

HELENA VON SCHORLEMER

Die Online-
Berichterstattung
über Inhalte
sozialer Medien
aus urheber-
und persönlichkeits-
rechtlicher Sicht

Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors der Rechte der Universität Mannheim

HELENA VON SCHORLEMER

Die Online-
Berichterstattung
über Inhalte
sozialer Medien
aus urheber-
und persönlichkeits-
rechtlicher Sicht

Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors der Rechte der Universität Mannheim

Abteilungssprecherin

Prof. Dr. Nadine Klass

Referentinnen

Prof. Dr. Nadine Klass

Prof. Dr. Lea Tochtermann

Tag der mündlichen Prüfung am 18. April 2023

Vorwort

Die Ära der „Paparazzi“ und der investigativen Klatschreporter scheint im digitalen Zeitalter, in dem Prominente und solche, die es werden möchten oder ungewollt werden, ihre Fotos und persönlichen Informationen über soziale Medien mit einem breiten Publikum teilen, weitgehend passé zu sein. Ob dies auch das Ende der Rechtsprechung rund um Online-Berichterstattungen in der Klatsch- und Boulevardpresse bedeutet, sprich, ob die für den Journalismus entwickelten Rechtsgrundsätze ebenfalls überholt sind, soll in dieser Arbeit untersucht werden. Dabei soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, welche Grenzen Online-Medien bei der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht gesetzt sind und inwieweit die für den Journalismus geltenden gesetzlichen und richterrechtlichen Grundsätze, die im Wesentlichen Produkte des analogen Zeitalters sind, den aktuellen technischen Entwicklungen im digitalen Raum noch standhalten bzw. wo eine Neujustierung erforderlich ist und wie diese im Einklang mit den aktuellen Herausforderungen umgesetzt werden kann.

Diese Arbeit wurde im Jahr 2023 von der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden vereinzelt bis Anfang 2022 berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Prof. Dr. Nadine Klass, die mich ermutigt hat, dieses Dissertationsprojekt in Angriff zu nehmen und die mich bei der Erstellung der Arbeit stets mit großem Interesse und einzigartigem Engagement unterstützt hat. Vielen Dank für die spannenden Diskussionen, die tolle Betreuung und die hilfreichen Anregungen!

Frau Prof. Dr. Pia Tochtermann danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die sehr hilfreichen Anmerkungen.

Für das gewissenhafte Korrekturlesen und die darüber hinausgehende Unterstützung danke ich meiner Freundin Sarah Keller, meinem Bruder Stefan Müller und meinem Vater Max-Josef Müller. Ein besonderer Dank gilt aber auch all denen, die mich auf dem doch langen und nicht immer einfachen Weg der Entstehung dieser Arbeit sowie auf meinem weiteren Lebensweg begleitet haben, allen voran meinem Ehemann Barnabas von Schorlemer, der mir mit viel Geduld, liebevoller Unterstützung und steter Zuversicht eine außerordentliche Hilfe bei der Bewältigung dieses Lebensabschnittes war.

Ein aufrichtiger Dank gebührt außerdem meinen Eltern, Annelene Stripecke und Max-Josef Müller, ohne deren Unterstützung mein Studium, Referendariat und letztendlich das Dissertationsprojekt nicht möglich gewesen wären. Von Anfang an haben sie mich unermüdlich und aufopferungsvoll in allen meinen Vorhaben begleitet, an mich geglaubt und mir stets Mut zugesprochen.

Berlin, 2023

Helena von Schorlemer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Rechtliche Problemstellung	4
B. Gang der Untersuchung	5
Erstes Kapitel: Funktionsweise und Auswirkungen der sozialen Medien	9
A. Das Phänomen der sozialen Medien	10
I. Die wichtigsten Formen und Funktionsweisen sozialer Medien	10
1. Facebook	11
2. Instagram	13
3. Twitter	17
II. Besondere Merkmale sozialer Medien	19
1. User Generated Content	19
2. Virale Verbreitung	20
a) Anzahl von Social Media Nutzer und weltweite Vernetzung	22
b) Mobile Nutzung und ständige Erreichbarkeit	22
c) Schnelle Weiterverbreitungsmöglichkeiten	23
3. Nicht mehr rückgängig zu machen	24
III. Die Öffentlichkeit und der Journalismus im Wandel	26
1. Das Aufkommen neuer Teilöffentlichkeiten	26
2. Die Verknüpfung von sozialen Medien und Online-Journalismus	29
3. Problemkonstellationen bei der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte	31
a) Berichterstattung über öffentliche Kommentare am Beispiel „Internetpranger“	31
b) Berichterstattung über private Inhalte	32
aa. Wortberichterstattung über Inhalte geschlossener Gruppen am Beispiel „Sexsklave“	32
bb. Bildberichterstattung über private Fotos am Beispiel „Instagram-Love-Story“	33
c) Berichterstattungen über Instant-Messenger-Nachrichten	33
aa. Nachrichten mit privatem Inhalt – „Chatprotokoll einer Affäre“	33
bb. Nachrichten mit nicht-privatem Inhalt – „Nachricht an Til Schweiger“	34
d) Berichterstattung über Minderjährige	34
aa. Eltern posten Bilder ihrer Kinder am Beispiel „Das Instagram-Kind“	34
bb. Minderjährige posten Inhalte am Beispiel „Minderjährige Influencer“	35
e) Identifizierende Verdachtsberichterstattung am Beispiel „Mordaufruf“	35
IV. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen sozialer Medien	36
1. Zulässigkeit der Online-Recherche in den sozialen Medien	37
2. Zugriffsrechte der Online-Medien nach den Nutzungsbedingungen	39
a) Die Rechteeinräumungsklausel von Facebook und Instagram	39
b) Die Rechteeinräumungsklausel von Twitter	41
c) Wirksamkeit der Rechteeinräumungsklausel	42

aa. Anwendbarkeit des deutschen AGB-Rechts	42
bb. Die wirksame Einbeziehung der Rechteeinräumungsklausel	44
(1) Kontrollfähigkeit und Grundvoraussetzungen, § 305 Abs. 1 und 2 BGB	44
(2) Keine überraschende Klausel gemäß § 305c Abs. 1 BGB	45
cc. Inhaltskontrolle nach § 307 BGB	47
(1) Unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	47
(2) Verstoß gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB	49
(3) Sonstige unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	50
(4) Zwischenfazit	51
B. Die Selbstdarstellung des Nutzers in den sozialen Medien	52
I. Entwicklung der Selbstdarstellung in den Massenmedien	52
1. Status quo	52
2. Massenmediale Selbstdarstellung im Realitätsfernsehen	54
II. Erklärungsansätze für die zunehmende Selbstdarstellung in sozialen Medien	57
1. Gesellschaftsveränderung als Erfolgsgrund der medialen Selbstdarstellung	57
2. Selbstdarstellung zur Bedürfnisbefriedigung	59
a) Wunsch nach Kommunikation	60
b) Wunsch nach Aufmerksamkeit und Anerkennung	60
3. Gewöhnung an mediale Selbstdarstellung	62
4. Weitere Einflussfaktoren und Motive	63
a) Selbstdarstellung als Teilnahmebedingung der sozialen Medien	63
b) Selbstdarstellung durch andere Nutzer	63
c) Geringe Hemmschwelle bei computervermittelter Kommunikation	66
5. Zwischenfazit	68
Zweites Kapitel: Die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht	69
A. Auswirkungen der DSGVO auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz sowie das KUG	69
I. Die Rechtslage seit Einführung der DSGVO	70
II. Das Medienprivileg nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO	71
III. Bildnisverwertung zu anderen als journalistischen Zwecken	75
B. Die Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	76
I. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz	76
1. Zur Entstehungsgeschichte des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes	77
2. Ableitung und Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts	79
3. Das Verhältnis zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht	80
II. Der zivilrechtliche Persönlichkeitsrechtsschutz	83
1. Struktur des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts	83
2. Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	84
3. Berücksichtigung europarechtlicher Gewährleistungen	85
a) Art. 8 Abs. 1 EMRK	85
aa. Einfluss der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR	85

bb. Schutzzinhalt	86
b) Art. 7 GrCh	89
aa. Anwendungsvorrang der Unionsgrundrechte	89
bb. Schutzzinhalt	91
4. Abwägung betroffener Güter und Interessen	91
a) Kollidierende Grundrechte	92
aa. Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG	92
bb. Die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	94
(1) Der Schutzzweck und geschütztes Verhalten	94
(2) Der Pressebegriff	96
(3) Abgrenzung zur Meinungsfreiheit	98
b) Kollidierende europarechtliche Gewährleistungen	99
aa. Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK	99
bb. Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 11 GRCh	101
c) Zu berücksichtigende Abwägungskriterien der Rechtsprechung	102
aa. Zweck des Eingriffs	103
bb. Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung	106
cc. Anlass der Berichterstattung	108
C. Die konkrete Ausgestaltung des Persönlichkeitsrechtsschutzes bei der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte	110
I. Die individuelle Betroffenheit und Erkennbarkeit des Social-Media-Nutzers	111
1. Wortberichterstattungen	111
2. Bildberichterstattungen	113
II. Wortberichterstattung über Beiträge der Intim- und Privatsphäre	115
1. Eingriff in das Recht auf Diskretion	116
a) Sphärenschutz als Anknüpfungspunkt des Diskretionsschutzes	116
aa. Die Intimsphäre	117
bb. Die Privatsphäre	120
(1) Thematische Privatsphäre	120
(2) Räumliche Privatsphäre	121
cc. Die Sozialsphäre	124
b) Abkehr von der Sphärentheorie im digitalen Zeitalter?	125
aa. Bedeutung des Volkszählungsurteils des BVerfG	125
bb. Einwände gegen die Anwendbarkeit der Sphärentheorie	126
cc. Gründe für die Beibehaltung der Sphärentheorie	129
c) Neue Ansätze zur rechtlichen Beurteilung der Privatsphäre in sozialen Medien	131
aa. Zum Ursprung und zur Entwicklung des Privatsphärenschutzes	131
bb. Das Privatheitsverständnis in den Sozialwissenschaften	133
(1) Sinn und Zweck eines privaten Bereichs	134
(2) Der Begriff von Privatheit in den Sozialwissenschaften	135
(3) Sozialwissenschaftliche Studien zum Privatheitsbegriff	136
(4) Sozialwissenschaftliche Studien zum Privatheitsempfinden in sozialen Medien	138
cc. Zwischenfazit zur Neubestimmung der Privatsphäre	140

d) Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Bereichen der sozialen Medien	141
aa. Heranziehung urheberrechtlicher Erwägungen	142
bb. Persönlichkeitsrechtsspezifisches Abgrenzungskriterium	143
cc. Zwischenfazit	144
(1) Beiträge, die sich an einen unbeschränkten Adressatenkreis richten	145
(2) Beiträge, die sich an einen beschränkten Adressatenkreis richten	146
(3) Beiträge, die über private Nachrichtenfunktion übermittelt werden	147
e) Privatsphäre im öffentlichen Bereich	149
2. Aufgabe des Diskretionsschutzes durch Selbstöffnung	151
a) Grundsätzliches zur Selbstöffnung	152
b) Netzrelevantes Vorverhalten der Nutzer	154
aa. Bewusste öffentliche Zuwendung	155
bb. Einverständnis in die Weiterverbreitung als weitere Voraussetzung der Selbstöffnung?	157
c) Selbstöffnung durch Dritte oder Selbstöffnung durch Unterlassen?	159
aa. Kritik am Konzept der Selbstöffnung durch Dritte	160
bb. Selbstöffnung durch Unterlassen bei fehlendem Vorgehen gegen Berichterstattungen?	163
3. Wichtige Aspekte bei der Interessenabwägung	164
III. Wortberichterstattung über private Nachrichten	165
1. Wortberichterstattungen über vertrauliche Nachrichten	166
2. Wortberichterstattungen über durch Rechtsbruch verschaffte Nachrichten	171
IV. Die (un-)veränderte Wiedergabe schriftlicher Aufzeichnungen in der Wortberichterstattung	175
1. Falsch zitierte oder veränderte Nachrichten oder Social-Media-Beiträge	175
2. Die unveränderte Wiedergabe schriftlicher Aufzeichnungen sozialer Medien	179
V. Berichterstattungen über Straftaten und sonstige Verfehlungen in den sozialen Medien	182
1. Identifizierende Wortberichterstattungen über einen Straftatverdacht	182
a) Berichterstattungen über Straftatanschuldigungen und -verurteilungen im Zusammenhang mit sozialen Medien	184
b) Die Wiedergabe eines strafrechtlich relevanten Posts	188
2. Die Berichterstattung über Verfehlungen unter Wiedergabe des Kommentars nebst Profilbilds	190
a) Grundsätzliches zum Bildnisschutz	191
b) Das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen eines Bildnisses	193
aa. Die Verbreitung des Bildnisses durch die Online-Medien	193
bb. Das öffentliche Zurschaustellen des Bildnisses durch Online-Medien	196
cc. Öffentliche Zurschaustellung durch Verlinkung	197
(1) Heranziehung urheberrechtlicher Erwägungen?	198
(2) Abgrenzung zwischen visualisierten und nicht visualisierten Link	200
c) Die Einwilligung des abgebildeten Nutzers	202
aa. Grundsätzliches zur Einwilligung	202
(1) Rechtsnatur der Einwilligung	203
(2) Erteilung der Einwilligung	205

(3) Umfang der Einwilligung	207
bb. Formulärmäßige Einwilligungserklärung des Nutzers	208
cc. Schlichte Einwilligung des Nutzers in die Online-Berichterstattung	209
dd. Konkludente Einwilligung des Nutzers in die Online-Berichterstattung	211
(1) Erklärungswert des Bereitstellens eines frei zugänglichen Bildnisses	212
(2) Das Urteil des OLG München zum Internetpranger	214
(a) Berücksichtigung weiterer Umstände und Entwicklungen	214
(i) Funktionsweise und Bedeutung sozialer Medien	215
(ii) Art und Umstände der Veröffentlichung eines Posts	217
(iii) Fehlende Aufklärung über Zweck, Art und Umfang	219
(b) Zwischenfazit	221
(3) Zur Widerrufbarkeit der Einwilligung des Nutzers	223
(a) Widerruf vertraglicher Einwilligungen in Online-Berichterstattungen	224
(b) Widerruf konkludenter Einwilligungen in die Berichterstattung ohne vertragliche Absprache	226
(i) Zur Möglichkeit des Widerrufs	226
(ii) Die Widerrufsausübung durch den Nutzer	227
(iii) Zwischenfazit	229
d) Einschränkung des Bildnisschutzes nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	231
aa. Aktuelle Rechtsprechung zum Begriff der Zeitgeschichte	232
bb. Wichtige Aspekte bei der Interessenabwägung im Einzelfall	234
(1) Gegenstand der Berichterstattung	234
(2) Betroffene Sphäre und Selbstöffnung des Nutzers	236
(3) Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung	238
(4) Das Recht auf Gegenschlag	243
VI. Die Wiedergabe von Stories berühmter Persönlichkeiten	244
VII. Die Online-Berichterstattung über Bildnisse Minderjähriger	247
1. Disposition über das Recht am eigenen Bild eines Minderjährigen	248
a) Zur Dispositionsfreiheit des Minderjährigen	248
b) Konkludente Einwilligung in die Bildberichterstattung	254
c) Zur Veröffentlichung von Bildnissen durch die gesetzlichen Vertreter	257
2. Zum Widerrufsrecht des Minderjährigen	257
3. Interessenabwägung bei Minderjährigen	259
VIII. Fazit	261
Drittes Kapitel: Die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus urheberrechtlicher Sicht	263
A. Zum Inhalt und Schutzzweck des Urheberrechts	263
B. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Social-Media-Inhalten	265
I. Anforderungen des Werkbegriffs nach § 2 Abs. 2 UrhG	266
1. Persönliche geistige Schöpfung	266
2. Harmonisierung des Werkbegriffs auf europäischer Ebene?	268
II. Folge für den urheberrechtlichen Schutz von Social-Media Inhalten	271
1. Fotos	272
2. Videos	275

3. Textbeiträge	277
III. Zwischenfazit	280
C. Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Nutzers	282
I. Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG	282
1. Grundsätzliches zum Veröffentlichungsrecht des Urhebers	282
2. Eingriff durch die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte	283
II. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 UrhG	285
1. Grundsätzliches zum Anerkennungs- und Namensnennungsrecht	285
2. Eingriff durch die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte	286
III. Entstellungsverbot nach § 14 UrhG	287
1. Grundsätzliches zum Entstellungsverbot	287
2. Eingriff durch Berichterstattung über Social-Media-Inhalte	288
D. Eingriff in die Verwertungsrechte des Nutzers	291
I. Verlinkung von Social-Media-Inhalten im Rahmen der Online-Berichterstattung	292
1. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG	292
a) Die Wiedergabehandlung	293
b) Die Öffentlichkeit der Wiedergabe	294
aa. Bisheriger Öffentlichkeitsbegriff nach deutscher Rechtsprechung	294
bb. Unionsrechtlicher Öffentlichkeitsbegriff nach Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL	295
(1) Öffentlichkeit im engeren Sinne	296
(2) Öffentlichkeit im weiteren bzw. normativen Sinne	297
(a) Neues technisches Verfahren	298
(b) Neues Publikum	299
(c) Weitere Kriterien	300
2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG	301
a) Das Verhältnis zum Recht der öffentlichen Wiedergabe	301
b) Das Zugänglichmachen eines Werkes	302
3. Die rechtliche Bewertung von Hyperlinks	303
a) Die Rechtsprechung des BGH zum Hyperlinking	304
b) Die urheberrechtliche Bewertung von Hyperlinks durch den EuGH	306
c) Fazit für Hyperlinks zu Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung	308
4. Die rechtliche Bewertung von Frame-Links	310
a) Framing als öffentliches Zugänglichmachen gemäß § 19a UrhG	311
b) Framing als Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG	313
c) Fazit für das Einbetten von Social-Media Inhalten in der Online-Berichterstattung	315
II. Screenshots von Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung	318
1. Eingriff in das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG	319
2. Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG	321
3. Memes und andere Bearbeitungen der Social-Media-Inhalte gemäß § 23 UrhG	324

E. Urheberrechtliche Schranken zugunsten der Online Berichterstattung	327
I. Grundsätzliches zu den Schrankenbestimmungen (§§ 44a ff. UrhG)	328
1. Funktion der Schranken	328
2. Die Schrankenbestimmungen der InfoSocRL	329
3. Auslegung der Schrankenregelungen	330
a) Zur Problematik des Grundsatzes der engen Schrankenauslegung	330
b) Grundrechtskonformität und Berücksichtigung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben	333
II. Einschlägige Schranken bei der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte	337
1. Berichterstattung über Tagesereignisse, § 50 UrhG	337
a) Berichterstattung über Tagesereignisse	338
b) Wahrnehmbarkeit des Werkes	340
c) Einholung der Zustimmung vor der Berichterstattung	342
d) Umfang zulässiger Nutzungen	343
2. Zitate, § 51 UrhG	345
a) Anforderungen an das zitierte und das zitierende Werk	346
b) Zitatzweck	348
c) Zitatumfang	350
3. Karikatur, Parodie und Pastiche, § 51a UrhG	352
a) Zur Parodie	353
b) Zur Karikatur	354
c) Zum Pastiches	354
d) Zwischenfazit	355
4. Öffentliche Reden, § 48 UrhG	356
a) Social-Media-Beiträge als Reden	357
b) Zulässige Arten der Übernahme	360
5. Das Problem der Zweckentfremdung des Urheberrechts	360
a) Darstellung des Diskussionsstands	361
b) Kritik	364
F. Zur Einwilligung des Rechtsinhabers	366
I. Der Anwendungsbereich der Einwilligung in den vorliegenden Fällen	366
II. Zur Möglichkeit der schlichten Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung	368
III. Die konkludente Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung	370
1. Instagram Stories	371
2. Andere frei zugängliche Social-Media-Beiträge	372
3. Zwischenfazit	373
G. Rechtsmissbrauch	374
I. Anwendbarkeit wettbewerbsrechtlicher Vorschriften?	374
II. Rechtsgrundlage: das Rechtsmissbrauchsverbot nach § 242 BGB	375
III. Rechtsmissbräuchliches Verhalten seitens Social-Media-Nutzer?	378
IV. Vereinbarkeit mit Unionsrecht	379
V. Kritik und Fazit	382

Viertes Kapitel: Schlussbetrachtung	385
A. Fazit	385
B. Zusammenfassung der Thesen	388
I. Erstes Kapitel	388
II. Zweites Kapitel	389
1. Grundlegendes	389
2. Zur Berichterstattung über Beiträge der Intim- und Privatsphäre	390
3. Zur Wortberichterstattung über schriftliche Aufzeichnungen	391
4. Berichterstattungen über Straftaten	392
5. Zur Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung von Beiträgen	392
6. Zur Bildberichterstattung der Online-Medien	393
7. Zur Berichterstattung über Beiträge Minderjähriger	394
III. Drittes Kapitel	395
1. Urheberschutzfähigkeit von Social-Media-Inhalten	395
2. Eingriffe in die Urheberpersönlichkeitsrechte	396
3. Eingriffe in die Verwertungsrechte	396
4. Die urheberrechtlichen Schranken	397
5. Die konkludente Einwilligung	399
6. Rechtsmissbrauch	399
Literaturverzeichnis	401

Einleitung

„In the future, everyone will be world-famous for 15 minutes“

– *Andy Warhol* –

Es stellt keine neue Erkenntnis dar, dass sich soziale Medien im digitalen Zeitalter größter Beliebtheit erfreuen. Dies spiegeln die Nutzerzahlen der wichtigsten Social-Media-Plattformen wider. So zählt Facebook mit weltweit 2,5 Milliarden aktiven Nutzern monatlich,¹ trotz eines leichten Rückgangs der Zahlen in Europa,² bislang immer noch zu den erfolgreichsten Geschäftsmodellen. Alleine in Deutschland sind 25 Millionen Menschen monatlich auf Facebook aktiv.³ Es folgen die Foto-Plattform Instagram, welche weltweit von über 1 Milliarde Nutzer monatlich aufgerufen wird⁴ und der Kurznachrichtendienst Twitter, nunmehr durch Elon Musk in „X“ umbenannt,⁵ welcher täglich von 145 Millionen Menschen genutzt wird⁶.

Im digitalen Zeitalter sind diese Social-Media-Angebote längst als neues Kommunikationsmittel anerkannt. Nicht nur der private Austausch findet zunehmend via Social Media statt und verdrängt dabei herkömmliche Kommunikationsformen; auch das gesellschaftliche Leben verlagert sich immer mehr in die neue Welt von Instagram, Facebook und Co. Schließlich fordern die sozialen Medien ihre Nutzer dazu auf, im Rahmen dieses „Mit-

¹ *Yurieff*, „Facebook hits 2.5 billion monthly users“ in: CNN Business, abrufbar unter: <https://www.hartfordbusiness.com/article/facebook-hits-25-billion-monthly-users-but-revenue-growth-is-slowing> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

² Seit letztem Jahr verzeichnet Facebook im europäischen Bereich allerdings einen Rückgang der Nutzerzahlen, vgl. <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Facebook-verliert-in-Europa-User-4120628.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

³ „Facebook Nutzerzahlen November 2019“ in *Fabolo*, abrufbar unter: <https://www.fabolo.at/2019/11/05/facebook-nutzerzahlen-november-2019/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁴ Siehe <https://blog.wiwo.de/look-at-it/2020/12/21/facebook-whatsapp-messenger-instagram-zusammen-32-milliarden-nutzer-im-monat/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵ Im Juli 2023 wurde der Kurznachrichtendienst Twitter in „X“ umbenannt und hat im Rahmen der Umbenennung auch das Logo geändert. Die Dissertation wird jedoch weiterhin auf "Twitter" Bezug nehmen, da dieser Begriff bislang nach wie vor als gebräuchlicher Name für den Kurznachrichtendienst verwendet wird. Ebenso sind die in dieser Dissertation verwendeten Verlinkungen auf die Twitter-Webseite nach wie vor abrufbar.

⁶ Q3 2019 Letter to Shareholders October 26, 2017, abrufbar unter: https://s22.q4cdn.com/826641620/files/doc_financials/2019/q3/Q3-2019-Shareholder-Letter.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

machnetzes“ an der gesellschaftlichen Öffentlichkeit teilzunehmen, indem sie ihre eigenen Gedanken, persönliche Informationen und Erlebnisse mit anderen Nutzern teilen.⁷ Diese neue Partizipationsmöglichkeit entwickelte sich mit wachsender Popularität der sozialen Medien zu einer digitalen Bühne, die nun nicht mehr nur von erprobten Politikern und Prominenten genutzt wird, sondern vor allem bei Privatpersonen großen Anklang findet, welche offener als je zuvor persönliche Inhalte teilen und sich auf diese Weise kostenlos Bestätigung, Gehör und zum Teil auch die breite Aufmerksamkeit verschaffen können. Dieses Phänomen der Selbstdarstellung des Einzelnen geriet schon vor zehn Jahren in Kritik und verschiedene Stimmen prophezeiten schon zu jener Zeit den Ausverkauf des Privatlebens⁸ bzw. das Ende der Privatsphäre⁹, was jedoch nicht zum Abbruch der soeben beschriebenen Entwicklung führte.

Da der öffentliche Diskurs inzwischen vermehrt in der sozialen Medienlandschaft geführt wird, verwundert es nicht, dass soziale Medien als Informations- und Nachrichtenquelle einen hohen Stellenwert einnehmen.¹⁰ Die steigende Bedeutung sozialer Medien für den Meinungsbildungsprozess führt dazu, dass auch Online-Medien bei ihrer Berichterstattung auf Social-Media-Inhalte zurückgreifen. Unter Online-Medien sind Online-Ausgaben der klassischen Printmedien (wie beispielsweise Bild Online, Spiegel Online, Gala.de, FAZ.NET, taz.de BUNTE.de, GALA.de, Mail Online usw.) sowie andere Online-Nachrichtendienste oder Magazine, denen es an einem analogen Pendant fehlt (wie zum Beispiel heise.de, Promiflash, VIP.de etc.), zu verstehen. Wöchentlich beschäftigen sich diese Online-Medien mit Tweets des ehemaligen US-Präsidenten Donald Trump, der seit seiner Amtseinführung im Januar 2017 innerhalb von 33 Monaten über 11.000 Tweets, meist bestehend aus Attacken und Angriffen auf politische Gegner oder unliebsame Personen, abgesetzt hat.¹¹ Auch Prominente oder Influencer, die ihren Follower über Instagram private Einblicke in ihr Leben –

⁷ Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 98.

⁸ Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 34 f.

⁹ Johnson, Privacy no longer a social norm, says Facebook founder in: The Guardian vom 11.01.2010, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/technology/2010/jan/11/facebook-privacy> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁰ Für fast die Hälfte der Amerikaner stellt Facebook die wichtigste Nachrichtenquelle dar, siehe: Schulz, Zuckerbergs Zweifel, in: Der Spiegel vom 01.04.2017, 15, 17.

¹¹ Stöhr, Wohin mit Hass und Häme? Zu Twitter! In Spiegel vom 04.11.2019, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/new-york-times-wie-oft-und-worueber-donald-trump-twittert-a-1294800.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

und sogar das ihrer Kinder – gewähren, müssen die wachsamen und vor allem kritischen Augen der Online-Medien fürchten, die in jedem Posting die Chance einer neuen Schlagzeile wittern. Ein weiteres Phänomen stellt die Online-Berichterstattung über Social-Media-Beiträge privater Nutzer zur Abbildung der Stimmungslage in den sozialen Medien dar. Wie nach einer Passantenbefragung werden Facebook- oder Twitter-Beiträge unter Angabe von Name und Profilbild zu den verschiedensten Themen in der Berichterstattung aufgegriffen und kommentiert; ungeachtet dessen, ob Berichterstattungsanlass der Ausgang der Bundestagswahl, das Ergebnis eines Fußballspiels, die Hochzeit des englischen Prinzen oder die stetig wachsende Flut von Hasskommentaren¹² in sozialen Medien¹³ ist.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Bandbreite der Online-Berichterstattungen nicht nur die Berichterstattung traditioneller Online-Medien umfasst, sondern auch eine Vielzahl anderer Erscheinungsformen denkbar sind. So können Publikationen in Form von Podcasts, Online-Videos, Blogs oder Social-Media-Inhalte auch solche journalistische Beiträge darstellen, z.B. wenn Journalisten ihre Beiträge in Form von Tweets oder Instagram-Postes veröffentlichen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der klaren Ausrichtung der in dieser Arbeit gestellten Forschungsfrage, wird sich die Arbeit jedoch auf die Online-Beiträge der klassischen Online-Medien in ihrer weiteren Untersuchung beschränken.

¹² Hasskommentar sind Beiträge in sozialen Medien, die die Annahme einer Unterlegenheit anderer Personen aufgrund ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Nationalität oder Religion beinhalten und/oder zu Gewalt, Diskriminierung und Hass aufrufen, *Neumann/Arendt*, *Der Pranger der Schande*, *Publizistik* 2016, 247, 248.

¹³ *Neumann/Arendt*, *Der Pranger der Schande*, *Publizistik* 2016, 247, 248 f.; *Álvarez, Sonja*, „Bild“ prangert Facebook-Hetzer an, *Der Tagesspiegel* vom 20.10.2015, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/medien/hetze-im-netz-bild-prangert-facebook-hetzer-an/12472598.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); zuvor auch ein ähnlicher Artikel der *Huffington Post Online*: *Matthes, Sebastian u.a.*, 200 Deutsche riefen Flüchtlingen zu: "Willkommen!" Jetzt zeigen wir die andere Seite: Hier sprechen die Hassfrazten, *Huffington Post* vom 14.08.2015, siehe hierzu: *Huber, Joachim*, „Huffington Post“ und „Bild“ durften anprangern, *Tagesspiegel* vom 01.12.2015, abrufbar unter : <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/auslaenderfeindliche-posts-huffington-post-und-bild-durften-anprangern/12665788.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

A. Rechtliche Problemstellung

Sobald sich Online-Medien zum Zwecke ihrer Berichterstattung an den Beiträgen der Nutzer sozialer Medien bedienen, laufen sie Gefahr, Persönlichkeits- und Urheberrechte der Nutzer zu verletzen. Angesichts der zunehmenden Online-Berichterstattung über solche Social-Media-Inhalte erscheint eine eingehende Betrachtung der Konstellationen, die rechtswidrig in Persönlichkeits- oder Urheberrechte der Nutzer eingegreifen, dringend geboten. Diese Arbeit widmet sich daher der Frage, welche Grenzen Online-Medien bei der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht gesetzt sind. Dabei ist vor allem zu untersuchen, inwieweit die gegenwärtig gesetzlichen und richterrechtlichen Grundsätze, die zum Großteil Produkte des analogen Zeitalters sind, den aktuellen technischen Entwicklungen im digitalen Raum noch Stand halten bzw. wo eine Neujustierung erforderlich ist und wie diese umzusetzen ist. Auch das sich grundlegend wandelnde Kommunikationsverhalten der Nutzer, die freiwillig und völlig unbekümmert Persönliches und Privates einem breiten Internetpublikum preisgeben, stellt das Urheber- und Persönlichkeitsrecht vor neue rechtliche Herausforderungen, die es in dieser Arbeit zu berücksichtigen gilt. Das Phänomen der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte wirft folglich eine Vielzahl persönlichkeitsrechtlicher Fragen auf, die diese Arbeit adressieren wird:

Stellt die Berichterstattung über Social-Media-Inhalte einen Eingriff in die Privatsphäre der Nutzer dar, wenn die Nutzer die Inhalte freiwillig einem breiten Publikum präsentieren? Gibt es überhaupt noch eine Privatsphäre in den sozialen Medien? Müssen sich die Begrifflichkeiten der Privatsphäre bzw. Öffentlichkeit den neuen Gegebenheiten anpassen und wie ist das umsetzbar? Ist im Rahmen öffentlicher Meinungskundgaben ein rechtswidriger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte in der Regel schon deshalb abzulehnen, weil eine freiwillige Mitveranlassung oder gar eine konkludente Einwilligung des Nutzers in die Weiterverbreitung seiner Inhalte angenommen werden kann? Oder überwiegen doch die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Einzelnen?

Und auch aus urheberrechtlicher Sicht müssen eine Reihe von Fragestellungen beantwortet werden: Sind Social-Media-Inhalte urheberrechtlich geschützt? Stellt die Übernahme der Social-Media-Inhalte überhaupt eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung dar oder fehlt es in die-

sen Konstellationen an einem neuen Publikum, wenn die Inhalte bereits dem Internetpublikum frei zugänglich waren? Können sich die betroffenen Online-Medien auf bestimmte Schranken des Urheberrechts bzw. aufgrund wichtiger öffentlicher Interessen auf eine verfassungsunmittelbare Schranke berufen bzw. ist die Verwertung der Beiträge anderweitig gerechtfertigt?

Im Laufe der Arbeit muss außerdem immer wieder die Frage gestellt werden, ob ein Gleichlauf der Bewertungskriterien im Urheber- und Persönlichkeitsrecht erforderlich ist bzw. ob das eine Recht von dem Anderen lernen kann. Die aufgeworfenen Fragen sind nicht abschließend, sondern benennen nur die wesentlichen Problemkreise dieser Arbeit.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel der Arbeit werden die wichtigsten Merkmale sozialer Medien beleuchtet. Dabei wird sich die Arbeit auf die Social-Media-Anbieter Facebook, Instagram und Twitter beschränken, deren Inhalte vergleichsweise oft Gegenstand der Online-Berichterstattungen sind. In diesem Zusammenhang werden problematische Fallkonstellationen der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte dargestellt. Die Problemkonstellationen dienen zur Veranschaulichung der Rechtsfragen, die sich im Rahmen dieser Arbeit mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeits- und Urheberrecht des betroffenen Nutzers stellen. Um umfangreiche und praxisnahe Lösungsansätze sicherstellen zu können, werden die unterschiedlichen Kommunikationsformen und Nutzertypen in den sozialen Medien berücksichtigt. Im Anschluss daran soll außerdem untersucht werden, ob die Nutzungsbedingungen der sozialen Medien eine Berichterstattung der Online-Medien über Nutzerinhalte überhaupt erlauben oder durch die Einräumung etwaiger Nutzungsrechte sogar fördern. Im nächsten Abschnitt konzentriert sich die Arbeit auf die gesellschaftlichen Auswirkungen der sozialen Medien und geht dabei vor allem auf die Entwicklung der zunehmenden Selbstdarstellung des Einzelnen und die hierfür in Betracht kommenden Beweggründe ein.

Im zweiten Kapitel ist der Frage nachzugehen, inwieweit das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht der Social-Media-Nutzer durch die Wort- und Bild-Berichterstattungen der Online-Medien tangiert wird. Zunächst sind zum besseren Verständnis die Grundlagen des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu erörtern, wobei auch auf den

verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz und das Verhältnis beider Persönlichkeitsrechte einzugehen ist. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, welche Schutzbereiche des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts durch die Wortberichterstattungen der Online-Medien betroffen sind und unter welchen Aspekten ein solcher Eingriff zugunsten der Online-Medien gerechtfertigt sein kann. Schwerpunkt dieses Abschnitts wird u.a. die Frage sein, ob sich Nutzer sozialer Medien noch auf ihre Privatsphäre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen können bzw. ob ein Umdenken mit Blick auf das Verständnis von Privatsphäre und Öffentlichkeit unter Berücksichtigung kommunikationswissenschaftlicher Aspekte erforderlich ist. Im anschließenden Abschnitt zur Bildberichterstattung über Social-Media-Inhalte spielt vor allem die Einwilligung eine herausragende Rolle. Es wird zu untersuchen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen eine formularmäßige bzw. konkludente Einwilligung des Nutzers in eine mediale Weiterverbreitung angenommen werden kann bzw. inwieweit solche Einwilligungen widerrufbar sind. In diesem Zusammenhang wird die Arbeit außerdem auf die Einwilligungserteilung und deren Widerruf bei Minderjährigen eingehen. In einem weiteren Schritt überprüft die Arbeit, ob gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ein zeitgeschichtliches Ereignis vorliegt, welches eine öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses rechtfertigt, wobei hier die bisherige Rechtsprechungsentwicklung näher erläutert wird.

Das dritte Kapitel betrachtet die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus urheberrechtlicher Sicht und eruiert nach eingehender Darstellung urheberrechtlicher Grundlagen die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Social-Media-Inhalten. Darüber hinaus werden etwaige Eingriffe in die Urheberpersönlichkeits- sowie Verwertungsrechte durch die Übernahme der Social-Media-Inhalte überprüft. Bei der Frage, ob überhaupt eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vorliegt, wird die aktuelle europäische und deutsche Rechtsprechung zur öffentlichen Wiedergabe und öffentliches Zugänglichmachen ausführlich besprochen und auf die Sachverhalte der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte übertragen. Zur Frage der Legitimation bzw. Durchsetzbarkeit der in Rede stehenden Eingriffshandlungen ist eine eingehende Betrachtung der urheberrechtlichen Schranken sowie des Missbrauchsverbot im Urheberrecht erforderlich.

Ziel der Arbeit ist es, verlässliche Maßstäbe zu entwickeln, die sowohl für die betroffenen Nutzer als auch die beteiligten Online-Medien eine sichere Beurteilung der rechtlichen Situation erlaubt. Nur wenn Online-

Medien die Folgen ihres Handelns abschätzen können, werden sie ihrer ureigenen Aufgabe zur Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung nachkommen können. Auch zum Schutze des Individuums bedarf es klarer Regelungen, nach denen der Einzelne sein Verhalten in den sozialen Medien ausrichten kann.

Erstes Kapitel: Funktionsweise und Auswirkungen der sozialen Medien

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Internet zunehmend gewandelt. Eine der wichtigsten Entwicklungen stellt die Öffnung neuer Kommunikationsräume dar. Mit dem stetigen Zuwachs neuer technischer Anwendungen, Kommunikationsformen und Informationskanäle findet Kommunikation nicht mehr nur „interpersonal“ oder „massenmedial“ statt.¹⁴ Vielmehr hat nun jeder Internetnutzer die Möglichkeit, ohne großen zeitlichen oder finanziellen Aufwand, Inhalte zu erstellen und diese über das Internet einer unbestimmten Vielzahl an Menschen verfügbar zu machen.¹⁵ Eine Massenkommunikation (die sogenannte one-to-many-Kommunikation), die bislang der klassischen Presse vorbehalten war, kann nun auch vom einzelnen Nutzer initiiert werden.¹⁶ Da die Inhalteempfänger augenblicklich auf die geposteten Beiträge reagieren können, wird die one-to-many-Kommunikation, von der Kommunikation von vielen verschiedenen Teilnehmern, der many-to-many-Kommunikation, zunehmend abgelöst.¹⁷ Diese allgemeine Entwicklung des Internets von einer bloßen Informationsquelle hin zu einem interaktiven Mitmachmedium kann unter den Begriff des „Web 2.0“¹⁸ gefasst werden.¹⁹

Vor allem in den sozialen Medien zeigt sich die neue Doppelrolle des Internetnutzers deutlich, der nicht nur passiv Inhalte konsumiert, sondern vor allem auch produziert.²⁰ Die Plattformen räumen dem Nutzer die Möglichkeit ein, sich zu präsentieren und somit in Kontakt und Austausch mit

¹⁴ Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 11.

¹⁵ Fierdag in: Götting/Lauber-Rönsberg, Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsrecht, 2010, S. 52; Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 12, 13 f.

¹⁶ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 12.

¹⁷ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 12.

¹⁸ O'Reilly, Tim, What is Web 2.0?, 30.09.2005, abrufbar unter: <http://www.oreilly.com/pub/a/web2/archive/what-is-web-20.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); vgl. Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 54 f; Ebersbach/Glaser/Heigl, Social Web, 3. Aufl. 2016, S. 24.

¹⁹ Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 58; Spindler, Persönlichkeitschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012, F 11; Ebersbach/Glaser/Heigl, Social Web, 3. Aufl. 2016, S. 24 ff.

²⁰ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 12; Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 125; Spindler, Persönlichkeitschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012, F 11.

anderen Nutzern der Plattform zu treten.²¹ Diese neue Kommunikationsform wird als „Social Web“ bezeichnet und stellt einen Teilbereich des Web 2.0 dar.²²

A. Das Phänomen der sozialen Medien

„Soziale Medien“, „Social Media“²³ und „soziale Netzwerke“²⁴ sind Sammelbegriffe für internetbasierte Anwendungen, in denen der Betreiber eine vorkonfigurierte Plattform anbietet, auf welcher die Nutzer eigene Inhalte erstellen, pflegen und aktualisieren können.²⁵ Für die Nutzer ergibt sich die Gelegenheit, durch einfache Handhabung, vor allem ohne besonderes technisches Vorwissen, Informationen mit anderen zu teilen und soziale Beziehungen zu pflegen.²⁶ Um auf die Anwendungen zugreifen zu können, sind die Nutzer nicht mehr an ihren heimischen PC gebunden; denn die auf der Plattform befindlichen Daten werden nicht auf Endgeräten, sondern auf einer Cloud abgespeichert, weswegen die Nutzung der Dienste mittels Smartphones und Tablets mittlerweile überall möglich ist.²⁷

I. Die wichtigsten Formen und Funktionsweisen sozialer Medien

Zu den wichtigsten sozialen Medien zählen Facebook, Instagram und Twitter. Die Plattformen haben gemeinsam, dass das Veröffentlichen von Bildern und Texten, sowie der Austausch mit anderen Nutzern und somit die

²¹ *Gounalakis* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 24 Rn. 12 f.

²² *Ebersbach/Glaser/Heigl*, Social Web, 3. Aufl. 2016, S. 30; *Griesbaum* in: Kuhlen u.a. (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 6. Aufl. 2013, S. 562.

²³ Entgegen *Witzmann* in: Wandtke/Ohst, Medienrecht, Bd. 5, 3. Aufl. 2014, Kap. 6 § 1 Rn. 1 (Fn. 3) soll der Begriff Social Media mit „Soziale Medien“ übersetzt werden, da sich dieser Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt hat und nun als Sammelbegriff für bestimmte Angebote und Formen digital vernetzter Medien, die das onlinebasierte Bearbeiten und Veröffentlichen von Inhalten aller Art sowie die Beziehungspflege und den Austausch zwischen Menschen erleichtern, verwendet wird, vgl. *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 16 f., siehe auch *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, UrhG § 2 Rn. 159; *Heilmann*, Anonymität für User-Generated Content?, 2013, S. 29.

²⁴ *Witzmann* in: Wandtke/Ohst, Medienrecht, Bd 5, 3. Aufl. 2014, S. 350); andere Stimmen gehen davon aus, dass soziale Netzwerke als Ausprägung sozialer Medien zu verstehen sind und eine Gleichsetzung der Begrifflichkeiten vermieden werden sollte, *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 10.

²⁵ *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2014 Rn. 160.

²⁶ *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 7.

²⁷ *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 10.

Erschaffung eines neuartigen Kommunikationsraums im Vordergrund stehen.²⁸ An dieser Stelle muss auch die Videoplattform TikTok erwähnt werden, auf welcher Nutzer Tanz- und Musikvideos oder andere kurze Videoclips erstellen und öffentlich bzw. auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt teilen.²⁹ Die Anwendung zählt mittlerweile beim jugendlichen Publikum zu den beliebtesten Social-Media-Anwendungen.³⁰ Da TikTok-Beiträge im Vergleich zu den vorher genannten sozialen Medien noch weit aus weniger im Rahmen der Online-Berichterstattung berücksichtigt werden und der Dienst in rechtlicher Hinsicht durchaus mit Instagram verglichen werden kann – vor allem nachdem der Facebook-Konzern die Funktion „Reels“ lancierte³¹ können weitere Ausführungen hierzu in der Arbeit außer Acht gelassen werden.

1. Facebook

Facebook ist ein soziales Online-Netzwerk, das heißt, ein Kontakt- bzw. Beziehungsnetzwerk, welches den Nutzern zum Informationsaustausch und zur Kommunikation dient.³² Die Netzwerknutzung setzt eine Registrierung³³ voraus, im Rahmen derer der Nutzer sein eigenes Profil („Konto“ oder „Account“) erstellt. Auf der Profilsseite des Nutzers, der sogenannten „Timeline“, kann er persönliche Daten und Bilder einfügen. Er verbindet sich mit anderen Teilnehmern des Netzwerkes, seinen „Freunden“, indem er ihnen Freundschaftsanfragen versendet oder solche Kontaktanfragen annimmt.³⁴ Der Facebook-Freundeskreis ist mit dem klassischen Verständ-

²⁸ Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 11.

²⁹ Weiteres über die TikTok Dienste unter: <https://www.tiktok.com/legal/terms-of-use?lang=de> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021)

³⁰ Fuest, Benedikt, Ü13-Regel für TikTok manövriert die Eltern in ein neues Dilemma, Welt vom 01.03.2019, abrufbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article189584913/TikTok-Jetzt-bekommen-Eltern-ein-Problem.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

³¹ Gollmer, Philipp, Wie Instagram TikTok Konkurrenz machen will, Neue Zürcher Zeitung vom 05.08.2020, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/technologie/reels-wie-instagram-tiktok-konkurrenz-machen-will-ld.1569608> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

³² Jers/Gözl/Taddicken, Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gözl (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 17, 24 f.

³³ Die Registrierung erfolgt bei Facebook über die Angabe des Namens, des Passworts, des Geburtsdatums, des Geschlechts sowie der E-Mail- Adresse bzw. Handynummer. Bei Instagram und Twitter reicht die Angabe des Namens, des Passworts und der E-Mail-Adresse bzw. Handynummer aus.

³⁴ Fierdag in: Götting/Lauber-Rönsberg, Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsrecht, 2010, S. 54.

nis von Freundeskreis nicht gleichzusetzen.³⁵ Zwar gibt es Nutzer, die sich ausschließlich mit Personen verbinden, zu denen sie tatsächlich eine persönliche Verbindung pflegen und die folglich zum klassischen Freundeskreis zählen. Andere hingegen möchten einen möglichst großen Stamm an „Freunden“ generieren und verknüpfen sich mit flüchtigen Bekannten, Freunden von Freunden oder gar Unbekannten. In diesem Zusammenhang ist oft von einer Freundschaft 2.0 die Rede.³⁶ Mit seinen „Freunden“ kommuniziert der Nutzer durch das Teilen von Fotos, Videos, Kommentaren,³⁷ kann aber auch mittels des Facebook-Messengers persönliche Nachrichten unter Ausschluss anderer Nutzer verschicken. Solche Instant-Messaging-Dienste dienen hauptsächlich der Individualkommunikation³⁸ und übermitteln wie herkömmliche Kommunikationsdienste Textnachrichten, Fotos und andere Dokumente per Internet an den Empfänger, wobei im Unterschied zu E-Mails oder SMS Absender und Empfänger den gleichen Messenger meist über ihr Smartphone nutzen.³⁹ Der Nutzer kann über den Facebook-Messenger nicht nur einzelne, sondern auch gleich mehrere Personen gleichzeitig kontaktieren, indem er hierfür Gruppenchats einrichtet.⁴⁰

Stellt der Nutzer ein Bildnis von sich auf Facebook zur Verfügung, werden seine Freunde von diesem Beitrag (der sogenannte „Post“ oder das sogenannte „Posting“) über ihre Startseite (dem „News Feed“) informiert.⁴¹ Grundsätzlich können Freunde uneingeschränkt die eingestellten Bilder und persönlichen Daten ihrer Freunde einsehen.⁴² Allerdings kann der Nutzer beim Teilen von Statusmeldungen, Fotos oder anderen Beiträgen eine Zielgruppenauswahl treffen und selbst bestimmen, ob seine Beiträge nur für Freunde, nur für bestimmte Freunde oder gar für die Öffentlichkeit, das heißt, einschließlich Fremder und Personen, die nicht auf Facebook sind, sichtbar werden sollen.⁴³ Nachdem ein Beitrag gepostet wurde, können

³⁵ *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 398.

³⁶ Siehe ausführlich zu diesem Thema *Brunner*, Freundschaft 2.0, 2011.

³⁷ *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S.20.

³⁸ LG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2018, 581, 583 – Messenger Dienste.

³⁹ *Schneider*, WhatsApp & Co., ZD 2014, 231, 232; *Conrad/Hausen* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, 3. Aufl. 2019, § 36 Rn. 262.

⁴⁰ Siehe zu den Gruppenunterhaltungen auf Facebook: https://de-de.facebook.com/help/messenger-app/1759354747722950?helpref=uf_permalink (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁴¹ *Fierdag*, Persönlichkeitsrecht in Zeiten des Web 2.0, S. 51, 54.

⁴² *Krischker*, Internetbeleidigungen in sozialen Netzwerken, JA 2013, 488, 488.

⁴³ Näheres hierzu bei Facebook unter der Rubrik „Privatsphären – Grundlagen“, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/about/basics/manage-your-privacy>, als auch unter „Privatsphäre-

Freunde diesen kommentieren oder den Inhalt des Beitrags über eine Schaltfläche unter dem jeweiligen Beitrag („Like“- bzw. „Gefällt Mir“-Button) positiv bewerten. Seit Februar 2016 hat der Nutzer außerdem die Möglichkeit, mit verschiedenen Emotionen auf Beiträge zu reagieren.⁴⁴ Gepostete Beiträge können abhängig von ihrer jeweiligen Privatsphäreneinstellung auch durch andere Nutzer „geteilt“ werden. Das heißt, andere Nutzer können den ursprünglichen Beitrag auf ihrer Timeline, auf der Timeline eines Freundes, in einer Gruppe oder in einer persönlichen Nachricht verfügbar machen.⁴⁵ Allerdings können Beiträge nur mit Personen geteilt werden, die auch Teil der ursprünglichen Zielgruppe waren.⁴⁶ Nur öffentliche Beiträge können folglich mit der Öffentlichkeit geteilt werden.

2. Instagram

Während bei Facebook die Nutzerprofile und das Verknüpfen mit anderen Profilen im Vordergrund stehen, ist bei Instagram der Inhalt selbst, also der Austausch von Fotos und Videos, Hauptakteur.⁴⁷ Das Profil der Instagram-Nutzer setzt sich aus geposteten Fotos und Videos zusammen. Nutzer, die über Beiträge eines anderen informiert werden wollen, verschicken keine Freundschaftsanfrage, sondern abonnieren das jeweilige Profil und werden „Follower“.⁴⁸ Wird das Profil eines Nutzers abonniert, bedeutet das nicht, dass auch der Abonnierte die Beiträge seines Abonnenten empfängt, da es bei Instagram im Unterschied zu Facebook am Merkmal der Gegenseitigkeit fehlt. Wie bei Facebook kann der Nutzer zwischen öffentlichen und privaten Profilen wählen. Handelt es sich um ein öffentliches Profil, kann das jeweilige Profil von jedem Internetnutzer eingesehen werden, der im

Einstellungen der von dir geteilten Medien“, abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/help/418076994900119> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁴⁴ Siehe zu den verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten auf einen Facebook-Beitrag oder -Kommentar: https://de-de.facebook.com/help/933093216805622?helpref=uf_permalink (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁴⁵ Vgl. hierzu: <https://de-de.facebook.com/help/418076994900119> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁴⁶ Vgl. hierzu: <https://de-de.facebook.com/help/163779957017799> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁴⁷ Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 13.

⁴⁸ Bei privaten Profilen muss die Anfrage vom angefragten Nutzer bestätigt werden, während es bei öffentlichen Profilen keiner Bestätigung der anderen Seite bedarf, da der abonnierende Nutzer automatisch zum „Follower“ des anderen Nutzers wird.

Internet „instagram.com/[den Benutzernamen]“ aufruft.⁴⁹ Ist das betroffene Profil auf privat eingestellt, sind die einzelnen Beiträge nur Followern sichtbar. Beiträge des abonnierten Nutzers werden dem Follower im News Feeds angezeigt und können geliked und kommentiert werden. Im Gegensatz zu Facebook können Instagram-Beiträge anderer Nutzer nicht auf Instagram selbst geteilt werden. Möchte ein Instagram-Nutzer das Foto eines anderen Nutzers auf seinem Instagram Feed teilen, muss er dieses „reposten“, das heißt, mittels App oder manuell eine digitale Kopie des Fotos herstellen, die er auf seinem Feed hochlädt.

2016 führte Instagram – inspiriert vom Messaging-Dienst Snap Chat⁵⁰ – die Funktion „Stories“ ein. Nutzer können nun mit ihren Followern Fotos oder Videos teilen, die allerdings nur 24 Stunden abrufbar sind und danach wieder verschwinden.⁵¹ Wird die Story als „Highlight“ markiert, ist sie auch nach dem Verschwinden der ursprünglichen Story auf dem Nutzerprofil unter „Highlights“ weiterhin sichtbar.⁵² Neu gepostete Stories werden im oberen Bereich des News Feeds oder auf dem Profil des betroffenen Nutzers, zu erkennen an bunt eingekreisten Profilbildern, angezeigt. Tippt man auf das eingekreiste Profilbild des jeweiligen Nutzers, wird dem Betrachter für 1 bis 60 Sekunden ein Foto oder Video angezeigt.⁵³ Die Sichtbarkeit einer Story hängt erneut von der Privatsphären-Einstellung des Nutzers ab: Handelt es sich um ein privates Konto, können nur bestätigte Abonnenten oder sogar nur ausgewählte Follower („enge Freunde“) die Story des Nutzers sehen; bei öffentlichen Konten wird jedem Instagram-Nutzer, nicht allerdings jedem Internetnutzer, die Story sichtbar gemacht, da Instagram-

49[https://help.instagram.com/243810329323104/?helpref=hc_fnav&bc\[0\]=368390626577968&bc\[1\]=898918476885209&bc\[2\]=1257593130947574](https://help.instagram.com/243810329323104/?helpref=hc_fnav&bc[0]=368390626577968&bc[1]=898918476885209&bc[2]=1257593130947574) (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵⁰ Mit der App lassen sich audiovisuelle Botschaften in Form von Fotos und Videos verschicken und mit Filtern, Zeichnungen, Texten oder Emoticons versehen. Die Medien lassen sich nicht speichern, sondern werden dem Empfänger nur zehn Sekunden angezeigt und verschwinden dann wieder. Es können aber auch Fotos oder Videos mit mehreren Personen geteilt werden; diese sogenannten Stories verschwinden erst nach 24 Stunden. Wird ein Screenshot des Snap-Fotos hergestellt, wird der andere informiert, vgl. *Decker*, Deshalb ist Snapchat Milliarden wert, FAZ am 07.10.2016, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/boersengang-deshalb-ist-die-app-snapchat-milliarden-wert-14470128.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵¹ Vgl. hierzu: <https://help.instagram.com/1660923094227526> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵² Vgl. hierzu: https://help.instagram.com/813938898787367?helpref=faq_content (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵³ Vgl.: <https://www.instagram.com/p/Ci-Aoqytd8M/> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

Stories nur für Nutzer abrufbar sind.⁵⁴ In den Stories können nicht nur eigene Inhalte, sondern auch Feed-Beiträge anderer Nutzer geteilt werden, wenn das betreffende Konto öffentlich ist und dem erneuten Teilen eigener Beiträge zugestimmt wurde.⁵⁵ Instagram-Stories selbst können hingegen nur von Personen geteilt werden, die in der jeweiligen Story erwähnt werden.⁵⁶ Sowohl die eigene Story als auch geteilte Beiträge oder Stories anderer Nutzer können mit verschiedenen „Tools“ auf unterschiedlichste Weise bearbeitet werden. Beispielsweise kann einem Foto oder Video verschiedene Emojis, Texte, Special-Effekte, Musik, Masken usw. hinzugefügt werden.⁵⁷ Neben kurzen Stories können Instagram-Nutzer auch Live-Videos mit ihren Abonnenten teilen, die bis 60 Minuten lang sein können.⁵⁸ Sobald das Live-Video endet, ist es für andere Nutzer nicht mehr sichtbar, es sei denn, der Nutzer teilt eine Wiederholung des Videos auf Instagram TV (IGTV).⁵⁹ Auf IGTV können vertikale Vollbild-Videos mit einer Länge von bis zu 10 Minuten Laufzeit hochgeladen und geteilt werden; verifizierte Konten, die durch einen blauen Haken gekennzeichnet werden und großen Unternehmen, Medien oder bekannten Persönlichkeiten vorenthalten sind,⁶⁰ besitzen sogar einen Zeitrahmen von bis zu 60 Minuten.⁶¹ Die IGTV-Videos können sowohl über die Instagram-App als auch die IGTV-App abgespielt

⁵⁴ Vgl. hierzu: https://help.instagram.com/495498023981814?helpref=uf_permalink (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵⁵ Siehe hierzu auch: <https://www.facebook.com/help/instagram/1013375002134043> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵⁶ Wobei in einer Story nur bis zu 10 Personen erwähnt werden können, vgl. hierzu: <https://www.facebook.com/help/instagram/218520165235356> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵⁷ Näheres unter: https://help.instagram.com/314684928883274?helpref=uf_permalink (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵⁸ Zur Live-Video-Funktion auf Instagram siehe Ausführungen unter: https://help.instagram.com/292478487812558?helpref=search&sr=2&query=live%20video&search_session_id=c946f5badb67af40909dc3779cb270d3 (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁵⁹ Vgl. hierzu <https://help.instagram.com/126662934757177?helpref=related> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁶⁰ *Pitscheneder, Thomas*, Instagram-Nutzer zahlen Tausende Dollar für blaue Häkchen, Welt vom 08.09.2017: <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article168439658/Instagram-Nutzer-zahlen-Tausende-Dollar-fuer-blaue-Haekchen.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁶¹ *Lammers, Lena*, Wird Instagrams neue Video-Plattform Youtube überholen?, Gruenderszene vom 02.07.2018: <https://www.gruenderszene.de/karriere/instagram-youtube-vergleich-kommentar> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

werden,⁶² jedoch haben Drittanbieter mittlerweile verschiedene Apps entwickelt, die das Herunterladen der IGTV-Videos anderweitig ermöglichen.⁶³

Darüber hinaus bietet Instagram mit der Funktion „Reels“ ein Kurzvideoformat an, welches offensichtlich an dem Konzept von TikTok orientiert.⁶⁴ Mit Reels können Instagram-Nutzer 90-sekündige Videos aufnehmen, mit Musik unterlegen und mit weiteren verschiedenen Effekten und Funktionen aufzeichnen und bearbeiten.⁶⁵ Diese Videoaufnahmen können anschließend entweder in der Story oder im Feed je nach Privatsphäreinstellung der ganzen Instagram-Community oder einzelnen Nutzern angezeigt werden.⁶⁶

Auch bei Instagram unterscheiden sich Profile, die lediglich Inhalte mit Personen teilen, zu denen sie eine persönliche Beziehung pflegen, von solchen, die so viele Follower wie möglich haben wollen. Generiert ein Nutzer eine beträchtliche Anzahl an Followern, in der Regel mindestens 10.000 Follower, wird er als „Influencer“⁶⁷ bezeichnet.⁶⁸ Influencer finden sich auch in anderen sozialen Medien wieder, sind aber vor allem ein Phänomen der Fotoplattform Instagram. Influencer sind meist Privatpersonen, die regelmäßig Beiträge zu Themen von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise Mode, Fitness, Ernährung und Lifestyle auf ihrem Profil teilen und

⁶² Siehe hierzu: <https://www.facebook.com/help/instagram/225190788256708> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁶³ Zum Beispiel Instdownloader, instdown, IGTV Downloader usw.

⁶⁴ *Gollmer, Philipp*, Wie Instagram TikTok Konkurrenz machen will, Neue Zürcher Zeitung vom 05.08.2020, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/technologie/reels-wie-instagram-tiktok-konkurrenz-machen-will-ld.1569608> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁶⁵ https://www.facebook.com/help/instagram/270447560766967/?helpref=related_articles (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

⁶⁶ *Gollmer, Philipp*, „Reels“ startet in der Schweiz: Was kann der TikTok-Klein von Facebook?, Neue Zürcher Zeitung vom 05.08.2020, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/technologie/reels-von-instagram-was-kann-der-tiktok-klon-ld.1569608> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁶⁷ Aus dem Englischen kommend („influence“ = Einfluss) beschreibt dieser Begriff Nutzer sozialer Medien, die die Meinungen vieler Menschen beeinflussen. Sie werden als „neue popkulturelle Figuren“, „neue Kategorie der Prominenz“ oder „kulturelles Phänomen“ gesehen, weshalb der Begriff „Influencer“ bereits im Jahre 2017 zum Anglizismus des Jahres gewählt wurde, vgl. Anglizismus des Jahres: Der Begriff „Influencer“ beeinflusst die Sprache am meisten, Meedia vom 30.01.2018, abrufbar unter: <https://meedia.de/2018/01/31/anglizismus-des-jahres-der-begriff-influencer-beeinflusst-die-deutsche-sprache-am-meisten/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁶⁸ Siehe hierzu eine Studie der Visual-Marketing-Plattform Opiac „Why Consumers follow, listen to, and trust Influencers“, 2017, abrufbar unter: http://www.olapic.com/resources/consumers-follow-listen-trust-influencers_article/ (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

aufgrund des richtigen Einsatzes von Hashtags als auch aufgrund ihrer kontinuierlichen Präsenz, die Aufmerksamkeit vieler Instagram-Nutzer auf sich ziehen.⁶⁹ Influencer können aber auch Personen sein, die bereits Teil des öffentlichen Lebens sind, wie beispielsweise Journalisten, Models, Schauspieler, Moderatoren oder anderen berühmte Persönlichkeiten.⁷⁰ Personen, denen Instagram eine bestimmte öffentliche Bekanntheit zugesteht, erhalten einen verifizierten Account, der durch einen blauen Haken am Anfang des Profils gekennzeichnet ist. Aufgrund der Reichweite von Influencer, die teilweise die Reichweite eines klassischen Massenmediums übertreffen kann,⁷¹ werden sie von Unternehmen zunehmend für ihre Marketing- und Kommunikationszwecke eingesetzt.⁷²

3. Twitter

Mit Twitter können Nutzer eigene, auf 280 Zeichen begrenzte Kurznachrichten („Tweets“) veröffentlichen. Das sogenannte „Personal Publishing“⁷³ kennzeichnet den Kurznachrichtendienst, der als Spielart der Blogs auch als Microblog bezeichnet wird⁷⁴ und zu den erfolgreichsten seiner Art gehört.⁷⁵ Tweets können neben Kurznachrichten auch Links oder bei Twitter hochgeladene Fotos und Videos enthalten, wobei jeder Tweet neben der Kurzmeldung auch den Nutzernamen und das Profilbild des Nutzers anzeigt. Auch bei Twitter können Nutzer private Direktnachrichten an andere versenden und abseits der (Twitter-) Öffentlichkeit kommunizieren.⁷⁶

Um über die einzelnen Tweets eines Nutzers auf dem Laufenden gehalten zu werden, muss ihm gefolgt werden. Den Followern werden die abonnierten Tweets auf ihrer Timeline auf der Twitter-Startseite angezeigt, wo-

⁶⁹ *Suwelack*, Schleichwerbung als Boombranche?, MMR 2017, 661, 661.

⁷⁰ *Lettmann*, Schleichwerbung durch Influencer-Marketing, GRUR 2018, 1206, 1209.

⁷¹ Promis neuer Art: Influencer ist Anglizismus des Jahres, Welt vom 30.01.2018, siehe: https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/boulevard_nt/article172992995/Promis-neuer-Art-Influencer-ist-Anglizismus-des-Jahres.html (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁷² *Lettmann*, Schleichwerbung durch Influencer-Marketing, GRUR 2018, 1206, 1208. Zur Pflicht der Influencer Produktbeiträge als Werbung zu kennzeichnen: BGH, NJW 2021, 3450 – Influencer I, GRUR 2021, 1414 – Influencer II; MMR 2021, 892 – Influencer III.

⁷³ *Schmidt*, Das neue Netz, 2. Aufl. 2011, S. 26 f.

⁷⁴ *Krieg*, Twitter und Recht, K&R 2010, 73, 73; *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 13; *Heilmann*, Anonymität für User-Generated Content?, 2013, S. 33; *Ebersbach/Glaser/Heigl*, Social Web, 3. Aufl. 2016, S. 82.

⁷⁵ *Heilmann*, Anonymität für User-Generated Content?, 2013, S. 33.

⁷⁶ Siehe hierzu: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/direct-messages> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

bei die aktuellsten Nachrichten an oberster Stelle erscheinen. Wie bei Facebook und Instagram sind auch bei Twitter bestimmte Sichtbarkeits-einstellungen möglich: Über die Einstellung „Datenschutz und Sicherheit“ lassen sich Tweets insoweit schützen, dass sie ausschließlich den Followers des Tweetenden zugänglich sind. Werden keine Einstellungen getroffen, sind Tweets für alle Internetnutzer, auch solche ohne Twitter-Account, unter einer individuellen URL abrufbar⁷⁷. Nach dem Absetzen eines Tweets können andere Twitter-Nutzer auf diesen reagieren,⁷⁸ indem sie auf Tweets antworten oder diese retweeten. Ein Retweet ist die Weiterleitung eines fremden Tweets⁷⁹ an die eigenen Follower, um Informationen und andere interessante Entdeckungen an sein Netzwerk weiterzugeben.⁸⁰ Retweets ähneln ganz normalen Tweets, enthalten aber zusätzlich das Retweet-Symbol.⁸¹ Retweeten lassen sich allerdings nur öffentliche Tweets, da geschützte Tweets nur für Follower einsehbar und nicht teilbar sind.⁸²

Beim Verfassen von Tweets werden regelmäßig Hashtags (#)⁸³ verwendet, um einen Beitrag zu kategorisieren und den Nutzern die Möglichkeit zu geben, unter Eingabe des jeweiligen Schlagworts, alle dazu verfassten Beiträge zu finden.⁸⁴ Das Setzen eines Hashtags verstärkt nicht nur die Reichweite eines Tweets, sondern erleichtert es dem Nutzer zusätzlich, Themen zu folgen, die von besonderem Interesse sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Tweets regelmäßig einen tagesaktuellen und öffentlichen Bezug haben; denn auf Twitter werden schwerpunktmäßig gesellschaftlich relevante Geschehnisse oder andere aktuelle Vorkommnisse thematisiert und kommentiert, während private Inhalte hier eher

⁷⁷ Krieg, Twitter und Recht, K&R 2010, 73, 73.

⁷⁸ Siehe hierzu: <https://support.twitter.com/articles/20170035> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

⁷⁹ Es können auch die eigenen Tweets retweetet werden: <https://support.twitter.com/articles/104996> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023). Typischerweise wird die Funktion für das Weiterleiten fremder Tweets verwendet.

⁸⁰ Siehe <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-retweet> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023); siehe auch *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 403.

⁸¹ Siehe: <https://support.twitter.com/articles/104996> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

⁸² Siehe: <https://help.twitter.com/de/safety-and-security/public-and-protected-tweets> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

⁸³ Hashtags werden auch auf Instagram und Facebook verwendet. Twitter hat diese Funktion jedoch erfunden, sodass Ausführungen zu Hashtags in diesem Abschnitt erfolgen sollen. Siehe <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-use-hashtags?&lang=de> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

⁸⁴ Siehe: <https://support.twitter.com/articles/314917?lang=de> (zuletzt abgerufen am 30.10.2023).

in den Hintergrund treten.⁸⁵ Vor allem bei großen bzw. wichtigen Ereignissen wird Twitter stark frequentiert. Ob der Tod eines Popstars⁸⁶ oder der Amoklauf in einem Münchener Einkaufszentrum⁸⁷: Auf Twitter verbreiten sich Neuigkeiten in Windeseile und kommen sogar den klassischen Medien zuvor.⁸⁸ In den letzten Jahren hat sich Twitter daher zu einem wichtigen Nachrichtennetzwerk etabliert.⁸⁹

II. Besondere Merkmale sozialer Medien

1. User Generated Content

Zentrales Merkmal sozialer Medien ist der *User Generated Content*⁹⁰. Darunter sind elektronische Inhalte in Form von Wortbeiträgen, Bildern, Videos oder Audiodateien eines Nutzers⁹¹ zu verstehen, die er auf den Plattformen der sozialen Medien zur Verfügung stellt.⁹² Welche Inhalte in den sozialen Medien konsumiert werden, wird nicht durch den Plattformbetrei-

⁸⁵ *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, Twitter und Journalismus, 3. Aufl. 2011, S. 77 m.w.N. abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Publikationen-Download/LfM_Doku38_Twitter_Online.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁸⁶ Die Nachricht vom plötzlichen Tod Michael Jacksons löste in kurzer Zeit eine Welle an Reaktionen aus. Tausende Nutzer teilten unter dem Hashtag #MichaelJackson ihr Befinden und brachten die Server des Kurznachrichtendienstes fast zum Einsturz, siehe *Schlicht, Daniel*, Wenn Twitter trauert, ZEIT ONLINE vom 26.06.2009, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/online/2009/27/jackson-netz> (zuletzt abgerufen am 25.03.2021).

⁸⁷ Bei einem Amoklauf in einem Münchener Einkaufszentrum übermittelte die Polizei der Bevölkerung über Twitter sowohl Informationen zu dem Geschehnis als auch Warnmeldungen; siehe *Böhm, Christian*, Polizei und Social Media – Twittern bei Terrorverdacht, Welt vom 19.11.2016, abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/bayern/article159566492/Polizei-und-Social-Media-Twittern-bei-Terror-Verdacht.html> (zuletzt abgerufen am 25.03.2021).

⁸⁸ *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, Twitter und Journalismus, 3. Aufl. 2011, S. 34.

⁸⁹ *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, Twitter und Journalismus, 3. Aufl. 2011, S. 35.

⁹⁰ *User-generated content* – so die orthographisch korrekte Schreibweise – ist kein Rechtsbegriff, sondern ein zusammengesetzter Anschauungsbegriff aus dem angloamerikanischen Sprachraum, der als Sammelbegriff für alle von einem Internetnutzer erzeugten Web-Inhalte verwendet wird. Heutzutage ist der Terminus *User Generated Content* anerkannt und hat sich weitgehend verselbstständigt, *Bauer*, User Generated Content, 2011, S. 7. Der Begriff wurde Mitte der 1990er entwickelt und fand im Dezember 1995 erstmals Eingang in einem Artikel der amerikanischen Tageszeitung „The New York Times“, in dem von Internetnutzern in „chat rooms“ und „bulletin boards“ erstellte Textinhalte (sogenannter „user-generated content“) berichtet wurde, vgl. *Kornbluth, Jesse* in: Who needs America Online, New York Times vom 24.12.1995, abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/1995/12/24/magazine/who-needs-america-online.html?pagewanted=all> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁹¹ Auch Unternehmen oder staatliche Einrichtungen sind Nutzer sozialer Medien, wobei im Rahmen der vorliegenden Untersuchung unter „Nutzer“ eine natürliche Person verstanden werden soll.

⁹² *Reinemann/Remmertz*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216.

ber oder durch klassische Medien bestimmt. Während der Plattformbetreiber nur die technischen Voraussetzungen bietet,⁹³ begibt sich der Nutzer in eine Doppelrolle, in der er Inhalte nicht nur konsumiert, sondern zunehmend eigene Inhalte bereitstellt, weiterleitet und sich darüber austauscht.⁹⁴ Der Nutzer wandelt sich im Social Web zum Nachrichtenproduzenten⁹⁵ und kann daher als „Prosument“ bezeichnet werden.⁹⁶ Kennzeichnend für seine Inhalte ist, dass sie unmittelbar von ihm stammen, keiner redaktionellen Vorselektion unterliegen und folglich ungefiltert an ein breites Publikum gelangen können.⁹⁷ Dies hat u.a. den negativen Nebeneffekt, dass immer mehr Falschinformationen, sogenannte Fake News, in die Öffentlichkeit gelangen.⁹⁸

2. Virale Verbreitung

Während die meisten Beiträge in den sozialen Medien kaum oder nur von wenigen anderen Nutzern registriert werden, erreichen andere Beiträge ein sehr breites Publikum. Beiträge können sogar bis hin zur massenmedialen Öffentlichkeit dringen.⁹⁹ Diese explosionsartige Verbreitung von Social-Media-Beiträgen wird zum Teil als „Flash-Öffentlichkeit“¹⁰⁰ bezeichnet.¹⁰¹ Ein Beispiel für eine solche „Flash-Öffentlichkeit“ ist der Fall um die PR-Managerin Justine Sacco: Die Amerikanerin twitterte vor Antritt ihres Fluges nach Südafrika: „Going to Africa. Hope I don’t get AIDS. Just kidding. I’m white!“ („Fliege nach Afrika. Hoffentlich bekomme ich kein Aids. Mache nur Spaß. Ich bin weiß!“). Während Sacco noch im Flieger saß,

⁹³ Ebersbach/Glaser/Heigl, Social Web, 3. Aufl. 2016, S. 211.

⁹⁴ Spindler, Persönlichkeitsrechtsschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT 2012, S. F 11; Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 59; Paschke, Medienrecht, 3. Aufl. 2009, § 2 Rn. 109.

⁹⁵ Thimm, Digitale Gesellschaft und Öffentlichkeit, in: Bitburger Gespräche 2013, 2014, 21, 22.

⁹⁶ Bauer, User Generated Content, 2011, S. 1; Hoffmann-Riem, Neue Kollektivität im World Wide Web, JZ 2012, 1081, 1082.

⁹⁷ Nach Paschke, Medienrecht, 3. Aufl. 2009, § 2 Rn. 109; Jungnickel/Schweiger, Publikumsaktivität im 21. Jh., in: Einspänner-Pflock/Dang-Anh/Thimm (Hrsg.), Digitale Gesellschaft, 2014, 16, 29 f.; Gounalakis in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 24 Rn. 17.

⁹⁸ Gounalakis in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 24 Rn. 17

⁹⁹ Dathe, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 26.

¹⁰⁰ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 55.

¹⁰¹ Dathe, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 26.

wurde die Nachricht zum Teil unter eigenem Hashtag¹⁰² über 2.000 Mal retweetet¹⁰³, obwohl sie selbst zu diesem Zeitpunkt nur 170 Follower hatte. Ihr Tweet wurde „*number-one worldwide trend on Twitter*“¹⁰⁴. Als sie in Kapstadt landete, war sie längst eine Netzberühmtheit¹⁰⁵ und ihren Job los. Das Beispiel zeigt, wie schnell Beiträge privater Personen im Netz verbreitet werden können. Während vor einigen Jahren ausschließlich Unternehmen, Prominente oder Institutionen den Zorn der Bevölkerung zu spüren bekamen, kann es mittlerweile jeden treffen.¹⁰⁶ Ein geschmackloser Witz, ein rassistischer Post oder ein sexistischer Instagram-Beitrag werden aus dem Strom der Nachrichten herausgegriffen und können durch ständiges Weiterleiten schlagartig eine breite Netzöffentlichkeit erreichen.¹⁰⁷ Die virale Verbreitung kann jedoch auch eine positive Entwicklung nehmen und unbeteiligte Privatpersonen zur Netz-Popularität verhelfen.¹⁰⁸ In beiden Fällen wird der Verbreitungseffekt durch die Algorithmen der sozialen Medien verstärkt, da diese häufig geklickte Inhalte prioritär anzeigen, sodass weitere Kreise vorrangig von diesen Inhalten Kenntnis erhalten und wiederum als Multiplikator wirken.¹⁰⁹ Das Phänomen ist unter dem Stichpunkt der viralen Verbreitung bekannt.¹¹⁰ Welche Faktoren die virale Verbreitung heutzutage begünstigen, soll im Folgenden dargestellt werden.

¹⁰² Unter dem Hashtag #HasJustineLandedYet, der die Twitter Trendtopics erreichte, diskutierte die Twitter-Community den Tweet, siehe: *Neumann, Syd*: Dieser Afrika-Tweet kostete einer PR-Agentin den Job, *Welt* vom 22.12.2013, abrufbar unter: <https://www.welt.de/vermischtes/article123207732/Dieser-Afrika-Tweet-kostete-eine-PR-Agentin-den-Job.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁰³ *Ronson, So You've Been Publicly Shamed*, 2015, S. 73.

¹⁰⁴ *Ronson, Jon* in: How one stupid Tweet blew up Justine Sacco's life, *The New York Times Magazine* vom 12.02.2015, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2015/02/15/magazine/how-one-stupid-tweet-ruined-justine-saccos-life.html> (zuletzt aufgerufen am: 25.03.2021).

¹⁰⁵ Auch die Online-Medien und klassischen Medien berichteten von dem Vorfall, aber erst nachdem Sacco schon im Netz für Aufruhr gesorgt und ungewollt Berühmtheit erlangt hatte, siehe *Ronson, So You've Been Publicly Shamed*, 2015, S. 66 f.

¹⁰⁶ *Ronson, So You've Been Publicly Shamed*, 2015, S. 9.

¹⁰⁷ *Schmidt, Social Media*, 2. Aufl. 2018, S. 55, 125; *Dathe, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken*, 2018, 26; *Fiedler, Maria*, Schäm dich! Social Shaming im Internet, im *Tagesspiegel* vom 03.04.2015, abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/medien/public-shaming-im-internet-schaem-dich/11595484.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁰⁸ *Peifer, Persönlichkeitsrechte im 21. Jh.*, *JZ* 2013, 853, 853.

¹⁰⁹ *Dathe, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken*, 2018, 26.

¹¹⁰ *Hoffmann-Riem, Neue Kollektivität im World Wide Web*, *JZ* 2012, 1081, 1082; *Schmidt, Social Media*, 2. Aufl. 2018, S. 55, 125.

a) Anzahl von Social Media Nutzer und weltweite Vernetzung

Immer mehr Deutsche sind online. Rund 90 % der deutschen Bevölkerung nutzt das Internet.¹¹¹ Mit steigender Internetnutzung steigt auch die Nutzerzahl sozialer Medien. Die einfache Handhabung, der freie Zugang zu den Diensten sowie deren kostenlose Nutzung sind wichtige Gründe für ihren Erfolg.¹¹² Immerhin rund 20 % der deutschen Gesamtbevölkerung nutzt täglich Facebook bzw. wöchentlich Instagram.¹¹³ Twitter erreicht immerhin täglich 2 % der Gesamtbevölkerung.¹¹⁴ Die Nutzer kommunizieren aber nicht nur national, sondern können sich unabhängig von Ländergrenzen weltweit mit anderen Nutzern verknüpfen und austauschen.

b) Mobile Nutzung und ständige Erreichbarkeit

72 % der Bevölkerung über 18 Jahre nutzt einen PC bzw. einen Laptop und ganze 70 % sind mittlerweile Smartphone-Besitzer. Der Vorsprung in der Verwendung von PC und Laptops gegenüber dem Smartphone wird immer geringer.¹¹⁵ Nicht nur, dass der Großteil der Bevölkerung internetfähige Geräte besitzt, immer mehr Personen setzen darüber hinaus auch auf internetfähige mobile Endgeräte, die den Zugang von überall ermöglichen.¹¹⁶ Hinzu kommt, dass Facebook, Instagram und Twitter über die Anbindung der Smartphones an sogenannte Apps¹¹⁷ den drahtlosen und mobilen Zugang zu den Plattformen erleichtern. Der Nutzer sozialer Medien ist somit ständig erreichbar.¹¹⁸ Er kann von überall und jederzeit auf das Netzwerk zugreifen und verbringt so automatisch mehr Zeit auf den einschlägigen Plattformen. Infolgedessen ist die Kommunikation über soziale Medien

¹¹¹ ARD/ZDF-Online-Studie 2019, MP 2019, 374, 374.

¹¹² Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 63.

¹¹³ ARD/ZDF-Online-Studie 2019, MP 2019, 374, 383.

¹¹⁴ ARD/ZDF-Online-Studie 2019, MP 2019, 374, 384.

¹¹⁵ Hölzig/Hasebring in: Reuters Institute Digital News Survey 2017, S. 29, abrufbar unter: <https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/Publikationen/cms/media/2d87ccdfc2823806045f142bebc42f5f039d0f11.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹¹⁶ Hoeren/Vossen, Die Rolle des Rechts in einer durch das Web 2.0 dominierten Welt, DuD 2010, 463, 463.

¹¹⁷ Abkürzung für Applications, ein Sammelbegriff für Anwendungen, die von Drittanbietern für eine Plattform vor allem für Smartphones und Tablets bereitgestellt werden, Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 121.

¹¹⁸ ARD/ZDF-Onlinestudie 2017, MP 2017, 434, 446.

längst in den Alltag übergegangen und der Griff zum Handy, um Neuigkeiten auf Facebook, Instagram oder Twitter zu überprüfen, derweil Routine geworden.

c) *Schnelle Weiterverbreitungsmöglichkeiten*

Maßgebliches Instrument für die Weiterverbreitung eines Beitrags ist das Teilen von Beiträgen (auch „Sharing“ genannt) auf Facebook und Instagram bzw. das Retweeten von Tweets auf Twitter.¹¹⁹ Das Teilen oder Retweeten bewirkt, dass der weitergeleitete Inhalt in der Timeline der Freunde bzw. Follower als Neuigkeit an oberster Stelle erscheint. Dieser Vorgang kann dann von den erreichten Freunden und Follower beliebig oft wiederholt werden, was dazu führt, dass der Beitrag immer mehr Menschen über die Landesgrenzen hinweg erreichen kann.¹²⁰ Ein Beitrag kann aber nur geteilt werden, wenn die Privatsphäreneinstellung des Nutzers dies zulassen.¹²¹ Diese partizipative Handlung des Nutzers nimmt nur wenige Sekunden in Anspruch und ist durch die leichte Handhabung gekennzeichnet. Mit minimalem Aufwand kann der Nutzer nun Funktionen übernehmen, die man traditionell vor allem den Meinungsführern zurechnete.¹²² Die Potenzierung der Empfänger durch jede Weiterverbreitung kann zu einer Kettenreaktion führen,¹²³ sodass eine Privatperson in kürzester Zeit Internetberühmtheit erlangen kann. Hashtags fördern diese massenhafte Multiplikation von Inhalten, da durch das Setzen des Rautezeichens vor einem relevanten Schlagwort oder einem Satz, dieser Beitrag kategorisiert wird und der Beitrag über eine Suchfunktion für andere Nutzer schneller auffindbar ist.¹²⁴

¹¹⁹ Auf Instagram können Beiträge aus dem News Feed nicht geteilt werden. Zwar gibt es Apps, die das Reposten von Bildern ermöglichen; das Unternehmen stellt den Nutzern aber keine Sharing- oder Repost- Funktion zur Verfügung. Anderes gilt bei Stories, in denen Beiträge oder Stories anderer Nutzer unter bestimmten Bedingungen geteilt werden können, siehe hierzu bereits die Ausführungen zur Anwendung Instagram unter A. I. 1.

¹²⁰ Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 17.

¹²¹ Näheres bei den Ausführungen zu Facebook, Instagram und Twitter unter Kapitel 1, A. I. 1-3.

¹²² Jungnickel/Schweiger, Publikumsaktivität im 21. Jh., in: Einspanner-Pflock/Dang-Anh/Thimm (Hrsg.), Digitale Gesellschaft, 2014, 16.

¹²³ Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 61; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 17.

¹²⁴ Vor allem die sogenannte #metoo-Bewegung, die im Zuge des Missbrauchsvorwurfs gegen den amerikanischen Filmproduzenten Harvey Weinstein aufkam, zog im Herbst 2013 enormes mediales Interesse auf sich. Mehrere Millionen Frauen, darunter auch zahlreiche berühmte Persönlichkeiten, verwendeten den Hashtag #metoo, um auf die weite Verbreitung sexueller Belästigung und Übergriffe aufmerksam zu machen. Das Time-Magazin, welches jedes Jahr

Social-Media-Beiträge können aber auch problemlos außerhalb der jeweiligen Plattform weiterverbreitet werden. Beispielsweise können Tweets über die Funktion „Tweet einbetten“ auch auf Facebook oder anderen Webseiten, das heißt auch auf Seiten der Online-Medien, wiedergegeben werden.¹²⁵ Auch Facebook und Instagram ermöglichen durch die Bereitstellung eines „Embed-Code“ die Aufnahme öffentlicher Beiträge auf anderen Plattformen, Webseiten und Medien.¹²⁶ Das heißt, Inhalte werden nicht nur auf der ursprünglichen Plattform weiterverbreitet, sondern können ohne Weiteres auch auf anderen sozialen Medien oder sogar Online-Medien eingepflegt werden.

3. Nicht mehr rückgängig zu machen

Werden digitale Inhalte veröffentlicht, können diese Inhalte nicht nur einfach vervielfältigt und schnell verbreitet werden, sie entziehen sich nach der Erstveröffentlichung jeglicher Sperrung oder Löschung. Anders als das menschliche Gehirn ist die Speicherung digitaler Informationen umfassend, ungefiltert und im Prinzip dauerhaft.¹²⁷ Noch Jahre oder Jahrzehnte nachdem ein peinliches Party-Foto online gestellt wurde, muss damit gerechnet werden, dass dieses noch auffindbar sein wird.¹²⁸ Auch nach Löschung des Facebook-, Instagram- oder Twitter-Profiles lassen sich die digitalen Fußspuren nicht verwischen. Vielmehr sind diese weiterhin in den Datenbanken der Internetunternehmen oder online für jedermann sichtbar.¹²⁹ Das ewige Gedächtnis des Internets kann dabei gravierende Auswirkungen auf das berufliche und private Leben des Nutzers haben. Es kann Hindernis zur

die einflussreichsten Persönlichkeiten des Weltgeschehens würdigt, wählte die Frauen der #metoo-Bewegung als „Person des Jahres“, vgl. *Zacharek, Stephanie/Dockterman, Eliana/Sweetland Edwards, Haley, The Silence Breakers*, in *Times Magazin* vom 18.12.2017, abrufbar unter: <http://time.com/time-person-of-the-year-2017-silence-breakers/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹²⁵ Siehe hierzu: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-embed-a-tweet> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023)

¹²⁶ Siehe <https://developers.facebook.com/docs/instagram/oembed/> (Instagram) sowie https://developers.facebook.com/docs/plugins/embedded-posts/?locale=de_DE (Facebook), zuletzt aufgerufen am 25.03.2021.

¹²⁷ *Nolte, Zum Recht auf Vergessen im Internet, ZRP 2011, 236.*

¹²⁸ *Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. S. 193 f.*

¹²⁹ *Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. S. 195.*

Einladung zum Vorstellungsgespräch sein¹³⁰ oder sogar den Studienabschluss oder den Beruf kosten¹³¹.

Mayer-Schönberger schlug daher bereits 2010 vor, digitale Daten mit einem Ablauf- bzw. Verfallsdatum zu versehen und nach Ablauf des Datums die Daten durch ein Programm oder das Betriebssystem des Computers automatisch zu löschen¹³² und statuierte somit ein Recht des Einzelnen auf die Wiederkehr des Vergessens.¹³³ Schließlich würden die digitalen Medien bewirken, dass das Vergessen, was bisher als Norm angesehen wurde, nun Ausnahme sei, so *Mayer-Schönberger*.¹³⁴ An diesen Gedanken anknüpfend stellen sich mehrere Fragen: Muss das Recht in der digitalen Welt als Regulierungsinstrument in bestimmten Fällen einen Ausgleich zwischen dem Erinnern und dem Vergessen herstellen?¹³⁵ Ab welchem Zeitpunkt erscheint ein solches Recht auf Vergessenwerden begründet und welche gegenläufigen Interessen, wie das allgemeine Informationsinteresse stehen dem entgegen? Diese Fragestellungen waren bereits Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen, in denen identifizierende Beiträge unter Namensnennung mit nicht mehr aktuellem Bezug nach wie vor im Internet auffindbar und abrufbar waren.¹³⁶

¹³⁰ *Schertz/Höch*, Privat war gestern, 2011, S. S. 194; *Rauschhofer*, Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrecht und soziale Netzwerke, DGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 145, 151; *Forst*, Bewerberauswahl über soziale Netzwerke im Internet?, NZA 2010, 427.

¹³¹ Der Lehramtstudentin Stacy Schneider wird der Studienabschluss versagt, da die Referendarin zuvor ein Bild von sich auf einer Kostümparty auf Myspace gestellt und mit „Drunk Pirate“ („Betrunkener Pirat“) untertitelt hatte, vgl. *Martin-Jung, Helmut*, Erinnerungen mit Verfallsdatum, SZ vom 21.05.2010, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/datenspeicher-internet-erinnerungen-mit-verfallsdatum-1.913361> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); WELT vom 15.08.2013, Krankgeschriebener wegen Facebook-Foto gefeuert, abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/duesseldorf/article119055202/Krankgeschriebener-wegen-Facebook-Foto-gefeuert.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹³² *Mayer-Schönberger*, Delete, 2. Aufl. 2011, S. 191 ff.; 231; zur technischen Umsetzungsmöglichkeit eines solchen Rechts im Internet siehe auch *Kalabis/Selzer*, Das Recht auf Vergessenwerden nach der geplanten EU-VO, DuD 2012, 670, 671 ff.; *Becker*, Das Recht auf Vergessenwerden, 2018, S. 21 ff.

¹³³ *Mayer-Schönberger*, Delete, 2. Aufl. 2011, S. 201 ff.; *Nolte*, Zum Recht auf Vergessen im Internet, ZRP 2011, 236 ff.; *Spindler*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012, F 35, *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265 ff.; ausführlicher hierzu auch *Becker*, Das Recht auf Vergessenwerden, 2018, S. 4 ff.

¹³⁴ *Mayer-Schönberger*, Delete, 2. Aufl. 2011, S. 112.

¹³⁵ *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265, 267.

¹³⁶ U.a. EuGH, NJW 2014, 2257 – Google Spain/AEPD; BGH, NJW 2010, 757 – Online-Archiv; ZUM 2013, 399 – Apollonia Prozess; jüngst auch BVerfG, ZUM 2020, 58 – Recht auf Vergessen I; ZUM-RD 2020, 1 – Recht auf Vergessen II.

III. Die Öffentlichkeit und der Journalismus im Wandel

1. Das Aufkommen neuer Teilöffentlichkeiten

Die mit den sozialen Medien einhergehende neue Publikationskultur hat aus sozial- bzw. kommunikationswissenschaftlicher Sicht einen neuen Typus von Öffentlichkeit hervorgebracht.¹³⁷ Vor dem Aufkommen der sozialen Medien verstand man unter dem Stichwort „Öffentlichkeit“ einen für jedermann zugänglichen Ort oder das Phänomen der Massenmedien. Diesem Verständnis lag *Habermas'* Annahme zugrunde, dass Öffentlichkeit normativ als eine „Kommunikationsbedingung“ zu verstehen sei, unter der „eine diskursive Meinungs- und Willensbildung eines Publikums von Staatsbürgern zustande kommen kann.“¹³⁸ Nach *Habermas* setzte Öffentlichkeit die freie Zugänglichkeit und die uneingeschränkte Möglichkeit der Teilnahme voraus und grenzte sich somit vom privaten Raum ab.¹³⁹ Dagegen erkannte *Luhmann* all das als öffentlich an, was in der Folgekommunikation als bekannt unterstellt werden konnte, was wiederum vor allem bei Massenmedien anzunehmen war.¹⁴⁰ *Luhmann* machte jedoch deutlich, dass der Öffentlichkeitsbegriff nicht nur mit dem massenmedialen Phänomen gleichzusetzen sei, sondern dass verschiedene Abstufungen von Öffentlichkeit existieren.¹⁴¹ Nicht nur die mediale Aufmerksamkeit, sondern auch Versammlungen oder frei zugängliche Plätze entsprechen demnach dem Verständnis von Öffentlichkeit im analogen Zeitalter.

¹³⁷ *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 141; *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 256; *Thimm*, Digitale Gesellschaft und Öffentlichkeit, in: Bitburger Gespräche 2013, 2014, 21, 22.

¹³⁸ *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1990, S. 38; Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 51, *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 142.

¹³⁹ *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1990, 156 f.; Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 51, 54; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 142; *Rohlf*, Der grundlegende Schutz der Privatsphäre, 1980, S. 44.

¹⁴⁰ Der sogenannte empirisch-faktische Ansatz, *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 5. Aufl. 2017, S. 125 f.; siehe auch Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 54; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 142; *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 262.

¹⁴¹ *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 5. Aufl. 2017, S. 125 f.; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 142; *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 262.

Durch die neue Publikationskultur des Social Webs setzte ein Wandel dieser Öffentlichkeit ein.¹⁴² Neben die mediale Öffentlichkeit tritt nun eine Netz- oder Internetöffentlichkeit,¹⁴³ im Rahmen dieser auch der Durchschnittsbürger die Möglichkeit erhält, Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu nehmen.¹⁴⁴ Damit geht eine Aufweichung des lange unumstößlichen geltenden Informations- und Meinungsbildungsmonopols der Massenmedien einher.¹⁴⁵ Sie bestimmen nicht mehr alleine über die Themenwahl und werden zum Teil von den neuen Medien des Internets abgelöst.¹⁴⁶ Durch die Partizipationsmöglichkeiten des Netzes gelangen nun eine Vielzahl an Themen über die Kommunikationskanäle an unterschiedlich große Adressatenkreise. Nur in einzelnen Fällen erreichen die Themen aber die Aufmerksamkeit, die sie über eine massenmediale Verbreitung erreichen würden. Diese Vielzahl und stark variierende Wahrnehmbarkeit der Themen führt zu einer Zerstückelung der Öffentlichkeit im Internet, das heißt, es entstehen mehrere auf bestimmte Einzelthemen oder -aspekte gerichtete Teilöffentlichkeiten.¹⁴⁷ Teilöffentlichkeiten des Internets können

¹⁴² *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 141; *Jarren/Wassmer*, Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 2012, S. 117, 117 f.; *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 21 m.w.N.

¹⁴³ *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 144 f.; Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 54; *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 20. *Marl* spricht insoweit auch von einer sogenannten Partizipationsöffentlichkeit, vgl. *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 256.

¹⁴⁴ *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 20, 21; *Hoffmann-Riem*, Regelungsstrukturen für die öffentliche Kommunikation im Internet, AöR 2012, 509, 513.

¹⁴⁵ *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 24 m.w.N.

¹⁴⁶ *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 24; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 144.

¹⁴⁷ *Klingner*, Aufstieg der Semiöffentlichkeit, Publizistik 2018, 245, 249; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 144 f.; *Kujath*, Der Laienjournalismus im Internet, 2011, S. 64; Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 54; *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 20; so auch *Ladeur*, Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, 2007, S. 91 f., der allgemein vom Zerfall einer einheitlichen Öffentlichkeit in „Teilforen“ spricht. Siehe auch *Schulz* in: DGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 19, 21 f., der zwischen vier verschiedenen Typen von Öffentlichkeit differenziert, die sich an ihrer jeweiligen Entstehung orientieren: die Medienöffentlichkeit, die persönliche Öffentlichkeit, die Suchmaschinen-Öffentlichkeit und die Flashöffentlichkeit.

beispielsweise die Blogosphäre¹⁴⁸, die Twittersphäre¹⁴⁹, die Suchmaschinenöffentlichkeit¹⁵⁰, die Flash-Öffentlichkeit¹⁵¹ oder die persönliche Öffentlichkeit¹⁵² darstellen.¹⁵³ In diesem Zusammenhang stellt *Schmidt* fest, dass sich im Social Web „persönliche Öffentlichkeiten“ manifestieren, in denen Nutzer Themen und Informationen persönlicher Natur mit ihrem erweiterten sozialen Netzwerk, bestehend aus Freunden, Bekannten, Freunden von Freunden und Fremden, teilen, ohne dabei Selektions- oder Präsentationsfilter der klassischen Medien zu verwenden.¹⁵⁴

Die Netz- als auch ihre Teilöffentlichkeiten stellen aber keine gesonderte und von der traditionellen Medienöffentlichkeit zu trennende Öffentlichkeit dar.¹⁵⁵ Vielmehr sind diese Öffentlichkeiten eng miteinander verbunden und bauen zum Teil aufeinander auf,¹⁵⁶ denn die Informationen bewegen sich nicht nur in der Öffentlichkeit, in der sie ursprünglich publiziert wurden, sondern auch in anderen Öffentlichkeitsebenen und Kommunikationsräumen.¹⁵⁷ So werden einerseits (Online-) Artikel der Massenmedien in den sozialen Medien geteilt und besprochen,¹⁵⁸ während auf der anderen Seite auch traditionelle Massenmedien Inhalte sozialer Medien

¹⁴⁸ *Klingner*, Aufstieg der Semiöffentlichkeit, *Publizistik* 2018, 245, 249 m.w.N.; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 144 m.w.N.

¹⁴⁹ *Klingner*, Aufstieg der Semiöffentlichkeit, *Publizistik* 2018, 245, 249 m.w.N.

¹⁵⁰ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 54.

¹⁵¹ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 55; *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, 26.

¹⁵² *Schmidt*, *Social Media*, 2. Aufl. 2018, S.28; *ders.*, *Das neue Netz*, 2. Aufl. 2011, S. 132.

¹⁵³ *Klingner*, Aufstieg der Semiöffentlichkeit, *Publizistik* 2018, 245, 249 m.w.N.; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 145 m.w.N.

¹⁵⁴ *Schmidt*, *Social Media*, 2. Aufl. 2018, S.28 ff.; *ders.*, *Das neue Netz*, 2. Aufl. 2011, S. 132; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 144; Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 55.

¹⁵⁵ *Bethge* in: *Sachs*, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 90 a; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 177, wonach Teilöffentlichkeiten für die Annahme eines unbestimmten Personenkreises bzw. der Allgemeinheit ausreichend ist.

¹⁵⁶ *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 144, 146; *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, S. 30; *Kujath*, *Der Laienjournalismus im Internet*, 2011, S. 64; *Schmidt*, *Das neue Netz*, 2. Aufl. 2011, S. 153; *Hoffmann-Riem*, *Regelungsstrukturen für öffentliche Kommunikation im Internet*, AöR 2012, 509, 512.

¹⁵⁷ *Schmidt*, *Das neue Netz*, 2. Aufl. 2011, S. 153.

¹⁵⁸ *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, *Twitter und Journalismus*, 3. Aufl. 2011, S. 20; *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, S. 30.

zunehmend aufgreifen.¹⁵⁹ Schließlich können auf Facebook veröffentlichte Inhalte durch die Weiterverbreitung anderer Nutzer in andere Teilöffentlichkeiten wie Twitter, Instagram oder Blogs gelangen.¹⁶⁰ Diese Zersplitterung bzw. Fragmentierung der Öffentlichkeiten¹⁶¹ und die gleichzeitige Verflechtung jener birgt die Gefahr der Inkongruenz der intendierten und der erreichten Öffentlichkeit.¹⁶² Dieses Phänomen, in der die vorgestellte Öffentlichkeit von der tatsächlichen Öffentlichkeit abweicht,¹⁶³ wurde bereits bei der viralen Verbreitung¹⁶⁴ von Inhalten sozialer Medien erfasst.

2. Die Verknüpfung von sozialen Medien und Online-Journalismus

Wie zuvor festgestellt, greifen auch Journalisten der Online-Medien im Rahmen ihrer Recherche oder Berichterstattung vermehrt auf Beiträge der sozialen Medien zurück.¹⁶⁵ Insoweit kann auch von einem Wandel des Journalismus gesprochen werden.¹⁶⁶ Dass Social-Media-Inhalte im Rahmen der Online-Berichterstattung eine immer wichtigere Rolle einnehmen, bestätigen diverse Studien.¹⁶⁷ So stellte beispielsweise *Winterlin* in seiner Untersuchung, die die Einbindung von Social-Media-Inhalten in die journalistische Krisenberichterstattung zum Gegenstand hatte, fest, dass 59 % der untersuchten Online-Artikel Social-Media-Inhalte verwendeten.¹⁶⁸ Weitere Studien bestätigten außerdem, dass Facebook- und Twitter-Inhalte im Rah-

¹⁵⁹ Siehe hierzu unten Kapitel 1, A. III. 2.

¹⁶⁰ *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 146.

¹⁶¹ *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, S. 87; Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 54 f.; *Hoffmann-Riem*, Regelungsstrukturen für die öffentliche Kommunikation im Internet, AöR 2012, 509, 517.

¹⁶² Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 56.

¹⁶³ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 55; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 145 f.

¹⁶⁴ Oben unter Kapitel 1, A. II. 2.

¹⁶⁵ *Gounalakis* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 24 Rn. 19. Ausführlicher hierzu *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, Twitter und Journalismus, 3. Aufl. 2011, S. 61 f.; *Hölig*, Eine meinungsstarke Minderheit als Stimmungsbarometer, M&K 2018, 140, 142 f., 159.

¹⁶⁶ *Winterlin*, Quelle Internet, 2019, S. 30 ff.

¹⁶⁷ *Neuberger/Langenohl/Nuernbergk*, Social Media und Journalismus, 2014, S. 84, wobei diese Studie Instagram nicht berücksichtigte; *Neuberger/vom Hofe/ Nuernbergk*, Twitter und Journalismus, 3. Aufl. 2011, S. 84; *Winterlin*, Quelle Internet, 2019, S. 45 ff.

¹⁶⁸ *Winterlin*, Quelle Internet, 2019, S. 54.

men der Berichterstattungen am häufigsten verwendet werden.¹⁶⁹ Nichtsdestotrotz sollte die Bedeutung von Instagram in der Online-Berichterstattung nicht unterschätzt werden. Schließlich befassten sich die genannten Studien mit dem klassisch sachlichen Journalismus und eben nicht mit dem Boulevardjournalismus, in welchem Instagram eine deutlich wichtigere Rolle einnimmt, da sich die Fotoplattform mittlerweile zum Schauplatz prominenter Personen entwickelt hat.¹⁷⁰

Generell gewinnt die Recherche in den sozialen Medien für die Journalisten immer mehr an Bedeutung.¹⁷¹ Journalisten können sich auf den verschiedenen Plattformen einen besseren Eindruck über verhandelte Themen und bestehende Meinungen gewinnen und neue Themenideen entwickeln.¹⁷² Nach *Winterlin* dienen Social-Media-Inhalte in 38 % der Fälle der Bebilderung, in 28 % der Fälle informatorisch als Ergänzung der klassischen Berichterstattung und in 23 % der Illustrierung einer Meinung.¹⁷³ In nur 10 % der Fälle sollen Social-Media-Beiträge das Hauptmaterial des Beitrags darstellen.¹⁷⁴ Nach Ansicht der befragten Redaktionsleiter soll sich die Qualität der Online-Berichterstattungen im Hinblick auf Aktualität bzw. die Vielfalt der Meinungen und Themen verbessert haben,¹⁷⁵ da aktuelle Themen und Debatten schneller aufgegriffen und umfassendere gesellschaftliche Stimmungsbilder und Reaktionen zu bestimmten Ereignissen wiedergegeben werden können.¹⁷⁶ Zudem kamen die Studien zu dem Er-

¹⁶⁹ *Neuberger/Langenohl/Nuernbergk*, Social Media und Journalismus, 2014, S. 135; so auch *Winterlin*, Quelle Internet, 2019, S. 54; *Hölig*, Eine meinungsstarke Minderheit als Stimmungsbarometer, M&K 2018, 143 m.w.N.

¹⁷⁰ Vgl. zum Beispiel die Rubrik der Online-Ausgabe der Illustrierten Gala „Promis auf Instagram, Facebook und Twitter“, abrufbar unter: <https://www.gala.de/lifestyle/star-gezwoitscher-2019--promis-auf-instagram--facebook-und-twitter-21983328.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁷¹ *Neuberger/Langenohl/Nuernbergk*, Social Media und Journalismus, 2014, S. 57 f., 64, 135; *Hölig*, Eine meinungsstarke Minderheit als Stimmungsbarometer, M&K 2018, 142.

¹⁷² *Neuberger/Langenohl/Nuernbergk*, Social Media und Journalismus, 2014, S. 115; *Winterlin*, Quelle Internet, 2019, S. 38; *Hermida*, Twittering the News, Journalism Practice 2010, S. 297, 301, wonach Twitter als journalistisches Warnsystem funktioniert („awareness system“).

¹⁷³ *Winterlin*, Quelle Internet, 2019, S. 58.

¹⁷⁴ *Winterlin*, Quelle Internet, 2019, S. 58.

¹⁷⁵ *Neuberger/Langenohl/Nuernbergk*, Social Media und Journalismus, 2014, S. 137.

¹⁷⁶ Vor allem in Bezug auf Twitter: *Neuberger/vom Hofe/ Nuernbergk*, Twitter und Journalismus, 3. Aufl. 2011, S. 56 ff., 84; *Hölig*, Eine meinungsstarke Minderheit als Stimmungsbarometer, M&K 2018, 140, 142 f.; *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018, S. 30.

gebnis, dass vor allem Twitter, Facebook und Instagram künftig für den professionellen Journalismus stetig an Bedeutung gewinnen werden.¹⁷⁷

3. Problemkonstellationen bei der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte

Sobald Online-Medien zum Zwecke ihrer Berichterstattung Fotos, Nachrichten oder Kommentaren der Nutzer sozialer Medien verwenden, laufen sie Gefahr, die Persönlichkeits- und Urheberrechte der betroffenen Nutzer zu verletzen. Bei der Frage nach der persönlichkeits- bzw. urheberrechtlichen Zulässigkeit solcher Übernahmen stellen sich neue rechtliche Herausforderungen, die auf die zuvor beschriebenen technischen und gesellschaftlichen Veränderungen zurückzuführen sind. Welche neuartigen Gefahren und Schwierigkeiten sich hier für das Persönlichkeits- und Urheberrecht des Einzelnen ergeben, soll im Folgenden anhand verschiedener Problemkonstellationen herausgearbeitet werden. Die persönlichkeitsrechtlichen und urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für diese Formen der Berichterstattungen sollen dann im weiteren Verlauf der Arbeit im Rahmen verschiedener allgemein gefassten Fallgruppen aufgezeigt und – je nach Bedarf – neu bewertet werden. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die Problemkonstellationen zum Teil aus abgewandelten Fallbeispielen der Praxis¹⁷⁸ als auch aus fiktiven Beispielen¹⁷⁹ zusammensetzen.

a) Berichterstattung über öffentliche Kommentare am Beispiel „Internetpranger“¹⁸⁰

Die Facebook-Nutzerin F veröffentlicht im Rahmen einer öffentlichen Diskussion um den aktuellen Flüchtlingszustrom in Deutschland folgenden Eintrag: *„Wie die Tiere nur noch schlimmer, alles rennt zum gutgefüllten Futternapf, mal sehen wo sie hinrennen, wenn unser Napf leer gefressen*

¹⁷⁷ Neuberger/Langenohl/Nuernbergk, Social Media und Journalismus, 2014, S. 138.

¹⁷⁸ Praxisbeispiele sind: „Internetpranger“, „Nachricht an Til Schweiger“ und „Mordaufruf“.

¹⁷⁹ Fiktive Beispiele, die allerdings an tatsächliche Konfliktsituationen anlehnen oder von potentiellen Konfliktsituationen inspiriert sind, sind: „Sexsklave“, „Instagram-Love-Story“, „Chatprotokoll einer Affäre“, „Das Instagram-Kind“ und „Minderjährige Influencer“.

¹⁸⁰ Im einstweiligen Verfügungsverfahren: LG München I, ZUM-RD 2016, 406 – Internetpranger I; OLG München, NJW-RR 2016, 871 – Internetpranger I. Im Hauptverfahren: OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 f. – Internetpranger II; zuletzt wurde die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin am 12.03.2019 vom BGH zurückgewiesen, wogegen Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erhoben wurde. Ein Beschluss des BVerfG ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ergangen (Stand: 25.03.2021).

ist?“ Der Beitrag und ihr auf Facebook hochgeladenes Profilbild, welches sie mit der Selfie-Funktion ihres Handys aufgenommen hatte, waren für alle Facebook- und Nicht-Facebook-Nutzer ohne Einschränkungen aufruf- und einsehbar, obwohl Facebook Sicherheitseinstellungen gegen den allgemeinen Zugriff zum Schutze der Privatsphäre ermöglicht. B-Online, die Online-Ausgabe der B-Zeitung, berichtete kurz darauf über die Hetze gegen Flüchtlinge in den sozialen Medien. In dem online veröffentlichten Artikel „Hass auf Flüchtlinge – B stellt die Hetzer an den Pranger“ heißt es: „Deutschland ist entsetzt: Ganz offen und mit vollem Namen wird in sozialen Netzwerken zu Gewalt aufgerufen und gehetzt – (...) B-Online reicht es jetzt: Wir stellen die Hetzer an den Pranger! Herr Staatsanwalt, übernehmen Sie!“. Der Artikel gibt neben rund 40 weiteren Facebook-Einträgen anderer Nutzer auch den Eintrag von F wieder. Die eingeblendeten Facebook-Einträge hatte B von der jeweiligen Facebook-Seite kopiert und als Screenshot mit den jeweiligen Namen und Profilbild der Verfasser der Kommentare in den Artikel eingearbeitet. F macht gegenüber B-Online Unterlassungsansprüche wegen der Veröffentlichung ihres Profilbildes geltend.

b) *Berichterstattung über private Inhalte*

aa. *Wortberichterstattung über Inhalte geschlossener Gruppen am Beispiel „Sexsklave“*¹⁸¹

Der Landespolitiker M ist der Facebook-Gruppe „Sexsklave“ beigetreten, in der sich Mitglieder über bestimmte Sexualpraktiken austauschen und sich auf die Suche nach Sexualpartnern begeben. Es handelt sich um eine geschlossene Facebook-Gruppe, das heißt, Inhalte, die innerhalb der Gruppe geteilt werden, sind nur für aktuelle Mitglieder sichtbar. Jeder interessierte Facebook-Nutzer kann allerdings der Gruppe problemlos beitreten, da Beitrittsanfragen automatisch akzeptiert werden. Auch M ist in der Gruppe auf der Suche nach sexuellen Kontakten. Dafür hat er in der Gruppe ein Foto von sich geteilt, welches ihn vor einem „Andreaskreuz“, einem Folterinstrument, zeigt. Unter dem Foto kommentiert er, dass er dominant und sa-

¹⁸¹ Siehe *Wiesentheid*, „Bild“ macht Sexvorlieben von FDP-Bewerber öffentlich, in: Main Post vom 12.09.2013, abrufbar unter: <https://www.mainpost.de/regional/kitzingen/Bild-macht-Sexvorlieben-von-FDP-Bewerber-oeffentlich;art773,7674529> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

distisch sei und sich gerne mit „Sexsklavinnen“ treffen würde. Das Online-Nachrichtenportal G berichtet unter der Überschrift „Politiker M sucht im Internet nach Sex-Sklavin“ über die Vorlieben des Politikers und gibt dabei den Namen, Wortlaut des Kommentars sowie den Inhalt des Bildes wörtlich wieder. M geht gegen die Wortberichterstattung vor. Er ist der Ansicht, dass seine Aktivitäten innerhalb der Gruppe nicht für die Öffentlichkeit, sondern ausschließlich für gleichgesinnte Mitglieder bestimmt waren.

bb. Bildberichterstattung über private Fotos am Beispiel „Instagram-Love-Story“

H ist ein weltweit bekanntes Model und seit einigen Monaten mit gleichfalls bekannten Musiker T liiert. H, die sich bereits in Interviews zu ihrer Liebe zu T äußerte und auch in der Vergangenheit über soziale Medien Fans auch Einblicke in ihr Liebesleben gewährte, veröffentlichte auf ihrem Instagram-Account verschiedene Instagram-Stories, die die Liebe zwischen ihr und T dokumentieren. Die Videosequenzen, die H selbst aufgenommen hat, zeigen das Paar unter anderem bei einem Strandspaziergang, im Bett, beim romantischen Candle-Light-Dinner oder küssend auf der Strandliege. Verschiedene Online-Medien, darunter auch das Boulevard-Magazin P, veröffentlichten sowohl Screenvideos als auch Screenshots der Videoaufnahmen und berichten über die neue Liebe und wie diese von dem Paar in den sozialen Medien zur Schau gestellt wird. T und H gehen gegen die Berichterstattung vor und weisen darauf hin, dass die Beiträge nur 24 Stunden auf dem Portal einsehbar waren.

c) Berichterstattungen über Instant-Messenger-Nachrichten

aa. Nachrichten mit privatem Inhalt – „Chatprotokoll einer Affäre“¹⁸²

Der bekannte Fußballer Ö ist mit der Sängerin C zusammen. Die Beziehung findet große mediale Beachtung. Das Paar äußerte sich bereits in verschiedenen Interviews zur Beziehung und veröffentlichte gemeinsame Fotos auf ihren öffentlichen Instagram-Accounts mit mehreren hunderttausend Followern. Der ehemalige Fußballprofi L unterstellt Ö mit seiner ehemaligen

¹⁸² Siehe hierzu Christian Lell gegen Ex Melanie Rickinger und Mesut Özil, Bild Online vom 16.10.2014, abrufbar unter: <https://www.bild.de/sport/fussball/christian-lell/gegen-ex-und-mesut-oezil-38165538.bild.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

Lebensgefährtin R eine Affäre gehabt zu haben und veröffentlicht private Facebook-Nachrichten zwischen Ö und R auf seiner öffentlichen Facebook-Seite. Im Rahmen dieser Unterhaltung schlägt Ö R unter anderem vor, sich für eine Stunde im Hotelzimmer zu treffen und gibt im späteren Nachrichtenverlauf zu, sie gerne küssen zu wollen. Kurz darauf berichtet die Zeitung B über die Veröffentlichungen des L und die Vorwürfe der Affäre in ihrer Online-Ausgabe. Dabei veröffentlicht sie auch die Screenshots des Chatverlaufs. Ö wendet sich gegen die Wort-Berichterstattung der B.

bb. Nachrichten mit nicht-privatem Inhalt – „Nachricht an Til Schweiger“¹⁸³

Der Schauspieler S setzt sich gegen rechten Populismus und Flüchtlingshetze ein. In einem Interview zu diesem Thema kündigte er an, Deutschland verlassen zu wollen, sollte die rechtspopulistische Partei AfD nach den Bundestagswahlen in den Bundestag ziehen. Die AfD-Anhängerin A schickt nach den Bundestagswahlen und nach Einzug der AfD S eine Facebook-Nachricht mit folgendem Inhalt: „Sie wollten doch Deutschland verlassen. Warum lösen Sie Ihr Versprechen nicht ein? Ihr Demokratieverständnis und Wortschatz widern mich an. Mit freundlichen Grüßen.“ S antwortet A: „Hey Schnuffi! Date? Nur wir beide?“ und macht die Konversation auf seiner Facebook-Nachricht mit 1,4 Millionen Followern öffentlich. Neben der Nachricht sind As Name und ihr Profilbild sichtbar. A machte S’ Post wiederum selbst in einer geschlossenen AfD-Facebook-Gruppe mit 25.000 Mitgliedern zugänglich. Die Online-Ausgabe der Zeitschrift F berichtet unter Verwendung des Screenshots des Nachrichtenverlaufs nebst Profilbildern über den Vorfall. A sieht sich in ihrem Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht verletzt und geht gegen die Wort- und Bildberichterstattung der F vor.

d) Berichterstattung über Minderjährige

aa. Eltern posten Bilder ihrer Kinder am Beispiel „Das Instagram-Kind“

B betreibt seit 2010 einen YouTube-Kanal, der sich mit den Themen Mode, Kosmetik und Lifestyle beschäftigt, wodurch sie deutschlandweite Berühmtheit erlangt hat. Seit 2012 inszeniert sie auf ihrem Instagram-Account,

¹⁸³ LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557 – Til Schweiger.

der über 6 Mio. Follower zählt, vor allem sich und ihr Privatleben. Dabei zeigt sie auch immer wieder Bilder ihrer Tochter T, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Instagram-Aktivität 8 Jahre alt ist. Der Vater des Kindes ist mit dem Vorgehen der B einverstanden. Verschiedene Online-Boulevard-Medien berichten immer wieder über das Familienleben der B und verwenden dabei auch Bilder der Tochter, die B zuvor auf Instagram postete. Im Mai 2019, T ist bereits 15 Jahre alt, berichtet die Online-Boulevard-Zeitung P in dem Artikel „Das Instagram Kind“ über Ts Lebensweg und verwendet dabei verschiedene Bilder, die dem Instagram-Account der Mutter B entstammen. T geht gegen die Bildberichterstattung vor, da sie mit dem Instagram-Auftritt ihrer Mutter nicht einverstanden ist und auch nie im Lichte der Öffentlichkeit stehen wollte.

bb. Minderjährige posten Inhalte am Beispiel „Minderjährige Influencer“

A, 15 Jahre alt, unterhält einen Instagram-Account mit 140.000 Follower, dessen Fokus auf Mode und Lifestyle liegt. A postet dort täglich ihre Outfits, die den neusten Trends entsprechen. Bei Veröffentlichung ihrer Instagram-Bilder verwendet sie Hashtags, um eine noch größere Reichweite zu erzielen und um ihren Bekanntheitsgrad zu steigern. Die Eltern von A wissen, wie ihre Tochter Instagram nutzt und sind grundsätzlich damit einverstanden. In einem Artikel über neue Bademodentrends des Online-Lifestyle-Magazins S wird ein Instagram-Bild von A, welches sie kniend bei Sonnenuntergang am Strand im Bikini zeigt, als Beispielbild für den aktuellen Bikini-Modetrend abgebildet. Die Eltern der A wollen gegen diese Bildberichterstattung vorgehen.

e) Identifizierende Verdachtsberichterstattung am Beispiel „Mordaufruf“¹⁸⁴

Schriftsteller P verfasste auf seiner Facebook-Seite einen Eintrag über die Erziehungswissenschaftlerin und Professorin T im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer neuesten Auflage des Werkes „Sexualpädagogik der Vielfalt“ und verurteilte ihre Ansichten zur Sexualerziehung massiv. Der Beitrag wurde mehrfach kommentiert, wobei die Kommentare hauptsächlich beleidigenden oder volksverhetzenden Charakter hatten. Die Online-

¹⁸⁴ LG Saarbrücken, BeckRS 2016, 127541; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111 – Mordaufruf.

Ausgabe der Tageszeitung T thematisierte in ihrem Artikel „P provoziert Mordaufruf“ die Reaktionen auf Ps Facebook-Beitrag und gab die Kommentare mit vollständigen Namen des Facebook-Accounts wieder. Im Artikel hieß es u.a. „Auch einen Mordaufruf hat T. bekommen. Ein E.S. hätte nichts dagegen,“ „diesen Genderlesben 8 x 9 mm in das dumme Gehirn zu jagen. Mittlerweile ist der Eintrag ebenfalls verschwunden. P. selbst gibt an, er habe keine Beiträge gelöscht.“ Der Kommentar war über den Facebook-Account des E.S. veröffentlicht worden. E.S. behauptet, dass ihm die Äußerung untergeschoben worden sei und erstattete Anzeige gegen Unbekannt. Nachdem T seiner Bitte nach Entfernung des Inhalts nicht nachgekommen ist, begehrt er nun die Verurteilung der T zur Unterlassung, es zu behaupten, dass er im Internet zum Mord gegen T aufgerufen haben soll, insbesondere unter Ausschreibung seines vollständigen Namens im Internet im Zusammenhang mit der Behauptung „Ein E.S. hätte nichts dagegen, „diesen Genderlesben 8 x 9 mm in das dumme Gehirn zu jagen.“¹⁸⁵

IV. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen sozialer Medien

Der Umstand, dass Journalisten zunehmend auf den verschiedenen Social-Media-Kanälen unterwegs sind, führt zu der Frage, inwieweit die Nutzungsbedingungen der Plattformen ein solches Verhalten überhaupt dulden und ob der Nutzer aufgrund der in den Nutzungsbedingungen geregelten Rechteeinräumungsklausel mit einer Weitergabe an Online-Redaktionen tatsächlich rechnen muss. Die seitens der Nutzer oft nicht wahrgenommenen Nutzungsbedingungen, die das vertragliche Verhältnis¹⁸⁶ zwischen Nutzer und Plattformbetreiber regeln, wurden in den letzten Jahren von Gerichten immer wieder auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft,¹⁸⁷ was unter anderem zur immer fortgehenden Aktualisierung der Nutzungsbedingungen führte.

¹⁸⁵ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111.

¹⁸⁶ Ausführlicher zur rechtlichen Einordnung des Vertragsverhältnisses zwischen Nutzer und Plattformbetreiber, *Kleiner*, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019, S. 40 ff.

¹⁸⁷ LG Berlin, ZD 2012, 276 – zur AGB-rechtlichen Zulässigkeit der IP-Lizenz und in nächster Instanz KG, ZD 2014, 412; LG Berlin, MMR 2018, 328 – AGB-rechtliche Zulässigkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen; siehe außerdem *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 96; *Berberich*, Der Content „gehört“ nicht Facebook!, MMR 2010, 736; *Solmecke/Dam*, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 71.

1. Zulässigkeit der Online-Recherche in den sozialen Medien

Facebook soll laut seinen Nutzungsbedingungen dazu dienen, „Personen die Möglichkeit zu geben, Gemeinschaften zu bilden“ bzw. den Nutzern „die Welt näher zu bringen“.¹⁸⁸ Die vor allem anfänglich noch vorherrschende Annahme, dass in den sozialen Medien primär ein Austausch und eine Vernetzung mit Freunden und Familienmitgliedern stattfinden soll,¹⁸⁹ steht jedoch im Widerspruch mit der zunehmenden Verknüpfung von Online-Journalismus und den sozialen Medien und wirft die Frage auf, ob sich Online-Medien bzw. ihre Journalisten überhaupt zu Recherchezwecken auf den jeweiligen Plattformen „aufhalten“ dürfen oder ob diese Nutzungsart gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen verstößt. Mit anderen Worten, sind soziale Medien Plattformen für einen solchen journalistischen Austausch offen, oder werden solche Aktivitäten durch die geltenden Nutzungsrichtlinien beschränkt?

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann zumindest nicht bei Twitter angenommen werden. Nicht nur natürlichen Personen wird hier der Zugang zum Dienst gewährt, auch Unternehmen, Organisationen, Regierungen oder sonstige Rechtseinheiten können den Kurznachrichtendienst für sich nutzen.¹⁹⁰ Die Nutzung ist gerade nicht auf das Teilen persönlicher Inhalte beschränkt, sondern kann die unterschiedlichsten Ideen und die verschiedensten Inhalte umfassen.¹⁹¹ Mithin versteht sich die Twitter-Plattform, die mit dem Slogan „Sieh dir an, was gerade auf der Welt los ist“¹⁹² bzw. „Twitter zeigt, was gerade in der Welt passiert und worüber sich die Leute unterhalten“¹⁹³ wirbt, als Nachrichtendienst, der nachvollziehbarer Weise auch von Journalisten oder Online-Redaktionen beruflich genutzt werden kann bzw. dass der Nutzer mit einer solchen Nutzung rechnen muss.

¹⁸⁸ Siehe Facebook – Grundsätze, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/legal/terms>, ähnlich auch Instagram Nutzungsbedingungen unter „Der Instagram-Dienst“, <https://help.instagram.com/581066165581870> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁸⁹ Siehe hierzu die Facebook-Nutzungsbedingungen unter Ziffer 1 „Unsere Dienste“, abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/legal/terms/update> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); Ebersbach/Glaser/Heigl, Social Web, 3. Aufl. 2016, S. 110.

¹⁹⁰ Vgl. <https://twitter.com/de/tos#update> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

¹⁹¹ Vgl. <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/parody-account-policy> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023), wonach Nutzer beispielsweise auch Parodie- und Newsfeed-Accounts als auch Kommentar- und Fan-Accounts auf Twitter erstellen dürfen.

¹⁹² Siehe <https://twitter.com/> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

¹⁹³ Siehe <https://about.twitter.com/de.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

Auch der Austausch auf Facebook oder Instagram findet nicht nur ausschließlich zwischen natürlichen Personen statt; stattdessen werden die Plattformen auch von Gruppen, Unternehmen sowie Organisationen genutzt, die auf ihren Kanälen eigene Inhalte verbreiten, aber auch private Nutzer abonnieren können.¹⁹⁴ So besitzen auch viele Online-Medien einen Facebook- oder Instagram-Account¹⁹⁵ mit welchem sie u.a. Inhalte und Informationen ihrer Abonnenten und auch anderer Nutzer einsehen können, die ihre Inhalte vor Einblicken Dritter durch Privatsphäreneinstellungen nicht schützen. Ausdrücklich wird das Verwenden fremder Inhalte für journalistische Zwecke in den relevanten Richtlinien nicht ausgeschlossen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass nach Facebooks Nutzungsbedingungen die privaten Konten nur für persönliche Zwecke genutzt werden dürfen.¹⁹⁶ Werden im Rahmen der Nutzung auch berufliche Interessen verfolgt, ist der Betroffene angehalten, für diesen Zweck eine Unternehmensseite zu erstellen. Das würde bedeuten, dass der über sein persönliches Profil recherchierende Journalist gegen Facebooks Nutzungsbedingungen verstößt.¹⁹⁷ Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen liegt auch vor, wenn sich Unternehmen persönliche Profile anlegen bzw. sich das Unternehmen oder der Journalist als eine andere Person oder ein anderes Unternehmen ausgeben.¹⁹⁸ Der betroffene Nutzer kann im Falle eines solchen Verstoßes von Facebook insoweit die Sperrung des Kontos verlangen, da Facebook

¹⁹⁴ Siehe hierzu auch Facebooks Richtlinien für Seiten, Gruppen und Veranstaltungen, abrufbar unter: https://www.facebook.com/policies/pages_groups_events/ (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021). Siehe Instagram für Unternehmen, abrufbar unter: https://business.instagram.com/getting-started?locale=de_DE (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁹⁵ Siehe: <https://www.facebook.com/bild/>; <https://www.facebook.com/galade/>; <https://www.facebook.com/Bunte.de/>; <https://www.facebook.com/nytimes/>; https://www.facebook.com/thesun_als_auch_https://www.instagram.com/faz/; https://www.instagram.com/grazia_magazin/; <https://www.instagram.com/pagesix/> und <https://www.instagram.com/dailymail/?hl=de> (alle zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁹⁶ Siehe unter Ziffer 3.1 „Wer Facebook nutzen kann“, abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/terms> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁹⁷ Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann eine Sperrung des Accounts oder Kündigung des Plattformnutzungsvertrags zur Folge haben, siehe <https://de-de.facebook.com/help/103873106370583> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁹⁸ Siehe hierzu <https://www.facebook.com/help/174210519303259> als auch <https://help.instagram.com/401142933819111> und <https://help.instagram.com/370054663112398> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021). Siehe hierzu auch Seite 4 des Facebook Börsenberichts (September 2017) über Facebook-Fake-Accounts: <http://d18m0p25nwr6d.cloudfront.net/CIK-0001326801/06205619-7ced-42ed-b8c8-4621b5a121e9.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

gegenüber dem betroffenen Nutzer als Störer haftet.¹⁹⁹ Ein Verstoß seitens eines Journalisten gegen die Nutzungsrichtlinien sozialer Medien kann als Verletzung des Plattformnutzungsvertrags zwischen dem Journalisten und der sozialen Medienplattform angesehen werden. Die Verwendung von Informationen, die durch diesen Verstoß erlangt worden ist, könnte als Nutzung rechtswidrig erlangter Informationen angesehen werden. In diesem Zusammenhang sind die im Folgenden dargestellten rechtlichen Kriterien zu berücksichtigen.

2. Zugriffsrechte der Online-Medien nach den Nutzungsbedingungen

a) Die Rechteeinräumungsklausel von Facebook und Instagram

Die aktuellen Nutzungsbedingungen von Facebook und Instagram stimmen überein.²⁰⁰ Beide stellen eine Vereinbarung zwischen Nutzer und der Facebook Ireland Limited dar.²⁰¹ In den Nutzungsbedingungen wird festgehalten, dass die Rechte an den erstellten Inhalten grundsätzlich bei dem Nutzer verbleiben. Allerdings soll es für die Bereitstellung der Dienste erforderlich sein, dass der Nutzer dem Anbieter einige rechtliche Genehmigungen zur Verwendung der Inhalte erteilt, damit die Dienste zur Verfügung gestellt werden können,²⁰² bzw. bestimmte Instagram- bzw. Facebook-Produkte bereitgestellt werden können.²⁰³ Danach gewährt der Nutzer dem Plattformbetreiber an seinen Inhalten, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind (wie Fotos oder Videos), und welche er auf oder in Verbindung mit dem jeweiligen Dienst teilt, postet oder hochlädt, eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz, die Inhalte (gemäß den Privatsphäre-Einstellungen) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu

¹⁹⁹ Siehe weitere Ausführungen zur Täter- und Störerhaftung im Rahmen von Plattformnutzungsverträgen: *Specht-Riemenschneider* in Röhrich/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 5. Aufl. 2019, Besondere Handelsverträge, Plattformnutzungsverträge, VII. Haftung.

²⁰⁰ Vgl. bei Instagram unter „Deine Verpflichtungen“ (abrufbar unter: <https://help.instagram.com/581066165581870>, zuletzt aufgerufen am 25.03.2021) und bei Facebook unter Ziffer 3.3 „Diese Berechtigungen erteilst du uns“ (abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/legal/terms/update>, zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁰¹ Schließlich gehören beide Internetdienste der Facebook Ireland Limited an und sind sogenannte Facebook-Produkte, vgl. <https://help.instagram.com/581066165581870> und <https://de-de.facebook.com/legal/terms/update> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁰² So der Wortlaut der Nutzungsbedingungen von Instagram: <https://help.instagram.com/581066165581870> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁰³ So der Wortlaut der Nutzungsbedingungen von Facebook: <https://de-de.facebook.com/legal/terms/update> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen, wenn dies zum Zwecke der Zurverfügungstellung²⁰⁴ der Facebook- und Instagram-Dienste erfolgt.²⁰⁵ Dieses Nutzungsrecht wird Facebook und Instagram allerdings nur für die Zeit der Mitgliedschaft des Nutzers anerkannt oder soweit der Inhalt nicht bereits gelöscht wurde.²⁰⁶ Dem Nutzer bleibt es vorbehalten, die Rechte an den Inhalten auch an Dritte zu übertragen, da es sich nicht um ein exklusives Nutzungsrecht zugunsten Facebook bzw. Instagram handelt.

Da diese Lizenz übertragbar bzw. unterlizenzierbar ist, können grundsätzlich auch Dritte sie in Anspruch nehmen, soweit sie dem Zweck Bereitstellung der Dienste dienlich sind.²⁰⁷ Das bedeutet aber, dass die Rechte an den Bildern und anderen schutzfähigen Werken nicht außerhalb dieses Zwecks an Dritte übertragen werden dürfen, was jedoch bei der Übertragung zum Zwecke der Online-Berichterstattung der Fall wäre. Schließlich fällt die Online-Berichterstattung durch Dritte nicht unter die Definition der „Dienste“, die – auch wenn sehr weit und ungenau dargelegt – vor allem das Anbieten personalisierter Möglichkeiten zum Erstellen von Inhalten, Verbinden, Kommunizieren, Entdecken und Teilen, das Vernetzen, die Entwicklung und Verwendung neuer Technologien und die Werbung versteht.²⁰⁸ Eine Einräumung von Rechten zugunsten Dritter, die die

²⁰⁴ Bei Instagram: „[...] damit wir den Instagram-Dienst zur Verfügung stellen können.“ und bei Facebook: „für die Bereitstellung unserer Dienste“; vgl. <https://help.instagram.com/581066165581870> und <https://de-de.facebook.com/legal/terms/update> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁰⁵ Die Facebook-Klausel war bereits Gegenstand mehrerer Überarbeitungen, u.a. wegen Rechtsstreitigkeiten vor dem LG Berlin, ZD 2012, 267 – Facebook-Freunde-Finder, dem KG, ZD 2014, 412 – Facebook-Freunde-Finder und letztlich dem BGH, NJW 2016, 3445 – Freunde finden, siehe hierzu auch *Kleiner*, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019, S. 78.

²⁰⁶ Entscheidet sich ein Nutzer dazu seinen Facebook- oder Instagram-Account endgültig zu löschen, siehe: <https://de-de.facebook.com/help/224562897555674> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021), ist der Plattformbetreiber nach Art. 17 Abs. 1 a) dazu angehalten, alle Nutzerdaten zu löschen, da die Daten für den Betreiber nicht mehr erforderlich sind, vgl. *Peuker* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 16.

²⁰⁷ Zur Frage, inwieweit hierunter auch werbliche Nutzungen durch Facebook oder Dritte fallen, siehe ausführlich *Kleiner*, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019, S. 126 ff.

²⁰⁸ Siehe detaillierte Beschreibung unter „Der Instagram-Dienst“, abrufbar unter: <https://help.instagram.com/581066165581870> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021) und unter „Von uns angebotene Dienste“, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/legal/terms/update> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

Verwendung von Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung erlaubt, wird vom Wortlaut beider Nutzungsbedingungen nicht erfasst. Etwaige Zugriffsrechte der Online-Medien sind demnach abzulehnen.

Die Nutzungsbedingungen sehen weiterhin vor, dass die Rechte am Namen und am Profilbild für Werbezwecke von Facebook und Instagram genutzt werden können, ohne dass der Nutzer hierfür einen Ausgleich erhält. Demnach darf zum Beispiel gezeigt werden, dass der Nutzer einen gesponserten Beitrag mit „Gefällt mir“ markiert hat, der von einer Marke erstellt wurde, die Facebook bzw. Instagram dafür bezahlt hat, ihre Werbeanzeige auf der jeweiligen Plattform zu zeigen, wobei hier die Werbe- und Privatsphäreneinstellungen des jeweiligen Nutzers zu beachten sind.²⁰⁹ Diese Nutzung sieht eine Übertragbarkeit oder Lizenzierbarkeit an Dritte dem Wortlaut der Vorschrift nach nicht vor. Es bleibt daher insgesamt festzuhalten, dass die Nutzungsbedingungen von Instagram und Facebook keine Rechtseinräumungen zum Zwecke der Berichterstattung vorsehen.

b) Die Rechteeinräumungsklausel von Twitter

Auch Twitter klärt in seinen Nutzungsbedingungen²¹⁰ zunächst darüber auf, dass die Rechte an allen Inhalten, die über Twitter übermittelt, veröffentlicht oder angezeigt werden, beim Nutzer verbleiben. Allerdings gewährt der Nutzer Twitter durch Übermittlung, Veröffentlichung oder Anzeigen von Inhalten auf oder über der Plattform eine weltweite, nicht ausschließliche, unentgeltliche Lizenz mit dem Recht zur Unterlizenzierung. Der Nutzer erteilt Twitter die Erlaubnis, seine Inhalte in sämtlichen Medien und über sämtliche Verbreitungswege, die gegenwärtig bekannt sind oder in Zukunft bekannt sein werden, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu reproduzieren, zu verarbeiten, anzupassen, abzuändern, zu veröffentlichen, zu übertragen, anzuzeigen und zu verbreiten. Zudem gestattet der Nutzer Twitter als auch Dritten seine Inhalte weltweit verfügbar zu machen. Der Nutzer bestätigt außerdem, dass Twitter das Recht hat, die Dienste bereitzustellen, zu fördern und zu verbessern und die an oder über die Dienste übermittelten Inhalte gemäß den Nutzungsbedingungen anderen Unternehmen, Organisa-

²⁰⁹ Siehe für Instagram: <https://help.instagram.com/581066165581870> (zuletzt aufgerufen am 07.02.2020) und für Facebook Ziffer 3.3: <https://de-de.facebook.com/legal/terms/update> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²¹⁰ Allgemeine Geschäftsbedingungen von Twitter unter Ziffer 3 „Ihre Rechte und die Rechteeinräumung an Ihren Inhalten“, abrufbar unter: <https://twitter.com/de/tos#update> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

tionen oder Einzelpersonen zur Verfügung zu stellen, die mit Twitter zwecks Syndizierung, Ausstrahlung, Verbreitung, Retweet, Werbung oder Veröffentlichung dieser Inhalte in anderen Medien und Diensten zusammenarbeiten. Die vom Nutzer im Rahmen der Dienste übermittelten, veröffentlichten, übertragenen oder anderweitig bereitgestellten Inhalte können von Twitter oder anderen Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen zusätzlich verwendet werden, ohne dass dem Nutzer hierfür eine Vergütung gezahlt wird.

Im Unterschied zu den Nutzungsbedingungen von Facebook und Instagram wird die Einräumung von Nutzungsrechten nicht auf den Zweck der Plattformnutzung bzw. auf Werbezwecke beschränkt. Vielmehr wird Twitter pauschal ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an den Inhalten eingeräumt, welches auch an Dritte sublizenzieren werden kann. Darüber hinaus erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass – ohne weitere Einschränkungen – Twitter und Dritte seine Inhalte weltweit verfügbar machen, wobei die Verwendung durch Dritte unentgeltlich erfolgen soll. Dem Wortlaut dieser Vorschrift folgend würde dies bedeuten, dass sich Twitter-Nutzer nicht nur damit einverstanden erklären, dass ihre Tweets auf Twitter erscheinen, sondern auch damit, dass Twitter (nicht weiter definierte) Dritte zur weiteren Veröffentlichung ihrer Inhalte berechtigen darf. Diese Rechteeinräumungsklausel würde wohl auch Fälle der Online-Berichterstattung durch Dritte umfassen. Inwieweit diese Rechteeinräumungsklausel wirksam ist bzw. gegen die §§ 305 ff. BGB verstößt, muss daher im Folgenden untersucht werden.

c) Wirksamkeit der Rechteeinräumungsklausel

aa. Anwendbarkeit des deutschen AGB-Rechts

Nach den Nutzungsbedingungen Twitters soll kalifornisches Recht Anwendung finden.²¹¹ Da Twitter seinen Firmensitz außerhalb Deutschlands hat, muss im Vorfeld die Frage geklärt werden, ob deutsches Recht und eine AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB überhaupt Anwendung finden. Um das anwendbare Recht zu bestimmen, ist bei zivilrechtlichen Verträgen mit

²¹¹ „Twitter Terms of Service“ erklären kalifornisches Recht für anwendbar, abrufbar unter: <https://twitter.com/en/tos> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023).

internationalem Bezug²¹² auf die Vorschriften der Rom I-VO zurückzugreifen.²¹³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß Art. 6 Abs. 2 ROM I-VO Verbraucherschutzvorschriften wie §§ 305 ff. BGB²¹⁴ nicht durch die Rechtswahl des Plattformbetreibers umgangen werden dürfen, sollte das gewählte ausländische Recht hiervon abweichen und es sich um einen Verbrauchervertrag²¹⁵ handeln.²¹⁶

Da das kalifornische Recht eine AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB allerdings nicht vorsieht, werden dem deutschen Verbraucher nationale Schutzvorschriften entzogen. Eine Verbrauchereigenschaft kann bei Social-Media-Nutzern bejaht werden, die die Plattform aus überwiegend persönlichen, privaten oder familiären Gründen nutzen.²¹⁷ Wird der Plattformnutzungsvertrag sowohl zum privaten als auch zum gewerblichen Zweck geschlossen, soll es sich nach Ansicht des EuGH nicht um einen Verbrauchervertrag handeln, außer der beruflich-gewerbliche Zweck spielt im Gesamtzusammenhang eine nur marginale Rolle.²¹⁸ Diese restriktive Anwendung des Verbraucherbegriffs ist im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit privat handelnder Personen jedoch mit Vorsicht zu genießen. Dies gilt vor allem in den sozialen Medien, in denen sich die verschiedenen Lebensbereiche des Nutzers vermischen und nicht ausschließlich private, sondern auch berufli-

²¹² Internationaler Bezug liegt vor, wenn der Vertragspartner seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat EU oder außerhalb eines Mitgliedsstaates der EU hat, vgl. Art. 2 ROM I-VO.

²¹³ siehe Art. 1 ROM I-VO.

²¹⁴ LG Hamburg, NJOZ 2015, 535, 536 – AGB-Kontrolle bei Online-Bezahldienst; *Kitz* in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 13.1 Rn. 287.

²¹⁵ Ein Verbrauchervertrag i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO liegt vor, wenn ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wird, der Unternehmer seine Tätigkeit auf den Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Der Unternehmer richtet seine Tätigkeit aus, wenn er auf seiner Webseite zum Abschluss von Verträgen auffordert und ein Vertrag daraufhin zustande kommt, *Magnus* in: *Staudinger*, ROM I-VO, 2016, Art. 4 Rn. 602 m.w.N. Dies ist bei Facebook, Instagram und Twitter der Fall, die dem Interessierten den Abschluss eines Nutzungsvertrags anbieten, vgl. *Solmecke/Dam*, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 71.

²¹⁶ *Solmecke/Dam*, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 71 m.w.N.

²¹⁷ BT-Drs. 17/13951, S. 61. Hierzu hat der EuGH ausgeführt, dass der Verbraucherbegriff eng auszulegen und anhand der Stellung der Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht anhand der subjektiven Stellung zu bestimmen sei, sodass ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Geschäfte als Verbraucher und im Rahmen anderer als Unternehmer angesehen werden könne, EuGH, NJW 2005, 653, 654 – Gruber/BayWa AG; NJW 2018, 1003, 1004 – Schrems/Facebook Ireland Limited.

²¹⁸ EuGH, NJW 2005, 653, 654 f. – Gruber/BayWa AG; NJW 2018, 1003, 1004 – Schrems/Facebook Ireland Limited.

che Inhalte geteilt werden. Der private Charakter einer Tätigkeit soll aber nicht dadurch gefährdet werden, dass auch geringere beruflich-gewerbliche Interessen mitwirken.²¹⁹ Aus diesem Grund ist auf den überwiegenden Zweck der Nutzung abzustellen. Das heißt, die Verbrauchereigenschaft von Social-Media-Nutzern ist abzulehnen, wenn sie die Plattform „überwiegend“ im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nutzen, was im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.

Handelt es sich bei dem Twitter-Nutzer um einen Influencer, Journalisten, Künstler oder Politiker, der seinen Account überwiegend für berufliche Zwecke nutzen möchte, wird die Verbrauchereigenschaft zu verneinen sein. Ähnliches gilt für Personen des öffentlichen Lebens, die die Plattform überwiegend zur Vermarktung ihrer eigenen Person nutzen. In diesen Konstellationen sind §§ 305 ff. BGB nicht anwendbar, sondern unterliegen kalifornischem Recht. Verfolgte der Nutzer bei Vertragsschluss jedoch noch private Zwecke und änderte sich die Nutzungsweise erst später, ist den Regelungen des Internationalen Vertragsrechts entsprechend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen,²²⁰ da eine Motivationsänderung das Vertragsstatut aus Rechtssicherheitsgründen nicht rückwirkend entfallen soll.²²¹

bb. Die wirksame Einbeziehung der Rechteeinräumungsklausel

(1) Kontrollfähigkeit und Grundvoraussetzungen, § 305 Abs. 1 und 2 BGB

Nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB werden AGB nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Plattformbetreiber bei Vertragsschluss ausdrücklich auf sie verweist und dem Nutzer gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.²²² Bei Erstellung seines Twitter-Accounts wird der Nutzer u.a. auf die geltenden Nutzungsbedingungen über einen gut sichtbaren Link hingewie-

²¹⁹ Micklitz in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, § 13 Rn. 55; Ellenberger in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 13 Rn. 3 f.

²²⁰ Staudinger in: Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., IVR, 3. Aufl. 2018, Art.6 Rom I-VO Rn. 13; Martiny in: MüKo, BGB, Bd. 13, 8. Aufl. 2021, Art. 6 Rom I-VO Rn. 17.

²²¹ Staudinger in: Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., IVR, 3. Aufl. 2018, Art.6 Rom I-VO Rn. 13; Martiny in: MüKo, BGB, Bd. 13, 8. Aufl. 2021, Art. 6 Rom I-VO Rn. 17; a.A. EuGH zum Verbrauchergerichtsstand, wonach eine nachträgliche Zweckänderung eines Vertrags hin zu einem beruflichen Zweck Auswirkungen auf die Verbrauchereigenschaft haben kann, vgl. EuGH, NJW 2018, 1003, 1005 – Schrems/Facebook Ireland Limited.

²²² BGH, NJW 2006, 2976, 2977; NJW 2010, 864, 867.

sen und erhält zudem die Möglichkeit, die Nutzungsbedingungen auszudrücken.²²³ Ausdrückliche Hinweise auf die AGB und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme liegen damit vor.²²⁴ Mit Erstellung eines Kontos erklärt sich der Nutzer folglich mit den AGB des jeweiligen Anbieters einverstanden und bezieht sie wirksam in das Vertragsverhältnis ein.

(2) Keine überraschende Klausel gemäß § 305c Abs. 1 BGB

Überraschende Klauseln werden von vornherein nicht in den Nutzungsvertrag miteinbezogen. Gemäß § 305c Abs. 1 BGB sind Klauseln überraschend, wenn sie so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner nicht mit ihnen rechnen musste. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere erhebliche Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild oder dem dispositiven Recht,²²⁵ die eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Vertragsinhalt und der begründeten Erwartung des Nutzers begründen.²²⁶ Der Klausel muss außerdem ein Überrumpelungs- und Übertölpelungseffekt innewohnen.²²⁷

Soweit die Nutzungsbedingungen von Twitter für dort hochgeladene Inhalte des Nutzers Rechteerlässungen vorsehen, muss in Anbetracht des Verbots überraschender Klauseln auf den Regelungszweck abgestellt werden. Schließlich ist die Einräumung bestimmter Nutzungsrechte für die wirksame Funktion und Nutzung der Dienste, wie beispielsweise zur Speicherung der Inhalte auf den Servern der Betreiber oder zur Verbreitung der Inhalte innerhalb der Plattform, unerlässlich und nicht überraschend i.S.d. § 305c Abs. 1 BGB.²²⁸ So stellt beispielsweise die Rechteerlässungsklausel zugunsten Facebook und Instagram, die sich auf Rechte beschränkt, die für die Bereitstellung und Nutzung der Plattformen erforderlich sind, mithin keine ungewöhnliche Klausel dar, mit der ein Nutzer nicht rechnen musste.

²²³ <https://twitter.com/i/flow/signup> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023) und v. Köckritz, Urheberrechtliche Nutzungsrechtserlässungen durch AGB, 2018, S. 127 ff.

²²⁴ BGH, NJW 2006, 2976, 2977; OLG Hamburg, ZUM 2002, 833, 835; *Berberich*, Der Content „gehört“ nicht Facebook!, MMR 2010, 736, 737.

²²⁵ *Solmecke/Dam*, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 72; *Schmidt* in: BeckOK, BGB, 57. Ed. 2021, § 305c Rn. 14 ff.

²²⁶ *Lindacher* in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 6. Aufl. 2013, § 305 c Rn. 18; *Basedow* in: MüKo, BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019, § 305c BGB Rn. 12; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 36.

²²⁷ *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 305 c Rn. 4; *Lindacher* in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 6. Aufl. 2013, § 305 c Rn. 2; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 36.

²²⁸ So auch *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 36.

Klauseln, die eine Rechteeinräumung vorsehen, die deutlich über die zur Plattformnutzung erforderlichen Rechte hinausgehen, können als überraschende Klausel gemäß § 305c Abs. 1 BGB angesehen werden,²²⁹ da der Nutzer darauf vertraut, dass sich die AGB im Rahmen des Erwartbaren halten.²³⁰ Bei der Bewertung muss selbstverständlich auf den Zweck der betroffenen Plattform abgestellt werden.²³¹ Angesichts der Tatsache, dass sich der Kurznachrichtendienst Twitter in den letzten Jahren zu einer wichtigen Nachrichtenquelle entwickelt hat, kann der Einwand erhoben werden, dass es bezogen auf die in Rede stehende Nutzungsklausel an einem Überraschungsmoment fehlt, da die Veröffentlichung von Tweets in anderen Medien allgemein verbreitet ist.²³² Zudem könnte angeführt werden, dass umfangreiche Rechteeinräumungsklauseln in den sozialen Medien die Regel sind²³³ und aufgrund dieser Branchenüblichkeit von der Verwendung solcher Klauseln ausgegangen werden kann.²³⁴ Diese Einwände zeigen, dass Twitters Rechteeinräumungsvorschrift noch keinen Extremfall darstellt, der klar und eindeutig das vernünftige Maß an Rechtseinräumung überschreitet und somit einen vorherigen Ausschluss der Klausel als Vertragsbestandteil des Plattformnutzungsvertrages gemäß § 305c Abs. 1 BGB rechtfertigt.²³⁵ Sobald eine Abwägung erforderlich wird, inwiefern mit bestimmte Rechteeinräumungen entsprechend dem zugrundeliegenden Vertragszweck gerechnet werden muss oder nicht, ist eine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB vorrangig und eine überraschende Klausel abzulehnen.²³⁶

²²⁹ Nordemann, AGB-Kontrolle von Nutzungsrechtseinräumungen, NJW 2012, 3121, 3121; Solmecke/Dam, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 72; Berberich, Der Content „gehört“ nicht Facebook!, MMR 2010, 736, 737.

²³⁰ OLG Köln, NJW 2006, 3358, 3358 – Überraschungswirkung; Grüneberg in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 305c Rn.2.

²³¹ Ähnlich Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 244.

²³² Zu den Charakteristika von Twitter siehe bereits Kapitel 1, A. I. 3.

²³³ Solmecke/Dam, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 72; Berberich, Der Content „gehört“ nicht Facebook!, MMR 2010, 736, 737.

²³⁴ Berberich, Der Content „gehört“ nicht Facebook!, MMR 2010, 736, 737; v. Köckritz, Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumungen durch AGB, 2018, S. 138; ein fehlendes Überraschungsmoment anzweifelnd: Solmecke/Dam, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 72; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 40.

²³⁵ Kleiner, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019, S. 81 m.w.N.

²³⁶ Kleiner, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019, S. 81; v. Köckritz, Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumungen durch AGB, 2018, S. 138.

cc. Inhaltskontrolle nach § 307 BGB

Nutzungsbedingungen, die dem jeweiligen Plattformbetreiber das Recht zur Übertragung von Urheberrechten oder Bildnisrechten nach § 22 KUG an Dritte einräumen, sind unwirksam, wenn sie eine unangemessene Benachteiligung darstellen und folglich einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht Stand halten. § 307 Abs. 3 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf Klauseln, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten. Sogenannte Leistungsbeschreibungen, die den Inhalt der vereinbarten Leistung und der dafür zu erbringenden Gegenleistung festlegen, sind als Ausdruck der allgemeinen Vertragsfreiheit einer gerichtlichen Überprüfung entzogen.²³⁷ Vorliegend handelt es sich jedoch um keine Beschreibung der Leistungspflicht, welche die Bereitstellung und Unterhaltung der Plattform durch den Betreiber erfasst.²³⁸

(1) Unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Nutzungsbedingung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist. Werden Nutzungsrechte eingeräumt, die für die Nutzung der Plattform vernünftigerweise erforderlich sind, ist regelmäßig nicht von einem Verstoß gegen gesetzliche Leitbilder auszugehen.²³⁹ Auch die Einräumung eines Unterlizenzierungsrechts, wird als zulässig erachtet, sofern es im sachlichen Zusammenhang zum Plattformbetrieb steht.²⁴⁰

Werden jedoch, wie in den Twitter-Nutzungsbedingungen vorgesehen, nicht weiter definierten Dritten umfassende Nutzungsrechte an Nutzerinhalten eingeräumt, die ohne an einen bestimmten Zweck anknüpfend über die für die Plattformnutzung erforderlichen Rechte hinausgehen, kann darin ein Verstoß gegen den Gedanken der Zweckübertragung nach § 31 Abs. 5

²³⁷ BGH, GRUR 1984m 45, 48 – Honorarbedingungen: Sendevertrag; LG Berlin, ZUM-RD 2008, 18, 21; *Fuchs* in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, § 307 Rn. 6, 14.

²³⁸ *Solmecke/Dam*, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 72; *Berberich*, Der Content „gehört“ nicht Facebook!, MMR 2010, 736, 739 mit Verweis auf LG Hamburg, CR 2010, 53, 56.

²³⁹ *Paul* in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 7.4 Rn. 144; *Redeker* in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 12 Rn. 433.

²⁴⁰ *Paul* in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 7.4 Rn. 144.

UrhG gesehen werden.²⁴¹ Schließlich wollte der Gesetzgeber mit § 31 Abs. 5 UrhG zum Ausdruck bringen, dass nicht mehr Rechte übertragen werden sollen, als für den erkennbaren Vertragszweck nötig sind.²⁴²

Dieser Gedanke findet nicht nur Anwendung bei der Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, sondern kann auch bei der Auslegung der Einwilligung nach § 22 KUG entsprechend herangezogen werden.²⁴³ Bei nicht genau bestimmtem Umfang und Zweck der Einwilligung, ist dann davon auszugehen, dass der Abgebildete die Einwilligung in die Verwendung der Abbildung nur in dem Umfang erteilt hat, wie dies zur Erfüllung des Vertrags- bzw. Aufnahmzwecks erforderlich war.²⁴⁴

Jedoch geht von § 31 Abs. 5 UrhG keine gesetzliche Leitbildfunktion aus,²⁴⁵ die eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB voraussetzt.²⁴⁶ Zwar bringt § 31 Abs. 5 UrhG den Leitgedanken einer möglichst weitgehenden Beteiligung des Urhebers an den wirtschaftlichen Früchten der Verwertung seines Werkes zum Ausdruck.²⁴⁷ Dieser Leitgedanke wurde jedoch nicht als gesetzliche Regelung i. S. v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB umgesetzt; vielmehr hat der Gesetzgeber Inhalt und Umfang der Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten im Ausgangspunkt der Disposition der Vertragsparteien überlassen und mit § 31 Abs. 5 UrhG eine bloße Auslegungsregel geschaffen.²⁴⁸ Der Anwendungsbereich des § 31 Abs. 5 UrhG ist somit auf Fälle begrenzt, in denen es an einer ausdrücklichen vertraglichen Rechteeinräumung fehlt

²⁴¹ Paul in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 7.4 Rn. 146; v. Köckritz, Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumungen durch AGB, 2018, S. 140 ff.; Berberich, Der Content „gehört“ nicht Facebook!, MMR 2010, 736, 736.

²⁴² Castendyk, Lizenzverträge und AGB-Recht, ZUM 2007, 169, 173.

²⁴³ KG, ZUM-RD 1998, 554, 554; OLG München, ZUM 2006, 936, OLG Köln, ZUM 2014, 416, 418; LG Köln, ZUM 2012, 511 512; Specht in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 21; Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 16 m.w.N.

²⁴⁴ Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 16.

²⁴⁵ BGH, ZUM 2012, 793, 797 – Honorarbedingung Freie Journalisten; Solmecke/Dam, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, MMR 2012, 71, 72; Castendyk, Lizenzverträge und AGB-Recht, ZUM 2007, 169, 173.

²⁴⁶ Ausführlich zur Diskussion über die Leitbildfunktion der Übertragungszwecklehre siehe Kleiner, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019, S. 86 ff.

²⁴⁷ BGH, ZUM 2012, 793, 797 – Honorarbedingung Freie Journalisten m.w.N.

²⁴⁸ BGH, ZUM 2012, 793, 797 – Honorarbedingung Freie Journalisten; Nordemann, AGB-Kontrolle von Nutzungsrechtseinräumungen, NJW 2012, 3121, 3122; Wiebe in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 31 UrhG Rn. 18.

oder der Umfang der Rechtseinräumung unklar ist.²⁴⁹ Ein gesetzliches Leitbild kann darin nicht gesehen werden.²⁵⁰

(2) Verstöß gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB

Auch unklare und unverständliche Nutzungsbedingungen können nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB eine unangemessene Benachteiligung der Nutzer begründen.²⁵¹ Nach dem sogenannten Transparenzgebot ist der Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen.²⁵² Die Intransparenz einer Klausel lässt sich an der äußeren Gestaltung,²⁵³ dem Bestimmtheits- und Verständlichkeitsgebot²⁵⁴ und dem Täuschungsverbot²⁵⁵ festmachen.²⁵⁶

Eine Rechteeinräumungsklausel, die ohne nähere Beschränkungen Twitter ein umfassendes und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an all den hochgeladenen Inhalten des Nutzers einräumt, verstößt gegen das Transparenzgebot. Schließlich muss der Nutzer die genaue Reichweite und den Umfang seiner Einwilligung abschätzen können, da andernfalls sein Recht auf Selbstbestimmung gefährdet wäre, wenn durch die offene Formulierung der Umfang seiner Einwilligung für ihn nicht mehr nachvollziehbar ist.²⁵⁷ Auch die Vorschrift, nach der es Dritten grundsätzlich möglich sein soll,

²⁴⁹ BGH, GRUR 1984, 45, 49 – Honorarbedingungen: Sendevertrag; GRUR 1984, 119, 121, Synchronisationssprecher; ZUM 2012, 793, 797 – Honorarbedingung Freie Journalisten; Nordemann, AGB-Kontrolle von Nutzungsrechtseinräumungen, NJW 2012, 3121, 3122.

²⁵⁰ A.A. Kleiner, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019, S. 91 ff., 102 f. m.w.N.; Wandtke, Anm. zu BGH-Urteil – I ZR 41/12, ZUM 2014, 585, 586.

²⁵¹ Grüneberg in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 307 Rn.20 ff.; Klass, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 517; Redeker in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 12 Rn. 433.

²⁵² BGH, NJW 2010, 3152, 3154; NJW 2014, 1658, 1660.

²⁵³ Zur Intransparenz führen demnach Unübersichtlichkeit, Verstecken nachteiliger Klauseln oder Aufspaltung des Regelungsgehalts auf mehrere Klauseln, sodass sich der nachteilige Gehalt erst im Zusammenwirken ergibt, vgl. Wurmnest in: MüKo, BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019, § 307 BGB Rn. 60.

²⁵⁴ Der Klauselinhalt ist weitestgehend zu konkretisieren (Bestimmtheit) und Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Klausel sind eindeutig und nachvollziehbar darzustellen (Verständlichkeit), vgl. Wurmnest in: MüKo, BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019, § 307 BGB Rn. 61.

²⁵⁵ Umfasst das Verbot der irreführenden Darstellung und Verschleierung der Rechtslage, vgl. Wurmnest in: MüKo, BGB, 8. Aufl. 2019, Bd. 2, § 307 BGB Rn. 63.

²⁵⁶ Wurmnest in: MüKo, BGB, 8. Aufl. 2019, Bd. 2, § 307 BGB Rn. 59 ff.

²⁵⁷ Tausch, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 96; Klass, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 517; Drexel, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, S. 362.

Inhalte weltweit verfügbar zu machen, macht nicht ausreichend erkenntlich, wer unter „Dritter“ zu fassen ist. Demnach könnten Nutzerinhalte an jedermann übertragen werden, da jede natürliche oder juristische Person als „Dritter“ angesehen werden kann.

Völlig unzureichend geregelt ist, wann und zu welchem Zweck eine Rechteübertragung erfolgen darf. Auch die Formulierung „die mit Twitter zwecks Syndizierung, Ausstrahlung, Verbreitung, Werbung oder Veröffentlichung dieser Inhalte in anderen Medien und Diensten zusammenarbeiten“ vermag aufgrund des weitgefassten Zwecks und des unbestimmten Adressatenkreises dem Nutzer kaum mehr Klarheit zu verschaffen. Hinzukommt, dass die Rechtseinräumung auf sämtliche Medien und Verbreitungswege, die gegenwärtig bekannt sind bzw. zukünftig bekannt werden, erteilt wird. Die Reichweite der Nutzungsrechtseinräumung ist für den Nutzer – gerade im digitalen Zeitalter – weder eingrenzbar noch überschaubar. Nach diesem Wortlaut müsste er auf jedem Kanal mit einer Veröffentlichung seiner Inhalte rechnen. Folglich verstoßen die Klauseln zur Rechteeinräumung gegen das Gebot der Bestimmtheit und Verständlichkeit und sind mithin intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Aus dem Verstoß ergibt sich zudem eine unangemessene Benachteiligung, da die betroffenen Nutzer keinen Überblick darüber haben, wie und von wem ihre Inhalte genutzt werden können.

(3) Sonstige unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

Die Nutzungsrechtseinräumung zugunsten Dritter stellt im Übrigen auch eine unangemessene Benachteiligung der Nutzer gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB dar, da der Nutzer darüber hinaus auch keinen angemessenen Ausgleich erhält, obwohl es sich um eine umfassende Nutzungsrechtseinräumung an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten handelt.²⁵⁸ Allein die kostenfreie Nutzung von Twitter gleicht eine solch umfassende Rechtseinräumung nicht aus.²⁵⁹ Twitter versucht, durch die einseitige Gestaltung ihrer Nutzungsbedingungen eigene Interessen auf Kosten des Nutzers durchzusetzen, ohne dabei die Nutzerbelange ausreichend zu berücksichtigen und ihm einen Ausgleich zu gewähren, weshalb von einer unangemessenen Benachteiligung i.S.d

²⁵⁸ v. Köckritz, Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumungen durch AGB, 2018, S. 165.

²⁵⁹ v. Köckritz, Urheberrechtliche Nutzungsrechtseinräumungen durch AGB, 2018, S. 165.

§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB ausgegangen werden kann.²⁶⁰ Zudem bietet die Klausel eine Reihe von Gestaltungsformen, welche geeignet sind, auf gravierende Art und Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Urheberrechte des Betroffenen einzugreifen. Sie steht auch im Widerspruch zum Grundgedanken des KUG, wonach sich das Einwilligungserfordernis vorrangig auf die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses bezieht, aber dem Nutzungsrechtsinhaber nicht das Recht zur Bearbeitung desselben einräumt.²⁶¹ Ein solches Bearbeitungsrecht sieht die Einwilligungsklausel allerdings vor, soweit Twitter die Inhalte in sämtlichen Medien und über sämtliche Verbreitungswege verarbeiten, anpassen oder abändern darf.

(4) Zwischenfazit

Die Problemkonstellationen haben gezeigt, dass verschiedene Konstellationen denkbar sind, in denen Online-Medien die Inhalte sozialer Medien aufgreifen und in ihrer Online-Berichterstattung verwenden. Diese Vorgehensweise wird von den betroffenen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, sollte jedoch vom weiten Nutzungszweck der sozialen Medien gedeckt sein, solange kein falsches Profil bei der Recherche verwendet wird. Rechte zur Nutzung der Social-Media-Inhalte werden den (Online-)Medien in den Nutzungsbedingungen nicht (wirksam) eingeräumt, weshalb sich die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung allein nach § 832 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, § 22 KUG und den urheberrechtlichen Vorschriften richtet. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit müssen jedoch die besonderen Umstände der sozialen Medien, das heißt ihre Funktionsweisen, die Möglichkeit einer viralen Verbreitung sowie eine Zersplitterung der Öffentlichkeit in viele Teilöffentlichkeiten berücksichtigt werden, um gerechte Ergebnisse zu erzielen. Diese Erkenntnis lässt bereits mutmaßen, dass damit die klassischen Kriterien zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Berichterstattung überholt sein könnten.

²⁶⁰ BGH, NJW 2000, 1110, 1112; NJW 2005, 1774, 1775; NJW 2010, 57, 58; NJW 2019, 757, 761 – Museumfotos; *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 307 Rn.12.

²⁶¹ Siehe auch: LG München, DuD 2002, 497, 498 – Fernsehbilder.

B. Die Selbstdarstellung des Nutzers in den sozialen Medien

Unter dem Phänomen „Selbstdarstellung in den sozialen Medien“ ist die Bereitschaft der Social-Media-Nutzer zu verstehen, Details aus ihrem Privatleben mit Freunden, Follower, anderen Nutzern oder gar der gesamten Internetöffentlichkeit zu teilen.²⁶²

I. Entwicklung der Selbstdarstellung in den Massenmedien

Die Darstellung und Präsentation der eigenen Person ist keine neue gesellschaftliche Erscheinung.²⁶³ Die Inszenierung des Privaten war schon immer ein probates Mittel, um die begehrte Aufmerksamkeit anderer Menschen zu erlangen und zu binden.²⁶⁴ Das Ausmaß des In-Szene-Setzen des eigenen Lebens hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die Massenmedien stark verändert.

1. Status quo

Bereits im Januar 2010 verkündete *Mark Zuckerberg* das Ende des Zeitalters der Privatsphäre. Mit dem Aufstieg der sozialen Medien hätte der Wert „Privatheit“ vollständig an Bedeutung verloren.²⁶⁵ Der Ursprung dieser These liegt in der erheblichen Veränderung des individuellen Kommunikationsverhaltens in den sozialen Medien begründet. Immer mehr Menschen nutzen soziale Medien, um die eigene Person auszustellen und ein eigenes Bild von sich im Internet zu gestalten.²⁶⁶ Die „Schleuse des Privaten“²⁶⁷

²⁶² Die Bereitschaft persönliche Informationen, vor allem intime oder private Fotos auf sozialen Medien zu teilen, wird in dieser Arbeit als Selbstdarstellung umschrieben. Gleichzusetzen mit diesem Begriff ist der Begriff der Selbstentblößung. Näheres hierzu bei *Wheless/Grotz*, Conceptualization and Measurement of reported self-disclosure, Human Communication Research 1976, 338, 338; *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gölz (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 144, 146.

²⁶³ *Rolke/Wolff*, Meinungsmacher in der Mediengesellschaft, 7, 10. Nach *Wippersberg* ist die Inszenierung in allen Gesellschaftsbereichen auffindbar und „Inszenierungsgesellschaft“ eine angebrachte Bezeichnung, in: siehe *Wippersberg*, Prominenz, 2007, S. 199.

²⁶⁴ *Wippersberg*, Prominenz, 2007, S. 199.

²⁶⁵ *Von Kittlitz*: Der Traum von einem idealen Leben, FAZ vom 06.08.2010, abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/themen/privatsphaere-und-literatur-ich-bin-was-ich-verberge-13860368.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁶⁶ *Schertz/Höch*, Privat war gestern, 2011, S. 193 f.; *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012, S. 88.

²⁶⁷ *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012, S. 114.

wird geöffnet und die digitale Öffentlichkeit mit Entblößungen des Einzelnen überschwemmt: Ganz selbstverständlich werden Bilder des Nachwuchses, Schnapsschüsse aus dem Urlaub oder vom Familienfest sowie anderen privaten Angelegenheiten geteilt. Selbst die Dokumentation des Mittagsggerichts oder ein Selfie aus dem Schlafzimmer unter dem Hashtag #just-wokeuplikethis, der das eigene Erwachen dokumentiert, findet Anklang in der Netzgemeinde und viele Nachahmer. Darüber hinaus äußern sich Nutzer völlig unbefangen auf den einschlägigen Plattformen zu gesellschaftlichen und politischen Themen, aber auch zur körperlichen oder seelischen Befindlichkeit unter Verwendung des eigenen Profilbilds und Namens. Dieser Trend wurde bereits als „Datenexhibitionismus“²⁶⁸, „Entblößung des Menschen“²⁶⁹ oder „Selbstprostitution“²⁷⁰ beschrieben.

Facebook, Instagram und Co. ermöglichen es, durch ein „digitales Guckloch“²⁷¹ am Leben von Freunden, Bekannten oder völlig fremden Personen teilzunehmen. Der Nutzer erhält eine Bühne, auf die er sich präsentieren und zeigen kann, wer er ist und was er hat. Auf dieser Bühne möchte er sich dem Publikum nur von seiner besten Seite zeigen und zeichnet ein geschöntes Bildnis der eigenen Person und seines Lebens,²⁷² um möglichst viel Aufmerksamkeit und Bewunderung zu bekommen, was sich in der Anzahl der Likes und Kommentare messen lässt. Die digitale Selbstoffenbarung erfolgt dabei vor allem über Bilder, Kommentare oder Sta-

²⁶⁸ Biermann, Kai, Die Datenexhibitionisten, Die Zeit vom 18.04.2011, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2011-04/spackeria-post-privacy/komplettansicht> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁶⁹ Graff, Bernd: Der entblößte Mensch, SZ vom 17.05.2010, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/online-netzwerke-der-entbloesste-mensch-1.179128> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁷⁰ Interview mit Ernst Pöppel in der FAZ vom 11.05.2010, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/digitales-denken/multitasking-facebook-ist-selbstprostitution-1985145.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); nach Pöppel ist Facebook eine Art Selbstprostitution, also eine Offenlegung von Intimität ohne Verpflichtungen. Man zeige sich auf Facebook, öffne sich aber nicht wirklich, sodass gewissermaßen eine Selbstkommunikation stattfinde, ein öffentliches Tagebuch, welches nur vorgibt, Kommunikation zu sein.

²⁷¹ Kittlitz, Alard von: Der Traum von einem idealen Leben, FAZ vom 06.08.2010, abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/themen/privatsphaere-und-literatur-ich-bin-was-ich-verberge-13860368.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁷² Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 215. Durch die Selbstdarstellung in den sozialen Medien wird kein Gesamteindruck des Nutzers vermittelt, wie er bei einem persönlichen Aufeinandertreffen entsteht; denn der Nutzer öffnet der Online-Community nur bestimmte Bereiche seines Lebens (selektive Selbstdarstellung) und konstruiert seine Identität nach eigenen Wünschen, ausführlich hierzu *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 99 f.

tusmeldungen und kann bei manchen Nutzern bis zur mittleren und sogar bis großen Prominenz führen. Influencer²⁷³ können als „Idole der Gegenwart“²⁷⁴ angesehen werden, die in aller Regel kein besonderes Talent besitzen,²⁷⁵ sondern vielmehr (Alltags-)Themen aufgreifen, die viele andere Nutzer interessieren. Um eine große Reichweite zu generieren, ist es aber wichtig, sich authentisch zu geben und seinem Publikum einen Blick in das Privatleben zu ermöglichen.²⁷⁶ Aus diesem Grund geben sich viele Nutzer möglichst nah und privat, um die Anzahl an Freunden bzw. Followern voranzutreiben.²⁷⁷ Nur wenn das Publikum das Gefühl bekommt, den Nutzer persönlich zu kennen, fühlt es sich ihm verbunden und folgt ihm weiter.²⁷⁸ Nichtsdestotrotz wird dabei ein geschöntes und perfektes Bild des eigenen Lebens gezeigt: Ein spontaner Schnappschuss entsteht nicht in Sekundenschnelle, sondern bedarf ausgiebiger Vorbereitung, die richtige Pose, mehrere Anläufe und schließlich einer Perfektionierung mittels verschiedener Bildbearbeitungsprogramme.²⁷⁹

2. Massenmediale Selbstdarstellung im Realitätsfernsehen

Ein Rückblick in das 20. Jahrhundert zeigt, dass zunächst das Fernsehen als Ausstellungsfläche für das Private und somit als Wegbereiter für die spätere Selbstdarstellung im Internet fungierte.²⁸⁰ Mit Einzug der privaten Fernseh-

²⁷³ Vgl. die Ausführungen zu Influencern bei Instagram oben Kapitel 1, A. I. 2.

²⁷⁴ *Nieberding, Mareike/Stephan, Björn*, Die Einfluss-Reichen, ZEIT ONLINE vom 21.03.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/2018/13/influencer-internet-social-media-instagram-werbung/komplettansicht> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁷⁵ *Thier, Jenny*, Traumjob Influencer?, F.A.Z. vom 05.06.2017, abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/marketing-in-sozialen-medien-ist-influencer-ein-traumjob-15046355.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁷⁶ Vgl. hierzu z.B. *Siegmund, Arne*, Sechs Apps für das perfekte Instagram-Foto, Welt vom 28.08.2014, abrufbar unter: <https://www.welt.de/icon/article131620099/Sechs-Apps-fuer-das-perfekte-Instagram-Foto.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁷⁷ *Slavik, Angelika*, Die Wirtschaft liebt das Bibibaby, Süddeutsche Zeitung vom 27.05.2018, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schwangere-influencerin-die-wirtschaft-liebt-das-bibibaby-1.3993022> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁷⁸ *Thier, Jenny*, Traumjob Influencer?, F.A.Z. vom 05.06.2017, abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/marketing-in-sozialen-medien-ist-influencer-ein-traumjob-15046355.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁷⁹ *Amend, Christoph*, Instagram – Die Quadratur der Welt, Zeit Magazin vom 11.04.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/zeit-magazin/2018/16/instagram-veraenderung-sicht-welt-selfie-alltag-reisen> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁸⁰ *Schertz/Höch*, Privat war gestern, 2011, S. 153 f.; *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012, S. 60.

sender entstanden in den 90er Jahren die ersten Realitätsfernsehformate²⁸¹, in denen normale Menschen deutsche Fernseh Bühnen betreten konnten, um sich im Rampenlicht selbst darzustellen und die Aufmerksamkeit des Publikums zu genießen.²⁸² Das Betreten der Medienbühne stand schon damals unter der Prämisse, dass der Betretende private und intime Belange mit dem Zuschauer teilt.²⁸³ Während in Daytime-Talkshows²⁸⁴ intimste Beziehungs- oder Familienprobleme, sowie sexuelle Vorlieben frei diskutiert und sogar das Ergebnis eines Vaterschaftstests vor laufender Kamera bekannt gegeben wurde²⁸⁵, ließen sich ab dem Jahre 2000 die Big-Brother²⁸⁶-Bewohner in einem mit zahlreichen Mikrofonen und Kameras ausgestatteten Containers rund um die Uhr beim Schlafen, Duschen und sogar beim Geschlechtsverkehr überwachen.²⁸⁷ Auch in Castingshows²⁸⁸ teilten die Kandidaten neben

²⁸¹ Ein Format des Realitätsfernsehens liegt vor, wenn es sich bei den Protagonisten um normale, unbekannte und medienunerfahrene Menschen handelt, die keine Rolle einnehmen, sondern in der Rolle ihrer selbst agieren und der Auftritt mit der Veröffentlichung des Intimen oder Privaten verbunden ist, ausführlich dazu *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S.9; *dies.*, Unterhaltung ohne Grenzen, 2011, S. 17 ff.

²⁸² *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 10, 40; *Schneider*, Der Januskopf der Prominenz, 2004, S. 204.

²⁸³ *Wippersberg*, Prominenz, 2007, S. 218; *Schneider*, Januskopf der Prominenz, 2004, S. 205.

²⁸⁴ Daytime-Talkshows entstanden Anfang der 90er Jahre und sind Ausdruck der Programmentwicklung des deutschen Fernsehens im dualen Rundfunksystem, in dem öffentliche und private Sender um die Gunst des Publikums konkurrieren sowie Abbild des gesellschaftlichen Wandels, in dem die Individualisierung im Mittelpunkt steht, *Mikos*, Die Inszenierung der Privatheit, in: Willems/Jurga (Hrsg.), Inszenierungsgesellschaft, 1998, S. 435, 437. In den Shows treten unbekannte Menschen auf, die sich zu persönlichen und sensiblen Themen äußern sollen und dazu vom Moderator bzw. Studiopublikum befragt werden. Dabei werden höchst intime und schicksalhafte Momente und die persönliche Betroffenheit vor der Kamera geteilt, um das Publikum mit dieser Vorführung der Talkshow-Gäste zu erheitern; ausführlicher zu den Merkmalen einer Daytime-Talkshow: *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 29 f.; *Mikos*, Inszenierung von Privatheit, in: Willems/Jurga (Hrsg.), Inszenierungsgesellschaft, 1998, 438 f.

²⁸⁵ So beispielsweise geschehen bei „Britt- Der Talk um Eins“: In der Folge „Sex-Drama: Dein Kind ist sicher von dem Anderen!“, ausgestrahlt am 17.02.2011 auf Sat. 1, vgl. <https://www.sat1.de/tv/britt/episoden/sex-drama-dein-kind-ist-sicher-von-dem-anderen> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

²⁸⁶ Die Sendung wurde 2000 auf RTL II das erste Mal ausgestrahlt und löste eine breite und heftige Diskussion in Deutschland aus. Bis heute werden Abwandlungen des Big Brother-Formats wie z.B. „Der Bachelor“ bzw. „Die Bachelorette“ (RTL seit 2003 bzw. 2004), „Ich bin ein Star – holt mich hier raus“ (seit 2004 auf RTL; auch unter „Dschungelcamp“ bekannt), „Promi Big Brother“ (seit 2013 auf RTL II) oder „Love Island“ (seit 2017 auf RTL II) ausgestrahlt. Ausführlicher *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 16 ff.; *Schneider*, Der Januskopf der Prominenz, 2004, S. 212 ff.

²⁸⁷ *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012, S. 70; sogar Sexszenen werden dem Zuschauer gezeigt.

Talenten vor allem private Schicksalsschläge, sowie ihre innere Gefühlswelt mit dem Publikum. Durch diese Selbstdarstellung im Fernsehen bekam der Unbekannte die Chance, einen Prominentenstatus²⁸⁹ zu erreichen.²⁹⁰ *Andy Warhols* Aussage "In the future, everyone will be world-famous for 15 minutes." („In Zukunft wird jeder für 15 Minuten weltberühmt sein.“) wurde hier Wirklichkeit.²⁹¹ Diese Demokratisierung der Medienlandschaft²⁹² bzw. Demokratisierung der Prominenz,²⁹³ gerieten auch bereits etablierte Prominente unter Zugzwang: Um die Aufmerksamkeit des Fernsehzuschauers zu erlangen, mussten auch sie vermehrt Details ihres Privat- und Intimlebens preisgeben;²⁹⁴ als Gast einer Talkshow, im Rahmen eines Interviews oder bei den sogenannten Home-Stories präsentierten sie sich dem Zuschauer immer wieder als „Mensch wie Du und Ich“ und gewährten private oder peinliche Einblicke, um die eigene mediale Präsenz zu erhöhen und sich im Aufmerksamkeits-Wettbewerb durchsetzen zu können.²⁹⁵ Über diese durch Massenmedien generierte Aufmerksamkeit wollten sie ihren

²⁸⁸ Zu den bekanntesten deutschen Castingshows zählen: *Popstar* (2000/ RTL II und ProSieben); *Deutschland sucht den Superstar* (2002/RTL), *Germany's Next Topmodel* (2006/ProSieben), *Das Supertalent* (2007/RTL), *The Voice of Germany* (2001/ProSieben). Ausführlicher hierzu *Schneider*, *Januskopf der Prominenz*, 2004, S. 216 ff.

²⁸⁹ Im Folgenden sind unter „Prominenten“ Persönlichkeiten zu verstehen, die einem breiten Publikum bekannt sind. Näheres zum „Prominenz“-Begriff bei *Meinecke*, *Prominentenstrafrecht*, 2016, S. 124 f.; *Schneider*, *Der Januskopf der Prominenz*, 2004, S. 20, 85, *Wippersberg*, *Prominenz*, 2007, S. 13; vgl. ausführlich zur Entstehung von Prominenz, *Schneider*, *Der Januskopf der Prominenz*, 2004, S. 85 ff.; *Meinecke*, *Prominentenstrafrecht*, 2016, S. 126 ff.; *Wippersberg*, *Prominenz*, 2007, S. 13 ff.

²⁹⁰ *Peters*, *Prominenz*, 1996, S. 32; *Wippersberg*, *Prominenz*, 2007, S. 230; *Schneider*, *Der Januskopf der Prominenz*, 2004, S. 204, der die Veröffentlichung des Privaten als „prominenzgenerierenden Faktor“ für die bisher nicht-prominenten Personen beschreibt.

²⁹¹ *Schertz/Höch*, *Privat war gestern*, 2011, S. 154; Zuvor kam der normale Bürger im Fernsehen nur als Augenzeuge, als „Stimme des Volkes“ oder als Gameshow-Kandidat vor, *Mikos*, *Die Inszenierung der Privatheit*, in: *Willems/Jurga* (Hrsg.), *Inszenierungsgesellschaft*, 1998, S. 446.

²⁹² *Meinecke*, *Prominentenstrafrecht*, 2016, S. 124.

²⁹³ Die öffentliche Beobachtung und somit das Prominentsein ist nicht mehr einer bestimmten Schicht vorbehalten, die durch Geburt oder Leistung von gesellschaftlicher Bedeutung war, vgl. *Groebel*, *Präsenzelite oder die Demokratisierung der Prominenz*, in: *Weiß/Goebel* (Hrsg.), *Privatheit im öffentlichen Raum*, 2002, S.509. Dieser Demokratisierungsprozess führt aber auch dazu, dass es immer mehr Prominente unterschiedlichen Grades gibt und eine einheitliche Definition von „Prominenz“ kaum möglich ist, vgl. *Wippersberg*, *Prominenz*, 2007, S. 9, 13; *Meinecke*, *Prominentenstrafrecht*, 2016, S. 125. Es wird mittlerweile zwischen A-, B-, C- und sogar Z-Prominenz unterschieden.

²⁹⁴ *Brunst*, *Leben und leben lassen*, 2003, S. 193.

²⁹⁵ *Schneider*, *Der Januskopf der Prominenz*, 2004, S. 359; *Wippersberg*, *Prominenz*, 2007, S. 218; *Mikos*, *Die Inszenierung von Privatheit*, in: *Willems/Jurga* (Hrsg.), *Inszenierungsgesellschaft*, 1998, S. 436, 443 ff.

Prominentenstatus erhalten bzw. steigern oder andere wirtschaftliche oder geschäftliche Zwecke, wie das Bewerben des neuen Albums, des neuen Films oder der anstehenden Tour, fördern.²⁹⁶

II. Erklärungsansätze für die zunehmende Selbstdarstellung in sozialen Medien

1. Gesellschaftsveränderung als Erfolgsgrund der medialen Selbstdarstellung

Die zuvor beschriebene Privatisierung und Intimisierung²⁹⁷ des Fernsehens und schließlich der sozialen Medien ist als gesellschaftliches Phänomen zu verstehen.²⁹⁸ Sowohl Veränderungen im Fernsehprogramm als auch das Aufkommen des Social Webs sind Reaktionen auf gesellschaftliche Veränderungen.²⁹⁹ Auslöser für die zunehmende mediale Selbstentblößung ist die Individualisierung³⁰⁰ unserer Gesellschaft. Die Individualisierung beschreibt einen gesamtgesellschaftlichen Prozess im Zuge der Industrialisierung und Modernisierung, wodurch dem Einzelnen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens gegeben wurde.³⁰¹ Der Mensch trifft seine Lebensentscheidungen nunmehr eigenständig, das heißt losgelöst von traditionellen Werten sowie gesellschaftlichen Vorgaben; er konzentriert sich vermehrt auf sich selbst.³⁰² Dabei setzen ihn die neuen und zahlreichen Lebensgestaltungsmöglichkeiten³⁰³ unter Druck, für sich richtige Entscheidungen zu treffen.³⁰⁴ Die daraus erwachsende Gefahr möglicher Fehlentscheidungen

²⁹⁶ *Wippersberg*, Prominenz, 2007, S. 210.

²⁹⁷ *Schneider*, Der Januskopf der Prominenz, 2004, S. 221 ff.

²⁹⁸ So schon *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen, 1999, S. 39 zum Phänomen Realitätsfernsehen.

²⁹⁹ *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 33.

³⁰⁰ Der Begriff „Individualisierung“ wurde 1986 vom Soziologen Beck geprägt, *Ewinger u.a.*, Arbeitswelt im Zeitalter der Individualisierung, 2016, S. 5. Nach *Beck* ist unter Individualisierung ein Ensemble von gesellschaftlicher Entwicklungen und Erfahrungen gemeint, worunter vor allem die Auflösung vorgegebener sozialer Lebensformen fällt. Das Individuum wird institutionell aufgefordert, sein eigenes Leben zu führen und Entscheidungen eigenhändig zu treffen, vgl. *Beck/Beck-Gernsheim*, Individualisierung von modernen Gesellschaften, 1994, S. 10, 11 f.

³⁰¹ *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen, 1999, S. 50; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 33.

³⁰² *Beck/Beck-Gernsheim*, Individualisierung von modernen Gesellschaften, 1994, S. 10, 12.

³⁰³ Auch als Pluralisierung der Lebensformen bezeichnet, vgl. *Schneider*, Der Januskopf der Prominenz, 2004, S. 141.

³⁰⁴ *Beck*, Risikogesellschaft, 1986, S. 216; *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen, 1999, S. 61; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 33; *Ewig*, Identität und soziale

kann bei ihm allgemeine Verunsicherung oder Sinnkrisen hervorrufen,³⁰⁵ was dazu führt, dass sich das Individuum ausschließlich auf sich selbst konzentriert, was die zuvor beschriebene steigende Selbstthematization begründet.³⁰⁶ Gleichzeitig hat diese Ich-Konzentration eine Neuausrichtung zu hedonistischen Werten, Autonomie sowie Selbstverwirklichung zur Folge:³⁰⁷ Handlungen des Einzelnen sollen in erster Linie der Bedürfnisbefriedigung dienen, sodass Konsum und Unterhaltung in der Erlebnisgesellschaft³⁰⁸ zunehmend an Bedeutung gewinnen. In dieser Gesellschaft steht das Erleben des Selbst in der Situation an erster Stelle.³⁰⁹

Zur Bewältigung der oben beschriebenen Verunsicherung oder Sinnkrisen, wendet sich der Einzelne an andere, um Orientierungshilfe zu erhalten oder im Kommunikationsprozess Erlebtes zu verarbeiten.³¹⁰ Denn für die Identitätsbildung ist der Austausch mit anderen elementar,³¹¹ da das Individuum nur durch Interaktion seine Wirklichkeit und die eigene Identität konstruieren kann.³¹² Früher kontrollierten Institutionen wie die Familie, der

Netzwerke, in: Anastasiadis/Thimm (Hrsg.), *Social Media*, 2011, S. 287, 295: vor allem auf Facebook, Instagram und Twitter wird das Individuum mit einer Vielzahl von Lebens- bzw. Identitätswürfen konfrontiert, was zu noch mehr Verunsicherungen führt.

³⁰⁵ *Fromm*, *Privatgespräche vor Millionen*, 1999, S. 50 f.

³⁰⁶ *Fromm*, *Privatgespräche vor Millionen*, 1999, S. 62.

³⁰⁷ Dieser Wertewandel wird in der soziologischen und psychologischen Forschung schon seit den 1970-er Jahren beobachtet, vgl. *Reinecke/Trepte*, *Privatsphäre 2.0*, in: Zerfaß/Welker/Schmidt (Hrsg.), *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web*, 2012, 205, 208.

³⁰⁸ Der Begriff der Erlebnisgesellschaft beschreibt die kulturell verbreitete Selbstbezogenheit der Menschen, *Schneider*, *Der Januskopf der Prominenz*, 2004, S. 144

³⁰⁹ *Schulze*, *Die Erlebnisgesellschaft*, 1992, S. 157; *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, 2004, S. 34; *Fromm*, *Privatgespräche vor Millionen*, 1999, S. 52 f.: „Essen dient nicht mehr nur der Nahrungsaufnahme, das Auto nicht mehr nur der Fortbewegung und Kleidung nicht nur dem Schutz vor Kälte. In allen Bereichen des Lebens nimmt die Erlebnisorientierung zu [...]“

³¹⁰ Um aus den Erlebnissen Erfahrungen zu gewinnen, bedarf es eines Kommunikationsprozesses mit anderen, einer Verarbeitung der Erlebnisse, denn der Handelnde interpretiert sein eigenes Tun stets im Verhältnis zu anderen – nur so kann er seinen Standort im sozialen Gefüge bestimmen, *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, 2004, S. 34; *Fromm*, *Privatgespräche vor Millionen*, 1999, S. 54.

³¹¹ *Mead*, *Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus*, 1968, S. 177, „Identität entwickelt sich; sie ist bei der Geburt anfänglich nicht vorhanden, entsteht aber innerhalb des gesellschaftlichen Erfahrungs- und Tätigkeitsprozesses, das heißt im jeweiligen Individuum als Ergebnis seiner Beziehungen zu diesem Prozess als Ganzem und zu anderen Individuen innerhalb dieses Prozesses [...]“; *Krappmann*, *Soziologische Dimension der Identität*, 1969, S. 8; *Ewig*, *Identität und soziale Netzwerke*, in: Anastasiadis/Thimm (Hrsg.), *Social Media*, 2011, S. 287, 295.

³¹² *Ewig*, *Identität und soziale Netzwerke*, in: Anastasiadis/Thimm (Hrsg.), *Social Media*, 2011, S. 287, 295.

Staat oder die Kirche das soziale Verhalten, indem sie verbindliche Verhaltensnormen statuierten und dem Individuum eine einheitliche Handlungs- und Sinnorientierung boten.³¹³ Da eine einheitliche Orientierungs- und Entscheidungshilfe, die für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich gelten soll, in Zeiten zunehmender Individualisierung nicht möglich ist, haben sich traditionelle soziale, religiöse und familiäre Strukturen immer weiter aufgelöst.³¹⁴ Der Einzelne wendet sich nunmehr neuen Ratgebern bzw. Richtungsweisern hin.³¹⁵ Auch die Selbstdarstellung in den sozialen Medien kann dabei als Orientierungshilfe dienen: Durch die Selbstpreisgabe kann der Einzelne in den Kommunikationsaustausch mit anderen treten, Beziehungen aufbauen bzw. verfestigen und sich Bestätigungen einholen. Mitunter kann er Erfahrungen sammeln, sich mit anderen vergleichen, verschiedene Lebensauffassungen und Konzepte kennenlernen, Antworten auf Fragen finden, sich selbst erfinden, darstellen und die eigene Identität stabilisieren.

2. Selbstdarstellung zur Bedürfnisbefriedigung

In engem Zusammenhang zu den zuvor erwähnten Ausführungen der gesellschaftlichen Individualisierung stehen die Aussagen des Uses and Gratifications-Approachs (sogenannter *Nutzen- und Belohnungsansatz*), wonach Menschen soziale Medien nutzen, um sich bestimmte Vorteile zu sichern.³¹⁶ Dieser in der Kommunikationswissenschaft weit verbreitete Ansatz³¹⁷ geht davon aus, dass Menschen Mediennutzung aktiv und zielgerichtet betreiben, um bestimmte Vorteile zu erhalten und damit Bedürfnisse zu befriedigen.³¹⁸ Die erhofften Vorteile stellen gleichzeitig die Motivationsgründe der Nutzer dar. Zu den Hauptnutzungsmotiven zählen vor allem

³¹³ *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen, 1999, S. 44 f., 50; *Schulze*, Die Erlebnisgesellschaft, 1992, S. 314 f.

³¹⁴ *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen, 1999, S. 52; *Schulze*, Die Erlebnisgesellschaft, 1992, S. 314 f.; *Beck*, Risikogesellschaft, 1986, S. 159; *Schneider*, Der Januskopf der Prominenz, 2004, S. 141.

³¹⁵ *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen, 1999, S. 62.

³¹⁶ *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 82; LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 12.

³¹⁷ Ausführlicher hierzu *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Social Web, Publizistik 2011, 281, 283; *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 89 ff.

³¹⁸ *Schweiger*, Theorien zur Mediennutzung, 2007, S. 61; *Jungnickel/Schweiger*, Publikumsaktivität im 21. Jh., in: *Einspänner-Pflock/Dang-Anh/Thimm* (Hrsg.), Digitale Gesellschaft, 2014, 16, 28; *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 82.

solche im zwischenmenschlichen Bereich: Neben Unterhaltung und Information sind vor allem die Kommunikation mit anderen, die Beziehungspflege, als auch die Identitätspflege mittels Selbstdarstellung Hauptbeweggründe für die Selbstoffenbarung in sozialen Medien.³¹⁹

a) *Wunsch nach Kommunikation*

Der Wunsch nach Kommunikation setzt eine Selbstoffenbarung des Nutzers voraus. Nur derjenige, der persönliche Informationen, Gefühle und Gedanken teilt, schafft für andere einen Anknüpfungspunkt und ermöglicht eine Kommunikation.³²⁰ Nur der Nutzer, der seine ärztliche Diagnose auf Facebook teilt, wird schließlich unterstützende Kommentare Anderer erhalten und über diese Reaktionen ein Gefühl von Vertrauen und Verbundenheit vermittelt bekommen.³²¹ Mit seinem Verhalten bekundet er gleichzeitig Nahbarkeit und Authentizität; Merkmale, die für den Aufbau und Pflege von Beziehungen erforderlich sind³²² und das Sozialkapital des Einzelnen stärken können.³²³ Durch wachsendes Sozialkapital kann der Einzelne seinen symbolischen und materiellen Profit steigern, da er durch neue soziale Kontakte an neue Ressourcen gelangt, welche ihm zuvor verschlossen blieben.³²⁴

b) *Wunsch nach Aufmerksamkeit und Anerkennung*

Ein weiterer Grund ist der Wunsch nach Aufmerksamkeit und sozialer Anerkennung.³²⁵ Durch positive Rückmeldungen auf seinen Beitrag erfährt der

³¹⁹ ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, Media Perspektiven 2012, S. 380, 381 f., abrufbar unter: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2012/0708-2012_Busemann_Gscheidle.pdf (zuletzt abgerufen am 25.03.2021); *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 83; *Jers*, Motive, in: Schenk/Jers/Gözl (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 127, 136; *Jungnickel/Schweiger*, Publikumsaktivität im 21. Jh., in: *Einspänner-Pflock/Dang-Anh/Thimm* (Hrsg.), Digitale Gesellschaft, 2014, 16, 28 f.

³²⁰ *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 31.

³²¹ *Stutzman u.a.*, Privacy in Interaction – Exploring Disclosure and Social Capital in Facebook, in: Bericht zur Sixth International AAAI Conference on Weblogs and Social Media, 2012, S. 330, 331; auch *Ellison u.a.*, Negotiating Privacy Concerns and Social Capital Needs in a Social Media Environment, in: Trepte/Reinecke (Hrsg.), Privacy Online, 2011, S. 19, 24.

³²² *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 31; *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gözl (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 144, 145; *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Social Web, Publizistik 2011, 281, 281.

³²³ *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 85.

³²⁴ *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 85.

³²⁵ *Honneth*, Kampf um Anerkennung, 1992, 112; *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012, S. 117; *Ladueur*, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, 2007, S. 22.

Nutzer, dass der Beitrag registriert und anerkannt wurde. Das Erleben von Aufmerksamkeit führt zur gesellschaftlich angestrebten Selbstverwirklichung, da der Nutzer sich durch Reaktionen selbst bestätigt sieht und sich als autonom handelndes eigenes Ich begreifen lernt.³²⁶ Indem das Ich über sich spricht, so auch die Grundüberzeugung der narrativen Psychologie,³²⁷ bringt es sich hervor. In der Selbstdarstellung in den sozialen Medien bedeutet dies: Ich poste, also bin ich.³²⁸

Aufmerksamkeitssergend sind dabei vor allem das intime und private Leben einer Person, was der Öffentlichkeit bisher verborgen blieb und nun an die Oberfläche tritt.³²⁹ Der Wunsch nach Enttabuisierung des Privaten und Intimen liegt in der menschlichen Lust am Beobachten ihrer Mitmenschen, die auch als Voyeurismus verstanden werden kann,³³⁰ begründet.³³¹ Gleichzeitig steigert die Aufmerksamkeit, die der Nutzer bekommt, seinen Status und sein Selbstwertgefühl. In unserer Informationsgesellschaft, in der jeder mit einer nicht mehr zu bewältigenden Informationsflut überschwemmt wird, ist Aufmerksamkeit eine knappe Gut und somit begehrtes Einkommen³³² oder auch nach *Franck* die „unwiderstehlichste aller Drogen“³³³. Mittlerweile hat die Währung „Aufmerksamkeit“ sogar

³²⁶ *Groebel*, Präsenzelite oder die Demokratisierung der Prominenz, in: Weiß/Goebel (Hrsg.), Privatheit im öffentlichen Raum, 2002, S.507, 509.

³²⁷ Unter der narrativen Psychologie ist eine theoretische Richtung zu verstehen, die davon ausgeht, dass das Ich sich hervorbringt, indem es über sich spricht, *Simanowski*, Facebook-Gesellschaft, 2016, S. 79 f. Nach *Bruner* werden Erzählungen nicht nur gebildet, um Erfahrungen mitzuteilen, sondern auch und zuerst, um diese zu gestalten und somit seinen Identitätswert zu festigen, *Bruner*, Vergangenheit und Gegenwart, in: Straub (Hrsg.), Erzählung, Identität und historisches Bewusstsein, 1998, S. 46, 52; *Simanowski*, Facebook-Gesellschaft, 2016, S. 80.

³²⁸ *Simanowski*, Facebook-Gesellschaft, 2016, S. 80.

³²⁹ *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012, S. 63.

³³⁰ So auch *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S.36 hinsichtlich des Voyeurismus, der dem Zuschauer des Realitätsfernsehens innewohnt.

³³¹ *Horx*, Das Megatrend-Prinzip, 2011, S. 120.

³³² *Franck*, Ökonomie der Aufmerksamkeit, in: Zerfaß/Piwinger (Hrsg.), 2014, 193, 197; *ders.*, Ökonomie der Aufmerksamkeit, 2000, in: Keller (Hrsg.), Perspektiven metropolitaner Kultur, 2000, 101, 101; *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012, S. 115; *Jarren/Wassmer*, Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 2012, S. 117, 120.

³³³ *Franck*, Ökonomie der Aufmerksamkeit, in: Keller (Hrsg.), 2000, 101, 101: „Was ist angenehmer als die wohlwollende Zuwendung anderer Menschen, was wohlthuender als ihre teilnehmende Einfühlbarkeit? Was ist inspirierender, als zu entflammten Ohren zu sprechen, was fesselnder als die eigene Ausübung von Faszination? Was gibt es Aufregenderes als einen ganzen Saal gespannter Blicke, was Hinreißenderes als den Beifall, der einem entgegnet? Was schließlich kommt dem Zauber gleich, den die entzückten Zuwendungen derer entfacht, von denen wir selbst bezaubert sind?“

einen Wert erreicht, der den des Geldeinkommens hinter sich lässt.³³⁴ Dem Einzelnen reicht es nicht mehr, reich zu sein; vielmehr strebt er nach möglichst viel mitmenschlicher Beachtung, wodurch er Wertschätzung erfährt und sein Selbstwertgefühl steigern kann.³³⁵ Denn derjenige, der die größte (mediale) Aufmerksamkeit genießt, steht an der gesellschaftlichen Spitze, wobei Leistung hier weniger zählt als die pure Präsenz.³³⁶ Jede Reaktion auf einen Beitrag stellt für den Nutzer eine soziale Belohnung dar, da ihm hohes Ansehen und Zugehörigkeit suggeriert wird.³³⁷ Dies wiederum veranlasst den Nutzer, kontinuierlich Beiträge zu veröffentlichen, die aufmerksamkeitsregend sind, um eine effiziente soziale Belohnung zu gewährleisten.

3. Gewöhnung an mediale Selbstdarstellung

Die Gewöhnung des Publikums an Talkshows und ähnliche Realitätsformate war die optimale Vorbereitung für die Selbstdarstellung in den sozialen Medien. Der Zuschauer erlebte im Fernsehen eine deutliche Zunahme der öffentlichen Inszenierung der Protagonisten und die Aufmerksamkeit, die den Protagonisten zuteil wurde, welche in Zeiten der Individualisierung und Orientierungslosigkeit zu einem immer begehrenswerteren Einkommen avancierte.³³⁸ Die Gewöhnung an schonungslose Offenheit in den Medien und die Kenntnis um den Ertrag in Form von Aufmerksamkeitskönnen daher als maßgeblich für die Selbstdarstellung in den sozialen Medien erachtet werden. Mit dem Aufkommen der sozialen Medien wurde der private Raum, der bereits durch das Fernsehen aufgebrochen wurde, ein weiteres Mal geöffnet.³³⁹ So verwundert es auch nicht, dass die Selbstdarstellung beziehungsweise das „Sehen und Gesehen-Werden“ laut der ARD/ZDF-

³³⁴ Franck, *Ökonomie der Aufmerksamkeit*, in: Zerfaß/Piwinger (Hrsg.), 2014, 193, 197; wobei nach Franck der Ruhm die höchste Einkommensklasse der Beachtung darstellt; *ders.*, *Ökonomie der Aufmerksamkeit*, 2000, 101.

³³⁵ Franck, *Ökonomie der Aufmerksamkeit*, in: Zerfaß/Piwinger (Hrsg.), 2014, 193, 196 f.

³³⁶ Groebel, *Präsenzelite oder die Demokratisierung der Prominenz*, in: Weiß/Goebel (Hrsg.), *Privatheit im öffentlichen Raum*, 2002, S. 507, 509.

³³⁷ Kupferschmidt, *Kai*: Wie die Gier nach Likes das Gehirn antreibt, SZ vom 11.11.2015, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/wissen/hirnforschung-mit-facebook-wie-die-gier-nach-likes-das-gehirn-antreibt-1.2732043> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

³³⁸ Franck, *Ökonomie der Aufmerksamkeit*, in: Zerfaß/Piwinger (Hrsg.), 2. Aufl. 2014, 193, 197.

³³⁹ Schneider, *Autonomie und Transparenz*, 2012, S. 85; Franck, *Ökonomie der Aufmerksamkeit*, in: Zerfaß/Piwinger (Hrsg.), 2. Aufl. 2014, 193, 198.

Onlinestudie Hauptmotiv für die Nutzung sozialer Medien darstellt.³⁴⁰ Im Gegensatz zum Realitätsfernsehen ist es dem Nutzer sozialer Medien aber unter geringerem Aufwand möglich, persönliche Inhalte einem großen Publikum mitzuteilen.³⁴¹

4. Weitere Einflussfaktoren und Motive

a) *Selbstdarstellung als Teilnahmebedingung der sozialen Medien*

Der zuvor beschriebene Umstand, dass der Einzelne ohne großen Aufwand persönliche Inhalte publizieren kann, stellt ein zentrales Merkmal der sozialen Medien dar, wodurch den Nutzern eine neue Möglichkeit der Teilnahme geboten wird.³⁴² In den sozialen Medien wird der Nutzer zum Publizisten. Er muss allerdings gewillt sein, persönliche Inhalte bereitzustellen, da er nur auf diese Weise in den Kommunikationsprozess treten kann. Mit anderen Worten: Die Selbstoffenbarung ist für die Teilnahme am Social Web unverzichtbar. Nur dadurch kann der Nutzer Präsenz zeigen und überhaupt partizipieren.³⁴³ Das heißt, das Setting und die Nutzungs- oder Anwendungsoptionen der sozialen Medien sind ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Frage, was Nutzer dazu bewegt, sich selbst zu offenbaren und private Inhalte zu teilen.

b) *Selbstdarstellung durch andere Nutzer*

Neben der Teilnahmevoraussetzung, die den Nutzer zur Bereitstellung persönlicher Informationen ermutigt, spielt auch die Tatsache, dass andere

³⁴⁰ Vgl. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, Media Perspektiven 2012, S. 380, 381 f., abrufbar unter: http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/files/2012/0708-2012_Busemann_Gscheidle.pdf (zuletzt abgerufen am 25.03.2021).

³⁴¹ Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 27. Dagegen war unter alten (massen-)medialen Bedingungen ein relativ großer technischer und personeller Aufwand nötig, um Informationen zu verbreiten: Man brauchte Sendemasten oder Druckerpressen, Radio- und Fernsehgeräte und Zeitungsausträger, vgl. Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 27 f.

³⁴² Taddicken, Selbstoffenbarung im Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gölz (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 144, 145; Taddicken, Selbstoffenbarung im Social Web, Publizistik 2011, 281, 281; Schmidt, Social Media, 2. Aufl. 2018, S. 28.

³⁴³ LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerklattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 70; Einspänner-Pflock, Privatheit im Netz, 2017, S. 92; Taddicken, Selbstoffenbarung im Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gölz (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 144, 145, 146 f.; Taddicken, Selbstoffenbarung im Social Web, Publizistik 2011, 281, 281; Wheeler, Self-disclosure and interpersonal solidarity, Human Communication Research, 1976, 47, 47.

Nutzer Fotos sowie sonstige persönliche Details in den sozialen Medien offenbaren, eine entscheidende Rolle. Einerseits gerät der Einzelne dadurch unter sozialen Druck, sich gleichermaßen in den sozialen Medien zu präsentieren, um der Gefahr einer sozialer Ausgrenzung in den sozialen Medien oder bei vollständiger Teilnahmeverweigerung auch im wirklichen Leben zu entgehen.³⁴⁴ Andererseits kann die Tatsache, dass der Nutzer mit der Selbstoffenbarung anderer konfrontiert wird, dazu führen, dass er sich an das Verhalten gewöhnt und adaptiert.³⁴⁵ Dies gilt vor allem für jüngere Nutzer.³⁴⁶ Folglich ist die Nutzung sozialer Medien gleichfalls das Ergebnis einer sozialen Entscheidung und Aneignung.³⁴⁷ Weiterhin vermittelt die Existenz privater Informationen dem Nutzer das Gefühl von Vertrautheit.³⁴⁸

³⁴⁴ Vor allem Jugendliche, also *digital natives*, das heißt, die Generation, die mit sozialen Medien aufgewachsen ist, stehen unter dem Druck, persönliche Informationen von sich Preis zu geben, um nicht sozial ausgegrenzt zu werden, vgl. *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gölz (Hrsg.), *Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland*, 2013, 144, 149, 154; *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Social Web, *Publizistik* 2011, 281, 298; *Jarren/Wassmer*, Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), *Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien*, 2012, S. 117, 120.

³⁴⁵ *Taddicken* sieht einen sogenannten Desensibilisierungseffekt jedoch nur bei regelmäßiger Nutzung einzelner Social-Web-Formen, vgl. *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Social Web, *Publizistik* 2011, 281, 286 f., 295; ähnlich *Reinecke/Trepte*, *Privatsphäre 2.0*, in: Zerfaß/Welker/Schmidt (Hrsg.), *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web*, 2012, 205, 208.

³⁴⁶ Zwischen der Selbstoffenbarung und dem Alter besteht ein signifikanter Zusammenhang: Jüngere Social-Media-Nutzer offenbaren vermehrt persönliche Inhalte, da sie sich an die internettypische Selbstoffenbarung gewöhnt haben, *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Social Web, *Publizistik* 2011, 281, 296; LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 31; *Einspänner-Pflock*, *Privatheit im Netz*, 2017, S. 92, a.A. jedoch *Agosto/Abbas*, *A closer look at older teens' online privacy and safety attitudes*, in: *New Media & Society* 2017, 347, 362, nach der das Klischee des unbekümmerten Teenagers so nicht hingenommen werden kann. Aber auch der Anteil sogenannter „Silver Surfer“, also Internetnutzer im Alter von 65 Jahren oder älter, nimmt in den sozialen Medien – vor allem seit der Corona-Pandemie zu, siehe BITKOM, *Social-Media-Nutzung steigt durch Corona stark an*, 27.05.2020, abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Social-Media-Nutzung-steigt-durch-Corona-stark-an> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021). Der älteren Generation wurde bisweilen eher eine vorsichtige Zurückhaltung attestiert, wenn es um das Teilen privater Inhalte in den sozialen Medien ging, siehe auch *Bertelsmann Stiftung*, *Digital souverän?*, Gütersloh 2019, S. 42, abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Smart_Country/Digitale_Souveraenitaet_2019_final.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021). Allerdings fehlen aktuelle Studien, die das Verhalten der Silver Surfer unter Berücksichtigung des enormen Zuwachses neu beurteilt.

³⁴⁷ *Döring*, *Sozialpsychologie des Internets*, 2. Aufl. 2003, S.143 ff.

³⁴⁸ *Ellison u.a.*, *Negotiating Privacy Concerns and Social Capital Needs in a Social Media Environment*, in: *Trepte/Reinecke* (Hrsg.), *Privacy Online*, 2011, S. 19, 23 f.

Er stellt sich vor, dass sein Publikum nur aus Freunden und Bekannten besteht, wobei diese Vorstellung nicht zwangsläufig mit dem tatsächlich erreichten Publikum übereinstimmt.³⁴⁹ Tatsächlich unterscheidet sich der intendierte vom tatsächlichen Empfängerkreis; denn auch andere Personen oder Unternehmen, die der Nutzer nicht ansprechen wollte, können auf die Inhalte zugreifen, wenn er seine Beiträge öffentlich macht. Das gewollte und tatsächlich erreichte Publikum können demnach erheblich voneinander abweichen.³⁵⁰ Das Phänomen, dass der Einzelne sich um seine Privatsphäre sorgt, aber dennoch private Inhalte einer breiten Masse zur Verfügung stellt, wird als *Privacy Paradox* bezeichnet.³⁵¹ Studien, die dieses Paradox im Zusammenhang mit sozialen Medien untersuchten, stellten fest, dass Nutzer trotz bestehender Risiken seltener die strengeren Privatsphäreneinstellung wählten, sondern bei den Standard-Einstellungen blieben, die deutlich weniger Schutz bieten.³⁵² So posten beispielsweise nach einer Studie von *Taddicken* zwei Drittel der Nutzer private Fotos, davon 45% ohne Zugangsbeschränkungen.³⁵³ Die Nutzer tendieren aber dazu, Persönliches entweder allgemein zugänglich oder bestimmten Gruppen zugänglich zu offenbaren. Für *Taddicken* deutet dies darauf hin, dass die Nutzer sich in der Regel für ein grundsätzliches System der Preisgabe entscheiden (alle Informationen allgemein zugänglich oder nicht).³⁵⁴

Es wird vermutet, dass dieses paradoxe Verhalten einerseits auf eine mangelnde Fähigkeit der Nutzer zurückzuführen ist, über die Risiken ihres

³⁴⁹ *Jungnickel/Schweiger*, Publikumsaktivität im 21. Jh., in: Einspänner-Pflock/Dang-Anh/Thimm (Hrsg.), *Digitale Gesellschaft*, 2014, 16, 31.

³⁵⁰ LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkwartplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 15 f; *Jungnickel/Schweiger*, Publikumsaktivität im 21. Jh., in: Einspänner-Pflock/Dang-Anh/Thimm (Hrsg.), *Digitale Gesellschaft*, 2014, 16, 30 f.

³⁵¹ *Taddicken*, *Selbstoffenbarung im Social Web*, *Publizistik* 2011, 281, 294 f., 297.

³⁵² *Gross/Acquisti*, *Information Revelation and Privacy in Online Social Networks*, WPES, 2005, Abschnitt 3.5, abrufbar unter: <https://www.heinz.cmu.edu/~acquisti/papers/privacy-facebook-gross-acquisti.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021). Weiterhin konnte in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass Nutzer mit mehr Erfahrung im Online-Bereich sich eher bereit erklären, Privatsphäreneinstellungen zu ändern, siehe *Blank/Boslover/Dubois*, *The New Privacy Paradox*, Oxford Internet Institute Oxford University, 2014, S. 10 m.w.N., abrufbar unter: <https://www.oxfordmartin.ox.ac.uk/downloads/A%20New%20Privacy%20Paradox%20April%202014.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

³⁵³ *Taddicken*, *Selbstoffenbarung im Social Web*, *Publizistik* 2011, 281, 290.

³⁵⁴ *Taddicken*, *Selbstoffenbarung im Social Web*, *Publizistik* 2011, 293.

Verhaltens nachzudenken.³⁵⁵ Empirische Studien der letzten Jahre verweisen zudem auf den bereits erwähnten *Nutzen- und Belohnungsansatz*, nach dem aus Sicht der Nutzer die Vorteile einer Informationspreisgabe gegenüber den Risiken überwiegen, was die Bereitschaft zur Veröffentlichung privater Inhalte verstärkt.³⁵⁶ Zudem wird davon ausgegangen, dass das Vertrauen in die sozialen Netzwerke und in ihre Mitglieder eine weitere wichtige Rolle bei der Bereitschaft der Weitergabe privater Informationen einnimmt.³⁵⁷ *Kehr, Kowatsch, Wentzel* und *Fleisch* haben dieses allgemeine Vertrauen des Internetnutzers, dass seine Daten nicht seitens der Netzwerkbetreiber missbraucht werden, als Vertrauen in die Institutionen („*institutional trust*“) bezeichnet, welches sich ebenfalls auf das Privatheitskalkül des Einzelnen auswirkt.³⁵⁸

c) *Geringe Hemmschwelle bei computervermittelter Kommunikation*

Studien haben außerdem einen enthemmenden Effekt der Kommunikation via Computer festgestellt, da dort die Bereitschaft zur Selbstoffenbarung im Vergleich zur Face-to-Face-, Telefon- oder Video-Kommunikation erhöht ist.³⁵⁹ Dies liegt darin begründet, dass die computervermittelte Kommunika-

³⁵⁵ Dies ist vor allem bei ungebildeten und hinsichtlich der sozialen Medien unerfahrenen Personen der Fall. Eine höhere Schulbildung und mehr Interneterfahrung führen laut LfM-Studie zu einer besseren Einschätzung des Privatsphärenrisikos, vgl. LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 47.

³⁵⁶ *Zhang/Fu*, Privacy Management and Self-Disclosure on Social Network Sites, in: *Journal of Computer-Mediated Communication*, 2020, 236, 236 f., 238 m.w.N.; *Alashoor/Baskerville*, The Privacy Paradox, Thirty Sixth International Conference on Information Systems, Fort Worth 2015, S. 6 f., abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/316858774_The_Privacy_Paradox_The_Role_of_Cognitive_Absorption_in_the_Social_Networking_Activity (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021). Siehe hierzu bereits auch unter Kapitel 1, B. II. 2.

³⁵⁷ *Gross/Acquisti*, Information Revelation and Privacy in Online Social Networks, Abschnitt 2.2, 2005, abrufbar unter: <https://www.heinz.cmu.edu/~acquisti/papers/privacy-facebook-gross-acquisti.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); *Rusk*, The Privacy Paradox: Trust and distrust as separate mediating variables, SAIS, 2014, S. 3 m.w.N., abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/264196415_THE_PRIVACY_PARADOX_TRUST_AND_DISTRICT_AS_SEPARATE_MEDIATING_VARIABLES (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

³⁵⁸ *Kehr/Kowatsch/Wentzel/Fleisch*, Blissfully ignorant, in: *ISJ* 2015, 607, 628.

³⁵⁹ *Joinson*, Self-disclosure in computer-mediated communication, *European Journal of Social Psychology* 2001, 177, 182, 188; *Tidwell/Walther*, Computer-mediated communication effects on disclosure, impressions, and interpersonal evaluations, *Human Communication Research* 2002, 317, 342; *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017, S. 93; LfM-Studie „Digitale

tion dem Nutzer ein stärkeres Gefühl von Anonymität vermittelt.³⁶⁰ Außerdem wird die Kommunikationssituation als kontrollierbar und folglich sicherer und selbstbestimmter empfunden:³⁶¹ Einerseits kann Privates und Intimes auf planbare Weise preisgegeben werden, ohne dass dem Nutzer Spontanität sowie Flexibilität abverlangt wird, wie es in einem Gespräch der Fall ist, was das Risiko des Scheiterns und der Blamage vollständig minimiert.³⁶² Weiterhin befindet sich der Nutzer meistens in einer selbst gewählten und sicheren Umgebung, in der Regel alleine in seinem Zimmer. Diese ruhige Umgebung kann dazu führen, dass die Selbstreflexion gefördert und damit die Bereitschaft zur Selbstoffenbarung gefördert wird.³⁶³ Postet der Nutzer ein privates Bild, kann er sich den Reaktionen der anderen – die in der Regel sowieso positiv sind – mit einem Mausklick sofort entziehen und muss sich damit nicht weiter auseinandersetzen, was wiederum zum Abbau von Schüchternheit in den sozialen Medien führt.³⁶⁴ Die Überwindung, einer Vielzahl an Personen etwas Privates zugänglich zu machen, ist hinter dem PC in den eigenen vier Wänden viel geringer und mit wenig Aufwand und Aufregung verbunden. Die erhöhte Bereitschaft zur Selbstoffenbarung liegt bei Kommentaren und privaten Nachrichten schließlich auch in der Abwesenheit von Gestik, Mimik und Stimme³⁶⁵ begründet.³⁶⁶ Da Gefühle nicht durch Gestik, Mimik oder Tonfall vermittelt werden können, wird dies über eine erhöhte Preisgabe von persönlichen Informationen

Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 15.

³⁶⁰ *Joinson*, Self-disclosure in computer-mediated communication, *European Journal of Social Psychology* 2001, 177, 182, 188; *Reinecke/Trepte*, Privatsphäre 2.0, in: Zerfaß/Welker/Schmidt (Hrsg.), *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web*, 2012, 205, 207.

³⁶¹ *Einspänner-Pflock*, *Privatheit im Netz*, 2017, S. 93 f.; LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 13, 15

³⁶² LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 15; *Einspänner-Pflock*, *Privatheit im Netz*, 2017, S. 94; *Schneider*, *Autonomie und Transparenz*, 2012, S. 92.

³⁶³ *Joinson*, Self-disclosure in computer-mediated communication, *European Journal of Social Psychology* 2001, 177, 189

³⁶⁴ *Einspänner-Pflock*, *Privatheit im Netz*, 2017, S. 94.

³⁶⁵ *Einspänner-Pflock*, *Privatheit im Netz*, 2017, S. 93.

³⁶⁶ *Joinson*, Self-disclosure in computer-mediated communication, *European Journal of Social Psychology* 2001, 177, 189; *Tidwell/Walther*, Computer-mediated communication effects on disclosure, impressions, and interpersonal evaluations, *Human Communication Research* 2002, 317, 342; LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 15.

ausgeglichen.³⁶⁷

5. Zwischenfazit

Das Internet hat das Kommunikationsverhalten einer ganzen Generation verändert. Private Inhalte rücken in den Vordergrund, da durch sie mehr Aufmerksamkeit erlangt werden kann. Aufmerksamkeit, die sogar in Prominenz münden kann. Darüber hinaus sollen Instagram, Facebook und Twitter dem Nutzer den Weg zu einer selbstbestimmten Kommunikation und zur Identitätsfindung ebnen. Dabei nimmt der Nutzer das Risiko einer unkontrollierbaren Weiterverbreitung in Kauf, wenn Privatsphäreneinstellungen nicht festgelegt und Inhalte, vor allem solche mit einem aktuellen Bezug, einem breiten Publikum preisgegeben werden. Auch private Personen sind nun dazu in der Lage, eine mit der Massenkommunikation vergleichbare Reichweite zu erzielen. Dies hat zur Folge, dass die Grenzen zwischen individueller und massenmedialer Kommunikation immer mehr verschwimmen.

Zudem verlagert sich der gesellschaftliche und politische Diskurs zunehmend in die sozialen Medien, da der Einzelne dort immer mehr persönliche Eindrücke und Informationen preisgibt. Diese steigende Bedeutung der sozialen Medien für die Meinungsbildung und -äußerung führt dazu, dass Online-Medien bei ihrer Berichterstattung bevorzugt auf Social-Media-Inhalte zurückgreifen, um beispielsweise Stimmen in den sozialen Medien als „Stimmungsbarometer“ der Gesamtbevölkerung wiederzugeben bzw. die Instagram-Post berühmter Personen zu kommentieren.

³⁶⁷ *Tidwell/Walther*, Computer-mediated communication effects on disclosure, impressions, and interpersonal evaluations, *Human Communication Research* 2002, 317, 342; LfM-Studie „Digitale Privatsphäre. Heranwachsende und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen“, 2012, Kompaktversion, S. 15.

Zweites Kapitel: Die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht

Der zweite Teil der Arbeit konzentriert sich auf die Beantwortung der Frage, in welchen Fällen die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht zulässig ist. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt untersucht werden, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie seine „spezialgesetzliche Ausprägung“³⁶⁸ in Form des Rechts am eigenen Bild des Einzelnen noch ausreichenden Schutz gewähren, oder ob die neuesten gesellschaftlichen und digitalen Entwicklungen möglicherweise Schutzlücken hinterlassen haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, inwieweit sich das Verständnis bestimmter persönlichkeitsrechtlicher Aspekte durch soziale Medien und das Nutzerverhalten verändert hat. Dies wirft die Frage auf, ob neue Ansätze zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, einschließlich des Rechts am eigenen Bild, erforderlich sind. Bei der Betrachtung von Problemstellungen sollte die bisherige Rechtsprechung zur Wort- und Bildberichterstattung im Hinblick auf eventuelle Reformbedürfnisse beleuchtet werden. Dabei wird zwischen der Rechtsprechung zur Bild- bzw. Wortberichterstattung zu unterscheiden sein, da der Persönlichkeitsrechtsschutz mit Blick auf die Veröffentlichung von Bildern bzw. der Berichterstattung durch Wortbeiträge unterschiedlich weit reicht, und die Rechtsprechung je nach Art der Berichterstattung teilweise unterschiedlichen Regeln folgt.³⁶⁹

A. Auswirkungen der DSGVO auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz sowie das KUG

Zunächst stellt sich jedoch die vieldiskutierte Frage,³⁷⁰ ob die Vorschriften des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des KUG im Anwendungsbe-

³⁶⁸ BGH, NJW 2022, 1676, 1678 – Tina Turner.

³⁶⁹ BVerfG, NJW 2011, 740, 742 – Carolines Tochter; NJW 2012, 756, 757 – Caroline v. Hannover; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, Vorb. § 22 KUG Rn. 1.

³⁷⁰ Siehe hierzu *Lauber-Rönsberg*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398; *dies.*: in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 22 Rn. 38; hierzu *Benedikt/Kranig*, DS-GVO und KUG, ZD 2019, 4; *Krüger/Wiencke*, Verhältnis zwischen KUG und DS-GVO, MMR 2019, 76, 76; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 117 ff.

reich der DSGVO überhaupt noch anwendbar sind.³⁷¹ Schließlich werden im Rahmen einer Wort- oder Bildberichterstattung personenbezogene Daten verwendet, also Informationen oder Personenbildnisse, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, und aus denen sich die Identität der Person unmittelbar ergibt.³⁷² Darunter fallen unter anderem Namen, Online-Kennungen, aber auch Bildnisse, Film- und Tonaufnahmen, sofern sie die Identifikation der betroffenen Person ermöglichen.³⁷³ Diese personenbezogenen Daten können in den Berichterstattungen offengelegt und mithin i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet werden. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen sowohl der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO als auch der des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des KUG eröffnet ist.³⁷⁴

I. Die Rechtslage seit Einführung der DSGVO

Mit Inkrafttreten am 25.05.2018 ist die DSGVO³⁷⁵ nach Art. 99 Abs. 2 DSGVO unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten anwendbar und löst die bis dahin geltende EG-Datenschutzrechtlinie (RiLi 95/46/EG) ab. Die Regelungen der DSGVO bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht, sondern sind als Verordnung gemäß Art. 288 Abs. 2 AUEV unmittelbar anwendbar.³⁷⁶ Das BDSG findet gemäß § 1 Abs. 5 BDSG keine Anwendung mehr. Den nationalen Vorschriften verbleibt nur ein Anwendungsbereich neben der DSGVO, solange ihr sachlicher Anwendungsbereich eingeschränkt ist oder der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten durch eine der Öff-

³⁷¹ Näheres hierzu auch bei *Benedikt/Kranig*, DS-GVO und KUG, ZD 2019, 4; *Krüger/Wiencke*, Verhältnis zwischen KUG und DS-GVO, MMR 2019, 76, 76; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057.

³⁷² *Ziebarth* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 9, 14; *Lauber-Rönsberg* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 22 Rn. 10.

³⁷³ EuGH, NJW 2015, 463, 463 – Ryněš, *Lauber-Rönsberg* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 22 Rn. 10.

³⁷⁴ *Lauber-Rönsberg* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 22 Rn. 10; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057, 1057.

³⁷⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

³⁷⁶ *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 119.

nungsklauseln die Befugnis zur Konkretisierung der DSGVO oder Abweichung von ihren Vorschriften eingeräumt hat.³⁷⁷

Nach der alten Fassung des § 1 Abs. 3 BDSG gingen andere Rechtsvorschriften des Bundes, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anwendbar waren, den Vorschriften des BDSG vor. Aufgrund dieser Subsidiaritätsklausel mussten die Vorschriften des BDSG den Regelungen des zivilrechtlichen Äußerungsrechts weichen.³⁷⁸ Folglich ging auch die bisherige Rechtsprechung von einem Vorrang des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus.³⁷⁹ Im Gegensatz dazu enthält die DSGVO keine vergleichbare Subsidiaritätsklausel oder eine Kollisionsregel, die das Verhältnis zu anderen Bildnis- und Äußerungsschutz dienenden Vorschriften bestimmt.³⁸⁰ Folglich ist die DSGVO unmittelbar anwendbar und genießt einen Anordnungsvorrang gegenüber kollidierenden nationalen Regelungen, das heißt, grundsätzlich auch gegenüber den Vorschriften des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und KUG.³⁸¹

II. Das Medienprivileg nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO

Da eine Ausnahme vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO gemäß Art. 2 Abs. 2 DSGVO nicht in Betracht kommt, findet das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur Anwendung, wenn eine Öffnungsklausel der DSGVO einschlägig ist, die den Mitgliedsstaaten ermöglicht, Ausnahmen zum Anwendungsvorrang der DSGVO einzuräumen.³⁸² Nach Art. 85 Abs. 1 DSGVO sollen die Mitgliedsstaaten mittels Rechtsvorschrif-

³⁷⁷ *Lauber-Rönsberg*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398, 410 ff. m.w.N.; *dies.* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 22 Rn. 6 m.w.N.

³⁷⁸ *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057, 1058.

³⁷⁹ BGH, NJW 2008, 3782; zum Vorrang des KUG: BGH, NJW-RR 2014, 1193 – Mieterfest; NJW 2015, 1450 Hostess auf Eventportal; BAG, NJW 2015, 2140, 2141 – Einwilligung des Arbeitnehmers; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2016, 1158, 1159 – Veröffentlichung privater Fotos im Internet; *Lauber-Rönsberg*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398, 409; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057, 1058.

³⁸⁰ *Lauber-Rönsberg*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398, 410.

³⁸¹ *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 5; *Lauber-Rönsberg*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398, 410; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057, 1060.

³⁸² *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 6; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 119 f.; *Krüger/Wiencke*, Verhältnis zwischen KUG und DS-GVO, MMR 2019, 76, 77.

ten das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, vereinheitlichen. Betrifft die Datenverarbeitung solche Zwecke, normiert Art. 85 Abs. 2 DSGVO, dass die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen³⁸³ vorsehen sollen, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Für diesen Bereich strebt die DSGVO keine Vollharmonisierung an, da sie entsprechend des Erwägungsgrundes 153³⁸⁴ von einer Divergenz der nationalen Rechtsordnungen ausgeht und den Mitgliedstaaten einen eigenen Einschätzungsspielraum zugesteht.³⁸⁵

Erfolgt eine Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken,³⁸⁶ lässt Art. 85 Abs. 2 DSGVO als „echte Öffnungsklausel“³⁸⁷ abweichende nationale Regelungen zu. Nach dem Erwägungsgrund 153 ist der Journalismus-Begriff dabei weit zu verstehen, „um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen.“ Art. 85 Abs. 2 DSGVO ist mithin zweifelsfrei auf die hier problematisierten Online-Berichterstattungen anwendbar. Es handelt sich um Online-Beiträge klassischer Presseorgane, die eine meinungsbildende Wirkung verfolgen und eben nicht um private Veröffentlichungen.³⁸⁸ Dass die betroffenen Artikel online und nicht offline erscheinen, steht der Anwendbarkeit des Art. 85 Abs. 2 DSGVO nicht entgegen, da durch die zunehmende Digitalisierung die klassischen Druckerzeugnisse kontinuierlich von der Online-Berichterstattung abgelöst werden, ohne dass sich die Beiträge in ihrem Zweck und ihrer Funktion unterscheiden.³⁸⁹

³⁸³ Dies gilt für die Kapitel II bis VII und IX der DSGVO.

³⁸⁴ Siehe 153. Erwägungsgrund 153 zur DSGVO.

³⁸⁵ *Lauber-Rönsberg*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398, 413 m.w.N.; *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057, 1060; *Buchner/Tinnefeld* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 14.

³⁸⁶ Zur Frage, ob das Medienprivileg auch im Zusammenhang mit kommerziellen Tätigkeiten der klassischen Medien greift, siehe *Soppe*, Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, ZUM 2019, 467, 474 f.

³⁸⁷ *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 209.

³⁸⁸ *Pötters* in: Gola, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 8.

³⁸⁹ *Specht/Bienemann* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 13.

Unter das Medienprivileg des Art. 85 Abs. 2 DSGVO können auch Veröffentlichungen von sogenannten Laienjournalisten³⁹⁰ in Weblogs, YouTube oder sozialen Medien fallen.³⁹¹ Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Beiträge eine meinungsbildende Funktion erfüllen, die journalistischen Beiträgen immanent ist und dass dieser journalistische-redaktionelle Gehalt im Vordergrund steht und nicht bloß ein „schmückendes Beiwerk“ des Online-Angebotes³⁹² darstellt.³⁹³ Schließlich sollen nicht alle im Netz verbreiteten Meinungen über Art. 85 Abs. 2 DSGVO privilegiert werden.³⁹⁴ Folglich wird eine Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken auch in Fällen abzulehnen sein, in welchen primär private oder kommerzielle Zwecke der publizierenden Privatperson verfolgt werden.³⁹⁵ Im Ergebnis ist im journalistischen Kontext der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz über die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO anwendbar.³⁹⁶ Der Einwand der Landesdatenschutzbeauftragten Brandenburgs³⁹⁷, dass die DSGVO Vorrang vor dem deutschen Verfassungsrecht genieße, verkennt, dass zwischen dem verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu unterscheiden ist.³⁹⁸ Darüber hinaus erlaubt die Öffnungsklausel wie die Vorgängerregelung in Art. 9 der Richtlinie RL 95/46/EG nicht nur neue Gesetze, sondern erfasst ebenso bereits

³⁹⁰ Ausführlich zum Begriff des Laienjournalismus *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 104 ff.

³⁹¹ *Specht/Bienemann* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 13; *Rombey*, Die Geltung des Medienprivilegs für YouTuber, ZD 2019, 301, 304.

³⁹² BGH, NJW 2009, 2888, 2890 – spickmich.de; OLG Köln, MMR 2020, 186, 187 – Jameda; *Specht/Bienemann* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 13.

³⁹³ *Specht/Bienemann* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 13; *Rombey*, Die Geltung des Medienprivilegs für YouTuber, ZD 2019, 301, 304; *Soppe*, Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, ZUM 2019, 467, 470.

³⁹⁴ *Specht/Bienemann* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 13; siehe auch OLG Köln, MMR 2020, 186, 187 f. – Jameda.

³⁹⁵ *Soppe*, Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, ZUM 2019, 467, 476; *Rombey*, Die Geltung des Medienprivilegs für YouTuber, ZD 2019, 301, 304.

³⁹⁶ *Lauber-Rönsberg* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 22 Rn. 40; *dies.*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398, 427; *Schulz/Heilmann* in: Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil, DSGVO, 2017, Art. 85 Rn.8; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 122.

³⁹⁷ Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht, Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien, Rechtliche Anforderungen unter der DS-GVO, 11. Juni 2018, S. 4, abrufbar unter: <https://www.lida.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

³⁹⁸ *Lauber-Rönsberg*, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398, 427.

bestehende Regelungen, soweit diese die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen.³⁹⁹ Mithin ist es nicht alleinige Sache der Länder, denen die Regelungskompetenz für das Presserecht obliegt, den Regelungsauftrag aus Art. 85 DSGVO umzusetzen,⁴⁰⁰ da auch der Bundesgesetzgeber aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, die sich auf das bürgerliche Recht erstreckt, für diesen Bereich verantwortlich ist.⁴⁰¹ Ferner wird im Hinblick auf die bereits bestehenden Regelungen entgegen einer zum Teil vertretenen Ansicht⁴⁰² keine nachträgliche Notifizierungspflicht begründet, da weder der Wortlaut des Art. 85 Abs. 3 DSGVO eine solche vorsieht, noch eine relevante Gesetzeslücke begründet werden kann, da dem europäischen Gesetzgeber bewusst war, dass entsprechende Vorschriften der Mitgliedsstaaten bereits vorhanden sind – zumal der bis dahin geltende Art. 9 EG-Datenschutzrichtlinie eine vergleichbare Öffnungsklausel vorsah.⁴⁰³ Unklar ist hingegen, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen die Notifizierungspflicht mit sich bringt.⁴⁰⁴

Die Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes im Rahmen von Berichterstattung hat auch das BVerfG in seiner „Vergessen I“-Entscheidung⁴⁰⁵ bestätigt. Dort wurde das Verhältnis von deliktischem Persönlichkeitsschutz und Datenschutzrecht geklärt und das Medienprivileg nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO wesentlich gestärkt.⁴⁰⁶ Demnach soll sich die Rechtmäßigkeit journalistisch-redaktioneller Beiträge am Maßstab des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des KUG messen.⁴⁰⁷ Nach Auffassung des Gerichts ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht

³⁹⁹ OLG Köln, ZUM-RD 2018, 549, 550; *Benedikt/Kranig*, DS-GVO und KUG, ZD 2019, 4, 5.

⁴⁰⁰ Für eine ausschließliche Zuständigkeit der Länder *Albrecht/Janson*, Datenschutz und Meinungsfreiheit nach der DSGVO, CR 2016, 500, 508; *Benedikt/Kranig*, DS-GVO und KUG, ZD 2019, 4, 5; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 219, 221.

⁴⁰¹ *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057, 1060.

⁴⁰² Nach a.A. könnte das bewusste Untätigbleiben des Gesetzgebers als Indiz dafür gesehen werden, dass er der Auffassung ist, die §§ 22 und 23 KUG seien als Umsetzungsakt des Regelungsauftrags in Art. 85 DS-GVO zu verstehen *Benedikt/Kranig*, DS-GVO und KUG, ZD 2019, 4, 5.

⁴⁰³ *Schulz/Heilmann* in: Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil, DSGVO, 2018, Art. 85 Rn. 66 m.w.N.; a.A. *Specht/Bienemann* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 19; *Pauly* in Paal/Pauly, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 14.

⁴⁰⁴ *Schulz/Heilmann* in: Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil, DSGVO, 2018, Art. 85 Rn. 66 m.w.N.; *Pauly* in Paal/Pauly, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 85 Rn. 15.

⁴⁰⁵ BVerfG, ZUM 2020, 58 – Recht zum Vergessen I.

⁴⁰⁶ *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265, 272.

⁴⁰⁷ BVerfG, ZUM 2020, 58, 70 – Recht zum Vergessen I; *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265, 272.

anwendbar, wenn es um die Verbreitung von Äußerungen im Rahmen gesellschaftlicher Kommunikation geht und sich die Gefährdung aus Form und Inhalt der Veröffentlichung selbst ergibt.⁴⁰⁸ Nur wenn es um die intransparente Verbreitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Private geht, sollen das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Vorschriften der DSGVO vorrangig Anwendung finden.⁴⁰⁹ Schließlich ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung primär als Gewährleistung zu verstehen, die – neben der ungewollten Preisgabe von Daten auch im Rahmen privater Rechtsbeziehungen – insbesondere davor schützt, dass Dritte sich persönlicher Daten bemächtigen und sie in nicht nachvollziehbarer Weise als Instrument nutzen, um den Einzelnen auf Eigenschaften, Typen oder Profile festzulegen, auf die sie keinen Einfluss haben.⁴¹⁰

Auch der BGH bestätigte zuletzt in einer Entscheidung, dass im journalistischen Bereich die §§ 22, 23 KUG auch nach Inkrafttreten der DSGVO anwendbar bleiben, da die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken ausgenommen haben und die §§ 22, 23 KUG im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen im journalistischen Bereich als die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO ausfüllende Gesetze anzusehen.⁴¹¹

III. Bildnisverwertung zu anderen als journalistischen Zwecken

Im Zusammenhang mit Bildnisveröffentlichungen hat der BGH zudem entschieden, dass die Frage, ob im Streitfall eine Verarbeitung personenbezogener Daten allein zu „journalistischen Zwecken“ i.S.d. Art. 85 Abs. 1, 2 DSGVO vorliegt, keiner Entscheidung bedarf.⁴¹² Gemäß dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen nur vorsehen, wenn dies notwendig

⁴⁰⁸ BVerfG, ZUM 2020, 58, 70 – Recht zum Vergessen I; bestätigt durch BGH, ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer; ZUM-RD 2020, 191, 193 f. – Fragenkatalog an Moderator.

⁴⁰⁹ BVerfG, ZUM 2020, 58, 70 – Recht zum Vergessen I; bestätigt durch BGH, ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer; ZUM-RD 2020, 191, 193 f. – Fragenkatalog an Moderator.

⁴¹⁰ BVerfG, ZUM 2020, 58, 70 – Recht zum Vergessen I; BGH, ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer; ZUM-RD 2020, 191, 193 f. – Fragenkatalog an Moderator.

⁴¹¹ BGH, ZUM 2021, 59, 61 – Ehescheidung.

⁴¹² BGH, NJW 2021, 1303, 1308 – Clickbaiting; BGH, NJW 2021, 1311, 1313 – Urlaubsfoto.

ist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Das KUG enthält jedoch keine spezielle Regelung für die öffentliche Verbreitung von Bildnissen zu journalistischen Zwecken, weshalb in diesen Konstellationen die §§ 22 und 23 KUG anwendbar sind.⁴¹³

Schließlich ist nach Auffassung des BGH die Interessenabwägung, die gemäß Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO vorzunehmen ist, zu demselben Ergebnis gekommen wie diejenige am Maßstab der §§ 22 und 23 KUG.⁴¹⁴ Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Obwohl im Rahmen dieser Interessenabwägung nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorrangig sind, hat dies keine Auswirkungen auf das Ergebnis einer solchen Abwägung.⁴¹⁵ Im Rahmen dieser Arbeit ist es also ohne Weiteres möglich, die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Bildnissen gemäß dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen.

B. Die Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Eine Neujustierung des Persönlichkeitsrechts ist erforderlich, wenn der bisherige Persönlichkeitsschutz den aktuellen Entwicklungen nicht mehr Stand halten kann. Um diese Frage zu beantworten, müssen zunächst die bisherigen Leit- und Abwägungskriterien zum Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dargestellt werden, um im Anschluss einen möglichen Reformierungsbedarf untersuchen zu können.

I. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird sowohl verfassungsrechtlich als auch zivilrechtlich geschützt. Für die vorliegende Untersuchung steht der zivilrechtliche Schutz im Vordergrund. Schließlich geht es in den aufge-

⁴¹³ BGH, NJW 2021, 1303, 1308 – Clickbaiting; NJW 2021, 1311, 1313 – Urlaubsfoto

⁴¹⁴ BGH, NJW 2021, 1311, 1313 – Urlaubsfoto.

⁴¹⁵ BGH, NJW 2022, 1676, 1696 f. – Tina Turner.

zeigten Problemkonstellationen um Auseinandersetzungen zwischen Privaten und gerade nicht um das Verhältnis Staat – Bürger, in welchem das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht grundsätzlich seine Rolle einnimmt. Im Folgenden sind daher die Begriffe „allgemeines Persönlichkeitsrecht“, „Persönlichkeitsrecht“ und „Privatsphärenschutz“ usw. zivilrechtlich zu verstehen. Aus Gründen des besseren Verständnisses soll trotzdem kurz auf den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz und dessen Einfluss auf das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegangen werden.

1. Zur Entstehungsgeschichte des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitschutzes

Das Grundgesetz sieht kein Grundrecht vor, welches ausdrücklich ein allgemeines Persönlichkeitsrecht des Einzelnen benennt. Das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht ist vielmehr ein Produkt richterlicher Rechtsfortbildung. Angestoßen wurde diese Entwicklung vom BGH, der erstmals im Jahre 1954 in seiner Leserbrief-Entscheidung⁴¹⁶ das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleitetes Grundrecht anerkannte, welches als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zivilrechtlich geschützt wird und von jedermann beachtet werden sollte.⁴¹⁷ Der BGH widersprach damit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche in Übereinstimmung mit der damals herrschenden Lehre ein über die bereits existierenden Persönlichkeitsrechte hinausgehendes allgemeines Persönlichkeitsrecht ablehnte, da es dem geltenden bürgerlichen Recht fremd sei und seine Anerkennung im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zu einer unsicheren Begrenzung der Vorschrift führen würde.⁴¹⁸ Es folgten zahlreiche weitere Urteile des BGH, in denen ein

⁴¹⁶ BGH, NJW 1954, 1404 – Leserbrief; danach bestätigt durch BGH, NJW 1958, 827, 830 – Herrenreiter. Ausführlich zur Entstehung und Anerkennung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts: *Balthasar*, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht, 2006, S. 105 ff.

⁴¹⁷ BGH, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; näheres zur Entstehungsgeschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei *Burkhardt/Peifert* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 2 ff.; *Balthasar*, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht, 2006, S. 105 ff.

⁴¹⁸ BVerfG, NJW 1973, 1221 – Soraya, RGZ 113, 413; siehe auch RGZ 79, 397; 82, 333; 94, 1; 102, 134; Eine Entschädigung in Geld wegen des dabei erlittenen Nichtvermögensschadens wurde nur zugebilligt, als die Ehrverletzung eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und damit zugleich als eine Körperverletzung zu bewerten war, vgl. RGZ, 142, 116, 122 f.; siehe auch *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 32 m.w.N.

allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkannt und konkretisiert wurde.⁴¹⁹ Mit seinem „Herrenreiter“-Urteil⁴²⁰ sprach der BGH erstmals dem in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzten wegen des immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld zu.⁴²¹ Der BGH bestätigte diesen Grundsatz auch in späteren Entscheidungen, wobei er den Schmerzensgeldanspruch nicht mehr aus einer entsprechenden Anwendung des § 847 BGB herleitete, sondern darauf abstellte, dass die unter dem Einfluss der Werteentscheidung des Grundgesetzes erfolgte Ausbildung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes lückenhaft und unzureichend wäre, wenn eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts keine der ideellen Beeinträchtigung adäquate Sanktion auslösen würde.⁴²²

Das BVerfG erkannte erst später ein grundrechtlich gewährleistetetes allgemeines Persönlichkeitsrecht an.⁴²³ Dass Art. 2 Abs. 1 GG und somit die Persönlichkeitsentfaltung eine weitere Bedeutung haben, ging erstmalig in den Mikrozensus-,⁴²⁴ Ehescheidungsakten-⁴²⁵ und der Patientenkartei-⁴²⁶Entscheidungen des BVerfG hervor. Obwohl das BVerfG in diesen Entscheidungen auf die Bezeichnung „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ verzichtete, deutete sich hier ein solches Recht an.⁴²⁷ Der persönlichkeitsrechtlichen Rechtsprechung des BGH schloss sich das BVerfG 1973 mit der Soraya-Entscheidung⁴²⁸ an. Dort stellte es erstmal fest, dass die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB nicht die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbil-

⁴¹⁹ BGH, GRUR 1955, 201, 204 – Cosima Wagner; GRUR 1956, 427, 428 f. – Paul Dahlke; NJW 1958, 459; NJW 1958, 827 – Herrenreiter; NJW 1958, 1344; NJW 1961, 2059 – Ginseng; NJW 1996, 984 – Caroline von Monaco II; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1967, S. 5 ff.; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 234.

⁴²⁰ BGH, NJW 1958, 827 – Herrenreiter.

⁴²¹ BGH NJW 1958, 827 – Herrenreiter; NJW 1959, 1269; BVerfG, NJW 1973, 1221, 1222 – Soraya.

⁴²² BGH, NJW 1961, 2059, 2060 – Ginseng.

⁴²³ BVerfG, NJW 1969, 1707 – Mikrozensus; NJW 1970, 555 – Ehescheidungsakten; NJW 1972, 1123 – Patientenkartei; NJW 1973, 1221 – Soraya. Zunächst sah man die Persönlichkeitsentfaltung durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, welcher als Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit verstanden wurde, *Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857, 857; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 33; siehe auch: *Di Fabio*, Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 2 Abs. 1 Rn. 12.

⁴²⁴ BVerfG, NJW 1969, 1707 – Mikrozensus.

⁴²⁵ BVerfG, NJW 1970, 555 – Ehescheidungsakten.

⁴²⁶ BVerfG, NJW 1972, 1123 – Patientenkartei.

⁴²⁷ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 33; *Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857, 857.

⁴²⁸ BVerfG, NJW 1973, 1221 – Soraya.

dung überschreite, sondern den Wertungen des Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG entspreche und der Ersatz von Nichtvermögensschäden in besonders schweren Fällen zu billigen sei.⁴²⁹ In der Folge statuierte auch das BVerfG ein verfassungsrechtliches allgemeines Persönlichkeitsrecht und entwickelte dieses in zahlreichen Folgeentscheidungen fort.⁴³⁰

2. Ableitung und Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts

Das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht wird aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet.⁴³¹ Rechtliche Grundlage ist mithin Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.⁴³² Art. 2 Abs. 1 GG als primäre Grundlage des Persönlichkeitsrechts, während der Menschenwürdeschutz ausschließlich als objektive Leit- und Auslegungsrichtlinie und nicht als eigentlich betroffene Norm herangezogen wird.⁴³³ Ansonsten wären – auch gesetzlich erlaubte – Beschränkungen kaum möglich, was aber aufgrund seines weiten Schutzbereichs unbedingt erforderlich ist.⁴³⁴

Dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht kommt die Aufgabe zu, Elemente der Persönlichkeit zu gewährleisten, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.⁴³⁵ Es schützt „den engeren persönlichen Lebensbereich und die Erhaltung seiner Grundbedingungen“⁴³⁶ und sichert „jedem Einzelnen einen autonomen

⁴²⁹ BVerfG, NJW 1973, 1221, 1223 f. – Soraya.

⁴³⁰ BVerfG, NJW 1980, 2070 – Eppler.

⁴³¹ BVerfG, NJW 1957, 297; NJW 1957, 865, 867; NJW 1969, 1707; NJW 1970, 555; GRUR 2000, 446, 449; NJW 2001, 1633, 1635; NJW 2008, 1793, 1794; *Di Fabio* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 2 Abs. 1 Rn. 128; *Dreier* in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 69.

⁴³² Zitierweise des BVerfG, vgl. etwa BVerfG, NJW 1973, 1226 – Lebach I; NJW 1980, 2070 – Eppler; NJW 2006, 3406, 3407; NJW 2012, 756, 757; NJW 2014, 764.

⁴³³ *Dreier* in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 69; *Murswiek* in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 63; *Di Fabio* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 2 Abs. 1 Rn. 128; Ansonsten wären – auch durch Gesetz erlaubte – Beschränkungen im Hinblick auf die absolute Anerkennung der Menschenwürde unmöglich; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 34.

⁴³⁴ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 34.

⁴³⁵ BVerfG, NJW 1980, 2070; NJW 1989, 1322, 1323; NJW 2008, 822, 824; NJW 2017, 3643, 3644; *Dreier* in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 69.

⁴³⁶ BVerfG, NJW 1980, 2070; NJW 1997, 1769; NJW 2008, 1287, 1288; *Jarass* in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 39.

Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann⁴³⁷. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entfaltet sich dabei in unterschiedlichen Bereichen und hat bis zum heutigen Tage bereits verschiedene Ausprägungen erfahren.⁴³⁸ Neben dem Schutz der Intim- und Privatsphäre werden auch das Recht auf Kenntnis der personalen Identität, die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit, die informationelle Selbstbestimmung, der Schutz der Ehre und des Ansehens sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unter den Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts gefasst.⁴³⁹ Vor abschließenden Umschreibungen oder Definitionen des Schutzbereichs hat die Rechtsprechung abgesehen, um die Entwicklungsoffenheit des Persönlichkeitsrechts zu wahren,⁴⁴⁰ um auf neue Gefährdungslagen, welche meist in Begleitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auftreten, flexibel reagieren zu können.⁴⁴¹

3. Das Verhältnis zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht

Das verfassungsrechtliche und das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht sind trotz vieler Überschneidungen nicht deckungsgleich.⁴⁴² Immerhin handelt es sich beim zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht im Unterschied zum grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts um ein Institut des einfachen Rechts, welches ausschließlich im Rahmen privater Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet.⁴⁴³ Der verfassungsrechtlich verbürgte grundrechtliche

⁴³⁷ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1227; NJW 1989, 892; NJW 2007, 753; NJW 2017, 3463, 3644; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 39.

⁴³⁸ *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 39; *Dreier* in: *Dreier*, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 71 ff.

⁴³⁹ Näheres hierzu bei *Dreier* in: *Dreier*, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 71 ff.; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 40 ff.

⁴⁴⁰ *Di Fabio* in: *Maunz/Dürig*, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 2 Abs. 1 Rn. 147.

⁴⁴¹ BVerfG, NJW 1980, 2070; NJW 1984, 419, 421; NJW 2007, 2464, 2465; NJW 2008, 822, 824; *Di Fabio* in: *Maunz/Dürig*, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 2 Abs. 1 Rn. 147; *Dreier* in: *Dreier*, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 69; *Murswiek* in: *Sachs*, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 66.

⁴⁴² BVerfG, NJW 2006, 3409, 3410 – *Blauer Engel*; BGH, NJW 2007, 689, 691; NJW 2008, 3782, 3783; NJOZ 2008, 4549, 4552; NJW-RR 2010, 855, 856; NJW-RR 2011, 1132, 1135; *Hager* in: *Staudinger*, BGB, 2017, § 823, C 4; *Götting* in: *Götting/Schertz/Seitz*, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 7; *Eifert*, *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht*, Jura 2015, 1181; *Jarass*, *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz*, NJW 1989, 857, 858.

⁴⁴³ *Jarass*, *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz*, NJW 1989, 857, 858.

Schutz gilt grundsätzlich nur zwischen Privatpersonen und dem Staat.⁴⁴⁴ Das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht kann demnach nur im begrenzten Umfang beschränkt werden, während das einfachgesetzliche Persönlichkeitsrecht in vollem Umfang dem Zugriff des Gesetzgebers ausgesetzt ist.⁴⁴⁵ Ferner unterscheidet sich vor allem der Anwendungsbereich beider Rechte, da das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht sowohl die ideellen als auch vermögensrechtlichen Bestandteile der Persönlichkeitsrechte schützt, wohingegen der Schutz des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts ausschließlich die ideellen Interessen des Persönlichkeitsteils umfasst.⁴⁴⁶

Nichtdestotrotz bleibt unbestritten, dass das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht private Rechtsbeziehungen und somit auch das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht beeinflusst. Auf welche Weise dies erfolgt, ist seit Langem umstritten. Die Ansicht, dass Grundrechte unmittelbar auf das Zivilrecht einwirken und im Verhältnis Privater untereinander gelten⁴⁴⁷, konnte sich jedoch nicht durchsetzen.⁴⁴⁸ Dagegen spricht der eindeutige Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 GG, wonach Grundrechte nur die staatliche Gewalt und nicht Privatpersonen binden sollen,⁴⁴⁹ als auch deren originäre Funktion als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.⁴⁵⁰ Zudem hätte

⁴⁴⁴ *Götting* in: *Götting/Schertz/Seitz*, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 7. Eine Ausnahme stellt Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG dar, wonach Abreden, die die Koalitionsfreiheit einschränken oder behindern, nichtig sowie darauf gerichtete Maßnahmen rechtswidrig sind. Die in dieser Vorschrift ausgedrückten Rechtsnormen sind an Private adressiert und begründen mithin Rechtsverhältnisse zwischen Privaten, vgl. hierzu *Michl*, Die Bedeutung der Grundrechte im Privatrecht, Jura 2017, 1062, 1063 f.; *Scholz* in: *Maunz/Dürig*, GG, Bd. 2, 89. EL Okt. 2019, Art. 9 Rn. 222, 227; *Löwer* in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 9 Rn. 106. Außerhalb des Grundrechtskatalogs enthält Art. 48 Abs. 2 GG unmittelbar privatrechtswirksames Verfassungsrecht, *Michl*, Die Bedeutung der Grundrechte im Privatrecht, Jura 2017, 1062, 1063.

⁴⁴⁵ BVerfG, NJW 2006, 3409, 3410; BGH, NJW 2007, 689, 691; *Heiland*, Persönlichkeitschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 35; *Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857, 858.

⁴⁴⁶ BGH, NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich; NJW 2006, 3409, 3410 – Werbung mit blauen Engel; NJW-RR 2010, 855, 857 – Strauchelnder Liebling; NJW 2013, 793, 796; § 823 Rn. 365; *Götting* in: *Götting/Schertz/Seitz*, 2. Aufl. 2019, § 3 Rn. 5 f.

⁴⁴⁷ So *Nipperdey*, Grundrechte und Privatrecht, 1962, 17 ff; *Jarass*: in *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 48.

⁴⁴⁸ BVerfG, NJW 1958, 257; NJW 1999, 1322, 1323; NJW 2006, 595; *Di Fabio* in: *Maunz/Dürig*, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 2 Abs. 132; *Dreier* in: *Dreier*, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 1 Rn. 38; *Armbrüster* in: *MüKo*, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, § 134 Rn. 34; *Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857, 858.

⁴⁴⁹ *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 48.

⁴⁵⁰ BVerfG, NJW 1958, 257; NJW 1985, 2395, 2396; NJW 2011, 1201, 1204; BVerfG, NJW 2011, 1201, 1202; NJW 2018, 1667, 1669 – Stadionverbot.

eine unmittelbare Wirkung der Grundrechte eine unangemessene Freiheitsbeschränkung des Einzelnen zur Folge, da er zur Achtung der Grundrechte all seiner Mitmenschen verpflichtet wäre.⁴⁵¹ Dies gilt vor allem im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Privatautonomie.⁴⁵² Ein Verkäufer müsste beim Verkauf seiner Waren den Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigen und könnte nicht mehr frei darüber entscheiden, wem und zu welchen Konditionen er eine Sache verkaufen will.⁴⁵³

Gleichwohl ist seit der „Lüth“-Entscheidung des BVerfG⁴⁵⁴ davon auszugehen, dass die Grundrechte auch in privatrechtlichen Streitigkeiten zu berücksichtigen sind. Denn einerseits ist der Privatrechtsgesetzgeber als Adressat der Grundrechte unmittelbar an diese gebunden, sodass die Grundrechte mittelbar auch zu Rechten und Pflichten von Privatpersonen in privatrechtlichen Beziehungen führen.⁴⁵⁵ Andererseits entfalten die Grundrechte in privatrechtlichen Streitigkeiten im Wege der mittelbaren Drittwirkung Wirksamkeit und prägen als Richtlinien und Impulse das einfache Recht.⁴⁵⁶ Privatpersonen werden zwar nicht direkte Verpflichtungsadressaten der Grundrechte, trotzdem entfalten die Grundrechte ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und sind von den gemäß Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundenen Fachgerichten bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts zu berücksichtigen.⁴⁵⁷ Auf diese Weise strahlen die Grundrechte als objektive Werteordnung in das Zivilrecht ein,⁴⁵⁸ sodass auch in privatrechtlichen Streitigkeiten konkurrierende Grundrechte beachtet und unverhältnismäßige Grundrechtseinschränkungen vermieden werden müssen. Das bedeutet, dass kollidierende Grundrechtspositionen nach dem

⁴⁵¹ *Dreier* in: *Dreier*, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Vorb. Art. 1 Rn. 98; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, 216.

⁴⁵² *Canaris*, Grundrechtseinwirkungen und Verhältnismäßigkeitsprinzip, JuS 1989, 161, 162; *Dreier*, Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, Jura 1994, 505, 510; *Guckelberger*, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, 1151, 1153.

⁴⁵³ *Guckelberger*, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, 1151, 1153.

⁴⁵⁴ BVerfG, NJW 1958, 257 – Lüth.

⁴⁵⁵ *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 1 GG Rn. 49; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 36.

⁴⁵⁶ BVerfG, NJW 1958, 257, 257 – Lüth; NJW 1973, 1221, 1223 – Soraya; NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; NJW 1991, 2411, 2412; NJW 2001, 957, 958; NZA 2014, 1387, 1392; NJW 2018, 1667, 1668 – Stadionverbot; *Dreier* in: *Dreier*, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Vorbem. Rn. 96 ff.; *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 1 GG Rn. 52 ff.

⁴⁵⁷ BVerfG, NJW 1958, 257; NJW 1976, 1677; NJW 2001, 957; BeckRS 2018, 1667, 1668 – Stadionverbot; *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, GG, Art. 1 Rn. 48; *Herdegen* in: *Maunz/Dürig*, GG, Bd. I, 89. EL Okt. 2019, GG, Art. 1 Abs. 3 Rn. 113.

⁴⁵⁸ BVerfG, NJW 1958, 257 – Lüth, NJW 1969, 1611; NJW 1972, 811, 812; BeckRS 2018, 1667, 1668 – Stadionverbot.

Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden.⁴⁵⁹ So verstanden, schafft es die Rechtsfigur der mittelbaren Drittwirkung, die Einheit des Gesamtrechts zu wahren, ohne die Eigenständigkeit der Privatrechtsordnung zu gefährden.⁴⁶⁰

II. Der zivilrechtliche Persönlichkeitsrechtsschutz

1. Struktur des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als sonstiges Recht von § 823 Abs. 1 BGB geschützt. Der BGH versteht es als Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde und Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit, das sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe richtet, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegen jedermann gilt.⁴⁶¹ Es handelt sich nicht um ein fest umrissenes Recht, sondern um eine Rechtsfigur, die der Umsetzung grundrechtlicher Werte dient.⁴⁶² Wie das verfassungsrechtliche lässt sich auch das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht schwer greifen. Auch hier werden konkrete Schutzbereichsbestimmungen vermieden, um der Vielfalt an Persönlichkeitsmerkmalen sowie ständig neuer Gefährdungslagen gerecht werden zu können.⁴⁶³

Weiterhin gilt zu berücksichtigen, dass es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein sogenanntes Rahmenrecht handelt.⁴⁶⁴ Anders als bei den in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechten und Rechtsgütern indi-

⁴⁵⁹ BVerfG, NJW 1994, 36, 38; NJW 2011, 3428, 3432; NJW 2014, 46, 47; NJW 2016, 2247, 2248; BeckRS 2018, 1667, 1668 – Stadionverbot.

⁴⁶⁰ *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, 217; *Kulick*, „Drittwirkung“ als verfassungskonforme Auslegung, NJW 2016, 2236, 2239; *Michl*, Die Bedeutung der Grundrechte im Privatrecht, Jura 2017, 1062, 1076; *Guckelberger*, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, 1151, 1153.

⁴⁶¹ BGH, NJW 1957, 1146; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 240; *Rixecker* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Anh. § 12 Rn. 2.

⁴⁶² *Baston-Vogt*, Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts, 1997, S. 85; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 240; *Steffen* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 57.

⁴⁶³ *Balthasar*, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht, 2006, S. 111.

⁴⁶⁴ BGH, NJW 1987, 2667 – BND-Interna; NJW 1991, 1532, 1533 – Notfallarzt; NJW 1994, 124; 2004, 762, 764; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 3. Kapitel Rn. 51; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 13; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 241; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1147.

ziert die Tatbestandsmäßigkeit des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht bereits die Rechtswidrigkeit des Eingriffs.⁴⁶⁵ Da die Reichweite des Rechts nicht absolut festgelegt ist, ist die Frage nach der Zulässigkeit eines Eingriffs im Wege der Abwägung widerstreitender grundrechtlich geschützter Belange zu ermitteln. Ein Eingriff ist schließlich nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt⁴⁶⁶ und keine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.⁴⁶⁷

2. Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Statt das Persönlichkeitsrecht abschließend zu umschreiben, hat die Rechtsprechung verschiedene Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts anhand einzelner Fallgruppen herausgearbeitet.⁴⁶⁸ Diese Fallgruppen-Systematisierung dient der Übersichtlichkeit, wobei sich die Fallgruppen naturgemäß auf solche beschränken, die gerichtlich bereits festgestellt wurden.⁴⁶⁹ Neue Fallkonstellationen, die aufgrund des technischen oder gesellschaftlichen Wandels den Gerichten unbekannt sind bzw. noch nicht einheitlich bewertet werden, lassen sich den anerkannten Fallgruppen zum Teil schwer zuordnen.⁴⁷⁰

Bisher hat die Rechtsprechung folgende Fallkonstellationen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt: die Privat- und Intimsphäre, die persönliche Ehre, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort und unter bestimmten Umständen das Recht, von dem Unterschriebenen nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben.⁴⁷¹ Außerdem kam mit dem „Volkszäh-

⁴⁶⁵ *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1147.

⁴⁶⁶ BGH, NJW 2010, 757 – Online Archiv; NJW 2010, 2432, 2433 – Spiegel-Dossier; NJW 2013, 229; NJW 2014, 2029, 2031; NJW 2018, 3506, 3508.

⁴⁶⁷ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 64.

⁴⁶⁸ BVerfG, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 3. Kapitel Rn. 50; *Balthasar*, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht, 2006, S. 111.

⁴⁶⁹ *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 243.

⁴⁷⁰ Zu anderen Systematisierungsversuchen vgl. *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 243.

⁴⁷¹ BVerfG, NJW 1980, 2070, 2071 m.w.N.; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 3. Kapitel Rn. 52. In der Literatur werden zudem abweichende Systematisierungsversuche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sehr verschieden vorgenommen, siehe hierzu eine Übersicht bei *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 16 ff., *Steffen* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 57 ff.; *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art. 2 GG Rn. 5 ff; zu medienrelevanten Einzelfallgrup-

lungsurteil“ des BVerfG⁴⁷² das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁴⁷³ und mit den Entscheidungen zum kommerziellen Persönlichkeitsrecht das Recht auf Schutz ungewollter Kommerzialisierungen der Persönlichkeit⁴⁷⁴ hinzu.

3. Berücksichtigung europarechtlicher Gewährleistungen

Auch auf die persönlichkeitsrechtlichen Gewährleistungen des Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem Art. 7 der EU-GrCh soll an dieser Stelle unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR bzw. EuGH näher eingegangen werden. Beide Vorschriften sehen ein Recht des Einzelnen auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation bzw. Korrespondenz vor.

a) Art. 8 Abs. 1 EMRK

aa. Einfluss der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge.⁴⁷⁵ Nach Erlass des Zustimmungsgesetzes gemäß Art. 59 Abs. 2 GG durch den Bundesgesetzgeber stehen die EMRK und ihre Zusatzprotokolle innerhalb der deutschen Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes.⁴⁷⁶ Gegenüber den Grundrechten sind sie nachrangig. Aufgrund ihrer Rangzuweisung stellen sie, im Gegensatz zu den Gewährleistungen des Grundgesetzes, auch keinen unmittelbaren verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab dar.⁴⁷⁷ Das heißt, ein Beschwerdeführer kann vor dem BVerfG nicht unmittelbar die

pen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts siehe *Mann* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, BGB, § 823 Rn. 34.

⁴⁷² BVerfG, NJW 1984, 419 – Volkszählung.

⁴⁷³ Der BGH erkannte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in seinen Entscheidungen (BGH, NJW 1991, 1532, 1533 – Notfallarzt; GRUR 1994, 913, 914 – Namensliste) als Ausprägung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts an.

⁴⁷⁴ BGH, NJW 2000, 2201 – Der blaue Engel; NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1196.

⁴⁷⁵ BVerfG, NJW 2004, 3407, 3408 – Görgülü; NJW 2011, 1931, 1935 – Sicherungsverwahrung.

⁴⁷⁶ BVerfG, NJW 2004, 3407, 3408 – Görgülü; NJW 2011, 1931, 1935 – Sicherungsverwahrung; ein Beschwerdeführer kann daher vor dem BVerfG nicht unmittelbar die Verletzung eines in der EMRK enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen.

⁴⁷⁷ BVerfG, NJW 2004, 3407, 3408 – Görgülü; *Kirchhof*, Grundrechtsschutz durch europäische und nationale Gerichte, NJW 2011, 3681, 3683.

Verletzung eines in der EMRK enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen.⁴⁷⁸ Gleichwohl besitzen die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR verfassungsrechtliche Bedeutung, indem sie Grundrechte und rechtsstaatliche Grundsätze des Grundgesetzes aufgrund des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung beeinflussen.⁴⁷⁹ Denn die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ist Ausdruck eines Souveränitätsverständnisses, welches eine Einbindung in inter- und supranationale Zusammenhänge sowie deren Weiterentwicklung voraussetzt und erwartet.⁴⁸⁰ Danach sollen die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR auf verfassungsrechtlicher Ebene als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen, sofern dadurch der Grundrechtsschutz nach dem GG nicht eingeschränkt wird.⁴⁸¹ Das BVerfG berücksichtigt die Entscheidungen des EGMR aber auch dann, wenn sie nicht denselben Streitgegenstand betreffen. Dies ergibt sich aus der jedenfalls faktischen Orientierungs- und Leitfunktion, die der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Auslegung des Konventionstextes auch über den konkret entschiedenen Einzelfall hinaus zukommt.⁴⁸²

bb. Schutzzinhalt

Art. 8 Abs. 1 EMRK statuiert einen umfassenden Privatsphärenschutz, indem vier wichtige Bereiche des Privatlebens garantiert werden: das Privatleben, das Familienleben, die Wohnung und die Korrespondenz, wobei sich die garantierten Bereiche an vielen Stellen überschneiden.⁴⁸³ Art. 8 Abs. 1 EMRK zielt im Wesentlichen darauf ab, Personen gegen willkürliche Eingriffe des Staates zu schützen⁴⁸⁴ und dem Einzelnen auf diese

⁴⁷⁸ BVerfG, NJW 2004, 3407, 3408 – Görgülü; NVwZ 2007, 808, 811; NJW 2011, 1931, 1935 – Sicherungsverwahrung; NVwZ 2018, 1121, 1122 – Streikverbot für Beamte.

⁴⁷⁹ BVerfG, NJW 2004, 3407, 3408 – Görgülü; NJW 2011, 1931, 1935 – Sicherungsverwahrung.

⁴⁸⁰ BVerfG, NJW 2011, 1931, 1935 – Sicherungsverwahrung; NVwZ 2018, 1121, 1125 – Streikverbot für Beamte

⁴⁸¹ BVerfG, NJW 2004, 3407, 3408 – Görgülü; NJW 2009, 1133, 1134; NJW 2011, 1931, 1935, 1936 – Sicherungsverwahrung; NJW 2017, 217, 220; NVwZ 2018, 1121, 1125 – Streikverbot für Beamte.

⁴⁸² BVerfG, NJW 2011, 1931, 1935 – Sicherungsverwahrung; NVwZ 2018, 1121, 1125 – Streikverbot für Beamte

⁴⁸³ *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 20200, Art. 8 EMRK, Einl.

⁴⁸⁴ EGMR, NJW 2003, 2145, 2147 – Odièvre/Frankreich, NJW 2004, 2647, 2649 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2020, 2093, 2094 – Høiness/Norwegen.

Weise einen ihm zustehenden Raum der freien persönlichen Entfaltung in allen Bereichen seines Lebens zu schaffen.⁴⁸⁵ Neben den Abwehrrechten des Einzelnen existieren sogenannte „positive obligations“, die sich aus dem Gebot der Achtung des Privat- und Familienlebens ergeben und Handlungspflichten der öffentlichen Gewalt statuieren,⁴⁸⁶ wozu sogar Maßnahmen zum Schutz des Privatlebens im Verhältnis zwischen Privatpersonen untereinander gehören.⁴⁸⁷ Die Grenzen zwischen den von Art. 8 Abs. 1 EMRK begründeten Handlungs- und Unterlassungspflichten sind teilweise schwer zu ziehen; in beiden Fällen ist jedoch ein gerechter Ausgleich zwischen den betroffenen widerstreitenden Interessen herzustellen.⁴⁸⁸

Art. 8 Abs. 1 EMRK soll unter anderem das Privatleben schützen, wobei der Begriff „Privatleben“ gesetzlich nicht näher definiert ist.⁴⁸⁹ Er ist weit zu verstehen und einer erschöpfenden Definition nicht zugänglich.⁴⁹⁰ Seine inhaltliche Bestimmung wird vielmehr durch die fallbezogene Rechtsprechung des EGMR geprägt.⁴⁹¹ Danach unterfallen dem Privatlebensbegriff die körperliche und geistige oder moralische Integrität einer Person.⁴⁹² Außerdem werden Aspekte der physischen und sozialen Identität einer Person erfasst, wie etwa die geschlechtliche Identität, der Name, die sexuelle Ausrichtung oder Umstände, die sich auf das Recht am eigenen Bild beziehen⁴⁹³ sowie die Ehre und der Ruf einer Person⁴⁹⁴ und das Recht auf

⁴⁸⁵ *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art. 2 GG Rn. 4.

⁴⁸⁶ EGMR, NJW 2003, 2145, 2147 – Odièvre/Frankreich; NJW 2004, 2647, 2649 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2020, 2093, 2094 – Høiness/Norwegen.

⁴⁸⁷ EGMR, NJW 2003, 2145, 2147 – Odièvre/Frankreich; NJW 2004, 2647, 2649 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2020, 2093, 2094 – Høiness/Norwegen; zum Beispiel der Schutz des Rechts am eigenen Bild vor dem Missbrauch durch Dritte, siehe EGMR, NJW 2004, 2647, 2649 – v. Hannover/Deutschland.

⁴⁸⁸ EGMR, NJW 2003, 2145, 2147 – Odièvre/Frankreich; NJW 2004, 2647, 2649 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2012, 1053, 1054 – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2020, 2093, 2094 – Høiness/Norwegen.

⁴⁸⁹ So ausdrücklich EGMR, NJW 1993, 718, 718 – Niemietz/Deutschland; siehe auch *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 113.

⁴⁹⁰ EGMR, NJW-RR 2010, 1483, 1485 – A./Norwegen; NJW 2012, 1058, 1060 – Axel Springer AG/Deutschland; NJW 2020, 295, 296 – M. L. u. W. W./Deutschland; *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art. 8 EMRK Rn. 17 m.w.N.

⁴⁹¹ *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art. 8 EMRK Rn. 17; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 113.

⁴⁹² EGMR, NJW 1985, 2075, 2075 – X und Y gegen Niederlande; NJW 2002, 2851, 2853 – Pretty/Vereinigtes Königreich; NJW 2004, 2647, 2648 – v. Hannover/Deutschland ;NJW-RR 2010, 1483, 1485 – A./Norwegen; NJW 2020, 295, 296 – M.L.u. W.W./Deutschland; NJW 2020, 2093, 2094 – Høiness/Norwegen.

⁴⁹³ EGMR, NJW 1985, 2075, 2075 – X und Y gegen Niederlande; NJW 2002, 2851, 2853 – Pretty/Vereinigtes Königreich; NJW 2004, 2647, 2648 – v. Hannover/Deutschland ;NJW-RR

informationelle Selbstbestimmung⁴⁹⁵. Art. 8 Abs. 1 EMRK schützt ferner das Recht des Einzelnen, seine Persönlichkeit in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen ohne Einmischung von außen zu entwickeln.⁴⁹⁶ Demnach muss es einen Bereich wechselseitiger Beziehungen geben, der selbst dann zum „Privatleben“ zählt, wenn die Wechselbeziehungen in den öffentlichen Raum hineinreichen.⁴⁹⁷ So kann die Veröffentlichung eines Fotos in das Privatleben einer Person eingreifen, selbst wenn sie eine Person des öffentlichen Lebens ist, solange der Betroffene sich nicht bewusst in die Öffentlichkeit begibt.⁴⁹⁸ Der EGMR stellt insoweit darauf ab, ob der Einzelne ungeachtet seiner Bekanntheit eine „berechtigte Erwartung“ auf Schutz und Achtung seines Privatlebens geltend machen kann.⁴⁹⁹

Auch der Schutzbereich der von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten „Korrespondenz“ ist weit zu fassen und nicht abschließend definierbar.⁵⁰⁰ Um einen umfassenden Schutz der Individualkommunikation zu gewährleisten, werden nicht nur verkörperte Mitteilungen (wie Briefe oder Faxe) geschützt, sondern unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm sowie der im Englischen und Französischen Verwendung der Worte „correspondence“ bzw. „correspondance“ auch die nicht verkörperte Kommunikation via Telefon, E-Mail oder anderweitig über das Internet.⁵⁰¹

2010, 1483, 1485 – A./Norwegen; NJW 2020, 295, 296 – M.L.u. W.W./Deutschland; NJW 2020, 2093, 2094 – Høiness/Norwegen.

⁴⁹⁴ EGMR, NJW-RR 2010, 1483, 1485 –A./Norwegen; NJW 2020, 2093, 2094 – Høiness/Norwegen.

⁴⁹⁵ EGMR, NJW 2020, 295, 296 – M.L.u. W.W./Deutschland; *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art. 8 EMRK Rn. 29.

⁴⁹⁶ EGMR, NJW 1993, 718, 718 – Niemietz/Deutschland; NJW 2002, 2851, 2853 – Pretty/Vereinigtes Königreich; NJW 2004, 2647, 2648 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2012, 1053, 1054 –v. Hannover/Deutschland II.

⁴⁹⁷ EGMR, NJW 1993, 718, 718 – Niemietz/Deutschland; NJW 2004, 2647, 2648 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2011, 1333, 1334 – Uszun/Deutschland.

⁴⁹⁸ EGMR, NJW 2004, 2647, 2648 f. – v. Hannover/Deutschland; NJW 2012, 1053, 1054 – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2012, 1058, 1061 – Axel Springer AG/Deutschland; *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art. 8 EMRK Rn. 22.

⁴⁹⁹ EGMR, NJW 2004, 2647, 2648 f. – v. Hannover/Deutschland; NJW 2012, 1053, 1054 – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2012, 1058, 1060 – Axel Springer AG/Deutschland; NJW 2020, 295, 299 – M. L. u. W. W./Deutschland.

⁵⁰⁰ *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art. 8 EMRK Rn. 41.

⁵⁰¹ EGMR, MMR 2007, 431, 433 – Copland/Vereinigtes Königreich; EuZW 2018, 169, 171 – *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2019, Art. 8 EMRK Rn. 41

b) Art. 7 GrCh

aa. Anwendungsvorrang der Unionsgrundrechte

Nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GrCh verpflichten Unionsgrundrechte (auch) die Mitgliedsstaaten bei der Durchführung von Unionsrecht.⁵⁰² Dies gilt für alle Organe, Einrichtungen und regionalen und lokalen Stellen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedsstaaten.⁵⁰³ Nationale Rechtsvorschriften, die eine europäische Richtlinie umsetzen, sind daher nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, sondern am Unionsrecht und an den Grundrechten der GRCh zu messen, soweit die Richtlinie dem Mitgliedsstaat keinen Umsetzungsspielraum überlässt, sondern zwingende Vorgaben macht.⁵⁰⁴ In diesem Fall sind für die Auslegung und Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ferner nicht die Gewährleistungen der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR entscheidend, da die EMRK, solange die Union ihr nicht beigetreten ist, kein Rechtsinstrument darstellt, welches förmlich in die Unionsrechtsordnung übernommen wurde.⁵⁰⁵ Jedoch weist der EuGH darauf hin, dass nach Art. 52 Abs. 3 GRCh das Schutzniveau nicht hinter der EMRK zurückbleiben darf und folglich eine Kohärenz zwischen den in der Charta verankerten Rechten und den entsprechenden durch die EMRK garantierten Rechten geschaffen werden soll, ohne die Eigenständigkeit des Unionsrechts und des Gerichtshofs der Europäischen Union dadurch zu berühren.⁵⁰⁶ Die Vorgaben der EMRK und des EGMR sind insoweit im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte zu beachten.⁵⁰⁷

Sobald ein Bereich durch das Unionsrecht vollständig vereinheitlicht wurde, wie beispielsweise das Datenschutzrecht durch die Datenschutz-

⁵⁰² Näheres hierzu bei: *Schwerdtfeger* in: Meyer/Höscheidt, Charta der Grundrechte der EU, 5. Auflage 2019, Art. 51 Rn. 27 ff.; *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 51 Rn. 19.

⁵⁰³ *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 51 Rn. 19 m.w.N.

⁵⁰⁴ BVerfG, NJW 1987, 577, 582 – Solange II; NJW 1990, 974, 974; NVwZ 2007, 937, 938 – Treibhausgas-Emissionshandel; ZUM 2008, 412, 416; NJW 2010, 833, 835 – Vorratsdatenspeicherung; NJW 2012, 45, 45 f.; NJW 2016, 2247, 2253 – Metall auf Metall; BGH, NJW 2017, 3450, 3453 – Afghanistan Papiere; ZUM-RD 2017, 581, 584 – Reformistischer Aufbruch.

⁵⁰⁵ BGH, NJW 2017, 3450, 3453 – Afghanistan Papiere m.w.N.

⁵⁰⁶ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 765 – Spiegel Online/Beck; ZUM 2019, 502, 507 – Sergejs Buivids/Datu valsts inspekcija; siehe auch *Wandtke/Hauck*, Urheberrecht vs. Pressefreiheit, NJW 2017, 3422, 3424.

⁵⁰⁷ *Wandtke/Hauck*, Urheberrecht vs. Pressefreiheit, NJW 2017, 3422, 3424.

Grundverordnung,⁵⁰⁸ sind nach den jüngsten Beschlüssen „Vergessen I“⁵⁰⁹ und „Vergessen II“⁵¹⁰ des BVerfG nicht die deutschen Grundrechte, sondern allein die Unionsgrundrechte als Prüfungsmaßstab heranzuziehen.⁵¹¹ Die Nichtanwendung der deutschen Grundrechte als Kontrollmaßstab beruht allein auf der Anerkennung eines Anwendungsvorrangs des Unionsrechts⁵¹² und lässt die Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes als solche unberührt.⁵¹³ Der Anwendungsvorrang steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die stattdessen zur Anwendung kommenden Unionsgrundrechte hinreichend wirksam ist.⁵¹⁴ Entgegen früherer Rechtsprechung⁵¹⁵ und unter Verweis auf die bestehende Integrationsverantwortung nach Art. 23 Abs. 1 GG kann das BVerfG die Einhaltung des Unionsrechts durch deutsche Stellen am unionsrechtlichen Maßstab überprüfen.⁵¹⁶

In Konstellationen, die zwar vom „Unionsrecht erfasst“ werden, jedoch nicht vollständig davon bestimmt werden, dürfen die Gerichte der Mitgliedsstaaten weiterhin nationale Grundrechte anwenden, sofern das Schutzniveau der Grundrechtscharta sowie die Einheit und Wirksamkeit des Unionsrecht gewahrt bleibt.⁵¹⁷ Werden den Mitgliedsstaaten für die Umsetzung des Unionsrechts Gestaltungsspielräume belassen, ist davon auszugehen, dass dies auch für den Grundrechtsschutz gilt, wobei hier regelmäßig angenommen wird, dass das europäische Grundrechtsschutzniveau inner-

⁵⁰⁸ Mit der Datenschutz-Grundverordnung hat die EU in der Rechtsform der Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares Recht geschaffen, um so der verbliebenen unterschiedlichen Handhabung des Datenschutzrechts in den Mitgliedstaaten wirksamer entgegenzutreten und dem Anspruch eines unionsweit gleichwertigen Datenschutzes größeren Nachdruck zu verleihen, vgl. Erwägungsgründe 9, 10 DSGVO und siehe auch BVerfG, ZUM-RD 2020, 1, 6 – Recht auf Vergessen II.

⁵⁰⁹ BVerfG, ZUM 2020, 58 – Recht auf Vergessen I.

⁵¹⁰ BVerfG, ZUM-RD 2020, 1 – Recht auf Vergessen II.

⁵¹¹ BVerfG, ZUM 2020, 58, 67 – Recht auf Vergessen I; ZUM-RD 2020, 1, 6 – Recht auf Vergessen II; *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265, 275.

⁵¹² Zur Anerkennung des Anwendungsvorrang des Unionsrechtes siehe BVerfG, NJW 2009, 2267, 2285 f. – Vertrag von Lissabon; ZUM-RD 2020, 1, 6 – Recht auf Vergessen II m.w.N.

⁵¹³ BVerfG, ZUM-RD 2020, 1, 6 – Recht auf Vergessen II.

⁵¹⁴ BVerfG, ZUM-RD 2020, 1, 7 – Recht auf Vergessen II.

⁵¹⁵ BVerfG, NJW 1987, 577, 582 – Solange II; NVwZ 2007, 937, 938 – Treibhausgas-Emissionshandel; NJW 2012, 45, 46.

⁵¹⁶ BVerfG ZUM 2020, 58, 63 f. – Recht auf Vergessen I; ZUM-RD 2020, 1, 7 – Recht auf Vergessen II; *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265, 275

⁵¹⁷ EuGH, ZUM 2019, 751, 755 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 762 – Spiegel Online/Beck; BVerfG, ZUM 2020, 58, 64 – Recht auf Vergessen I.

halb eines äußeren unionsrechtlichen Rahmens Grundrechtsvielfalt zulässt.⁵¹⁸

bb. Schutzzinhalt

Nach Art. 7 GRCh hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation. Diesem Grundrecht kommt wie Art. 8 Abs. 1 EMRK, der als Vorlage für Art. 7 GRCh diene und dessen Wortlaut fast identisch ist,⁵¹⁹ eine besondere Bedeutung im Rahmen der Persönlichkeitsentfaltung des Individuums zu, da vier wichtige Bereiche der Privatsphäre garantiert werden.⁵²⁰ Nach Art. 53 GRCh haben die Grundrechte der Charta, die den Grundrechten der EMRK entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite wie diese.⁵²¹ Zur Ermittlung des Schutzbereiches kann auf Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie die Rechtsprechung des EGMR zurückgegriffen werden.⁵²²

4. Abwägung betroffener Güter und Interessen

Bei der Güter- und Interessenabwägung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen.⁵²³ Bei der Publikation von Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung sind die grundrechtlich geschützten Kommunikations- und Medienfreiheiten gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK und auch

⁵¹⁸ BVerfG, ZUM 2020, 58, 64 – Recht auf Vergessen I.

⁵¹⁹ *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art.7 GRCh Rn.1. Lediglich der Begriff der Korrespondenz wurde durch den Begriff der Kommunikation ausgetauscht, um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, hierzu auch *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art.7 GRCh Rn.1.

⁵²⁰ *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art.7 GRCh Rn.8.

⁵²¹ Nach Art. 52 Abs. 3 S. 2 GRCh kann das Recht der Union einen weitergehenden Schutz gewähren, was jedoch bei Art. 7 GRCh nicht beabsichtigt war, siehe *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art.7 GRCh Rn.7 m.w.N.

⁵²² *Folz* in: NK-HK, EU-Recht, 2. Aufl. 2018, Art. 7 GRCh Rn. 2; *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 7 GRCh Rn. 1; *Gersdorf* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, Art.7 GRCh Rn.7. Insoweit muss allerdings berücksichtigt werden, dass das Recht über den eigenen Körper zu verfügen sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Art. 3 GRCh und Art. 8 GRCh als eigenständige und somit speziellere Grundrechte kodifiziert werden, siehe *Folz* in: NK-HK, EU-Recht, 2. Aufl. 2018, Art. 7 GRCh Rn. 3.

⁵²³ BGH, NJW 2004, 762, 764 – Feriendomizil I; NJW 2010, 757, 757 – Online-Archiv; NJW 2014, 2029, 2031; NJW 2018, 3506, 3508.

Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) in die Abwägung miteinzubeziehen.

a) *Kollidierende Grundrechte*

aa. *Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG*

Die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG umfasst das Recht des Einzelnen, seine Meinung in Wort, Schrift oder Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Meinungsfreiheit soll der Persönlichkeitsentfaltung und darüber hinaus der freiheitlich demokratischen Grundordnung dienen, indem sie den geistigen Kampf, die freie Auseinandersetzung der Ideen und Interessen gewährleistet, die für das Funktionieren dieser Staatsordnung unerlässlich sind.⁵²⁴ Nach Ansicht des BVerfG stellt das Recht auf Meinungsfreiheit als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt dar und ist in gewisser Hinsicht Grundlage jeder Freiheit.⁵²⁵ Allerdings ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht essentieller Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sodass keines der genannten Rechte grundsätzlich vorrangig zu behandeln ist.⁵²⁶

Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG schützt Meinungen, also Werturteile, die durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind.⁵²⁷ Als Meinungen werden subjektive Einstellung und Wahrnehmung bezeichnet, die weder wahr oder unwahr, das heißt, nicht dem Beweise zugänglich sind.⁵²⁸ Völlig unerheblich ist, ob die Äußerung „wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, emotional oder rational“ ist.⁵²⁹ Zudem erstreckt sich der Schutz des Grundrechts auf die Form der Aussage, weshalb auch überspitzte oder verletzend Formulierungen

⁵²⁴ Statt vieler BVerfG, NJW 1961, 819, 820 – Spiegel.

⁵²⁵ BVerfG, GRUR 1958, 254, 256 – Lüth.

⁵²⁶ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1229 – Lebach; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Einleitung Rn. 3.

⁵²⁷ BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD von Europa; NJW 1994, 1779; NJW 2010, 47, 48; NJW-RR 2017, 1003, 1004; *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 47.

⁵²⁸ BVerfG, NJW 1994, 1779; NJW 2010, 47, 48; *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 47.

⁵²⁹ BVerfG, NJW 1994, 1179, 1179 – Leugnung der Judenverfolgung; NJW 2010, 47, 48; NJW 2018, 2858, 2859.

geschützt werden.⁵³⁰ Ferner sind vor allem kritische Meinungsäußerungen im politischen oder gesellschaftlichen Kontext schützenswert.⁵³¹ So wird die Zulässigkeit der Redefreiheit widerleglich vermutet, wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt, da sonst die Meinungsfreiheit in ihrem Kern betroffen wäre.⁵³²

Im Gegensatz zu Meinungsäußerungen fehlt Tatsachenbehauptungen das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung.⁵³³ Tatsachenbehauptungen kennzeichnen vielmehr eine objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit,⁵³⁴ indem sie dem Beweise zugänglich sind.⁵³⁵ Sie werden vom Recht der Meinungsfreiheit geschützt, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen oder mit Werturteilen verbunden sind.⁵³⁶ Der Schutz endet, wenn die Tatsachenbehauptung nichts mehr zu der vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann.⁵³⁷ Dies ist nach Ansicht des BVerfG vor allem bei erwiesenen oder bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen der Fall,⁵³⁸ wohingegen wahre Tatsachenbehauptungen hingenommen werden müssen.⁵³⁹ Letzteres kann nicht gelten, wenn die wahre Tatsachenbehauptung einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung steht; beispielsweise wenn eine Aussage geeignet ist, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine beson-

⁵³⁰ BVerfG, NJW 1980, 2069, 2070; NJW 1994, 1779.

⁵³¹ BVerfG, NJW 2001, 591 – Benetton-Werbung I; NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung II; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1455.

⁵³² BVerfG, NJW 1958, 257, 259; NJW 1983, 1415, 1416 – Wahlkampf; NJW 1995, 3303, 3307 – Soldaten sind Mörder; BGH, NJW 2008, 2110, 2115 – Greenpeace; NJW 2017, 482, 485, NJW 2018, 2877, 2880 – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerstall.

⁵³³ BVerfG, NJW 1993, 913, 916 – Leugnung der Judenvernichtung.

⁵³⁴ BVerfG, NJW 1994, 1779; 1996, 529; NJW 2013, 217, 218 – Focus; BGH, NJW 2017, 2029, 2032 – klinkbewertungen.de

⁵³⁵ BGH, NJW 2018, 3254, 3256 – Deutsche Vernichtungslager in Polen.

⁵³⁶ BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD von Europa; BVerfG, NJW 1984, 419 – Volkszählung; NJW 1996, 1529, NJW 2013, 217, 218 – Focus; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Einleitung Rn. 9.

⁵³⁷ BVerfG, NJW 2013, 217, 218 – Focus.

⁵³⁸ BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD von Europa; NJW 1996, 1529; NJW 2013, 217, 218 – Focus; NJW 2018, 3254, 3256 – Deutsche Vernichtungslager in Polen; BGH, NJW 1997, 2681, 2682 – Die 500 besten Anwälte; BGH NJW 2015, 773, 775; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Einleitung Rn. 9.f.

⁵³⁹ BVerfG, NJW 2013, 217, 218 – Focus; BGH, NJW 1997, 2681, 2682 – Die 500 besten Anwälte; NJW 2013, 229 f. – Gazprom Manager; NJW 2015, 773, 775.

dere Stigmatisierung des Betroffenen mit sich zieht und ihn der Gefahr einer sozialen Ausgrenzung oder Isolation aussetzt.⁵⁴⁰

Die Abgrenzung zwischen Meinung und Tatsachenbehauptung kann mitunter schwierig sein, wenn sie beide miteinander verbunden sind und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung prägen.⁵⁴¹ Der Begriff der Meinung ist aber im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen:⁵⁴² Vermengen sich in einer Äußerung Tatsachen und Meinungen, wird sie als Meinung geschützt; insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufheben oder verfälschen würde.⁵⁴³

bb. Die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

(1) Der Schutzzweck und geschütztes Verhalten

Die Pressefreiheit dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.⁵⁴⁴ Diese kann nur unter der Voraussetzung einer freien Berichterstattung gelingen, der bestimmte Gegenstände oder Darbietungsweisen weder vorgegeben noch entzogen sind.⁵⁴⁵ Die Pressefreiheit stellt somit ein Freiheitsgrundrecht dar, welches sowohl der Entfaltung des Einzelnen als auch der Sicherstellung eines pluralen Meinungsangebotes zum Zwecke der demokratischen Willensbildung im Staatswesen dient.⁵⁴⁶ Eine freie, nicht staatlich gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist unabdingbar für den freiheitlich demokratischen Staat.⁵⁴⁷ In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung, indem sie die in der Gesellschaft existierenden Meinungen

⁵⁴⁰ BVerfG, NJW 1998, 2889, 2890; NJW 2009, 3357, 3358; BGH, NJW 2013, 229 f. – Gazprom Manager

⁵⁴¹ BVerfG, NJW 1994, 1781, 1782 – Jugendgefährdende Schriften; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK, BGB, 2020, § 823 Rn. 1456.

⁵⁴² BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD von Europa; GRUR 186, 382, 386 – Arztwerbung.

⁵⁴³ BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD von Europa; NJW 1992, 1439, 1440; NJW 1994, 1781, 1782 – Jugendgefährdende Schriften; BGH, NJW 2015, 773, 774. NJW 2016, 2106, 2109 – Ärztebewertungsportal III; NJW 2018, 3254, 3256 – Deutsche Vernichtungslager in Polen.

⁵⁴⁴ BVerfG, NJW 1981, 1774, 1775; NJW 1997, 386, 387 – Werkszeitung; NJW 2000, 2021, 2024 – Caroline v. Monaco; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 30.

⁵⁴⁵ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco.

⁵⁴⁶ *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 5.

⁵⁴⁷ BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco.

und Forderungen zusammenfasst und erörtert.⁵⁴⁸ Die Presse wirkt orientierend in der öffentlichen Auseinandersetzung, indem sie dem Einzelnen bei Urteils- und Entscheidungsfindung behilflich ist.⁵⁴⁹ Die Meinungsbildung ist dabei nicht auf den politischen Bereich beschränkt, sondern umfasst auch unterhaltende Publikationen und Beiträge.⁵⁵⁰ Schließlich können unterhaltende Beiträge gleichermaßen zur Meinungsbildung beitragen und vermögen unter Umständen sogar nachhaltiger anzuregen oder zu beeinflussen als ausschließlich sachbezogene Informationen.⁵⁵¹

Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist berührt, wenn es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktion, um ein Presseerzeugnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution einer freien Presse überhaupt geht.⁵⁵² Das heißt, der Schutzbereich erfasst die Wahrnehmung aller Tätigkeiten, die zur pressenspezifischen Verbreitung der Nachricht und der Meinungen gehören.⁵⁵³ Dazu gehört unter anderem die Beschaffung der Information,⁵⁵⁴ das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten⁵⁵⁵ und die vertrauliche Redaktionsarbeit⁵⁵⁶ bis hin zum Vertrieb des Presseerzeugnisses⁵⁵⁷. Im Zentrum der grundrechtlichen Gewährleistung der Pressefreiheit steht außerdem das Recht, die Art und die Ausrichtung, den Inhalt und die Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen.⁵⁵⁸ Dazu zählt auch die Entscheidung, ob und wie ein Presseerzeugnis bebildert wird, wobei sich der Schutz nicht auf bestimmte Illustrationsgegenstände be-

⁵⁴⁸ BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

⁵⁴⁹ BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel.

⁵⁵⁰ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco.

⁵⁵¹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco.

⁵⁵² BVerfG, NJW 1992, 1439, 1440 – Bayer Aktionäre.

⁵⁵³ BVerfG, NJW 1960, 29, 29; NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel-Urteil; NJW 1988, 1833, 1833; NJW-RR 201, 470, 471.

⁵⁵⁴ BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel-Urteil.

⁵⁵⁵ BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel-Urteil.

⁵⁵⁶ BVerfG, NJW 1966, 1603, 1605 – Spiegel-Urteil; *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 90. EL Feb. 2020, Art. 5 Abs. 1 Rn. 277 ff.

⁵⁵⁷ *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 90. EL Feb. 2020, Art. 5 Abs. 1 Rn. 287 m.w.N.

⁵⁵⁸ BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604 – Spiegel; NJW 1984, 1741, 1742 – Wallraff; NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; NJW-RR 2010, 1195, 1196; NJW 2017, 1376 – Kachelmann; BGH, NJW 2013, 2890, 2892 – Eisprinzessin Alexandra; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt.

schränkt.⁵⁵⁹ Der Schutz der Pressefreiheit umfasst also auch die Abbildung von Personen.⁵⁶⁰

(2) *Der Pressebegriff*

Der Pressebegriff des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist nicht legal definiert. Er ist nicht mit dem Pressebegriff der Landespressegesetze identisch, sondern weit und formal auszulegen.⁵⁶¹ Folglich besteht der Schutz der Presse unabhängig vom Niveau und der Eigenart des Presseerzeugnisses oder der Berichterstattung im Einzelnen.⁵⁶² Jede Unterscheidung dieser Art liefe auf eine Bewertung und Lenkung durch staatliche Stellen hinaus, was dem Wesen des Grundrechts widersprechen würde.⁵⁶³ Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um am Kommunikationsprozess teilnehmende Druckerzeugnisse oder Informationsträger handelt, die zur Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis geeignet und bestimmt sind.⁵⁶⁴ Aufgrund des besonderen gesellschaftlichen und demokratischen Stellenwerts der Pressefreiheit ist der Pressebegriff entwicklungs offen auszulegen bzw. dynamisch zu interpretieren, um andere Medien und Formen der Informationsverbreitung zu erfassen.⁵⁶⁵

⁵⁵⁹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; NJW 2017, 1376 – Kachelmann; BGH, NJW 2013, 2890, 2892 – Eispinzessin Alexandra; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 30.

⁵⁶⁰ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; NJW 2008, 1793, 1794 – Caroline v. Hannover; NJW 2017, 1376 – Kachelmann; *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 322; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 30; kritisch dazu *Trute* in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 104 Rn. 19.

⁵⁶¹ BVerfG, NJW 1973, 1221, 1224; NJW 1984, 1741, 1742 – Wallraff; NJW 1997, 386, 387 – Werkszeitung.

⁵⁶² BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco m.w.N.; BGH, NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

⁵⁶³ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1228 – Lebach; NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco.

⁵⁶⁴ BVerfG, NJW 1973, 1221, 1224; NJW 1979, 1400, 1401; NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco.

⁵⁶⁵ *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 263; *Schulze-Fielitz* in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II Rn. 90; *Bethge* in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 68; *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 5; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 104 m.w.N.

Auch die in dieser Arbeit relevanten Online-Publikationen⁵⁶⁶ werden als Beiträge der elektronischen Presse⁵⁶⁷ vom Schutz der Pressefreiheit umfasst.⁵⁶⁸ Zwar wird zum Teil eine Einbeziehung von Online-Medien in den Schutzbereich der Pressefreiheit abgelehnt, da nur die materiell verfestigte bzw. körperliche Übermittlung der Pressefreiheit unterfallen soll, wohingegen die gegenstandslose Verbreitung dem Rundfunk zuzurechnen sei.⁵⁶⁹ Diese Ansicht verkennt, dass das Kriterium der Verkörperung in Anbetracht des Schutzzwecks der Pressefreiheit, der Entwicklungsoffenheit des Pressebegriffs sowie der zunehmenden Digitalisierung der Zeitungen und Zeitschriften nicht ausschlaggebend sein kann.⁵⁷⁰ Denn die Garantie der Pressefreiheit beruht darauf, die Verbreitung von Tatsachenberichten und Meinungen gegenüber der Öffentlichkeit zu schützen, nicht aber die konkrete Verbreitungsform.⁵⁷¹ Ferner sind Publikationen der elektronischen Presse mit den Erzeugnissen der traditionellen Presse funktional vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um textdominierte und journalistisch aufbereitete Angebote handelt.⁵⁷²

⁵⁶⁶ Umfasst werden nicht nur Publikationen, deren Print-Versionen in identischer Form online abrufbar sind, sondern auch Publikationen, die nur online verbreitet werden und nach ihrem Inhalt und Erscheinungsbild mit der klassischen Presse vergleichbar sind.

⁵⁶⁷ Unter elektronischer Presse sind Publikationen zu verstehen, die online durch die im Pressewesen tätigen Personen verbreitet werden und nach Inhalt sowie Erscheinungsbild mit der herkömmlichen Presse abgesehen von der fehlenden stofflich-gegenständlichen Verkörperung vergleichbar sind, vgl. *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 266; *Degenhart* in: Bonner Kommentar, 185. Lfg. 2017, Art. 5 I, II Rn. 195 m.w.N.; *Jarass* in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 34, 111a; *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 2 ff.

⁵⁶⁸ So auch BGH, NJW 2011, 2436, 2438; BVerfG, NJW 2012, 1205, wonach sich der Nachrichtendienst „heise online“ auf die Pressefreiheit berufen kann; BVerfG, NJW 2012, 1206; BGH, NJW-RR 2017, 31, 34 – Online-Archiv; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 f. – Internetpranger II; *Jarass* in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 34, 111; *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 5.

⁵⁶⁹ *Bethge* in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 73a; *Schulze-Fielitz* in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II Rn. 93; *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 247 m.w.N. Andere Ansichten fordern dagegen eine eigenständige „Internetfreiheit“, vgl. *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 32 m.w.N.; anzweifelnd *Degenhart*, FS Stern, 2012, S. 1299, 1310 f.

⁵⁷⁰ Ähnlich auch *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 5; *Kühling* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, GG, Art. 5 Rn. 88; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 105;

⁵⁷¹ *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 5.

⁵⁷² *Degenhart* in: Bonner Kommentar, 185. Lfg. 2017, Art. 5 I, II Rn. 197; *Degenhart*, FS Stern, 2012, S. 1299, 1310; *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 252. Zudem steht das Verbreiten von Texten und nicht audiovisuellen Inhalten im Vordergrund, weshalb es nicht nachvollziehbar wäre diese Angebote der Rundfunkfreiheit zu unterstellen, so auch *Trute* in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV,

Letztlich muss das funktionale Erscheinungsbild entscheidendes Kriterium für die Zuordnung von Beiträgen zur Presse- und Rundfunkfreiheit sein. Handelt es sich in erster Linie nicht um Bewegtbilder, sondern wie bei der klassischen Presse um lesbare Texte, ist der Schutzbereich der Pressefreiheit eröffnet.⁵⁷³ Ob die Übermittlung des Inhalts über das Internet oder in Papierform erfolgt, kann keinen Unterschied machen.⁵⁷⁴ Das Voraussetzen einer Körperlichkeit würde außer Acht lassen, dass der Schutzbereich aufgrund seiner Entwicklungsoffenheit von Anfang an weit auszulegen ist.⁵⁷⁵ Online-Artikel, die mit traditionellen Presseerzeugnissen vergleichbar sind, müssen mithin ebenfalls in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG fallen. Aber auch Beiträge von Laienjournalisten, die auf Blogs, Twitter und auf Facebook verbreitet werden, und teilweise vom professionellen Journalismus kaum mehr zu unterscheiden sind, können dem Schutzbereich der Pressefreiheit unterfallen, wenn die Blogs oder Accounts dazu geeignet und bestimmt sind, meinungsbildende Inhalte zu erstellen und an einen unbestimmten Personenkreis zu verbreiten, da Qualität, Professionalität und die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand nicht vorausgesetzt werden.⁵⁷⁶

(3) Abgrenzung zur Meinungsfreiheit

Die Pressefreiheit ist insoweit einschlägig, als es um den pressespezifischen Vorgang der Kommunikation geht, während der Schutzbereich der Meinungsfreiheit greift, sobald der Inhalt einer Stellungnahme oder einer Äußerung in einem Presseprodukt in Rede steht und zwar unabhängig davon, in welchem Medium die Äußerung verbreitet wird.⁵⁷⁷ Wird alleine die Wort-

2011, § 104 Rn. 16; *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 253; *Degenhart* in: Bonner Kommentar, 185. Lfg. 2017, Art. 5 I, II Rn. 197; *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 6.

⁵⁷³ *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 252 f.; *Degenhart* in: Bonner Kommentar, 185. Lfg. 2017, Art. 5 I, II Rn. 198.

⁵⁷⁴ *Mann/Smid* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, Presserecht Rn. 6.

⁵⁷⁵ *Kühling* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, GG, Art. 5 Rn. 88 m.w.N.

⁵⁷⁶ *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 245; siehe ausführlich zur verfassungsrechtlichen Einordnung der neuen Publikationsformate *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 176 f. und vor allem S. 195 ff. Für diese neuen Kommunikationsformen stellt sich darüberhinaus die Frage, ob der publizierende Laie ebenfalls die besonderen journalistischen Sorgfaltspflichten einzuhalten hat, siehe hierzu ausführlich *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 254 ff.

⁵⁷⁷ *Grabenwarter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019, Art. 5 Abs. 1 Rn. 322; BVerfG, NJW 1992, 1439, 1440 – Bayer Aktionäre; NJW 1998, 2889, 2890 – Missbrauchsfall.

berichterstattung angegriffen, ist in der Regel auf die Meinungsfreiheit abzustellen.⁵⁷⁸ Steht hingegen die Zulässigkeit einer Veröffentlichung eines Bildes im Rahmen einer Online-Berichterstattung zur Debatte, ist das presserechtliche Selbstbestimmungsrecht, ob und welche Bilder in einem Artikel verwendet werden, und somit das Grundrecht auf Pressefreiheit, erfasst.⁵⁷⁹

b) *Kollidierende europarechtliche Gewährleistungen*

aa. *Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK*

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 EMRK hat jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung, wobei dieses Recht die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, mit einschließt. Anders als das Grundgesetz differenziert die EMRK nicht nach individueller und institutioneller Meinungsäußerung.⁵⁸⁰ Die sonstigen Medienfreiheiten wie die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit werden zwar nicht explizit erwähnt, werden aber innerhalb der Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet.⁵⁸¹ Nach Auffassung des EGMR ist die Meinungsäußerungsfreiheit eine wesentliche Grundsäule der demokratischen Gesellschaft sowie eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung einer jeden Person.⁵⁸²

Art. 10 Abs. 1 EMRK schützt in sachlicher Hinsicht sehr unterschiedliche Aspekte und Formen des kommunikativen Verhaltens von der inneren Meinungsbildung und der Meinungsäußerungsfreiheit über die medialen Verbreitungsformen, die passive Informationsfreiheit bis hin zum künstlerischen Wirken nach außen und der Vermittlung.⁵⁸³ Die Meinungsäußerungsfreiheit gilt vorbehaltlich Art. 10 Abs. 2 EMRK nicht nur für „Ideen“ oder „Informationen“, die als unschädlich oder unwichtig angesehen werden, sondern auch für solche, die verletzen, schockieren oder beun-

⁵⁷⁸ BVerfG, NJW 2012, 756, 756; *Degenhart* in: Bonner Kommentar, Bd. 3, 185. Lfg. 2017, Art. 5 Abs. I, II Rn. 53.

⁵⁷⁹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – *Caroline v. Monaco*; NJW 2008, 1793. 1794 – *Caroline v. Hannover*; NJW 2017, 1376, 1376 – *Kachelmann*.

⁵⁸⁰ *Burkhardt/Peifer* in: *Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 48.

⁵⁸¹ *Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet*, 2016, S. 192 m.w.N.

⁵⁸² EGMR, NJOZ, NJOZ 2014, 835, 837 – *Verlagsgruppe News-GmbH u. Bobi/ Österreich*.

⁵⁸³ *Cornils* in: *BeckOK-InfoMedienR*, 30. Ed. 2020, EMRK, Art. 10 Rn. 13 m.w.N.

ruhigen⁵⁸⁴ oder von trivialer, unterhaltender, kommerzieller oder absurder Natur sind.⁵⁸⁵ Zudem umfasst die Meinungsäußerungsfreiheit auch die Veröffentlichung von Fotos.⁵⁸⁶

Nach Art. 10 Abs. 2 EMRK bedarf ein Eingriff in die Kommunikationsfreiheit stets einer gesetzlichen Grundlage und ist darüber hinaus nur gerechtfertigt, wenn er einen in Abs. 2 genannten zulässigen Zweck verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.⁵⁸⁷ Das Adjektiv „notwendig“ bedeutet, dass ein „dringendes soziales Bedürfnis“ vorliegen muss.⁵⁸⁸ Bei der Beurteilung, ob ein solches Bedürfnis besteht und wie darauf zu antworten ist, haben die Vertragsstaaten einen gewissen Ermessensspielraum, der allerdings nicht unbegrenzt ist und Hand in Hand mit der Kontrolle durch den EGMR geht.⁵⁸⁹ Vor allem bei der Presseberichterstattung ist der Spielraum durch das Interesse der demokratischen Gesellschaft begrenzt, die Freiheit der Presse zu sichern und zu bewahren.⁵⁹⁰ Zur journalistischen Freiheit muss daher die Möglichkeit einer gewissen Übertreibung und sogar Provokation gehören;⁵⁹¹ ferner soll es nicht Aufgabe des EGMR sein, an Stelle der Presse über die anzuwendende Technik zu entscheiden.⁵⁹² Die Beurteilung erfolgt letztlich durch den EGMR, der sich nicht auf eine isolierte Betrachtung der in Rede stehenden Entscheidung beschränken darf,

⁵⁸⁴ EGMR, NJW 2006, 1255, 1258 – Steel und Morris/Vereinigtes Königreich; NJW 2012, 1053, 1054 f. – v. Hannover/Deutschland II; NJOZ 2014, 835, 837 – Verlagsgruppe News-GmbH u. Bobi /. Österreich.

⁵⁸⁵ *Cornils* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, EMRK, Art. 10 Rn. 16.

⁵⁸⁶ EGMR, NJW 2012, 1053, 1054 f. – v. Hannover/Deutschland II; NJOZ 2014, 835, 837 – Verlagsgruppe News-GmbH u. Bobi/Österreich.

⁵⁸⁷ Siehe weiter zu den Schranken auch *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 50 ff.

⁵⁸⁸ EGMR, NJW 2000, 1015, 1016 – Bladet Tromsø/Norwegen; NJOZ 2014, 835, 837 – Verlagsgruppe News-GmbH u. Bobi/Österreich; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 53.

⁵⁸⁹ EGMR, NJW 2000, 1015, 1016 – Bladet Tromsø/Norwegen; NJW 2012, 1053, 1055 – v. Hannover/Deutschland II

⁵⁹⁰ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 53. Siehe auch: EGMR, NJW 2000, 1015, 1016 – Bladet Tromsø/Norwegen; NJW 2012, 1053, 1054 f. – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2012, 1058, 1059 – Axel Springer/Deutschland; NJOZ 2014, 835, 837 – Verlagsgruppe News-GmbH u. Bobi/Österreich.

⁵⁹¹ EGMR, NJW 2006, 1645, 1648 – Pedersen u. Baadsgaard/Dänemark; NJW 2012, 1058, 1059 – Axel Springer/Deutschland; NJOZ 2014, 835, 837 – Verlagsgruppe News-GmbH u. Bobi/Österreich.

⁵⁹² EGMR, NJW 2012, 1058, 1059 – Axel Springer/Deutschland; NJOZ 2014, 835, 837 – Verlagsgruppe News-GmbH u. Bobi/Österreich.

sondern im Lichte der Gesamtsituation und unter Berücksichtigung aller Umstände die sich widerstreitenden Interessen abwägen muss.⁵⁹³

bb. Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 11 GRCh

Art. 11 Abs. 1 GRCh, der Art. 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EMRK nachgebildet wurde, garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung und schützt dabei sowohl die Möglichkeit eine Meinung (nicht) zu äußern, diese auf bestimmten Wege zu verbreiten als auch den Prozess der Meinungsbildung⁵⁹⁴ und die Informationsfreiheit. Nach Auffassung des EuGH stellt die Meinungs- und Informationsfreiheit „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft“ dar⁵⁹⁵, ohne welche ein demokratisches Gemeinwesen nicht möglich und die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen gehindert wären⁵⁹⁶. In diesem Zusammenhang hat der EuGH festgestellt, dass das Internet für die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist.⁵⁹⁷ Auch der Zugang zum Internet⁵⁹⁸ und der Bezug von Informationen über das Internet⁵⁹⁹ wird von Art. 11 Abs. 1 GRCh geschützt. Zu berücksichtigen ist, dass die Meinungs- und Informationsfreiheiten nach Art. 11 GRCh den Regelungen des Art. 10 Abs. 1 S. 1 und 2 GRCh entsprechen; auch die Schrankenregelung des Art. 10 Abs. 2 EMRK sollen auf Art. 11 Abs. 1 GRCh übertragen werden.⁶⁰⁰

Art. 11 Abs. 2 GRCh legt außerdem fest, dass die Freiheit der Medien und ihre Pluralität zu achten sind. Anders als in Art. 10 EMRK vorgesehen, werden die Medienfreiheiten nicht innerhalb der Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet, vielmehr stellt Abs. 2 gegenüber Abs. 1 ein

⁵⁹³ EGMR, NJW 2000, 1015, 1017 – Bladet Tromsø/Norwegen; NJW 2012, 1053, 1055 – v. Hannover/Deutschland II; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 1 Rn. 53.

⁵⁹⁴ *Bernsdorff* in: Meyer/Hörscheidt, GRCh, 5. Auflage 2019, Art. 11 Rn. 12.

⁵⁹⁵ EuGH, EuR 2001, 542, 545 – Connolly/Kommission der Europäischen Gemeinschaften; BeckRS 2004, 76563; EuZW 2003, 592, 596 – Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/Republik Österreich.

⁵⁹⁶ *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 11 Rn. 4.

⁵⁹⁷ EuGH, ZUM 2016, 975, 979 – GS Media/Sanoma.

⁵⁹⁸ EuGH, MMR 2016, 760, 762 f. – McFadden/Sony Music Entertainment Germany.

⁵⁹⁹ EuGH, ZUM 2012, 29, 33 – Scarlet Extended; ZUM 2012, 307, 311 – SABAM.

⁶⁰⁰ EuGH, ZUM-RD 2006, 495, 500 – Laserdisken ApS/Kulturministeriet; EuZW 2009, 428, 430; *Bernsdorff* in: Meyer/Hörscheidt, GRCh, 5. Auflage 2019, Art. 11 Rn. 15; *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 11 Rn. 26.

eigenes Grundrecht der Medienfreiheiten dar.⁶⁰¹ Mit dieser „Emanzipierung von der Meinungsäußerungsfreiheit“⁶⁰² soll der Bedeutung der Massenmedien für die öffentliche Meinungsbildung Rechnung getragen werden.⁶⁰³ In sachlicher Hinsicht werden „Medien“ geschützt. Diese Formulierung gewährleistet eine Entwicklungsoffenheit des Grundrechts, indem auf bestimmte Verbreitungsarten verzichtet und ein Oberbegriff eingeführt wurde, der neben Presse, Rundfunk und Film auch neue (digitale) Medien erfasst.⁶⁰⁴ Zudem wird mit dem Gebot, die „Pluralität“ der Medien zu achten, ein Instrument zur institutionellen Sicherung der Meinungsvielfalt gewählt.⁶⁰⁵ Online-Medien sind Medien i.d.S, soweit die dort präsentierten Inhalte durch eine Auswahl oder Aufbereitung für eine unbestimmte Personenmehrheit geprägt sind und es um medienspezifische Vermittlungsleistungen geht.⁶⁰⁶ Geschützt werden alle mit der Eigenart der Medienarbeit verbundenen Tätigkeiten, von der Beschaffung der Information hin bis zu ihrer Verbreitung.⁶⁰⁷

c) *Zu berücksichtigende Abwägungskriterien der Rechtsprechung*

Neben den betroffenen Grundrechten und Gewährleistungen des EGMR bzw. der GRCh müssen im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung auch einzelfallbezogene Umstände berücksichtigt werden, die für oder gegen ein überwiegendes Interesse sprechen können.⁶⁰⁸ Ein Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Privatlebens ist nicht als rechtswidrig anzusehen, wenn berechnete Interessen wahrgenommen werden, die gegenüber den Interessen des Betroffenen vorzugswürdiger erscheinen.⁶⁰⁹ In der Rechtsprechung sind daher nicht abschlie-

⁶⁰¹ *Bernsdorff* in: Meyer/Hörscheidt, GRCh, 5. Auflage 2019, Art. 11 Rn. 16; *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 11 Rn.5; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 194.

⁶⁰² *Bernsdorff* in: Meyer/Hörscheidt, GRCh, 5. Auflage 2019, Art. 11 Rn. 16.

⁶⁰³ *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 11 Rn.5; *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 194 m.w.N.

⁶⁰⁴ *Bernsdorff* in: Meyer/Hörscheidt, GRCh, 5. Auflage 2019, Art. 11 Rn. 18.

⁶⁰⁵ *Bernsdorff* in: Meyer/Hörscheidt, GRCh, 5. Auflage 2019, Art. 11 Rn. 19. Zur Aufrechterhaltung der Pressevielfalt, siehe bereits EuGH, ZUM 1997, 830, 831 –Familiapress.

⁶⁰⁶ *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 11 Rn.17, im Übrigen kommt die Meinungs- und Informationsfreiheit zu tragen.

⁶⁰⁷ *Jarass* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 11 Rn.18.

⁶⁰⁸ *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1476.

⁶⁰⁹ BGH, NJW 2017, 1550, 1552 – Michael Schuhmacher; EGMR. NJW-RR 2010, 1487, 1488 – Egeland u. Hanseid/Norwegen; NJW 2012, 1058, 1059, 1062 –Axel Springer

bende Abwägungskriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben.⁶¹⁰ Vor allem der EGMR hat in seinen Entscheidungen wesentliche Abwägungskriterien⁶¹¹ herausgearbeitet,⁶¹² welche in den Entscheidungen deutscher Gerichte⁶¹³ weitestgehend Berücksichtigung finden.⁶¹⁴

aa. Zweck des Eingriffs

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist der Zweck des Eingriffs. Will die Presse mit der Wort- oder Bildberichterstattung zu einer Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitragen, muss das Persönlichkeitsrecht in der Regel gegenüber den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten.⁶¹⁵ Maßgeblich ist, ob die Presse eine Angelegenheit von öffentlichem

AG/Deutschland, der insoweit u.a. auf das verfolgte berechtigte Ziel abstellt, welches verhältnismäßig zum Eingriff sein muss,

⁶¹⁰ EGMR, NJW 2004, 2647, 2651 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2010, 751, 752 – Standard Verlags-GmbH/Österreich II; NJW 2012, 1053, 1055 f. – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2012, 1058, 1060 – Axel Springer AG/Deutschland; NJW 2014, 1645, 1647 – v. Hannover/Deutschland III; NJW 2020, 295, 297 f. – M. L. u. W. W./Deutschland; BVerfG, NJW 2013, 229 – Gazprom-Manager; NJW 2015, 773, 775; BGH, NJW-RR 2017, 1516, 1518 – Popstar und Dessousmodel; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1476 ff.

⁶¹¹ Der EGMR nennt folgende maßgeblichen Abwägungskriterien (so zum Beispiel in: EGMR, NJW 2012, 1053, 1055 f. – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2014, 1645, 1647 – v. Hannover/Deutschland III) Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, Gegenstand der Berichterstattung, vorheriges Verhalten der betroffenen Person, Inhalt, Form und Auswirkung der Veröffentlichung und Umstände der Fotoaufnahme, ausführlich hierzu *Götting* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 KUG Rn. 79 ff.

⁶¹² Statt Vieler EGMR, NJW 2004, 2647, 2651 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2010, 751, 752 – Standard Verlags-GmbH/Österreich II; NJW 2012, 1053, 1055 f. – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2020, 295, 297 f. – M. L. u. W. W./Deutschland.

⁶¹³ BVerfG, NJW 2008, 1793 – Caroline v. Hannover; NJW 2011, 740, 742 – Carolines Tochter; NJW 2012, 1500, 1501 – Wilde Kerle; NJW 2020, 300, 310 f. – Recht auf Vergessen I; BGH, ZUM 2007, 382, 383 – Abgestuftes Schutzkonzept; NJW 2007, 3440, 3442 – Grönmeyer; NJW 2008, 3138, 3138 f. – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2009, 1499, 1500 – Enkel von Fürst Rainier; NJW 2010, 3025, 3026 – Charlotte im Himmel der Liebe; NJW 2011, 746, 747 – Charlotte Casiraghi; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowereit; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 404 f. – Internetpranger II.

⁶¹⁴ Näheres zur Entwicklung *Götting* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 KUG Rn. 23 ff.

⁶¹⁵ EGMR, NJW 2004, 2647, 2651 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2012, 1053, 1055 f. – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2012, 1058, 1059 f. – Axel Springer/Deutschland; NJW 2014, 1645, 1647 – v. Hannover/Deutschland III; BGH, NJW 2009, 1499, 1500 – Andrea Casiraghi; NJW 2011, 744, 746 – Party-Prinzessin; NJW 2013, 2890, 2891 – Eispinzessin Alexandra; *Rixecker* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Anh. § 12 Rn. 77; *Fricke* in: Wandt-

Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, um damit den Informationsanspruch des Publikums zu befriedigen und einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen möchte.⁶¹⁶ Eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse wird bei Berichterstattungen bejaht, die auf die öffentliche Meinungsbildung, den „öffentlichen Meinungskampf“⁶¹⁷ bzw. auf die Erfüllung der gesellschaftlichen Funktion von Medien bezogen sind und sich nicht auf rein private Auseinandersetzungen beschränken.⁶¹⁸ Dies ist regelmäßig bei politischen⁶¹⁹, gesellschaftlichen⁶²⁰ oder wirtschaftlichen Berichterstattungen⁶²¹ bzw. Berichten über Straftaten⁶²² oder Streitigkeiten des alltäglichen Lebens⁶²³ der Fall. Wohl aber nicht bei Berichterstattungen über Fotos, die sich ausschließlich auf Einzelheiten des Privatlebens einer prominenten Person beziehen.⁶²⁴

Auch die Rolle oder die Funktion des Betroffenen sind von erheblicher Bedeutung bei der Frage, ob ein Beitrag zu einer Diskussion allgemeinen Interesses erbracht wird.⁶²⁵ Es ist zwischen Privatpersonen und Personen, die in der Öffentlichkeit als Politiker oder Personen des öffentlichen Lebens

ke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 23 Rn. 7; *Beater*, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, ZUM 2005, 602, 603.

⁶¹⁶ BVerfG, NJW 1973, 1221, 1224 – Soraya; NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2006, 3406, 3407 – Lebenspartnerin von Bernd Tewaag; NJW 2009, 1499, 1500 – Andrea Casiraghi; NJW 2018, 3509, 3511 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder.

⁶¹⁷ BVerfG, NJW 1969, 227, 228 – Östliche Zustände; NJW 1984, 1741, 1743 – Wallraff.

⁶¹⁸ *Beater*, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, ZUM 2005, 602, 605.

⁶¹⁹ EGMR, NJW 2012, 1053, 1056 –v. Hannover/Deutschland II; BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416 – NPD von Europa; BGH, NJW 2008, 3134, 3135 – Einkaufsbummel nach Abwahl; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowereit.

⁶²⁰ Wie etwa Tierschutz (OLG Hamm, ZUM-RD 2004, 579, 583), die Verschwendung von Steuergeldern (OLG Köln, BeckRS 2014, 65073), das Nutzen von Briefkastenfirmen zum steuerlichen Vorteil (OLG Stuttgart, BeckRS 2017, 103495 – Panama Papers), vgl. auch *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 65.

⁶²¹ EGMR, NJW 2006, 1255, 1259 – Steel und Morris/Vereinigtes Königreich; BGH, NJW 2015, 773, 775 – Hochleistungsmagneten.

⁶²² EGMR, NJW-RR 2010, 1487, 1489 – Egeland u. Hanseid/Norwegen; NJW 2012, 1058, 1059 – Axel Springer/Deutschland zur Berichterstattung über Strafverfahren; BVerfG, NJW 1973, 1226, 1330 – Lebach; NJW 2006, 2835; NJW 2009, 3357, 3358; NJW 2017, 1376, 1377 – „Gehweg“-Foto; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 67.

⁶²³ BVerfG, NJW 2004, 672 – Mahmann.

⁶²⁴ EGMR, NJW 2004, 2647, 2651 –v. Hannover/Deutschland.

⁶²⁵ EGMR, NJW 2012, 1053, 1055 f. –v. Hannover/Deutschland II; BGH, NJW 2018, 2509, 2511 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Prinzessin Madeleine.

wirken, zu unterscheiden, denen je nach Gruppe ein unterschiedlich großes Informationsbedürfnis zukommt.⁶²⁶ Während der Berichterstattung über eine in der Öffentlichkeit unbekannte Privatperson enge Grenzen gesetzt sind, ist der Schutz für Politiker am schwächsten.⁶²⁷ Das gesteigerte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an Politikern unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle rechtfertigt nicht nur Berichterstattungen über Amtsführungshandlungen, die sich wie bei dem ehemaligen amerikanischen Präsidenten in öffentlichen Tweets niederschlagen kann, sondern auch über das Privatleben der Politiker, vor allem, wenn damit ein kritischer Blick auf ihre Lebensweisen und ihre Verhaltensweisen geworfen wird.⁶²⁸

Prominente Personen genießen ebenfalls ein gesteigertes Informationsinteresse, weshalb in größerem Umfang über sie berichtet werden darf.⁶²⁹ Dies gilt erst recht, wenn es sich um skandalöse, sittlich oder rechtlich zu beanstandende Verhaltensweisen handelt.⁶³⁰ Aber auch Beiträge über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen sind zulässig, wenn die Personen gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere den Anhängern, eine Leitbild- und Kontrastfunktion erfüllen.⁶³¹ Diese Grundsätze sind auf die Akteure des digitalen Zeitalters, die in ihrer Funktion als Influencer zum Teil mit klassischen Popstars gleichzusetzen sind, zumindest aber als Person des öffentlichen Lebens angesehen werden können, entsprechend anwendbar. Personen, die aufgrund ihrer Taten oder eines bestimm-

⁶²⁶ EGMR, NJW 2012, 1053, 1055 f. – v. Hannover/Deutschland II; BGH, NJW 2008, 3134, 3135 – Einkaufsbummel nach Abwahl; BGH, NJW 2018, 2509, 2511 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Prinzessin Madeleine; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 13.

⁶²⁷ EGMR, NJW 2010, 751, 753 – Standard Verlags-GmbH/Österreich; NJW 2015, 1501 – Axel Springer/Deutschland II; BVerfG, NJW 2008, 1793, 1800 – Caroline v. Hannover; BGH, NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW 2018, 2509, 2511 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Prinzessin Madeleine.

⁶²⁸ BGH, NJW 2008, 3134, 3135 – Einkaufsbummel nach Abwahl; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowereit; NJW 2012, 763, 765 – Zur Zulässigkeit einer Wort- und Bildberichterstattung über einen Politiker betreffend dessen prominente Lebensgefährtin; *Rixecker* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Anh. § 12 Rn. 226; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1500.

⁶²⁹ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 13.

⁶³⁰ BVerfG, ZUM 2008, 420, 427; KG, ZUM 2010, 972, 974

⁶³¹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; GRUR 2008, 539, 542 – Caroline v. Hannover; BGH, NJW 2008, 3138, 3140 – Einkaufsbummel mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2010, 3025, 3026 – Charlotte im Himmel der Liebe.; NJW-RR 2017, 1516, 1518 – Popstar und Dessousmodel. Hierzu kritisch *Beater*, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, ZUM 2005, 602, 607 f.

ten Ereignisses nur zeitlich begrenzt im Blick der Öffentlichkeit stehen, sind nur für die Dauer des öffentlichen Interesses der Gruppe der in der Öffentlichkeit stehenden Personen zuzuordnen; anschließend gehören sie zur Gruppe der Privatpersonen.⁶³² Letzteres kann bei den sogenannten Flash-Öffentlichkeiten⁶³³ angenommen werden, in denen sich Beiträge von Nutzern explosionsartig verbreiten und die betroffenen Nutzer für einen kurzen Moment im Licht der Öffentlichkeit stehen.⁶³⁴ Sind Minderjährige von der Berichterstattung betroffen, ist ihre besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen, da sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen.⁶³⁵ Ihre Persönlichkeitsentwicklung kann durch eine öffentlichkeitswirksame Berichterstattung empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen.⁶³⁶

bb. Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung

Stets abwägungsrelevant ist die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welche sich am Inhalt, Art und Ausmaß der Berichterstattung messen lässt.⁶³⁷ Dabei muss zwischen dem Mittel der Darstellung, also Wort- oder Bildberichterstattung, unterschieden werden, da der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrecht je nach Art der Berichterstattung unterschiedlich weit greift.⁶³⁸ Während die Veröffentlichung eines Personenbildnisses eine zu rechtfertigende Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet, ist dies bei Wortberichterstattungen über Personen nicht ohne Weiteres der Fall.⁶³⁹ Denn das Persönlichkeitsrecht schützt nicht den Umstand, überhaupt in einem Artikel benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten, wobei es hier vor allem auf den Inhalt der

⁶³² LG Hamburg, ZUM-RD 2009, 30, 32; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1503; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 13.

⁶³³ Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 55.

⁶³⁴ Siehe hierzu bereits Kapitel I, A. II. 2 und III. 1.

⁶³⁵ BVerfG, NJW 1968, 2233, 2235; 1981, 1771, 1772; NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW 2008, 39, 41 – Esra; BGH, NJW 2013, 2890, 2892 – Eispinzessin Alexandra; NJW 2014, 2276, 2277 – Adoptivtochter Günther Jauch; NJW 2014, 768, 769 – Mascha S.

⁶³⁶ BGH, NJW 2013, 2890, 2892 – Eispinzessin Alexandra; NJW 2014, 2276, 2277 – Adoptivtochter Günther Jauch; NJW 2014, 768, 769 – Mascha S.

⁶³⁷ EGMR, NJW 2012, 1053, 1056 – v. Hannover/Deutschland II; GRUR 2015, 709, 712 f. – Axel Springer/Deutschland II; BVerfG, BGH, NJW 2009, 1499, 1501 – Enkel von Fürst Rainier; NJW 2012, 763, 766; NJW-RR 2018, 1516, 1518 – Popstar und Dessousmodel.

⁶³⁸ BVerfG, NJW 2011, 740, 742 – Carolines Tochter; NJW 2012, 1500, 1501 – Wilde Kerle; BGH, NJW 2011, 744, 745 – Rosenball.

⁶³⁹ BVerfG, NJW 2011, 740, 742 – Carolines Tochter; NJW 2012, 1500, 1501 – Wilde Kerle.

Wortberichterstattung ankommt.⁶⁴⁰ Der unterschiedliche Ansatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Fixierung des Erscheinungsbilds einer Person in einer Lichtaufnahme und die daran anknüpfende öffentliche Verfügbarmachung regelmäßig einen ungleich stärkeren Eingriff in die persönliche Sphäre darstellt.⁶⁴¹

Auch die Art und Weise, wie das Foto oder der Bericht veröffentlicht wurde und wie die Darstellung des Betroffenen in dem Bild- oder Wortbeitrag erfolgte, können von Bedeutung sein.⁶⁴² Schließlich kann die Intensität des Eingriffs durch die Form, d.h. Sprache, Stilmittel und Aufmachung der Berichterstattung, deutlich erhöht werden.⁶⁴³ Ferner ist das Ausmaß der Verbreitung des Artikels von erheblicher Bedeutung, also ob es sich um eine überregionale oder regionale, auflagenstarke oder auflagen-schwache Zeitung handelt.⁶⁴⁴ Es macht also einen Unterschied, ob der Bericht über einen Social-Media-Beitrag hervorgehoben an oberster Stelle eines Online-Nachrichtenmediums erscheint oder ohne jegliche Aufmachung an weniger prominenter Stelle platziert wird. Zudem ist die Reichweite des einzelnen Online-Mediums zu berücksichtigen, welche sich in sogenannten Klickzahlen bzw. Visits oder Unique Usern niederschlägt.⁶⁴⁵

Abwägungsrelevant ist ferner, ob durch die Berichterstattung die Intim-, Privat- oder Sozialsphäre des Einzelnen betroffen ist. Bei Berichterstattungen über Bilder der sozialen Medien ist darüber hinaus der Informationsgehalt, in den das Bildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der dazugehörigen Wortberichterstattung.⁶⁴⁶ Ferner spielt es eine Rolle, ob die betroffene Person auf den Fotos in vorteilhafter oder

⁶⁴⁰ BVerfG, NJW 2011, 740, 742 – Carolines Tochter; NJW 2012, 1500, 1501 – Wilde Kerle.

⁶⁴¹ BVerfG, NJW 2009, 350, 351 f.; BGH, NJW 2011, 744, 745 – Rosenball. Näheres hierzu bei *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 350 f.

⁶⁴² EGMR, NJW 2012, 1053, 1056 – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2012, 1058, 1062 – Axel Springer AG/Deutschland; NJW 2015, 1501, 1505 – Axel Springer/Deutschland II; BVerfG, NJW 2009, 3357, 3358 f.; BGH, ZUM-RD 2010, 385, 387.

⁶⁴³ *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1497; *Von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 8 Rn. 24.

⁶⁴⁴ EGMR, NJW 2012, 1053, 1056 – v. Hannover/Deutschland II; NJW 2012, 1058, 1062 – Axel Springer AG/Deutschland; NJW 2015, 1501, 1505 – Axel Springer AG/Deutschland II; BGH, ZUM-RD 2010, 385, 387.

⁶⁴⁵ Welche digitale Reichweitenwährung Anwendung findet ist zum Teil umstritten, siehe „&V Redaktion, IVW: Zoff um die täglichen Klickzahlen, 10.05.2019, abrufbar unter: https://www.wuv.de/tech/ivw_zoff_um_die_taeaglichen_klickzahlen (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021). Die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW) liefert tägliche Klickzahlen zu den deutschen Online-Angeboten.

⁶⁴⁶ BGH, NJW 2010, 3025, 3027 – Charlotte im Himmel der Liebe.

unvorteilhafter Weise dargestellt ist.⁶⁴⁷ Für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes sind weiterhin die Umstände miteinzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist, z.B. durch Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrlicher Nachstellung.⁶⁴⁸ Bei der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte spielt Letzteres vor allem eine Rolle, wenn Nutzer Bildaufnahmen anderer Personen auf der jeweiligen Plattform hochladen.

cc. Anlass der Berichterstattung

Bei der Interessenabwägung muss zudem der Anlass der Berichterstattung beachtet werden. Hierbei haben sich verschiedene Fallgruppen herausgebildet,⁶⁴⁹ wobei vornehmlich Berichte über Straftäter eine wichtige Rolle einnehmen. Es ist jedoch zwischen aktuellen und lang zurückliegenden Straftaten bei erwiesener Täterschaft, der Verdachtsberichterstattung, dem Gerichtsverfahren sowie der Bereithaltung von Artikeln in Online-Archiven zu unterscheiden.⁶⁵⁰ Die aktuelle Berichterstattung über Straftaten soll nach der Rechtsprechung grundsätzlich zulässig sein, da die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter begründen.⁶⁵¹ Das Interesse an der öffentlichen Berichterstattung über eine Straftat verändert sich jedoch mit einem zunehmenden zeitlichen Abstand zum Ereignis, wobei mit Eintritt der Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses das Recht des Betroffenen „allein gelassen zu werden“, immer mehr an Bedeutung gewinnt.⁶⁵² Dabei lässt sich eine zeitliche Grenze zwischen zulässigen aktuellen Berichterstattungen und einer unzulässigen späteren Darstellung nicht

⁶⁴⁷ Von Strobl-Albeg/Peifer in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 8 Rn. 24.

⁶⁴⁸ BVerfG, NJW 2017, 1376, 1377 – Kachelmann; BGH, NJW 2009, 754, 755 – Gesundheitszustand von Prinz Ernst August von Hannover; NJW 2017, 804, 805 – Wowerreit; NJW 2018, 1820, 1821, 1823 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Prinzessin Madeleine.

⁶⁴⁹ Specht-Riemenschneider in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1522.

⁶⁵⁰ Specht-Riemenschneider in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1523 ff.

⁶⁵¹ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1230 – Lebach; NJW 2009, 3357, 3358; BGH, NJW 2010, 757, 758 – Online-Archiv; NJW 2012, 2197, 2200; NJW 2013, 1681, 1682 – Berichterstattung über Sexualpraktiken; BVerfG, ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I.

⁶⁵² BVerfG, NJW 1973, 1226, 1230 f. – Lebach; ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I.

allgemein fixieren; vielmehr liegt das entscheidende Kriterium darin, ob die Berichterstattung gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken geeignet ist.⁶⁵³ Relevant ist in diesem Zusammenhang auch das Bereithalten solcher Altmeldungen in den Online-Archiven der Online-Medien.⁶⁵⁴ In seinem Urteil „Recht auf Vergessen I“ hat das BVerfG zum Schutz der Presse- und Informationsfreiheit entschieden, dass ein Verlag davon ausgehen darf, dass ein anfänglich rechtmäßig veröffentlichter Bericht bis auf Weiteres auch in ein Onlinearchiv eingestellt und bis zu einer qualifizierten Beanstandung durch Betroffene für die Öffentlichkeit bereitgehalten werden darf.⁶⁵⁵ Jedoch kann es nach Auffassung des BVerfG unter den heutigen Bedingungen der Informationstechnologie und der Verbreitung von Informationen durch das Internet nicht mehr ausreichen, dass die Veröffentlichung einer Information anfänglich gerechtfertigt war, sondern ihre Verbreitung muss sich zu jedem Zeitpunkt rechtfertigen lassen können, in dem sie zugänglich ist.⁶⁵⁶ Schließlich müssen die heutigen veränderten Nutzungsgewohnheiten des Internets berücksichtigt werden, die davon gekennzeichnet sind, dass „Freunde, Nachbarn und insbesondere auch neue Bekannte schon aus einem oberflächlichen Informationsinteresse heraus oder aus geringfügigem Anlass den Namen des Beschwerdeführers im Suchfeld einer Suchmaschine eingeben“.⁶⁵⁷ Aber erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte soll dem Einzelnen die Chance darauf eröffnen, dass Vergangenes in Vergessenheit gerät, und damit die Chance zum individuellen Neubeginn, was nach Auffassung des BVerfG bedeuten soll, dass die Möglichkeit des Vergessens zur Zeitlichkeit der Freiheit gehört.⁶⁵⁸ Das BVerfG stellt in diesem Zusammenhang aber noch klar, dass aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht damit nicht das Recht folgt, alle früheren personenbezogenen Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsprozessen ausgetauscht wurden, aus dem Internet löschen zu lassen, da das allgemeine Persönlich-

⁶⁵³ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1231. – Lebach; ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I.

⁶⁵⁴ Nahezu jedes Informationsmedium verfügt im Internet mittlerweile über ein „Archiv“, in dem unveränderte Originalberichte als Altmeldungen bereitgehalten werden. Dies dient im Grundsatz einem anerkennenswerten Interesse der Öffentlichkeit, vergangene Ereignisse in den Medien zu recherchieren, siehe BVerfG, ZUM 2020, 58, 73 – Recht auf Vergessen I; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1545 m.w.N.

⁶⁵⁵ BVerfG, ZUM 2020, 58, 73 – Recht auf Vergessen I.

⁶⁵⁶ BVerfG, ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I.

⁶⁵⁷ BVerfG, ZUM 2020, 58, 76 – Recht auf Vergessen I.

⁶⁵⁸ BVerfG, ZUM 2020, 58, 72 – Recht auf Vergessen I.

keitsrecht kein Rechtstitel gegen das Erinnern in historischer Verantwortung darstellt.⁶⁵⁹

C. Die konkrete Ausgestaltung des Persönlichkeitsrechtsschutzes bei der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte

Um die Frage zu untersuchen, ob und inwieweit der Persönlichkeitsschutz, einschließlich des Bildnisschutzes, des einzelnen Social-Media-Nutzers durch die bisherige Rechtsprechung ausreichend gewährleistet ist, werden im Rahmen dieser Arbeit die folgenden Fallgruppen zur Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte untersucht. Diese Fallgruppen sind an die bereits genannten Problemkonstellationen angelehnt und bieten einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Formen der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte.

Im Zusammenhang mit Wortberichterstattungen ist zu berücksichtigen, dass die Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufgrund der unterschiedlichen Definitionen in Rechtsprechung und Literatur⁶⁶⁰ nicht als feste Kategorien angesehen werden und weder ihrem Inhalt noch ihrer Anzahl nach als abschließend zu verstehen sind.⁶⁶¹ Es kommt letztlich nicht darauf an, welche Ausprägung durch die Wortberichterstattung betroffen ist. Die Frage nach der Zuordenbarkeit eines Eingriffs kann individuell entschieden werden, da es sich mehr um eine Geschmacksache und weniger um ein rechtliches Problem handelt.⁶⁶² Auch der BGH benennt mittlerweile in seinen persönlichkeitsrechtlichen Entscheidungen oftmals nicht den betroffenen Schutzbereich, sondern stellt lediglich fest, dass „eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts“ vorliegt,⁶⁶³ um dann den Schwerpunkt der Prüfung in den Abwägungsprozess zu legen.⁶⁶⁴ Ob der

⁶⁵⁹ BVerfG, ZUM 2020, 58, 72 – Recht auf Vergessen I.

⁶⁶⁰ *Soehring/Hoene* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 11; vgl. unterschiedliche Systematisierungen bei *Burkhardt/Peifer* in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 16 ff.; *Steffen* in: *Löffler*, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 57 ff.; *Klass* in: *Erman*, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 117 ff.

⁶⁶¹ *Mann* in: *Spindler/Schuster*, 4. Aufl. 2019, § 823 BGB Rn. 34; *Soehring/Hoene* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 11; *Gounalakis* in: *Gounalakis*, Electronic Business, 2003, § 22 Rn. 191.

⁶⁶² *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 244 f.

⁶⁶³ BGH, NJW 2006, 599, 599 – Ernst August von Hannover; NJW 2010, 757, 757 – Online-Archiv; NJW 2013, 1681, 1681 – Berichterstattung über Sexualpraktiken; NJW 2013, 2348, 2348 – Autocomplete; *Peifer*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jh., JZ 2013, 853, 857.

⁶⁶⁴ *Peifer*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jh., JZ 2013, 853, 857.

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht tatsächlich rechtswidrig und zu unterlassen ist, entscheidet sich in der Regel im Rahmen der Interessenabwägung.

I. Die individuelle Betroffenheit und Erkennbarkeit des Social-Media-Nutzers

Ein potentieller Eingriff in die verschiedenen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Social-Media-Nutzers kann angenommen werden, wenn der Nutzer im Zusammenhang mit den Online-Berichterstattungen über seine Social-Media-Inhalte individuell betroffen und erkennbar ist. Nur in diesen Fällen kann eine Informations- oder Bildveröffentlichung durch den Nutzer unterbunden werden.

1. Wortberichterstattungen

Eine individuelle Betroffenheit im Rahmen von Wortberichterstattungen setzt voraus, dass sich diese mit dem Nutzer als Individuum befasst⁶⁶⁵ und der Nutzer durch die Berichterstattung erkennbar bzw. identifizierbar wird.⁶⁶⁶ Nach herrschender Ansicht müssen sich die Umstände, die zur Erkennbarkeit des Betroffenen führen, aus dem in Rede stehenden Artikel ergeben.⁶⁶⁷ Die Erkennbarkeit ergibt sich aber nicht nur aus der vollen oder abgekürzten namentlichen Nennung, sondern auch aus der Erwähnung des früheren Namens oder eines Pseudonyms⁶⁶⁸ Darüber hinaus ist es ausreichend, wenn sich die Identität zumindest für einen Teil der Leser oder des Adressatenkreises aufgrund der mitgeteilten Umstände bzw. Teilinformationen ergibt,⁶⁶⁹ zum Beispiel indem Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen geschildert werden oder der Wohnort bzw. die Berufstätigkeit

⁶⁶⁵ *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

⁶⁶⁶ LG Berlin, AfP 1997, 938, 939 – Scientology Anwalt; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 84; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

⁶⁶⁷ OLG Köln, NJW-RR 2019, 106, 107 – Weinprobe; AfP 2019, 43, 44 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens.

⁶⁶⁸ *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

⁶⁶⁹ BGH, NJW 2005, 2844, 2845 –Esra; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

des Nutzers erwähnt wird.⁶⁷⁰ Dabei muss der Betroffene nicht für den Durchschnittsleser erkennbar sein; vielmehr reicht es aus, wenn der Bekanntenkreis des Betroffenen ihn aufgrund des Artikels identifizieren kann.⁶⁷¹ In den Online-Berichterstattungen, in denen ein Nutzernamen wiedergegeben wird, der mit dem echten Namen des Nutzers nicht übereinstimmt, ist die Erkennbarkeit schon aus der Berichterstattung selbst ableitbar, da der Betroffene zumindest für seine Freunde oder Follower dieses Netzwerkes erkennbar ist. Handelt es sich bei dem Nutzernamen um einen auf der jeweiligen Plattform vielfach anzutreffenden Namen, kann es an einer Erkennbarkeit des Einzelnen wiederum fehlen.⁶⁷² Etwas anderes gilt jedoch, wenn auch noch Fotos gezeigt werden oder anderweitige Möglichkeiten zur Erleichterung der Identifizierung vorliegen.

In diesem Zusammenhang muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Ansicht des BGH, dass eine „mühevolle Ermittlung“ der Identität durch den interessierten Leser für die Erkennbarkeit des Betroffenen ausreicht,⁶⁷³ im digitalen Zeitalter überdacht werden muss.⁶⁷⁴ Schließlich kann der Einzelne heutzutage ohne erheblichen Aufwand grenzenlose Recherchen mittels Internetsuchmaschinen und Suchfunktionen der sozialen Medien tätigen.⁶⁷⁵ Würde man diese Recherchemöglichkeit mit der vom BGH vorausgesetzten „mühevollen Ermittlung“ gleichsetzen,⁶⁷⁶ wäre in übermäßig vielen Fällen von einer Erkennbarkeit des Einzelnen auszugehen.⁶⁷⁷ Ein solches Verständnis würde sich negativ auf die durch Art. 5 Abs. 1 GG und

⁶⁷⁰ BGH, NJW 2005, 2844, 2845 f. –Esra; OLG Köln, NJW-RR 2019, 106, 107 – Weinprobe; OLG Dresden, NJW-RR 2018, 44; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

⁶⁷¹ OLG Köln, NJW-RR 2019, 106, 107 – Weinprobe; BeckRS 2012, 18427; OLG Hamburg, NJW-RR 1993, 923, 924; *Soehring* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 13 Rn. 53.

⁶⁷² BVerfG, NJW 2007, 1055, 1056 – Scheidungsoffer Mann, das eine schwere Persönlichkeitsverletzung in dem Fall verneint hat, in dem lediglich der Nachname genannt wird, der keineswegs selten anzutreffen sei.

⁶⁷³ BGH, NJW 2005, 2844, 2845 – Esra; ZUM-RD 2016, 292, 297; OLG Dresden, NJW-RR 2018, 44, 45; siehe auch BVerfG, NJW 2004, 3619, 3620.

⁶⁷⁴ OLG Köln, AfP 2019, 43, 44 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

⁶⁷⁵ OLG Köln, NJW-RR 2019, 106, 108. – Weinprobe; AfP 2019, 43, 44 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

⁶⁷⁶ BGH, NJW 2005, 2844, 2845 – Esra; ZUM-RD 2016, 292.

⁶⁷⁷ So auch *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

Art. 10 EMRK geschützten Berichterstattungen auswirken, da Journalisten vor Veröffentlichung ihres Artikels dazu verpflichtet wären, eine Recherchierbarkeit der betroffenen Person anhand der Teilinformationen vollständig auszuschließen.⁶⁷⁸ Lässt sich die Identität des Nutzers jedoch nur durch eine Internetrecherche des interessierten Lesers auf Basis der im Beitrag übermittelten Teilinformationen feststellen,⁶⁷⁹ ist er nicht erkennbar, da nach herrschender Ansicht sich die Erkennbarkeit aus dem Beitrag selbst und nicht durch eine außerhalb des Beitrags liegende Recherche des Lesers ergeben muss.⁶⁸⁰

2. Bildberichterstattungen

Auch die mediale Veröffentlichung von Bildnissen vermag nur gegen die Vorschriften der §§ 22, 23 KUG zu verstoßen, wenn die auf dem Bild abgebildete natürliche Person erkennbar ist. Bildnisse i.S.d. § 22 S. 1 KUG setzen eine Abbildung einer natürlichen Person⁶⁸¹ voraus, die bestimmt und geeignet ist, die Person einem Betrachter in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung vor Augen zu führen und das Aussehen, wie es gerade dieser Person zu eigen ist, im Bild wiederzugeben.⁶⁸² Fehlt es an diesen Eigenschaften, spricht das KUG von Bildern.⁶⁸³ Der Bildnisschutz greift unabhängig von der Darstellungsform, sodass nicht nur Fotografien, sondern auch andere Arten der Darstellung wie beispielsweise Film, Gemälde, Karikaturen oder Grafiken, in gedruckter, ausgestrahlter sowie digi-

⁶⁷⁸ OLG Köln, NJW-RR 2019, 106, 108. – Weinprobe; AfP 2019, 43, 44 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens.

⁶⁷⁹ OLG Köln, NJW-RR 2019, 106, 107 f. – Weinprobe; AfP 2019, 43, 44 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43; *Soehring* in: Soehring/Hoene, Presse-recht, 6. Aufl. 2019, § 13 Rn. 53.

⁶⁸⁰ *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 43.

⁶⁸¹ Juristische Personen haben kein Recht am eigenen Bild i.S.d. KUG, da es ihnen am sensiblen und unverwechselbaren Erscheinungsbild einer natürlichen Person fehlt und ein durch diese Vorschrift geschütztes persönliches Interesse am eigenen Bild nur natürliche, nicht aber juristische Personen betreffen kann, OLG Köln, GRUR 2004, 499, 500; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 67.

⁶⁸² BGH, NJW 1965, 2148, 2148 f. – Spielgefährtin; NJW, 2000, 2201, 2202 – Der blaue Engel; NJW 2000, 2195, 2200 – Marlene Dietrich; OLG Karlsruhe, ZUM-RD 2015, 306, 308; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 11; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 66; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 68.

⁶⁸³ Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KUG.

taler Form erfasst werden.⁶⁸⁴ Die abgebildete Person muss jedoch stets erkennbar sein.⁶⁸⁵ Für die Erkennbarkeit genügt die Möglichkeit der Identifizierbarkeit der abgebildeten Person innerhalb eines mehr oder minder großen Bekannten- bzw. Personenkreis, der über den engsten Familien – und Freundeskreis hinausgeht.⁶⁸⁶ Da es in der Regel die Gesichtszüge sind, die einen Menschen von seinen Mitmenschen unterscheiden und für den Betrachter erkennbar machen, wird vor allem bei Fotografien, auf denen das Gesicht des Betroffenen abgebildet ist, von seiner Erkennbarkeit auszugehen sein.⁶⁸⁷ Rechtlich unerheblich ist, ob es sich um eine gute oder mangelhafte Darstellung handelt bzw. ob von einer geringeren oder größeren Ähnlichkeit auszugehen ist.⁶⁸⁸

Erkennbarkeit i.S.d. KUG kann auch dann vorliegen, wenn das Gesicht des Abgebildeten kaum oder nicht zu erkennen ist.⁶⁸⁹ So vermag das Verwenden von Augenbalken, die nur einen Teil des Gesicht verdecken, die Erkennbarkeit des Betroffenen nicht immer auszuschließen.⁶⁹⁰ Schließlich können andere Merkmale, die einer Person eigen sind, wie beispielsweise der Körpersilhouette, die Statur, Haltung, Tätowierungen und Haarschnitt, gleichfalls zur Erkennbarkeit des Einzelnen führen.⁶⁹¹ Die Identifizierbar-

⁶⁸⁴ OLG Karlsruhe, ZUM-RD 2010, 690, 692; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 5; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 1; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 66.

⁶⁸⁵ BGH, NJW 1958, 827, 828 – Herrenreiter; NJW 1974, 1947, 1948 – Nacktaufnahmen m.w.N.; NJW 2000, 2201 – Der blaue Engel; OLG Köln, NJW 2017, 1114, 1115; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 16; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 7.

⁶⁸⁶ BGH, GRUR 1962, 211, 211 – Hochzeitsbild; NJW 1979, 2205, 2205 – Fußballtor; KG, ZUM-RD 2012, 27, 28; OLG Köln, NJW 2017, 1114, 1115; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 7; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 16, 20; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 4.

⁶⁸⁷ OLG Karlsruhe, ZUM-RD 2015, 306, 308; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 7; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 16, 20; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 3.

⁶⁸⁸ BGH, NJW 1965, 2148, 2149 – Spielgefährtin m.w.N.; OLG Karlsruhe, ZUM-RD 2015, 306, 308.

⁶⁸⁹ *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 18; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 3; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 7.

⁶⁹⁰ OLG Hamburg, NJW-RR 1988, 736, 736; OLG Karlsruhe, ZUM 2001, 883, 887; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 7.

⁶⁹¹ BGH, NJW 1979, 2205, 2205 – Fußballtor; OLG Karlsruhe, ZUM 2001, 883, 887; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 3; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 7.

keit kann sich außerdem im Zusammenhang mit vorangegangenen oder anderen Veröffentlichungen⁶⁹², der begleitenden Wortberichterstattungen⁶⁹³ bzw. anderen begleitenden Umständen⁶⁹⁴ ergeben.⁶⁹⁵ Letzten Endes geht es einzig und allein darum, den Zweck des § 22 KUG zu wahren, das heißt, den Einzelnen davor zu schützen, gegen seinen Willen der Öffentlichkeit vorgestellt zu werden und seine Abbildung für andere verfügbar zu machen.⁶⁹⁶ Diesem besonderen Gefährdungspotential der Bildberichterstattungen trägt die Rechtsprechung insoweit Rechnung, dass sie im Rahmen des § 22 KUG geringe Anforderungen an die Erkennbarkeit des Betroffenen stellt.⁶⁹⁷

II. Wortberichterstattung über Beiträge der Intim- und Privatsphäre

Wortberichterstattungen über Social-Media-Beiträge, welche den intimen oder privaten Lebensbereich des Nutzers betreffen, können das Interesse des Einzelnen, diesen Bereich vor einer nicht gewollten Kenntnisnahme durch andere Personen zu schützen, verletzen. Das BVerfG hat diesen Diskretionsschutz, der aus dem Selbstbestimmungsgedanken resultiert, in seiner „Lebach“-Entscheidung⁶⁹⁸ näher umrissen.⁶⁹⁹ Danach soll jedem Individuum zum Schutze seiner Persönlichkeit ein Bereich autonomer privater Lebensgestaltung zur Verfügung stehen, in dem er seine Individualität entwickeln und bewahren kann.⁷⁰⁰ In diesem Rückzugsbereich genießt der Ein-

⁶⁹² Erkennbarkeit aufgrund früherer Veröffentlichungen (LG Bremen, GRUR 1994, 897, 897 f. – Fotoausschnitt) bzw. anderer Veröffentlichungen in derselben Zeitschrift (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 25981; KG, BeckRS 2006, 11108; LG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2006, 357, 358).

⁶⁹³ z.B. aufgrund der Bildunterschriften, BGH, NJW 1965, 2148, 2149 – Spielgefährtin; OLG Hamburg, NJW-RR 1993, 923, 923 f. oder aufgrund des Begleittextes, OLG Stuttgart, GRUR-RR 2015, 80, 80 m.w.N.; KG, BeckRS 2006, 11108; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 3.

⁶⁹⁴ Erkennbarkeit durch andere Bildeinzelheiten, wie beispielsweise bei der Identifizierung eines Reiters aufgrund des zugehörigen Reitvereins und seines Pferdes, OLG Düsseldorf, GRUR 1970, 618, 618 oder durch die Anordnung des Brautschleiers sowie ein Teil des Hochzeitsgewands, BGH, GRUR 1962, 211, 211 – Hochzeitsbild.

⁶⁹⁵ OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 69; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 3.

⁶⁹⁶ OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger.

⁶⁹⁷ OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger.

⁶⁹⁸ BVerfG, NJW 1973, 1226 – Lebach.

⁶⁹⁹ *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2.

⁷⁰⁰ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1227 – Lebach; *Mann* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 823 Rn. 35; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2.

zelne Schutz vor unbefugter, insbesondere öffentlicher Kenntnisnahme.⁷⁰¹ Informationen aus diesem Bereich dürfen gegen den Willen des Betroffenen für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht verfügbar gemacht werden.⁷⁰²

1. Eingriff in das Recht auf Diskretion

a) Sphärenschutz als Anknüpfungspunkt des Diskretionsschutzes

Um den persönlichen und unverzichtbaren Freiraum zu bestimmen, bedarf es der Abgrenzung der einzelnen Lebensbereiche.⁷⁰³ Einen Versuch, diesen unverzichtbaren Eigenraum von anderen abzugrenzen, stellt die Sphärentheorie dar, welche einzelne Lebenssachverhalte in verschiedene Sphären mit unterschiedlicher Schutzintensität unterteilt.⁷⁰⁴ Anknüpfungspunkt der Sphärentheorie ist die Annahme, dass sich die Verwirklichung der Persönlichkeit und somit das Leben in unterschiedlichen Sphären, teilweise unter öffentlicher Beobachtung und zum Teil zurückgezogen im privaten Bereich, vollzieht.⁷⁰⁵ Das heißt, die Sphärentheorie unterscheidet zwischen privaten und öffentlichen Bereichen des Individuums, wobei sie im privaten Bereich unterschiedliche Stufen der menschlichen Zurückgezogenheit kennt.⁷⁰⁶ Allgemein anerkannt ist die Unterscheidung zwischen Intim-, Geheim-, Privat- und Sozialsphäre.⁷⁰⁷ Je nach betroffener Sphäre ist die Schutzinten-

⁷⁰¹ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 35; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 1967, S. 209 ff. m.w.N.; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2.

⁷⁰² BGH, NJW 2004, 762, 763; NJW 2015, 782, 784; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2.

⁷⁰³ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 36; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 4.

⁷⁰⁴ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 36 ff.; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1397; *Mann* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 823 Rn. 35; *Götting* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 5. Vgl. auch Übersicht bei *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 10 ff.

⁷⁰⁵ BVerfG, NJW 1969, 1707 – Mikrozensus; NJW 1973, 891, 892 – Heimliche Tonbandaufnahme; NJW 1980, 2070, 2071; BGH, NJW 1958, 1344, 1345 – Tonbandaufnahme; NJW 1979, 647 f.; NJW 1991, 1532, 1533 – Notfallarzt; LG Berlin, NJW 1997, 1155 – Pomodarsteller; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 313.

⁷⁰⁶ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 10.

⁷⁰⁷ *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C 187 ff; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 38 f. Die Begrifflichkeiten werden nicht immer einheitlich verwendet. Zum Teil ist von Individual-, Privat- und Geheimsphäre die Rede, vgl. *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1967, S. 269; *Nipperdey*, Grundrechte und Privatrecht, 1961, S. 24; *Köhler*, Persönlichkeitsrechte im Social Web, 2011,

sität unterschiedlich stark; denn das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen ist umso schutzwürdiger, je stärker der innerste Lebensbereich des Einzelnen betroffen ist.⁷⁰⁸ Mit zunehmender Öffentlichkeit bzw. Zurückgezogenheit nimmt die Schutzintensität jeweils ab oder zu.⁷⁰⁹ Da die verschiedenen Sphären in manchen Fallkonstellationen nur schwer abgrenzbar sind, geht die Rechtsprechung zunehmend dazu über, die Sphären mit ihrer unterschiedlichen Schutzintensität ausschließlich im Rahmen der persönlichkeitsrechtstypischen Interessenabwägung zu berücksichtigen,⁷¹⁰ wie es beispielsweise bei der Prüfung eines Eingriffs in das Recht am eigenen Bild erfolgt. Diese Vorgehensweise macht die Differenzierung nach Schutzsphäre jedoch nicht hinfällig, da die Schutzsphären lediglich an anderer Stelle geprüft werden.⁷¹¹

aa. Die Intimsphäre

Für den Einzelnen ergibt sich nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein umfassender Schutz der Intimsphäre gegen Indiskretionen.⁷¹² Die Intimsphäre gehört zum höchstpersönlichen Bereich des Menschen und wird wegen der besonderen Nähe zur Menschenwürde schrankenlos gewährleistet.⁷¹³ Medienberichte, die die Intimsphäre des Einzelnen betreffen, sind grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig und dürfen ohne diese nicht

S. 61. Teilweise wird zwischen der Sozial- und Öffentlichkeitsphäre unterschieden, vgl. *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C 190.

⁷⁰⁸ *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 117; *Beater* in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2005, Anh. IV § 823 Rn. 42; *Kovacs*, Haftung der Host-Provider, 2018, S. 75.

⁷⁰⁹ BGH, NJW 1991, 1532, 1533 – Notfallarzt; LG Berlin, NJW 1997, 1155 – Pornodarsteller; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 3. Kapitel Rn. 75; v. *Arnould*, Strukturelle Fragen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, ZUM 1996, 286, 290.

⁷¹⁰ *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 313.

⁷¹¹ *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 313.

⁷¹² BVerfG, NJW 1973, 891, 892 – Tonbandaufnahme; BGH, NJW 1988, 1984, 1985 – Telefonsex; NJW 1991, 1552, 1553 – Notfallarzt; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 50.

⁷¹³ BVerfG, NJW 2000, 2189 – Ehebruch; NJW 2008, 39, 42; BGH, NJW 2012, 943; a.A. BGH, NJW 2012, 771 – Babyklappen, wonach die Intimsphäre einen hohen, aber keinen absoluten Schutz genießt. Auch nach *Balthasar* kann der absolute Schutz im Zivilrecht keine Geltung beanspruchen, *Balthasar*, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht, 2007, S. 112. Nach *Hager* kann es keinen absoluten Schutz im Zivilrecht geben, da es auf der Ebene des Privatrechts Gegeninteressen von genauso hoher Intensität geben kann, *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C 188.

öffentlich erörtert werden.⁷¹⁴ Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können Eingriffe in diesen Bereich nicht rechtfertigen.⁷¹⁵ Dies gilt auch für wahre Tatsachenbehauptungen, die jenseits der Intimsphäre in der Regel vom Betroffenen hingenommen werden müssen.⁷¹⁶ Liegt keine Einwilligung oder eine anderweitige Selbstöffnung des Betroffenen vor, findet eine einzelfallabhängige Abwägung mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht statt.⁷¹⁷

Thematisch umfasst die Intimsphäre Angelegenheiten, die der Einzelne selbst vor Vertrauten oder Partnern geheim hält bzw. nur wenigen Personen mitteilt.⁷¹⁸ Diesem intimen Bereich gehören insbesondere die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen, wie vertraulichen Aufzeichnungen oder Tagebücher, als auch Abbildungen des nackten Körpers⁷¹⁹, Vorgänge aus dem Sexualbereich und sonstige Belange, die von Natur aus einen Anspruch auf Geheimhaltung und Diskretion beanspruchen.⁷²⁰ Für die Frage, ob ein Sachverhalt der Intimsphäre zuzuordnen ist, ist maßgeblich, ob er seinen Inhalt nach von höchstpersönlicher Natur ist und inwieweit er die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt.⁷²¹ In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, in welcher Art und Weise über die Thematik berichtet wird, da nicht allein schon die Erwähnung eines sexuellen Verhältnisses die Intimsphäre berührt,⁷²² sondern erst die Verbreitung von Einzelheiten über diese Bezie-

⁷¹⁴ BVerfG, NJW 1973, 891, 892 – Heimliche Tonbandaufnahme; BGH, NJW 1988, 1984, 1985; OLG Hamburg, NJW 1967, 2314, 2316; OLG Köln, AfP 1973, 447, 478; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 122; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 47.

⁷¹⁵ BVerfG, NJW 1973, 891, 892 – Heimliche Tonbandaufnahme; NJW 1990, 563 – Tagebuchaufzeichnungen; KG, NJW-RR 2010, 622, 623 – HIV-Infektion.

⁷¹⁶ *Gounalakis* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 24 Rn. 60.

⁷¹⁷ BVerfG, NJW 1973, 891, 892 – Heimliche Tonbandaufnahme; NJW 1990, 563 – Tagebuchaufzeichnungen; NJW 2004, 999, 1002 – Großer Lauschangriff; *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 60; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 44.

⁷¹⁸ *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C 188 m.w.N.

⁷¹⁹ BGH, NJW 1985, 1617, 1618 – Nacktaufnahme.

⁷²⁰ BVerfG, NJW 1997, 1796; NJW 2009, 3357, 3359; NJW 2008, 39, 42; BGH, NJW 2014, 61, 63; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 18, 122; *Rixecker* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Anh. § 12 Rn. 14; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 48.

⁷²¹ BVerfG, NJW 1990, 563, 564 – Tagebuch; NJW 2004, 999, 1002 – Großer Lauschangriff; NJW 2009, 3357, 3359 – Berichterstattung über eine Vergewaltigung, *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 122.

⁷²² BGH, NJW-RR 2017, 1516, 1517 – Popstar und Dessousmodell.

hung.⁷²³ Entsprechendes gilt für die bloße Bekanntgabe der wahren Tatsache, dass der Innenminister eine außereheliche Liebesbeziehung mit einer Frau pflegte, aus der ein Kind hervorgegangen ist.⁷²⁴ Auch in diesem Fall würde nur die Preisgabe von Einzelheiten die Intimsphäre tangieren. Zudem ist eine Berichterstattung über intime Angelegenheit zulässig, wenn die betroffene Person intime oder Angelegenheiten in die Öffentlichkeit trägt.⁷²⁵ Auch Sexualstraftätern billigt die Rechtsprechung keinen Schutz der Intimsphäre gegen identifizierbare Berichterstattung über ihre Tat zu,⁷²⁶ während den Opfern umfassender Schutz gewährleistet wird.⁷²⁷ Berichte über Krankheiten, Gesundheitszustände oder ärztliche Behandlungen sind grundsätzlich nicht der Intimsphäre, sondern der privaten Sphäre zugeordnet,⁷²⁸ solange keine Stigmatisierung des Betroffenen droht bzw. Einzelheiten über seinen gesundheitlichen Zustand veröffentlicht werden.⁷²⁹ Insofern wird deutlich, dass Überschneidungen mit der Privatsphäre durchaus möglich sind.⁷³⁰

⁷²³ EGMR, NJW 2012, 747, 752 – Max Mosley; BGH, NJW 2016, 1094, 1095; NJW 2005, 2844, 2848 –Esra; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 49; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 123, wonach detailarme Berichte sexueller Begebenheiten wohl der Privatsphäre unterfallen, z.B. wenn es sich lediglich um eine pauschale Mitteilung des Scheidungsgrunds handelt, nicht aber die Einzelheiten des Ehebruchs besprochen werden (BGH, NJW 1999, 2893, 2894; BVerfG, NJW 2000, 2189).

⁷²⁴ BGH, NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck.

⁷²⁵ BGH, NJW 2012, 767, 768 – Pornodarsteller; LG Köln, BeckRS 2016, 16347 – Der Fall „Natascha Kampusch“.

⁷²⁶ BVerfG, NJW 2009, 3357, 3359 – Berichterstattung über eine Vergewaltigung; *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 65.

⁷²⁷ KG Berlin, AfP 2011, 269 – Recht am eigenen Bild eines Opfers einer Sexualstraftat; *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 65.

⁷²⁸ BVerfG, NJW 1972, 1123, 1124 – Arztakten; BGH, NJW 2012, 3645, 3646; NJW 2009, 754, 756 – Gesundheitszustand von Prinz Ernst August von Hannover; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1403.

⁷²⁹ *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1403; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 48; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 123. Nach KG, NJW-RR 2010, 622, 623 betreffen Berichterstattungen über eine HIV-Infektion die Privatsphäre, da eine Stigmatisierung heutzutage nicht mehr zu befürchten ist.

⁷³⁰ *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 51; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 123, 126.

bb. Die Privatsphäre

Die Privatsphäre wird als der „lebensnotwendige Eigenraum“ des Einzelnen bezeichnet.⁷³¹ Gemeint ist ein Bereich der menschlichen Persönlichkeit, der grundsätzlich vor den Blicken anderer verborgen bleiben soll und zu dem Dritte nur Zugang erhalten, soweit er ihnen gestattet ist.⁷³² Der Schutzbereich der Privatsphäre ist thematisch und räumlich bestimmt.⁷³³ Im Gegensatz zur Intimsphäre kann in diesen Schutzbereich aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen eingegriffen werden.⁷³⁴

(1) Thematische Privatsphäre

Thematisch werden Angelegenheiten umfasst, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als peinlich empfunden wird, als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslösen kann.⁷³⁵ Dies ist in der Regel bei familiären Angelegenheiten der Fall, sodass Auseinandersetzungen, Zerwürfnisse mit Familienmitgliedern, eheliche Streitigkeiten⁷³⁶ sowie das Familienleben⁷³⁷ unter den Privatsphärenbegriff fallen.⁷³⁸ Zur Privatsphäre gehören auch Informationen über das Bestehen einer Liebesbeziehung, deren Bekanntwerden der Betroffene nicht wünscht.⁷³⁹ Ebenso können Krankheiten⁷⁴⁰, religiöse Überzeugungen und

⁷³¹ *Nipperdey*, Grundrechte und Privatrecht, 1961, S. 24; *Kovacs*, Haftung der Host-Provider, 2018, S. 77.

⁷³² *Obergfell* in: Ulmer-Eilfort/Obergfell, Verlagsrecht, 2013, Kap. I Rn. 5; *Rixecker* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Anh. § 12 Rn. 14; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 54.

⁷³³ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; NJW 2000, 2194, 2195; BGH, NJW 2012, 3545; NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine; NJW 2018, 3509, 3510 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 54.

⁷³⁴ BGH, NJW 1979, 647 – Kohl/Biedenkopf; NJW 1991, 1532, 1533 – Notfallarzt; NJW 1987, 2667, 2669 – BND, *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 19.

⁷³⁵ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022; NJW 2015, 1506, 1507; BGH NJW 2012, 767, 768; NJW 2016, 1094, 1096; NJW 2017, 1550, 1551; siehe auch *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014, S. 135.

⁷³⁶ Vor allem Scheidungsabsichten und Scheidungsgespräche, OLG Hamburg, NJW 1970, 1325; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 3. Kapitel Rn. 68 f.

⁷³⁷ BGH, NJW 2005, 215, 217 – Schutz der Eltern-Kind-Beziehung.

⁷³⁸ BGH, GRUR 1965, 256, 258 – Gretna Green; NJW 2012, 763, 764; NJW 2018, 3509, 3510 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder.

⁷³⁹ BGH, NJW-RR 2017, 1516, 1517 – Popstar und Dessousmodel; LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 373: „Eine Partnerschaft stellt einen wesentlichen Bestandteil des privaten Lebens dar und ist thematisch der Privatsphäre zuzuordnen.“

Bekanntnisse⁷⁴¹ sowie private Nachrichten bzw. die unbefangene Kommunikation unter Nahestehenden⁷⁴², als der Privatsphäre angehörig verstanden werden.

(2) Räumliche Privatsphäre

In räumlicher Hinsicht ist unter Privatsphäre der Bereich zu verstehen, „in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder gehen lassen kann“⁷⁴³ und „in dem er die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobachtung und damit der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein.“⁷⁴⁴ Unter diesen Rückzugsbereichen sind nicht nur die eigenen vier Wände, sondern neben dem Garten ebenfalls Büros, Geschäftsräume und temporär genutzte Räumlichkeiten wie Hotelzimmer oder Ferienwohnungen zu verstehen.⁷⁴⁵ Hält sich der Einzelne in solchen Bereichen auf, muss er nicht davon ausgehen, dass Vorgänge aus diesen Bereichen nach außen dringen. Er muss sich auch nicht damit auseinandersetzen, wie sein Verhalten von der Außenwelt bewertet werden könnte und welche potentiellen Nachteile ihm hieraus entstehen könnten.⁷⁴⁶ Vielmehr ist er unbeobachtet sich selbst überlassen oder kann mit vertrauten Personen ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen verkehren.⁷⁴⁷ Nur wenn der Einzelne frei von öffentlicher Beobachtung und einer damit einhergehenden erzwungenen Selbstkontrolle sein kann, ist ihm die selbstbestimmte Persönlichkeitsentfaltung möglich.⁷⁴⁸ Gerade dann können Gefühle und andere Bedürfnisse aus-

⁷⁴⁰ BGH, NJW 2009, 754 – Berichterstattung über die Erkrankung einer Person von öffentlichem Interesse; NJW 2012, 3645 – zur Berichterstattung über die Erkrankung einer Entertainerin; BGH NJW 2017, 1550, 1551 zur Berichterstattung über den Gesundheitszustand von Michael Schuhmacher.

⁷⁴¹ BVerfG, NJW 1997, 2669, 2670 – Scientologen; NJW 1990, 1980 – Opus Dei.

⁷⁴² BVerfG, NJW 1991, 2239, 2340 – Chefarztbriefe; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn.8; *Obergfell* in: Ulmer-Eilfort/Obergfell, Verlagsrecht, 2013, Kap. I Rn. 5.

⁷⁴³ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco.

⁷⁴⁴ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco.

⁷⁴⁵ BGH, NJW, 2004, 762, 763; NJW 2013 – Playboy am Sonntag; LG Köln, ZUMR-RD 2013, 146 – Hotelterrasse; KG, NJOZ 2008, 168, 171, wonach ein Balkon nicht ohne Weiteres zum häuslichen Bereich gezählt werden kann; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 126a; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 3. Kapitel Rn. 63 f.

⁷⁴⁶ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; NJW 2017, 1376, 1377 – Abbildung von Jörg Kachelmann im öffentlichen Raum; NJW 2018, 1744, 1745; *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014, S. 135.

⁷⁴⁷ BVerfG, NJW 1995, 1015, 1015 – Vertraulichkeit der Äußerung im Strafvollzug; NJW 1995, 1477, 1477 – Reichsparteitags-OLG; NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco.

⁷⁴⁸ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco.

gelebt werden, ohne hierfür Rechenschaft ablegen zu müssen. Stünde der Einzelne hingegen unter ständiger Beobachtung, müsste er stets auf sein Verhalten und dessen Wirkung auf Dritte achten und wäre psychisch überfordert.⁷⁴⁹ Solche Rückzugsbereiche sowie die Phasen des Alleinseins und Ausgleichs sind daher für die Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung unerlässlich.⁷⁵⁰

Auch außerhalb des häuslichen Bereichs muss es jedoch Rückzugsmöglichkeiten geben, damit der Einzelne zu sich kommen und entspannen kann. Daher sollen außerhäusliche Örtlichkeiten, die dem Einzelnen aufgrund ihrer deutlichen Abgeschiedenheit von der Öffentlichkeit als Rückzugort dienen, ebenfalls zur geschützten Privatsphäre zählen.⁷⁵¹ Nach früherer Ansicht des BVerfG kam es dabei vor allem auf die jeweilige Beschaffenheit des aufgesuchten Ortes und darauf an, ob sich der Einzelne in einer Situation befand, in der er berechtigterweise und für Dritte erkennbar davon ausgehen durfte, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein.⁷⁵² Dies war nach Ansicht des Gerichts nicht bei Orten und Plätzen der Fall, an denen sich der Einzelne unter vielen Menschen aufhielt, da sie das Rückzugsbedürfnis nicht erfüllten. Schließlich sollte der Einzelne diese Orte nicht durch ein Verhalten, das typischerweise nicht öffentlich zur Schau gestellt würde, in seine Privatsphäre umdefinieren können.⁷⁵³ Der EGMR sah in dieser Entscheidung einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK, da jede Person, einschließlich Personen des öffentlichen Interesses, eine berechnete Erwartung auf Schutz und Achtung ihres Privatlebens habe und diese Erwartung nicht auf örtlich abgeschiedene Orte zu beschränken sei, da

⁷⁴⁹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014, S. 135; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 126 a.

⁷⁵⁰ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; NJW 2008, 1793, 1794 – Caroline v. Hannover.

⁷⁵¹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 f. – Caroline v. Monaco; NJW 2008, 1793, 1797 – Caroline v. Hannover; ZUM 2008, 420, 424; BGH, NJW 1996, 1128, 1129 – Caroline v. Monaco II; *Mann* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 823 Rn. 38; *Kovacs*, Haftung der Host-Provider, 2018, S. 77.

⁷⁵² BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 f. – Caroline v. Monaco zur Veröffentlichung von Fotos aus einem Gartenlokal; BGH, NJW 1996, 1128, 1129 f. – Caroline v. Monaco II: Es muss sich um eine von der breiten Öffentlichkeit abgeschiedenen Örtlichkeit handeln, wobei diese Abgrenzung von der Öffentlichkeit auch für Dritte erkennbar sein muss, beispielsweise in abgeschiedenen Räumlichkeiten eines Restaurants, Hotels, Telefonzellen oder in der freien Natur.

⁷⁵³ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 1996, 1128, 1129 f. – Caroline v. Monaco II.

das Privatleben in den öffentlichen Raum hineinreichen könne.⁷⁵⁴ Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob die betroffene Person begründeter Weise erwarten kann, vom Schutzbereich der Privatsphäre erfasst zu sein (sogeannter „reasonable expectation of privacy-test“).⁷⁵⁵ Eine solche Erwartung ist zu verneinen, wenn Personen sich wissentlich oder absichtliche Aktivitäten zuwenden, die aufgrund der Öffentlichkeit des Platzes problemlos wahrgenommen werden können.⁷⁵⁶ Diesen Grundsatz des räumlichen Schutzbereichs schränken die deutschen Gerichte weiter ein und bejahen Privatsphäre auch außerhalb der Voraussetzungen einer örtlichen Abgeschlossenheit, wenn der Betroffene in Momenten der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und Alltags erfasst wird.⁷⁵⁷ Erkennbar private Lebensvorgänge sind auch dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfinden.⁷⁵⁸ Schließlich dienen außerhäusliche Rückzugsbereiche ebenso der Möglichkeit des Zu-sich-selbst-Kommens und der Entspannung.⁷⁵⁹ Dies soll nach Ansicht des BGH jedoch nicht für die Erledigung des Wocheneinkaufs gelten, da sich hierbei um eine Erfüllung von den oben erwähnten Alltagspflichten handelt.⁷⁶⁰ Allerdings können die Grenzen der Privatsphäre nicht generell und abstrakt festgelegt werden, vielmehr ist bei der Bestimmung der Reichweite der situationsbezogene Umfang der berechtigten Privatheitserwartung zu berücksichtigen.⁷⁶¹

⁷⁵⁴ EGMR, NJW 2004, 2647, 2648, 2650 – v. Hannover/Deutschland, wonach Tätigkeiten des Alltagslebens in den privaten Bereich einer Person fällt; anders aber BGH, NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff. Siehe auch EGMR, BeckRS 2016, 81376 – Peck/Vereinigtes Königreich; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 37.

⁷⁵⁵ EGMR, NJW 2004, 2647, 2648, 2650 – v. Hannover/Deutschland; *Paefgen*, Schutz vor staatlichen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte im Internet, S. 33 f.; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, 6. Aufl. 2016, § 22 Rn.9.

⁷⁵⁶ EGMR, 25.09.2001 – 44787/98 – P.G. und J.H./Vereinigtes Königreich; BGH, NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff.

⁷⁵⁷ BVerfG, NJW 2008, 1793, 1797 – Caroline v. Hannover; BGH, NJW 2007, 891 – Ernst August von Hannover; BGH, NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff; LG Köln NJW-RR 2014, 1069, 1070 – Eingriff in die Privatsphäre bei Abbildung eines Kusses in einer Disko; LG Berlin, NJW-RR 2004, 923, 924 – Strandfoto Podolski.

⁷⁵⁸ LG Berlin, ZUM-RD 2016, 303, 306; KG, BeckRS 2007, 15498.

⁷⁵⁹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; BGH, ZUM 2008, 420, 425; *Söder in:* BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 159.

⁷⁶⁰ BGH, NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff.

⁷⁶¹ BVerfG, NJW 2006, 3406, 3408; NJW 2008, 1793, 1795 – Caroline von Hannover.

cc. Die Sozialsphäre

Die Sozialsphäre⁷⁶² ist von der Intim- und Privatsphäre abzugrenzen. Hier tritt der Einzelne nach außen in Erscheinung, weshalb dieser Sphäre die schwächste Schutzintensität zukommt.⁷⁶³ In diesem Bereich des menschlichen Lebens erfolgt die persönliche Entfaltung per se im Kontakt mit der Umwelt,⁷⁶⁴ das heißt, der Einzelne kann von anderen wahrgenommen werden, auch ohne dass eine persönliche Beziehung vorliegen muss.⁷⁶⁵ Der Betroffene ist auch von vornherein darauf eingestellt, dass sein Verhalten durch eine Öffentlichkeit kontrolliert und möglicherweise kritisiert wird.⁷⁶⁶ Wer in diesen Bereichen des Gemeinschaftslebens, beispielsweise im Rahmen seiner beruflichen, gewerblichen oder politischen Betätigung,⁷⁶⁷ bei Veranstaltungen bzw. auf der Straße in Erscheinung tritt, setzt sich öffentlicher Kritik und Kommunikation aus.⁷⁶⁸ Daher wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit in diesem Teilbereich deutlich mehr Gewicht eingeräumt, was bewirkt, dass Umstände aus der Sozialsphäre in der Regel publiziert werden dürfen.⁷⁶⁹ Unzulässig ist eine in die Veröffentlichung von Um-

⁷⁶² Zum Teil wird die Sozialsphäre von der Öffentlichkeitsphäre, abgegrenzt, in der sich der Einzelne bewusst der Öffentlichkeit zuwendet und im Rahmen dessen kein persönlichkeitsrechtlicher Schutz vor Indiskretion existiert, da der Betroffene den Kontakt mit der Öffentlichkeit sucht und beabsichtigt, *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 71; *Obergfell* in: Ulmer-Eilfort/Obergfell, Verlagsrecht, 2013, Kap. I Rn. 6. In dieser Arbeit soll nicht zwischen der Sozial- und Öffentlichkeitsphäre unterschieden werden, da die Sozialsphäre als ein der Öffentlichkeit hingewandter Bereich zu verstehen ist, in dem der Einzelne keinen persönlichkeitsrechtlichen Schutz vor Indiskretion genießt. abei ist unerheblich, ob die Zuwendung zur Öffentlichkeit absichtlich oder lediglich billigend in Kauf genommen wurde, siehe auch *Häring*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017 S. 102.

⁷⁶³ BVerfG, NJW 2011, 740, 742 – Carolines Tochter.

⁷⁶⁴ BGH, NJW 2005, 592 – Abtreibungspraxis; NJW 2009, 2888, 2892 – spickmich.de; NJW 2015, 489, 492 – Ärztebewertungsportal II.

⁷⁶⁵ BGH, NJW 2012, 767, 768 – Pornodarsteller; LG Berlin, NJW 1997, 1155, 1156 – Pornodarsteller.

⁷⁶⁶ BGH, NJW 1981, 1366, 1367 – Der Aufmacher; NJW-RR 2007, 619, 620 – Klinik-Geschäftsführer; NJW 2015, 489, 492 – Ärztebewertungsportal II.; *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C 190; *Spindler*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012, F 40.

⁷⁶⁷ BGH, GRUR 1995, 270, 274 – Dubioses Geschäftsgebahren; 3136 – Einkaufsbummel nach Abwahl; NJW 2012, 767, 768 – Wenn Frauen zu sehr lieben.

⁷⁶⁸ BGH, NJW 1981, 1366, 1367 – Der Aufmacher; NJW-RR 2007, 619, 620 – Klinik-Geschäftsführer; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 65.

⁷⁶⁹ BGH, NJW 2009, 2888, 2891; *Mann* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 823 Rn. 42 *Kovacs*, Die Haftung der Host-Provider, 2018, S. 79.

ständen der Sozialsphäre nur dann, wenn durch sie eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen ist.⁷⁷⁰

b) *Abkehr von der Sphärentheorie im digitalen Zeitalter?*

Im Zeitalter des Social Webs, welches durch einen bereits dargelegten tiefgreifenden technischen als auch gesellschaftlichen Wandel gekennzeichnet ist,⁷⁷¹ stellt sich die Frage, ob die Sphärentheorie in ihrer bisherigen Form auf diese digitalen Sachverhalte anwendbar ist. Schließlich ist die Sphärentheorie ein Konstrukt der analogen Welt, dessen Kriterien möglicherweise aufgrund der aktuellen Lebenswirklichkeit überholt sind.⁷⁷²

aa. *Bedeutung des Volkszählungsurteils des BVerfG*

Das Ende der Sphärentheorie wurde bereits mit dem Volkszählungsurteil⁷⁷³ des BVerfG prophezeit.⁷⁷⁴ Gegenstand des Urteils war das Volkszählungsgesetz aus dem Jahr 1983, nach dessen Bestimmungen sämtliche Einwohner der Bundesrepublik durch Befragungen statistisch erfasst werden sollten. Zahlreiche Betroffene verlangten die Überprüfung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Erhebung sowie der Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten. Das BVerfG leitete in diesem Urteil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab.⁷⁷⁵ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird als Befugnis des Einzelnen verstanden, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart.⁷⁷⁶ In Zeiten automatischer Datenverarbeitung müsse jeder selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen kön-

⁷⁷⁰ BVerfG NJW 2010, 1587, 1589 – Zitat aus Anwaltsschreiben; BGH, NJW-RR 2007, 619, 620 – Klinik-Geschäftsführer; NJW 2010, 760, 763; NJW 2012, 771, 772 – Babyklappen.

⁷⁷¹ Siehe Kapitel 1, A. I.-III.

⁷⁷² Ähnlich auch *Peifer*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jh., JZ 2013, 853, 860.

⁷⁷³ BVerfG, NJW 1984, 419 – Volkszählung. Gegenstand des Urteils war das Volkszählungsgesetz aus dem Jahr 1983, nach dessen Bestimmungen sämtliche Einwohner der Bundesrepublik durch Befragungen statistisch erfasst werden sollten. Zahlreiche Betroffene verlangten die Überprüfung des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Erhebung sowie der Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten.

⁷⁷⁴ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 34 m.w.N.

⁷⁷⁵ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde in der Folgezeit aufgrund ähnlicher Gefährdungssituationen auch als Ausprägung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt, Entscheidungen BGH, NJW 1991, 1532, 1533 – Notfallarzt; GRUR 1994, 913, 914 – Namensliste; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 314.

⁷⁷⁶ BVerfG, NJW 1984, 419, 421.

nen.⁷⁷⁷ In der Folgezeit wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund ähnlicher Gefährdungssituationen auch als Ausprägung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt.⁷⁷⁸

Teilweise wird das Volkzählungsurteil als Umbruch und Abkehr von der Sphärentheorie gedeutet.⁷⁷⁹ Schließlich werde nicht mehr darauf abgestellt, ob eine veröffentlichte Information den privaten oder öffentlichen Bereich einer Person betreffe, sondern ob der Einzelne mit einer solchen Veröffentlichung einverstanden sei.⁷⁸⁰ Da der Einzelne den Schutzbereich nun individuell bestimmt, ist nach dieser Ansicht kein Platz mehr für ein Sphärendenken, welches Sachverhalte starr in äußere Kategorien einteilt und subjektive Einschätzungen vernachlässigt.⁷⁸¹ Dagegen wenden die Zivilgerichte die Sphärentheorie aber weiterhin an;⁷⁸² vor allem im Hinblick auf presserechtliche Auseinandersetzungen, in denen die Rechtmäßigkeit einer Berichterstattung in Frage steht, wird die Sphärentheorie weiterhin in Anspruch genommen.⁷⁸³ Ob diese bisherige Gerichtspraxis aufgrund des digitalen Wandels obsolet geworden ist, soll im Folgenden näher erörtert werden.

bb. Einwände gegen die Anwendbarkeit der Sphärentheorie

Das Aufkommen sozialer Medien hat die Diskussion um die Anwendbarkeit der Sphärentheorie im digitalen Bereich neu entfacht: Gegen die Anwendbarkeit der Sphärentheorie spricht, dass die Sphärentheorie Privatsphäre

⁷⁷⁷ BVerfG, NJW 1984, 419, 422.

⁷⁷⁸ BGH, NJW 1991, 1532, 1533 – Notfallarzt; GRUR 1994, 913, 914 – Namensliste; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 314.

⁷⁷⁹ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 34; *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517, 518 f.

⁷⁸⁰ *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517, 518; *Geis*, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, JZ 1991, 112, 113; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 315 f.

⁷⁸⁰ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 34; *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517, 518 f.

⁷⁸¹ *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517, 519.

⁷⁸² *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C 187 m.w.N.; auch nach *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004 legen viele Zivilgerichte ihren Entscheidungen das Sphärenmodell zu Grunde bzw. kombinieren es mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, S. 318 f.

⁷⁸³ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022; BGH, NJW 2009, 754, 755 f.; NJW 2012, 767, 768; NJW 2017, 1550, 1551; NJW 2018, 1744, 1745; *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517, 519.

unter anderem als räumlichen Rückzugsort des Individuums definiert.⁷⁸⁴ Gespräche im häuslichen Bereich oder in örtlicher Abgeschlossenheit werden der Privatsphäre zugewiesen, während Verlautbarungen auf dem Marktplatz der Sozialsphäre angehören sollen. Diese starre räumliche Betrachtung ist in den sozialen Medien aber nicht vorstellbar.⁷⁸⁵ So können soziale Medien nicht per se als Sozialsphäre des Nutzers verstanden werden, in welcher Privatsphäre nur erreichbar ist, wenn über Messenger-Dienste, die den Blicken anderer nicht ausgesetzt sind, kommuniziert wird; denn soziale Medien lassen sich nicht in sauber zu trennende, räumliche Bereiche einteilen.⁷⁸⁶ Vielmehr würde eine starre räumliche Einordnung die Komplexität sozialer Medien völlig ignorieren.⁷⁸⁷ Bei sozialen Medien muss unbedingt beachtet werden, dass ihre Nutzer den Adressatenkreis und damit die Reichweite ihrer Veröffentlichung selbst bestimmen können.⁷⁸⁸ Eine Veröffentlichung kann also eine begrenzte Anzahl von Freunden, alle Freunde, Freunde von Freunden oder aber die gesamte Internetöffentlichkeit erreichen. Ob eine Information unbeobachtet bleiben bzw. von anderen wahrgenommen werden soll, ist folglich nicht anhand räumlicher Kriterien, sondern einzelfallabhängig am Kriterium des adressierten Empfängerkreises zu entscheiden. Auch das OLG Frankfurt hat insoweit darauf hingewiesen, dass Facebook nicht mit einem für jeden ohne Weiteres öffentlich zugänglichen Marktplatz vergleichbar ist, da auch Inhalte mit begrenzter Erklärungswirkung eingestellt werden, die dem Allgemeingebrauch nicht frei zur Verfügung stehen.⁷⁸⁹

Auch die Annahme, dass Themen einheitlich intimen, privaten oder öffentlichen Sphären zugeordnet werden können, wird teilweise kritisiert.⁷⁹⁰ Die Bestimmung, welche Lebensbereiche als privat, intim oder öffentlich angesehen werden, sei schließlich vom subjektiven Empfinden

⁷⁸⁴ *Morlok u.a.*, Perspektiven der Privatheitsforschung in der Wirtschaftswissenschaft, in: Friedewald (Hrsg.), *Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt*, 2018, S. 179, 182.

⁷⁸⁵ *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430; *Peifer*, Persönlichkeitsschutz und Internet, JZ 2012, 851, 854.

⁷⁸⁶ So auch *Köhler*, Persönlichkeitsrechte im Social Web, 2011, S. 74; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430; *Paefgen*, Schutz vor staatlichen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte im Internet, S. 41.

⁷⁸⁷ *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517.

⁷⁸⁸ *Spindler*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012, F 38, F 41.

⁷⁸⁹ OLG Frankfurt a. M., ZUM-RD 2016, 573, 574; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430.

⁷⁹⁰ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 21.

des Einzelnen abhängig.⁷⁹¹ Diese Ansicht wird unterstützt durch die Tatsache, dass gerade im Zusammenhang mit sozialen Medien, in denen zunehmend Intimes und Privates öffentlich gemacht wird,⁷⁹² die Vorstellungen darüber, was als intim oder privat betrachtet wird, ständig im Wandel sind.⁷⁹³ Hier bestimmt der Einzelne, welche Informationen er teilen und welche er aus Angst vor möglichen negativen Konsequenzen lieber für sich behält. Die thematische Einordnung einer Information als „privat“ mit der Begründung, dass die öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als peinlich bzw. unschicklich empfunden oder mit nachteiligen Reaktionen gerechnet wird,⁷⁹⁴ könnte als nicht mehr zeitgemäß empfunden werden. Schließlich gehen subjektive Einschätzungen darüber, ob etwas privat oder öffentlich ist, mittlerweile stark auseinander.⁷⁹⁵ Privatsphäre könnte demnach als eine „hochgradig individualisierte Sphäre“⁷⁹⁶ angesehen werden, deren Grenze nicht mit starren, das heißt thematisch objektiven Kriterien bestimmt werden kann.⁷⁹⁷

Es bleibt festzuhalten, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht und auch die Kriterien zur Sphärenbestimmung von technischen, sozialen und kulturellen Veränderungen beeinflusst werden.⁷⁹⁸ Manche Kriterien vermögen mit den aktuellen Entwicklungen im Internet nicht mehr Schritt zu halten. Zum Teil wird daher gefordert, dass die Sphärentheorie in Anknüpfung an das Volkszählungsurteil vom Selbstbestimmungsschutz abgelöst werden muss.⁷⁹⁹ Andere Stimmen verfolgen einen kommunikationstheoretischen Ansatz, der mit Schutz der Privatheit in erster Linie den Schutz ungestörter Kommunikation bezweckt und auf den psychosozialen Zusammenhang der jeweiligen Kommunikationssituation abstellt.⁸⁰⁰ Je stärker die

⁷⁹¹ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 21 m.w.N.

⁷⁹² *Nettesheim*, Öffentlichkeit und Privatheit, in: Bitburger Gespräche 2013, 2014, 5, 7.

⁷⁹³ *Nettesheim*, Öffentlichkeit und Privatheit, in: Bitburger Gespräche 2013, 2014, 5, 7; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430.

⁷⁹⁴ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022; NJW 2015, 1506, 1507; BGH NJW 2012, 767, 768; NJW 2016, 1094, 1096; NJW 2017, 1550, 1551; siehe auch *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014, S. 135.

⁷⁹⁵ *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517, 519; *Nettesheim*, Öffentlichkeit und Privatheit, in: Bitburger Gespräche 2013, 2014, 5, 7.

⁷⁹⁶ *Nettesheim*, Öffentlichkeit und Privatheit, in: Bitburger Gespräche 2013, 2014, 5, 7.

⁷⁹⁷ *Nettesheim*, Öffentlichkeit und Privatheit, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik/Institut für Rechtspolitik Universität Trier (Hrsg.), Bitburger Gespräche 2013, 2014, 5, 7.

⁷⁹⁸ So auch *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517, 517.

⁷⁹⁹ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 43 f., 159.

⁸⁰⁰ *Rüpkke*, Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit, 1976, S. 75 ff.; *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 27 f.

zwischenmenschliche Beziehung zwischen den Gesprächspartnern ist, desto privater ist der Kommunikationsvorgang.⁸⁰¹ Eingriffe in das Recht auf Privatheit erfolgen sodann durch Überwachung durch Dritte, Aufdrängen durch Dritte und Konfrontation mit Dritten.⁸⁰²

cc. Gründe für die Beibehaltung der Sphärentheorie

Es liegt auf der Hand, dass die Sphärentheorie, die für die Offline-Welt entwickelt wurde, nicht ohne Weiteres auf digitale Sachverhalte angewendet werden kann. Dennoch sollten die veränderten Begebenheiten nicht dazu führen, dass die Sphärentheorie als generell unanwendbar erklärt wird. Ansätze, die dieses Ziel verfolgen, verkennen, dass sich die Persönlichkeit des Einzelnen in den sozialen Medien in unterschiedlichen Bereichen entfaltet und folglich auch hier schutzwürdig ist. Schließlich finden sich zahlreiche Aktivitäten der analogen Welt in den sozialen Medien in digitaler Form wieder.⁸⁰³ So ersetzen Nachrichten- und Kommentarfunktionen das Telefonat, den Brief oder das persönliche Gespräch. Außerdem kann der Einzelne statt bei herkömmlichen Selbsthilfegruppen nun bei Facebook-Gruppen Hilfe oder Rat zu finden. Das Themenspektrum reicht hier von sexuellen Vorlieben über Krankheiten bis hin zu alltäglicheren Themen wie Reisetipps und Wohnungssuche. Es liegt nahe, dass der Nutzer auch in diesen virtuellen Räumen seine Gefühle und andere Bedürfnisse ausleben möchte und dabei nicht der ständigen Beobachtung oder Bewertung durch Dritte ausgesetzt sein will. Auch hier wird der Nutzer zum Teil ein ausgeprägtes Interesse daran haben, sich in bestimmte Kommunikationsräume zurückziehen zu können, ohne dass die dort besprochenen Themen an die Öffentlichkeit dringen. Das Mitglied einer Selbsthilfegruppe möchte sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt seine Probleme vertraulich behandelt wissen und sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dabei bewährt sich die Sphärentheorie gerade im Presserecht als funktionierendes Abwägungskriterium, welche mit der Herausarbeitung verschiedener Sphären unterschiedlicher Schutzwürdigkeit die Grundlage einer rechtlichen

⁸⁰¹ Rüpke, Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit, 1976, S. 85 f.; Amelung, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 27.

⁸⁰² Rüpke, Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit, 1976, S. 84.; Amelung, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 27.

⁸⁰³ Paefgen, Schutz vor staatlichen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte im Internet, S. 32 f.

Strukturierung des Privaten ermöglicht.⁸⁰⁴ Eine weitergehende Einteilung in Sphären ist dort, wo sie als Orientierungshilfe dienen kann, unbedenklich und im Interesse einer besseren Berechenbarkeit des Rechts sogar sinnvoll, wenn die eigentliche Entscheidung nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt.⁸⁰⁵

Die Aufgabe sphärentheoretischer Ansätze hätte außerdem zur Folge, dass nicht mehr zwischen intimen, privaten oder öffentlichen Themen unterschieden wird. Für den Einzelnen macht es aber sehr wohl einen Unterschied, ob sich eine Veröffentlichung mit seinen sexuellen Vorlieben, seinen Krankheiten oder seinem Lieblingsrestaurant befasst. Gerade intime Details, die zu seinem persönlichsten Bereich zählen, sind wegen der besonderen Nähe zur Menschenwürde unbedingt weiterhin zu schützen. Eine inhaltliche Betrachtung bleibt auch deshalb unerlässlich, um die Schwere bzw. Intensität der Persönlichkeitsbeeinträchtigung zu bestimmen. Die Frage nach der Intensität eines Eingriffes in die Persönlichkeitssphäre spielt vor allem bei der Interessenabwägung eine wichtige Rolle. Immerhin können Eingriffe in die Intimsphäre nicht mit entgegenstehenden Interessen gerechtfertigt werden, während es bei einem Eingriff in die Privatsphäre von Bedeutung sein kann, ob Belange des Allgemeinwohls mit dem Privatsphäreninteresse des Einzelnen kollidieren.⁸⁰⁶ Darüber hinaus bestimmt sich nach Kategorisierung der Schwere des Eingriffs auch der Schmerzensgeldanspruch des Betroffenen.⁸⁰⁷

Weiterhin verkennt der Einwand, dass Privatsphäre relativ und von der Person des Betroffenen abhängig sei,⁸⁰⁸ den Umstand, dass nicht das Individuum Maßstab zur Bestimmung der Persönlichkeitssphären sein kann. Schließlich vermag die Rechtsordnung nicht für jeden Einzelnen Sondernormen aufzustellen, die seiner Individualität entsprechen.⁸⁰⁹ Dies würde zu einer enormen Rechtsunsicherheit führen, da es ausschließlich auf den Willen des Nutzers ankäme, der von außen nur schwer ergründbar ist. Dem Bewusstsein der Nutzer und ihrer Erwartung bezüglich der Privatheit kann

⁸⁰⁴ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 20 f.; *Rohlf*, Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre, 1980, S. 42.

⁸⁰⁵ *V. Arnould*, Strukturelle Fragen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, ZUM 1996, 286, 292.

⁸⁰⁶ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 20.

⁸⁰⁷ *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 14 Rn. 103 m.w.N.

⁸⁰⁸ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 21 m.w.N.

⁸⁰⁹ *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1976, S. 269.

daher nur eine indizielle Bedeutung zukommen.⁸¹⁰ Obwohl das gesellschaftliche Privatheitsempfinden unterschiedlich ausfällt, muss die Rechtsordnung dem Einzelnen eine unantastbare Sphäre sichern, innerhalb der intime und private Details aus seinem Leben mit anderen teilen kann, ohne befürchten zu müssen, dass diese Details öffentlich werden. Dies gilt vor allem für die sozialen Medien, in denen die Selbstoffenbarung intimer und privater Details elementar ist. Diese Lebenswirklichkeiten muss das Recht aufgreifen und schützen.

c) *Neue Ansätze zur rechtlichen Beurteilung der Privatsphäre in sozialen Medien*

Der digitale Wandel hat die bisherigen räumlichen Kriterien zur Definition der Privatsphäre in sozialen Medien obsolet gemacht. Dennoch gibt es Gründe, die Sphärentheorie beizubehalten. Daher sollen hier neue Kriterien für die Bestimmung der Privatsphäre herausgearbeitet werden. Hierfür werden zunächst der Ursprung und die Entwicklung des zivilrechtlichen Schutzes der Privatsphäre sowie seine gesetzliche Verankerung beleuchtet. Anschließend werden kommunikationswissenschaftliche Studien und Theorien zum Verständnis der Privatsphäre untersucht, um darzulegen, inwiefern diese Erkenntnisse neue rechtliche Kriterien für die Definition der Privatsphäre beeinflussen können.

aa. *Zum Ursprung und zur Entwicklung des Privatsphärenschutzes*

Die Privatsphäre ist ein Produkt der Neuzeit.⁸¹¹ Zwar wurde schon in der Antike zwischen dem politischen bzw. öffentlichen Bereich sowie dem häuslich-privaten Bereich unterschieden; letzterer stand allerdings nur der Oberschicht zur Verfügung.⁸¹² Dahingegen sahen die antiken Römer die Privatsphäre nicht als ein schützenswertes Refugium an, da in der Res publica alles und somit auch Bürger öffentlich waren.⁸¹³ Diese Haltung

⁸¹⁰ Schierbaum, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 148; Spindler, Spindler, Persönlichkeitsschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012, F 42.

⁸¹¹ Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 28; Schliesky in: Hill/Schliesky (Hrsg.), Die Neubestimmung der Privatheit, 2014, 9, 17.

⁸¹² Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben, 1960, S. 31; Marl, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 268; Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 27.

⁸¹³ Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 27; Rosenfelder, Andreas, Kurze Geschichte der Privatsphäre, Welt vom 07.03.2010, abrufbar unter:

änderte sich auch im Mittelalter nicht. Dort lebte der Großteil der Bevölkerung gemeinsam in Familien- und Hofverbänden, in denen es keine privaten Rückzugsräume gab.⁸¹⁴ Sogar Fürsten und Könige lebten nicht privat, sondern öffentlich, was bei Ludwig XIV. beispielsweise bedeutete, dass der Hof seinem Besuch der Morgentoilette beiwohnte.⁸¹⁵

Die Zeit der Privatsphäre brach mit Überwindung des Absolutismus durch die Französische Revolution von 1789 an.⁸¹⁶ Mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und der Statuierung des freien Bürgers, kam der Wunsch nach einem Bereich auf, in den sich der Einzelne zurückziehen und in dem er sich entfalten konnte.⁸¹⁷ Die private Wohnform und schließlich der Rückzug in die eigenen vier Wände war zentrales Konzept dieser bürgerlichen Gesellschaft, die die Französische Revolution hervorgebracht hatte.⁸¹⁸ Daher wird unter dem bürgerlichen Begriff der Privatsphäre ein häuslicher Bereich, das heißt, ein vertrauter und für die Öffentlichkeit unzugänglicher Raum, verstanden.⁸¹⁹ Privatsphäre beschrieb zu dieser Zeit in erster Linie einen räumlichen Rückzugsort und eine Art Absonderung.⁸²⁰

Die Grundlage für ein normiertes Recht auf Privatsphäre schufen sodann die Bostoner Anwälte Samuel D. Warren und Louis D. Brandeis in ihrem Aufsatz „The Right to Privacy“ aus dem Jahre 1890.⁸²¹ Infolge des Aufkommen von Zeitungen und der Sensationspresse erkannten die Autoren ein „Right to Privacy“ an, dessen wesentlicher Gehalt in dem Recht des Einzelnen in Ruhe gelassen zu werden („right to be alone“) bestand, das

https://www.welt.de/welt_print/kultur/literatur/article6673583/Kurze-Geschichte-der-Privatsphaere.html (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁸¹⁴ Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 28; Bartsch, Eine kurze Geschichte der Privatheit, in: Bartsch/Briner (Hrsg.), GGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 31.

⁸¹⁵ Bartsch, Eine kurze Geschichte der Privatheit, in: Bartsch/Briner (Hrsg.), GGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 31; Rosenfelder, Andreas, Kurze Geschichte der Privatsphäre, Welt vom 07.03.2010, abrufbar unter: https://www.welt.de/welt_print/kultur/literatur/article6673583/Kurze-Geschichte-der-Privatsphaere.html (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁸¹⁶ Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 28.

⁸¹⁷ Schertz/Höch, Privat war gestern, 2011, S. 28.

⁸¹⁸ Marl, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 268 f.; Rosenfelder, Andreas, Kurze Geschichte der Privatsphäre, Welt vom 07.03.2010, abrufbar unter: https://www.welt.de/welt_print/kultur/literatur/article6673583/Kurze-Geschichte-der-Privatsphaere.html (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁸¹⁹ Marl, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 269; Perwitz, Privilegierung privater Nutzung im Recht des geistigen Eigentums, 2011, S. 40.

⁸²⁰ Bartsch, Eine kurze Geschichte der Privatheit, in: Bartsch/Briner (Hrsg.), GGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 31.

⁸²¹ Warren/Brandeis, The Right to Privacy, 4. Harvard Law Revue 1890, 193 ff.

dem Schutz und der Sicherung seiner Individualität dienen sollte.⁸²² Dieses Recht sahen sie durch die Berichterstattung in Wort und Bild als gefährdet an, weil in den geschützten Bereich des häuslichen und privaten Lebens eingedrungen und somit das, was in der Diele geflüstert, vom Dach nach draußen gerufen wurde.⁸²³

In seiner „Leserbrief“-Entscheidung⁸²⁴ erkannte der BGH die Unantastbarkeit der Eigensphäre und die zu schützende Geheimsphäre des Einzelnen an.⁸²⁵ Die „Eigensphäre der Person“⁸²⁶ sowie ihr „innerer Persönlichkeitsbereich“⁸²⁷ sind nach der Rechtsprechung des BGH vor Eingriffen in Form von Veröffentlichungen, Verbreitungen sowie Verwertungen persönlicher Informationen zu schützen, damit der Einzelne seine Persönlichkeit entfalten und verwirklichen kann.⁸²⁸ Die Privatsphäre hütet also das Eigenleben des Menschen, welches er der Kenntnisnahme der Öffentlichkeit entziehen möchte.⁸²⁹

bb. Das Privatheitsverständnis in den Sozialwissenschaften

Da der in Rede stehende Privatsphärenbegriff stark von kulturellen, technischen und sozialen Veränderungen beeinflusst wird und sich stetig weiterentwickelt, darf das Recht Wissenschaften, die sich mit gesellschaftlichen Lebenswirklichkeiten befassen, nicht ignorieren, sondern muss sie auch abbilden.⁸³⁰ Schließlich prägen gesellschaftliche Verhältnisse Inhalt und Effizienz des geltenden Rechts.⁸³¹ Um dieser „Wechselbeziehung zwischen

⁸²² *Götting*, Vom Right of Privacy zum Right of Publicity, GRUR Int 1995, 656, 657.

⁸²³ *Schertz/Höch*, Privat war gestern, 2011, S. 29; *Götting*, Vom Right of Privacy zum Right of Publicity, GRUR Int 1995, 656, 657. Der Supreme Court of Georgia erkannte das Recht auf Privatheit in dem Fall *Pavesich vs. New England* und schuf somit einen Präzedenzfall, *Götting*, Vom Right of Privacy zum Right of Publicity, GRUR Int 1995, 656, 657.

⁸²⁴ BGH, NJW 1954, 1404 – Leserbrief.

⁸²⁵ BGH, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 18.

⁸²⁶ BGH, NJW 1957, 1315, 1316 – Spätheimkehrer; NJW 1958, 1344, 1345 – Tonbandaufnahmen; NJW 1979, 647 – Kohl/Biedenkopf I.

⁸²⁷ BGH NJW 1958, 1344 – Tonbandaufnahmen; NJW 1970, 1848 – Scheidungsklage; NJW 1991 1532, 1533 –Notfallarzt.

⁸²⁸ *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 19.

⁸²⁹ *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1967, S. 270.

⁸³⁰ So auch *Bartsch*, Eine kurze Geschichte der Privatheit, in: *Bartsch/Briner* (Hrsg.), GGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 31, 36; *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 195.

⁸³¹ *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 194; *Zippelius*, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 2011, S. 56.

Recht und gesellschaftlichen Tatsachen⁸³² gerecht zu werden und zeitgemäße Lösungen für gesellschaftliche Entwicklungen zu finden, müssen die Erkenntnisse der Sozialwissenschaften inkludiert werden, da sich sonst das Recht von aktuellen Lebensumständen entfremdet.⁸³³ Es ist mithin zu untersuchen, von welcher Funktion und Definition Sozialwissenschaftler bzw. die Nutzer sozialer Medien ausgehen, wenn sie von Privatheit sprechen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich zwischen dem juristisch-sphärentheoretischen Begriff der Privatsphäre und dem soziologischen bzw. kommunikationswissenschaftlichen Begriff der Privatheit zu unterscheiden ist, auch wenn beide Wissenschaften darunter ähnliche thematische bzw. räumliche Rückzugsbereiche verstehen. Die Begrifflichkeiten basieren jedoch auf unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen, weshalb sie nicht ohne weiteres gleichzusetzen sind.

(1) *Sinn und Zweck eines privaten Bereichs*

Wie in den Rechtswissenschaften wird auch in den Sozialwissenschaften die Einräumung eines privaten Bereichs für den Einzelnen in jedem Stadium seines Lebens als unbedingt notwendig angesehen.⁸³⁴ Welchen Nutzen die Privatheit dabei mit sich bringt, hat *Westin*⁸³⁵ zusammengefasst. Nach *Westin* benötigt der Mensch einen privaten Bereich, da er nur dort persönliche Autonomie, emotionale Erleichterung, die Möglichkeit der Selbstevaluation und der geschützten Kommunikation erlebt.⁸³⁶ Persönliche Autonomie erleben heißt, nicht von anderen manipuliert, beherrscht oder bloßgestellt zu werden und sich somit eigenständig entwickeln zu können,⁸³⁷ wohingegen unter emotionaler Erleichterung der Entzug von den Anforderungen und Spannungen des gesellschaftlichen Lebens, wie z.B. privaten oder beruflichen Rollenanforderungen zu verstehen ist, die der Einzelne nur in einer wertefreien Umgebung finden wird.⁸³⁸ Der private Bereich soll weiterhin

⁸³² *Zippelius*, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 2011, S. 56.

⁸³³ Zur Zulässigkeit eines interdisziplinären Vorgehens siehe *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 194 ff.

⁸³⁴ *Trepte*, Privatsphäre aus psychologischer Sicht, in: Schmidt/Weichert (Hrsg.), Datenschutz, 2012, S. 59.

⁸³⁵ *Westin*, Privacy and Freedom, 1968, S. 33 ff.

⁸³⁶ So *Westin*, Privacy and Freedom, 1968, S. 33 ff.

⁸³⁷ *Westin*, Privacy and Freedom, 1968, S. 33; *Margulis*, Three Theories of Privacy, in: Trepte/Reinecke (Hrsg.), Privacy Online, 2011, S. 9, 10.

⁸³⁸ *Westin*, Privacy and Freedom, 1968, S. 34 ff.; *Trepte*, Privatsphäre aus psychologischer Sicht, in: Schmidt/Weichert (Hrsg.), Datenschutz, 2012, S. 59, 62 f.

der menschlichen Selbstevaluation dienen, da dort Erlebtes verarbeitet, bewertet und reflektiert werden kann.⁸³⁹ Darüber hinaus wird dem Einzelnen die Möglichkeit einer geschützten Kommunikation gewährleistet, auf dessen Grundlage er persönliche Informationen mit vertrauten Menschen teilen kann, ohne Angst vor einer gesellschaftlichen Verurteilung haben zu müssen.⁸⁴⁰

(2) *Der Begriff von Privatheit in den Sozialwissenschaften*

Verschiedene sozialwissenschaftliche Disziplinen haben sich mit dem Begriff der Privatheit befasst, mit der Konsequenz, dass die Privatheitsforschung durch ein hohes Maß unterschiedlicher Ansätze und Definitionen geprägt ist.⁸⁴¹ Privatheit wurde zunächst als physischer Zugang zu einem Individuum verstanden,⁸⁴² worauf sich auch die sphärentheoretische Definition von Privatsphäre als räumlicher Rückzugsort bezieht.⁸⁴³ Eine Definition, die Privatheit ausschließlich in seiner lokalen Bedeutung erfasst, wird jedoch als zu enges Verständnis von Privatheit angesehen.⁸⁴⁴ Statt allein auf räumliche Bereiche abzustellen, soll nach *Rössler* Privatheit seinem Sinn und Zweck entsprechend als Zustand verstanden werden, in dem man vor unerwünschten Zugriffen anderer geschützt ist.⁸⁴⁵ In diesem Zustand ist der Einzelne für andere unzugänglich,⁸⁴⁶ das heißt, er kann sich öffentlichen Blicken bzw. der Beobachtung durch Dritte entziehen. Nach *Rössler* muss neben dem Merkmal der Zugänglichkeit das Merkmal der Kontrolle hinzukommen, da eine Vereinzelnung bzw. Verborgenheit alleine noch nicht als

⁸³⁹ *Westin*, *Privacy and Freedom*, 1968, S. 36 f. *Trepte*, Privatsphäre aus psychologischer Sicht, in: Schmidt/Weichert (Hrsg.), *Datenschutz*, 2012, S. 59, 62 f.

⁸⁴⁰ *Westin*, *Privacy and Freedom*, 1968, S. 37 ff.; *Margulis*, *Three Theories of Privacy*, in: *Trepte/Reinecke* (Hrsg.), *Privacy Online*, 2011, S. 9, 10.

⁸⁴¹ *Morlok u.a.*, *Perspektiven der Privatheitsforschung in der Wirtschaftswissenschaft*, in: *Friedewald* (Hrsg.), *Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt*, 2018, S. 179, 182.

⁸⁴² *Rössler*, *Der Wert des Privaten*, 2001, S. 20; *Marl*, *Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht*, 2017, S. 269.

⁸⁴³ *Morlok u.a.*, *Perspektiven der Privatheitsforschung in der Wirtschaftswissenschaft*, in: *Friedewald* (Hrsg.), *Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt*, 2018, S. 179, 182.

⁸⁴⁴ *Rössler*, *Der Wert des Privaten*, 2001, S. 20.

⁸⁴⁵ *Rössler*, *Der Wert des Privaten*, 2001, S. 20.

⁸⁴⁶ *Gavison*, *Privacy and the limits of law*, in: *Philosophical Dimensions of Privacy*, *Schoeman* (Hrsg.), 1984, S. 346, 350, wonach das Individuum vollkommene Privatheit genießt, wenn es für andere vollständig unzugänglich ist („[A]n individual enjoys perfect privacy when he is completely inaccessible for others.“); *Rössler*, *Der Wert des Privaten*, 2001, S. 21.

privater Zustand verstanden werden kann, solange dieser Zustand nicht freiwillig gewählt wurde.⁸⁴⁷ Der Einzelne muss den Zugang zu seiner Selbst kontrollieren können, um Privatheit zu erfahren.⁸⁴⁸ Diese Kontrollmöglichkeit ist beispielsweise bei Wohnungen aufgrund ihrer physischen Natur gegeben, da der Einzelne dort aufgrund der räumlichen Barrieren bestimmen kann, wer Zutritt erhält und wer nicht. Neben dieser räumlichen Form der Privatheit soll es nach *Rössler* auch eine informationelle Privatheit geben, worunter sie die Kontrolle über den Zugang zu persönlichen Informationen versteht.⁸⁴⁹ Bei der Abgrenzung privater und öffentlicher Sphären geht es folglich um die Frage der Zugänglichkeit oder Unzulänglichkeit im physischen und metaphorischen Sinne.⁸⁵⁰ Die Annahme, dass Privatheit mit einer gewissen Kontrolle einhergeht, wurde bereits im Jahre 1967 von *Westin*⁸⁵¹ begründet.⁸⁵² Nach *Westin* erreicht das Individuum einen privaten Zustand, wenn es sich freiwillig und vorübergehend aus der sozialen Interaktion zurückzieht und selbst darüber verfügen kann, wann, wie und in welchem Umfang, Informationen über ihn an Dritte weitergegeben werden.⁸⁵³

(3) Sozialwissenschaftliche Studien zum Privatheitsbegriff

Ob dieses Verständnis von Privatheit sich mit dem der Nutzer sozialer Medien deckt, ist unter Heranziehung einschlägiger Studien zu überprüfen. So

⁸⁴⁷ *Rössler*, Der Wert des Privaten, 2001, S. 21.

⁸⁴⁸ Auch *Altman* definierte die Privatheit als selektive Kontrolle des Zugangs zum Selbst, vgl. *Altman*, The environment and social behavior, 1975, S. 18; *Rössler*, Der Wert des Privaten, 2001, S. 22.

⁸⁴⁹ *Rössler*, Der Wert des Privaten, 2001, S. 23, 25; *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S: 270.

⁸⁵⁰ *Rössler*, Der Wert des Privaten, 2001, S. 23 f.; *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S: 270.

⁸⁵¹ *Westin*, Privacy and Freedom, 1968. Näher dazu auch *Hotter*, Privatsphäre – Der Wandel eines liberalen Rechts im Zeitalter des internets, 2011, S. 81 ff.

⁸⁵² *Morlok u.a.*, Perspektiven der Privatheitsforschung in der Wirtschaftswissenschaft, in: Friedewald (Hrsg.), Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt, 2018, S. 179, 182.

⁸⁵³ *Westin*, Privacy and Freedom, 1968, S. 7; übersetzt aus dem englischen Original „Privacy is the claim of individuals, groups or institutions to determine for themselves when, how, and to what extent information about them is communicated to others [...]. The individual's desire for privacy is never absolute, since participation in society is an equally powerful desire. Thus each individual is continually engaged in a personal adjustment process in which he balances the desire for privacy with the desire for disclosure and communication of himself to others, [...]“; *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, Social Media + Society, April-June 2018, 1, 2.

wurden in einer qualitativen Studie der Universität Hohenheim 33 Menschen aus Deutschland zwischen 14 und 78 Jahren befragt, was sie unter Privatheit verstehen.⁸⁵⁴ Auf der einen Seite verstehen die Befragten unter Privatheit Themen oder Territorien.⁸⁵⁵ Themen, die die Befragten dem Privaten zuordnen, können als persönliche Informationen zusammengefasst werden, das heißt solche, die Gefühle, Gedanken, Meinungen, Familienangelegenheiten, romantische Beziehungen, Probleme jedweder Art, persönliche Ziele und Erfahrungen sowie die finanzielle und gesundheitliche Situation zum Gegenstand haben.⁸⁵⁶ Generell sind Familienangehörige, Freunde oder romantische Bekanntschaften zum privaten Lebensbereich zu zählen.⁸⁵⁷

Ferner verstehen die Befragten unter Privatheit einen schützenden Rahmen, einen persönlichen Raum oder einen vertrauensvollen Kreis, wobei diese Begrifflichkeiten die Vorstellung einer begrenzten Sphäre vermitteln.⁸⁵⁸ Diese Sphäre kann physischer Natur sein, das heißt, Dritten bleibt durch Wände oder Türen der Einblick in das persönliche Leben des Einzelnen verwehrt.⁸⁵⁹ Privatheit existiert aber auch in einer nicht-physischen sozialen Form, nämlich als informationeller Bereich, der nur dem Individuum oder engen Freunden, Familienmitgliedern bzw. Vertrauten zugänglich

⁸⁵⁴ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 5; *Braun/Trepte*, Privatheit und informationelle Selbstbestimmung, *Trendmonitor zu den Einstellungen, Meinungen und Perspektiven der Deutschen*, 2017, S. 4 f. abrufbar unter: https://medienspsychologie.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/psych/Dateien/Laufende_Projekte/Trendmonitor_Privatheit_Hohenheim.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁸⁵⁵ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 6.

⁸⁵⁶ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 6; siehe auch DIVSI-U25-Studie, *Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt*, 2014, S. 116, abrufbar unter: <https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2014/02/DIVSI-U25-Studie.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021): Aus Sicht der Jugendlichen ist „privat“, was in den Bereich des Intimen und Peinlichen fällt, also Informationen rund um die eigene Beziehung, Gespräche über Gefühle, wie Sorgen, Ängste oder Schwärmereien.

⁸⁵⁷ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 6.

⁸⁵⁸ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 6.

⁸⁵⁹ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 7.

ist, mit denen der Betroffene private Themen besprechen möchte.⁸⁶⁰ Daraus lässt sich schließen, dass Privatheit als Grenze zwischen dem, was sie für sich behalten möchten und dem, was für alle zugänglich sein soll, verstanden wird,⁸⁶¹ wobei der Zugang zu Informationen und deren Übermittlung vom Betroffenen selbst kontrolliert wird.⁸⁶² Zwar wurde der Begriff „Kontrolle“ nur von einer befragten Person direkt verwendet, bei vielen anderen Befragten wurde aber deutlich, dass sie selbst darüber entscheiden möchten, was andere von ihnen oder über sie wissen.⁸⁶³ Diese Kontrolle über die persönlichen Informationen ermöglicht es ihnen, darauf Einfluss zu nehmen, wie sie von anderen wahrgenommen werden.⁸⁶⁴ Insgesamt zeigen die Antworten, dass die Kontrolle des Zugangs zum Selbst einen wichtigen Teil der Privatheit ausmacht.⁸⁶⁵ An einer solchen Kontrollmöglichkeit fehlt es, wenn persönliche Informationen mit Personen geteilt werden, zu denen der Betroffene keine vertrauliche Beziehung pflegt, weil er nicht mehr sicher davon ausgehen kann, dass Informationen an unberechtigte Dritte weitergetragen werden können.⁸⁶⁶

(4) Sozialwissenschaftliche Studien zum Privatheitsempfinden in sozialen Medien

In einem nächsten Schritt wurden die Studienteilnehmer zum Privatheitsempfinden in der analogen und digitalen Kommunikation befragt. Die Befragung ergab, dass vor allem persönliche Gespräche ohne zwischengeschaltete Medien als privat empfunden werden, da die Anzahl an Ge-

⁸⁶⁰ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 6.

⁸⁶¹ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 6; *Braun/Trepte*, Privatheit und informationelle Selbstbestimmung, *Trendmonitor zu den Einstellungen, Meinungen und Perspektiven der Deutschen*, 2017, S.4.

⁸⁶² *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 7.

⁸⁶³ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 7; *Braun/Trepte*, Privatheit und informationelle Selbstbestimmung, *Trendmonitor zu den Einstellungen, Meinungen und Perspektiven der Deutschen*, 2017, S. 5.

⁸⁶⁴ *Braun/Trepte*, Privatheit und informationelle Selbstbestimmung, *Trendmonitor zu den Einstellungen, Meinungen und Perspektiven der Deutschen*, 2017, S. 5.

⁸⁶⁵ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 7.

⁸⁶⁶ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 7.

sprächspartnern begrenzt ist und es sich meist um ausgewählte sowie vertraute Personen handelt. Zudem können unberechtigte Dritte einfacher ausgeschlossen werden, indem ein sicherer Ort gewählt wird (Schlafzimmer, eine ruhige Ecke im Café oder während eines Spaziergangs im Park).⁸⁶⁷ Finden persönliche Gespräche innerhalb einer großen oder heterogenen Gruppe statt, soll es nach Ansicht der Befragten an Privatheit mangeln. Das hat zur Folge, dass sie sich innerhalb dieser Gruppe nicht über intime Themen wie ihre sexuelle Orientierung austauschen würden.⁸⁶⁸ Auch Telefongespräche werden in der Regel als privat eingestuft, solange ausgeschlossen werden kann, dass unberechtigte Dritte mithören, was zumindest bei vertrauten Gesprächspartnern angenommen werden kann.⁸⁶⁹

Im Gegensatz zu persönlichen oder telefonischen Gesprächen ordnen die Befragten soziale Netzwerkseiten oder Diskussionsforen der Öffentlichkeit zu. Privatheit sei dort aufgrund des weniger vertrauenswürdigen Publikum weniger gegeben.⁸⁷⁰ Die Befragten würden demnach keine Statusmeldungen oder Kommentare zur Bekanntgabe privater Themen nutzen.⁸⁷¹ Im Hinblick auf Instant-Messaging-Dienste gehen die Meinungen der Befragten auseinander, ob dieser Kommunikationsvorgang privat oder öffentlich ist. Obwohl die Befragten in der Regel dem Nachrichtempfänger vertrauen, können sie nicht vollständig ausschließen, dass unberechtigte Dritte diese Nachrichten mitlesen, weshalb sie hier oft keine Privatheit wahrnehmen.⁸⁷² Andere äußern sich hingegen zuversichtlicher, dass ihre Instant-Messenger-Nachrichten nur den beabsichtigten Empfänger erreichen und Instant-Messenger-Dienste für eine private Kommunikation geeignet sind.⁸⁷³ Vor allem für jüngere Menschen unter 39 Jahren besprechen nach einer anderen Studie private Themen bevorzugt über die Instant-Messenger-

⁸⁶⁷ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 8.

⁸⁶⁸ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 8.

⁸⁶⁹ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 8.

⁸⁷⁰ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 9.

⁸⁷¹ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 9.

⁸⁷² *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 8; *Trepte/Masur*, Privacy attitudes, perceptions, and behaviors of the German population: Research Report, 2017, S. 24.

⁸⁷³ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 8 f., 10.

Dienste.⁸⁷⁴ Dies gilt aber nicht, sobald diese Nachrichten einer Personen-
gruppe, einschließlich weniger vertrauenswürdiger Personen, zugänglich
gemacht werden sollen.⁸⁷⁵ Die unterschiedlichen Ergebnisse zum Pri-
vatheitsempfinden bei der Kommunikation über Instant-Messenger ist wohl
darauf zurückzuführen, dass es sich um ein relativ neues Kommunikations-
mittel handelt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Nachrichtenfunktio-
n als privates Kommunikationsmittel etablieren wird, da persönliche Ge-
spräche unter Ausschluss anderer Nutzer ermöglicht werden und die jüngere
Generation, die größtenteils solche Dienste in Anspruch nimmt, bereits
Privatheit bejaht.

Während in der analogen Welt das Empfinden von Privatheit durch eine
räumliche Trennung bzw. Absonderung bedingt wurde, wird Privatheit
in der digitalen Welt vor allem mit bestimmten Privatsphären-Einstellungen
in Verbindung gebracht. Dabei definiert gerade die jüngere Generation
digitale Privatheit als technische Option.⁸⁷⁶ Neben diesen Einstellungen
spielt vor allem das „Vertrauen“ eine gewichtige Rolle.⁸⁷⁷ Nur, wenn der
Einzelne seinem Gesprächspartner und dem Kommunikationsrahmen ver-
traut, kann er Privatheit erleben.⁸⁷⁸ Bei der Neubestimmung von Privatsphäre
muss der Vertrauensaspekt daher unbedingt berücksichtigt werden.

cc. Zwischenfazit zur Neubestimmung der Privatsphäre

Ob Berichterstattungen in die Intim-, Privat- oder Sozialsphäre des Einzel-
nen eingreifen, lässt sich weiterhin unter Zuhilfenahme thematischer Krite-
rien bestimmen. Studien haben gezeigt, dass auch im digitalen Zeitalter
unter Privatheit bestimmte Themen verstanden werden, die der Einzelne gar
nicht bzw. nur mit bestimmten Personen teilen will. Vor allem Themen, die

⁸⁷⁴ *Trepte/Masur*, Privacy attitudes, perceptions, and behaviors of the German population: Research Report, 2017, S. 24.

⁸⁷⁵ *Trepte/Masur*, Privacy attitudes, perceptions, and behaviors of the German population: Research Report, 2017, S. 24.

⁸⁷⁶ DIVSI-U25-Studie, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt, 2014, S. 118, abrufbar unter: <https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2014/02/DIVSI-U25-Studie.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); *Grimm, Petra/Krah, Hans*, Ende der Privatheit?, 2014, S. 17, abrufbar unter: https://www.zbw-mediatalc.eu/wp-content/uploads/2016/08/Ende_der_Privatheit_Grimm_Krah.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

⁸⁷⁷ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 10.

⁸⁷⁸ *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, *Social Media + Society*, April-June 2018, 1, 11.

aufgrund ihrer Nähe zum unantastbaren Persönlichkeitskern zur Intimsphäre des Einzelnen zählen, müssen weiterhin vorbehaltlos geschützt werden; das bedeutet, sie unter keinen Umständen einer Interessensabwägung zugänglich zu machen.⁸⁷⁹ Nur durch die Aufrechterhaltung der thematischen Beurteilung kann die Intensität einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung weiterhin bestimmt werden, die sich im Abwägungsprozess aber auch in Schmerzensgeldansprüche niederschlägt.

Eine räumliche Form der Privatsphäre ist hingegen wie bereits festgestellt im Social Web kaum denkbar. Vielmehr muss in den sozialen Medien neben der thematischen Privatsphäre eine digitale bzw. virtuelle Privatsphäre konstituiert werden,⁸⁸⁰ die sich im Wesentlichen durch das Kriterium der Zugangskontrolle⁸⁸¹ auszeichnet. Dieses Kriterium entspricht sowohl dem theoretischen und empirischen Verständnis von Privatheit in den Kommunikationswissenschaften als auch der Funktion von Privatsphäre, welche dem Einzelnen einen Rückzugsbereich zur persönlichen Entwicklung bieten soll. Dies ist aber nur dann möglich, sobald er für andere unzugänglich, das heißt, frei von Beobachtung und somit erzwungener Selbstkontrolle ist. Im analogen Bereich gelingt dies durch physische Barrieren in Form von Hausmauern und Türen oder in örtlicher Abgeschiedenheit. In den sozialen Medien kann er einen vergleichbaren digitalen Rückzugsbereich schaffen, indem er bestimmte Sicherheitseinstellungen trifft bzw. persönliche Kommunikationsformen wie Instant-Messenger-Dienste wählt. Dort kann der Einzelne darauf vertrauen, dass Inhalte, die sich hinter diesen digitalen Mauern verbergen, nicht nach außen dringen und unberechtigte Dritte davon keine Kenntnis nehmen werden.

d) Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Bereichen der sozialen Medien

Die Kommunikation auf Facebook, Instagram und Twitter findet nicht nur hinter digitalen Mauern, sondern auch auf öffentlich zugänglichen Seiten der Social-Media-Plattformen statt. Diese Bereiche, die im Gegensatz zur digitalen Privatsphäre mangels Zugangsbegrenzungen nicht kontrollierbar

⁸⁷⁹ Etwas anderes gilt natürlich, wenn der Nutzer seine Intim- oder Privatsphäre selbst gegenüber der Öffentlichkeit geöffnet hat. Hierzu Kapitel 2, C. II. 2.

⁸⁸⁰ *Gounalakis* in: *Gounalakis, Electronic Business*, 2003, § 22 Rn. 67; *Kovacs*, *Haftung der Host-Provider*, 2018, S. 78 sprechen insoweit von einer virtuellen Privatsphäre.

⁸⁸¹ Zum Begriff der Zugangskontrolle siehe auch unten Kapitel 2, C. II. 1. d.) bb.

sind, können mit einem „öffentlichen Marktplatz für Informationen und den Meinungs austausch“ gleichgesetzt werden und sind der öffentlichkeitszugewandten Sozialsphäre des Einzelnen zuzuordnen.⁸⁸² Die Abgrenzung von privaten und öffentlichen Digitalosphäre in den sozialen Medien soll im Folgenden anhand bestimmter Abgrenzungskriterien herausgearbeitet werden.

aa. Heranziehung urheberrechtlicher Erwägungen

Zunächst ist festzustellen, dass im allgemeinen Persönlichkeitsrecht Öffentlichkeit als ein Gegenbegriff zur Privatsphäre verstanden wird.⁸⁸³ Der Nutzer, der seine Inhalte in öffentlichen Bereichen der sozialen Medien verfügbar macht, kann sich im Umkehrschluss nicht auf seine Privatsphäre berufen. Da auch im Urheberrecht der Öffentlichkeitsbegriff im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG eine zentrale Rolle einnimmt, stellt sich die Frage, ob in der äußerungsrechtlichen Auseinandersetzung zur Bestimmung der Begriffspaare privat und öffentlich die urheberrechtliche Definition der Öffentlichkeit unterstützend herangezogen werden kann.

Nach heutigem Verständnis ist der Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 UrhG nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt, wobei das betroffene Werk ferner entweder unter Verwendung eines neuen technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet bzw. alternativ vor einem neuen Publikum wiedergegeben werden muss.⁸⁸⁴ Für ein Gleichauf des Öffentlichkeitsbegriffs im Urheberrecht und allgemeinen Persönlichkeitsrechts könnten vor allem Praktikabilitätsgründe sowie Gründe der Rechtsklarheit und -sicherheit sprechen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Abgren-

⁸⁸² OLG Frankfurt a. M., ZUM-RD 2018, 74, 76; OLG München MMR 2018, 760, 761; NJW 2018, 3115, 3116; LG Frankfurt a. M., MMR 2018, 770, 772, mit Anm. von *Heldt*, MMR 2018, 770, 773, wonach Facebook als ein Ort mit zwei Milliarden Nutzern im Netz einen öffentlich zugänglichen Ort darstellt; a.A. LG Frankfurt a. M., ZUM-RD 2016, 573, 574.

⁸⁸³ *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 143; *Schulz*, Strukturen des Begriffs „Öffentlichkeit“, in: *Faulstich/Hickethier* (Hrsg.), Öffentlichkeit im Wandel, 2000, 110, 112; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 429; *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017, S. 267.

⁸⁸⁴ EuGH, ZUM 2007, 132, 134 f. – SGAE/Rafael; ZUM 2012, 393, 396 – Phonographic Performance; BGH, ZUM 2016, 365, 367 – Die Realität II. Ausführlich zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff siehe unten Kapitel 3, D. I. 1. b).

zung von privat und öffentlich in diesen äußerungsrechtlichen Konstellationen im Unterschied zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff sich nicht auf eine Verwertungshandlung des Rechtsinhabers bezieht.⁸⁸⁵ Während also § 15 Abs. 3 UrhG vornehmlich dem Schutz der wirtschaftlichen und eigentumsähnlichen Interessen der Rechtsinhaber und nicht etwa urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen dient,⁸⁸⁶ soll das allgemeine Persönlichkeitsrecht und insbesondere die Privatsphäre das menschliche Wesen in seiner ungehinderten Entfaltung schützen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das UrhG verfolgen an diesem Punkt völlig unterschiedliche Schutzzwecke, weswegen eine einheitliche Definition abzulehnen ist.⁸⁸⁷ Darüber hinaus sprechen gegen eine Angleichung die unterschiedlichen Rechtsfolgen im Falle einer Urheber- bzw. Persönlichkeitsrechtsverletzung: Im Unterschied zu Urheberrechtsverletzungen lassen sich Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrecht wesentlich schwerer durch einen finanziellen Ausgleich kompensieren.⁸⁸⁸

bb. Persönlichkeitsrechtsspezifisches Abgrenzungskriterium

Anknüpfungspunkt für die Abgrenzung privater und öffentlicher Sphären im Social Web ist die bereits oben⁸⁸⁹ erwähnte Zugangskontrolle des Nutzers.⁸⁹⁰ Kann der Einzelne den Zugang nicht mehr kontrollieren, befindet er sich im Umkehrschluss in einer nicht-privaten und somit öffentlichen Sphäre. Für die Zugangskontrolle können u.a. die gewählten Sicherheitseinstellungen bzw. der Kommunikationsweg maßgeblich sein. In diesem Zusammenhang muss jedoch berücksichtigt werden, dass Pauschalisierungen oder starre Grenzen zu vermeiden sind. So kann die Anzahl der potentiellen Empfänger zwar ein Indikator dafür sein, ob Inhalte in einem privaten oder öffentlichen Bereich zugänglich gemacht werden; das Abstellen auf einen bestimmten Empfängerkreis (nur Freunde, Freunde von Freunden, nur enge Freunde) oder auf eine bestimmte Empfängeranzahl würde jedoch das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen nur unzureichend schützen, da diese Heran-

⁸⁸⁵ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 387.

⁸⁸⁶ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 387.

⁸⁸⁷ Ähnlich *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn.10a.

⁸⁸⁸ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 83.

⁸⁸⁹ Siehe Ausführlicheres unter Kapitel 2, C. II. 1. c) cc.

⁸⁹⁰ So auch *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 194; *Worms/Gursky*, Verfassung und Datenschutz, DuD 2012, 92, 94.

gehensweise eine nicht unerhebliche Willkürgefahr in sich birgt.⁸⁹¹ Auch die gewählte Kommunikationsform (Posting oder direkte Nachricht) kann zwar auf das Vorliegen einer bestimmten Sphäre hinweisen; dennoch müssen im Einzelfall die individuellen Einstellungen des Nutzers berücksichtigt werden, zum Beispiel, ob ein veröffentlichtes Posting nur für vereinzelte Nutzer sichtbar sein soll.

Vielmehr sollte sich die Zugangskontrolle des Nutzers danach beurteilen, ob der betroffene Nutzer im Einzelfall „objektiv erkennbar“ nur einen bestimmten und beschränkten Nutzerkreis ansprechen wollte und er insoweit bestimmte Sichtbarkeitseinstellungen getroffen bzw. bestimmte Kommunikationskanäle der sozialen Medien gewählt hat.⁸⁹² Wann der betroffene Nutzerkreis als zu unbestimmt bzw. unbeschränkt anzusehen ist, muss anhand der konkreten Situation bewertet werden, da eine zahlenmäßige Grenze, wie bereits zuvor erwähnt, der nicht vorsehbaren Würdigung durch die Gerichte abhinge. Darüber hinaus spielt das Vertrauen des Nutzers gegenüber den Empfängern für die Begründung von Privatsphäre eine wichtige Rolle, das heißt, es muss untersucht werden, in welcher Beziehung der Nutzer zu seinen Empfängern steht.⁸⁹³ Sind die Beziehungen von persönlicher Verbundenheit und Vertrautheit geprägt, kann der Nutzer davon ausgehen, dass seine geteilten Informationen nicht an unberechtigte Dritte weitergeleitet werden. In diesen Fällen behält der Nutzer seine die Privatsphäre begründende Zugangskontrolle. Finden sich unter den Adressaten aber Personen wieder, zu denen der Nutzer keine persönliche Beziehung pflegt, kann er in aller Regel nicht darauf vertrauen, dass seine Inhalte nicht an Dritte gelangen und der Adressatenkreis entgegen seinem ursprünglichen Willen erweitert wird.

cc. Zwischenfazit

Im Anschluss an die theoretischen Ausführungen zur Abgrenzung privater und öffentlicher Bereiche im Social Web, soll der Versuch unternommen werden, die zuvor entwickelten Abgrenzungskriterien auf exemplarische Situationen in den sozialen Medien anzuwenden und herauszuarbeiten, unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung von Social-Media-

⁸⁹¹ So auch *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 194.

⁸⁹² *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 194, 196 f.

⁸⁹³ So auch *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 198 f. für den Gegenbegriff der Öffentlichkeit.

Beitragen in der digitalen Privatsphäre des Nutzers oder in der Öffentlichkeit erfolgt.

(1) Beiträge, die sich an einen unbeschränkten Adressatenkreis richten

Macht der Nutzer Inhalte ohne die Einrichtung von Zugriffssperren zugänglich, unterfallen diese der öffentlichkeitszugewandten Sphäre.⁸⁹⁴ Da die Inhalte allen Nutzern der jeweiligen Plattform, aber auch der Internetöffentlichkeit⁸⁹⁵ sichtbar sind, ist die Zugangsregulierung zu diesen Informationen durch Nutzer kaum möglich. Vielmehr bringt der Nutzer objektiv zum Ausdruck, dass ihm nicht daran gelegen war, die Sichtbarkeit seiner Inhalte zu beschränken. Ganz im Gegenteil nimmt er sogar in Kauf, dass seine Inhalte – wie für soziale Medien typisch – von anderen Nutzern weiterverbreitet werden. Aufgrund dieser schnellen Replizierbarkeit und Persistenz von Inhalten im Social Web ist der betroffene Nutzer nicht mehr entscheiden, wann, wie und in welchem Umfang die Informationen an andere weitergegeben werden. Ein Rückzug in einen geschützten Bereich bleibt ihm verwehrt, denn seine Entscheidung zur Preisgabe der Information ist irreversibel.⁸⁹⁶ Dieser Verbreitungseffekt wird durch das Verwenden von Hashtags potenziert, da der Nutzer gezielt Interessenten des Beitrags ansprechen kann. Dies gilt vor allem für solche Hashtags, die sich mit tagesaktuellen Geschehnissen befassen. Wer beispielsweise eigene Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch unter dem Hashtag #metoo teilt, gibt zu erkennen, dass eine Einschränkung nicht gewollt ist und er sich bewusst an ein potentiell weites Publikum wendet. Auch ein öffentlicher Facebook-Kommentar, der ohne Beschränkung im Rahmen einer öffentlichen politischen Debatte getätigt wird, richtet sich erkennbar an einen unbegrenzten Empfängerkreis und tangiert daher nur die Öffentlichkeits- bzw. Sozialsphäre des publizierenden Nutzers.⁸⁹⁷ Gleiches muss erst recht für öffentliche Beiträge prominenter Personen oder sogenannter Influencer gelten, die ein großes öffentliches Interesse genießen und folglich von Anfang an mit einer breiten Aufmerksamkeit bei unbeschränkten Postings rechnen müssen.

⁸⁹⁴ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 406 – Internetpranger II.

⁸⁹⁵ Dies gilt nicht für Instagram-Stories, die lediglich für Instagram-Nutzer einsehbar sind.

⁸⁹⁶ vgl. hierzu auch *Worms/Gursky*, Verfassung und Datenschutz, DuD 2012, 92, 95.

⁸⁹⁷ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 406 – Internetpranger II.

(2) Beiträge, die sich an einen beschränkten Adressatenkreis richten

Wird eine Information lediglich mit „Freunden“ oder ausgewählten „Followern“ geteilt, ist der Empfängerkreis im Allgemeinen deutlich kleiner. Von einer digitalen Privatsphäre ist in den meisten Fällen trotzdem nicht auszugehen, da in sozialen Medien der Freundes- bzw. Followerkreis in der Regel mehr als hundert Personen zählt und ein Adressatenkreis bis 1.000 Personen kaum als klar abgrenzbar zu bezeichnen und somit als Öffentlichkeitsphäre zu betrachten ist.⁸⁹⁸ Folglich sind diese Art von Beschränkungen oft nicht geeignet, eine digitale Privatsphäre herzustellen, da der Nutzer im Zweifelsfall nicht weiß, wem er Zugang zu seinen Informationen verschafft.⁸⁹⁹ Dies gilt erst recht, wenn der Adressatenkreis auf „Freunde von Freunden“ erweitert wird, da ein Großteil der „Freunde von Freunden“ dem Nutzer nicht bekannt sein wird. Etwas anderes ist anzunehmen, wenn gemäß den Einstellungen nur wenige Nutzer oder eine überschaubare Gruppe von 10 bis 30 Personen Zugriff auf die Social-Media-Inhalte haben sollen. In diesen Fällen ist zudem festzustellen, inwieweit der Nutzer zu den betroffenen Adressaten eine persönliche und von Vertrautheit geprägte Beziehung pflegt. Schließlich ist es im digitalen Zeitalter nicht unüblich, dass es sich bei manchen „Freunden“ oder Followern um entfernte Bekanntschaften oder gar unbekannte Personen handelt. Das soll jedoch nicht bedeuten, dass Social-Media-Bekanntschaften grundsätzlich eine persönliche Verbunden- bzw. Vertrautheit automatisch ausschließen, da in der digitalen Neuzeit Freundschaften und persönliche Beziehungen auch über soziale Medien entstehen und sich entwickeln können. Eine umfassende Einzelfallbetrachtung ist bei Beiträgen, die sich an einen beschränkten Adressatenkreis richten, zur Beantwortung der Abgrenzungsproblematik unumgänglich.

Auch Nutzer, die Inhalte in einer geschlossenen Gruppe teilen, können nicht ausnahmslos davon ausgehen, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein, wenn die Gruppe auf breite Kommunikation ausgelegt bzw. der Zugang nicht auf bestimmte Personen begrenzt ist.⁹⁰⁰ Öffentliche Gruppen, die mangels jeglicher Kontrollmöglichkeit der gesamten Netzwerköffentlichkeit zugänglich sind, gehören demnach in der Regel der

⁸⁹⁸ Ohly, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430.

⁸⁹⁹ Bauer/Günther, Kündigung wegen beleidigender Äußerung auf Facebook, NZA 2013, 67, 69.

⁹⁰⁰ OLG Frankfurt a. M., ZUM-RD 2018, 74, 76; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 561 – Til Schweiger.

Öffentlichkeit an. Zählt eine geschlossene Gruppe hingegen nur fünf Mitglieder, die alle untereinander befreundet sind, kann regelmäßig von einer Privatsphäre ausgegangen werden, wenn die einzelnen Mitglieder darauf vertrauen dürfen, dass ihre Beiträge nicht nach außen weitergetragen werden.⁹⁰¹ Grundsätzlich muss deshalb bei geschlossenen Gruppen auf die Anzahl und Art der Mitglieder abgestellt werden. Dabei spielt der Umstand, dass im Social Web auch zwischen fremden Nutzern eine Vertrauensbasis erwachsen kann, beispielsweise in Selbsthilfegruppen der Plattformen, eine besondere Rolle. Berücksichtigt werden muss auch, ob der Gruppe ohne Weiteres beigetreten werden kann oder ob ein Gruppenadministrator die Gruppenmitgliedern selektiv nach bestimmten Kriterien aussucht bzw. ein Gruppenbeitritt nur auf Empfehlung möglich ist. In diesen auserwählten Kreisen wird Privatsphäre eher anzunehmen sein, da durch den selektiven Zugang nicht die breite Masse angesprochen werden soll. Auch die thematische Ausrichtung der Gruppe ist bei der Sphärenbewertung unbedingt zu beachten, was jedoch vor allem unter dem Gesichtspunkt der Privatsphäre im öffentlichen Bereich eine Rolle spielt.

(3) Beiträge, die über private Nachrichtenfunktion übermittelt werden

Werden Inhalte als private Nachrichten über Instant-Messenger-Dienste an andere Nutzer übermittelt, liegt üblicherweise ein klar abgrenzbarer Empfängerkreis vor, den der betroffene Nutzer erreichen wollte.⁹⁰² Dies ist erwartungsgemäß nicht der Fall, wenn die Nachricht vergleichbar einem Rundschreiben an einen größeren Personenkreis gerichtet ist. Richtet sich die Nachricht aber an eine Person oder eine überschaubare Personengruppe, gibt der Absender zu erkennen, dass er – wie in den eigenen vier Wänden – vor Einblicken Dritter geschützt sein will. Er zieht sich gezielt in einen Bereich zurück, der von der breiten Öffentlichkeit deutlich abgeschieden ist und begibt sich somit in seine digitale Privatsphäre, in der er unbeobachtet

⁹⁰¹ *Bauer/Günther*, Kündigung wegen beleidigender Äußerung auf Facebook, NZA 2013, 67, 69.

⁹⁰² Nach *Giebel* soll als Richtwert das Bild eines elektronischen Stammtisches herangezogen werden, sodass bei einem Empfängerkreis ab 5 bis 7 Personen in der Regel nicht von Privatsphäre auszugehen sein wird, vgl. *Giebel*, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken, NJW 2017, 977, 982. Das ArbG Mainz sah eine Unterhaltung zwischen 5 Personen in einer WhatsApp-Gruppe als privat an, MMR 2018, 195, 195 f. Nach der hier vertretenen Ansicht wird ein rechtlicher Grundsatz, wann die Grenze der Regulierbarkeit des Informationszugangs überschritten ist, abgelehnt und auf eine konkrete Einzelfallbeurteilung abgestellt.

sich selbst überlassen ist und ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen Unterhaltungen führen kann.⁹⁰³ Dieser Aspekt des Persönlichkeitsschutzes kann auch der Geheim- bzw. Vertraulichkeitssphäre⁹⁰⁴ zugeordnet werden.⁹⁰⁵

Für diese digitale Privatsphäre ist der Inhalt der Nachricht unbeachtlich.⁹⁰⁶ Schließlich steht nicht die Preisgabe von bestimmten Informationen im Vordergrund, sondern die Privatheit der Gespräche;⁹⁰⁷ das heißt, dass der Nutzer nicht mit einer Weiterleitung der Nachricht und demzufolge mit Einblicken unberechtigter Dritter rechnen musste. Diese sichere Erwartung, dass eine Nachricht nicht aus dem Empfängerkreis hinausdringt, ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn Nutzer und Empfänger in einem persönlichen Näheverhältnis zueinanderstehen.⁹⁰⁸ Fehlt es an einem persönlichen Näheverhältnis, kann sich der Absender gleichwohl auf sein Recht am geschriebenen und gesprochenen Wort bzw. seiner Vertraulichkeitssphäre berufen, die nicht nur persönliche, sondern auch andere Unterhaltungen umfasst, solange der Geheimhaltungswille des Absenders deutlich in Erscheinung tritt. Dies ist bei der privaten Nachrichtenfunktion sozialer Medien in der Regel der Fall, solange er einer Weiterleitung nicht ausdrücklich zugestimmt hat bzw. den Umständen nach nicht damit zu rechnen war.

⁹⁰³ BVerfG, NJW 1995, 1477, 1477 – Reichsparteitags-OLG; NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; Kovacs, Haftung der Host-Provider, 2018, S. 78.

⁹⁰⁴ In der Rechtsprechung des BGH findet der Begriff der „Geheimsphäre“ vor allem in früheren Entscheidungen Erwähnung, vgl. BGH, NJW 1957, 1146, 1147; NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; NJW 1987, 2667, 2667 f. – BND Interna; inzwischen spricht der BGH von „Vertraulichkeitssphäre“, vgl. BGH, NJW 1979, 647, 648 – Kohl/Biedenkopf; NJW 2015, 782, 783 f. – Innenminister unter Druck; OLG Köln, NJOZ 2016, 245, 246; Söder in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 161; Burkhardt/Peifer in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 40. Im Folgenden soll daher auch von der Vertraulichkeitssphäre gesprochen werden.

⁹⁰⁵ Siehe hierzu LG Köln, MMR 2006, 758 – Veröffentlichung einer E-Mail mit geschäftlichem Inhalt auf einer Homepage; KG, ZUM 2011, 570, 571 f. – Veröffentlichung privater E-Mails stellt einen unzulässigen Eingriff in die Privat- und Geheimnissphäre dar; Goumalakis in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 24 Rn. 36; Steffen in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 69.

⁹⁰⁶ A.A. LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 559 – Til Schweiger, das auf den Inhalt der Nachricht abstellt, welcher lediglich die Sozialsphäre der Nachrichtenverfasserin betreffen soll. Ähnlich auch Stang, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 392, nach dessen Ansicht privat verschickte Nachrichten aufgrund ihres öffentlichen Themas die Sozialsphäre betreffen können.

⁹⁰⁷ OLG Köln, ZUM-RD 2015, 731, 737 – Geheimhaltungspflicht eines Ghostwriters.

⁹⁰⁸ So die Rechtsprechung zu privaten Äußerungen von Arbeitnehmern auf Facebook, vgl. BAG, NZA 2010, 698, 699 f.; Bay. VGH, MMR 2012, 422, 424; VGH München, NZA-RR 2012, 302, 304. Burr, Kündigung wegen unternehmensschädlichen Facebook-Postings, NZA-Beilage 2015, 114, 115 f. A.A. VG Ansbach, BeckRS 2012, 46753.

e) *Privatsphäre im öffentlichen Bereich*

Wie sind aber Sachverhalte zu beurteilen, in denen Nutzer private Inhalte einem potentiell breiten Publikum zugänglich machen, sich aber trotz der Umstände in einer digitalen Privatsphäre wännen? So wird beispielsweise das eigene Profil in den sozialen Medien von Nutzern oftmals als privater Bereich verstanden, obwohl die dort publizierten Inhalte in aller Regel für eine Vielzahl an Nutzern sichtbar sind, mit denen der Nutzer oft keine persönliche Beziehung unterhält.⁹⁰⁹ Eine vergleichbare Situation zeigt sich bei geschlossenen oder offenen Facebook-Gruppen, in denen zum Teil intime Themen wie Krankheit oder Sexualität besprochen werden. Obwohl es sich aufgrund der mangelnden Kontrollmöglichkeit bei den Gruppen meistens um öffentlichen Bereiche handelt, nehmen die Mitglieder sie als geschützte Sphäre wahr, in welcher sie sich den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt sehen und daher persönliche Details preisgeben können. Es stellt sich mithin die Frage, ob ein solches Privatheitsempfinden der Nutzer die Annahme privater Räume in der Öffentlichkeit rechtfertigen kann.

Wie bereits oben festgestellt, erkennen europäische sowie deutsche Gerichte an, dass sich Privatsphäre auch in der Öffentlichkeit etablieren kann.⁹¹⁰ Nach Auffassung der Gerichte darf sich der Einzelne zur Gewährleistung einer umfassenden Persönlichkeitsentfaltung auch dort auf eine Verletzung seiner Privatsphäre berufen, wenn er die berechnete Erwartung haben durfte, nicht in den Medien abgebildet zu werden, weil er sich in einer durch Privatheit geprägten Situation aufhielt.⁹¹¹ Dabei erfordert diese Privatheitserwartung nicht notwendig eine durch räumliche Abgeschlossenheit geprägte Situation, sondern entsteht auch im öffentlichen Raum, in Momenten der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und des Alltags.⁹¹² Dieses für analo-

⁹⁰⁹ Siehe hierzu Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12542, S. 53.

⁹¹⁰ Siehe hierzu bereits Kapitel 2, C. II. 1. e).

⁹¹¹ EGMR, NJW 2004, 2647, 2648, 2650 – v. Hannover/Deutschland; EGMR, BeckRS 2016, 81376 – Peck/Vereinigtes Königreich; BVerfG, NJW 2008, 1793, 1797 – Caroline v. Hannover IV; BGH, NJW 2007, 891 – Ernst August von Hannover; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Madeleine; NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff; KG, ZUM-RD 2007, 53, 56 – Veröffentlichung von Bildnissen in privater Atmosphäre; LG Berlin, ZUM-RD 2016, 303, 306; LG Köln NJW-RR 2014, 1069, 1070.

⁹¹² BVerfG, NJW 2008, 1793, 1797 – Caroline v. Hannover IV; BGH, NJW 2008, 3138, 3140 – Einkaufsbummel mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2009, 754, 755 f – Berichterstattung über die Erkrankung einer Person von öffentlichen Interesse; NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff; NJW-RR 2018, 1064, 1065 – Madeleine.

ge Sachverhalte entwickelte Konstrukt zum umfassenden Persönlichkeitschutz ist gleichermaßen auf digitale Sachverhalte anzuwenden. Darf der Einzelne in der analogen Welt darauf vertrauen, dass erkennbar private Lebensvorgänge auch dann privat bleiben, wenn sie im öffentlichen Bereich stattfinden, muss dies auch im digitalen Raum gelten; denn der Betroffene, der auf den Schutz seiner Privatsphäre vertraut, ist in beiden Fallkonstellationen gleich schutzwürdig.

Gegen eine berechtigte Privatheitserwartung in den sozialen Medien könnte der Einwand erhoben werden, dass der Nutzer sozialer Medien im öffentlichen Bereich stets mit den Blicken der Öffentlichkeit rechnen muss. Schließlich sind Inhalte, die im öffentlichen Social-Media-Bereich publiziert werden, im Unterschied zur analogen Welt einem breiteren Publikum auf einfacherem Wege zugänglich. Eine berechtigte Privatheitserwartung müsste demnach stets verneint werden. Dieser Einwand verkennt allerdings, dass die sozialen Medien einen neuartigen Kommunikationsprozess in Gang gesetzt haben, der in dieser Form in der Offline-Welt nicht existent ist. Für die Entfaltung der Persönlichkeit und der Individualität spielt diese neue Kommunikationsmöglichkeit aber eine existentielle Rolle. Man könnte meinen, dass das soziale Leben und folglich die Persönlichkeitsentfaltung vermehrt online stattfinden. Vor allem die zwischenmenschliche Kommunikation verlagert sich im zunehmenden Maße in die digitale Welt.⁹¹³ Dass der Einzelne auch hier geschützte Kommunikationsräume im Öffentlichen vorfinden und dort seinem Bedürfnis nach Entspannung und Sich-gehen-lassen nachkommen will, stellt eine Lebenswirklichkeit dar, welche das Recht berücksichtigen muss. Anderenfalls würden in den sozialen Medien Schutzlücken zu Lasten des Persönlichkeitsrechts entstehen. Wie im analogen Bereich muss dem Nutzer in Situationen, in denen er berechtigterweise von einer privaten Situation ausgeht, ein Privatsphärenschutz zugestanden werden. Unter Berücksichtigung der konkreten Situation und damit unter Einbeziehung des Verhaltens des Betroffenen, des Kontexts und des Kreises der Beteiligten, ist objektiv zu bewerten, ob dieser erwarten kann, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein.⁹¹⁴ Eine solche berechtigte Privatheitserwartung zeigt sich ebenfalls in Facebook-Gruppen, in welchen

⁹¹³ *Paefgen*, Schutz vor staatlichen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte im Internet, S. 32 f.

⁹¹⁴ LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 559 – Til Schweiger; *Worms/Gursky*, Verfassung und Datenschutz, DuD 2012, 92, 93 f.; *Spindler*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012, F 41, F110; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430.

Nutzer sich in Momente der Entspannung bzw. des Sich-Gehen-Lassens begeben und ihren Gefühlen oder Bedürfnissen ungeachtet gesellschaftlicher Konventionen freien Lauf lassen. Die betroffenen Nutzer gehen davon aus, sich in einer internen Community zu befinden, in derer sich ausschließlich Gleichgesinnte aufhalten, mit denen der private Informationsaustausch problemlos möglich ist. Dabei vertrauen die Nutzer darauf, dass ihre Inhalte aufgrund des offensichtlich intimen bzw. privaten Charakters der Gruppe nicht weitergeleitet oder gar in den Medien veröffentlicht werden. Dies trifft vor allem auf Gruppen zu, die thematisch der Intims- oder Privatsphäre zuzurechnen sind, so zum Beispiel Selbsthilfegruppen, die dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienen und in welchen die Mitglieder ihre Erlebnisse und Erkenntnisse mit bestimmten Krankheiten, ihrer Drogen- oder Alkoholsucht, verschiedenen Lebenskrisen oder anderen belastenden Situationen teilen oder aber auch Gruppen, über die sexuelle Kontakte gesucht oder sexuelle Fetische befriedigt werden. Darüber hinaus kann auch die bereits oben erwähnte Zugangsweise abgestellt werden: Ist der Zugang zu diesen Gruppen durch eine selektive Auswahl erschwert, kann dieser Umstand eine berechnete Privatheitserwartung der Mitglieder begründen, da durch die Selektion zugleich ein Gefühl des Miteinanders und der Vertraulichkeit der Informationen vermittelt werden kann.

2. Aufgabe des Diskretionsschutzes durch Selbstöffnung

Der Schutz vor der Verbreitung von Indiskretionen wird nur gewährt, solange der Einzelne sich selbst hierzu nicht öffentlich äußert.⁹¹⁵ Das heißt, der Intim- und Privatsphärenschutz des Einzelnen entfällt oder muss im Rahmen der Interessenabwägung zurücktreten, wenn der Betroffene sein Intim- oder Privatleben eigenständig in die Öffentlichkeit trägt. Die Schwächung des Persönlichkeitsschutzes infolge der Öffnung der Intim- und Privatsphäre wird als „Selbstöffnung“ bezeichnet.⁹¹⁶

⁹¹⁵ Schertz, Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, NJW 2013, 721,723.

⁹¹⁶ BVerfG, NJW 2006, 3406, 3408 – Lebenspartnerin von Bernd Tewaag; BGH, NJW 2017, 1550, 1552 – Michael Schuhmacher; NJW 2018, 3509, 3510, 3512; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 406 – Internetpranger II, LG Frankfurt a. M., BeckRS 2018, 25130; Literaturstimmen sprechen hingegen zum Teil von einer „Selbstbegebung“, vgl. Heiland, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 50 oder auch von einer Verzichtstheorie, vgl. Schertz, Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, NJW 2013, 721,723.

a) Grundsätzliches zur Selbstöffnung

Wird eine Berichterstattung durch die betroffene Person angegriffen, ist unter Berücksichtigung der konkreten Situation und damit unter Einbeziehung des Verhaltens des Betroffenen zu prüfen, ob er berechtigterweise davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein oder ob aufgrund seines vorangegangenen ausdrücklichen oder konkludenten Verhaltens⁹¹⁷ sein Privatsphärenschutz entfallen bzw. geschmälert ist.⁹¹⁸ In presserechtlichen Auseinandersetzungen ist Letzteres der Fall, wenn sich der Betroffene selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.⁹¹⁹ Denn niemand soll sich auf sein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat.⁹²⁰ Von einer solchen Selbstöffnung wird beispielsweise im analogen Bereich stets ausgegangen, wenn im Rahmen eines Interviews oder einer Autobiographie intime oder private Details offenbart werden,⁹²¹ der Betroffene sich in häuslichen Alltagssituationen im Zuge einer „Homestory“ filmen lässt,⁹²² eine Veranstaltung mit dem neuen Partner aufgesucht wird,

⁹¹⁷ LG Berlin, BeckRS 2011, 29883.

⁹¹⁸ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW 2006, 3406, 3408 – Lebenspartnerin von Bernd Tewaag; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 50.

⁹¹⁹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW 2006, 3406, 3408 – Lebenspartnerin von Bernd Teewag; BGH, NJW 2013, 790, 792 – IM „Christoph“; BGH, NJW 2017, 466, 467; NJW 2018, 3509, 3512 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; NJW 2017, 1550, 1551 f. – Michael Schuhmacher; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; OLG München, NJW-RR 2016, 871, 873 – Internetpranger I; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 116; LG Berlin, NJW 2016, 1966, 1968; LG Köln, BeckRS 2015, 14101; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 561 – Til Schweiger.

⁹²⁰ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW 2006, 3406, 3408 – Lebenspartnerin von Bernd Teewag; BGH, NJW 2004, 762, 763; NJW 2009, 754, 756, NJW 2012, 771, 772 – Babyklappen; NJW 2017, 1550 – Michael Schuhmacher; OLG Köln, NJOZ 2016, 245, 246; OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger I; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 561; LG Köln, BeckRS 2018, 4120.

⁹²¹ BGH, NJW 2018, 3509, 3510 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; KG, ZUM 2007, 475, 477; LG Berlin, ZUM 2006, 148, 149.

⁹²² LG Berlin, BeckRS 2007, 13395, wonach die Veröffentlichung eines Fotos, das den Fernsehmoderator Thomas Gottschalk beim Einkaufsbummel in Malibu zeigte, aus Gründen der Selbstöffnung zulässig war, nachdem er in der Vergangenheit Home-Stories zugelassen und sich in privaten Situationen hatte abbilden lassen, siehe auch *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 23 Rn. 27. Die Selbstöffnung in Bezug auf Wohnverhältnisse ablehnend LG Hamburg, ZUM-RD 2020, 375, 381.

auf der sich viele Medienvertreter aufhalten,⁹²³ oder der Presse private Fotoaufnahmen⁹²⁴ übersandt werden.⁹²⁵ Schließlich muss die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, für die Annahme eines privaten Bereichs situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden.⁹²⁶ Entsprechendes gilt, wenn der Betroffene intime Angelegenheiten offenbart und sich folglich seiner Intimsphäre entledigt.⁹²⁷

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass die Selbstöffnung einer gewissen Zweckbindung unterliegt und folglich im Einzelfall zu prüfen ist, ob hinsichtlich der konkreten Berichterstattung von einer Selbstöffnung auszugehen ist.⁹²⁸ Denn der Privatsphärenschutz soll regelmäßig nur in Bezug auf den konkret geöffneten Teil entfallen, das heißt, eine Öffnung eines bestimmten Privatsphärenbereichs führt nicht zu einer generellen Verwirkung des Privatsphärenschutzes; vielmehr muss die jeweilige Veröffentlichung mit dem von dem Betroffenen der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Teilbereich seiner Intim- bzw. Privatsphäre korrespondieren.⁹²⁹ Eine Selbstöffnung liegt folglich nicht vor, wenn durch die Berichterstattung ein neuer, eigenständiger Bereich der Privatsphäre betroffen ist.⁹³⁰ Davon ist auszugehen, wenn die Angaben des Betroffenen allgemein und abstrakt gehalten sind und die Berichterstattung im Grad der Selbstöffnung

⁹²³ BVerfG, NJW 2006, 3406, 3408 – Lebenspartnerin von Bernd Tewaag; zuvor auch BGH, NJW 2005, 594, 595.

⁹²⁴ OLG Hamburg, ZUM 1991, 550 – Schauspielerin halbnackt.

⁹²⁵ *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 44.

⁹²⁶ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline von Monaco, NJW 2006, 3406, 3408; BGH, NJW 2005, 594, 596 – Rivalin von Uschi Glas; NJW 2009, 754, 756; OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 561; LG Köln, BeckRS 2018, 4120; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 121a; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 8 Rn. 120.

⁹²⁷ BGH, NJW 2012, 767, 768 – Pornodarsteller, der sich durch seine Selbstöffnung nicht mehr auf seine Intimsphäre berufen kann; LG Köln, BeckRS 2016, 16347 – Der Fall „Natascha Kampusch“ und die Öffnung der Intimsphäre durch eine Autobiografie; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 559 – Til Schweiger zur Vertraulichkeitssphäre.

⁹²⁸ *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 121a; *Wanckel* in Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 49.

⁹²⁹ BVerfG, NJW 2006, 2838 – Feriendomizil; BGH, NJW 2004, 762, 764 f. – Feriendomizil II; NJW 2017, 1550, 1551 f. – Michael Schuhmacher; GRUR 2018, 1077, 1081 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; LG Frankfurt a. M., BeckRS 2018, 25130; LG Köln, BeckRS 2015, 14101 – Mesut Özil; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 121a; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 23.

⁹³⁰ LG Frankfurt a. M., BeckRS 2018, 25130; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 121a m.w.N.

bzw. der Informationstiefe über die getätigten Äußerungen hinausgehen.⁹³¹ Beispielsweise kann aus dem Umstand, dass sich eine in der Öffentlichkeit stehende Person zu ihrem aktuellen Beziehungsstatus äußert, nicht geschlossen werden, dass dadurch eine Selbstöffnung hinsichtlich aller künftigen Beziehungen erfolgen soll.⁹³² Äußert sich eine Person öffentlich im Hinblick auf künftige Wunschpartner, führt dies nicht zu einer Öffnung im Hinblick auf die Vergangenheit und Themen, die das Sexualleben betreffen.⁹³³ Wird eine Beziehung und deren Beendigung hingegen öffentlich kommentiert und bestätigt, ist die Berichterstattung über einen Kuss des bekannten Moderators nur wenige Wochen nach der Trennung aufgrund der insoweit bestehenden Selbstöffnung gerechtfertigt.⁹³⁴ Auch rechtfertigt die Mitteilung über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand einer Person keine konkreten Angaben über gesundheitliche Auswirkungen einer Verletzung und des Umfangs der daraus resultierenden Einschränkungen elementarer körperlicher Funktionen und Fähigkeiten.⁹³⁵

b) Netzrelevantes Vorverhalten der Nutzer

Im digitalen Zeitalter ist das Vorverhalten des Einzelnen in den sozialen Medien gleichfalls ein maßgebliches Kriterium bei der Beurteilung, ob eine den Intim- und Privatsphärenschutz verringernden Selbstöffnung angenommen werden kann. Verbreitet der Nutzer intime bzw. private Inhalte auf seinem öffentlichen Social-Media-Profil oder aber auch innerhalb eines geschlossenen Internetforums mit 25.000 Mitgliedern⁹³⁶, zeigt er gleichermaßen ein verringertes Diskretionsinteresse, wie es bei den eingangs erwähnten Homestories oder öffentlichen Veranstaltungsbesuchen angenommen wird.⁹³⁷ Dagegen werden Veröffentlichungen auf einem Nutzerprofil, welches nicht öffentlich und damit nur für einen beschränkten Nutzerkreis

⁹³¹ BGH, GRUR 2018, 1077, 1081 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; OLG Köln, AfP 2018, 443, 445; LG Frankfurt a. M., BeckRS 2018, 25130.

⁹³² LG Berlin, ZUM-RD 2016, 303, 307. Ähnlich auch OLG Köln, AfP 2018, 443, 445.

⁹³³ LG Frankfurt a. M., BeckRS 2018, 25130, wonach vor allem nicht solche Umstände erfasst werden sollen, die lange vor dieser Selbstöffnung lagen und zu einem Zeitpunkt stattfanden, an dem die Betroffene noch minderjährig war.

⁹³⁴ OLG Köln, BeckRS 2019, 10629 – Wort- und Bildberichterstattung über den Kuss eines bekannten Moderators.

⁹³⁵ BGH, NJW 2017, 1550, 1552, 1554 – Michael Schuhmacher.

⁹³⁶ LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 561 – Til Schweiger; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1511.

⁹³⁷ So auch *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1511; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 25.

einschbar ist, wohl kaum einen Fortfall oder eine Einschränkung des Rechts auf Privatheit nach sich ziehen.⁹³⁸ Ob das Vorverhalten des Nutzers eine Selbstöffnung und einen möglichen Wegfall der Widerrechtlichkeit begründet, müssen grundsätzlich die Online-Medien als potentielle Schädiger darlegen und beweisen.⁹³⁹ Welches Verhalten des Einzelnen in den sozialen Medien zu einer Verminderung seines Intim- oder Privatsphärenschutzes führen kann, soll im Folgenden dargestellt werden.

aa. Bewusste öffentliche Zuwendung

Da die Selbstöffnung stets mit einer öffentlichen Preisgabe einhergeht, ist in einem ersten Schritt zu klären, ab wann der Einzelne in den sozialen Medien an die Öffentlichkeit tritt, das heißt, was in diesem Zusammenhang unter Öffentlichkeit zu verstehen ist. Wie bereits festgestellt, wird im allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Öffentlichkeit als Gegenbegriff der Privatsphäre verstanden, die sich mit der Entwicklung der Sphärentheorie manifestiert hat. Auch hier wird Öffentlichkeit aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtung des Urheberrechts nicht im urheberrechtlichen Sinne gemäß § 15 Abs. 3 UrhG ausgelegt, da aufgrund des persönlichkeitsrechtlichen Bezugs von einem engeren Verständnis von Öffentlichkeit auszugehen ist.⁹⁴⁰ Folglich wendet sich der Nutzer der Öffentlichkeit zu, wenn er seine Inhalte einem nicht mehr überschaubaren Empfängerkreis zugänglich macht, zu welchem er außerdem keine persönliche Nähebeziehung pflegt.⁹⁴¹ Beide Merkmale müssen kumulativ vorliegen, um eine Preisgabe der Social-Media-Inhalte in der Öffentlichkeit zu bejahen.

Anknüpfend hieran stellt sich die Frage, ob ein der Öffentlichkeit zugänglicher Social-Media-Beitrag mit einem veröffentlichten Interview oder einem ausgestrahlten Fernsehbericht gleichgesetzt werden kann und folglich ebenso eine Selbstöffnung darstellt. Die Gegenüberstellung analoger und

⁹³⁸ *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1511.

⁹³⁹ *Sprau* in: Palandt, § 823 BGB Rn. 80.

⁹⁴⁰ Siehe hierzu bereits ausführlich oben unter Kapitel 2, C. II. 1. d) aa. Siehe hierzu auch v. *Ungern- Sternberg* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rb. 375: „Der Begriff der Öffentlichkeit in Abs. 3 sollte damit nicht lediglich die Wiedergabe im privaten Bereich freistellen. Es sollte ein Verbundensein durch persönliche Beziehungen genügen, wie es auch außerhalb des privaten Kreises gegeben sein kann.“

⁹⁴¹ Dieses Verständnis von Öffentlichkeit ergibt sich im Umkehrschluss zum Privatsphärenverständnis in den sozialen Medien, siehe hierzu ausführlich oben unter Kapitel 2, C. II. 1. d) cc. Siehe auch *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016, S. 143.¹¹³

digitaler Sachverhalte verdeutlicht, dass die Breitenwirkung einer Äußerung gegenüber Medienvertretern in aller Regel weit über einen Eintrag eines Nutzers sozialer Medien hinausgeht.⁹⁴² Während Letzterer damit rechnet, dass seine Mitteilungen sich weit verbreiten werden, und sich letztlich nicht wundern darf, wenn seine Äußerungen von den Medien aufgegriffen werden, muss der Social-Media-Nutzer nur mit einer vereinzelt Weiterleitung rechnen.⁹⁴³ Soll das netzrelevante Vorverhalten ebenso wie das mediale Vorverhalten dazu führen, dass sich Nutzer im Hinblick auf etwaige Berichterstattungen nur noch mit geringerem Gewicht auf ihr Persönlichkeitsrecht berufen können,⁹⁴⁴ muss die netzrelevante Selbstöffnung eine vergleichbare Qualität zur medialen Selbstöffnung haben. Es reicht nicht, dass der Nutzer einen Beitrag mit ein paar ihm unbekanntem Facebook-Nutzern teilt.⁹⁴⁵ Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass erkennbar private Lebensvorgänge auch dann der Privatsphäre zugerechnet werden können, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfinden.⁹⁴⁶

Folglich setzt eine netzrelevante Selbstöffnung voraus, dass sich der Einzelne mit seinem Social-Media-Beitrag bewusst und erkennbar an die Öffentlichkeit richtet.⁹⁴⁷ Dies ist regelmäßig der Fall, wenn Beiträge gegenüber einem breiten Publikum preisgegeben werden, die gleichzeitig Themen von öffentlichem Interesse adressieren. Zum Beispiel, wenn bekannte Persönlichkeiten, wie Influencer, Musiker, Schauspieler oder Politiker auf ihren öffentlich zugänglichen Social-Media-Kanälen intime oder private Inhalte publizieren, an der ein breites Publikum regelmäßig interessiert ist. Schließlich muss auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Entwicklung⁹⁴⁸ davon ausgegangen werden, dass diese Form der Berichterstattung, die auf veröffentlichten Social-Media-Beiträgen beruht,

⁹⁴² *Bambalska*, Kein Persönlichkeitsschutz wegen Selbstöffnung der Privatsphäre durch eigene Bildeinträge in sozialen Netzwerken?, *jurisPR-IWR* 4/2018 Anm.5.

⁹⁴³ *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 311 f.

⁹⁴⁴ OLG Saarbrücken, *NJW-RR* 2018, 111, 116.

⁹⁴⁵ *Bambalska*, Kein Persönlichkeitsschutz wegen Selbstöffnung der Privatsphäre durch eigene Bildeinträge in sozialen Netzwerken?, *jurisPR-IWR* 4/2018 Anm. 5.

⁹⁴⁶ LG Berlin, *NJW* 2016, 1966, 1968.

⁹⁴⁷ BGH, *NJW* 2018, 3509, 3512 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder, wonach eine Selbstöffnung die aktive Suche der Öffentlichkeit voraussetzt; OLG München, *ZUM-RD* 2018, 402, 405 – Internetpranger II („bewusst in die Öffentlichkeit gewagt“); OLG München, *NJW-RR* 2016, 871, 873 – Internetpranger I; LG Köln, *BeckRS* 2015, 14101 („bewusst, aktiv und nachhaltig in der Öffentlichkeit platziert“); LG Saarbrücken, *NJW-RR* 2018, 557, 561 – Til Schweiger („bewusste Selbstöffnung“).

⁹⁴⁸ Siehe Ausführungen oben unter Kapitel 1, A. III. 2.

zunehmend das klassische Interview bzw. sogenannte Home-Stories ersetzt. Darüber sind sich auch Prominente, Politiker und Influencer im Klaren, die vermehrt über ihre Social-Media-Kanäle ihre Selbstvermarktung und Imagepflege fördern, statt Interviews zu geben bzw. ihr häusliches Privatleben im Fernsehen auszustrahlen.

Werden hingegen private Urlaubsfotos einer Privatperson auf einem öffentlichen Profil hochgeladen, ist darin aufgrund des geringen öffentlichen Interesses an den Fotos noch keine Selbstöffnung des Nutzers zu sehen, die eine Berichterstattung rechtfertigen könnte. Dieses Verhalten ist mit der Selbstöffnung gegenüber Medienvertretern, wie in analogen Sachverhalten der Selbstöffnung üblich, in keiner Weise vergleichbar. Aber auch unbekanntenen Personen kann der Privatsphärenschutz in diesem Zusammenhang versagt werden, wenn sie sich unter Preisgabe intimer oder privater Details – wie im Zuge der MeToo-Bewegung geschehen – gegenüber der gesamten Internetöffentlichkeit zu einer aktuellen gesellschaftlichen Debatte äußern, vor allem wenn dies unter Verwendung des Hashtags geschieht, welcher sich auf das Großereignis bzw. die Bewegung bezieht. Bei diesen Beiträgen kann angenommen werden, dass sie aufgrund ihrer freien Zugänglichkeit und ihrer Thematik, jedenfalls teilweise gerade auf eine Außenwirkung angelegt waren. Zwar könnte in diesem Zusammenhang erneut der Einwand erbracht werden, dass diese Form der digitalen Selbstöffnung nicht mit analogen massenmedialen Selbstöffnung vergleichbar ist, da eine unterschiedliche Breitenwirkung erzielt wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Kommunikationsform einerseits in der Teilöffentlichkeit des betreffenden Mediums durch die typische Weiterverbreitungsform sozialer Medien weitere Teilöffentlichkeiten erreichen kann und andererseits, auch vermehrt von klassischen Medien in ihrer Berichterstattung aufgegriffen werden. Die anfängliche geringere Breitenwirkung vermag daher in kürzester Zeit ein weitaus breiteres Publikum zu erreichen.

bb. Einverständnis in die Weiterverbreitung als weitere Voraussetzung der Selbstöffnung?

Weitere Voraussetzung einer Selbstöffnung könnte sein, dass der Nutzer mit einer medialen Weiterverbreitung einverstanden war.⁹⁴⁹ Dagegen spricht jedoch, dass die Rechtsfigur der Selbstöffnung nicht als konkludente Ein-

⁹⁴⁹ So im Ansatz OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 404 – Internetpranger II.

willigung zu verstehen ist.⁹⁵⁰ Nur bei der Annahme einer konkludenten Einwilligung würde unter entsprechender Berücksichtigung des Zweckübertragungsgedankens nach § 31 Abs. 5 UrhG zu prüfen sein, ob der Betroffene durch das Einstellen von Inhalten in sozialen Medien stillschweigend in eine mediale Verbreitung außerhalb der sozialen Medien einwilligte.⁹⁵¹ Auf diesen tatsächlichen Willen kommt es bei der Selbstöffnung nicht an. Zwar ist die Rechtsnatur der Selbstöffnung nicht abschließend geklärt;⁹⁵² doch die Auffassung, dass es sich bei der Selbstöffnung um eine besondere Fallgruppe der Interessenabwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und der Meinungs- und Pressefreiheit handelt, in der das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzustehen hat, überzeugt.⁹⁵³ Gegen die Annahme einer konkludenten Einwilligung spricht, dass im Falle einer Einwilligung davon ausgegangen wird, dass der Betroffene mit der Berichterstattung einverstanden ist, was bei einer Selbstöffnung gerade nicht der Fall ist. Er muss sie dennoch dulden, nicht, weil der Betroffene mit ihr rechnen musste, sondern weil er durch die vorangegangene Preisgabe privater Informationen freiwillig an die Öffentlichkeit gegangen und sich somit seiner Privatsphäre entledigt hat.⁹⁵⁴ Das heißt, er muss sich entgegenhalten lassen, dass er durch eine Presseberichterstattung nicht in seiner Intim-, Geheim- oder Privatsphäre, sondern lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen ist,⁹⁵⁵ in welcher er sich gegenüber einer individualisierenden Berichterstattung nur noch mit geringerem Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann.⁹⁵⁶ Darüber hinaus würde im Falle unliebsamer Berichterstattungen oft keine konkludente Einwilligung vorliegen.⁹⁵⁷ Die Selbstöffnung ist also

⁹⁵⁰ *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1510.

⁹⁵¹ *Specht* in Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 21; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 Rn.16.

⁹⁵² *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399, 399; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 52.

⁹⁵³ *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399, 400; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 52; *Lauber-Rönsberger*, Anm. zu BGH, Urt. v. 12.06.2018 – VI ZR 284/17, NJW 2018, 3509, 3512; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 23 KUG Rn. 5; *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 180 f. Fn. 115.

⁹⁵⁴ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 53; *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399, 400.

⁹⁵⁵ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 116.

⁹⁵⁶ BVerfG, NJW 2009, 3357, 3358; OLG Düsseldorf, BeckRS, 17114; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 116.

⁹⁵⁷ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 53; *Martin*, Publizistische Freiheit und Persönlichkeitsschutz, 2008, S. 114.; kritisch *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, S. 181 Fn 115.

kein subjektiver Verzicht, sondern ein objektiver Entzug.⁹⁵⁸ Der Privatsphärenschutz entfällt nicht aufgrund des tatsächlichen Willens des Betroffenen, sondern aufgrund objektiver Wertungen.⁹⁵⁹

c) *Selbstöffnung durch Dritte oder Selbstöffnung durch Unterlassen?*

Wird das Privatleben nicht durch den Betroffenen selbst, sondern durch eine dritte Person öffentlich gemacht, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die durch einen Dritten verwirklichte Selbstöffnung dem Betroffenen zugerechnet werden kann. Nach bisheriger Rechtsprechung ist eine solche Selbstöffnung durch Dritte in bestimmten Konstellationen möglich, zum Beispiel müssen sich minderjährige Kinder das Verhalten ihrer Eltern zurechnen lassen⁹⁶⁰ und auch die Zurechnung einer Selbstöffnung durch (Ehe-)Partner ist anerkannt.⁹⁶¹ Schließlich können Äußerungen des Vertreters oder Bevollmächtigten zum Privatleben des Vertretenen dazu führen, dass dieser sich eine Selbstöffnung vorhalten muss, da er sich das Verhalten seines Vertreters bzw. Bevollmächtigten zurechnen lassen muss.⁹⁶²

⁹⁵⁸ *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399, 400.

⁹⁵⁹ *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399, 400.

⁹⁶⁰ BVerfG, BeckRS 2006, 19652, wonach Äußerungen eines Vaters grundsätzlich geeignet sind, den Privatsphärenschutz des Kindes zu verringern; BGH, NJW 2014, 768, 769 f. – Mascha S., vgl. hierzu auch *Elmenhorst*, Anm. zu BGH, Urt. v. 05.11.2013 – VI ZR 304/12, NJW 2014, 770; BGH, NJW 2018, 3509, 3510 – Begegnung mit dem fremden Bruder, KG, ZUM-RD 2004, 511, 513; ZUM 2005, 406, 407; LG Köln, BeckRS 2013, 14301; *Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 8 Rn. 118; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 272.

⁹⁶¹ BGH, NJW 2017, 1550, 1552 – Michael Schuhmacher; BGH, NJW 2005, 5594, 595 f. – Rivalin von Uschi Glas, die die Interviews des Partners gebilligt hat; KG, NJW 2005, 603, 605 – Lebenspartnerin von Herbert Grönemeyer; a.A. aber KG, NJW 2005, 605, 607 – Lebenspartnerin von Herbert Grönemeyer II als auch Nachinstanz BGH, NJW 2007, 3440, 3443 – Grönemeyer, vgl. hierzu auch *Klass*, Die neue Frau an Grönemeyers Seite, ZUM 2007, 818, 827; KG, AfP 2013, 60, 63 – Hochzeit in Tirol; eine Zurechnung verneinend LG Berlin, BeckRS 2011, 29883.

⁹⁶² BGH, NJW 2017, 1550, 1552 – Michael Schuhmacher, zur Zurechnung des Verhaltens der Managerin; LG Hamburg, ZUM-RD 2018, 87, 92 – Michael Schuhmacher; OLG Köln, NJW 2018, 2735, 2738 – Grönemeyer, vgl. hierzu *Wanckel*, Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 12.04.2018 – 15 U 112/17, NJW 2018, 2741, 2742, wonach eine sogenannte „Vorab-Rechtfertigung“ das Risiko einer Selbstöffnung des Mandanten birgt; LG Berlin, NJW-RR 2003, 552, 553 – Ben Teewag muss sich Äußerungen seines Anwalts gegenüber der Presse zurechnen lassen; LG Frankfurt a.M., BeckRS 2018, 25130 zur Zurechenbarkeit der Äußerung eines Anwalts.

aa. Kritik am Konzept der Selbstöffnung durch Dritte

Welche konkreten Voraussetzungen für eine Selbstöffnung durch Dritte vorliegen müssen, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt.⁹⁶³ Zwar gehen die Gerichte in den vorbenannten Konstellationen stets von einer Zurechenbarkeit des fremden Verhaltens aus, zitieren dabei aber keine bestimmte Norm als Zurechnungsgrundlage bzw. begründen nicht, weshalb die Selbstöffnung des Dritten Wirkungen zulasten des eigenen Persönlichkeitsrechts entfaltet.⁹⁶⁴ Angesichts der tiefgreifenden Auswirkungen der Selbstöffnung für das Persönlichkeitsrecht, ist die Zurechenbarkeit der Preisgabe von Informationen durch Dritte zum Teil bedenklich.⁹⁶⁵ Schon der Wortlaut „Selbstöffnung“ lässt erkennen, dass nur die eigene Preisgabe privater Informationen, nicht aber die Preisgabe durch Dritte, zum Fortfall des Privatsphärenschutzes führen soll.⁹⁶⁶ Eine Selbstöffnung mit Drittwirkung ist außerdem problematisch, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch höchstpersönlicher Natur darstellt, der nicht übertragbar oder vererbbar, sondern unauflösbar mit der Person ihres Trägers verbunden ist.⁹⁶⁷ Nur der Betroffene selbst kann durch ausdrückliches oder konkludentes Verhalten sich in seine Privatsphäre begeben.⁹⁶⁸ Auch der Verweis auf etwaige Vertretungsbefugnisse hilft in diesem Zusammenhang oft nicht weiter, da sich die gesetzliche als auch die rechtsge-

⁹⁶³ OLG Köln, BeckRS 2017, 15 U 181/16; auch die Nachinstanz BGH, NJW 2018, 3509, 3510 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder weist darauf hin, dass das Ob und Wie der Zurechnung noch nicht entschieden sind, aber aufgrund des vorliegenden Sachverhalts auch nicht weiterhin zu entscheiden war.

⁹⁶⁴ Beispielhaft BGH, NJW 2018, 3509, 3510 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; OLG Köln, BeckRS 2017, 15 U 181/16; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 272 f.

⁹⁶⁵ Siehe *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1512 f.; für eine restriktive Handhabung auch *Lauber-Rönsberger*, Anm. zu BGH, Urt. v. 12.06.2018 – VI ZR 284/17, NJW 2018, 3509, 3512.

⁹⁶⁶ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 268.

⁹⁶⁷ *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn 116; *Steffen* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 119a; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 268; BGH, NJW 1968, 1773, 1774 – Mephisto; NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich. Mittlerweile ist jedoch anerkannt, dass vermögensrelevante Bestandteile des Persönlichkeitsrechts vererblich sind, vgl. BGH, NJW 2000, 2201 – Blauer Engel; NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich; *Steffen* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 119a.

⁹⁶⁸ LG Berlin, BeckRS 2011, 29883.

schäftliche Vertretungsmacht lediglich auf Rechtsgeschäfte, geschäftsähnliche Handlungen sowie Rechtsstreitigkeiten beziehen.⁹⁶⁹

Auch ungeklärt ist, auf welcher Grundlage eine solche Selbstöffnung zugerechnet werden kann. Grundsätzlich gilt, dass die Zurechnung die Verantwortung für das eigene Handeln oder Unterlassen darstellt,⁹⁷⁰ die schließlich zur Einschränkung des Persönlichkeitsrechts führen kann.⁹⁷¹ Daraus folgt, dass der Betroffene durch ein positives Tun oder Dulden für die Selbstöffnung des Dritten in irgendeiner Weise (mit-)verantwortlich sein muss.⁹⁷² Nur dann kann dem Betroffenen das Verhalten des Dritten zugerechnet werden. Wird der Dritte durch den Betroffenen zur Selbstöffnung aktiv veranlasst, kann eine Selbstöffnung durch Dritte bejaht werden. Dies ist beispielsweise in Konstellationen anzunehmen, in denen das Management oder der Anwalt Erklärungen für den Betroffenen tätigt.

Auch in Konstellationen, in denen Kinder involviert sind, muss eine Zurechnung des Verhaltens Dritter aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Persönlichkeitsentwicklung restriktiv gehandhabt werden.⁹⁷³ Fraglich ist, inwieweit dies auch für die Zurechnung des Verhaltens ihrer gesetzlichen Vertreter gilt. Gegen eine Zurechnung könnte sprechen, dass im Kinder wenig Einfluss darauf haben, inwieweit ihr Leben durch die Eltern in die Öffentlichkeit getragen wird.⁹⁷⁴ Zudem sind sich Kinder im frühen Alter nicht einmal darüber bewusst, dass ihre Eltern private Informationen über sie in den sozialen Medien veröffentlichen. Hat eine Person keine Möglichkeit, das Verhalten Dritter zu beeinflussen, soll das fremde Verhalten ihr aber grundsätzlich nicht zugerechnet werden.⁹⁷⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass Kindern und Jugendlichen die notwendige Reife fehlt, um zu überblicken, welche weitreichenden juristischen und psychischen Konsequenzen dieses Verhalten der Eltern haben kann.⁹⁷⁶ Zudem kann es Kindern schwerer fallen, sich gegen die Eltern durchzusetzen und weitere

⁹⁶⁹ Götz in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 1629 Rn.3; *Ellenberger* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, Einf. § 164 Rn. 1 f.

⁹⁷⁰ *Unberath*, Die Vertragsverletzung, 2007, S. 299.

⁹⁷¹ *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399, 404.

⁹⁷² *Tofall*, Selbstbegebung und Zurechnung auf Dritte, AfP 2014, 399, 404; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 270.

⁹⁷³ So auch *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1513.

⁹⁷⁴ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 270.

⁹⁷⁵ *Unberath*, Die Vertragsverletzung, 2007, S. 295, 299.

⁹⁷⁶ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 271.

Veröffentlichungen privater Inhalte zu unterbinden.⁹⁷⁷ Mithin muss berücksichtigt werden, dass die Privatsphäre Minderjähriger besonders schutzwürdig ist,⁹⁷⁸ da sich Minderjährige erst noch zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen, sodass ihre Persönlichkeitsentfaltung durch Berichterstattungen empfindlicher gestört werden kann als diejenige von Erwachsenen.⁹⁷⁹ Gegen die Möglichkeit einer Selbstöffnung durch die Eltern könnte daher im Ergebnis sprechen, dass damit das Persönlichkeitsrecht des Kindes faktisch ausgehöhlt würde.⁹⁸⁰ Jedoch muss in diesem Zusammenhang die besondere Eltern-Kind-Beziehung in Betracht gezogen werden. Das in Art. 6 Abs. 2 GG statuierte Elternrecht, räumt Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder ein sogenanntes Elternrecht ein, welches wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes darstellt.⁹⁸¹ Den Eltern wird demnach eine primäre Entscheidungszuständigkeit für Pflege und Erziehung ihres Kindes auferlegt, da davon ausgegangen wird, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden.⁹⁸² Die den Eltern eingeräumte Autonomie bezieht sich auf alle Pflege- und Erziehungsmaßnahmen, wobei das Kindeswohl stets Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein muss.⁹⁸³ Nicht zuletzt bringt auch § 1626 Abs. 2 BGB eindeutig zum Ausdruck, dass das Elternrecht grundsätzlich fremdnützig geprägt ist und ausschließlich dem Kindeswohl dienlich ist.⁹⁸⁴ Insoweit erscheint es unter Berücksichtigung der Wertung des Art. 6 Abs. 2 GG unbedenklich, eine Selbstöffnung durch die Eltern anzunehmen, wenn sich beispielsweise prominente Eltern mit ihren Kindern bewusst der Öffentlichkeit zuwenden,⁹⁸⁵ etwa gemeinsam an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen oder gar im Mittelpunkt stehen⁹⁸⁶ oder eben gemeinsame Bilder auf ihren öffentlichen Social-Media-Kanälen

⁹⁷⁷ Heiland, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 271.

⁹⁷⁸ BVerfG, NJW 2000, 1021 – Caroline v. Monaco; NJW 2008, 39 – Esra; NJW 2008, 1793 – Caroline v. Hannover; BGH, NJW 2013, 2890, 2892 – Eispinzessin Alexandra.

⁹⁷⁹ BGH, NJW 2013, 2890, 2892 – Eispinzessin Alexandra.

⁹⁸⁰ Elmenhorst, Anm. zu BGH, Urt. 29.04.2014 – VI ZR 137/13, NJW 2014, 2279.

⁹⁸¹ BVerfG, NJW 1986, 3129, 3130.

⁹⁸² Badura in: Maunz/Dürig, GG, 91. EL. 2020, Art. 6 Rn. 109.

⁹⁸³ Badura in: Maunz/Dürig, GG, 91. EL. 2020, Art. 6 Rn. 109.

⁹⁸⁴ Klass, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 516.

⁹⁸⁵ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco;

⁹⁸⁶ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2010, 1454, 1455; Specht-Riemenschneider in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1510.

posten. Insoweit liefern sich Eltern und Kinder den Bedingungen öffentlicher (Internet-)Auftritte aus.⁹⁸⁷

bb. Selbstöffnung durch Unterlassen bei fehlendem Vorgehen gegen Berichterstattungen?

Nach Auffassung von *Specht-Riemenschneider* kann der Privatsphärenschutz auch durch ein vorwerfbares Unterlassen des Betroffenen geschmälert werden, wenn der Betroffene gegen Berichterstattungen nicht vorgegangen ist.⁹⁸⁸ Besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auf das „Mascha S.“-Urteil des BGH⁹⁸⁹ gelegt werden. Hier war die Adoptivtochter von Günther Jauch Gegenstand identifizierender Berichterstattung über ihre Adoption geworden. Trotzdem wurde ein Unterlassungsanspruch abgelehnt, da in den Jahren vor der Berichterstattung bereits verschiedene Presseveröffentlichungen zur Adoption nicht rechtlich beanstandet wurden.⁹⁹⁰ Dieser Rechtsgedanke könnte auf Situationen übertragen werden, in denen die betroffene Person in der Vergangenheit zugelassen hat, dass private Bilder oder Informationen in sozialen Medien öffentlich geteilt werden und sie keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um diese Veröffentlichungen vor einem breiten Publikum zu unterbinden. Eine Selbstöffnung durch Unterlassen wäre mithin vorstellbar, wenn die betroffene Person über einen erheblichen Zeitraum hinweg gestattet, dass Fotos und Informationen von einer breiten Öffentlichkeit verbreitet werden.

Inwiefern aber ein fehlendes rechtliches Vorgehen als Selbstöffnung durch Unterlassen gedeutet werden kann, könnte rechtlich problematisch sein: Immerhin wird in der Praxis Betroffenen zum Teil abgeraten, gegen Berichterstattungen vorzugehen, um nicht noch eine größere Aufmerksamkeit zu erzeugen. Hat der Betroffene den Dritten nicht aktiv zur Preisgabe privater Informationen aufgefordert, sondern die Preisgabe lediglich geduldet, kann eine Mitveranlassung des Betroffenen wohl kaum einfach bejaht werden.⁹⁹¹ *Specht-Riemenschneider* stellt daher zutreffend fest, dass eine derartige Einschränkung des Persönlichkeitsschutzes äußerst restriktiv ge-

⁹⁸⁷ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2010, 1454, 1455; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1510.

⁹⁸⁸ *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1513; zur Selbstöffnung durch Unterlassen: BGH, NJW 2014, 768, 769 f. – Mascha S.

⁹⁸⁹ BGH, NJW 2014, 768 – Mascha S.

⁹⁹⁰ BGH, NJW 2014, 768, 769 – Mascha S.

⁹⁹¹ Im Ergebnis wohl auch *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1514.

handhabt werden sollte und nur für wahre Tatsachenbehauptungen ohne ehrverletzenden Charakter gelten sollte.⁹⁹²

3. Wichtige Aspekte bei der Interessenabwägung

Anknüpfend an die Frage einer in Betracht kommenden Selbstöffnung des Betroffenen ist eine umfassende Abwägung zwischen dem schützenswerten Interesse des Social-Media-Nutzers am Schutz seiner Persönlichkeit und den durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Presse- und Äußerungsinteressen der publizierenden Online-Medien vorzunehmen. Dabei müssen in Anbetracht der in Rede stehenden Problemkonstellationen neben der so eben erörterten Frage des Voverhalten des Betroffenen die folgenden dargestellten Umstände berücksichtigt werden.

Die Wortberichterstattungen über Social-Media-Inhalte bestimmter Nutzer gibt in vielen Fällen die Wirklichkeit wieder. Grundsätzlich ist die Eingriffsintensität bei solchen Wortberichterstattungen als gering zu bewerten, da es sich um wahre Tatsachenbehauptungen handelt, auch wenn diese für den Betroffenen nachteilig sind.⁹⁹³ Ausgenommen hiervon sind Wortberichterstattungen, die die Privatsphäre des Nutzer betreffen und nicht durch ein besonderes Öffentlichkeitsinteresse gerechtfertigt sind.⁹⁹⁴ Handelt es sich bei dem Nutzer um eine Person des öffentlichen Lebens, wird der Öffentlichkeit im Einzelfall ein Recht auf Informationen auch über Aspekte ihres Privatlebens zugesprochen.⁹⁹⁵ Dies gilt vor allem dann, wenn der betroffene Nutzer ein politisches Amt ausübt.⁹⁹⁶ Aber nicht alles, wofür sich die Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, rechtfertigt eine Wortberichterstattung in der breiten Medienöffentlichkeit.⁹⁹⁷ Vielmehr ist darauf abzustellen, ob eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert wird, um u.a. zur Bildung

⁹⁹² *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1514.

⁹⁹³ BVerfG, NJW 1999, 1322, 1324 – Fall Helnwein; NJW 2012, 1643, 1644; 2012, 1500, 1502 – Ochsenknecht-Söhne; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1477.

⁹⁹⁴ BGH, NJW 2006, 830, 840; NJW 2009, 3576, 3578 – Kannibale von Rothenburg; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 352 m.w.N.

⁹⁹⁵ EGMR, NJW 2004, 2647, 2649 f. –v. Hannover/Deutschland; BGH, NJW 2012, 763, 765; NJW 2018, 1820, 1823 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW 2018, 2509, 2511 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Prinzessin Madeleine.

⁹⁹⁶ BGH, NJW 2008, 3134, 3135 – Einkaufsbummel nach Abwahl; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowerit; NJW 2012, 763, 765; *Rixecker* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Anh. § 12 Rn. 226; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1500.

⁹⁹⁷ BGH, NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt.

der öffentlichen Meinung beizutragen.⁹⁹⁸ Die sexuellen Vorlieben eines Politikers begründen unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle aber kein gesteigertes Informationsinteresse, da sein in Rede stehendes Verhalten weder im Zusammenhang zu seinem Amt oder einem anderen politischen Ereignis steht,⁹⁹⁹ noch seine persönliche Eignung und Integrität in Frage gestellt werden kann.¹⁰⁰⁰ Vielmehr wird die Wortberichterstattung unter Preisgabe nicht in die Öffentlichkeit gehörender Lebenssachverhalte zum Anlass genommen, um die bloße Neugier und das Sensationsinteresse der Leser zu befriedigen.

Für die Zulässigkeit der Wortberichterstattung über Details aus der Intim- oder Privatsphäre einer prominenten Persönlichkeit kann die vorangegangene Selbstöffnung des Betroffenen durch die Inszenierung seines Privatlebens auf den Social-Media-Kanälen und sein Bekanntheitsgrad für ein überwiegendes öffentliches Interesse sprechen. Schließlich dienen auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse, da gerade Prominente eine Leitbild- und Kontrastfunktion erfüllen.¹⁰⁰¹ Ist nur die Sozialsphäre betroffen, ist die Wortberichterstattung unzulässig, wenn sie schwerwiegende Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht des Nutzers hat. Schwerwiegende Auswirkungen liegen beispielsweise vor, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung zu befürchten ist.¹⁰⁰²

III. Wortberichterstattung über private Nachrichten

Werden über Instant-Messenger verschickte private Nachrichten in den Online-Medien veröffentlicht, kann dadurch das Recht am geschriebenen bzw. am gesprochenen¹⁰⁰³ Wort des Einzelnen betroffen sein. Diese persön-

⁹⁹⁸ BVerfG, NJW 1973, 1221, 1224 – Soraya; NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2006, 3406, 3407 – Lebenspartnerin von Bernd Tewaag; NJW 2009, 1499, 1500 – Andrea Casiraghi; NJW 2018, 3509, 3511 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder.

⁹⁹⁹ BGH, NJW 2008, 3134, 3135 – Einkaufsbummel nach Abwahl; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowereit.

¹⁰⁰⁰ BGH, NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck.

¹⁰⁰¹ BGH, NJW-RR 2017, 1516, 1518 – Popstar und Dessousmodel.

¹⁰⁰² BVerfG, NJW 2000, 2413, 2414; BGH, NJW-RR 2007, 619, 630 – Klinik-Geschäftsführer; NJW 2012, 771, 772 – Babyklappen; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 559 – Til Schweiger.

¹⁰⁰³ Wenn beispielsweise eine Audio-Nachricht, die über den jeweiligen Instant-Messenger-Dienst verschickt wurde, auf den Online-Medien veröffentlicht wird. Das Recht am gesproche-

lichkeitsrechtliche Ausprägung schützt das Interesse des Kommunikationsteilnehmers, dass seine Nachrichteninhalte nicht an die Öffentlichkeit gelangen.¹⁰⁰⁴ Grundsätzlich soll dem Einzelnen selbst die Entscheidung darüber obliegen, ob der Inhalt eines Gesprächsverlaufs nur dem Adressaten, einem bestimmten Nutzerkreis oder einer (Social-Media-) Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.¹⁰⁰⁵ Im Unterschied zur Privatsphäre ist der Schutz des Rechts am geschriebenen bzw. gesprochenen Wort nicht auf bestimmte Inhalte und Örtlichkeiten begrenzt, sondern bezieht sich auf die „Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der Kommunikation“.¹⁰⁰⁶ Darüber hinaus umfasst das Recht am gesprochenen Wort – in Anlehnung an die Sphärentheorie – auch die Vertraulichkeitssphäre¹⁰⁰⁷ sowie den Schutz vor einer verfälschten Wiedergabe seiner Aufzeichnungen.¹⁰⁰⁸

1. Wortberichterstattungen über vertrauliche Nachrichten

Online-Berichterstattungen, die sich auf den Inhalt vertraulicher Nachrichten der Instant-Messenger-Dienste der sozialen Medien¹⁰⁰⁹ stützen, können

nen Wort garantiert die Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der Kommunikation und genießt wegen der in ihr liegenden „Verdinglichung“ der Persönlichkeit einen gesteigerten Schutz, wohingegen in einer schriftlichen Aufzeichnung die Persönlichkeit regelmäßig in geringerem Maße erkennbar wird, vgl. BGH NJW 2020, 770, 773 – Fragenkatalog an Profifußballer; *Söder* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 183.

¹⁰⁰⁴ BGH, NJW 2015, 782, 783 – Innenminister unter Druck; für das Recht am gesprochenen Wort: BGH, ZUM 2020, 337, 341 – Fragenkatalog an Profifußballer; für die Geheim- und Vertraulichkeitssphäre: BGH, NJW 1979, 647, 647 – Eppler Zitat; *Mann* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 823 BGB Rn. 59.

¹⁰⁰⁵ BGH, NJW 2015, 782, 783 f. – Innenminister unter Druck; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 28 a.

¹⁰⁰⁶ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 28 b.

¹⁰⁰⁷ *Mann* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 823 BGB Rn. 63; *Söder* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 161. Früher wurde diese Sphäre vom BGH als Geheimosphäre bezeichnet (vgl. BGH, NJW 1957, 1146, 1147; NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; NJW 1987, 2667, 2667 f. – BND Interna), inzwischen ist aber vorherrschend von einer Vertraulichkeitssphäre die Rede (BGH, NJW 1979, 647, 648 – Kohl/Biedenkopf; NJW 2015, 782, 783 f. – Innenminister unter Druck; OLG Köln, NJOZ 2016, 245, 246; *Söder* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 161; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 40).

¹⁰⁰⁸ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 28 b.

¹⁰⁰⁹ Nachrichten, die über die Instant-Messenger-Dienste der jeweiligen Plattform versendet werden, werden in dieser Arbeit als private Nachrichten oder Chat-Beiträge bezeichnet.

das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen in der Ausprägung der Vertraulichkeitssphäre beeinträchtigen. Letztere betrifft den Bereich menschlichen Lebens, der aufgrund eines erkennbaren Willen des Betroffenen der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden soll.¹⁰¹⁰ Geheimnisschutz erfahren nicht nur persönliche Aufzeichnungen, sondern auch berufliche oder geschäftliche Aufzeichnungen.¹⁰¹¹ Allerdings wird dem Einzelnen kein absolutes Recht eingeräumt, über die Weitergabe seiner Nachricht zu bestimmen.¹⁰¹² Der Einzelne kann nicht durch eine einseitige Erklärung, dass seine Nachricht nicht für die Veröffentlichung bestimmt sei, ein Recht auf Vertraulichkeit begründen.¹⁰¹³ Würde man einer solchen Erklärung wesentliche Bedeutung beimessen, könnte jeder zulasten der Informations- und Pressefreiheit durch eine solche Erklärung einen Persönlichkeitsschutz begründen, „der über die Gewährleistungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Freiheit hinausreicht“¹⁰¹⁴. Da das Persönlichkeitsrecht aber nicht die Gutgläubigkeit des Einzelnen schützt, ist ein umfassender Schutz des Geheimhaltungswillens abzulehnen.¹⁰¹⁵

Abzustellen ist daher nicht nur auf den Willen des Betroffenen, sondern auch darauf, ob die Korrespondenz aus objektiver Sicht verständigerweise geheim bleiben soll.¹⁰¹⁶ Der objektiv zu bestimmende vertrauliche Charakter einer Nachricht setzt insbesondere voraus, dass sie unmissverständlich ausschließlich für die eigene Person, für einen bestimmten Empfänger oder einen engen Empfängerkreis vorgesehen ist.¹⁰¹⁷ Des Weiteren kann sich die Vertraulichkeit aus dem Charakter der Information geben, wie beispielsweise die Korrespondenz zwischen einem Politiker und seiner ehemaligen Geliebten über die Unterhaltszahlungen für das außereheliche

¹⁰¹⁰ BGH, NJW 2015, 782, 783 – Innenminister unter Druck; ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 40; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 125; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 67.

¹⁰¹¹ BGH, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; LG Köln, ZUM-RD 2009, 349, 351; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 41; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 125.

¹⁰¹² BGH, ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹⁰¹³ BGH, ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹⁰¹⁴ BGH, ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹⁰¹⁵ BGH, NJW 1987, 2667, 2669 – BND-Internä; ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹⁰¹⁶ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 40, wonach auf die jeweiligen gesellschaftlichen Konventionen abgestellt werden soll, die sich je nach Kulturkreis unterscheiden können.

¹⁰¹⁷ *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 69.

Kind.¹⁰¹⁸ Muss der Absender mit der Weiterleitung oder einem Weiterzeigen der privaten Nachricht oder sogar einer Wiedergabe in der Öffentlichkeit rechnen, ist die Vertraulichkeit der Nachricht dahingegen regelmäßig abzulehnen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Nutzer einer völlig unbekanntem Person eine private Nachricht verschickt, da der Nutzer die Reaktion auf die Nachricht eines völlig unbekanntem Absenders schwer einschätzen kann. Im Ergebnis muss jedoch immer auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt werden, wobei das Verhältnis der Nutzer, der Inhalt der Nachricht sowie der gewählte Kommunikationsweg bei der Beurteilung, ob ein Eingriff in die Vertraulichkeitssphäre vorliegt, besondere Berücksichtigung findet.

Typischerweise fallen unter den Schutz der Vertraulichkeitssphäre persönliche Briefe¹⁰¹⁹ und Telefongespräche¹⁰²⁰, Geschäftsbriefe,¹⁰²¹ E-Mails¹⁰²² oder SMS-Nachrichten¹⁰²³. Auch private Nachrichten der Instant-Messenger-Dienste sind vom Geheimnisschutz erfasst.¹⁰²⁴ Zwar wird die persönliche Nachrichtenfunktion der sozialen Netzwerke weniger vertraulich als der Postversand im Kuvert von Nutzern bewertet,¹⁰²⁵ daraus ergibt sich jedoch kein Unterschied in Bezug auf die vom Verfasser gewollte Geheimhaltung des Inhalts.¹⁰²⁶ Nach Ansicht der Rechtsprechung ist es Sache

¹⁰¹⁸ BGH, NJW 2015, 782, 783 – Innenminister unter Druck.

¹⁰¹⁹ BGH, NJW 1954, 1404 – Leserbrief; auch Geschäftsbriefe: BGH, NJW 1962, 32, 34 – Waffenhandel; Siehe auch KG, NJW-RR 2007, 842, 844 – Presserechtliches Informationsschreiben eines Anwalts; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 40.

¹⁰²⁰ BGH, NJW 1979, 647, 647 – Kohl/Biedenkopf; *Steffen* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 69

¹⁰²¹ *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 69 f.

¹⁰²² BGH, NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; KG, ZUM 2011, 570, 571 f. – Veröffentlichung privater E-Mails stellt einen unzulässigen Eingriff in die Privat- und Geheimnissphäre dar; OLG Stuttgart, ZUM-RD 2011, 617, 619 – die unerlaubte Veröffentlichung einer E-Mail; LG Braunschweig, ZUM 2012, 342, 344 – Hyperlink auf E-Mail; LG Köln, MMR 2006, 758 – Veröffentlichung einer E-Mail mit geschäftlichem Inhalt auf einer Homepage; ZUM-RD 2009, 349, 351 – Veröffentlichung von E-Mails auf Homepage.

¹⁰²³ OLG Köln, NJOZ 2016, 245, 246: Online-Ausgabe einer Zeitung veröffentlicht SMS-Nachrichten des Wettermoderators Kachelmann, die die Empfängerin an die Zeitung weitergeleitet hatte.

¹⁰²⁴ LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 558 – Til Schweiger; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 40; *Härtling*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017, S. 121.

¹⁰²⁵ Siehe hierzu: *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, Social Media + Society, April-June 2018, 1, 8; *Trepte/Masur*, Privacy attitudes, perceptions, and behaviors of the German population: Research Report, 2017, S. 24.

¹⁰²⁶ OLG Köln, NJOZ 2016, 245, 247; OLG Saarbrücken BeckRS 2013, 20132; LG Saarbrücken, NJW 2018, 557, 558, 560; *Härtling*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017, S. 120.

des Einzelnen, darüber zu bestimmen, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll,¹⁰²⁷ sodass für die Vertraulichkeitssphäre der vertrauliche Charakter, aber nicht die körperliche Form der Korrespondenzen und Aufzeichnungen entscheidend ist.¹⁰²⁸ Da das Versenden persönlicher Nachrichten über die sozialen Medien nicht mit einem geringeren schutzwürdigen Diskretionsinteresse des Absenders einhergeht, sind solche vertraulichen Messenger-Nachrichten wie herkömmliche E-Mails gleichermaßen vor der Einsichtnahme Dritter geschützt.¹⁰²⁹ In beiden Konstellationen muss dem Absender daher ein schutzwürdiges Interesse dahingehend attestiert werden, dass die gesendeten Nachrichten weder vom Empfänger noch von Dritten veröffentlicht werden.¹⁰³⁰ Es ist auch denkbar, dass einzelne vertrauliche Posts, die sich der Privatsphäreneinstellung des jeweiligen Mediums entsprechend ausschließlich an eine bestimmte Person oder einen ausgewählten Personenkreis richten, und die der Betroffenen mit einer nach außen tretenden Geheimhaltungsabsicht auf der jeweiligen Plattform hochgeladen hat, unter diese Vertraulichkeitssphäre fallen.

Die Berichterstattung über vertrauliche Nachrichten ist zulässig, wenn das von den Online-Medien verfolgte Informationsinteresse und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit einerseits gegenüber dem Interesse des Nutzers am Schutz seiner Vertraulichkeitssphäre überwiegen. Dies ist in Konstellationen zu bejahen, in denen die veröffentlichte Korrespondenz einen hohen „Öffentlichkeitswert“ hat, das heißt, einen Missstand von erheblichem Gewicht offenbart, an dessen Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht, oder einen sonstigen Beitrag zum geistigen Meinungskampf erbringt.¹⁰³¹ Zum Beispiel, wenn die veröffentlichten Nachrichten dokumentieren und belegen, wie eine Person des politischen Lebens, an deren Verhalten unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle laut BGH ein gesteigertes Informationsinteresse

¹⁰²⁷ BVerfG, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; BGH, NJW 2006, 609, 610; NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck; OLG Köln, NJOZ 2016, 245, 247; OLG Saarbrücken, BeckRS 2013, 20132; OLG Stuttgart, NJOZ 2017, 1424, 1440 – Panama Papers; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 559 – Til Schweiger.

¹⁰²⁸ *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 71; *Burkhardt/Peifer* in: *Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 40.

¹⁰²⁹ *Fuhlrott/Oltmanns*, Social Media im Arbeitsverhältnis, NZA 2016, 785, 786.

¹⁰³⁰ LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 558 – Til Schweiger; *Härtling*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017, S. 121.

¹⁰³¹ BGH, NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

besteht,¹⁰³² über viele Jahre der wirtschaftlichen Verantwortung für seine nichteheliche Tochter entzogen und diese auf den Steuerzahler und somit der Allgemeinheit abgewälzt habe.¹⁰³³ Oder wenn private Nachrichten eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zweier Landtagsabgeordnete veröffentlicht werden, dessen rechtsradikale und menschenverachtende Gesinnung durch die Chat-Protokolle zu Tage tritt und die Berichterstattung folglich einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits intensiv darüber diskutiert wurde, ob Teile dieser Partei rechten Bestrebungen nachgehen.¹⁰³⁴

Auch Berichterstattungen über vertrauliche Nachrichten unbekannter Privatpersonen können gerechtfertigt sein, wenn sich die betroffene Person vor der Berichterstattung selbst an die Öffentlichkeit gewandt hat.¹⁰³⁵ Erklärt sich der betroffene Nutzer damit einverstanden, dass Nachrichten, die gewöhnlich als vertraulich gelten, öffentlich gemacht werden, muss auch der Schutz der Vertraulichkeitssphäre entfallen, da der Nutzer zu verstehen gibt, dass er an der Geheimhaltung der Nachricht nicht ohne Weiteres interessiert ist.¹⁰³⁶ Dies wird bereits der Fall sein, wenn der Nutzer die Nachricht auf seinem öffentlichen Profil oder innerhalb einer geschlossenen Gruppe, die jedoch mehrere tausend – dem betroffenen Nutzer unbekannt – Mitglieder zählt, teilt und somit jeglichen Willen zur Geheimhaltung aufgibt.¹⁰³⁷ Etwas anderes gilt, wenn der Nutzer diesen geschützten Bereich nicht eigenständig und freiwillig verlassen hat, sondern die privaten Nachrichten bereits durch einen Dritten an die Öffentlichkeit getragen wurden. Dem betroffenen Nutzer kann in diesen Fällen nicht ohne Weiteres ein verringertes Interesse am Schutz seiner Vertraulichkeitssphäre attestiert werden, wenn ihm die Entscheidung über die Öffnung dieses Bereiches durch die Erstveröffentlichung eines Dritten vorweggenommen wurde. Ist dem betroffenen Nutzer diese Erstveröffentlichung nicht bekannt gewesen,

¹⁰³² BGH, NJW 2008, 3134, 3135 – Einkaufsbummel nach Abwahl; NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowereit.

¹⁰³³ BGH, NJW 2015, 782, 785 f. – Innenminister unter Druck.

¹⁰³⁴ OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 f. – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰³⁵ LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 560 f. – Til Schweiger.

¹⁰³⁶ So auch LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 561 – Til Schweiger, wobei das Gericht insoweit auf die Öffnung des privaten Bereiches abstellt, obwohl es zuvor noch einen Eingriff in die Vertraulichkeitssphäre bejaht hatte, was für eine nicht einheitliche Linie des Gerichts spricht.

¹⁰³⁷ LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 561 – Til Schweiger.

ist eine andere Beurteilung erforderlich, wenn der Nutzer die Nachrichten in Unkenntnis der bereits erfolgten Wiedergabe selbst an ein breites Publikum trägt. Eine Selbstöffnung kann aber auch in Fällen bejaht werden, in denen die Erstveröffentlichung lediglich gegenüber einem kleinen und beschränkten Nutzerkreis erfolgte, während sich der Nutzer mit seiner Zweitveröffentlichung an ein bedeutend größeres Publikum wendet. Abgesehen davon, kann den betroffenen Nutzern in Fällen einer Zweitveröffentlichung ein fehlendes Interesse an ihrer Vertraulichkeitssphäre nicht abgesprochen werden. Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen Berichterstattungsinteresse und Interesse am Schutz der Vertraulichkeitssphäre muss außerdem berücksichtigt werden, ob und auf welche Weise das betroffene Online-Medium am Einbruch in die Vertraulichkeitssphäre beteiligt war.¹⁰³⁸

2. Wortberichterstattungen über durch Rechtsbruch verschaffte Nachrichten

Anknüpfend daran muss sich im Zusammenhang mit der Online-Berichterstattung über vertrauliche Nachrichten regelmäßig die Frage gestellt werden, auf welche Art und Weise die Nachricht erlangt wurde. Wurde sie selbst vom Absender oder Empfänger der Nachricht einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht¹⁰³⁹ und von den Online-Medien lediglich aufgegriffen? Oder gelang sie durch den Rechtsbruch des Online-Mediums selbst oder eines von dem Online-Medium beauftragten Dritten an die Öffentlichkeit? Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn ein selbständig agierender Dritter durch Rechtsbruch die private Nachricht erlangte und an die Online-Medien weitergetragen hat?

Grundsätzlich unterliegt die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, da andernfalls die Funktion der Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit“¹⁰⁴⁰ beeinträchtigt wäre, zu der es gehört, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen.¹⁰⁴¹ Wie bei jedem anderen persönlich-

¹⁰³⁸ BGH, NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge

¹⁰³⁹ So in der Entscheidung des LG, Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 562 – Til Schweiger.

¹⁰⁴⁰ BVerfG, NJW 2006, 2835, 2836; BGH, NJW 2006, 599, 601 – Ernst August von Hannover; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰⁴¹ BVerfG, NJW 1978, 1741, 1743 – Wallraff/Springer; BGH, NJW 1987, 2667, 2669 – BND Interna; NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck; siehe zur Verwertung rechtswidrig erlangter Informationen zum Zwecke der Berichterstattung auch: BGH, NJW 2018, 2877, 2880

keitsrechtlichen Eingriff hängt auch hier die Zulässigkeit der Online-Berichterstattung von einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung ab.¹⁰⁴² Dem allgemeinen Informationsinteresse kommt regelmäßig ein größeres Gewicht zu, wenn der Bericht einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet.¹⁰⁴³ Dagegen wird der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 GG ein deutlich geringeres Gewicht zukommen, wenn sich die Äußerung gegen private Rechtsgüter richtet und im privaten Verkehr in Verfolgung eigennütziger Ziele erfolgt.¹⁰⁴⁴ Das bedeutet in der Praxis, dass die Berichterstattung über rechtswidrig erlangte Chatprotokolle, die rein private Unterhaltungen zweier Nutzer betreffen, mangels eines gesteigerten Informationsinteresse in der Regel unzulässig sind, wenn sie nicht Themen betreffen, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht, sondern lediglich die Neugier ihrer Leser befriedigen möchten. Es liegt auch kein Fall der Selbstöffnung vor, wenn Nachrichten oder Bilddateien an einen einzigen Empfänger oder einen kleinen Empfängerkreis weitergeleitet werden.¹⁰⁴⁵ Auch die Tatsache, dass die erhebliche Gefahr des Datendiebstahls allgemein bekannt ist, spricht nicht dagegen, dass die Berichterstattung über die unbefugte Verbreitung von Nacktfotos im Internet und einen damit einhergehenden Erpressungsversuch der abgebildeten Person, einen Eingriff in die Privat- und Vertraulichkeitsphäre der Betroffenen darstellen.¹⁰⁴⁶ Denn auch die Kenntnis der Betroffenen von diesem Umstand bietet keine Grundlage für die Annahme, dass sie diese Informationen nicht trotzdem als privat erachten und vertraulich behandelt wissen möchten.¹⁰⁴⁷ Gleiches muss dort gelten, wo über die Liebesaffäre eines Prominenten durch die Veröffentlichung privater Chat-Protokolle berichtet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

f. – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; *Söder in: BeckOK-InfoMedienR*, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 220.

¹⁰⁴² *Specht-Riemenschneider in: BeckOGK-BGB*, 2020, § 823 Rn. 1476; *Söder in: BeckOK-InfoMedienR*, 29. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 220.

¹⁰⁴³ So zum Beispiel bei BGH, NJW 1984, 1741, 1743 – Wallraff; NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; *Specht-Riemenschneider in: BeckOGK-BGB*, 2020, § 823 Rn. 1519; *Söder in: BeckOK-InfoMedienR*, 29. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 220.

¹⁰⁴⁴ BGH, NJW 1984, 1741, 1743 – Wallraff; NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰⁴⁵ BGH, NJW 2020, 53, 54 – Erpressung mit Nacktfotos.

¹⁰⁴⁶ BGH, NJW 2020, 53, 54 – Erpressung mit Nacktfotos.

¹⁰⁴⁷ BGH, NJW 2020, 53, 54 – Erpressung mit Nacktfotos.

die Veröffentlichung solcher Chat-Protokolle ohne die Zustimmung des anderen Chat-Partners eine persönlichkeitsrechtliche Verletzung darstellen kann.¹⁰⁴⁸

Im Rahmen der Interessenabwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es im Hinblick auf die Art der Erlangung der Information verschiedene Stufen geben kann.¹⁰⁴⁹ Gesteigerte Anforderungen an das Berichterstattungsinteresse sind auf jeden Fall in Konstellationen erforderlich, in denen sich die Online-Medien die privaten Nachrichten widerrechtlich durch Täuschung oder anderweitig in rechtswidriger Weise, namentlich unter Verstoß gegen § 202a StGB, beschaffen bzw. einen Dritten hierzu veranlassen, um sie in ihrer Berichterstattung zu verwenden.¹⁰⁵⁰ Offenbaren die widerrechtlich beschafften und veröffentlichten Informationen jedoch Zustände oder Verhaltensweisen, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind, wird die Veröffentlichung in der Regel nicht diesen erhöhten Anforderungen gerecht, da davon auszugehen ist, dass es sich nicht um bedeutsame Missstände handeln wird, an deren ein überragendes Informationsinteresse besteht.¹⁰⁵¹ Ein deutlich überwiegendes Informationsinteresse kann auch in Fällen angenommen werden, in denen sich aus den Chat-Protokollen sonstige Fehlentwicklungen und Missstände von erheblichem Gewicht ergeben, die zwar nicht ausdrücklich verboten sind, aber Vorgänge darstellen, die sich zumindest für einen erheblichen Teil der Allgemeinheit als so einschneidend darstellen, dass deren öffentliche Behandlung als wesentlich angesehen wird.¹⁰⁵² Ein derartig hohes, auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter Chat-Protokolle ausnahmsweise rechtfertigendes überragendes Interesse wäre insbesondere bei gewichtigen gesellschaftspolitischen Themen zu bejahen, wie etwa der Verbraucherinformation, dem Tier-

¹⁰⁴⁸ LG Saarbrücken, ZUM-RD 2018, 115, 117 – Til Schweiger.

¹⁰⁴⁹ *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1518.

¹⁰⁵⁰ BGH, NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; OLG Hamburg, ZUM-RD 2019, 320, 323 f. – Heimliche Filmaufnahmen in einem Klinikum zur Dokumentation von Missständen.

Söder in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 220.

¹⁰⁵¹ BGH, NJW 1984, 1741, 1743 – Wallraff; NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; NJW 2018, 2877, 2880 f. – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen; OLG Hamburg, ZUM-RD 2019, 320, 323 f. – Heimliche Filmaufnahmen in einem Klinikum zur Dokumentation von Missständen.

¹⁰⁵² BVerfG, NJW 1984, 1741, 1743 f. – Wallraff; OLG Stuttgart, NJOZ 2017, 1424, 1428 – Panama Papers.

schutz¹⁰⁵³ oder der Verschwendung bzw. Hinterziehung von Steuergeldern.¹⁰⁵⁴

Weniger streng sind die Anforderungen, wenn den Online-Medien die rechtswidrige Informationsbeschaffung nicht selbst anzulasten ist, sondern daraus lediglich den Nutzen zieht.¹⁰⁵⁵ In diesen Fällen bedarf es einer umfassenden Güterabwägung unter Berücksichtigung des Einzelfalls, wobei auch der Umstand miteinbezogen werden muss, dass die privaten Nachrichten erst durch einen vorsätzlichen Rechtsbruch eines Dritten erlangt werden konnten.¹⁰⁵⁶ Hier kann ein überwiegendes Informationsinteresse auch an Vorgängen bejaht werden, die nicht als Rechtsbruch anzusehen sind.¹⁰⁵⁷ Dies gilt beispielsweise für die Veröffentlichung von Chat-Protokollen von Politikern bzw. deren Mitarbeitern mit extremen politischen Äußerungen¹⁰⁵⁸ oder die Korrespondenz eines Politikers mit seiner ehemaligen Geliebten aus welcher hervorgeht, dass er die Unterhaltszahlungen seines unehelichen Kindes verweigert¹⁰⁵⁹. Dieser Grundsatz muss auch dann gelten, wenn der Rechtsbruch den Online-Medien nicht verborgen blieb.¹⁰⁶⁰ Schließlich begründet es im Rahmen der Interessenabwägung einen nicht unerheblichen Unterschied im Unrechtsgehalt, ob die Online-Medien sich die persönlichen Nachrichten selbst widerrechtlich in der Absicht verschafft haben, sie zu publizieren oder ob sie aus dem erkannten Bruch Dritter lediglich Nutzen zieht.¹⁰⁶¹ Dies gilt auch in Ansehung des Umstands, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Presse, rechtswidrig erlangte Informationen zu verwerten,

¹⁰⁵³ BGH, NJW 2018, 2877, 2881 – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen, wobei in diesem Fall der Rechtsbruch durch einen unabhängigen Dritten erfolgte; OLG Hamm, ZUM-RD 2004, 579, 583.

¹⁰⁵⁴ OLG Köln, BeckRS 2015, 12149; OLG Stuttgart, NJOZ 2017, 1424, 1428 – Panama Papers.

¹⁰⁵⁵ Statt vieler BGH, NJW 2018, 2877, 2881 – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen; *Söder in: BeckOK-InfoMedienR*, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 220.

¹⁰⁵⁶ BGH, NJW 1979, 647, 648 – Kohl/Biedenkopf; NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck; NJW 2018, 2877, 2881 – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen; LG Braunschweig, ZUM 2012, 342, 344.

¹⁰⁵⁷ *Söder in: BeckOK-InfoMedienR*, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 220.

¹⁰⁵⁸ OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰⁵⁹ BGH, NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck.

¹⁰⁶⁰ BGH, NJW 2015, 782, 785 – Innenminister unter Druck; NJW 2018, 2877, 2881 – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰⁶¹ OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

Dritte zu Einbrüchen in die Vertraulichkeitssphäre ermuntern kann.¹⁰⁶² Aus Gründen des Informantenschutzes ist die Presse allerdings nicht gehalten, nähere Angaben zu ihrer Quelle oder sonst zur Art der Informationsbeschaffung zu machen.¹⁰⁶³ Erfolgte der Vertraulichkeitsbruch durch Dritte, kann es im Rahmen der Interessenabwägung weiterhin darauf ankommen, ob der Dritte selbst Empfänger der Nachricht war oder er sich den Zugang zu den Nachrichten auf illegalem Wege verschafft hat.

IV. Die (un-)veränderte Wiedergabe schriftlicher Aufzeichnungen in der Wortberichterstattung

1. Falsch zitierte oder veränderte Nachrichten oder Social-Media-Beiträge

Werden private Nachrichten oder aber auch Social-Media-Beiträge der Nutzer im Rahmen von Online-Berichterstattungen falsch zitiert, kann darin ein Eingriff in das Recht am geschriebenen Wort gesehen werden, welches den Einzelnen davor schützt, dass ihm Äußerungen nicht zugeschrieben werden, die er nicht getätigt hat und die seine Privatsphäre oder den von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen.¹⁰⁶⁴ Das Recht am geschriebenen Wort schützt den Einzelnen nicht nur gegenüber Fehlzitaten, sondern auch gegenüber der unrichtigen, verfälschten oder entstellten Wiedergabe seiner Nachrichten oder Beiträge.¹⁰⁶⁵ Mit der unrichtigen Zuschreibung von Äußerungen gleichzusetzen ist das unrichtige Zuschreiben bestimmter Verhaltensweisen in den sozialen Medien, wie beispielsweise das Liken oder Sharen durch einen Nutzer. Wird in einer Online-Berichterstattung fälschlicherweise behauptet, ein Nutzer habe einen bestimmten Beitrag geliked oder geshared, kann auch dadurch dem Nutzer

¹⁰⁶² BGH, NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; NJW 2018, 2877, 2881 – Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰⁶³ BVerfG, ZUM 2007, 294, 298; BGH, ZUM 2009, 61, 63; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 489 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰⁶⁴ BGH, NJW 2011, 3516, 3516 – Das Prinzip Arche Noah; NJW 2015, 782, 785 f. – Innenminister unter Druck; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 482 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; *Söder in:* BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 823 BGB Rn. 187.

¹⁰⁶⁵ BVerfG, NJW 1980, 2072, 2072 – Heinrich Böll; BGH, NJW 2006, 609, 610; NJW 2011, 3516, 3516 – Das Prinzip Arche Noah; OLG Brandenburg, ZUM-RD 2007, 403, 404 – Hassprediger; LG Köln, 1233, 1234; *Klass in:* Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 196; *Ludya*, Falsches Zitat und Verletzung des APR, ZUM 2019, 793, 796.

eine Äußerung zugerechnet werden. Schließlich kommt dem Sharen oder Liken eines Beitrags ebenfalls ein Erklärungsgehalt zu, da die Betätigung dieser Funktion aus objektiver Sicht als Bestätigung des betroffenen Inhalts durch den Nutzer gewertet werden kann. Insoweit muss der Schutz vor unrichtiger Zuschreibung getätigter Äußerungen auch in diesen Konstellationen entsprechend greifen.

Im digitalen Zeitalter gewinnen Falschzitate unter dem Schlagwort „fake news“ an neuer Qualität.¹⁰⁶⁶ Sie erregen das gesellschaftspolitische Klima und vermögen eine Fehlleitung des demokratischen Willensbildungsprozesses in Bevölkerungsteilen zu provozieren.¹⁰⁶⁷ Zwar geht diese Gefahr von „fake news“ in erster Linie von Social-Media-Nutzern und weniger von klassischen Online-Medien aus,¹⁰⁶⁸ die die Beiträge in der Regel unverändert in ihre Berichterstattung einbinden; dennoch sind auch im Rahmen der Online-Berichterstattung Konstellationen denkbar, in denen Online-Medien verfälschte Nachrichten oder andere Beiträge in ihre Online-Berichterstattung aufnehmen und darüber berichten.

Wird eine Äußerung eines Nutzers im Rahmen einer Berichterstattung wiedergegeben,¹⁰⁶⁹ handelt es sich nicht um eine Meinungsäußerung, sondern um eine Tatsachenbehauptung, die als Beleg dafür gelten sollen, dass sich der Zitierte – nicht zwingend im exakten Wortlaut – in der Weise geäußert hat.¹⁰⁷⁰ Gleiches gilt für die Aussage, der Nutzer habe einen Beitrag geliked oder geshared. Durch das Behaupten einer objektiven Tatsache kann der vom Einzelnen selbst definierte soziale Geltungsanspruch in besonderer Weise beeinträchtigt werden.¹⁰⁷¹ Dies folgt aus dem persönlichkeitsrechtlichen Gedanken der Selbstbestimmung, wonach der Einzelne ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre grundsätzlich selbst entscheiden

¹⁰⁶⁶ Siehe hierzu *Holznapel*, Phänomen „Fake News“, MMR 2018, 18, 19.

¹⁰⁶⁷ *Mafi-Gudarzi*, Desinformation, ZRP 2019, 65, 65; *Ludyga*, Falsches Zitat und Verletzung des APR, ZUM 2019, 793, 793.

¹⁰⁶⁸ Aber auch in klassischen Medien, wie beispielsweise der amerikanische Nachrichtensender Fox News, werden zum Teil falsche Informationen verbreitet, siehe hierzu auch eine Studie der Organisation „Media Matters for America“, die alle Falschinformationen, die Fox News in Monaten Januar bis April 2019 verbreitete festhält, siehe *Media Matters for America*, The Fox „News“ Lie, abrufbar unter: <https://www.mediamatters.org/fox-news/fox-news-lie> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁰⁶⁹ Dies gilt auch, wenn die Wiedergabe in indirekter Rede erfolgt, siehe BGH, NJW 2011, 3516, 3517 – Das Prinzip Arche Noah.

¹⁰⁷⁰ BGH, NJW 2011, 3516, 3516 – Das Prinzip Arche Noah; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 5 Rn. 91.

¹⁰⁷¹ BVerfG, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; BGH, NJW 1998, 1391, 1392 – Rechte Professoren; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 196.

soll, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will; dazu gehört im Besonderen die Entscheidung, ob und wie er mit seiner Äußerung hervortreten möchte.¹⁰⁷²

Ein falsches Zitat liegt vor, wenn „der Wortlaut des Zitats von dem tatsächlich Geschriebenen oder Gesagten abweicht, ohne dass dabei ein besonderes Maß an inhaltlicher Abweichung erforderlich wäre“¹⁰⁷³. Nicht nur erkennbar falsche Zitate stellen eine persönlichkeitsrechtliche Verletzung dar, sondern – wie bereits eingangs erwähnt – auch unrichtige, verfälschte oder entstellte Wiedergaben einer Äußerung.¹⁰⁷⁴ Das Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Bestimmungsrechts des Autors kann außerdem tangiert sein, wenn die Nachrichten verkürzt oder in einem anderen Kontext wiedergegeben werden und die Gefahr der Vermittlung eines falschen Persönlichkeitsbildes entsteht.¹⁰⁷⁵ Es sind demnach also nur solche Zitate zulässig, die dem Leser unter Einschluss des Kontextes ein zutreffendes Bild von der Aussage des Zitierten zeichnen.¹⁰⁷⁶ Abzustellen ist nicht darauf, ob der Durchschnittsleser die Äußerung (miss-) verstehen könnte, vielmehr ist die Aussage am Selbstverständnis des Zitierten, das heißt, an seiner Wortwahl, dem Kontext seiner Gedankenführung und dem darin erkennbar gemachten Anliegen zu messen.¹⁰⁷⁷ Sonst bliebe dem Zitierten die Entscheidung über sein eigenes Wort praktisch verwehrt und würde durch eine Drittbeurteilung ersetzt.¹⁰⁷⁸ Unwahre Behauptungen stellen einen schweren persönlichkeitsrechtlichen Eingriff dar, der vom betroffenen Nutzer nicht hinzunehmen ist.¹⁰⁷⁹ Der umfassende Schutz vor der Wiedergabe unrichtiger Zitate und der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen liegt darin begründet, dass Zitate eine „besonders scharfe Waffe im Meinungs-

¹⁰⁷² BVerfG, NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler.

¹⁰⁷³ LG Darmstadt, ZUM-RD 2019, 103, 105.

¹⁰⁷⁴ BGH, NJW 2006, 609, 610; NJW 2011, 3516, 3516 – Das Prinzip Arche Noah.

¹⁰⁷⁵ LG Berlin, ZUM 2019, 355, 357 – Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Falschzitat.

¹⁰⁷⁶ LG Berlin, ZUM 2019, 355, 357 – Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Falschzitat.

¹⁰⁷⁷ BGH, ZUM 2006, 321, 323; LG Berlin, ZUM 2019, 355, 357 – Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Falschzitat.

¹⁰⁷⁸ BGH, ZUM 2006, 321, 323; LG Berlin, ZUM 2019, 355, 357 – Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Falschzitat.

¹⁰⁷⁹ Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 72. Ist die Unwahrheit dem Äußernden zum Zeitpunkt der Äußerung bekannt, unterfällt diese schon nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Specht-Riemenschneider in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1478. Ausnahmsweise ist eine unwahre Behauptung unter Beachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht gerechtfertigt, vgl. Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 73 m.w.N.

kampf“ bilden,¹⁰⁸⁰ da durch sie eben keine individuelle Meinung kundgegeben, sondern eine objektive Tatsache über den Zitierten behauptet wird¹⁰⁸¹. Der persönlichkeitsrechtliche Eingriff wiegt bei unrichtigen, verfälschten oder entstellten Zitaten besonders schwer, da der Zitierte hier als Zeuge gegen sich selbst ins Felde geführt wird.¹⁰⁸²

Darüber hinaus können auch entstellende und verfälschende Wiedergaben der schriftlichen Nachrichten eines Nutzers sein Recht am geschriebenen Wort verletzen, wenn die veränderte Wiedergabe ein falsches Persönlichkeitsbild vermittelt.¹⁰⁸³ Unzulässig sind demnach vom Verfasser nicht genehmigte Streichungen wesentlicher Teile seiner Aufzeichnungen, aber auch Zusätze, durch die seine nur für bestimmte Zwecke zur Veröffentlichung freigegebenen Aufzeichnungen inhaltlich verfälscht, aus dem Zusammenhang gerissen oder sinnentstellend wiedergegeben werden.¹⁰⁸⁴

Die Beweislast für die Wahrheit der Tatsachenbehauptung obliegt nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB dem auf Unterlassung in Anspruch genommenen Online-Medium als Äußernden.¹⁰⁸⁵ Wurde die Nachricht vom Account des Betroffenen verschickt, muss in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zur Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses¹⁰⁸⁶ davon ausgegangen werden, dass der Account-Inhaber die Nachrichten verschickt hat, wenn unstreitig feststeht, dass der Account dem betroffenen Nutzer gehört

¹⁰⁸⁰ BVerfG, NJW 1993, 2925, 2926; BGH, NJW 2011, 3516, 3516 – Das Prinzip Arche Noah; OLG Brandenburg, ZUM-RD 2007, 403, 404 – Hassprediger; OLG Köln, GRUR-RS 2018, 17910 – Helmut Kohl.

¹⁰⁸¹ BVerfG, NJW 1980, 2072, 2072 – Heinrich Böll; OLG Brandenburg, ZUM-RD 2007, 403, 404 – Hassprediger; *Ludyga*, Falsches Zitat und Verletzung des APR, ZUM 2019, 793, 796.

¹⁰⁸² BGH, NJW 2011, 3516, 3516 – Das Prinzip Arche Noah m.w.N.; LG Köln, 1233, 1234; *Ludyga*, Falsches Zitat und Verletzung des APR, ZUM 2019, 793, 796; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 196.

¹⁰⁸³ BVerfG, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; OLG Köln, AfP 2019, 43, 45 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 130.

¹⁰⁸⁴ BVerfG, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; OLG Köln, AfP 2019, 43, 45 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 130.

¹⁰⁸⁵ BGH, NJW 2013, 790, 791 – IM „Christoph“; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 482 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge, wobei im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO die Glaubhaftmachung reicht, das heißt, hier reicht statt des Vollbeweises eine überwiegende Wahrscheinlichkeitsfeststellung aus, siehe Näheres auch bei OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 482 f. – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁰⁸⁶ BGH, NJW 2010, 2061, 2061 – Sommer unseres Lebens; NJW 2014, 2360, 2361 – Bear-Share; NJW 2016, 953, 955 – Tauschbörse III.

und dieser von ihm betrieben wird.¹⁰⁸⁷ Bestreitet der betroffene Nutzer seine Urheberschaft, muss er darlegen und beweisen, dass er die ihm angeblich untergeschobene Äußerung nicht getätigt hat.¹⁰⁸⁸ Dabei ist der Account-Inhaber (wie der Anschlussinhaber) im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer möglichen Verletzungshandlung gewonnen hat.¹⁰⁸⁹ Hierbei reicht es nicht aus, dass der Nutzer lediglich pauschal die Zugriffsmöglichkeit anderer Personen behauptet.¹⁰⁹⁰ Nur wenn konkrete Zweifel daran bestünden, dass sich tatsächlich die berechtigte Person über den Facebook-Account geäußert hat, müssen unter dem Gesichtspunkt der pressemäßigen Sorgfalt Recherchen zur Identität des Verfassers angestellt werden.¹⁰⁹¹

2. Die unveränderte Wiedergabe schriftlicher Aufzeichnungen sozialer Medien

Ob durch die zutreffende, nicht sinnentstellende Veröffentlichung von schriftlichen Aufzeichnungen der sozialen Medien in der Online-Berichterstattung das Bestimmungsrecht des Nutzers über sein geschriebenes Wort betroffen ist, ist umstritten.¹⁰⁹² So soll der Einzelne nach Rechtsprechung des BVerfG keinen Anspruch darauf haben, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder gesehen werden möchte.¹⁰⁹³ Würde dem Einzelnen ein solches Recht eingeräumt, gegen die unveränderte Wiedergabe seiner Nachrichten wegen einer Verletzung seines Bestimmungsrechts über die Veröffentlichung einer von ihm verfassten

¹⁰⁸⁷ OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 483 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2016, 875, 877; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; *Lange* in jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 823 Rn. 53.

¹⁰⁸⁸ OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 482 f. – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113.

¹⁰⁸⁹ BGH, NJW 2010, NJW 2014, 2360, 2361 – BearShare; NJW 2016, 953, 956 – Tauschbörse III; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2016, 875, 877.

¹⁰⁹⁰ BGH, NJW 2016, 953, 956 – Tauschbörse III.

¹⁰⁹¹ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; *Lange* in: jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 823 Rn. 53.

¹⁰⁹² *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 324 f.

¹⁰⁹³ BVerfG, NJW 1998, 1381, 1382 – Gegendarstellung auf Titelseite; NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco m.w.N.; NJW 2010, 1587, 1588 – Zitat aus Anwaltsschreiben; NJW 2012, 1500, 1501 – Fall Ochsenknecht; BGH, NJW 2011, 744, 745 – Party-Prinzessin; NJW 2013, 3029, 3030 – Teilnehmerin an Mahnwache; OLG Köln, AfP 2019, 43, 45 – Zulässige Wiedergabe des Inhalts eines Anwaltsschreibens.

schriftlichen Aufzeichnung einzuschreiten, bestünde die Gefahr einer Statuierung eines zivilrechtlichen Informationsverbots mit Erlaubnisvorbehalt, welches die Presseberichterstattung erheblich belasten könnte.¹⁰⁹⁴ In diesem Zusammenhang muss außerdem berücksichtigt werden, dass ein Recht auf vollständige Kontrolle des eigenen Images bzw. jedes personenbezogene Datum nicht per se existiert.¹⁰⁹⁵

In Betracht kommt weiterhin der Schutz von Aufzeichnungen mit vertraulichen Charakter, die in der Regel nur mit Zustimmung des Verfassers veröffentlicht werden dürfen, wenn kein anderweitiges überwiegendes öffentliches Interesse dem entgegensteht.¹⁰⁹⁶ Die unveränderte Wiedergabe kann aber nur als ein Eingriff in die Vertraulichkeitssphäre gewertet werden, solange die bereits oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen.¹⁰⁹⁷ Gleiches gilt für Nachrichten oder Beiträge, die der Intim- oder Privatsphäre des Nutzers zuzuordnen sind.¹⁰⁹⁸

Ungeachtet der zuvor genannten Konstellationen kann das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen aber sehr wohl durch die unveränderte Wiedergabe seiner schriftlichen Aufzeichnungen berührt sein. Schließlich lässt jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts auch Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers zu.¹⁰⁹⁹ Das Interesse des Verfassers, dass persönliche Aufzeichnungen nicht nach außen dringen, ist daher aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht schützenswert.¹¹⁰⁰ Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufzeichnung nicht bereits vor der Berichterstattung nach außen gedrungen ist und dass über den Kommunikationsinhalt hinaus die persönliche Ausdrucksweise des Verfassers in der Aufzeichnung zu tragen kommt, welche tatsächlich Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des

¹⁰⁹⁴ BVerfG, AfP 2000, 445, 447 – Stasi Listen; *Halfmeier*, Anm. zu BVerfG, Urt. v. 23.02.2000 – 1 BvR 1582/94, AfP 2000, 445, 450 – Stasi Liste; NJW 2000, 544, 545 – Zitat aus Anwaltsschreiben, wonach die Veröffentlichung wahrer Informationen in der Regel hingegenommen werden muss.

¹⁰⁹⁵ *Peifer*, Kein Maulkorb für die Presse, ZUM 2020, 342, 344; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 129.

¹⁰⁹⁶ Siehe hierzu bereits ausführlich Kapitel 2, C. III. 1.

¹⁰⁹⁷ BGH, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; NJW 2010, 1587, 1588 – Zitat aus Anwaltsschreiben.

¹⁰⁹⁸ Siehe hierzu Kapitel 2, C. II. 1. a) aa. und bb.

¹⁰⁹⁹ BGH, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; ZUM 2020, 337, 341 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹¹⁰⁰ BGH, NJW 1954, 1404, 1405; NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; ZUM 2020, 337, 341 – Fragenkatalog an Profifußballer.

Einzelnen zulässt.¹¹⁰¹ Die Nachricht oder der private Kommentar muss daher die Persönlichkeit des Nutzers in einer Weise konservieren und fixieren, dass ihre Veröffentlichung ohne Einwilligung des Nutzers sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berühren könnte.¹¹⁰² Dies ist regelmäßig abzulehnen, wenn die schriftliche Aufzeichnung bzw. Zitate daraus thematisch die Sozialsphäre des Benutzers betreffen und sich durch eine üblicherweise verwendete allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise auszeichnen, die keine persönliche Prägung erkennen lassen, beispielsweise durch eine emotionale Ausdrucks- oder Argumentationsweise.¹¹⁰³

Soweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Nutzers dadurch berührt ist, dass seine Nachricht wörtlich von dem betroffenen Online-Medium veröffentlicht worden ist, ist eine gebotene Abwägung der betroffenen Interessen vorzunehmen.¹¹⁰⁴ Dabei ist zugunsten der Medien zu berücksichtigen, dass dem wörtlichen Zitat aufgrund des besonderen Dokumentationswerts im Rahmen einer Berichterstattung eine erhebliche Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zukommt, da es als Tatsachenbehauptung dem Beleg und der Verstärkung des Aussagegehalts dient und daher eine besondere Überzeugungskraft besitzt.¹¹⁰⁵ Sind die Zitate darüber hinaus noch von einem überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt, da sie einen erhöhten Öffentlichkeitswert besitzen, ist ihre Veröffentlichung zulässig und von dem betroffenen Nutzer hinzunehmen. Für ein überwiegendes Informationsinteresse kann in diesem Zusammenhang außerdem sprechen, wenn die Veröffentlichung der Nachricht oder des Social-Media-Beitrags den Nutzer nur in seiner Sozialsphäre und angesichts der Kürze der meisten Beiträge in seinem Bestimmungsrecht als Autor allenfalls nur sehr geringfügig beeinträchtigt.¹¹⁰⁶ Hatte der Nutzer die bzw. ähnliche Nachrichten oder Beiträge bereits zuvor an die Öffentlichkeit getragen, sodass Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit, die aus der Wortwahl hätten gezogen werden können, der Öffentlichkeit ohnehin möglich waren, muss das Interesse der Online-Medien an ihrem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen. Diese Überlegung knüpft an den

¹¹⁰¹ BGH, NJW 1954, 1404, 1405 – Leserbrief; NJW 2015, 782, 784 – Innenminister unter Druck; ZUM 2020, 337, 341 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹¹⁰² BGH, ZUM 2020, 337, 341 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹¹⁰³ BGH, ZUM 2020, 337, 341 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹¹⁰⁴ BGH, ZUM 2020, 337, 342 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹¹⁰⁵ BGH, NJW 2015, 782, 785 f. – Innenminister unter Druck; ZUM 2020, 337, 342 – Fragenkatalog an Profifußballer.

¹¹⁰⁶ Siehe hierzu auch BGH, ZUM 2020, 337, 342 – Fragenkatalog an Profifußballer.

Gedanken der Selbstöffnung der Nutzer an, weshalb die Anforderungen, die an eine Selbstöffnung des Einzelnen gestellt werden, in diesen Konstellationen entsprechend angewandt werden können.

V. Berichterstattungen über Straftaten und sonstige Verfehlungen in den sozialen Medien

1. Identifizierende Wortberichterstattungen über einen Straftatverdacht

Das Aufdecken und Aufzeigen von Missständen und anderen Verfehlungen zählt zu den wesentlichen Aufgaben der Medien.¹¹⁰⁷ Um die Presse- und Meinungsfreiheit nicht unverhältnismäßig einzuschränken, sollen die Medien nicht abwarten müssen, bis der volle Nachweis der Begehung einer Straftat oder sonstiger Verfehlungen¹¹⁰⁸ erbracht bzw. gerichtlich oder auf andere Weise bestätigt wurde.¹¹⁰⁹ Jedoch dürfen die Medien nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren, über einen Verdacht gegen eine Person öffentlich berichten und dabei den Namen dieser Person offenlegen oder die Person auf sonstige Weise identifizierbar machen; wobei hier unbedingt den Anforderungen an eine pressemäßige Sorgfaltspflicht und Wahrheitspflicht zu entsprechen ist.¹¹¹⁰ Besteht – wie im Ermittlungsverfahren – erst der Verdacht einer Straftat, sind die Medien bei besonderer Schwere des Vorwurfs angesichts des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Ehre in besonderem Maße zu sorgfältigem Vorgehen verpflichtet.¹¹¹¹ Erforderlich ist jedenfalls ein Mindestbestand an

¹¹⁰⁷ *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 154, siehe auch BVerfG, NJW 2000, 1036, 1037.

¹¹⁰⁸ OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, 326, 328, wonach die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung sich nicht auf Straftaten beschränken, sondern auch sonstige Verfehlungen einer Person umfassen, wenn das vorgeworfene Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen herabzusetzen. Siehe auch OLG Hamburg, GRUR-RS 2020, 13588, wonach auch Gerichte oder Spekulationen, hier zur Frage der Unterhaltung einer Liebesbeziehung, im Ausgangspunkt nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zu behandeln sind.

¹¹⁰⁹ BVerfG, NJW 1998, 1381, 1383; NJW 2000, 1036, 1037; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 154.

¹¹¹⁰ BVerfG, NJW 1999, 1322, 1324 –Fall Helnwein; NJW 2000, 1036, 1037 Ausführlicher hierzu *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 166 ff.; *Meinecke*, Prominentenstrafrecht, 2016, S. 237 ff.; *Hohmann*, Verdachtsberichterstattung, NJW 2009, 881, 882 f.

¹¹¹¹ BGH, NJW 2000, 1036, 1038; NJW 2014, 2029, 2033 f. – Sächsische Korruptionsaffäre; NJW 2022, 940, 942 – „Mitverschwörer“ bei Abgasmanipulation.

Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen, zudem darf die Darstellung keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten und den Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt.¹¹¹² Zuletzt muss dem Betroffenen stets Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.¹¹¹³

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Medien nicht in allen Fällen schwerer Kriminalität oder öffentlichkeitsberührender Straftaten berechtigt sind, den Angeklagten namentlich zu erwähnen bzw. zu identifizieren, da für eine namentliche Erwähnung ein überwiegendes Informationsinteresse erforderlich ist, welches sich aus der Schwere der Tat ergeben kann.¹¹¹⁴ Auch die Bildnisverbreitung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen der aktuellen Rechtsprechungsgrundsätze regelmäßig nur in Fällen der Schwere der Kriminalität als zulässig angesehen¹¹¹⁵. In Fällen der Kleinkriminalität der Betroffenen sind identifizierende Berichterstattungen keineswegs stets zulässig.¹¹¹⁶

Diese Grundsätze sind auf Online-Berichterstattungen über Social-Media-Inhalte, die im Zusammenhang mit einer Straftatbegehung oder sonstiger – auch nicht strafrechtlich relevanter – Verfehlungen stehen, übertragbar.¹¹¹⁷ Wird ein noch nicht sicher feststellbares Fehlverhalten thematisiert, müssen gleichfalls die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung berücksichtigt werden, die erhöhte Anforderungen an die Berichterstattung aufgrund der Gefahr der Vorverurteilung stellen.¹¹¹⁸

¹¹¹² BGH, NJW 2000, 1036, 1036 f.; NJW 2014, 2029, 2032 – Sächsische Korruptionsaffäre; NJW-RR 2017, 31, 34 – Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs.

¹¹¹³ BGH, BNV 2000, 1036, 1036; NJW 2022, 940, 942 – „Mitverschwörer“ bei Abgasmanipulation.

¹¹¹⁴ BGH, NJW 2006, 599, 600 m.w.N.; OLG Hamburg, ZUM 2010, 606, 607; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 191.

¹¹¹⁵ BGH, NJW 2006, 599, 600; LG Berlin, ZUM-RD 2000, 194, 195 – Sexkeller-Monster.

¹¹¹⁶ BGH, NJW 2006, 599, 600; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 189 ff.

¹¹¹⁷ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113.

¹¹¹⁸ BGH, NJW-RR 2017, 98, 103 – Organentnahme; OLG Saarbrücken, NJW 2018, 111, 113; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1529 f.

a) *Berichterstattungen über Straftatanschuldigungen und -verurteilungen im Zusammenhang mit sozialen Medien*

Wirft ein vermeintliches Opfer in einem frei zugänglichen Post einer anderen Person die Begehung einer Straftat vor, ist eine daran anknüpfende identifizierende Wortberichterstattung über den Betroffenen aufgrund der Gefahr einer Stigmatisierung bzw. Vorverurteilung in der Öffentlichkeit¹¹¹⁹ in der Regel unzulässig.¹¹²⁰ Dies gilt auch, wenn gegen den Betroffenen bereits das Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, da dies lediglich bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt hat und ihrer Pflicht zur Sachverhaltserforschung nach § 160 Abs. 1, 2 StPO nachkommt.¹¹²¹

Berichterstattungen über einen in sozialen Medien manifestierten Verdacht der Straftatbegehung sind demnach nur zulässig, wenn neben einem überwiegenden Informationsinteresse an Tat und Beschuldigten folgende Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden.¹¹²² Zunächst muss ein Mindesttatbestand an Beweisen vorliegen, der es möglich erscheinen lässt, dass sich die Annahme als wahr herausstellt.¹¹²³ Berichten Online-Medien über den Verdacht der Begehung einer Straftat, müssen sie darlegen, worauf sie ihren Verdacht stützen.¹¹²⁴ Allein der Social-Media-Post, in dem das vermeintliche Opfer als einziger Zeuge dem Betroffenen die Tat zur Last legt ohne weitere Beweistatsachen anzuführen, wird hierfür in aller Regel nicht ausreichen.¹¹²⁵ Dies gilt umso mehr, als die belastende Aussage des Zeugen in diesen Fällen eben nicht vor Polizei oder Staatsanwaltschaft bei der Erstattung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags oder im Rahmen einer Zeugenvernehmung getätigt wird. Es liegt aber auf der Hand, dass der Aus-

¹¹¹⁹ Zur Gefahr der Stigmatisierung des Betroffenen BVerfG, NJW 1998, 2889, 2891 – Missbrauchsfall; NJW 2009, 350, 352 – Holzklotz-Fall; NJW 2009, 3357, 3358; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 112; *Hohmann*, Verdachtsberichterstattung, NJW 2009, 881, 881.

¹¹²⁰ *Schertz*, Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, NJW 2013, 721, 723; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 77.

¹¹²¹ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 167.

¹¹²² OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 333.

¹¹²³ BGH, NJW 2020, 45, 47 – Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; OLG Saarbrücken, BeckRS 2017, 113199; bestätigt durch BGH, NJW-RR 2017, 98 – Organentnahme.

¹¹²⁴ *Hegemann* in: MAH UrhR, 2. Aufl. 2017, § 13 Rn. 56; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 163.

¹¹²⁵ *Hegemann* in: MAH UrhR, 2. Aufl. 2017, § 13 Rn. 57.

sage eines Zeugen vor einer Strafverfolgungsbehörde in Anbetracht der Ernsthaftigkeit der Lage ein anderes Gewicht beizumessen ist, als derjenigen, die der Nutzer ohne Einhaltung der strafprozessualen Vorschriften innerhalb der sozialen Medien im Rahmen eines Beitrags veröffentlicht,¹¹²⁶ da Letztere ohne vorangegangene Belehrung und ohne (Nach-)Fragen nach Angaben zu Person und Sache getätigt wurde.

Das heißt, dass Journalisten sich im Vorfeld einer Veröffentlichung des belastenden Social-Media-Posts mit pressemäßiger Sorgfalt von der Wahrheit, dem Inhalt und der Herkunft des Verdachts überzeugen müssen und zwar umso sorgfältiger, je schwerer der Tatvorwurf ist.¹¹²⁷ Die Nachteile für den Betroffenen dürfen schließlich nicht außer Verhältnis zur Schwere der Tat und ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen.¹¹²⁸ Eine Vorverurteilung durch einseitige oder verfälschende Berichterstattung gilt es stets zu vermeiden.¹¹²⁹ Die Online-Medien müssen folglich sicherstellen, dass es sich bei dem betroffenen Account des vermeintlichen Opfers nicht um einen Fake-Account handelt und der Account-Inhaber die Anschuldigung tatsächlich selbst veröffentlicht und auch ernst gemeint hat. Es sollte zudem überprüft werden, ob diese Anschuldigung nur über die sozialen Medien erfolgte oder ob das vermeintlich Opfer die Straftat bzw. das Vergehen bereits zur Anzeige gebracht hat. Im jeden Fall muss dem Leser die Unsicherheit der Sachlage offengelegt werden.¹¹³⁰ Darüber hinaus sollte auch dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wobei seine zur Verteidigung vorgetragene Tatsachen und Argumente im Rahmen der Online-Berichterstattung zu berücksichtigen sind.¹¹³¹

Schließlich muss bei einer namentlichen Nennung oder sonstigen Identifizierung des Verdächtigen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwie-

¹¹²⁶ Siehe hierzu § 158 StPO zur Strafanzeige bzw. Strafantrag sowie §§ 158, 163 StPO zur Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und Polizei.

¹¹²⁷ BGH, NJW 2015, 778, 779 – Chefjustiziar m.w.N.; NJW-RR 2017, 98, 103 – Pressebericht über Umstände einer Organentnahme; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113.

¹¹²⁸ BGH, NJW 1988, 1984, 1985 – Telefon-Sex; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 334.

¹¹²⁹ Förster in: BeckOK, BGB, 57. Ed. 2021, § 824 Rn. 55; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 334.

¹¹³⁰ OLG Celle, NJW 2004, 1461, 1462; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; OLG Düsseldorf, NJW 1980, 599, 600.

¹¹³¹ *Hegemann* in: MAH UrhR, 2. Aufl. 2017, § 13 Rn. 57.

gen.¹¹³² Insbesondere bei Taten, die sich in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abheben, gibt es neben der allgemeinen Neugier und Sensationslust ernstzunehmende Gründe für ein öffentliches Interesse an Informationen über Tat und Täter.¹¹³³ Dies kann natürlich nur in Fällen gelten, in denen weitere Belegstatsachen die Anschuldigung des Nutzers stützen. In der Regel überwiegt dann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer aktuellen Berichterstattung, da derjenige, der den Rechtsfrieden bricht und durch die Tat Rechtsgüter anderer verletzt, dulden muss, dass das von ihm selbst erregte Interesse auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird.¹¹³⁴ Das öffentliche Interesse kann sich allerdings auch aus der prominenten Stellung des Beschuldigten sowie seinem medialen Vorverhalten ergeben;¹¹³⁵ es ist zudem bei aktuellen Geschehnissen höher, als bei weit zurückliegenden Straftaten, sodass das Anonymitätsinteresse des Einzelnen mit zunehmendem Zeitablauf immer mehr an Bedeutung gewinnt.¹¹³⁶

Kommt es nach der Anschuldigung in den sozialen Medien zur Anklage und einem anschließenden Gerichtsverfahren ist die Befugnis der Medien, über Gerichtsverfahren zu berichten, unbestritten.¹¹³⁷ Sie sind allerdings nicht in jeder Konstellation berechtigt, den Angeklagten auch namentlich zu erwähnen, da für eine namentliche Erwähnung ein überwiegendes Informationsinteresse erforderlich ist, welches sich aus der Schwere der

¹¹³² OLG Frankfurt a.M., GRUR 1990, 1056 (Ls.); OLG Celle, NJW 2004, 1461, 1462; *Meinecke*, Prominentenstrafrecht, 2016, S. 237; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 169; *Wanckel* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 19 Rn. 87; *Hegemann* in: MAH UrhR, 2. Aufl. 2017, § 13 Rn. 58.

¹¹³³ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1230 – Lebach; NJW 1998, 2889, 2892 – Missbrauchsfall; NJW 2009, 3357, 3358; BGH, GRUR 2013, 200, 201 – Apollonia-Prozess; NJW 2013, 229, 230 – Gazprom-Manager; NJW 2020, 45, 47 – Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 112.

¹¹³⁴ BVerfG, NJW 1973- 1226, 1230 – Lebach; NJW 2009, 3357, 3358; BGH, NJW 2000, 1036, 1038; GRUR 2013, 200, 201 – Apollonia Prozess; NJW 2013, 229, 230 – Gazprom-Manager; NJW 2020, 45, 47 – Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 112.

¹¹³⁵ BGH, NJW 2006, 599, 600 – Presseberichterstattung über Verkehrsverstoß einer bekannten Person; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 156a, 169.

¹¹³⁶ BGH, GRUR 2013, 200, 201 – Apollonia-Prozess; NJW 2020, 45, 49 – Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 200.

¹¹³⁷ *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 189.

Tat ergeben kann.¹¹³⁸ Auch die Bildnisverbreitung wird regelmäßig nur in Fällen der Schwerkriminalität als zulässig angesehen¹¹³⁹. In Fällen der Kleinkriminalität der Betroffenen sind solche identifizierende Berichterstattungen keineswegs stets zulässig.¹¹⁴⁰

Im Unterschied zum Angeklagten muss der rechtskräftig verurteilte Straftäter grundsätzlich auch aktuelle identifizierende Berichte hinnehmen.¹¹⁴¹ Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinnt dagegen das Interesse des Täters, vor einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung, das heißt, eine zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters und seiner Privatsphäre soll unterbunden werden.¹¹⁴² Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit der Verfolgung und Verurteilung die gebotene rechtliche Sanktion erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, lassen sich wiederholte Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Täters im Hinblick auf sein Interesse an der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht ohne Weiteres rechtfertigen.¹¹⁴³ Hiermit ist allerdings keine vollständige Immunisierung vor der ungewollten Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse gemeint, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht Straftätern keinen Anspruch vermittelt, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit ihrer Tat konfrontiert zu werden.¹¹⁴⁴ Auch die Verbüßung der Straftat führt nicht dazu, dass der Täter Anspruch darauf hat, mit der Tat „allein gelassen zu werden“.¹¹⁴⁵ Vielmehr ist darauf abzustellen, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Straftäters von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beeinträchtigt wird.¹¹⁴⁶ Werden

¹¹³⁸ BGH, NJW 2006, 599, 600 m.w.N.; OLG Hamburg, ZUM 2010, 606, 607; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 191.

¹¹³⁹ BGH, NJW 2006, 599, 600; LG Berlin, ZUM-RD 2000, 194, 195 – Sexkeller-Monster.

¹¹⁴⁰ BGH, NJW 2006, 599, 600; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 189 ff.

¹¹⁴¹ BVerfG, ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I; *Burkhardt/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 10 Rn. 198.

¹¹⁴² BVerfG, NJW 1973, 1226, 1331 – Lebach; ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I; BGH, NJW 2010, 2728, 2729; NJW 2013, 229, 230 – Gazprom Manager.

¹¹⁴³ BVerfG, ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I; NJW 2010, 2728, 2729; NJW 2013, 229, 230 – Gazprom Manager.

¹¹⁴⁴ BVerfG, ZUM 2020, 58, 71, 73 – Recht auf Vergessen I; NJW 2010, 2728, 2729; NJW 2013, 229, 230 – Gazprom Manager.

¹¹⁴⁵ BVerfG, ZUM 2020, 58, 71 – Recht auf Vergessen I.

¹¹⁴⁶ BVerfG, ZUM 2020, 58, 76 – Recht auf Vergessen I.

Berichterstattungen über verurteilte Straftäter in den Online-Archiven der Medien zum Abruf bereitgehalten, muss nach der jüngsten Entscheidung des BVerfG unabhängig davon, ob die ursprüngliche Berichterstattung rechtmäßig war, vor allem im Hinblick auf die veränderten Nutzungsgewohnheiten des Internets, eine neue einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung des Zeitablaufs vorgenommen werden,¹¹⁴⁷ sodass ganz im Sinne eines dynamischen und sich an die Gegebenheiten anpassenden Persönlichkeitsschutzes dem Einzelnen die „Chance eines In-Vergessenheit-Geräts belastender Informationen“ zuteilwird,¹¹⁴⁸ ohne dass dem Persönlichkeitsrecht ein genereller Vorrang eingeräumt wird.¹¹⁴⁹

b) Die Wiedergabe eines strafrechtlich relevanten Posts

Fraglich ist, ob die eingangs erwähnten Grundsätze der Verdachtsberichterstattung in Fallkonstellationen Anwendung finden, in denen die Inhalte eines öffentlichen Posts, der gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, in der Wortberichterstattung zutreffend wiedergegeben werden. Zwar wird durch diese identifizierende Berichterstattung das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes beeinträchtigt, weil sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und der Betroffene in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert wird.¹¹⁵⁰ Diese Beeinträchtigung ist aber nur dann rechtswidrig, wenn das Anonymitätsinteresse des betroffenen Nutzers gegenüber dem schutzwürdigen Berichterstattungsinteresse überwiegt.¹¹⁵¹ Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht, dass die Verbreitung wahrer Tatsachen in der Regel hingenommen werden muss und insbesondere bei Straftaten von einem Interesse der Öffentlichkeit an näheren Informationen über Tat und Täter auszugehen ist.¹¹⁵²

Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung gelten jedoch nicht für die zutreffende Wiedergabe des Inhalts eines Posts oder einer Nachricht in einem sozialen Medium, die dem Account des betroffenen Nutzers zuge-

¹¹⁴⁷ BVerfG, ZUM 2020, 58, 7 – Recht auf Vergessen I; *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265, 272, 275 f.

¹¹⁴⁸ *Klass*, Das Recht auf Vergessen(-werden), ZUM 2020, 265, 276, BVerfG, ZUM 2020, 58, 74 – Recht auf Vergessen I.

¹¹⁴⁹ BVerfG, ZUM 2020, 58, 75 – Recht auf Vergessen I.

¹¹⁵⁰ BGH, GRUR 2013, 200, 201 f. – Apollonia-Prozess; NJW-RR 2017, 31, 32 – Online-Archiv; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 112.

¹¹⁵¹ BGH, GRUR 2013, 200, 201 – Apollonia-Prozess; NJW-RR 2017, 31, 32 – Online-Archiv; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 112.

¹¹⁵² OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 112 m.w.N.

ordnet werden kann.¹¹⁵³ Auf die Rechtfertigung einer Berichterstattung nach diesen Grundsätzen kommt es lediglich an, wenn und solange der Wahrheitsgehalt der Tatsachenbehauptung ungeklärt ist,¹¹⁵⁴ nicht aber, wenn die jeweils angegriffene Tatsachenbehauptung erweislich wahr ist bzw. ihr Wahrheitsgehalt bewiesen oder glaubhaft gemacht ist.¹¹⁵⁵ Ist ein tatsächlich feststellbares Fehlverhalten Gegenstand der Berichterstattungen, steht kein bloßer Verdacht im Raum, bezüglich dessen die Gefahr, etwas Falsches zu berichten, bestanden hätte.¹¹⁵⁶ Bestreitet der betroffene Nutzer seine Urheberschaft, muss er darlegen und beweisen, dass er die ihm zugeschriebenen Äußerungen nicht getätigt hat.¹¹⁵⁷ In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zur Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses¹¹⁵⁸ ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Account-Inhabers anzunehmen, wenn über seinen Account strafrechtlich relevante oder sonst deliktische Posts getätigt werden.¹¹⁵⁹ Wenn diese Vermutung bereits für den Inhaber eines Internetanschlusses zuteilwird, der seinen Anschluss beliebig vielen Personen zugänglich machen kann und darf, muss dies erst recht gegenüber dem Inhaber eines Facebook-Accounts gelten, der ausschließlich über diesen verfügt und Kontrolle ausübt.¹¹⁶⁰ Folglich wird in den Konstellationen das persönliche Handeln der Account-Inhaber tatsächlich vermutet. Den Nutzer trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast.¹¹⁶¹ Um dieser ausreichend nachzukommen, muss er vortragen können, ob zum Zeitpunkt des Postings andere Personen und gegebenenfalls welche Personen selbstständigen Zugang zu seinem Account hatten und daher auch als Täter in Frage kommen.¹¹⁶² Der Account-Inhaber ist wie der Anschlussinhaber im Rahmen

¹¹⁵³ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 111; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹¹⁵⁴ BGH, NJW-RR 2017, 98, 103 – Organentnahme; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹¹⁵⁵ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113 f.; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹¹⁵⁶ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹¹⁵⁷ OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹¹⁵⁸ BGH, NJW 2010, 2061, 2061 – Sommer unseres Lebens; NJW 2014, 2360, 2361 – BearShare; NJW 2016, 953, 955 – Tauschbörse III.

¹¹⁵⁹ OLG Frankfurt a.M., ZUM 2016, 875, 877; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; *Lange* in jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 823 Rn. 53.

¹¹⁶⁰ OLG Frankfurt a.M., ZUM 2016, 875, 877.

¹¹⁶¹ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; *Lange* in: jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 823 Rn. 53.

¹¹⁶² BGH, NJW 2010, 2360, 2361 – BearShare; NJW 2016, 953, 956 – Tauschbörse III; OLG Hamm, MMR 2012, 40, 40 f.; NJW-RR 2014, 229, 229; OLG Frankfurt a.M.,

des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer möglichen Verletzungshandlung gewonnen hat.¹¹⁶³ Hierbei reicht es nicht aus, dass der Nutzer lediglich pauschal die Zugriffsmöglichkeit anderer Personen behauptet.¹¹⁶⁴ Nur wenn konkrete Zweifel daran bestünden, dass sich tatsächlich die berechnete Person über den Facebook-Account geäußert hat, müssen unter dem Gesichtspunkt der pressemäßigen Sorgfalt Recherchen zur Identität des Verfassers angestellt werden.¹¹⁶⁵ Ungeachtet dessen, kann auch die unveränderte Wiedergabe eines Social-Media-Posts wie oben unter Ziffer IV. 2. dargestellt, persönlichkeitsrechtliche Interessen des Betroffenen verletzen und insofern der Online-Berichterstattung gewisse Grenzen setzen. Dies gilt umso mehr, wenn mit der Berichterstattung die Gefahr einer Stigmatisierung, sozialen Ausgrenzung und/oder einer Anprangerung einhergeht. Insofern sind auch im Rahmen der Wortberichterstattung die nachfolgend dargestellten Grundsätze zu beachten.¹¹⁶⁶

2. Die Berichterstattung über Verfehlungen unter Wiedergabe des Kommentars nebst Profilbilds

Wie eingangs beschrieben¹¹⁶⁷ ist das Aufgreifen verschiedener Stimmen aus dem Netz zu bestimmten Themen ein stetig zunehmendes Phänomen in der Online-Berichterstattung. Oft setzen sich die Medien dabei auch kritisch mit Kommentaren der Social-Media-Nutzer auseinander, weil sich Autoren zu politischen oder gesellschaftlichen Themen provokant, beleidigend, fremdenfeindlich oder hetzerisch äußern bzw. mittels der Kommentarfunktion falsche Informationen verbreiten. Werden diese Hass-Kommentare nebst Profilbilds in der Online-Berichterstattung wiedergegeben, stellt sich die Frage, inwieweit diese identifizierende Bildberichterstattung nach §§ 22, 23 KUG zulässig ist. Grundsätzlich dürfen Fotografien erkennbarer Personen, wie beispielsweise Profilbilder der Nutzer, nach §§ 22 S. 1, 23 KUG nur mit

ZUM 2016, 875, 877; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; *Lange* in jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 823 Rn. 53.

¹¹⁶³ BGH, NJW 2010, NJW 2014, 2360, 2361 – BearShare; NJW 2016, 953, 956 – Tauschbörse III; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2016, 875, 877.

¹¹⁶⁴ BGH, NJW 2016, 953, 956 – Tauschbörse III.

¹¹⁶⁵ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 113; *Lange* in: jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2020, § 823 Rn. 53.

¹¹⁶⁶ Kapitel 2, C. V. 2. d) bb. (3).

¹¹⁶⁷ Kapitel 1, A. III. 2.

Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, soweit keine berechtigten Interessen entgegenstehen.

a) *Grundsätzliches zum Bildnisschutz*

Das Recht am eigenen Bild, welches durch die Vorschriften der §§ 22 ff. KUG eine sondergesetzliche Normierung erfahren hat, ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹¹⁶⁸ Es beschreibt das umfassende und ausschließliche Recht des Abgebildeten, alleine darüber zu befinden, ob und in welcher Weise sein Bildnis in der Öffentlichkeit verbreitet oder zur Schau gestellt wird.¹¹⁶⁹ Grundsätzlich soll ausschließlich dem Abgebildeten die Verfügung über sein Bild zustehen.¹¹⁷⁰ Gerade im heutigen Zeitalter ist das Bildnisverfügungsrecht schützenswert, da jeder mit der Fotofunktion seines Smartphones das Bildnis einer Person festhalten und mittels der vielen Weiterverbreitungsmöglichkeiten an einen unüberschaubaren Personenkreis weiterleiten kann.¹¹⁷¹ Das Recht am eigenen Bild schützt nicht nur ideelle, sondern auch kommerzielle Interessen des Betroffenen, also insbesondere die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit, sein Bildnis kommerziell zu nutzen.¹¹⁷² Allerdings ist auch an dieser Stelle der persönlichkeitsrechtliche Grundsatz zu berücksichtigen, dass der Einzelne keinen Anspruch darauf hat, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder von anderen gesehen werden möchte.¹¹⁷³

Werden in den Berichterstattungen Personenbildnisse verwendet, bemisst sich die Zulässigkeit der Verwendung nach den Vorschriften des KUG. Sie gehen den allgemeinen Regelungen des allgemeinen Persönlich-

¹¹⁶⁸ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1229 – Lebach; BGH, NJW 1956, 1554, 1555 – Paul Dahlke; NJW 1996, 1128, 1129 – Caroline v. Monaco II; NJW 2016, 1094, 1096; NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine; NJW 2018, 2489, 2491 – Kindeswohlgefährdung; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, Vorb. § 22 KUG Rn. 3; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 1.

¹¹⁶⁹ BVerfG, NJW 1973, 1226; BGH, NJW 1992, 2084; NJW 1996, 1228, 1229 – Caroline v. Monaco II; NJW 2007, 1981, 1981 – Prinz Ernst August von Hannover; NJW 2016, 1094, 1095; *Götting* in: Schricker/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 7; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 61.

¹¹⁷⁰ BGH, NJW 2007, 1977, 1978 – Caroline v. Hannover.

¹¹⁷¹ Vgl. hierzu auch *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 3.

¹¹⁷² BGH, NJW 2000, 2195, 2197 – Marlene Dietrich; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 22 KUG Rn. 5.

¹¹⁷³ BVerfG, NJW 1998, 1381, 1382 – Gegendarstellung auf Titelseite; NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco m.w.N.; NJW 2012, 1500, 1501 – Fall Ochsenknecht; BGH, NJW 2011, 744, 745 – Party-Prinzessin; NJW 2013, 3029, 3030 – Teilnehmerin an Mahnwache.

keitsrechts als sonstiges Recht i.S.d. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB vor.¹¹⁷⁴ Dabei ist der Schutzbereich des KUG weiter als der des allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da nach § 22 S. 1 KUG bereits die Bildnisveröffentlichung einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eigenen Bild darstellt, während bei personenbezogenen Wortberichten sich die Rechtswidrigkeit des Eingriffs aus einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung ergeben muss.¹¹⁷⁵ Da die Vorschriften der §§ 22 ff. KUG mit ihren offenen Formulierungen einer grundrechtskonformen Auslegung und Anwendung ausreichend Raum bieten, ist diese Subsidiarität des allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit dem Grundgesetz vereinbar und stellt keine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar.¹¹⁷⁶ Sofern der Anwendungsbereich des § 22 KUG nicht eröffnet ist, kann auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner einfachgesetzlichen Ausformung gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB zurückgegriffen werden.¹¹⁷⁷ So stellt das Anfertigen von Bildnissen keinen Eingriff in § 22 KUG dar; dennoch kann aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Fotografierten betroffen sein.¹¹⁷⁸

Die Zulässigkeit von Bildnisveröffentlichungen ist nach dem abgestuften Schutzkonzept von §§ 22, 23 KUG zu beurteilen, das sowohl dem Schutzbedürfnis der abgebildeten Person wie den von den Medien wahrgenommenen öffentlichen Informationsinteressen Rechnung trägt.¹¹⁷⁹ Dem Schutzbedürfnis der abgebildeten Person wird bereits auf der ersten Stufe nachgekommen, indem § 22 S. 1 KUG das Verbreiten oder die öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses unter einen Einwilligungsvorbehalt des Betroffenen stellt. § 22 S. 2 KUG sieht eine widerlegbare Vermutung vor,

¹¹⁷⁴ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, Vorb. § 22 KUG Rn. 3; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 136; *Sprau* in: Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, § 823 Rn. 84 f.

¹¹⁷⁵ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, Vorb. § 22 KUG Rn. 5.

¹¹⁷⁶ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 2. Ausführlicher hierzu *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 136 f.

¹¹⁷⁷ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 137; *Sprau* in: Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, § 823 Rn. 120.

¹¹⁷⁸ BGH, NJW 1957, 1315, 1316 – Spätheimkehrer; OLG Stuttgart, ZUM-RD 2011, 84, 85 – Heimliche Bildaufnahme; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 137; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 3, § 22 KUG Rn. 12.

¹¹⁷⁹ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1228 – Lebach; NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; GRUR 2008, 539, 542 – Caroline v. Hannover; BGH, NJW 2017, 804, 804 – Klaus Wowerit; NJW-RR 2018, 1063, 1063 – Tochter von Prinzessin Madeleine; NJW 2018, 1820, 1820 – Christian Wulff im Supermarkt.

wonach die Einwilligung im Zweifel als erteilt gilt, wenn der Abgebildete für die Abbildung eine Entlohnung erhalten hat. Darüber hinaus bedarf es gemäß § 22 S. 3 KUG nach dem Tode des Abgebildeten für weitere zehn Jahre der Einwilligung eines Angehörigen. Ist die Verbreitung oder das öffentliche Zugänglichmachen des Bildnisses nicht von einer Einwilligung des Abgebildeten gedeckt, ist sie nur zulässig, wenn das Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) oder einem anderen Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 KUG positiv zuzuordnen ist.¹¹⁸⁰ Überwiegen allerdings die Interessen des Abgebildeten gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse, so sieht § 23 Abs. 2 KUG auf der dritten Stufe eine Rückausnahme vor, sodass die einwilligungslose Bildnisveröffentlichung letztlich als unzulässig angesehen werden muss.

b) Das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen eines Bildnisses

Social-Media-Beiträge werden auf verschiedene Art und Weise in die Online-Berichterstattung eingearbeitet. Die Beiträge können als Screenshot, Download¹¹⁸¹ oder Link in die Berichterstattung integriert werden. Dabei stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Posten solcher Screenshots, Downloads oder Links in den Online-Medien ein Verbreiten oder ein öffentliches Zugänglichmachen der Bildnisse der Nutzer nach § 22 S. 1 KUG darstellen.

aa. Die Verbreitung des Bildnisses durch die Online-Medien

Unter der Verbreitung eines Bildnisses ist jede Art der Weitergabe des Originals oder des Vervielfältigungsstücks zu verstehen.¹¹⁸² Verbreitet werden Bildnisse aller Art, das heißt Fotos, Fotokopien, Fernseh- als auch Filmbilder.¹¹⁸³ Dabei macht es keinen Unterschied, ob Negative, Abzüge oder Drucke nach Negativen oder Abzügen verbreitet werden.¹¹⁸⁴ Im Interesse eines

¹¹⁸⁰ Statt vieler: BGH, NJW 2017, 804, 804 m.w.N.; NJW 2018, 1820, 1820 f. – Christian Wulff im Supermarkt.

¹¹⁸¹ Zum Beispiel Instdownloader, instdown, IGTV Downloader usw.

¹¹⁸² *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 9; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 8; *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 12; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 139.

¹¹⁸³ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 9; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 139.

¹¹⁸⁴ OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2009, 187, 189; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 9; *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 12.

wirksamen Persönlichkeitsrechtsschutzes soll sich die Verbreitungshandlung gerade nicht auf körperliche Exemplare beschränken, sondern auch digitale Aufnahmen umfassen.¹¹⁸⁵ Eine Verbreitung digitaler Bildnisse kann sowohl in der Übergabe der Datenträger als auch in der Übermittlung per E-Mail¹¹⁸⁶ oder Instant-Messenger¹¹⁸⁷ gesehen werden.¹¹⁸⁸ Für die Verbreitungshandlung nach § 22 KUG ist aber maßgeblich, dass sich ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Original oder Vervielfältigungsstück des Bildnisses verschafft,¹¹⁸⁹ welche das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme durch andere in sich birgt.¹¹⁹⁰ Verfügungsgewalt und Verbreitungsmöglichkeit erlangt der Dritte nicht nur mit Übergabe bestimmter Datenträger, sondern darüber hinaus bei der elektronischen Versendung einer Bilddatei.¹¹⁹¹ Im Gegensatz zur öffentlichen Zurschaustellung oder zum urheberrechtlichen Verbreitungsbegriff kommt es hier nicht auf eine Verbreitung an die Öffentlichkeit an.¹¹⁹²

Wird ein Bildnis in eine Online-Bildberichterstattung übernommen, wird zum Teil eine Verbreitungshandlung i.S.d. § 22 KUG angenom-

¹¹⁸⁵ OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2009, 187, 189; OLG Celle, ZUM 2011, 341, 343; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 139; *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 12; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 9; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 22 KUG Rn. 53. A.A. *Schertz* in Loewenheim, Handbuch Urheberrecht, 3. Aufl. 2021, § 18 Rn. 22; *ders.* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 32; *Hermann* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020, § 22 KUG Rn. 11; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 1991, S. 125, wonach das Verbreiten nur die Weitergabe körperlicher Gegenstände betrifft. Näheres zu diesem Streitstand bei *Münch*, Persönlichkeitsrechte in den Neuen Medien, 2004, S. 114 ff.

¹¹⁸⁶ LG Frankfurt a.M., NJOZ 2008, 3545, 3546.

¹¹⁸⁷ LG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2016, 390, 391, wonach die Übermittlung eines Bildnisses über den Whatsapp-Messenger eine Verbreitung i.S.v. § 22 KUG darstellt.

¹¹⁸⁸ *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 102.

¹¹⁸⁹ OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2009, 187, 189; OLG Celle, ZUM 2011, 341, 343; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 9 f.; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 139.

¹¹⁹⁰ OLG Köln, ZUM 2012, 703, 706; ZUM-RD 2017, 551, 552 – Strafbares Verbreiten von Bildnissen; LG Heidelberg, MMR 2016, 481, 482; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 101; *Engels* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 51; *Vetter*, Recht am eigenen Bild Minderjähriger in sozialen Netzwerken, AfP 2017, 127, 129.

¹¹⁹¹ *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 102.

¹¹⁹² *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 9; *Schertz* in Loewenheim, UrhG, 2. Aufl. 2010, § 18 Rn. 13; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 101 f.

men.¹¹⁹³ Auch in diesen Fällen soll der Internet-Nutzer die erforderliche Verfügungsgewalt über das Bildnis erlangen, da er das Bildnis problemlos kopieren, herunterladen oder als Screenshot abspeichern und an einen unbestimmten Personenkreis weiterleiten kann.¹¹⁹⁴ Nach dieser Ansicht birgt eine Bildnisveröffentlichung im Internet gleichermaßen das Risiko einer fremden Verfügungsgewalt und Verbreitungsmöglichkeit mit sich.¹¹⁹⁵ Dagegen wird eingewandt, dass das Wahrnehmbarmachen eines Bildnisses durch Online-Medien keine Verbreitung, sondern eine öffentliche Zurschaustellung nach § 22 KUG darstellt;¹¹⁹⁶ denn die Verbreitung setzt nicht nur die Erlangung tatsächlicher Verfügungsgewalt über das Bildnis voraus; vielmehr muss der Empfänger durch ein zielgerichtetes, aktives Tun eines Dritten die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Bildnis erlangt haben.¹¹⁹⁷ Die aktive Weitergabe kann daher im Online-Bereich als Abgrenzungskriterium zur öffentlichen Zurschaustellung nach § 22 KUG herangezogen werden.¹¹⁹⁸ Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn das Bildnis auf einer Internetseite bereitgestellt wird. Schließlich kann dem Empfänger einer gesendeten Bilddatei die Verfügungsgewalt über das Bild nicht mehr genommen werden, während das auf einer Internetseite veröffentlichte Bildnis jederzeit gelöscht werden kann.¹¹⁹⁹ Weiterhin erlangt der Empfänger einer gesendeten Datei sichere Kenntnis von dem Bildnis, wovon im Falle

¹¹⁹³ So auch *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 102; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 76 ff.; *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 12.

¹¹⁹⁴ *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 102; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 77.

¹¹⁹⁵ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 67; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 102.

¹¹⁹⁶ LG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2016, 390, 391 f.; LG München, ZUM-RD 2007, 526, 526 – Öffentliches Zurschaustellen durch Link; LG Nürnberg-Fürth, BeckRS 2009, 24849; *Engels* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 51; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 9, 10a, die darunter wohl eine Zurschaustellung des Bildnisses versteht; ebenso *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 139 f.; *Lauber-Rönsberg*, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744, 745; *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 32; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 105.

¹¹⁹⁷ *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 102; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 1991, S. 126; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 77.

¹¹⁹⁸ *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 14; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 101, 103; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 76; *Münch*, Persönlichkeitsrechte in den Neuen Medien, 2004, S. 116; *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S. 49.

¹¹⁹⁹ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 77.

einer Internetveröffentlichung nicht ausgegangen werden kann.¹²⁰⁰ Allein die Möglichkeit, ein Foto per Mausklick oder Screenshot zu speichern, kann daher noch nicht zur Bejahung einer Verbreitungshandlung nach § 22 KUG führen.¹²⁰¹ Andernfalls müsste bei der Veröffentlichung eines Bildnisses im Internet stets von einer Verbreitung ausgegangen werden. Es erscheint aber sachgerechter, Internetveröffentlichungen als Zurschaustellung anzusehen, da dort die Sichtbarmachung und nicht die Weitergabe eines Bildnisses im Vordergrund steht und eine Speicherung des Bildnisses durch den jeweiligen Betrachter nicht automatisch angenommen werden kann.¹²⁰²

bb. Das öffentliche Zurschaustellen des Bildnisses durch Online-Medien

Unter einer Zurschaustellung nach § 22 S. 1 KUG ist die öffentliche Sichtbarmachung zu verstehen, etwa durch das Einstellen eines Bildnisses im Internet.¹²⁰³ Charakteristisch für das Zurschaustellen ist, dass Dritte das Bildnis wahrnehmen können, ohne automatisch die Verfügungsgewalt darüber zu erhalten. Im Unterschied zur Verbreitung setzt das Zurschaustellen jedoch eine Öffentlichkeit voraus.¹²⁰⁴ Wann von einer Öffentlichkeit i.S.v. § 22 KUG gesprochen werden kann, ist nicht abschließend entschieden. Zum Teil wird auch hier angenommen, dass zur Bestimmung von Öffentlichkeit die Definition des § 15 Abs. 3 UrhG herangezogen werden kann.¹²⁰⁵ Gegen eine urheberrechtliche Angleichung des Öffentlichkeitsbegriffs des § 22 S. 1 KUG spricht jedoch erneut die grundsätzliche Verschiedenheit beider Regelungsbereiche.¹²⁰⁶ Im Unterschied zu § 15 Abs. 3 UrhG, der der

¹²⁰⁰ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 77.

¹²⁰¹ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 77.

¹²⁰² OLG Dresden, NJW-RR 2018, 1132, 1132 – Stumhorst; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017, S. 105; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430; *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C. 157.

¹²⁰³ OLG Dresden, NJW-RR 2018, 1132, 1132 – Stumhorst; *Hager* in: Staudinger, BGB, 2017, § 823, C. 157; *Klass* in: Erman, 16. Aufl. 2020, Anh. § 12 Rn. 173; *Rixecker* in: MüKO, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, Anh. § 12 Rn. 66; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 430.

¹²⁰⁴ *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 9; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 140; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 10a.

¹²⁰⁵ *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 140; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 10; *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 14; *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 16; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 22 KUG Rn. 54; *Lauber-Rönsberg*, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744, 745.

¹²⁰⁶ Siehe hierzu oben Kapitel 2, C. II. 1. d) aa.

Umsetzung der InfoSocRL¹²⁰⁷ dient, muss der Einzelne im Anwendungsbereich des KUG aufgrund der stärkeren persönlichkeitsrechtlichen Prägung auch vor kleineren Öffentlichkeiten geschützt werden.¹²⁰⁸ Im Ergebnis ist daher auf die in diesem Kapitel unter C. II. 1. c) cc. herausgearbeiteten digitalen Privatsphäre abzustellen, die den öffentlichen Bereich im Umkehrschluss zur Privatsphäre regelt. Ungeachtet dessen, ob vorliegend ein urheberrechtlicher oder ein speziell persönlichkeitsrechtlicher Öffentlichkeitsbegriff zugrunde gelegt werden soll, kann bei einer Veröffentlichung durch Online-Medien nach beiden Ansichten zweifelsohne von Öffentlichkeit ausgegangen werden, da das Bildnis einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht wird.¹²⁰⁹ Somit fällt die Bildnisveröffentlichung in Online-Medien dem Grunde nach unter das öffentliche Zurschaustellen i.S.v. § 22 KUG.

cc. Öffentliche Zurschaustellung durch Verlinkung

Social-Media-Beiträge können als Screenshot, als Download¹²¹⁰ oder aber als Verlinkung in die Online-Berichterstattung eingearbeitet werden. Solche Verlinkungen werden durch das Setzen von Hyperlinks oder durch das Einbetten fremder Inhalte im Wege des Framings bzw. Inline-Linkings ermöglicht. Ein Hyperlink (kurz „Link“) ist ein elektronischer Verweis auf einen bestimmten Inhalt, der auf einer anderen Homepage abgelegt ist.¹²¹¹ Er kann als elektronische Form der Fußnote verstanden werden, wobei der Nutzer anders als bei Druckerzeugnissen dieser elektronischen Fußnote unmittelbar folgen und sich den Inhalt der anderen Homepage in einem neu geöffneten Fenster ansehen kann.¹²¹² Solche Verlinkungen können auf die Start- bzw. Eingangsseite einer Webseite verweisen (sogenannter Surface-Link) oder aber auf eine bestimmte, der Start- bzw. Eingangsseite unterge-

¹²⁰⁷ Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (sog. InfoSocRL).

¹²⁰⁸ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn.10a; *dies.*, Reformbedarf des KUG im digitalen Zeitalter, MMR 2017, 577, 577 f.

¹²⁰⁹ OLG Köln, ZUM-RD 2012, 675, 680; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 9; *Von Strobl-Albeg* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 140; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 10; *Schertz* in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 16.

¹²¹⁰ Zum Beispiel Instadownloader, instdown, IGTV Downloader usw.

¹²¹¹ *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 102.

¹²¹² *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, 2. Aufl. 2005 Rn. 144; *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 102.

ordneten Seite einer Webseite führen (sogenannter Deep-Link).¹²¹³ Davon zu unterscheiden ist das Einbetten von Inhalten auf einer Webseite, die eigentlich auf einem anderen Server hinterlegt sind (sogenannter embedded content),¹²¹⁴ die aber durch Framing oder Inline-Links unmittelbar und unverändert in die Darstellung der Webseite des Linksetzenden eingebunden werden¹²¹⁵ und, sofern es sich um ein Video handelt, direkt auf der aufgesuchten Seite abgespielt werden können.¹²¹⁶ Für den Besucher der Webseite ist nicht unbedingt erkennbar, ob die Inhalte der aufgerufenen oder einer anderen Webseite entstammen, da sich die URL durch die Einbindung fremder Inhalte nicht verändert.¹²¹⁷ Beim Framing wird die Webseite in mehrere Fenster (Frames) unterteilt, in denen Drittangebote unmittelbar angezeigt werden können,¹²¹⁸ wohingegen Inline- bzw. Embedded-Links dem Betreiber einer Webseite erlauben, einzelne Inhalte in das eigene Angebot zu integrieren, ohne dass die eigene Internetpräsenz in verschiedene Frames unterteilen zu müssen.¹²¹⁹

(1) Heranziehung urheberrechtlicher Erwägungen?

Werden Bildnisse mittels Hyperlinks oder im Wege des Framings in einen Online-Artikel eingebunden, stellt sich die Frage, ob die für das Urheberrecht entwickelte Rechtsprechung auf das KUG übertragbar ist und den Begriffen der öffentlichen Zurschaustellung nach § 22 S. 1 KUG und der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG, Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL eine weitgehend gleiche Bedeutung beigemessen werden kann.¹²²⁰ Nach aktueller urheberrechtlicher Entscheidungspraxis des EuGH und BGH zur Verlinkung¹²²¹ wird ein Werk dem Grunde nach nicht öffentlich wiederge-

¹²¹³ *Conrad*, Links und Frames, CR 2013, 305, 305; *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 102.

¹²¹⁴ *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 102.

¹²¹⁵ *Draheim/Lehmann*, Facebook & Co., GRUR-Prax 2014, 427,427; *Dustmann/Engels* in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 23c.; *Leyendecker-Langner* in: *BeckOK-InfoMedienR*, 30. Ed. 2020, § 12 BGB Rn. 77.

¹²¹⁶ *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 102.

¹²¹⁷ *Boemke* in: *Hoeren/Sieber/Holzengel*, MultimediaR, 54. EL 2020, Teil 11 Rn. 73.

¹²¹⁸ *Ott*, Urheberrechtliche Zulässigkeit des Framing, ZUM 2004, 357, 357.

¹²¹⁹ *Boemke* in: *Hoeren/Sieber/Holzengel*, MultimediaR, 54. EL 2020, Teil 11 Rn. 73, 75; *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 102.

¹²²⁰ *Götting* in: *Schricker/Loewenheilm*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 37; *Dreyer* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 15; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 82 f.

¹²²¹ Vorliegend soll nur ein kurzer Überblick über die umstrittene Rechtsprechung der deutschen und europäischen Gerichte zur öffentlichen Wiedergabe i.S.d. UrhG geschaffen werden.

geben, wenn Hyperlinks oder Frame-Links bloß auf das bereits öffentlich zugängliche Werk verweisen, da kein neues Publikum erreicht wird.¹²²² Etwas anderes soll nur in Fällen gelten, in denen die Verlinkungen technische Schutzmaßnahmen umgehen oder wenn das Werk ohne Erlaubnis des Rechtsinhaber in das Internet gelangt und der Verlinkende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der anderen Internetseite hatte.¹²²³

Gegen eine Übertragung der urheberrechtlichen Erwägungen auf das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Zurschaustellung spricht jedoch bereits der unterschiedliche Öffentlichkeitsbegriff, der aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des § 22 KUG in diesen Konstellationen weiter auszu-legen ist.¹²²⁴ Auch das Tatbestandsmerkmal des Zurschaustellens, welches seit Erlass des KUG am 09.01.1907 einen wichtigen Teil des Bildnisschutzes darstellt, steht mit den europarechtlichen Bestimmungen und Harmonisierungsbestrebungen der InfoSocRL in keinerlei Zusammenhang.¹²²⁵ Schließlich handelt es sich bei der Wiedergabe um eine ausschließlich die Vermögensinteressen betreffende Verwertungshandlung,¹²²⁶ während das Zurschaustellen eine persönlichkeitsrechtliche Verletzungshandlung beschreibt, die nicht erst dann vorliegen soll, wenn ein neues Publikum erreicht, sondern wenn das Bildnis für Dritte sichtbar bzw. wahrnehmbar wird.

Eine ausführlichere Besprechung erfolgt im vierten Teil der Arbeit, die sich der urheberrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung von Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung widmet.

¹²²² EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael; GRUR 2012, 156, 165 – Football Association League; NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; ZUM 2017, 587, 590 – Stichting Brein/Wullems; ZUM 2018, 115, 118 – VCAST/RTI; BGH, ZUM 2016, 365, 367 – Die Realität II; NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 583 –DBB; zur Übersicht siehe *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 344.

¹²²³ EuGH, ZUM 2016, 975, 980 – GS Media/Sanoma; ZUM 2017, 587, 592 – Stichting Brein/Wullems; BGH, ZUM 2018, 123, 127 f. – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 582 – DB; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 10.

¹²²⁴ Vgl. auch: *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 10; *dies*, Reformbedarf des KUG im digitalen Zeitalter, MMR 2017, 577, 578; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 83.

¹²²⁵ *Gerecke*, Teilen, Retweeten und Reposten, GRUR 2019, 1120, 1124; *Specht*, Reformbedarf des KUG im digitalen Zeitalter, MMR 2017, 577, 578.

¹²²⁶ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 387.

(2) Abgrenzung zwischen visualisierten und nicht visualisierten Link

Nach Ansicht des OLG München stellt das Setzen eines Hyperlinks eine öffentliche Zurschaustellung der auf der verlinkten Webseite enthaltenen Bildnisses dar.¹²²⁷ Diesem Ansatz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Vorschrift des § 22 KUG eine besondere Schutzwürdigkeit genießt, da es sich bei dem Recht am eigenen Bild um einen grundrechtsrelevanten und sensiblen Bereich handelt, der im Unterschied zum UrhG nicht primär wirtschaftliche Interessen verfolgt.¹²²⁸ Eine weite Auslegung des Begriffs der Zurschaustellung würde dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten entgegenkommen, da ihm auf diese Weise eine umfassende Anspruchsgrundlage gegen derartige Einbindung von Bildnissen eingeräumt und die Rechtssicherheit für die hier zugrunde liegenden Konstellationen gefördert wird.¹²²⁹

Gegen eine Ausdehnung spricht allerdings, dass die öffentliche Zurschaustellung stets eine Sichtbarmachung eines Bildnisses gegenüber einer Öffentlichkeit voraussetzt.¹²³⁰ An einer Sichtbarmachung fehlt es jedoch in den Verlinkungsfällen. Insbesondere bei Textlinks, die lediglich einen schriftlichen Verweis auf die entsprechende Internetseite darstellen, auf der sich das Bildnis befindet, kann keine unmittelbare visuelle Wahrnehmbarkeit des Bildnisses angenommen werden.¹²³¹ Eine Verlinkung erleichtert dem Nutzer ausschließlich die Auffindbarkeit eines Fotos, welches ein anderer auf seiner Internetseite auf Abruf bereithält.¹²³² Dieses Foto wird nur angezeigt, wenn der Link von einem Nutzer tatsächlich angeklickt wird.¹²³³ Sichtbar gemacht und somit öffentlich zur Schau gestellt wird das Bildnis folglich nur von demjenigen, der das Bildnis auf seiner Internetseite

¹²²⁷ OLG München, MMR 2007, 659, 659, wobei es bei dieser Entscheidung um eine Linksetzung per Textlink ging. Zustimmung auch *Petershagen*, Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, NJW 2011, 705, 707; *Sprau* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 823 Rn. 94.

¹²²⁸ *Petershagen*, Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, NJW 2011, 705, 707.

¹²²⁹ *Petershagen*, Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, NJW 2011, 705, 707 f.

¹²³⁰ *Petershagen*, Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, NJW 2011, 705, 707; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhrr, 5. Aufl. 2014 § 22 KUG Rn. 9.

¹²³¹ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 81, 84; *Lauber-Rösberg*, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744, 748; *Wimmers/Scholz*, Kommentar zu OLG München, Urt. v. 26.06.2007 – 18 U 2067/07, K&R 2007, 533, 534; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhrr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 9.

¹²³² BGH, NJW 2003, 3406, 3408 f. – Paperboy.

¹²³³ *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S. 53; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 82, 84.

bzw. seinem Social-Media-Account eingestellt hat.¹²³⁴ Letzterer entscheidet darüber, ob das Bildnis der Internetöffentlichkeit zugänglich bleibt und kann es zudem jederzeit von der Internetseite entfernen.¹²³⁵ Der Linksetzer selbst hat keinerlei Einfluss auf die tatsächliche Verfügbarkeit des Bildnisses; wird die Webseite oder das auf der Webseite befindliche Bildnis gelöscht, geht seine Verlinkung ins Leere.¹²³⁶ Zudem würde die Annahme eines öffentlichen Zurschaustellens bedeuten, dass der Linksetzer vor dem Setzen eines Textlinks stets sicher stellen muss, dass das betroffene Foto auch rechtmäßig veröffentlicht wurde.¹²³⁷ Für den Betroffenen ist es allerdings unzumutbar, sich in jedem Fall zu vergewissern, ob das Bild mit der Einwilligung der abgebildeten Person, die er in der Regel nicht kennen wird, veröffentlicht wurde.¹²³⁸ Auch eine analoge Anwendung von § 22 S. 1 KUG kommt aufgrund der Strafbarkeit nach § 33 KUG nicht in Betracht.¹²³⁹

Anders mag sich die rechtliche Situation bei visualisierten Links darstellen, die fremde Inhalte in die eigene Webseite einbetten.¹²⁴⁰ Durch diese sogenannten Frame- oder Inline-Links erscheint das Bildnis einer anderen Webseite direkt und unmittelbar auf der eigenen Seite.¹²⁴¹ Im Unterschied zu den Textverlinkungen muss der Nutzer nicht erst den Link aktiv durch Anklicken folgen.¹²⁴² Da das Bildnis ohne weiteres Tun einer unbegrenzten Personenzahl sichtbar gemacht wird, ist in diesen Fällen schon dem Verständnis nach von einer öffentlichen Zurschaustellung nach

¹²³⁴ *Petershagen*, Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, NJW 2011, 705, 707; *Lauber-Rösberg*, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744, 748; *Wimmers/Scholz*, Kommentar zu OLG München, Urt. v. 26.06.2007 – 18 U 2067/07, K&R 2007,533, 534.

¹²³⁵ BGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy, *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S. 53.

¹²³⁶ BGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 81; *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S. 53.

¹²³⁷ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 84; *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S.54.

¹²³⁸ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 84.

¹²³⁹ *Fricke* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 9; *Specht* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 11; *Petershagen*, Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, NJW 2011, 705, 705.

¹²⁴⁰ *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S.54; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 83; *Lauber-Rösberg*, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744, 748.

¹²⁴¹ *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S.54.

¹²⁴² *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S.54.

§ 22 S. 1 KUG auszugehen.¹²⁴³ Das Einbetten der Inhalte mittels Framing greift im Unterschied zum Hyperlinking viel tiefer in die Dispositionsfreiheit des Einzelnen ein, darüber zu entscheiden, ob, wie und auf welchem Medium sein Bildnis anderen Personen zugänglich gemacht wird.¹²⁴⁴ Aufgrund dessen muss dem Betroffenen ein Abwehranspruch in Form von § 22 KUG zuerkannt werden, damit er der ungebremsten Verwendung seines Bildnisses nicht schutzlos gegenübersteht. Diese Problematik stellt sich vor allem bei der Einbettung von Fotos aus den sozialen Medien in der Online-Berichterstattung. Um einen umfassenden Bildnisschutz auch im digitalen Zeitalter zu gewähren, sollte das Einbetten von Inhalten – nicht aber das Setzen von Hyperlinks – als Zurschaustellen i.S.v. § 22 S. 1 KUG gewertet werden.

c) Die Einwilligung des abgebildeten Nutzers

Bildnisse dürfen nach § 22 S. 1 KUG nur mit Einwilligung des abgebildeten Nutzers verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden, soweit kein Ausnahmetatbestand der §§ 23 Abs. 1, 24 KUG greift. Ob der Nutzer sozialer Medien, in die Online-Berichterstattung über seine Social-Media-Beiträge nebst seines Profilbilds einwilligt, wenn er diese zuvor ohne jegliche Sicherheitsbeschränkungen auf der jeweiligen Plattform einstellt, ist eine im Zeitalter der sozialen Medien äußerst aktuelle und bisher nicht abschließend geklärte Rechtsfrage, die jedoch in Anbetracht der zunehmenden Problemkonstellationen¹²⁴⁵ und der Bedeutung der sozialen Medien für den Online-Journalismus dringend geklärt werden muss.

aa. Grundsätzliches zur Einwilligung

Das Rechtsinstitut der Einwilligung wird vornehmlich im Zusammenhang mit dem Recht am eigenen Bild erörtert, kann allerdings auch sonstige Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigen.¹²⁴⁶ Die Einwilligung schützt den Einzelnen davor, dass sein äußeres Erscheinungsbild entgegen dem eigenen Willen bzw. ohne sein Zutun veröffentlicht wird und entspricht somit dem Gedanken des absoluten bzw. ausschließlichen

¹²⁴³ Tausch, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 83; Ohrmann, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010, S.54.

¹²⁴⁴ Lauber-Rösberg, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744, 748.

¹²⁴⁵ Siehe hierzu Erstes Kapitel, A., III, 3

¹²⁴⁶ Soehring/Hoene in: Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 91.

Charakters des Rechts am eigenen Bild.¹²⁴⁷ Das Sprichwort „volenti non fit iniuria“ hält den Wesensgehalt der Einwilligung fest: Niemand kann sich über eine Handlung beschweren, die mit seinem Willen vorgenommen wurde.¹²⁴⁸

(1) Rechtsnatur der Einwilligung

Die Rechtsnatur der Einwilligung ist umstritten.¹²⁴⁹ Nach früherer Ansicht des BGH soll es sich bei der Einwilligung um einen Realakt handeln, wobei die Grundsätze für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen im Rahmen der Auslegung der Erklärungen Anwendung finden sollen.¹²⁵⁰ Dagegen spricht, dass der Wegfall der Rechtswidrigkeit des Eingriffs nicht allein durch eine tatsächliche Handlung eintreten kann, sondern der Einwilligung vielmehr ein final gerichteter Wille zugrunde liegen muss.¹²⁵¹ Immerhin dient die Einwilligung der Ausübung der Privatautonomie, während Realakte an ein bloßes Tätigwerden anknüpfen.¹²⁵²

Einigkeit besteht darüber, dass die Einwilligung das Mittel darstellt, die rechtlichen Beziehungen zu anderen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgut zu gestalten.¹²⁵³ Weiterhin streitig bleibt aber die Frage, ob die Einwilligung als echte Willenserklärung und folglich als Rechtsgeschäft zu qualifizieren ist oder als rechtsgeschäftsähnliche Handlung eingeordnet werden kann, auf die die Vorschriften über Rechtsgeschäfte lediglich entsprechend anzuwen-

¹²⁴⁷ BVerfG, NJW 1973, 1226; BGH, NJW 1992, 2084; NJW 1996, 1228, 1229 – Caroline v. Monaco II; NJW 2007, 1981, 1981 – Prinz Ernst August von Hannover; NJW 2007, 1977, 1978 – Caroline v. Hannover. NJW 2016, 1094, 1095; *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 61.

¹²⁴⁸ *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 63.

¹²⁴⁹ Ausführliches zum Diskussionsstand über die Rechtsnatur der Einwilligung bei: *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 35 ff.

¹²⁵⁰ BGH, NJW 1980, 1903, 1904; NJW 1984, 1395, 1396 – Operationseinwilligung.

¹²⁵¹ *Ricker/Weberling*, Handbuch PresseR, 2012, Kap. 43 Rn. 6; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 158; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 71; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 147; *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 96 f.

¹²⁵² *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 45; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 147; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 71; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 256.

¹²⁵³ *Götting* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 39.

den sind.¹²⁵⁴ Inhaltlich geht es bei diesem Streit um die Frage der unmittelbaren oder entsprechenden Anwendbarkeit der Rechtsgeschäftsvorschriften.¹²⁵⁵ Für die Einordnung der Einwilligung als „echte Willenserklärung“ und somit Rechtsgeschäft spricht, dass die Ausübung privatautonomer Willensbetätigung erteilt wird.¹²⁵⁶ Derjenige, der in eine Presseberichterstattung einwilligt, bringt vorsätzlich einen Teil seiner Persönlichkeit in die Öffentlichkeit und billigt mithin die damit einhergehenden Rechtsfolgen.¹²⁵⁷ Gegen eine schematische und abstrakte Anwendbarkeit der §§ 104 ff. BGB und für eine Rechtsgeschäftsähnlichkeit der Einwilligung kann jedoch eingewandt werden, dass es sich bei der Persönlichkeit des Einzelnen nicht um eine statische Größe handelt, sondern um einen dynamischen Entwicklungsprozess.¹²⁵⁸ Daraus folgt, dass ein interessen- und schutzweckorientiertes Vorgehen, welches unter Berücksichtigung der „Sondersituationen, Eigenarten, typische Interessenlagen sowie die konkrete Funktion der Einwilligung“¹²⁵⁹ abwägt, ob die Rechtsgeschäftsvorschriften entsprechend anzuwenden sind oder nicht, Vorzug verdient.¹²⁶⁰ Nur auf diese Weise wird dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen werden,¹²⁶¹ indem beispielsweise bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei einsichtsfähigen Minderjährigen, nicht pauschal eine Einwilli-

¹²⁵⁴ *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 147; *Der Persönlichkeitschutz minderjähriger Kinder*, 2018, S. 72; *Ellenberger* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, Überbl. v. § 104 Rn.8.

¹²⁵⁵ BGH, NJW 2010, 2731, 2735 – Vorschaubilder I; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 510; *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 985; *Ungern-Sternberg*, Schlichte einseitige Einwilligung, GRUR 2009, 369, 370; *Götting* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 39.

¹²⁵⁶ BGH, NJW1988, 2946, 2947 – Änderung des Operationsplans; OLG München, NJW-RR 1990, 999, 1000; ZUM 2001, 708, 709; OLG Hamburg, NJW-RR 1995, 220, 221; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 9 Kapitel Rn. 248; *Soehring/Hoene* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 92; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 21; *Fricke* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 13; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 73; *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 383; *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 985.

¹²⁵⁷ *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, 9. Kapitel Rn. 248, *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 72.

¹²⁵⁸ *Götting* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 39, 41.

¹²⁵⁹ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511.

¹²⁶⁰ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 143; *Kohle*, Die rechtfertigende Einwilligung, AcP 1985, 105, 120; *Götting* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 39, 41.

¹²⁶¹ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 143; *Kohle*, Die rechtfertigende Einwilligung, AcP 1985, 105, 120; *Götting* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 39, 41.

gung des gesetzlichen Vertreters nach § 107 BGB vorausgesetzt wird, sondern zugunsten ihres Selbstbestimmungsrecht eine Doppelzuständigkeit statuiert wird.¹²⁶² Auch bei der Frage nach der Widerruflichkeit der Einwilligung ist die starre Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 130 ff. BGB keine befriedigende Antwort, da der Grundsatz der Unwiderruflichkeit einer dem Empfänger zugewandten Willenserklärung, mit der Wahrung gewichtiger ideeller Interessen des Persönlichkeitsrechtsinhabers nicht vereinbar ist.¹²⁶³ Selbst die Vertreter, welche in der Einwilligung eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung sehen, sehen an diesen Stellen von einer pauschalen Anwendung der §§ 104 ff. BGB sowie §§ 130 ff. BGB ab.¹²⁶⁴ Da bei der Einwilligung stets auf diese Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist, sprechen überwiegende Gründe für eine rechtesgeschäftsähnliche Einordnung.

(2) Erteilung der Einwilligung

Einwilligungen können ausdrücklich bzw. stillschweigend, insbesondere durch konkludente Handlung gegenüber dem Handelnden oder der Allgemeinheit erteilt werden¹²⁶⁵ und sind nicht an bestimmte Formen gebunden.¹²⁶⁶ Im Gegensatz zu Interviews oder Home-Stories der Fernsehsender und Printmedien, bei denen die Übertragung der Bildrechte vor Ausstrahlung oder Veröffentlichung regelmäßig vertraglich geregelt wird, werden Bilder und andere Inhalte der sozialen Medien in der Regel oftmals ohne ausdrückliche Absprache zwischen den Parteien in den Online-Medien veröffentlicht.¹²⁶⁷ Eine ausdrückliche Vereinbarung ist allenfalls in Fällen

¹²⁶² BGH, NJW 1974, 1947, 1950 – Nacktaufnahme; NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; LG Bielefeld; *Libertus*, Einwilligung in Bildnisaufnahmen, ZUM 2007, 621, 624; *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 101; von *Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 178; *Götting* in: Schricke/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 42; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511.

¹²⁶³ *Fricke* in: Wandtke/Bullinger PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 19; *Götting* in: Schricke/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 42.

¹²⁶⁴ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511 m.w.N.

¹²⁶⁵ BGH, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi; NJW 2012, 762 – Besuch einer Vernissage; NJW 2015, 1450 – Hostess auf Eventportal; *Soehring/Hoene* in: Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 92; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 95.

¹²⁶⁶ *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 19; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511.

¹²⁶⁷ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 91. Während die Einwilligung in § 22 S. 1 KUG ausdrücklich als Tatbestandsvoraussetzung erwähnt wird, findet sie im Übrigen keine ausdrückliche gesetzliche Normierung, wird jedoch

denkbar, in denen Nutzer einer anschließenden Berichterstattung bereits im Beitrag selbst einwilligt.¹²⁶⁸ Diese Fälle werden in der Praxis jedoch eher eine Seltenheit darstellen. Stattdessen wird in den meisten Fällen zu prüfen sein, ob unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und nach der Verkehrsanschauung der Betroffene konkludent die Einwilligung erteilt hat.¹²⁶⁹ Ausschlaggebend dabei ist, ob das Verhalten von einem objektiven Erklärungsempfänger §§ 133, 157 BGB entsprechend als Einwilligung verstanden werden konnte.¹²⁷⁰ Bei der Ermittlung des Empfängerhorizontes kann auf gewisse Typisierungen¹²⁷¹ bzw. Fallgruppen als Orientierungshilfe unter Einbeziehung der Gesamtumstände¹²⁷² und des Verhaltens des Betroffenen¹²⁷³ zurückgegriffen werden.¹²⁷⁴ Dabei geht die Auslegung des schlüssigen Verhaltens aus objektiver Empfängersicht dem subjektiven Willen des Erklärenden vor.¹²⁷⁵

Wirksamkeitsvoraussetzung einer jeden Einwilligungserteilung ist, dass die abgebildeten Nutzer sich darüber im Klaren sind, dass ihre Einwilligung für eine Veröffentlichung grundsätzlich erforderlich ist.¹²⁷⁶ Sie müssen darüber informiert sein, was mit ihren Bildnissen passiert, das heißt,

allgemein als rechtfertigende Einwilligung anerkannt, *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 143; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 255 m.w.N.

¹²⁶⁸ Zum Beispiel, wenn der Nutzer seinem Beitrag hinzufügt, dass er mit einer Berichterstattung hierüber einverstanden sei.

¹²⁶⁹ BVerfG, NJW 2011, 740, 741 – Carolines Tochter; BGH, NJW-RR 1987, 231, 232; NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2016, 573, 574; *Burkhardt* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 95; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511.

¹²⁷⁰ OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger I; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 15; *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 986; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511; *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹²⁷¹ *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 987; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 86.

¹²⁷² *Wolf/Neuner*, BGB AT, 10. Aufl. 2012, § 31 Rn. 7; *Ricker* in: Ricker/Weberling, Handbuch PresseR, 6. Aufl. 2012, 43. Kap. Rn. 6, der von Begleitumständen spricht; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 88 ff. zum Kriterienkatalog.

¹²⁷³ *Ricker* in: Ricker/Weberling, Handbuch PresseR, 6. Aufl. 2012, 43. Kap. Rn. 6.

¹²⁷⁴ *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹²⁷⁵ BGH, NJW-RR 2005, 639, 640; *Ungern-Sternberg*, Schlichte einseitige Einwilligung, GRUR 2009, 369, 370; *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹²⁷⁶ OLG Hamburg, NJW-RR 2005, 479, 480 – Sendung über Trickbetrüger; *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 20.

ihnen müssen sämtliche Umstände offengelegt werden, die für die Willensbildung und Entscheidung wesentlich sein können.¹²⁷⁷ Insbesondere ist eine ausdrückliche Aufklärung über Zweck, Art und Umfang der geplanten Online-Veröffentlichung erforderlich,¹²⁷⁸ bzw. muss diese nach den Umständen des Einzelfalls so offensichtlich sein, dass über ihren Inhalt seitens der einwilligenden Person keine Unklarheiten bestehen.¹²⁷⁹ Schließlich soll den Einwilligenden eine autonome Entscheidung ermöglicht und eine Bevormundung durch Dritte von vornherein ausgeschlossen werden.¹²⁸⁰ Ob eine Aufklärung tatsächlich erfolgte, ist aus Sicht eines objektiven Dritten zu bewerten.¹²⁸¹

(3) *Umfang der Einwilligung*

Einwilligungen können beschränkt oder unbeschränkt erteilt werden, wobei die Beschränkung in räumlicher als auch zeitlicher Hinsicht, im Hinblick auf einen bestimmten Zweck oder bestimmter Medien erfolgen kann.¹²⁸² Inhalt und Reichweite der Einwilligung sind im Einzelfall entsprechend den Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen zu ermitteln.¹²⁸³ Da es bei einer konkludenten Einwilligung naturgemäß an einem auslegungsfähigen Wortlaut fehlen wird, gestaltet sich die Ermittlung des Inhalts als schwierig.¹²⁸⁴ Bei der Inhalt- und Reichweitenbestimmung sind daher Typi-

¹²⁷⁷ *Tausch*, Persönlichkeitsverletzung durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016, S. 92; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511; *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 20.

¹²⁷⁸ Nach dem OLG Hamburg soll eine Bekanntmachung der beabsichtigten Verwendung jedenfalls dann Voraussetzung einer wirksamen stillschweigenden Einwilligung sein, wenn der Betroffene im Umgang mit Medien unerfahren ist und der Beitrag Vorgänge betrifft, deren Veröffentlichung für den Betroffenen unangenehm ist, OLG Hamburg, NJW-RR 2005, 479, 480 – Sendung über Trickbetrüger.

¹²⁷⁹ OLG Hamburg, NJW-RR 2005, 479, 480 – Sendung über Trickbetrüger; ZUM-RD 2011, 589, 590; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 512. Dies gilt für die ausdrückliche als auch für die konkludente Einwilligung, hierzu BGH, NJW 1003, 1638, 1639.

¹²⁸⁰ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 513.

¹²⁸¹ OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 1990, 1439, 1439; OLG Hamburg, NJW-RR 2005, 479, 480 – Sendung über Trickbetrüger; ZUM-RD 2011, 589, 590; OLG Köln, ZUM 2010, 706, 707; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 15.

¹²⁸² BGH, NJW 1958, 427, 428 – Paul Dahlke; NJW-RR 1987, 231; *Soehring/Hoene* in: Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 96.

¹²⁸³ BGH, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; NJW 2016, 1094, 1097 – Intime Fotos; *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 383.

¹²⁸⁴ *Ludya*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197; *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 987.

sierungen,¹²⁸⁵ bzw. die gebildete Fallgruppen als Orientierungshilfe heranzuziehen, welche die Gesamtumstände,¹²⁸⁶ das Verhalten des Betroffenen¹²⁸⁷ und die Einzelfallgerechtigkeit¹²⁸⁸ berücksichtigen.¹²⁸⁹ Im Rahmen der Auslegung können auch die Grundsätze der urheberrechtlichen Zweckübertragungsregel, die aus § 31 Abs. 5 UrhG hergeleitet wird, entsprechend herangezogen werden.¹²⁹⁰ Danach soll eine Einwilligung in der Regel nur so weit reichen, wie der mit ihrer Erteilung verfolgte Zweck.¹²⁹¹

bb. Formulärmäßige Einwilligungserklärung des Nutzers

Wie bereits festgestellt,¹²⁹² räumt der Nutzer in den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform dessen Betreibern weitgehende Rechte an den eingestellten Inhalten, insbesondere an Texten, Fotos, Videos usw. ein. Diese Rechtseinräumungen umfassen in der Regel jedoch keine Weiterverbreitung der Inhalte auf Online-Medien.¹²⁹³ Im Unterschied dazu soll der Twitter-Nutzer mit dem Einstellen seiner Inhalte auf der Plattform dem Betreiber einen weltweite, nicht ausschließliche, unengeltliche und unterlizenzierbare Lizenz einräumen, die Inhalte in sämtlichen Medien und über sämtliche gegenwärtig bekannte Verbreitungswege zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.¹²⁹⁴ Diese Rechtseinräumung zugunsten Twitters ist aus verschiedenen Gründen gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam: Weder hal-

¹²⁸⁵ *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 987; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 86.

¹²⁸⁶ *Wolf/Neuner*, BGB AT, 10. Aufl. 2012, § 31 Rn. 7; *Ricker* in: *Ricker/Weberling*, Handbuch PresseR, 6. Aufl. 2012, 43. Kap. Rn. 6, der von Begleitumständen spricht; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 88 ff. zum Kriterienkatalog.

¹²⁸⁷ *Ricker* in: *Ricker/Weberling*, Handbuch PresseR, 6. Aufl. 2012, 43. Kap. Rn. 6.

¹²⁸⁸ BGH, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹²⁸⁹ *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹²⁹⁰ BGH, NJW 1985, 1617, 1618 – Nacktfoto; NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; OLG Hamburg, ZUM 1996, 789, 790; OLG Köln, ZUM 2014, 416, 418; *Specht* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 21; *Dreyer* in: *HK-UrhR*, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 26; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 187; *Soehring/Hoene* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 96.

¹²⁹¹ OLG Hamburg, ZUM 1996, 789, 790; OLG Köln, ZUM 2014, 416, 418; *Specht* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 21; *Dreyer* in: *HK-UrhR*, 4. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 26; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 187.

¹²⁹² Siehe zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen sozialer Medien Kapitel 1, A. IVV.

¹²⁹³ Erstes Kapitel, A. IVV. 2 c) cc (4).

¹²⁹⁴ Siehe Kapitel 1, A. IVV. 2. b).

ten sich die Formulierungen der betreffenden Klauseln an das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, noch werden die Interessen der Nutzer in den Nutzungsbedingungen von Twitter ausreichend berücksichtigt. An die Stelle der unwirksamen Klauseln treten gemäß § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.¹²⁹⁵

cc. Schlichte Einwilligung des Nutzers in die Online-Berichterstattung

Stellt der Nutzer auf seinem frei zugänglichen Social-Media-Account Bildnisse von sich ohne weitere Zugangsschranken zur Verfügung, könnte unter Berücksichtigung der Funktionsweise des Internets von einer schlichten Einwilligung in die weitere Verbreitung der Inhalte auf anderen Medien ausgegangen werden, wie es der BGH in seiner „Vorschaubilder“-Entscheidung im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung durch Bildersuchmaschinen angenommen hatte.¹²⁹⁶ Der BGH befasste sich in dieser Entscheidung u.a. mit der Frage, ob die Vorschaubildfunktion des Suchmaschinenendienstes Google rechtswidrig in die Urheberrechte der Klägerin eingreift und dabei die Rechtsfigur der schlichten Einwilligung im Bereich des Urheberrechts konstruiert.¹²⁹⁷ Die Klägerin hatte Abbildungen ihrer Kunstwerke frei zugänglich auf ihrer Internetseite veröffentlicht, welche bei Eingabe der Klägerin als Suchwort in der Trefferliste als Vorschaubilder (sogenannte Thumbnails) angezeigt wurden.¹²⁹⁸ Der BGH bejahte einen Eingriff in die Urheberrechte der Betroffenen, lehnte jedoch die Rechtswidrigkeit des Eingriffs aufgrund einer schlichten Einwilligung der Rechtsinhaberin in die Vorschaubild-Funktion ab. Dabei stellte der BGH im Wesentlichen darauf ab, dass die Bilder frei zugänglich ins Internet eingestellt wurden, ohne dass von technischen Sicherungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wurde.¹²⁹⁹ Aufgrund dessen müsse der Berechtigte mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen.¹³⁰⁰ Ferner ging das Gericht davon aus, dass die textgestützte Bildersuche mit der Anzeige der gefundenen Abbildungen in Vorschaubildern eine übliche Nutzungshandlung dar-

¹²⁹⁵ Siehe Kapitel 1, A. IVV. 2. cc (4).

¹²⁹⁶ BGH, NJW 2010, 2731, 2735 – Vorschaubilder I.

¹²⁹⁷ BGH, NJW 2010, 2731, 2732 – Vorschaubilder I; *Götting* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 KUG Rn. 44.

¹²⁹⁸ BGH, NJW 2010, 2731, 2732 – Vorschaubilder I.

¹²⁹⁹ BGH, NJW 2010, 2731, 2735 f. – Vorschaubilder I.

¹³⁰⁰ BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschaubilder I; NJW 2008, 751, 754 – Drucker und Plotter; NJW 2012, 1886, 1887 – Vorschaubilder II.

stelle und die Klägerin sich aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers mit der Wiedergabe ihrer Werke in Vorschau-Bildern der Suchmaschine einverstanden erklärte.¹³⁰¹ In Abgrenzung zu der konkludenten Einräumung soll nach Ansicht des BGH mit einer „schlichten Einwilligung“ kein Rechtsfolgswillen zum Ausdruck gebracht und entsprechend kein Rechtsverhältnis begründet werden.¹³⁰² Vielmehr handele es sich um eine „an die Allgemeinheit gerichtete Erklärung“, die objektiv als Einverständnis mit der Nutzung zur Bildersuche verstanden werden durfte.¹³⁰³

Fraglich ist, inwieweit das Institut der schlichten Einwilligung, welches der „Vorschau-Bilder“-Entscheidung des BGH zugrunde liegt, auf die in Rede stehenden Problemkonstellationen angewendet werden kann. Dagegen könnte sprechen, dass die Sachverhalte kaum vergleichbar sind. Während der Entscheidung des Senats ein urheberrechtlicher Sachverhalt zugrunde lag, konzentriert sich die folgende Untersuchung auf die Schutzgüter des Persönlichkeitsrechts. Abgesehen davon muss berücksichtigt werden, dass der Senat in seine Erwägungen vor allem die fundamentale Bedeutung der Suchmaschinen miteinbezogen hat, ohne die das Auffinden von Bildern im Internet kaum möglich ist.¹³⁰⁴ Nach Auffassung des Gerichts musste daher dem allgemeinen Interesse an der Tätigkeit von Bildersuchmaschinen in dem gebotenen Maße bei der Auslegung der Einwilligungserklärung Rechnung getragen werden.¹³⁰⁵ Darüber hinaus werden in den Problemkonstellationen die Bilder – im Unterschied zur „Vorschau-Bilder“-Entscheidung – nicht in einem automatisierten Verfahren in die Online-Berichterstattungen eingefügt.¹³⁰⁶ Da es an dem für die Bildersuche typischen Automatismus der Vorschau-Bilder-Erstellung und -Anzeige fehlt, besteht kein Grund, die Online-Medien durch das Institut der schlichten Einwilligung von der Prüfung, ob der Vorschau-Bildanzeige widersprochen wurde, zu befreien.¹³⁰⁷

¹³⁰¹ BGH, NJW 2010, 2731, 2735 – Vorschau-Bilder I; NJW 2012, 1886, 1887 – Vorschau-Bilder II; *Solemcke* in: *Multimedia-Recht*, 47. EL 2018, Teil 21.1 Rn. 23.

¹³⁰² BGH, NJW 2010, 2731, 2735 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁰³ BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁰⁴ v. *Ungern-Sternberg*, *Schlichte einseitige Einwilligung*, GRUR 2009, 369, 372; *Ziegler*, *Social Sharing*, 2016, 187; hierzu auch *Klass*, *Neue Internettechnologien und Urheberrecht*, ZUM 2013, 1, 3.

¹³⁰⁵ BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁰⁶ Siehe BGH, NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁰⁷ Ähnlich zum *Social-Sharing* *Ziegler*, *Social Sharing*, 2016, 190; *Kahl/Pitz*, *Social Sharing* und die „Vorschau-Bilder“-Entscheidung, WRP 2013, 1011, 1014.

Ferner ist die Rechtsfigur einer schlichten Einwilligung nicht unbedenklich, da sie sich von den Grundsätzen der Rechtsgeschäftslehre abwendet, indem sie auf einen Rechtsfolgewillen des Betroffenen, der im Rahmen einer Rechtseinräumung wesentlich ist, verzichtet und stattdessen allein die technischen Gegebenheiten als maßgeblich erklärt.¹³⁰⁸ Die Einwilligung, welche der Ausübung von Privatautonomie dienen soll, wird ihres Inhalts und Zwecks beraubt und verliert eine wichtige Funktion, nämlich der Geltung von Rechtsfolgen, die vom Einzelnen gewollt sind.¹³⁰⁹ Darüber hinaus werden weitere strenge Voraussetzungen der konkludenten Einwilligung, die für eine konkludente Rechteinräumung gelten, insbesondere Zweck, Art, Umfang sowie der Kontext der Bildnisveröffentlichung, nicht mehr geprüft, obwohl dies angesichts des ausschließlichen Charakters des Rechts am eigenen Bild und somit vor allem mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen überaus bedenklich erscheint.¹³¹⁰ Im Ergebnis soll daher das Konstrukt der schlichten Einwilligung auf persönlichkeitsrechtliche Problemkonstellationen nicht übertragbar sein.¹³¹¹

dd. Konkludente Einwilligung des Nutzers in die Online-Berichterstattung

Ob das Einstellen eines Bildnisses auf dem eigenen Social-Media-Account als konkludente Einwilligung in die Weiterveröffentlichung durch Online-Medien angesehen werden kann, wenn von Sicherheitseinstellungen gegen den allgemeinen Zugriff kein Gebrauch gemacht wurde, soll anhand eines Bündels objektiver Kriterien unter sorgfältiger Prüfung der Umstände des Einzelfalls ermittelt werden.¹³¹² Dabei können gewisse Typisierungen¹³¹³ oder Fallgruppen als Orientierungshilfe unter Einbeziehung des konkreten

¹³⁰⁸ *Spindler*, Besprechung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, 785, 789; *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 6; *Götting* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 KUG Rn. 44; *Wielsch*, Zugangsregel der Intermediäre, GRUR 2011, 665, 672.

¹³⁰⁹ *Götting* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 KUG Rn. 44; *Spindler*, Besprechung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, 785, 789.

¹³¹⁰ *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 6; *Spindler*, Besprechung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, 785, 789; *Wielsch*, Zugangsregel der Intermediäre, GRUR 2011, 665, 672.

¹³¹¹ So auch *Götting* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 KUG Rn. 44.

¹³¹² OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger I; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 15; *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 986; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511; *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹³¹³ *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 987; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 86.

Einzelfalls dienen.¹³¹⁴ In diesem Zusammenhang wird wieder der ausschließliche Charakter des Rechts am eigenen Bild zu berücksichtigen sein. Wie bereits im Rahmen der schlichten Einwilligung ausgeführt,¹³¹⁵ sollen Lösungen, die sich über die Dispositionsfreiheit des Einzelnen hinwegsetzen und in bestimmten Fallkonstellationen pauschal eine Einwilligung annehmen, somit vermieden werden.

(1) Erklärungswert des Bereitstellens eines frei zugänglichen Bildnisses

Zunächst stellt sich die Frage, ob dem Einstellen eines Bildnisses ohne Zugangsbeschränkung überhaupt ein Erklärungswert zukommen kann. Zum Teil wird vertreten, dass derjenige, der auf Zugangsbeschränkungen verzichte, überhaupt nichts erkläre, sondern lediglich schweige.¹³¹⁶ Das bloße Unterlassen von Schutzmaßnahmen lasse den Schluss auf einen Rechtsfolgenwillen nicht zu und könne für sich noch keinen Erklärungswert darstellen.¹³¹⁷ Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass in diesen Konstellationen auf das unbeschränkte Bereitstellen des Bildnisses abzustellen ist und eben nicht auf das bloße Unterlassen einer Schutzvorrichtung.¹³¹⁸ Mithin kann der bewussten Entscheidung des Nutzers für eine uneingeschränkte Sichtbarkeit seiner Inhalte und gegen die Möglichkeit diese nur „Freunden“ oder „Follower“ zugänglich zu machen, ein objektiver Erklärungswert beigemessen werden. Zunächst bestehen unstreitig zahlreiche Möglichkeiten, einen Zugriff Dritter zu unterbinden. Darüber hinaus kann unterstellt werden, dass der durchschnittliche Nutzer um die Einschränkung der Empfängerkreises und der Konsequenz fehlender Zugriffssperren weiß. Außerdem muss in diesem Zusammenhang die Grundidee und die Funktionsweise der sozialen Medien berücksichtigt werden, wonach frei zugängliche Beiträge von anderen Nutzern ohne Weiteres weiterverbreitet werden können, um somit den in den sozialen Medien erwünschten Effekt der Informationsweitergabe und des Netzwerkens zu erzielen.

¹³¹⁴ *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹³¹⁵ Kapitel 2, C. V. 2. c) cc.

¹³¹⁶ *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 236; *Spindler*, Besprechung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, 785, 790 f.

¹³¹⁷ *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 987; *Spindler*, Besprechung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, 785, 790; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 234 ff.

¹³¹⁸ *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 987.

Welcher konkrete Erklärungswert dem öffentlichen Hochladen eines frei zugänglichen Fotos bzw. eines Beitrags nebst Profilbilds zukommt, ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls entsprechend nach §§ 133, 157 BGB zu bestimmen.¹³¹⁹ Maßgeblich ist in jedem Fall der Umstand, mit welcher Art der Weiterverbreitung der einzelne Nutzer rechnet, als er seinen Beitrag postete. Ein Nutzer, der sich in Kenntnis der Nutzungsbedingungen für eine freie Zugänglichkeit seiner Inhalte und somit gegen jegliche Sicherungsmaßnahmen entscheidet, wird – solange der Beitrag für alle anderen Nutzer sichtbar und abrufbar ist – in der Regel gemäß der üblichen und allgemein bekannten Gepflogenheiten des sozialen Mediums grundsätzlich mit einer Weiterverbreitung innerhalb der Plattform rechnen. Da er allen Nutzern das Teilen, Retweeten oder Sharen des Beitrags ermöglicht, bringt er aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers zum Ausdruck, dass er zumindest mit der Weiterverbreitung seines Beitrages durch zugriffsberechtigte Nutzer innerhalb der Plattform grundsätzlich einverstanden ist.¹³²⁰ Um die Dispositionsmacht des Einzelnen über seine Rechte nicht zu schmälern, kann eine konkludente Einwilligung in die Weiterverbreitung innerhalb der einschlägigen Plattform nicht pauschal bejaht werden.¹³²¹ Eine Einzelfallbetrachtung ist in diesen Fällen unerlässlich. Insbesondere muss eine konkludente Einwilligung des Abgebildeten dann abgelehnt werden, wenn seine Bildnisse unberechtigterweise durch Dritte online gestellt wurden, da es in diesen Fällen keinerlei Anknüpfungspunkte für die Annahme eines entsprechenden Willens des Betroffenen geben kann und somit die Einwilligungserklärung „aufs Äußerste objektiviert“¹³²² wird.¹³²³ Entsprechendes muss gelten, wenn der Nutzer die Möglichkeit des

¹³¹⁹ OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger I; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 15; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 511.

¹³²⁰ Im Umkehrschluss OLG München, NJW-RD 2016, 871, 872 – Internetpranger I; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, 6. Aufl. 2017 Rn. 137; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 17; *Lauotoumai/Grunst*, Kommentar zu Internetpranger, K&R 2016, 426, 427; *Libertus*, Einwilligung in Bildaufnahmen, ZUM 2007, 621, 622; *Seitz* in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 8 Rn. 37; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 17; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 432.

¹³²¹ Schließlich würde dies erneut zur Annahme einer schlichten Einwilligung führen, siehe hierzu bereits oben Kapitel 2, C. V. 2. c) cc.

¹³²² *Wielsch*, Zugangsregel der Intermediäre, GRUR 2011, 665, 672.

¹³²³ Siehe hierzu *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 7; *Wielsch*, Zugangsregel der Intermediäre, GRUR 2011, 665, 672.

Teilens, Sharens oder Retweetens nicht kannte, was beispielsweise bei älteren Nutzern der Fall sein kann.

(2) *Das Urteil des OLG München zum Internetpranger*

Die Rechtsfrage, ob ein Nutzer darüber hinaus stillschweigend in die Weiterverbreitung seines Bildnisses durch ein Online-Medium einwilligt, wenn er Kommentare nebst seines Profilbilds auf seinem frei zugänglichen Account postet, war zuletzt Gegenstand einer Entscheidung vor dem OLG München.¹³²⁴ Nach der Auffassung des Gerichts, soll der Social-Media-Nutzer, der Bildnisse bzw. Kommentare nebst Profilbild auf seinem Profil einstellt, ohne von Zugriffssperren Gebrauch zu machen, jedoch nicht damit rechnen müssen, dass seine öffentlichen Inhalte in andere Medien verbreitet werden und willigt demnach nicht konkludent in die Verwendung der Bildnisse durch Online-Medien ein.¹³²⁵ Nach Auffassung des Gerichts, habe der Nutzer kein Verhalten an den Tag gelegt, welches als konkludente Einwilligung in eine Wiedergabe des Profilbilds im Rahmen der Online-Berichterstattung gewertet werden kann, da die Wiedergabe eines zugangsfreien Fotos der sozialen Medien in Online-Medien keine übliche Nutzungshandlung darstelle.¹³²⁶ Über die entsprechende Verwendung des Bildmaterials sei der Abgebildete auch nicht aufgeklärt worden, das heißt, er habe keine Kenntnis von Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung gehabt, weshalb das Vorliegen der Wirksamkeitsvoraussetzungen abzulehnen sei.¹³²⁷

(a) *Berücksichtigung weiterer Umstände und Entwicklungen*

Entgegen der Ansicht des OLG München kann die Verbreitung des Bildnisses durch Online-Medien unter Umständen eine Nutzungshandlung darstel-

¹³²⁴ Zuletzt OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 f. – Internetpranger II.

¹³²⁵ OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger I; ZUM-RD 2018, 402, 404 – Internetpranger II; so auch LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 372; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 17; von *Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 170; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, 6. Aufl. 2017 Rn. 137; *Seitz* in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 8 Rn. 37; *Lauber-Rösberg*, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744, 749.

¹³²⁶ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 404 – Internetpranger II.

¹³²⁷ OLG München, NJW-RR 2016, 871, 872 – Internetpranger I; ZUM-RD 2018, 402, 404 – Internetpranger II, siehe auch: OLG Karlsruhe, ZUM 2006, 568, 570; OLG München, ZUM 2009, 429, 429; OLG Hamburg, ZUM-RD 2011, 589, 560; *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

len, mit der der Nutzer rechnen musste. Das OLG München hat es insoweit versäumt, den besonderen Umständen des Einzelfalles im Rahmen der Auslegung des Willens des Nutzers ausreichend Rechnung zu tragen. Weder wurde auf die Funktionsweise und die Bedeutung sozialer Medien für den einzelnen Nutzer als auch für den Online-Journalismus eingegangen, noch wurden andere Umstände und Entwicklungen im digitalen Zeitalter berücksichtigt, die aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers für eine konkludente Einwilligung des Nutzers in die Weiterverbreitung durch Online-Medien sprechen können. Unabhängig davon, ob im Ergebnis eine konkludente Einwilligung im Einzelfall abgelehnt wird, sind diese Kriterien von der Rechtsprechung bei der Ermittlung des Erklärungswertes unbedingt zu berücksichtigen. Schließlich würde dies auf eine pauschale Ablehnung hinauslaufen, dass Social-Media-Nutzer nicht mit einer Wiedergabe ihrer Bildnisse in den Online-Medien rechnet, auch wenn dies der digitalen Lebenswirklichkeit nicht gerecht wird.

(i) Funktionsweise und Bedeutung sozialer Medien

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei Facebook, Instagram und Twitter um die Marktführer der sozialen Medien, die weltweit Milliarden bzw. mehrere hundert Millionen Mitglieder zählen.¹³²⁸ Charakteristisch für diese Medien ist, dass Inhalte, die dort öffentlich publiziert werden, mittels der hierfür vorgesehenen Funktionen durch andere Internetnutzer vielfach bis zur Unkontrollierbarkeit verbreitet werden und aufgrund viraler Effekte weltweite Beachtung finden können.¹³²⁹ Die Erwartung, dass exponierte Beiträge nur in der Teilöffentlichkeit der betroffenen Plattform weiterverbreitet werden, spiegelt aufgrund der Verknüpfung der verschiedenen Öffentlichkeiten die Lebenswirklichkeit im Internet nicht wider. Teilöffentlichkeiten im Internet können nicht mehr als strikt zu trennende Räumlichkeiten verstanden werden. Sie sind eng miteinander verbunden. Schließlich können Social-Media-Beiträge nicht nur auf Twitter, sondern problemlos über die „Einbetten“-Funktion auch auf anderen Plattformen oder Online-Medien wiedergegeben werden.¹³³⁰ Diese Form der Weiterverbreitung liegt

¹³²⁸ Vgl. oben die Einleitung sowie Kapitel 1, A. I.

¹³²⁹ Vgl. oben Kapitel 1, A. II. 2.

¹³³⁰ Siehe hierzu: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-embed-a-tweet> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2023); siehe auch <https://developers.facebook.com/docs/instagram/oembed/> (Instagram) sowie

neben der Vernetzung der verschiedenen Öffentlichkeiten¹³³¹ in der erheblichen Relevanz von Facebook, Twitter und Instagram für das gesellschaftliche Leben und den politischen Diskurs begründet.¹³³² Der enorme Bedeutungszuwachs spiegelt sich in der Online-Berichterstattung der klassischen Medien wider, die zunehmend auf Social-Media-Beiträge zurückgreifen, um Lebensumstände prominenter Personen zu besprechen oder die Stimmungslage in der Bevölkerung zu einem bestimmten Ereignis wiederzugeben. Hierbei handelt es sich nicht um ein bloßes Randphänomen, sondern um eine neue Form der Berichterstattung.¹³³³

Bei der Ermittlung des objektiven Erklärungswertes sind zudem die Einstellungsmöglichkeiten der sozialen Medien zu berücksichtigen. Danach besteht für jeden Nutzer die Möglichkeit, die eigenen Inhalte öffentlich allen Nutzern des Internets oder nur einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich zu machen. Das bedeutet, jeder Nutzer kann mittels Sicherheitseinstellungen den allgemeinen Zugriff auf seine Inhalte verhindern bzw. Inhalte nur bestimmten Empfängergruppen zugänglich machen.¹³³⁴ Von Nutzern sozialer Medien darf erwartet werden, dass sie die Funktionsweisen kennen und Sicherheitseinstellungen in Anspruch nehmen werden, wenn ihre Beiträge nur einen bestimmten Personenkreis erreichen sollen.¹³³⁵ Des Weiteren kann im Rahmen der Auslegung der Charakter der betroffenen Plattform berücksichtigt werden. Während Facebook eher für den privaten Gebrauch gedacht ist und den Nutzer mit Freunden, Familien und anderen Gemeinschaften verbinden soll¹³³⁶, wollen Beiträge von Instagram und Twitter zunehmend eine größere Reichweite in Form von Followern, Likes und Retweets erzielen.¹³³⁷ Letzteres ist, wie bereits dargestellt,¹³³⁸ oft Moti-

https://developers.facebook.com/docs/plugins/embedded-posts/?locale=de_DE (Facebook), zuletzt aufgerufen am 25.03.2021.

¹³³¹ Vgl. oben Kapitel 1, A. III. 1.

¹³³² Vgl. oben Kapitel 1, A. III. 2.

¹³³³ Vgl. oben Kapitel 1, A. III. 2.

¹³³⁴ Siehe hierzu *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 198.

¹³³⁵ *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196 198.

¹³³⁶ „Facebook-Profil sind für den privaten Gebrauch gedacht und helfen dir, dich mit deinen Freunden, deiner Familie und deiner Community zu verbinden“, abrufbar unter <https://de-de.facebook.com/business/help/2148431558717386> (zuletzt aufgerufen am 06.02.2020).

¹³³⁷ Siehe hierzu die obigen Ausführungen zu Instagram und Twitter (Kapitel 1, A. I. 2. und 3.).

¹³³⁸ Vgl. oben Kapitel 1, B. II.2.

vationsgrund der Nutzer zur Selbstdarstellung in den sozialen Medien, um ihren Wunsch nach Aufmerksamkeit und Bekanntheit zu befriedigen.

(ii) Art und Umstände der Veröffentlichung eines Posts

Die Annahme einer konkludenten Einwilligung in die Online-Berichterstattung kann auch von der Art und den Umständen der Veröffentlichung, die den Anstoß für die Erteilung der konkludenten Einwilligung gegeben hat, abhängen,¹³³⁹ da die Art der Veröffentlichung die Interessen des Betroffenen zum Ausdruck bringt. Wie zuvor angedeutet, kann dabei schon die Wahl der Plattform Einfluss darauf haben, welche Interessen die Nutzer aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers mit ihrem Beitrag verfolgen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Art des jeweiligen Beitrags zu berücksichtigen. Wird ein Beitrag mit einem Hashtag versehen, geschieht dies, um die Reichweite des Beitrages durch die Kategorisierung des Beitrags um ein Vielfaches zu erhöhen. Durch die leichtere Auffindbarkeit kann der Nutzer die Bekanntheit seiner Beiträge steigern, an einem weltweiten Informationsaustausch zu einem Thema teilnehmen und darüber hinaus mehr Likes bzw. Follower erhalten.¹³⁴⁰ Ähnliches gilt für Beiträge, die politische oder gesellschaftliche Meldungen in den sozialen Medien öffentlich erörtern und die oft darauf abzielen, ein breiteres Publikum anzusprechen. Allerdings wird aufgrund der Vielzahl der Posts in den sozialen Medien nicht jeder Beitrag geeignet sein, die Aufmerksamkeit vieler auf sich zu ziehen. In der Flut von beleidigenden oder hasserfüllten Kommentaren, die heute in den sozialen Medien vorherrscht, wird dem Hasspost eines unbekanntes Nutzer kaum eine nennenswerte oder mit den Massenmedien vergleichbare Aufmerksamkeit zuteil. Mit anderen Worten: Nicht jeder öffentliche Post, der sich mit Themen von öffentlichem Interesse befasst, wird erwartungsgemäß eine große Beachtung, z.B. in den Online-Medien finden.

Etwas anderes kann in Konstellationen gelten, in denen der postende Nutzer eine Person des öffentlichen Interesses ist und die Posts daher per

¹³³⁹ BGH, NJW 1996, 593, 594; NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; *Soehring/Hoene* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 96; *Piltz*, *Soziale Netzwerke im Internet*, 2013, S. 237.

¹³⁴⁰ Bei Instagram werden Hashtags eingesetzt, um die Followerzahl zu erhöhen und ein maximales Grad an Aufmerksamkeit zu erreichen, vgl. hierzu „Mit Hashtag Strategien für mehr Aufmerksamkeit sorgen“ unter: <https://kundenwachstum.de/hashtag/> (zuletzt aufgerufen am 29.06.2019).

se eine breitere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Beispielsweise werden sich Beiträge, die von Journalisten, Influencern oder anderen prominenten Persönlichkeiten über Accounts mit einer hohen Follower-Anzahl oder medialer Bedeutung hochgeladen werden, in der Regel an ein breiteres Publikum wenden, welches zum Teil dem Publikum der Massenmedien zahlenmäßig gleichkommt. Auch wenn die Beiträge sich nicht zwingend mit politischen oder gesellschaftlichen Themen befassen, sondern sich auch privaten und alltäglicheren Dingen, wie beispielsweise dem „Outfit of the day“¹³⁴¹ oder dem abfotografierten Mittagessen widmen, stoßen sie gleichfalls auf ein breites Interesse. In diesen Konstellationen ist sich der Nutzer der Relevanz bzw. Tragweite seiner Postings bewusst. Er platziert sie bewusst in der Öffentlichkeit mit dem Ziel größtmöglicher Aufmerksamkeit. Dass er mit einer Veröffentlichung seines Beitrags durch Online-Medien nicht einverstanden ist, hat er durch sein eigenes Verhalten aus objektiver Empfängersicht wohl in den allermeisten Fällen widerlegt. Schließlich besteht die Möglichkeit, die Sichtbarkeit des Postings zu beschränken. Da er sich gegen eine Zugangsbeschränkung entschieden hat und darüber hinaus die Aufmerksamkeit anderer sucht, nimmt er aus objektiver Empfängersicht eine mediale Berichterstattung zumindest in Kauf.¹³⁴² Bei verständiger Würdigung ist dieses exponierte Verhalten des prominenten Nutzers mit dem Verhalten anderer Prominenten bzw. Politiker vergleichbar, die eine öffentliche Veranstaltung, auf welcher Medienvertreter anwesend sind, besuchen und vor den Kameras posieren bzw. eine Rede halten.¹³⁴³

Nicht hiervon umfasst sind Beiträge, die zwar öffentlich gepostet wurden, jedoch nicht gezielt die breite Öffentlichkeit ansprechen. Weder sind sie aufgrund ihres Inhalts geeignet, das Interesse der Öffentlichkeit zu wecken, noch handelt es sich bei dem Verfasser des Beitrages um einen Influencer oder eine Person des öffentlichen Lebens.¹³⁴⁴ Diese Abgrenzung kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände erfolgen. Jedoch wird in folgenden Fällen nicht davon auszugehen sein, dass der Beitrag ein breiteres Publikum erreichen sollte: Der Nutzer ist eine

¹³⁴¹ Unter einem „Outfit of the day“ wird ein Fotobeitrag verstanden, in dem ein Nutzer sein Outfit des Tages mittels Bild oder Video vorstellt.

¹³⁴² So auch *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 198.

¹³⁴³ BGH, NJW 2015, 1450, 1450 f. – Hostess auf Eventportal; OLG Hamburg, ZUM-RD 2011, 589, 560; auch *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 986.

¹³⁴⁴ Vgl. hierzu LG Hamburg, ZUM 2018, 371 – Wort- und Bildberichterstattung über die Liebesbeziehung Heranwachsender.

unbekannte Privatperson, die rein private Inhalte postet oder kommentiert, das heißt, sich eben nicht zu aktuellen Debatten des Polit-, Welt- oder sonstigen Netzgeschehen äußert, sondern sich Themen widmet, die regelmäßig nur für den größeren Freundes- oder Bekanntenkreis von Relevanz und Interesse sind. Auch wenn der Nutzer sich zu aktuellen Themen äußert, wird er dennoch nicht eine breite Wiedergabe seines Beitrags beabsichtigen, wenn er dies auf seinem Account tut, den nur wenige Personen abonniert haben und er es nicht durch ein sonstiges Zutun darauf anlegt, die Reichweite seines Beitrags zu potenzieren, indem er beispielsweise einen Hashtag hinzufügt oder eine Person des öffentlichen Lebens verlinkt. Auch ist zu unterscheiden, ob der Betroffene selbst ein Bildnis oder einen Beitrag postet oder ob er lediglich auf einen Beitrag einer anderen Person reagiert. Postet eine prominente Person unter den Beiträgen eines unbekanntes Freundes, wird sie in der Regel noch nicht mit einer Wiedergabe in den Online-Medien rechnen müssen.

(iii) Fehlende Aufklärung über Zweck, Art und Umfang

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit eine Aufklärung über Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung der Bilder in den vorliegenden Fällen überhaupt in Betracht kommt. Schließlich hat die Rechtsprechung die Notwendigkeit einer Aufklärung vor allem für Konstellationen vorgesehen, in denen sich der Betroffene von einer anderen Person fotografieren oder filmen lässt.¹³⁴⁵ In diesen Konstellationen erfolgt die Erstveröffentlichung nicht durch den Betroffenen selbst, sondern durch Dritte. Die genauen Umstände der Veröffentlichung der Aufnahmen sind daher den Betroffenen meist nicht bekannt. Aufgrund dessen wird eine Aufklärung gefordert. Im Gegensatz dazu macht der Abgebildete hier sein Bildnis im Internet selbst unbeschränkt zugänglich und entscheidet sich bewusst dafür, dass sein Bildnis für eine Vielzahl von Nutzern sichtbar wird. Er kennt mithin Art, Zweck und Umfang seiner Erstveröffentlichung und ist sich über die Möglichkeit einer internettypischen Weiterverbreitung im Klaren. Die geschilderte Ausgangs- und Interessenlagen sind mithin nicht vergleichbar. So weist auch das OLG München in seiner Entscheidung darauf hin, dass eine Aufklärung nur „in der Regel“ zu erfolgen habe.¹³⁴⁶ Ein sol-

¹³⁴⁵ BGH, NJW 2015, 1450, 1450 f. – Hostess auf Eventportal; OLG Karlsruhe, ZUM 2006, 568, 570; OLG München, ZUM 2009, 429, 429; OLG Hamburg, ZUM-RD 2011, 589, 560.

¹³⁴⁶ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 404 – Internetpranger II.

cher Regelfall liegt hier aber nicht vor, da es in Konstellationen, in denen sich der Betroffene bewusst gegen eingeschränkte Sichtbarkeit seines Bildnisses entscheidet, lebensfremd erscheint, den weiterverbreitenden Medien eine Aufklärungspflicht zu übertragen. Ein solcher Ansatz würde darauf hinauslaufen, dass die konkludente Einwilligung, die in der medienrechtlichen Praxis eine große Rolle spielt, für die Berichterstattung über Social-Media-Beiträge kaum in Betracht käme. Die Medienberichterstattung würde nicht unerheblich erschwert werden, was zu Lasten des Informationsinteresses und des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit ginge.¹³⁴⁷ Da eine Aufklärung bei einer konkludent abgegebenen Willenserklärung von der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre nicht vorausgesetzt wird und vorliegend kein sachlicher Grund für eine solche Aufklärung als Wirksamkeitsvoraussetzung der konkludenten Einwilligung nach § 22 KUG vorliegt,¹³⁴⁸ ist sie in Fällen wie „Internetpranger“ und vergleichbaren Konstellationen als obsolet anzusehen.

Nichtsdestotrotz wird die Nutzung des Bildmaterials im Rahmen einer Online-Berichterstattung nur in einem Zusammenhang zulässig sein, welcher thematisch nicht in einem Missverhältnis zu der Bedeutung steht, die der betroffene Nutzer selbst seinem geposteten Beitrag beilegt.¹³⁴⁹ So umfasst eine konkludente Einwilligung zur redaktionellen Veröffentlichung eines Bildnisses nicht auch dessen werbliche Verwendung.¹³⁵⁰ Auch wird eine konkludent erteilte Einwilligung abzulehnen sein, wenn die Online-Berichterstattung im Rahmen eines gänzlich anderen Kontexts steht.¹³⁵¹ Von einem anderen Kontext ist beispielsweise auszugehen, wenn ein ernst gemeinter Beitrag des Nutzers ins Lächerliche gezogen wird oder beleidigend darüber berichtet wird.

¹³⁴⁷ *Ludya*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197; *Soehring/Hoene in: Soehring/Hoene, Presserecht*, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 92, 97.

¹³⁴⁸ *Ludya*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 197.

¹³⁴⁹ OLG Karlsruhe, ZUM 2006, 568, 570 – Kamera-Interview; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 404 – Internetpranger II; LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 372; *Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr*, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 15.

¹³⁵⁰ BGH, NJW 1954, 1554, 1555, – Paul Dahlke; OLG Frankfurt, GRUR 1986, 614, 614 f. – Ferienprospekt; OLG Hamburg, ZUM-RD 1999, 122, 125 – Backstreet Boys; *Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr*, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 17.

¹³⁵¹; OLG Karlsruhe, ZUM 2006, 568, 570 – Kamera-Interview; LG Berlin, ZUM-RD 2012, 595, 597; *Götting in: Schricker/Loewenheim, UrhG*, 6. Aufl. 2020, § 22 Rn. 44; *Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr*, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 17.

(b) *Zwischenfazit*

Im Ergebnis rechtfertigt das öffentliche Einstellen eines Fotos in sozialen Medien nicht ohne Weiteres die Annahme einer konkludenten Einwilligung in die Online-Berichterstattung über diese Beiträge. Nur weil eine Verbreitung öffentlicher Social-Media-Inhalte in anderen Medien nicht vollständig ausgeschlossen ist, soll nicht – dem Prinzip einer schlichten Einwilligung folgend – pauschal eine Einwilligung des Nutzers angenommen werden. Ein solcher Ansatz würde die Dispositionsfreiheit des Einzelnen über seine ausschließlichen Rechte auf nicht hinnehmbare Art und Weise einschränken. Ob eine konkludente Einwilligung vorliegt muss daher im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Funktionsweise und Bedeutung der sozialen Medien sowie der Art und den Umständen der Veröffentlichung evaluiert werden.

Eine konkludente Einwilligung in die Weiterverbreitung durch Online-Medien kann aber im Einzelfall bei Influencern oder Personen des öffentlichen Lebens in Betracht kommen, wenn sie es darauf anlegen, eine größtmögliche Reichweite zu erreichen, um beispielsweise ihre Produktplatzierungen voranzutreiben bzw. ihren Bekanntheits- und Marktwert zu erhöhen. Teilen Prominente private Momente auf ihren öffentlichen Kanälen, müssen sie aufgrund des medialen Interesses an ihrer Person mit einer Berichterstattung in der Presse rechnen, weshalb gezielte Postings an die breite Öffentlichkeit der sozialen Medien, in der sich nicht nur private Social-Media-Nutzer, sondern vermehrt auch Journalisten und andere Medienvertreter aufhalten, als konkludente Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung verstanden werden können. Dies gilt erst recht, wenn in Online-Medien schon oft über die Beiträge einer in der Öffentlichkeit stehenden Person berichtet wurde und sie kontinuierlich Beiträge auf ihren öffentlichen Accounts postet, die typischerweise geeignet sind, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Schließlich trifft der Prominente eine bewusste Entscheidung, wenn er seine öffentlichkeitswirksamen Beiträge der breiten Öffentlichkeit und nicht nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich macht. Überspitzt gesagt, betritt er damit den digitalen "roten Teppich" der Stars und Influencer, der ständig von den Medien überwacht wird. Bildlich gesprochen betritt er auf diese Weise den digitalen "roten Teppich" der Stars und Influencer, der von den Medien unablässig nach neuen Informationen und Inhalten durchforstet und beobachtet wird.

Eine konkludente Einwilligung unbekannter Personen in die Bildberichterstattung wird hingegen nur in Ausnahmefällen vorliegen. In Fällen wie „Internetpranger“, in denen unbekannte Nutzer Beiträge posten, muss mithin sorgfältig geprüft werden, inwieweit sie sich mit den Beiträgen gezielt an eine breite Öffentlichkeit wenden, die ihren normalen Empfängerkreis weit übersteigt und darüber hinaus potentiell auch ein mediales Interesse wecken können. Alleine das Posten eines Hasskommentares zu Flüchtlingen auf einem öffentlich zugänglichen Profil wird in diesem Zusammenhang nicht ausreichen, wenn der Account von nur wenigen Nutzern abonniert wird bzw. es sich um einen Beitrag unter Tausenden handelt. Daher wird man in Fallkonstellationen wie „Internetpranger“ nicht von einer konkludenten Einwilligung ausgehen, da der unbekannte Nutzer – vor allem unter Berücksichtigung der zahlreichen Beiträge, die minütlich gepostet werden – in der Regel nicht damit rechnet, dass ausgerechnet sein Beitrag von den Medien aufgegriffen und veröffentlicht wird. Es ist heutzutage auch nicht unüblich, dass Beiträge ohne jegliche Zugriffssperren veröffentlicht werden. Dass damit automatisch eine Disposition über das Recht am eigenen Bild gewollt ist, erscheint allerdings bedenklich und kann aufgrund der Absolutheit der Rechte des KUG nicht pauschal behauptet werden.

Die stillschweigend erteilte Einwilligung soll aber nur für Veröffentlichungen in einem Rahmen angenommen werden, die thematisch nicht in einem Missverhältnis zum jeweiligen Beitrag im Einzelfall stehen.¹³⁵² Wer Hasskommentare oder menschenverachtende Äußerungen auf sozialen Medien gezielt einem breiten Publikum zugänglich macht, muss mit einer kritischen Bewertung seines Auftritts rechnen. Nichts anderes würde im analogen Bereich für einen Teilnehmer einer Demonstration gegen Zuwanderung gelten, der ein Transparent oder Schild mit provozierendem Inhalt im Demonstrationzug Medienvertretern entgegenhalten würde. In Fällen wie „Internetpranger“ wäre – wenn hier eine konkludente Einwilligung vorläge – die kritische Auseinandersetzung mit dem Beitrag grundsätzlich noch von einer konkludenten Einwilligung gedeckt, da die Berichterstattung insoweit noch nicht in einem gänzlich anderen Kontext steht, da der betroffene Nutzer mit seinem provokanten Post offensichtlich einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte leisten wollte. Etwas anderes gilt, wenn dem Betroffenen wie im vorliegenden Fall ein strafbares Verhalten vorgeworfen wird. Aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers wird diese Art der

¹³⁵² OLG Karlsruhe, ZUM 2006, 568, 570 – Kamera-Interview.

Berichterstattung wohl in einem Missverhältnis zu der Bedeutung stehen, die der betroffene Nutzer selbst seinem geposteten Beitrag beilegt, weshalb auch aus diesem Grund eine konkludente Einwilligung für die Online-Berichterstattung abzulehnen wäre.

(3) Zur Widerrufbarkeit der Einwilligung des Nutzers

Ausgehend von der Rechtsnatur der Einwilligung¹³⁵³ stellt sich die Frage, inwieweit die Einwilligung eine für die Willenserklärung typische Bindungswirkung nach § 130 Abs. 1 BGB entfaltet. Willenserklärungen, die dem Erklärungsempfänger bereits zugegangen sind, sollen nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB unwiderruflich sein. Insoweit muss jedoch die Bedeutung und Funktion des betroffenen Rechtsguts Berücksichtigung finden.¹³⁵⁴ Schließlich sind auch Einwilligungen in körperliche Eingriffe sowie datenschutzrechtliche Einwilligungen jederzeit widerrufbar.¹³⁵⁵ Bezieht sich die Einwilligung auf das Recht am eigenen Bild oder andere persönliche Rechtsgüter des Einzelnen, ist auf den persönlichkeitsrechtlichen Einschlag der Einwilligung und den besonderen Stellenwert des Persönlichkeitsrechts im Grundgesetz abzustellen.¹³⁵⁶ Gegen eine unwiderrufliche Bindung spricht, dass sich die Persönlichkeit kontinuierlich fortentwickelt und sich persönliche Ansichten im Laufe der Zeit zum Teil stark wandeln können.¹³⁵⁷ Bliebe dem Einzelnen die Möglichkeit eines Widerrufs verwehrt, würde die Freiheit zur Weiterentwicklung und Veränderung der eigenen Persönlichkeit zu sehr eingeschränkt. Folglich muss es dem Einzelnen möglich sein, eine seine Persönlichkeit betreffende Entscheidung zu revidieren.¹³⁵⁸ Um einen gerechten Ausgleich der betroffenen Interessen zu gewährleisten und der Selbstbestimmung des Einzelnen zur optimalen Durchsetzung zu verhelfen, soll der Grundsatz der Unwiderruflichkeit daher nur eingeschränkt

¹³⁵³ Siehe hierzu Kapitel 2, C. V. 2. c) aa. (1).

¹³⁵⁴ *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 266.

¹³⁵⁵ *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 266 f. m.w.N.; *Specht* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35.

¹³⁵⁶ *Soehring/Hoene* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 94; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 262; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 204.

¹³⁵⁷ *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 501; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 266; *dies.*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 204; *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 100.

¹³⁵⁸ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515.

Anwendung finden;¹³⁵⁹ je nachdem, ob die Einwilligung im Rahmen eines Vertrages oder isoliert und einseitig vom Einwilligenden erklärt wurde.¹³⁶⁰

(a) *Widerruf vertraglicher Einwilligungen in Online-Berichterstattungen*

Möchte der Nutzer seine vertraglich erklärte Einwilligung zur Nutzung seiner Social-Media-Beiträge im Rahmen der Online-Berichterstattung widerrufen, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen vertragliche Einwilligungen widerrufen werden können.¹³⁶¹ Während einige Stimmen von der freien Widerruflichkeit der Einwilligung ausgehen,¹³⁶² soll nach anderer Auffassung ein Widerruf nur möglich sein, wenn sich die Umstände seit Erteilung der Einwilligung so verändert haben, dass die Veröffentlichung den Einzelnen in seiner Persönlichkeit empfindlich beeinträchtigt.¹³⁶³ Die Rechtsprechung setzt dagegen einen wichtigen Grund für den Widerruf der Einwilligung voraus.¹³⁶⁴ Schließlich sei eine Einwilligung mit einem Dauerschuldverhältnis vergleichbar, in dem der Betroffene zukünftig auf die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen verzichte, weshalb die Grundsätze über die Widerruflichkeit von Dauerschuldverhältnissen nach §§ 626, 723 BGB entsprechend heranzuziehen seien.¹³⁶⁵

Für diese Lösung spricht auch die analoge Anwendbarkeit § 42 UrhG, da diese Vorschrift eine vergleichbare Interessenlage und die gesetzliche

¹³⁵⁹ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515; *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 347.

¹³⁶⁰ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 263 ff.

¹³⁶¹ *von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 204; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 19; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35. Ausführlicher zum Streitstand *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 82 ff.; *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 346.

¹³⁶² *Baston-Vogt*, Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts, 1997, S. 236 f.; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1967, S. 171; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 83 f.; *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 347.

¹³⁶³ Zum Beispiel wenn sich innere Einstellungen des Betroffenen grundlegend wandeln oder der Widerruf zur Wahrung überwiegender ideeller Interessen des Einzelnen erforderlich ist, siehe hierzu *Frömming/Peters*, Die Einwilligung im Medienrecht, NJW 1996, 958, 959; *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 100; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 204; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 19.

¹³⁶⁴ OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2011, 408, 410; OLG München, NJW-RR 1990, 999, 1000 – Dolly Dollar; LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 715, 717 – Die Super-Nanny.

¹³⁶⁵ OLG München, NJW-RR 1990, 999, 1000 – Dolly Dollar; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 205.

Regelungslücke für den Widerruf der Einwilligung im Persönlichkeitsrecht aufweist.¹³⁶⁶ Derjenige, der einem Dritten vertraglich die Einwilligung erteilt, sein Bildnis zu verwenden, agiert wie ein Urheber, der zugunsten eines anderen Nutzungsrechte an einem Bildnis einräumt.¹³⁶⁷ Da dieser kommerzielle Bestandteil des Persönlichkeitsrechts nicht den gleichen Schutz wie dessen ideeller Bestandteil genießt,¹³⁶⁸ steht auch die qualitative Differenz zwischen Urheber- und Persönlichkeitsrecht einer vergleichbaren Interessenlage nicht entgegen. Hinzukommt, dass § 42 UrhG das schutzwürdige Interesse des anderen Teils angemessen berücksichtigt, der auf die Einwilligung und die Durchführung des Vertrages vertraut.¹³⁶⁹ Diese Auffassung, die sowohl der rechtsgeschäftsähnlichen, bindenden Einwilligungserklärung als auch den ideellen und höchstpersönlichen Interessen des Einzelnen Rechnung trägt,¹³⁷⁰ überzeugt, weswegen im Ergebnis vertragliche Einwilligungen aus wichtigem Grund widerrufbar bleiben sollen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn veränderte Umstände die Veröffentlichung bzw. die Weiterverbreitung in einer für den Betroffenen nicht zumutbaren Weise persönlichkeitsrechtsverletzend wäre.¹³⁷¹ Dies kann zum Beispiel bei einem grundlegenden Überzeugungswandel des Betroffenen der Fall sein, der eine innere, in seiner Persönlichkeit liegende Veränderung voraussetzt,¹³⁷² welche dem Einwilligungsgeber das Festhalten an der Einwilligung aufgrund der gewandelten Überzeugung unzumutbar macht.¹³⁷³ Da vor der Online-

¹³⁶⁶ OLG München, NJW-RR 1990, 999, 1000 – Dolly Dollar; von Strobl-Albeg/Peifer in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 205. Z.T. wird neben § 42 UrhG auch § 35 VeriG entsprechend zur Bestimmung eines wichtigen Grundes angewandt, so auch OLG München, NJW-RR 1990, 999, 1000 – Dolly Dollar.

¹³⁶⁷ Alexander, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 384; Beater in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2005, § 823 Anh. IV Rn. 143.

¹³⁶⁸ Alexander, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 384;

¹³⁶⁹ Alexander, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 386; Klass, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 264; Ohly, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 433.

¹³⁷⁰ Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 263.

¹³⁷¹ OLG Koblenz, ZUM 2015, 58 – Widerruf der Einwilligung in die Anfertigung intimer Lichtbilder nach Beendigung der Beziehung; OLG München, NJW-RR 1990, 999, 1000 – Dolly Dollar; LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 715, 717 – Die Super-Nanny; von Strobl-Albeg/Peifer in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 205.

¹³⁷² OLG München, NJW-RR 1990, 999, 1000 – Dolly Dollar; Schertz in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 41; von Strobl-Albeg/Peifer in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 205; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 263.

¹³⁷³ Schertz in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 41.

Berichterstattung über Social-Media-Beiträge in den seltensten Fällen vertragliche Verabredungen getroffen werden, ist diese Möglichkeit des Widerrufs jedoch weniger relevant.

(b) *Widerruf konkludenter Einwilligungen in die Berichterstattung ohne vertragliche Absprache*

(i) *Zur Möglichkeit des Widerrufs*

Erfolgt die Einwilligung nicht im Rahmen einer vertraglichen Absprache, sondern liegt – wie bei der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte zum Teil in Betracht kommend – eine einseitige (konkludente) Erklärung vor, fehlt es an einem schutzwürdigen Vertrauen des Erklärungsempfängers. Das Interesse des Einzelnen über die Verwendung seiner Bildnisse bzw. Informationen entscheiden zu können, wiegt insofern deutlich schwerer als das Interesse des Erklärungsempfängers, jene weiterzuverbreiten oder öffentlich zugänglich machen zu können.¹³⁷⁴ Die Widerruflichkeit der Einwilligung von einem wichtigen Grund abhängig zu machen, würde den Nutzer unangemessen benachteiligen. Schließlich ist die Interessenlage unter Vertrauensgesichtspunkten mit der Einwilligung im Rahmen vertraglicher Abreden nicht vergleichbar. Eine entsprechende Heranziehung des § 42 Abs. 2 UrhG wäre unangebracht, da hier nicht nur kommerzielle persönlichkeitsrechtliche Aspekte in Betracht kommen.¹³⁷⁵ Zudem kann eine rechtliche Bindungswirkung nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB nicht angenommen werden, da mangels Vertrauenstatbestands die Interessen des Abgebildeten erheblich überwiegen.¹³⁷⁶ Eine Einwilligung soll in diesen Konstellationen gegenüber dem Empfänger der Einwilligung frei widerrufbar sein.¹³⁷⁷

¹³⁷⁴ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 265; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35; *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 384.

¹³⁷⁵ Hierzu *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 387; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 265.

¹³⁷⁶ *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 265; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 88; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 433; *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 387.

¹³⁷⁷ *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 149 f.; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 88; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 267; *dies.*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515.

(ii) Die Widerrufsausübung durch den Nutzer

In seiner „Vorschau-Bilder I“-Entscheidung stellte der BGH fest, dass der Widerruf einer konkludenten Einwilligungserklärung gegenüber einem einzelnen Erklärungsempfänger unzulässig sei, wenn sich die Einwilligung – wie im Internet üblich – zuvor an einen unbestimmten Personenkreis richtete.¹³⁷⁸ Auch der Widerruf einer konkludenten Einwilligung des Nutzers könnte dieser Rechtsprechung in gleicher Form, also *actus contrarius*¹³⁷⁹, gegenüber der Allgemeinheit durch die Vornahme entsprechender technischer Sicherungsmaßnahmen erfolgen.¹³⁸⁰ Ein individualisierter Widerruf¹³⁸¹ wäre bei entsprechender Anwendung nach Auffassung des BGH entsprechend dem Grundsatz „*protestatio facto contraria non valet*“ nicht möglich, solange die Bilder weiterhin auf der Internetseite des Widerrufenden frei zugänglich sind,¹³⁸² da der Betroffene auf diesem Wege seinen Willen zur Beseitigung der erklärten Einwilligung nicht ausreichend zum Ausdruck bringe.¹³⁸³ Darüber hinaus soll die Einwilligung nach Auffassung des Gerichts auch nicht durch das Entfernen des Werkes von der Webseite wirkungslos werden.¹³⁸⁴

Dieser Entscheidung lag jedoch ein urheberrechtlicher Sachverhalt mit unterschiedlicher Ausgangslage zugrunde. Es stellt sich in diesem Zusammenhang also die Frage, inwieweit die aufgestellten Grundsätze des BGH zum Widerruf einer Einwilligung auf persönlichkeitsrechtliche Sachverhalte übertragbar sind. Insoweit ist erneut die erhöhte Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der ideellen Interessen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hervorzuheben.¹³⁸⁵ Das Recht am eigenen Bild gewährt dem

¹³⁷⁸ BGH, NJW 2010, 2731, 2735 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁷⁹ Näheres zur Anwendbarkeit des *Actus-contrarius*-Gedanken beim Widerruf siehe *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 152 ff.; *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 349;

¹³⁸⁰ BGH, NJW 2010, 2731, 2735 – Vorschau-Bilder I; *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 990; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 155; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 268; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 88.

¹³⁸¹ Das bedeutete in der „Vorschau-Bilder“-Entscheidung der lediglich gegenüber dem Betreiber einer einzelnen Bildersuchmaschine geäußerte Widerspruch, BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁸² BGH, NJW 2010, 2731, 2735 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁸³ *Conrad*, Anmerkung zu Vorschau-Bilder, ZUM 2010, 585, 586; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 268.

¹³⁸⁴ BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschau-Bilder I.

¹³⁸⁵ *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 386.

Abgebildeten die Freiheit darüber zu entscheiden, ob sein Bildnis verbreitet werden darf und auf welche Weise bzw. in welchem Umfang die Verbreitung geschehen soll.¹³⁸⁶ Diesem Grundgedanke der Selbstbestimmung über höchstpersönliche Güter wird im Rahmen der BGH-Entscheidung nicht angemessen Rechnung getragen.¹³⁸⁷ Für die Wirksamkeit des Widerrufs soll ausschließlich die Vornahme technischer Sicherungsmaßnahmen maßgeblich sein, während der tatsächliche Willen des Abgebildeten keinen Einfluss darauf haben soll. In den vorliegenden Problemkonstellationen hätte dies zur Folge, dass dem Nutzer die Möglichkeit verwehrt bliebe, Dritten die Weiterverbreitung oder Zugänglichmachung seiner Bildnisse individuell zu untersagen. Zwar ist dem BGH insofern zuzustimmen, als dass der Widerruf gegenüber der Allgemeinheit mittels einer Sichtbarkeitsbeschränkung am besten und einfachsten zum Ausdruck gebracht werden kann.¹³⁸⁸ Möchte der Nutzer seine Einwilligung gegenüber allen Empfängern zurücknehmen, kann er das Bildnis von der jeweiligen Plattform entfernen oder den Zugriff darauf beschränken. Dies soll jedoch nicht den Ausschluss des individuellen Widerrufs zur Folge haben.¹³⁸⁹ Schließlich wird der Widerruf durch die direkte Mitteilung ausreichend zum Ausdruck gebracht.

Eine individuelle Widerrufsmöglichkeit einer gegenüber der Allgemeinheit erklärten Einwilligung lässt sich außerdem systematisch begründen.¹³⁹⁰ Denn der Widerruf einer öffentlich erklärten Einwilligung nach § 22 KUG ist mit der Widerrufssituation der Auslobung vergleichbar.¹³⁹¹ In beiden Fällen gibt der Einzelne zunächst eine Willenserklärung gegenüber der Allgemeinheit ab; das heißt, sowohl Auslobung als auch Einwilligung stellen einseitige Rechtsgeschäfte bzw. rechtsgeschäftsähnliche Aktivitäten dar, in denen Willenserklärungen öffentlich kund getan werden.¹³⁹² Im Gegensatz zur Einwilligung nach § 22 KUG regelt § 658 Abs. 1 S. 2 BGB

¹³⁸⁶ *Specht* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, Vorb. 22 ff. KUG Rn. 1.

¹³⁸⁷ So auch *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 269 f.; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 433.

¹³⁸⁸ So auch *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 270.

¹³⁸⁹ *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 270.

¹³⁹⁰ *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 157.

¹³⁹¹ So auch *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 270; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 432 f.; *ders.*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 990 f.; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 157 f.

¹³⁹² *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 157; *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428, 432; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 271.

jedoch die Widerrufsmöglichkeit des Einzelnen und erkennt trotz vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung der Auslobungserklärung neben dem öffentlichen Widerruf (actus contrarius) auch die Möglichkeit eines Widerrufs an, der sich nur an bestimmte Personen richtet.¹³⁹³ Möchte der Nutzer seine gegenüber der Allgemeinheit erklärte Einwilligung widerrufen, fehlt es dagegen an einer solchen Regelung. Die Vorschrift des § 130 BGB regelt hingegen nur Willenserklärungen, die gegenüber „einem anderen“ und somit nicht gegenüber der Allgemeinheit abgegeben wurden.¹³⁹⁴ In Ermangelung einer eigenen Regelung kann daher auf die bestehende Regelungen des § 658 Abs. 1 S. 2 BGB über den Widerruf einseitiger Rechtsgeschäfte zurückgegriffen werden.¹³⁹⁵

(iii) Zwischenfazit

Stellt ein Nutzer ein Bildnis auf den sozialen Medien ein, ohne dabei von den Zugriffssperren Gebrauch zu machen und findet sich dieses Bildnis im Rahmen einer Online-Berichterstattung wieder, kann er, soweit das Einstellen als konkludente Einwilligung in die Weiterverbreitung des Bildnisses verstanden wird, diese Einwilligung auf verschiedene Wege widerrufen. Der Widerruf kann durch eine Beschränkung des Empfängerkreises oder durch das Entfernen des Bildnisses von der jeweiligen Plattform erfolgen. Dem Erklärungsempfänger wird im Falle des Verlinkens der Widerruf unmittelbar ersichtlich, da er aufgrund der veränderten Einstellungen bzw. der Löschung des Bildnisses keinen Zugriff mehr darauf hat.¹³⁹⁶ Weiterhin kann der Widerruf auch durch individuelle Mitteilung gegenüber einzelnen Einwilligungserklärungsempfängern aus den oben genannten Gründen erfolgen. Widerruft der Nutzer seine zuvor erklärte Einwilligung, setzt dies keinen besonderen Widerrufsgrund voraus, da es insoweit an einer vertraglichen Verbundenheit der Betroffenen und mithin an einem schutzwürdigen Vertrauen des Widerrufsempfängers fehlt.¹³⁹⁷ Auch hat er für die Rechteein-

¹³⁹³ BGH, NJW-RR 2007, 392, 392 f.; Schäfer in: MüKo, BGB, Bd. 7, 8. Aufl. 2020, § 658 Rn. 5; Kneller in: BeckOK, BGB, 57. Ed. 2021, § 658 Rn. 3.

¹³⁹⁴ Ohly, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 990 f.

¹³⁹⁵ Tinnefeld, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 157.

¹³⁹⁶ Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 274.

¹³⁹⁷ Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 273.

räumung keine entgeltliche Gegenleistung erhalten, die das Vorliegen besonderer Widerrufungsgründe rechtfertigen könnte.¹³⁹⁸

Die Einwilligung wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.¹³⁹⁹ Aufgrund der *ex nunc* – Wirkung der Widerrufserklärung¹⁴⁰⁰ sind Einwilligungen somit nur in Konstellationen widerruflich, in denen der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bevorsteht bzw. noch andauert.¹⁴⁰¹ Der Widerruf bringt die Einwilligung des Einzelnen zum Erlöschen. Das heißt, die Rechtswidrigkeit ausschließende Wirkung der Einwilligung der Nutzers entfällt. Solange darüber hinaus keine anderweitigen, die das Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Persönlichkeit überwiegenden Interessen der Allgemeinheit, in Betracht zu ziehen sind, greift die Online-Berichterstattung rechtswidrig in das Recht am eigenen Bild des Betroffenen ein und kann Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche des Einzelnen gegenüber dem Online-Medium begründen.

Geht es um die Entschädigungspflichten des Widerrufenden wird vertreten, dass er den Widerrufsempfänger aufgrund der Ähnlichkeit der Widerrufs- und Rückrufvoraussetzungen gemäß § 42 Abs. 3 UrhG analog angemessen zu entschädigen habe.¹⁴⁰² Ein solcher Entschädigungsanspruch kommt aber mangels hinreichender Interessenidentität nicht in Betracht.¹⁴⁰³ Schließlich unterliegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einem stärkeren Schutz als die im Urhebergesetz geschützten Rechte an Werken.¹⁴⁰⁴ Würde man § 42 Abs. 3 UrhG entsprechend anwenden, würde der Widerrufsberechtigte stets mit der Pflicht zur Zahlung einer für ihn nicht weiter bezifferbaren angemessenen Entschädigung konfrontiert werden, die ihn davon abhalten könnte, von seinem Widerrufsrecht überhaupt Gebrauch zu ma-

¹³⁹⁸ Redeker in: Multimedia-Recht, 47. EL 2018, Teil 12 Rn. 437; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 273.

¹³⁹⁹ BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschaubilder I.

¹⁴⁰⁰ LG Köln, AfP 1996, 186, 187; von Strobl-Albeg/Peifer in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 208; Schertz in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 41.

¹⁴⁰¹ Ohly, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 346; Helle, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 99.

¹⁴⁰² Frömming/Peters, Die Einwilligung im Medienrecht, NJW 1996, 958, 959; Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 20.

¹⁴⁰³ AG Charlottenburg, ZUM-RD 2002, 221, 222; Schertz in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 42; Wanckel, Foto- und Bildrecht, 6. Aufl. 2017 Rn. 169; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 266.

¹⁴⁰⁴ AG Charlottenburg, ZUM-RD 2002, 221, 222; Schertz in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 4; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 266.

chen.¹⁴⁰⁵ Eine solche Verpflichtung stellt im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen eine zu starke Belastung dar, die die Widerrufsmöglichkeit des Einzelnen auf unangemessene Weise beeinträchtigt.¹⁴⁰⁶ Im Ergebnis kommt daher nur ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschaden in analoger Anwendung des § 122 BGB in Betracht.¹⁴⁰⁷ Der Empfänger des Widerrufs kann das negative Interesse ersetzt verlangen, das dadurch entstanden ist, dass er auf den Bestand der Einwilligung vertraut hat.¹⁴⁰⁸ Da der zu ersetzende Schaden auf den Vertrauensschaden begrenzt und keine grundsätzliche Schadensersatzpflicht statuiert ist, stellt die Ersatzpflicht nach § 122 BGB gegenüber dem Widerrufenden kein allzu großes Hindernis zur Ausübung des Widerrufs dar.¹⁴⁰⁹ Im Übrigen ist der Rechtsgedanke des § 122 BGB auch auf die Fälle des Persönlichkeitswandels übertragbar,¹⁴¹⁰ wonach ein Mangel und damit der Grund des Widerrufs in der Sphäre des Erklärenden liegen sollen.¹⁴¹¹

d) Einschränkung des Bildnisschutzes nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

§ 23 Abs. 1 KUG sieht Ausnahmen von dem zuvor beschriebenen Einwilligungserfordernis zugunsten der Medien- und Kommunikationsfreiheiten vor. In der bisherigen presserechtlichen Auseinandersetzung spielt vor al-

¹⁴⁰⁵ Schertz in Loewenheim, Handbuch Urheberrecht, 3. Aufl. 2021, § 18 Rn. 30; Götting in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 41; Klass, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515 (Fn. 105); Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 266.

¹⁴⁰⁶ Klass, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515 (Fn. 105); Götting in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 41; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 266.

¹⁴⁰⁷ AG Charlottenburg, ZUM-RD 2002, 221, 222; Götting in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 41; Schertz in Loewenheim, Handbuch Urheberrecht, 3. Aufl. 2021, § 18 Rn. 30; ders. in: Götting/Schertz/Seitz, 2. Aufl. 2019, § 12 Rn. 42; Klass, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515 (Fn. 105); Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 267; Dasch, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 87; Helle, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 101.

¹⁴⁰⁸ AG Charlottenburg, ZUM-RD 2002, 221, 222; Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 20; Specht in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35; Dasch, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 87, 88; Helle, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 101; Klass, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 267 f.

¹⁴⁰⁹ Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 267.

¹⁴¹⁰ Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 267.

¹⁴¹¹ Armbrüster in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, § 122 Rn. 4; Piltz, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 267.

lem § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine bedeutende Rolle,¹⁴¹² wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung verbreitet bzw. öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, um dem legitimen Informationsinteresse der Öffentlichkeit am zeitgeschichtlichen Geschehen Rechnung zu tragen.¹⁴¹³

aa. Aktuelle Rechtsprechung zum Begriff der Zeitgeschichte

Nachdem der EGMR in seiner Caroline-Entscheidung¹⁴¹⁴ die von den deutschen Gerichten entwickelten Kriterien der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte zur Bestimmung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG¹⁴¹⁵ als unzureichend für den wirksamen Schutz des Privatlebens des Einzelnen kritisierte, ließen auch die deutschen Gerichte von dieser Rechtsfigur ab.¹⁴¹⁶ Der Begriff der Zeitgeschichte wird nunmehr mittels einer Abwägung des Interesses an einer Berichterstattung nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK einerseits und dem Interesse der Wahrung der persönlichkeitsrechtlichen Belange nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK andererseits bestimmt¹⁴¹⁷ und genügt damit nicht nur verfassungsrechtlichen Vorgaben¹⁴¹⁸,

¹⁴¹² Da in den vorliegenden Konstellationen ausschließlich § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Rolle spielt, wird auf die weitere Ausnahmen vom Bildnisschutz gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KUG und § 24 KUG nicht weiter eingegangen.

¹⁴¹³ So die historische Gesetzesbegründung, vgl. Verhandlungen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session, 1. Sessionsabschnitt 1905/1906, 2. Anlagenband, 1526, 1540, zit. nach Renner in: Wandtke/Ohst, Medienrecht, Bd. 4, 4. Aufl. 2014, Kap. 4, § 6 Rn. 72; so auch Heiland, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 77; Paschke, Medienrecht, 3. Aufl. 2009, § 16 Rn. 900.

¹⁴¹⁴ EGMR, NJW 2004, 2647, 2650 – von Hannover/Deutschland.

¹⁴¹⁵ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1025 – Caroline v. Monaco; NJW 2001, 1921, 1922 f. – Prinz Ernst August von Hannover; BGH, NJW 1996, 593, 594 – Willy Brandt; NJW 1996, 1128, 1131 – Caroline v. Monaco II; NJW 1997, 1152, 1153 – Bob Dylan.

¹⁴¹⁶ Zunächst reagierte der BGH und modifizierte seine Rechtsprechung, beginnend mit BGH, NJW 2007, 1977, 1978 – Caroline v. Hannover; ZUM 2007, 382, 383 – Abgestuftes Schutzkonzept; NJW 2008, 749, 750 – Abgestuftes Schutzkonzept II; bestätigt in BGH, NJW 2007, 3440, 3442 – Grönemeyer; NJW 2011, 746, 747 – Charlotte Casiraghi NJW 2012, 763, 766; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW-RR 2018, 1063, 1063 f. – Tochter von Prinzessin Madeleine. Das BVerfG bestätigte die Neuorientierung des BGH und sprach sich gleichfalls für eine Interessenabwägung im Rahmen der Einordnung als Bildnis der Zeitgeschichte aus, siehe BVerfG, NJW 2008, 1793, 1800 – Caroline v. Hannover; bestätigt u.a. in BVerfG, NJW 2017, 1376, 1365 f. – Kachelmann; NJW-RR 2018, 1063, 1063 f. – Ebola-Virusverdächtiger; ZUM 2020, 472, 476 – Kommunalpolitiker.

¹⁴¹⁷ BGH, NJW 2007, 3440, 3442 – Grönemeyer; ZUM 2007, 382, 383 – Abgestuftes Schutzkonzept; NJW 2011, 746, 747 – Charlotte Casiraghi NJW 2012, 763, 766; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW-RR 2018, 1063, 1063 f. – Tochter von Prinzessin

sondern steht auch mit der Rechtsprechung des EGMR in Einklang¹⁴¹⁹. Nur wenn im Rahmen dieser Abwägung das Berichterstattungsinteresse überwiegt, ist von einem zeitgeschichtlichen Ereignis auszugehen.¹⁴²⁰ Dabei darf der Persönlichkeitsschutz die Presse- und Informationsfreiheit nicht über Gebühr einschränken, sodass der Begriff der Zeitgeschichte weit ausgelegt wird und nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern sämtliche, politischen, sozialen, wirtschaftlichen Vorgänge der Gegenwart, an denen ein allgemeines gesellschaftliches Interesse besteht, umfasst.¹⁴²¹ Woran ein öffentliches Interesse besteht und woran nicht, bestimmen die Medien selbst, da diese publizistische Entscheidung zum Kern der Presse- und der Meinungsbildungsfreiheit gehört.¹⁴²² Diese mediale Entscheidungsbefugnis wird jedoch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch den Schutzzumfang des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person begrenzt.¹⁴²³ Denn nicht alles, wofür sich Menschen aus Neugier oder Sensationslust interessieren, soll eine visuelle Darstellung des Betroffenen in der breiten Medienöffentlichkeit rechtfertigen.¹⁴²⁴ Wo genau die Grenze für das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an

Madeleine; BVerfG, NJW 2008, 1793, 1800 – Caroline v. Hannover; BVerfG, NJW 2017, 1376, 1365 f. – Kachelmann; NJW 2020, 2531, 2532 – Ebola-Virusverdächtiger; ZUM 2020, 472, 477 – Kommunalpolitiker.

¹⁴¹⁸ BVerfG, NJW 2008, 1793, 1198 – Caroline v. Hannover; bestätigt u.a. in BVerfG, NJW 2017, 1376, 1365 f. – Kachelmann; NJW 2020, 2531, 2532 – Ebola-Virusverdächtiger; ZUM 2020, 472, 476 – Kommunalpolitiker

¹⁴¹⁹ EGMR, NJW 2012, 1053 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2012, 1058 – Axel Springer AG/Deutschland; BVerfG, NJW 2004, 3407, 3408 – Görgülü zur Bindungswirkung einer Entscheidung des EGMR.

¹⁴²⁰ BGH, NJW 2004, 762, 764 – Feriendomizil II; ZUM 2007, 382, 384 – Abgestuftes Schutzkonzept; NJW 2018, 1820, 1821; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 10; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 23 KUG Rn. 8; *Specht-Riemenschneider* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 823 Rn. 1273.

¹⁴²¹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1025 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2007, 3440, 3442 – Grönemeyer; ZUM 2007, 382, 383 – Abgestuftes Schutzkonzept; NJW 2008, 3138, 3138 f. – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2009, 1499, 1500 – Enkel von Fürst Rainier; NJW 2010, 3025, 3026 – Charlotte im Himmel der Liebe; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018.

¹⁴²² BGH, NJW 2009, 1499, 1500 – Enkel von Fürst Rainier; NJW 2012, 763, 766; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowereit; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; ZUM 2020, 472, 476 – Kommunalpolitiker; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 404 – Internetpranger II.

¹⁴²³ BGH, NJW 2008, 3138, 3139 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2009, 1499, 1500 – Enkel von Fürst Rainier; NJW 2012, 763, 766; NJW 2017, 804, 805 – Klaus Wowereit; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; ZUM 2020, 472, 476 – Kommunalpolitiker.

¹⁴²⁴ BGH, NJW 2007, 1977, 1979 – Caroline v. Hannover; NJW 2009, 757, 758 – Karsten Speck; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt.

der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden.¹⁴²⁵

bb. Wichtige Aspekte bei der Interessenabwägung im Einzelfall

(1) Gegenstand der Berichterstattung

Bei der Abwägung der betroffenen Interessen sind die Besonderheiten der Bildberichterstattung in sozialen Medien zu berücksichtigen. Dem Gegenstand der Bildberichterstattung kommt im Rahmen der Abwägung eine maßgebliche Bedeutung zu.¹⁴²⁶ Soweit das Bild nicht schon als solches eine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage enthält, ist sein Informationsgehalt unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände, vor allem der Kontext der dazugehörigen Wortberichterstattung, zu ermitteln.¹⁴²⁷ Durch ein Bildnis kann der Wortbericht ergänzt und dabei der Erweiterung seines Aussagegehalts dienen, so zum Beispiel der Unterstreichung der Authentizität des Geschilderten.¹⁴²⁸ Das Informationsinteresse kann auch darin begründet liegen, dass durch die Beigabe von Bildnissen der beteiligten Personen die Aufmerksamkeit des Lesers geweckt wird.¹⁴²⁹ Des Weiteren ist zu hinterfragen, ob im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichen Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert wird, um den Informationsanspruch der Leser zu erfüllen und einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten oder ob es lediglich um die Befriedigung der Neugier des Publikums geht.¹⁴³⁰

¹⁴²⁵ BGH, NJW 2007, 1981, 1982 – Ernst August von Hannover; NJW 2007, 3440, 3442 – Grönemeyer; NJW 2009, 757, 758 – Karsten Speck; NJW 20103025, 3027 – Charlotte im Himmel der Liebe.

¹⁴²⁶ BGH, NJW 2004, 762, 764 – Feriendomizil II; ZUM 2007, 382, 384 – Abgestuftes Schutzkonzept; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 10; *Wandtke*, Persönlichkeitsschutz vs. Internet, MMR 2019, 142, 144.

¹⁴²⁷ BGH, NJW 2004, 762, 764 – Feriendomizil II; ZUM 2007, 382, 384 – Abgestuftes Schutzkonzept; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 404 f. – Internetpranger II; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 93.

¹⁴²⁸ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II.

¹⁴²⁹ BVerfG, NJW 2008 1793, 1797 – Caroline v. Hannover; NJW 2017, 1376, 1377 – „Gehweg“-Foto; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II.

¹⁴³⁰ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2008, 3138, 3140 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2009, 1499, 1500 – Enkel von Fürst Rainier; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; EGMR, NJW 2012, 1053, 1056 –v. Hannover/Deutschland II; *Wandtke*, Persönlichkeitsschutz vs. Internet, MMR 2019, 142, 144.

Bildnisse unbekannter Nutzer begründen im Unterschied zu Bildnissen von Politikern oder anderen Personen des öffentlichen Lebens in der Regel kein Berichterstattungsinteresse.¹⁴³¹ Das Interesse an Familienfotos oder Urlaubsbildern von Privatpersonen beschränkt sich auf einen kleineren Personenkreis und löst regelmäßig keinen allgemeinen Diskussionsbedarf aus.¹⁴³² Etwas anderes kann gelten, wenn sich Privatpersonen öffentlich zu einer aktuellen gesellschaftlichen oder politischen Debatte äußern. Heutzutage werden Tweets oder Facebook-Kommentare zu aktuellen Themen zunehmend von Online-Medien aufgegriffen und die Kommentare nebst Profilbild in die Berichterstattung eingebettet. Die hohe Praxisrelevanz dieser Konstellationen zeigt sich am Fall „Internetpranger“. Ein Nutzer, der sich öffentlich zur Flüchtlingsdebatte äußert, gibt zu einem Vorgang historisch-politischer Bedeutung seine Meinung kund.¹⁴³³ Solche Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung begründen in der Regel ein übergeordnetes Informationsinteresse. Es steht dabei außer Frage, dass der Informationsauftrag der Medien das Aufgreifen, Abbilden und Bewerten der in Politik und Gesellschaft geführten Debatten umfassen muss.¹⁴³⁴ Darunter fällt auch die kritische Würdigung einzelner Stimmen aus der Bevölkerung.¹⁴³⁵ Neben dem Kommentar kann grundsätzlich auch das Profilbild des Nutzers veröffentlicht werden. Schließlich gehört die Entscheidung, ob und wie eine Berichterstattung bebildert wird, zum Kern der Pressefreiheit.¹⁴³⁶ Dies gilt umso mehr, wenn es sich bei dem veröffentlichten Foto der Betroffenen um kontextneutrale Porträtfotos handelt¹⁴³⁷ und die Nutzer sich gezielt mit ihrem Profilbild im öffentlichen Meinungskampf äußern.

¹⁴³¹ EGMR, GRUR 2015, 709, 710, 712 Axel Springer AG/Deutschland; BVerfG, NJW 2008, 1793, 1800 – Caroline v. Hannover; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 13.

¹⁴³² Siehe hierzu auch Piltz, *Soziale Netzwerke im Internet*, 2013, S. 201 f.

¹⁴³³ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; NJW-RR 2016, 871, 873 – Internetpranger I; *Ludyga*, *Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien*, AfP 2017, 196, 199.

¹⁴³⁴ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; NJW-RR 2016, 871, 873 – Internetpranger I.

¹⁴³⁵ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; NJW-RR 2016, 871, 873 – Internetpranger I; *Ludyga*, *Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien*, AfP 2017, 196, 199.

¹⁴³⁶ EGMR, NJW 2004, 2647, 2649 – v. Hannover/Deutschland; BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; ZUM 2008, 420, 424; BGH, NJW 2009, 757, 758 – Karsten Speck; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II.

¹⁴³⁷ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; *Von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, *Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 6. Aufl. 2018, Kap. 8 Rn. 24.

(2) Betroffene Sphäre und Selbstöffnung des Nutzers

In der Regel wiegt die Beeinträchtigung des Rechts am eigenen Bild höher, wenn durch die Bildberichterstattung in die Privatsphäre des Einzelnen eingegriffen wird.¹⁴³⁸ Ob die Privatsphäre eines Nutzers betroffen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Nimmt ein Nutzer an einer in sozialen Medien öffentlich geführten gesellschaftlichen bzw. politischen Debatte teil und gibt in diesem Rahmen seine ablehnende Haltung gegenüber Flüchtlingen öffentlich kund, betrifft seine Äußerung den Bereich der Sozialsphäre, in dem sich die persönliche Entfaltung von vorneherein mit der Umwelt vollzieht.¹⁴³⁹ Nach Auffassung des OLG München verlässt der Nutzer den Bereich der Privatsphäre, wenn er sich aus freien Stücken mit seinem Kommentar, Namen und Profilbild bewusst an ein breites Publikum wendet.¹⁴⁴⁰ Es lässt sich darüber streiten, ob der Nutzer tatsächlich seine Privatsphäre verlassen hat¹⁴⁴¹ oder ob von vorneherein nur seine Sozialsphäre betroffen war. Für letztere Ansicht spricht, dass der Inhalt des Posts, der die politische Einstellung des Nutzers wiedergibt, keine private Angelegenheit im engeren Sinne betrifft. Es können bei Privatpersonen aber auch gute Gründe angeführt werden, dass ihre geistige, persönliche und politische Haltung thematisch ihrer Privatsphäre zuzuordnen ist, da ihre öffentliche Zurschaustellung als unschicklich gelten kann. Jedoch berührt die aktive politische Betätigung des Einzelnen auf den sozialen Medien oder auch bei einer Demonstration thematisch die Sozialsphäre der jeweiligen Person, da es sich um eine die Öffentlichkeit tangierende Angelegenheit handelt und darüber hinaus einen Bereich erfasst, welcher von jedermann zur Kenntnis genommen werden kann bzw. soll.¹⁴⁴²

Seine Privatsphäre verlässt vielmehr derjenige, der Inhalte, die thematisch die Intim- oder Privatsphäre betreffen, ohne von Sicherheitsein-

¹⁴³⁸ BGH, NJW 2009, 754, 755 – Gesundheitszustand von Prinz Ernst August von Hannover; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Tochter von Prinzessin Madeleine; *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 390.

¹⁴³⁹ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II.

¹⁴⁴⁰ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 116; *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 390 f.

¹⁴⁴¹ Dies könnte zum Beispiel angenommen werden, wenn es sich um eine sogenannte Privatmeinung des Nutzers handelte, vgl. *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 390.

¹⁴⁴² Hierzu *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 390.

stellungen Gebrauch zu machen, der Öffentlichkeit preisgibt. So sind auch die Bildaufnahmen, die ein Liebespaar in trauter Zweisamkeit zeigen, thematisch der Privatsphäre¹⁴⁴³ zuzuordnen.¹⁴⁴⁴ Denn bei Partnerschaften handelt es sich um einen wesentlichen Teil des privaten Leben,¹⁴⁴⁵ dessen öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung meistens nicht erwünscht wird.¹⁴⁴⁶ Veröffentlicht ein Nutzer sozialer Medien sein Liebes- oder Familienglück ohne Zugangsbeschränkung auf einer der jeweiligen Plattformen, zeigt er ein verringertes Interesse an seinem Intim- oder Privatsphärenschutz, was in der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.¹⁴⁴⁷ In der Konsequenz kann sich der Nutzer nur noch mit geringerem Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen.¹⁴⁴⁸

Das OLG Köln hatte hingegen eine Selbstöffnung eines bekannten Schauspielers, der öffentlich auf seinem Instagram-Profil mit 2,2 Millionen Nutzern Urlaubsfotos teilte, mit Blick auf weiter Bildberichterstattungen über diesen Urlaub des Schauspielers verneint.¹⁴⁴⁹ Das in Anspruch genommene Medium, welches Paparazzi-Aufnahmen des Schauspielers aus dem Urlaub veröffentlicht hatte, war der Ansicht, dass der Betroffene erhebliche Anreize gesetzt und die öffentliche Aufmerksamkeit erregt habe, weswegen die Bildberichterstattung zulässig sei.¹⁴⁵⁰ Das Gericht stellte darauf ab, dass die Selbstöffnung zu bestimmten Themen aus der Privatsphäre und die Veröffentlichung nur einzelner Fotos durch den Betroffenen nicht ohne Weiteres dazu führen soll, dass jedwedes weitere Bildmaterial aus dem betroffenen Themenkreis künftig frei veröffentlicht werden darf.¹⁴⁵¹ Dem Gericht ist insoweit zu folgen, als zwischen der Inszenierung

¹⁴⁴³ Bei Nacktfotos oder solchen Fotos, die den Sexualbereich der Abgebildeten betreffen, wäre auch die Intimsphäre betroffen, wovon hier nicht auszugehen ist.

¹⁴⁴⁴ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; NJW 2015, 1506, 1507; BGH, NJW-RR 2017, 1516, 1517 – Popstar und Dessousmodel; LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 373.

¹⁴⁴⁵ LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 373.

¹⁴⁴⁶ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; NJW 2015, 1506, 1507; BGH NJW 2012, 767, 768; NJW 2016, 1094, 1096; NJW-RR 2017, 1516, 1517 – Popstar und Dessousmodel; siehe auch *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014, S. 135.

¹⁴⁴⁷ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW 2006, 3406, 3408; BGH, NJW 2004, 762, 763; NJW 2012, 422 – Pornodarsteller; NJW 2017, 1550 – Michael Schuhmacher; *Specht*, Reformbedarf des KUG im digitalen Zeitalter, MMR 2017, 577, 578; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 25.

¹⁴⁴⁸ OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 116.

¹⁴⁴⁹ OLG Köln, ZUM-RD 2020, 312, 316.

¹⁴⁵⁰ OLG Köln, ZUM-RD 2020, 312, 316.

¹⁴⁵¹ OLG Köln, ZUM-RD 2020, 312, 316.

des Schauspielers auf Instagram und heimlicher Paparazzi-Bilder unterschieden werden muss.¹⁴⁵² Nichtsdestotrotz wäre die Berichterstattung über die vorangegangenen Social-Media-Beiträge des Schauspielers ohne Weiteres zulässig gewesen, da der Schauspieler zumindest diese Momente mit einer breiten Öffentlichkeit teilen wollte und insoweit mit thematisch korrespondierenden Berichterstattungen zu rechnen war.¹⁴⁵³

(3) *Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung*

Eine Berichterstattung, die lediglich die Sozialsphäre des Einzelnen betrifft, kann nur bei schwerwiegenden Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht unterbunden werden, etwa wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind.¹⁴⁵⁴ Eine Prangerwirkung ist zu besorgen, wenn ein beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und dies sich schwerwiegend auf das Ansehen und die Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt, was vor allem in Fällen in Betracht kommt, in denen eine einzelne Person aus einer Personenvielzahl, die alle ein vergleichbares Verhalten erkennen ließen, ohne konkreten Anlass herausgehoben wird, um die Kritik des als negativ bewerteten Geschehens durch Personalisierung zu verdeutlichen.¹⁴⁵⁵

Prangerstrafen, wie sie im Mittelalter seit dem 12. Jahrhundert bis teilweise noch im 19. Jahrhundert verhängt wurden, dienten neben der Abschreckung vor allem dem Sühne- und Vergeltungsgedanken.¹⁴⁵⁶ Verurteilte Täter wurden an einem sogenannten Pranger – meist eine Säule oder ein Pfahl auf einem öffentlichen Platz – angebunden und unter Bekanntgabe ihres Vergehens oder ihrer Straftat öffentlich zur Schau gestellt, um Ansehen und Ehre der Deliquenten dauerhaft zu zerstören.¹⁴⁵⁷ Erst im 19. Jahr-

¹⁴⁵² OLG Köln, ZUM-RD 2020, 312, 316.

¹⁴⁵³ OLG Köln, ZUM-RD 2020, 312, 316 f.

¹⁴⁵⁴ BVerfG, NJW 2000, 2413, 2414; BGH, NJW-RR 2007, 619, 630 – Klinik-Geschäftsführer; NJW 2012, 771, 772 – Babyklappen; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; LG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 557, 559 – Til Schweiger.

¹⁴⁵⁵ BVerfG, NJW 2010, 1587, 1589 – Anwaltsschreiben; BGH, NJW 2015, 776, 777 – Filialleiter bei Promi-Friseur; NJW 2016, 1584, 1588 – Nerzquäler; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II.

¹⁴⁵⁶ *Rinsche*, Strafjustiz und öffentlicher Pranger, ZRP 1897, 384, 384; *Ströbel*, Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet, 2016, S. 17.

¹⁴⁵⁷ *Rinsche*, Strafjustiz und öffentlicher Pranger, ZRP 1897, 384, 384.

hundert wandte man sich zunehmend von dieser Art der Bestrafung ab.¹⁴⁵⁸ Trotz Abschaffung der Prangerstrafe finden sich in den klassischen Medien und vor allem auch in den sozialen Medien neue Formen der privaten Anprangerung wieder,¹⁴⁵⁹ die gleichfalls für den Betroffenen eine enorme psychische Drucksituation begründen können, wenn durch die öffentliche Anteilnahme seine Resozialisierung gefährdet wird¹⁴⁶⁰ oder sich die Berichterstattung abträglich auf dessen Ehre oder Ansehen¹⁴⁶¹ auswirkt.¹⁴⁶² Die Rechtsprechung hat auf die neuen Formen des Prangers reagiert und die eingangs erwähnten Grundsätze statuiert, um dem Einzelnen einen zusätzlichen Persönlichkeitsschutz vor solchen Anprangerungen zu gewährleisten.¹⁴⁶³

Grundsätzlich kann die Wiedergabe beanstandungswürdiger Kommentare in der Online-Berichterstattung geeignet sein, eine Prangerwirkung zulasten des betroffenen Nutzers zu entfalten. Denn die Online-Berichterstattung macht das Fehlverhalten des Einzelnen einer deutlich größeren Öffentlichkeit bekannt und vermag den Einzelnen somit durch die zum Ausdruck kommende Missachtung in eine Position der gesellschaftlichen Randständigkeit und folglich einer unzumutbaren psychischen Drucksituation zu versetzen.¹⁴⁶⁴ Der Einzelne muss es jedoch nicht dulden, in eine von ihm ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit gedrängt zu werden.¹⁴⁶⁵ Dies gilt vor allem dort, wo der einzelne Nutzer aus der Viel-

¹⁴⁵⁸ *Ströbel*, Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet, 2016, S. 17. Eine Ausnahme hierzu bildet allerdings die Zeit des deutschen Nationalsozialismus, in welcher neben dem anprangernden Judenstern auch andere Formen der Prangerstrafe wieder eingeführt wurden, siehe *Burkhart*, *Dagmar*, Pranger – vom Schandpfahl zum Internet, abrufbar unter: <https://www.fairness-stiftung.de/pdf/Burkhart.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021), S.162 ff.; *Ströbel*, Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet, 2016, S. 17.

¹⁴⁵⁹ Siehe ausführlich hierzu *Ströbel*, Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet, 2016, S. 82 ff.; *Rinsche*, Strafjustiz und öffentlicher Pranger, ZRP 1897, 384, 384 ff.; *Gomille*, Prangerwirkung und Manipulationsgefahr bei Bewertungsforen im Internet.

¹⁴⁶⁰ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1231 f. – Lebach; BGH, NJW 2010, 2432, 2434 – Spiegel-Dossier; NJW 2020, 45, 48 – Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt; ZUM 2020, 472, 475 – Kommunalpolitiker.

¹⁴⁶¹ BVerfG, NJW 1973, 1226, 1229 – Lebach; GRUR 1994, 913, 914 – Namensliste; NJW 2010, 1587, 1589 – Zitat aus Anwaltsschreiben; BGH, NJW 2015, 773, 775 – Hochleistungsmagneten; NJW 2015, 776 777 – Filialeiter bei Promi-Friseur.

¹⁴⁶² *Gomille*, Prangerwirkung, ZUM 2009, 815, 817.

¹⁴⁶³ Ausführliche Rechtsprechungsübersicht bei *Ströbel*, Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet, 2016, S. 84 ff., 146 ff.

¹⁴⁶⁴ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 394.

¹⁴⁶⁵ BGH, NJW 2005, 592, 592 – Gynäkologie; *Gomille*, Prangerwirkung, ZUM 2009, 815, 817.

zahl derjenigen, die das vom Nutzer kritisierte Verhalten ebenfalls gezeigt haben, ohne konkreten Anlass herausgehoben wird, um die Kritik des als negativ bewerteten Geschehens durch Personalisierung zu verdeutlichen.¹⁴⁶⁶

Es sprechen jedoch gute Gründe dagegen, diese Maßstäbe in Hate-Speech-Fällen anzuwenden, in denen sich das beanstandungswürdige Verhalten in provozierenden und frei zugänglichen Kommentaren eines Nutzers äußerte, die gleichzeitig einem breiten Publikum zugänglich gemacht wurden.¹⁴⁶⁷ Schließlich kann sich der Nutzer in diesen Konstellationen nicht ohne jeden Widerspruch darauf berufen, ungewollt und ohne jegliches Zutun in eine Öffentlichkeit gedrängt worden zu sein, wenn er zuvor mit einem provokanten, beleidigenden oder anderweitig aufsehenerregenden Beitrag ohne jegliche Zugangsbeschränkungen in das öffentliche Blickfeld der sozialen Medien tritt.¹⁴⁶⁸ Derjenige, der sich freiwillig „hassschreiend auf einen Marktplatz stellt“¹⁴⁶⁹ wird nach *Stang* wohl nicht mal mehr im rechtlichen Sinne anprangerungsfähig sein.¹⁴⁷⁰ Dem ist insoweit zuzustimmen, als die maßgebliche Voraussetzung der Anlasslosigkeit der Anprangerung in diesen Fällen regelmäßig fehlen wird. Derjenige, der eine öffentlichen Kritik bzw. Auseinandersetzung seines Verhaltens herausfordert, hat sich selbst in diese Drucksituation begeben und ist folglich nicht schutzwürdig. Um dem Vergleich der auf dem Marktplatz schreienden Person gerecht zu werden, sollte jedoch vorausgesetzt werden, dass der Beitrag sich gezielt an ein breites Publikum richtete bzw. geeignet war, die Aufmerksamkeit vieler anderer Nutzer auf sich zu ziehen. Zum Beispiel weil dem Nutzer viele andere Nutzer folgen, die Beiträge unter Verwendung von Hashtags bzw. Verlinkung anderer bekannter Personen gepostet wurden oder die Nutzer sich an einer aktuellen öffentlichen politischen bzw. gesellschaftlichen Debatte beteiligen. Dagegen wollen Beiträge unbekannter Personen mit wenigen Followern, die von keiner besonderen sozialen Relevanz sind, auch wenn sie dem Grunde nach für jeden Nutzer des Netzwerkes einsehbar wären, oftmals nicht die breite Masse der Plattform ansprechen.

Gleichwohl muss beachtet werden, dass das Ausmaß der massenmedialen Verbreitung eine andere Qualität als die Verbreitung über soziale

¹⁴⁶⁶ OLG München, ZUM-RD 2018, 528, 531 – Internetpranger II.

¹⁴⁶⁷ So auch *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 394.

¹⁴⁶⁸ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 394; *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196, 199.

¹⁴⁶⁹ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 394.

¹⁴⁷⁰ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 394.

Medien haben kann. Aber auch in diesem Zusammenhang ist die bereits dargestellte Funktion der sozialen Medien und ihrer Bedeutung für den Online-Journalismus unbedingt zu berücksichtigen.¹⁴⁷¹ Frei zugängliche und Social-Media-Beiträge sollen nicht nur die Nutzer der jeweiligen Plattform erreichen, sondern können durch eigens hierfür vorgesehene Funktionen der Plattformen problemlos auf anderen Webseiten oder sozialen Medien einbezogen werden.¹⁴⁷² Danach muss der Nutzer, der mit seinen Beiträgen die Aufmerksamkeit einer deutlich größeren Öffentlichkeit provoziert, eine daran anknüpfende Berichterstattung hinnehmen, wenn diese mediale Aufmerksamkeit aufgrund seines Vorverhaltens vorhersehbar war.¹⁴⁷³ Die Prangerwirkung einer Berichterstattung kann daher in Fällen abzulehnen sein, in denen sich Nutzer gegenüber einem anonymen Empfängerkreis provokant und diskriminierend zur Flüchtlingsdebatte äußern¹⁴⁷⁴ oder offen eine ranghohe Politikerin beleidigen, da sie bewusst oder zumindest vorhersehbar in das Blickfeld der Öffentlichkeit treten und sich folglich nicht widerspruchsfrei darauf berufen sollen, dass die Aufmerksamkeit anderer überhaupt nicht beabsichtigt war oder herausgefordert wurde.¹⁴⁷⁵

Es ist außerdem äußerst fraglich, inwieweit von einem Herausheben des Verhaltens Einzelner im Rahmen der Online-Berichterstattung überhaupt noch gesprochen werden kann, wenn die Kommentare des Nutzer bereits in den sozialen Medien breite Beachtung gefunden haben und häufig kommentiert und geteilt wurden. Insoweit könnte der Einwand erbracht werden, dass die von den Nutzern selbst öffentlich gemachten Beiträge von den Online-Medien lediglich aufgegriffen und diskutiert werden.¹⁴⁷⁶ Schließlich vermag das Herausheben des Einzelnen aus der Menge nur dort eine Prangerwirkung begründen, wo dies ohne konkreten Anlass geschah. Derjenige, der einen Anlass für eine kritische Auseinandersetzung mit seinen Beiträgen geschaffen hat, weil er sich öffentlich hierzu äußerte, muss insoweit die Schutzbedürftigkeit abgesprochen werden. Schließlich werden sich auch Teilnehmer einer rechtsradikalen Demonstration nicht ohne Weiteres auf eine Prangerwirkung berufen können, wenn nur sie und nicht ande-

¹⁴⁷¹ Kapitel 1, A. III. 2.

¹⁴⁷² Kapitel 1, A. II. 2.

¹⁴⁷³ *Gomille*, Prangerwirkung, ZUM 2009, 815, 818.

¹⁴⁷⁴ OLG München, ZUM-RD 2018, 528, 531 – Internetpranger II.

¹⁴⁷⁵ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 394; *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AFP 2017, 196, 199.

¹⁴⁷⁶ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 393 ff.

re Demonstrationsteilnehmer in der Berichterstattung bildlich abgebildet sind.

Eine Prangerwirkung könnte wiederum begründet sein, wenn den Nutzern wie im Fall „Internetpranger“ ein strafbares Verhalten vorgeworfen wird. Der Vorwurf der Begehung einer Straftat ist besonders geeignet, das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen zu schmälern und ihn durch die öffentliche Anteilnahme in eine psychische Drucksituation zu versetzen. Auch aus diesem Grunde sind die Medien grundsätzlich dazu angehalten, die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung einzuhalten. Ist jedoch ein tatsächlich feststellbares Fehlverhalten Gegenstand der Berichterstattung und werden die Beiträge unverändert wiedergegeben, kommen in diesen Fällen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht zum Zug.¹⁴⁷⁷ Soweit sich der Nutzer medial an den Pranger gestellt sieht, ist zu berücksichtigen, dass er den Anspruch hat, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich selber sehen oder gesehen werden möchte.¹⁴⁷⁸ Das heißt, dass er die wahrheitsgemäße Wortberichterstattung über seine der Sozialsphäre zuzuordnenden Äußerungen und Handlungen hinnehmen muss.¹⁴⁷⁹

Gegen eine Veröffentlichung des Profilbilds bei der Berichterstattung über Hasskommentare könnte sprechen, dass diese als Beleg nicht erforderlich sind, sondern dass bereits die Abbildung des Kommentars zur Zielerreichung ausreicht, wenn das Bildnis keinen weiterführenden Informationsgehalt für den Leser aufweist, der seine Wiedergabe rechtfertigen würde.¹⁴⁸⁰ Etwas anderes muss aber in Fällen gelten, in denen Nutzer bewusst unter ihrem richtigen Namen und mit ihrem Porträtfoto an einer öffentlich geführten Debatte teilnehmen, da die anonymisierte Wiedergabe der Zitate nicht den gleichen Zweck wie das Darstellen des gesamten Posts erfüllt, vor allem wenn dem Leser der unmittelbare Eindruck jener Hasskommentare vermittelt werden soll, die in aller Offenheit im Netz von verschiedensten Personen getätigt werden. Darüber hinaus obliegt es den Medien darüber zu entscheiden, welchen Mehrwert ein Bild liefert. Die Entscheidungsfindung, ob die Berichterstattung ohne das Bild genauso aussa-

¹⁴⁷⁷ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 111; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁴⁷⁸ BVerfG, ZUM-RD 2012, 250, 252 – Bericht über potenziell strafrechtlich relevantes Verhalten von „Jungstars“; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁴⁷⁹ OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488 – Berichterstattung über private Chat-Beiträge.

¹⁴⁸⁰ So OLG München, NJW-RR 2016, 871, 873 – Internetpranger I; ZUM-RD 2018, 402, 406 – Internetpranger II.

gekräftigt gewesen wäre, gehört zu den ureigensten Aufgaben der Presse und wird von Art. 5 Abs. 1 GG umfasst.¹⁴⁸¹

(4) Das Recht auf Gegenschlag

Mithin muss eine Anprangerung nicht automatisch zur Unzulässigkeit der Bildberichterstattung führen.¹⁴⁸² Auch bei einer anprangernden Wirkung ist im konkreten Einzelfall darauf abzustellen, ob und in welchem Ausmaß der Betroffene im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil seinerseits Anlass gegeben hat und daher eine scharfe Reaktion hinzunehmen hat, auch wenn sie das persönliche Ansehen mindert.¹⁴⁸³ Liegt ein unmittelbarer vorangegangener Angriff auf die Ehre vor, kann eine dem Angriff entsprechende Erwiderung gerechtfertigt sein.¹⁴⁸⁴ Auch wenn Hasskommentare nicht direkt Online-Medien adressieren, muss es ihnen zur Wahrnehmung ihrer wichtigen Rolle als „Wachhund der Öffentlichkeit“¹⁴⁸⁵ möglich sein, diese aufzugreifen und auch kritisch bis scharf zu kommentieren.¹⁴⁸⁶ Schließlich sind diese Kommentare an die breite Öffentlichkeit gerichtet.¹⁴⁸⁷ Nach *Stang* sind daher richtigerweise die Grundsätze des Rechts auf Gegenschlag bzw. zumindest der ihr zugrundeliegende Rechts-

¹⁴⁸¹ Statt vieler: BVerfG, NJW 2017, 1376, 1376 f. – Kachelmann m.w.N.

¹⁴⁸² BVerfG, NJW 2010, 1587, 1589 – Zitat aus Anwaltsschreiben, wonach eine Anprangerung dazu führen kann, dass eine Berichterstattung untersagt werden muss. Auf das Recht auf Gegenschlag des Moderators Jan Böhmermann wurde dagegen in LG Hamburg, ZUM 2016, 774 und OLG Hamburg, ZUM-RD 2018, 484 nicht eingegangen, obwohl Böhmermann mit dem Gedicht auf einen Beitrag des Satiremagazins „Extra3“ sowie die damit verbundene Einbestellung des deutschen Botschafters in der Türkei eingeht. Eigenen Angaben zufolge wollte Böhmermann mit dem Gedicht die Grenzen zwischen einer zulässigen Ausübung der Pressefreiheit aus Art. 5 GG und einer hiervon nicht mehr geschützten und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Schmähkritik verdeutlichen, das heißt, es stand nicht die Beleidigung, sondern die Diskussion über die Meinungsfreiheit im Vordergrund stehen, siehe OLG Hamburg, ZUM-RD 2018, 484, 486 f. So muss nach Auffassung von Böhmermanns Anwalt Christian Schertz berücksichtigt werden, dass der Moderator als potenziell Betroffener ihm ein Recht auf Gegenschlag zustünde, siehe *Rath, Christian*, Justizstreit mit Böhmermann – Rassismus oder Performance, in: TAZ vom 02.11.2016, abrufbar unter: <https://taz.de/Justizstreit-mit-Boehmermann/15351078/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁴⁸³ BVerfG, NJW 1969, 227, 228; NJW 1980, 2069, 2069 f.; NVwZ 2016, 761, 762 – Fall Kachelmann; *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 395.

¹⁴⁸⁴ BVerfG, NJW 1969, 227, 228; NVwZ 2016, 761, 762 – Fall Kachelmann.

¹⁴⁸⁵ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 395.

¹⁴⁸⁶ EGMR, NJW 2000, 1015, 1017 – Bladet Tromsø/Norwegen; NJW 2012, 1053, 1055 – v. Hannover/Deutschland II; BGH, NJW 2006, 2835, 2836; OLG Karlsruhe, ZUM 2020, 478, 488.

¹⁴⁸⁷ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 395.

gedanke auf den Bereich der Berichterstattung über Hasskommentare und ähnliche Fallkonstellationen zu übertragen.¹⁴⁸⁸ Wer öffentlich mit Namen und Profilbild, das heißt unter Offenlegung seiner Identität, eine stigmatisierende, anprangernde oder sozial ausgrenzende Äußerung tätigt, stellt sich dem öffentlichen Meinungskampf und muss im Gegenzug mit einer identifizierenden und vergleichbaren Erwiderung rechnen.¹⁴⁸⁹ Nur auf diese Weise kann die Presse ihrer Wachhund-Funktion gerecht werden.¹⁴⁹⁰

VI. Die Wiedergabe von Stories berühmter Persönlichkeiten

Immer beliebter werden sogenannte Stories¹⁴⁹¹, die Nutzer auf Instagram nutzen können. Bilder oder Videoaufnahmen, die über diese Funktion geteilt werden, sind nur 24 Stunden und ausschließlich für angemeldete Nutzer und nicht außerhalb der jeweiligen Plattform sichtbar. Weiterhin können Stories nur von Personen geteilt werden, die selbst in der betroffenen Story verlinkt sind. Das heißt, dass die in Stories veröffentlichten Inhalte nur zeitlich begrenzt einsehbar und eingeschränkt weiterverbreitbar sind. Wollen Online-Medien den Inhalt einer Story auf ihrem Account oder ihrer Internetseite verwenden, ist dies nur mittels Screenshots möglich. Das Einbinden mittels Link oder Framing ist nicht vorgesehen.

Folglich können die vorangegangenen Ausführungen zur konkludenten Einwilligung¹⁴⁹² nicht ohne Weiteres auf solche Stories angewendet werden. Wer eine Story auf Instagram hochlädt, auch ohne von möglichen Zugriffssperren auf sein Profil Gebrauch zu machen, willigt grundsätzlich nicht konkludent in die Verbreitung der Story durch Online-Medien außerhalb der Plattform ein. Schließlich ist die Verfügbarkeit und Sichtbarkeit der Storys beschränkt. Aus der Sicht eines objektiven Dritten ergibt sich, dass der Nutzer sein Bildnis ausschließlich in diesem zeitlichen Rahmen seinen Followern und bei einem öffentlichen Profil auch anderen Instagram-Nutzern sichtbar machen will. Die Funktionsweise der Instagram-Story spricht außerdem dafür, dass Stories zwar von dort verlinkten Nutzer geteilt werden dürfen, der Nutzer mit anderweitigen Verbreitungshandlungen allerdings nicht einverstanden ist. Dies muss auch für die Veröffentlichung

¹⁴⁸⁸ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 395.

¹⁴⁸⁹ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 395 f.

¹⁴⁹⁰ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 396.

¹⁴⁹¹ Näheres zur Story-Funktion im Kapitel 1, A. I. 2

¹⁴⁹² Siehe Kapitel 2, C. VI.

von Stories in Online-Medien gelten. Werden Screenvideos oder aber auch Screenshots der Story in die Online-Berichterstattung eingearbeitet, ist diese Handlung nicht von einer stillschweigenden Einwilligung der prominenten Nutzer gedeckt. Die Tatsache, dass Screenshots der Instagram-Stories von Prominenten oder Influencer vermehrt in den Online-Berichterstattungen wiederzufinden sind, wirft allerdings die Frage auf, ob mit zunehmender Entwicklung auch hier bald von einem üblichen Verwendungszweck ausgegangen werden kann. Die beschränkte Verfügbar- und Sichtbarkeit der Stories spricht trotz des offensichtlichen Trends generell gegen die Annahme einer konkludenten Einwilligung.

Bei der Abwägung der betroffenen Interessen sind die Besonderheiten der Berichterstattung über Bildnisse in den sozialen Medien zu berücksichtigen. Für die bildliche Darstellung von Personen des politischen Lebens oder solchen, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, ist ein gesteigertes Informationsinteresse u.a. aus Gründen der ihr innewohnenden Orientierungs-, Leitbild- oder Kontrastfunktionen anerkannt.¹⁴⁹³ Ein öffentliches Interesse kann nicht nur dann bejaht werden, wenn es um skandalöse, sittlich oder rechtlich zu beanstandende Verhaltensweisen geht, die der Aufdeckung von Unstimmigkeiten zwischen öffentlicher Selbstdarstellung und privater Lebensführung dienen. Auch Bildnisse aus dem Alltags- und Privatleben Prominenter können der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen und einen hinreichenden Informationswert haben.¹⁴⁹⁴ Keinen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten Bildnisse, welche unter Berücksichtigung der Wortberichterstattung völlig belanglos sind und keinerlei Orientierungsfunktion im Hinblick auf eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte zu leisten vermögen.¹⁴⁹⁵ Für den Informationswert soll nicht pauschal auf den Bekanntheitsgrad der abgebildeten Person abgestellt werden. Beschränkt sich die Berichterstat-

¹⁴⁹³ EGMR, NJW 2004, 2647, 2650 – v. Hannover/Deutschland; NJW 2012, 1052, 1056 – v. Hannover/Deutschland II; BGH, NJW 2008, 3134, 3135 – Einkaufsbummel nach Abwahl; NJW 2018, 1820, 1822 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

¹⁴⁹⁴ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; NJW 2008, 1793, 1796 – Caroline v. Hannover; BGH, NJW 2008, 3141, 3142 – Vermietung der Ferienvilla; NJW 2009, 1499, 1500 – Enkel von Fürst Rainier; BGH, NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Tochter von Prinzessin Madeleine; NJW 2018, 3509, 3511 – Begegnung mit dem verlorenen Bruder; *Fricke* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 23 KUG Rn. 11.

¹⁴⁹⁵ BGH, NJW 2008, 3138, 3141 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca, wobei die Zulässigkeit der Wortberichterstattung nach Auffassung des Gerichts wohl anders zu bewerten sei.

tung lediglich darauf, einen Anlass für die Abbildung prominenter Personen zu schaffen, ist dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten Vorrang einzuräumen und ein zeitgeschichtliches Ereignis zu verneinen.¹⁴⁹⁶ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Instagram-Fotos oder –Videos von Prominenten unter Rubriken wie „Urlaubsgrüße der Stars“ oder „Instagram-Bilder der Woche“ beliebig und ohne darüber hinausgehende Informationen veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, in welcher Persönlichkeitssphäre die Person durch die Bildberichterstattung betroffen ist und inwieweit sie sich auf diesen Sphärenschutz noch berufen kann. So sind beispielsweise Stories, die ein prominentes Liebespaar in trauter Zweisamkeit zeigen, thematisch der Privatsphäre¹⁴⁹⁷ zuzuordnen;¹⁴⁹⁸ da es sich bei Partnerschaften um einen wesentlichen Teil des privaten Leben handelt,¹⁴⁹⁹ dessen öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung meistens nicht erwünscht wird.¹⁵⁰⁰ Veröffentlicht eine prominente Person solche Aufnahmen über Instagram-Stores, ohne die Sichtbarkeit für einen bestimmten Nutzerkreis einzuzugrenzen, zeigt sie gleichzeitig ein verringertes Interesse an ihrem Intim- oder Privatsphärenschutz, was in der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.¹⁵⁰¹ In der Konsequenz können sich die Betroffenen, die ihr Privatleben offen auf den Social-Media-Kanälen inszenieren, nur noch mit geringerem Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen.¹⁵⁰² Werden die privaten Stories nur einem übersichtlichen und beschränkten Nutzerkreis zugänglich gemacht, kann insoweit nicht von einer Selbstöffnung des Einzelnen gesprochen werden. Vor allem weil Instagram keine Weiterverbreitungsfunktion für solche eingeschränkte Beiträge vorsieht,

¹⁴⁹⁶ BGH, NJW 2008, 3138, 3140 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2009, 754, 755 – Gesundheitszustand von Prinz Ernst August von Hannover.

¹⁴⁹⁷ Bei Nacktfotos oder solchen Fotos, die den Sexualbereich der Abgebildeten betreffen, wäre auch die Intimsphäre betroffen, wovon hier nicht auszugehen ist.

¹⁴⁹⁸ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; NJW 2015, 1506, 1507; BGH, NJW-RR 2017, 1516, 1517 – Popstar und Dessousmodel; LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 373.

¹⁴⁹⁹ LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 373.

¹⁵⁰⁰ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022 – Caroline v. Monaco; NJW 2015, 1506, 1507; BGH NJW 2012, 767, 768; NJW 2016, 1094, 1096; NJW-RR 2017, 1516, 1517 – Popstar und Dessousmodel; siehe auch *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014, S. 135.

¹⁵⁰¹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW 2006, 3406, 3408; BGH, NJW 2004, 762, 763; NJW 2012, 422 – Pornodarsteller; NJW 2017, 1550 – Michael Schuhmacher; *Specht*, Reformbedarf des KUG im digitalen Zeitalter, MMR 2017, 577, 578; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 25.

¹⁵⁰² OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 – Internetpranger II; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2018, 111, 116.

kann dem Betroffenen nicht vorgeworfen werden, dass er durch Veröffentlichung der Story aktiv die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit suchte.

VII. Die Online-Berichterstattung über Bildnisse Minderjähriger

Im folgenden Abschnitt soll erörtert werden, unter welchen Voraussetzungen Bildnisse von Minderjährigen in der Online-Berichterstattung verwendet werden können. Dabei muss unterschieden werden, ob das betroffene Bildnis ursprünglich vom Minderjährigen selbst oder von den gesetzlichen Vertreter auf den Social-Media-Account hochgeladen wurde. Veröffentlichenden Minderjährige ihre Fotos, stellt sich die Frage, ob Minderjährige überhaupt in die öffentliche Zurschaustellung ihrer Bildnisse durch Online-Medien einwilligen können oder ob eine ausdrückliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen muss. Posten hingegen die Eltern des Kindes ein Foto ihres Nachwuchses, muss geprüft werden, inwieweit sich Minderjährige gegen das Verhalten ihrer Eltern wehren können.

Dabei handelt es sich nicht um ein rein theoretisches Problem, da auch viele Minderjährige über eigene Social-Media-Accounts verfügen. Laut einer Studie der Krankenkasse DAK Gesundheit nutzen circa 90% aller Kinder im Alter zwischen 10 und 17 Jahren regelmäßig soziale Medien, wobei die regelmäßige Nutzung der befragten Kinder und Jugendliche während der Corona-Krise sogar auf 93% stieg.¹⁵⁰³ Zudem hat eine Umfrage von Internet Matters¹⁵⁰⁴ ergeben, dass viele Minderjährige die Angebote der sozialen Medien nutzen: Immerhin 62% der befragten 11-Jährigen und 69% der 12-Jährigen haben einen Facebook-Account,¹⁵⁰⁵ obwohl die Plattform in ihren Nutzungsbedingungen ein Mindestalter von 13 Jahren voraussetzt.¹⁵⁰⁶ Auch Instagram wird von 36% der 11-Jährigen und 57% der 12-Jährigen trotz Unterschreitung des Mindestalters verwendet.¹⁵⁰⁷ Da die Altersverifizierung nur durch die bloße Angabe des Geburtsjahres bei Er-

¹⁵⁰³ Siehe <https://www.tagesschau.de/inland/mediennutzung-kinder-101.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁵⁰⁴ Siehe <https://www.internetmatters.org/de/hub/expert-opinion/digital-doormen-dont-ask-for-id/> (zuletzt aufgerufen am 15.03.2021).

¹⁵⁰⁵ <https://www.internetmatters.org/de/hub/expert-opinion/digital-doormen-dont-ask-for-id/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁵⁰⁶ Siehe <https://www.facebook.com/help/instagram/581066165581870>; als auch <https://www.facebook.com/help/157793540954833> (Instagram) und <https://twitter.com/de/tos> (Twitter), zuletzt aufgerufen am 30.10.2023.

¹⁵⁰⁷ <https://www.internetmatters.org/de/hub/expert-opinion/digital-doormen-dont-ask-for-id/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

stellung des Kontos erfolgt, ist es für Minderjährige ein leichtes Spiel, die Plattformen ohne weitere Sicherheitshürden zu nutzen.

Soweit es um die Berichterstattung von Social-Media-Beiträgen minderjähriger Nutzer geht, geraten vor allem Kinder berühmter Persönlichkeiten oder sogenannte Kids-Influencer in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Posten diese Minderjährige Fotos oder Stories von sich, ohne die Sichtbarkeit ihrer Beiträge zu beschränken, werden die Bildnisse gerne von Online-Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung verwendet.¹⁵⁰⁸ Aber auch Prominente, die ihren Nachwuchs selbst über die sozialen Kanäle präsentieren, müssen heutzutage vermehrt damit rechnen, dass diese Aufnahmen von der Online-Presse aufgegriffen werden.

1. Disposition über das Recht am eigenen Bild eines Minderjährigen

a) Zur Dispositionsfreiheit des Minderjährigen

Erklären sich Minderjährige mit einer Bild-Berichterstattung über ihre Bildnisse einverstanden, stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit ihrer Einwilligung. Insbesondere ist mit Blick auf die Rechtsnatur der Einwilligung¹⁵⁰⁹ zu klären, ob die Vorschriften der §§ 104 ff. BGB uneingeschränkt anwendbar sind oder ob die Dispositionsfreiheit Minderjähriger über ihre Rechtsgüter stärker berücksichtigt werden, während das Erziehungsrecht der Eltern nach §§ 1626 ff. BGB, welches sich in den §§ 104 ff. BGB deutlich niederschlägt, zugunsten der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch das Kind zurücktreten muss.¹⁵¹⁰

Einigkeit besteht in den Fällen, in denen Minderjährige das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach § 104 Nr. 1 BGB grundsätzlich geschäftsunfähig sind. Geschäftsunfähige sind nach der vom Gesetzgeber in § 104 Nr. 1 BGB vorgenommenen Wertung nicht in der Lage, ihre Privatautonomie selbst auszuüben, da ihnen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt.¹⁵¹¹ Dies gilt nicht nur für alltägliche Rechtsgeschäfte, son-

¹⁵⁰⁸ Berichterstattung über den 17-jährigen Sohn von Verona Pooth „Wow! Verona Pooths Sohn San Diego wird zu echtem Muskelpaket“ in: Promiflash vom 31.10.2020, abrufbar unter: <https://www.promiflash.de/news/2020/10/31/wow-verona-pooths-sohn-san-diego-wird-zu-echtem-muskelpaket.html> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021).

¹⁵⁰⁹ Zum Rechtsstreit über die Natur der Einwilligung siehe oben Kapitel 2, C. V. 2.c) aa. (1).

¹⁵¹⁰ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 516.

¹⁵¹¹ *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 99 f.; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 153; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 171.

dem auch hinsichtlich der Disposition höchstpersönlicher Rechtsgüter.¹⁵¹² Geschäftsunfähige genießen folglich besonderen Schutz durch die Rechtsordnung. Ihre Einwilligung ist nach § 105 Abs. 1 BGB bedeutungslos, da nur die gesetzlichen Vertreter, in der Regel die sorgeberechtigten Eltern des Minderjährigen (§§ 1626, 1629 BGB),¹⁵¹³ wirksam eine Einwilligung erteilen können.¹⁵¹⁴

Problematisch sind hingegen Konstellationen, in denen Minderjährige gemäß § 106 6BGB beschränkt geschäftsfähig sind. Nach Ansicht der Vertreter der sogenannten strengen Rechtsgeschäftslehre sollen die §§ 107 ff. uneingeschränkt Anwendung finden. Minderjährige sollen danach bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres grundsätzlich von beiden Elternteilen vertreten werden, das heißt, Einwilligungen in die Verwendung eines Bildnisses in der Online-Berichterstattung können nur mit Einverständnis der Eltern wirksam erteilt werden.¹⁵¹⁵ Schließlich sei bei Dispositionen über die Persönlichkeitsrechte ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft nach § 107 BGB stets abzulehnen, da der Minderjährige durch die erklärte Einwilligung den Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht dulden und auf etwaige Ansprüche verzichten würde.¹⁵¹⁶ Zudem müsse der Einschränkung der bürgerlich-rechtlichen Elternpflichten und -rechte sowie der Aushöhlung der Vorgaben zum Minderjährigenschutz unbedingt entgegengewirkt werden.¹⁵¹⁷

¹⁵¹² *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 100; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 153; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 171.

¹⁵¹³ Bei einem nicht einwilligungsfähigen Kind bedarf es der Zustimmung beider Elternteile, sofern beiden die elterliche Sorge zusteht (§§ 1626 f., 1629), vgl. BGH, NJW 2000, 1784, 1785; OLG Hamm, NJW 2013, 3662; OLG Oldenburg, NJW-RR 2019, 1134, 1135.

¹⁵¹⁴ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 25; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 33; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 153; *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117.

¹⁵¹⁵ OLG Oldenburg, NJW-RR 2019, 1134, 1135; *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 97; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 100 f.; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 153; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 171.

¹⁵¹⁶ *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S.171.

¹⁵¹⁷ *Vetter*, Recht am eigenen Bild Minderjähriger in sozialen Netzwerken, AfP 2017, 127, 131; krit. auch *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 1991, S. 104.

Eine andere Ansicht geht davon aus, dass Minderjährige in den persönlichkeitsrechtlichen Eingriff einwilligen müssen, vorausgesetzt, sie besitzen im Einzelfall die hinreichende Einsichtsfähigkeit, um die Tragweite ihrer Entscheidung überblicken zu können.¹⁵¹⁸ Anknüpfungspunkt dieses Ansatzes ist die für das Verfassungsrecht entwickelte Theorie der „Grundrechtsmündigkeit“¹⁵¹⁹, wonach die Wahrnehmung der Grundrechte des Minderjährigen durch ihren gesetzlichen Vertreter nur solange zulässig ist, bis der Minderjährige selbst die grundrechtlichen Positionen nach Maßgabe seiner Urteils- und Einsichtsfähigkeit wahrnehmen kann.¹⁵²⁰ Die Vertreter dieser Ansicht sehen sich durch die Rechtsprechung des BGH¹⁵²¹ zur wirklichen Einwilligung eines Minderjährigen in ärztliche Heileingriffe bestätigt, da auch dort eine geistige und sittliche Reife vorausgesetzt wird, die den Minderjährigen in die Lage versetzt, die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu begreifen.¹⁵²² Abgesehen davon, dass dieser Ansatz vom BGH im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht nicht mehr verfolgt wird,¹⁵²³ verkennt die Ansicht, dass auf diese Weise der Minderjährigenschutz teilweise vernachlässigt wird.¹⁵²⁴ Die Entscheidung, sich in eine

¹⁵¹⁸ OLG Karlsruhe, FamRZ 1983, 742, 743, wonach eine 17-Jährige wirksam in die Veröffentlichung eines Fotos, welches sie mit freiem Oberkörper am Strand zeigt, einwilligen konnte; ähnliche Einschätzung BGH, NJW 1974, 1947, 1949 f., aber letztlich nicht entscheidungsrelevant, da Einwilligung der Eltern vorlag; *Ellenberger* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, Überl. v. § 104 Rn.8; *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 171.

¹⁵¹⁹ Näheres hierzu bei *Holm*, Grundrechtsträgerschaft und Grundrechtsmündigkeit Minderjähriger, NJW 1986, 3107, 3108 ff.

¹⁵²⁰ *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 171; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 271; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 153 f.; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 102.

¹⁵²¹ BGH, NJW 1972, 335, 337. Im Medizinrecht geht man mittlerweile davon aus, dass die Einwilligung in eine Operation kein Rechtsgeschäft ist, sondern einen höchstpersönlichen Charakter hat. Für die Frage, ob der Minderjährige oder der gesetzliche Vertreter die Einwilligung erteilen muss, wird nach der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen, dem Zuschnitt der betreffenden Operation und ihrer Notwendigkeit unterschieden; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117 m.w.N.

¹⁵²² *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 173.

¹⁵²³ BGH, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II: „[...] Ist der Abgebildete minderjährig und deshalb nur beschränkt geschäftsfähig, bedarf es zusätzlich der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters“; siehe auch *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500.

¹⁵²⁴ *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 274 m.w.N.

mediale Öffentlichkeit zu begeben, kann für das Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen schwerwiegende Folgen haben.¹⁵²⁵ Erschwerend kommt hinzu, dass der Minderjährige sich bei den Verhandlungen gegenüber erfahrenen Medienunternehmen in einer unterlegenen Position befindet, was die Gefahr birgt, dass sein Selbstbestimmungsrecht zu seinen Ungunsten beeinflusst wird.¹⁵²⁶ Die Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen ist deshalb aufgrund der zweischneidigen Verlockungen einer öffentlichen Berichterstattung erhöht.¹⁵²⁷ Darüber hinaus sind die Fälle medizinischer Eingriffe mit den hiesigen kaum vergleichbar: Während Operationen medizinisch indiziert sind und die Durchführung lebensnotwendig sein kann oder die Befreiung von gesundheitlichen Leiden verspricht, ist die Persönlichkeitsentfaltung nicht von gleicher existentieller Bedeutung, die eine Entscheidungsübertragung unerträglich erscheinen lassen.¹⁵²⁸ Weiterhin wird übersehen, dass beim Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht nur persönlichkeitsrechtliche, sondern im gleichen Zusammenhang auch vermögensrechtliche Fragen zu klären sind, sodass der Schutzzweck der Vorschriften des §§ 107 ff. BGB unmittelbar betroffen ist.¹⁵²⁹ Letztlich erscheint ein eigenverantwortliches Entscheidungsrecht der Minderjährigen auch hinsichtlich des Verkehrsschutzes äußerst fraglich, da das Abstellen auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit im rechtsgeschäftlichen Verkehr führen würde.¹⁵³⁰

Richtigerweise ist daher von einer „Doppelzuständigkeit“ der Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreter auszugehen. Das heißt, der beschränkt Geschäftsfähige bedarf im Grunde weiterhin der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, wenn seine Bildnisse in der Berichterstattung verwendet werden sollen.¹⁵³¹ Auch der Gesetzgeber bringt an verschiedenen

¹⁵²⁵ *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 118.

¹⁵²⁶ *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 274.

¹⁵²⁷ *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 118.

¹⁵²⁸ *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 118; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 175; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 155.

¹⁵²⁹ *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 101; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 155; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 175.

¹⁵³⁰ BGH, NJW 1974, 1947, 1949 – Nacktaufnahmen; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 102; *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 98; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 516.

¹⁵³¹ BGH, NJW 1974, 1947, 1950 – Nacktaufnahme; NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 715, 716 – Die Super-Nanny; *Libertus*, Einwilligung in

Stellen¹⁵³² den Gedanken zunehmender Selbstständig- und Verantwortlichkeit Heranwachsender sowie des Werts bestimmter Entscheidungen für betroffene Güter und Interessen zum Ausdruck.¹⁵³³ Vor allem bei der Frage der Dispositionsfähigkeit über höchstpersönliche Güter sprechen gute Gründe dafür, den Willen des einsichtsfähigen Minderjährigen zu berücksichtigen und ihm als Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechts ein Mitspracherecht einzuräumen.¹⁵³⁴ In der Regel wird von einer Einsichtsfähigkeit – unter Rückgriff auf §§ 1617c Abs. 1 S. 2, 1618 S. 6 BGB – Minderjähriger ab der Vollendung ihres 14. Lebensjahres ausgegangen.¹⁵³⁵ Je älter und einsichtsfähiger der Minderjährige ist, desto weniger darf die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter gegen seinen Willen ausgeübt werden,¹⁵³⁶ da seine Interessen verstärkte Berücksichtigung finden sollen.¹⁵³⁷ Im Ergebnis vermag diese Ansicht das elterliche Sorgerecht und das Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen über höchstpersönliche Rechtsgüter am angemessensten zum Ausgleich zu bringen,¹⁵³⁸ weshalb das Erziehungsrecht der Eltern insoweit einzuschränken ist.¹⁵³⁹ Kann der Minderjährige Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung überblicken, muss neben der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auch seine Einwilligung treten.¹⁵⁴⁰

Bildnisaufnahmen, ZUM 2007, 621, 624; *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93, 101; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 178.

¹⁵³² Z.B. § 5 RelKErzG, § 36 SGB VIII, § 2229 Abs. 1 BGB und § 1626 Abs. 2 BGB, wonach die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen müssen und insoweit Einvernehmen anstreben.

¹⁵³³ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 516.

¹⁵³⁴ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 516.

¹⁵³⁵ LG Bielefeld, NJW-RR 2008, 715, 716 – Die Super-Nanny; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S.175 f.; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117; *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Libertus*, Einwilligung in Bildnisaufnahmen, ZUM 2007, 621, 624.

¹⁵³⁶ *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 22 KUG Rn. 42; *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500; *Vetter*, Recht am eigenen Bild Minderjähriger in sozialen Netzwerken, AfP 2017, 127, 131.

¹⁵³⁷ *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500.

¹⁵³⁸ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 171; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 154; *Götting* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 42.

¹⁵³⁹ BVerfG, NJW 1982, 1375, 1376, 1377; NJW 1986, 1375, 1377 – Schülerberater; NJW 1986, 1859, 1860; BGH, NJW 1974, 1947, 1950 – Nacktaufnahmen; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 516; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 101 f.

¹⁵⁴⁰ BGH, NJW 2005, 56, 57 – Charlotte Casiraghi II; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 117; *Libertus*, Einwilligung in Bildnisaufnahmen, ZUM 2007, 621, 622;

Das heißt, dem Minderjährigen wird ein „Vetorecht“ eingeräumt,¹⁵⁴¹ welches er bei der Disposition über sein Recht am eigenen Bild einlegen kann.¹⁵⁴² Dieses Vetorecht soll allerdings nur Fragen des höchstpersönlichen Bereichs des Minderjährigen betreffen, das heißt, ein Veto des Minderjährigen ist unbeachtlich, soweit es um den Schutz vermögensrechtlicher Belange, wie beispielsweise der kommerziellen Verwertung eines Bildnisses, geht.¹⁵⁴³

Ist ein Minderjähriger, der die erforderliche Verstandesreife besitzt, mit der Verwendung seines Bildnisses in einer Online-Berichterstattung einverstanden, reicht seine Einwilligung alleine nicht aus, um diesen Eingriff in sein Recht am eigenen Bild zu rechtfertigen. Vielmehr ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich, da der Minderjährige eine Einwilligung nach dem Grundsatz der Doppelzuständigkeit nicht entgegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters erteilen kann.¹⁵⁴⁴ Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass Eltern nicht ohne das Mitspracherecht des einsichtsfähigen Minderjährigen der Verwendung eines Bildnisses des Minderjährigen in der Berichterstattung zustimmen dürfen. Soweit der Minderjährige geschäftsunfähig ist bzw. die erforderliche Einsichtsfähigkeit nicht besitzt, bleibt es bei der Entscheidungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter nach §§ 107 ff. BGB.

Fricke in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 14; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 26; *Götting* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 42; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 99; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 154 f.; *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, 315 f.; *Klass*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 274 f.

¹⁵⁴¹ *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 119; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 178; *Steffen* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 125; für die Einwilligung in Operationen BGH, NJW 2006, 217, 218.

¹⁵⁴² *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 175; *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AfP 2016, 495, 500.

¹⁵⁴³ BGH, NJW 1974, 1947, 1950 – Nacktaufnahme; *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 120; *von Strobl-Albeg/Peifer* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 178.

¹⁵⁴⁴ *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111, 119; *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 516; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 103.

b) *Konkludente Einwilligung in die Bildberichterstattung*

Sind die gesetzlichen Vertreter damit einverstanden, dass der Minderjährige ein soziales Medium nutzt, stellt sich die Frage, ob dies auch die konkludente Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in eine Weiterverbreitung des Bildnisses durch andere Medien darstellt. Die konkludente Zustimmung muss bei bestehender Einsichtsfähigkeit des betroffenen Kindes neben dessen ausdrückliche oder konkludente Einwilligung treten.

Minderjährige sollen soziale Medien nur nutzen dürfen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung hierfür erteilt haben. Dies gilt auch bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen, da die Nutzung sozialer Medien kein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft nach § 107 BGB darstellt, auch wenn dem minderjährigen Nutzer keine Zahlungsverpflichtungen auferlegt werden. Schließlich wird ein rechtlicher Nachteil nicht nur bei wirtschaftlichen Einbußen bejaht, da sämtliche Umstände, die nachteilige rechtliche Folgen für den Minderjährigen haben können, zu beachten sind.¹⁵⁴⁵ Sowohl die Verschlechterung der Rechtsposition durch die Rechteeinräumungen in den AGBs, als auch die Legitimation zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die das Recht auf informationellen Selbstbestimmung einschränken, vermögen einen rechtlichen Nachteil für den beschränkt Geschäftsfähigen zu begründen,¹⁵⁴⁶ weshalb der Abschluss des Nutzungsvertrages mit dem Plattformbetreiber der elterlichen Zustimmung bedarf. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in die Plattformnutzung muss nicht ausdrücklich gegenüber den Plattformbetreibern erfolgen, sondern kann auch konkludent und gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden.¹⁵⁴⁷ Allein der Umstand, dass Eltern ihrem Kind die Internetnutzung gestatten, muss noch keine Zustimmung in die Nutzung sozialer Medien umfassen.¹⁵⁴⁸ Etwas anderes gilt, wenn die Eltern um die Social-Media-

¹⁵⁴⁵ *Ellenberger* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 107 Rn. 2; *Bräutigam*, Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken, MMR 2012, 635, 637; *Jandt/Roßnagel*, Social Networks für Kinder und Jugendliche, MMR 2011, 637, 639.

¹⁵⁴⁶ *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 53 f.; *Bräutigam*, Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken, MMR 2012, 635, 637; *Jandt/Roßnagel*, Social Networks für Kinder und Jugendliche, MMR 2011, 637, 639.

¹⁵⁴⁷ *Spickhoff* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018, § 107 Rn. 20; *Bräutigam*, Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken, MMR 2012, 635, 638; *Jandt/Roßnagel*, Social Networks für Kinder und Jugendliche, MMR 2011, 637, 639.

¹⁵⁴⁸ *Bräutigam*, Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken, MMR 2012, 635, 638; *Jandt/Roßnagel*, Social Networks für Kinder und Jugendliche, MMR 2011, 637, 640; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 54.

Nutzung ihrer Kinder wissen und nichts dagegen unternehmen.¹⁵⁴⁹ Liegt keine elterliche Zustimmung vor, ist der Nutzungsvertrag unwirksam, das heißt, dass Bildnisse und andere Inhalte des Minderjährigen erst gar nicht hochgeladen und folglich auch nicht von Online-Medien weiterverwendet werden dürfen. Dies gilt auch ungeachtet der festgelegten Altersangaben in den Nutzungsbedingungen der sozialen Medien. Danach soll ein Mindestalter von 13 Jahren zur Nutzung der jeweiligen Plattform ausreichen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es in erster Linie Aufgabe der Eltern bleibt, zu entscheiden, ab welchem Alter ihre Kinder sozialer Medien nutzen dürfen.

Werden hingegen Bildnisse von unter 13-Jährigen auf den Plattformen hochgeladen, verstößt dies bereits gegen die Nutzungsbedingungen der Plattformen. Die konkludente Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in die Plattformnutzung und in Betracht kommende Weiterverbreitungen der Inhalte durch Dritte, ist aufgrund der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestalters unbeachtlich. Hat der betroffene Nutzer hingegen das Mindestalter von 13 Jahren erreicht und willigen die gesetzlichen Vertreter in die Nutzung der Plattform ein, kann dennoch nicht ohne Weiteres von einer konkludenten Einwilligung der Eltern in die Weiterverbreitung des Bildnisses durch Online-Medien ausgegangen werden. Die gesetzlichen Vertreter erklären sich regelmäßig lediglich damit einverstanden, dass der Minderjährige Bilder hochladen und sonstige Handlungen vornehmen darf, die mit der Nutzung der Plattform typischerweise im Zusammenhang stehen.¹⁵⁵⁰ Das bedeutet aber nicht, dass der gesetzliche Vertreter damit einverstanden ist, dass der Minderjährige Inhalte gezielt in der Öffentlichkeit ohne jegliche Zugangsbeschränkungen publizieren darf, welche möglicherweise von Online-Medien aufgegriffen werden. Schließlich ist die Nutzung sozialer Medien auf verschiedene Art und Weise möglich. Zudem wird es für den Rechtsverkehr in diesen Fällen regelmäßig nicht erkennbar sein, welche Art der Nutzung die elterliche Einwilligung umfasste. Dies hat zur Folge, dass sich Online-Medien darauf einstellen müssen, dass – auch bei beschränkt Geschäftsfähigen – eine ausdrückliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter in der Regel unverzichtbar ist, wenn das Bildnis eines min-

¹⁵⁴⁹ *Bräutigam*, Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken, MMR 2012, 635, 638; *Jandt/Roßnagel*, Social Networks für Kinder und Jugendliche, MMR 2011, 637, 640; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 55.

¹⁵⁵⁰ *Vetter*, Recht am eigenen Bild Minderjähriger in sozialen Netzwerken, AfP 2017, 127, 131, 132 a.E.

derjährigen Nutzers veröffentlicht werden soll, da die bloße Gewährung der Plattformnutzung insoweit unzureichend ist.¹⁵⁵¹

Gegen die pauschale Annahme einer konkludenten Einwilligung in eine mediale Weiterverbreitung spricht im Übrigen der dringend zu berücksichtigende Persönlichkeitsschutz minderjähriger Nutzer. Insbesondere mit Blick auf ihre Entwicklungspsychologie und die Auswirkungen der medialen Bildberichterstattung auf ihre Persönlichkeitsentwicklung ist ein erhöhtes Maß an Schutz und Sicherheit erforderlich, um ihre ungestörte Entfaltung der noch nicht voll entwickelten Persönlichkeit zu gewährleisten.¹⁵⁵² Für diese Persönlichkeitsentwicklung sind die Eltern in erster Linie maßgeblich verantwortlich,¹⁵⁵³ weshalb die Reichweite der elterlichen Einwilligung nicht zu weit gefasst werden soll, um eine Aushöhlung des Minderjährigenschutzes und des Erziehungsrechts der Eltern zu vermeiden.

Etwas anderes könnte im Einzelfall dort gelten, wo der gesetzliche Vertreter offensichtlich von dem öffentlichen bzw. medialen Interesses des Kindes weiß, weil das Kind eine Person des öffentlichen Interesses ist und in der Vergangenheit bereits über Social-Media-Beiträge des Kindes berichtet wurde oder das Kind Gegenstand verschiedener Berichterstattungen war. Sind sich die Eltern darüber hinaus über die freie Zugänglichkeit des betroffenen Accounts und ihrer Reichweite im Klaren und schreiten nicht dagegen ein, könnte die Annahme einer konkludenten Einwilligung in die öffentliche bis hin zur medialen Weiterverbreitung in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Ein weltweit bekanntes Beispiel wäre hier zum Beispiel Greta Thunberg, die als Minderjährige über Instagram und Twitter in den letzten Jahren eindringlich auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam machte. Jedoch ist die Annahme einer konkludenten Einwilligung in diesen Konstellationen mit Blick auf den Minderjährigenschutz äußerst fraglich. Um die ungestörte Entfaltung der noch nicht voll entwickelten Persönlichkeit zu gewährleisten, sollte die Annahme einer konkludenten Einwilligung auch bei berühmten Kindern und Jugendlichen restriktiv gehandhabt wer-

¹⁵⁵¹ So auch *Soehring/Hoene* in: Hoene/Soehring, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 19 Rn. 94.

¹⁵⁵² *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 160, 169; so auch BVerfG, NJW 1977, 1723, 1724; NJW 1986, 2233, 2235; NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW-RR 2007, 1191, 1192; BGH, NJW 2010, 1454, 1455; KG, ZUM 2005, 561, 562; *Brost/Rodenbeck*, Minderjährige in den Medien, AFP 2016, 495, 496; gilt auch für Heranwachsende, vgl. dazu LG Hamburg, ZUM 2018, 371, 374 – Wort- und Bildberichterstattung über die Liebesbeziehung Heranwachsender.

¹⁵⁵³ LG Hamburg, BeckRS 2001, 17019 m.w.N.; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 165.

den. Ansonsten bestünde die Gefahr einer Aushöhlung des Minderjährigenrechts. Dies gilt erst recht auch bei Kindern, die weder im Rampenlicht stehen noch aufgrund ihrer berühmten Eltern die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

c) Zur Veröffentlichung von Bildnissen durch die gesetzlichen Vertreter

Stellen prominente Eltern Bildnisse ihres geschäftsunfähigen bzw. nicht einsichtsfähigen Nachwuchses online, dürfen Online-Medien trotz der Höchstpersönlichkeit der Rechtsgüter diese im Rahmen ihrer Berichterstattung veröffentlichen, wenn ausdrückliche oder konkludente Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Nicht zuletzt deswegen, weil das Recht der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB die elterliche Pflicht statuiert, im Interesse und zum Wohle des Kindes zu handeln und so die Grundlage für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstständigen Persönlichkeit zu legen.¹⁵⁵⁴ Das bedeutet auch, dass Eltern grundsätzlich Bildnisse ihrer Kinder auf ihren Social-Media-Kanälen veröffentlichen dürfen, da davon auszugehen ist, dass die Eltern das Wohl des Kindes dabei im Blick behalten.

Mit Eintritt der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen muss jedoch auch dessen Einwilligung eingeholt werden. Gerade in diesen Fällen dürfen die Online-Medien nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass eine Bild-Berichterstattung aufgrund der ausdrücklichen oder konkludenten Einwilligung der Eltern gerechtfertigt ist. Sie müssen insoweit prüfen, ob eine Bild-Berichterstattung dem Willen des Minderjährigen widersprechen würde. Die Online-Medien trifft insoweit eine Sorgfaltspflicht, das Vorliegen einer Einwilligung zu überprüfen, wenn sie das Bildnis eines Minderjährigen verbreiten möchten.¹⁵⁵⁵ Eine konkludente Einwilligung des Kindes aufgrund eines bloßen Duldens wird oft mangels vorliegender Anhaltspunkte, aber auch aufgrund des zu beachtenden Minderjährigenschutzes nicht pauschal angenommen werden können.

2. Zum Widerrufsrecht des Minderjährigen

Erlangt der Minderjährige nach Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die erforderliche Einsichtsfähigkeit, stellt sich die Frage, unter welchen Voraus-

¹⁵⁵⁴ BGH, NJW 1976, 1540, 1541; NJW 1974, 1947, 1950 – Nacktaufnahme.

¹⁵⁵⁵ BGH, NJW 1985, 1617; OLG Frankfurt a.M., NJW 1992, 441; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1994, 95; von Strobl-Albeg in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 7 Rn. 180.

setzungen er die Einwilligung der Eltern widerrufen kann. Eine solche Widerrufsmöglichkeit einsichtsfähiger Minderjähriger muss vor allem dann angenommen werden, wenn es sich um nicht-vertragliche bzw. konkludente Einwilligungen ihrer Eltern handelt, die keinen Vertrauenstatbestand bei den hier betroffenen Online-Medien begründen.¹⁵⁵⁶ Zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Minderjährigen soll in diesen Fällen der einsichtsfähige Minderjährige ohne besondere Gründe von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen können.¹⁵⁵⁷ Die Einwilligung kann auch alleine durch den Minderjährigen ohne Darlegung besonderer Gründe widerrufen werden, da dieser dadurch keinen rechtlichen Nachteil gemäß § 107 BGB erleidet.¹⁵⁵⁸ Schließlich ist der Minderjährige beim Widerruf nicht zum Ersatz eines Vertrauensschadens verpflichtet, da er mangels Möglichkeit zum rechtswirksamen Handeln kein schützenswerten Vertrauenstatbestand setzen konnte und auch das Verhalten des gesetzlichen Vertreters keine schutzwürdige Vertrauensposition erzeugen vermochte, die einen Anspruch auf Vertrauensschaden rechtfertigen würde.¹⁵⁵⁹ Der Vertragspartner muss damit rechnen bzw. kann nicht vollständig ausschließen, dass der Minderjährige bei Erlangen der Einsichtsfähigkeit von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen wird.¹⁵⁶⁰ Für den Fall, dass der gesetzliche Vertreter die erteilte Einwilligung widerrufen will, bedarf er angesichts der Höchstpersönlichkeit des Widerrufs der Zustimmung des einsichtsfähigen Minderjäh-

¹⁵⁵⁶ *Klass*, Die zivilrechtliche Einwilligung, AfP 2005, 507, 515; *dies.*, Die rechtlichen Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 267; *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013, S. 265; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35; *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382, 384; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 149 f.; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 88.

¹⁵⁵⁷ OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2018, 340, 344 f.; LG Frankfurt a.M., BeckRS 2019, 20774 – Töchter Friedrich Merz; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 177; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 156; *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 107 f.

¹⁵⁵⁸ *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 156; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 177; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 275.

¹⁵⁵⁹ *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 157; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 177; *Klass*, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens, 2004, S. 275. A.A. *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, 1990, S. 108 f., der die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 107 BGB als erforderlich ansieht, da seiner Meinung nach durch den Widerruf Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Vertrauensschadens begründet wären und somit ein nicht lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft vorläge.

¹⁵⁶⁰ *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 157; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 177.

rigen.¹⁵⁶¹ Im Ergebnis verlangt das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dass dem Minderjährigen, der zur nötigen Einsichtsfähigkeit gelangt, ein Mitspracherecht bei der Verwendung seiner Bildnisse eingeräumt wird, da sie sein soziales Erscheinungsbild entscheidend prägen können.¹⁵⁶² Kinder können deshalb von ihren Eltern oder Dritten verlangen, dass sie ihre Bildnisse zukünftig nicht mehr verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen.

Etwas anderes gilt, wenn eine wirksame vertragliche Einwilligung erteilt wurde. In diesen Fällen können sich betroffene Medien auf ihr Vertrauen berufen, sodass der Minderjährige nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen können soll. Dem Vertrauen des Adressaten wird insoweit Rechnung getragen, als dass der Widerrufende zum Ersatz des Vertrauensschaden nach § 122 BGB analog verpflichtet ist, weswegen in diesen Fällen angesichts des drohenden rechtlichen Nachteils die Zustimmung der Eltern erforderlich ist.¹⁵⁶³

3. Interessenabwägung bei Minderjährigen

Sind Minderjährige von der Bildberichterstattung betroffen und liegt keine Einwilligung vor, muss das Persönlichkeitsinteresse des Kindes mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit abgewogen werden. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu beachten, wobei die Schutzbedürftigkeit des Minderjährigen in die Abwägung miteinfließen muss.¹⁵⁶⁴ Die besondere Schutzwürdigkeit liegt darin begründet, dass ihre Persönlichkeitsentfaltung, die vermehrt auch in sozialen Medien stattfindet, durch eine Berichterstattung empfindlicher gestört werden kann als die von Erwachsenen.¹⁵⁶⁵ Bei Bestimmung des Schutzzumfangs ist auch darauf abzustellen, in welcher Entwicklungsphase sich der

¹⁵⁶¹ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35.

¹⁵⁶² *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, S. 156 f.; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 177.

¹⁵⁶³ *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 22 KUG Rn. 35; *Götting* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 41 f; *Fricke* in: : Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, § 22 KUG Rn. 20.

¹⁵⁶⁴ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2014, 2276, 2277 – Adoptivtochter von Günther Jauch; NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine; *Specht* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 14; *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 344.

¹⁵⁶⁵ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2014, 2276, 2277 – Adoptivtochter von Günther Jauch; NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

Minderjährige befindet.¹⁵⁶⁶ Je nach Alter und Entwicklungsphase sind Minderjährige unterschiedlich stark vor Online-Berichterstattung zu schützen.¹⁵⁶⁷ Zum Schutzbereich zählt auch die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern, welche durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG eine Verstärkung erhält.¹⁵⁶⁸

Wenden sich Minderjährige alleine oder gemeinsam mit ihren Eltern bewusst der Öffentlichkeit zu, wird es regelmäßig an einem persönlichkeitsrechtlichen Schutzbedürfnis fehlen.¹⁵⁶⁹ Dies wurde bei der Berichterstattung über Kinder von Prominenten zum Beispiel beim gemeinsamen Besuch einer öffentlichen Veranstaltung angenommen.¹⁵⁷⁰ Auf digitale Sachverhalte angewandt, bedeutet dies, dass prominente Minderjährige oder ihre prominenten Eltern, die Bildnisse oder andere Social-Media-Beiträge ohne jegliche Zugangsbeschränkungen teilen, sich gleichfalls nur eingeschränkt auf ihr Persönlichkeitsrecht berufen können.¹⁵⁷¹ Online-Medien dürfen dann unter Berücksichtigung des Informationswertes der Berichterstattung über den öffentlichen Internetauftritt des Minderjährigen bzw. des Minderjährigen und seinen Eltern berichten. Letzteres gilt nicht, wenn der Berichterstattung keinerlei Informationswert für die Öffentlichkeit zukommen. Denn der Schutz der Persönlichkeit wiegt in der Regel umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist.¹⁵⁷²

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit beispielsweise der Bildberichterstattung über das alltägliche Familienleben eines Prominenten, welches er auf Instagram postet, überhaupt ein öffentliches Interesse begründen kann. Schließlich fehlt es häufig an einem öffentlichen Interesse, wenn lediglich die Neugier und Sensationslust der Leser nach privaten Angelegenheiten Prominenter befriedigt werden soll.¹⁵⁷³ Je-

¹⁵⁶⁶ BVerfG, NJW 2003, 3262, 3263 – Geburtshoroskop; BGH, NJW 2016, 789, 790; NJW-RR 2018, 1063, 1066 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

¹⁵⁶⁷ *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 344.

¹⁵⁶⁸ Statt vieler BGH, NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

¹⁵⁶⁹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine; siehe auch *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018, S. 179.

¹⁵⁷⁰ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; BGH, NJW 2010, 1454, 1455 – Kinder eines ehemaligen Fußballprofis; NJW 2009, 1499, 1501 – Enkel von Fürst Rainier; NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

¹⁵⁷¹ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline v. Monaco; NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

¹⁵⁷² BGH, NJW 2009, 3032, 3034.

¹⁵⁷³ BGH, NJW 2009, 757, 758; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt; NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

doch kann auch die Bildberichterstattung über das Aufwachsen des Kindes, die Prominente und Influencer auf ihren Social-Media-Kanälen dokumentieren, geeignet sein, die wohl gängige Vorstellung der Öffentlichkeit von dem Familienalltag und der Erziehung Prominenter zu relativieren.¹⁵⁷⁴ Auch weil Prominente und wohl mittlerweile auch Influencer als Idole der Gegenwart eine bestimmte Leitbild- und Kontrastfunktion zukommt, können Berichterstattungen über diese Social-Media-Post grundsätzlich einen Beitrag zu Bildung der öffentlichen Meinung leisten.¹⁵⁷⁵ Auch andere öffentlich relevante Fragen, die nicht nur bloße Belanglosigkeiten betreffen, können eine Bildberichterstattung über Minderjährige rechtfertigen, wenn das Bildnis kontextgerecht in die Wortberichterstattung eingepflegt wird, das heißt, den Wortbeitrag ergänzt und veranschaulicht.¹⁵⁷⁶

VIII. Fazit

Der zweite Abschnitt dieser Arbeit verdeutlicht die zahlreichen rechtlichen Herausforderungen, denen sich der Rechtsanwender bei der Beurteilung von Online-Berichterstattungen über Social-Media-Inhalte im Kontext des Persönlichkeitsrechts und Bildnisschutzes gegenübersteht. Zur Überwindung der Herausforderungen können jedoch immer noch die dogmatische Strukturen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des KUG herangezogen werden, die in der Lage sind, die Interessen des Einzelnen ausreichend zu schützen. Trotzdem hat die Analyse gezeigt, dass eine Neubewertung in Bezug auf bestehende Praktiken im Bereich der Presse- und Äußerungsrechte notwendig ist, um den aktuellen Gegebenheiten in den sozialen Medien und der wachsenden Bedeutung der Online-Berichterstattung, die vermehrt auf Social-Media-Inhalte zurückgreift, gerecht zu werden. Nur auf diese Weise können die relevanten Bestimmungen des BGB und des KUG einen umfassenden Schutz im digitalen Zeitalter bieten. Dies bedeutet vor allem, dass bei der Auslegung des Rechts die verschiedenen Funktionen und die Bedeutung sozialer Medien sowie die Rolle des Nutzers im digitalen Zeitalter verstärkt berücksichtigt werden müssen.

¹⁵⁷⁴ BGH, NJW-RR 2018, 1063, 1064 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

¹⁵⁷⁵ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline v. Monaco; GRUR 2008, 539, 542 – Caroline v. Hannover; BGH, NJW 2008, 3138, 3140 – Einkaufsbummel mit Putzfrau auf Mallorca; NJW 2018, 1820, 1821 – Christian Wulff im Supermarkt.

¹⁵⁷⁶ BGH, NJW-RR 2018, 1063, 1065 – Tochter von Prinzessin Madeleine.

Weiterhin ist festzuhalten, dass trotz der Einführung der DSGVO davon auszugehen ist, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das KUG nach wie vor im Kontext journalistischer Tätigkeiten Anwendung finden. Rechtsunsicherheiten wurden durch den Bundesgerichtshof bestätigt. Die Sphärentheorie bleibt ebenfalls anwendbar; jedoch müssen die räumlichen Kriterien im Social Web durch digitale Kriterien für private und soziale Sphären ersetzt werden. Bei dem Versuch, private und öffentliche Bereiche im Social Web zu definieren, stellt sich die Frage, ob das Persönlichkeitsrecht hier von den Konzepten des Urheberrechts lernen kann. Eine Angleichung der Begriffe beider Rechtsgebiete ist aufgrund der unterschiedlichen Regelungszwecke jedoch nicht empfehlenswert. Vielmehr müssen einheitliche Kriterien zur Abgrenzung privater und öffentlicher digitaler Bereiche im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des KUG durch die Rechtsprechung entwickelt werden, um Nutzern und Medien verlässliche Leitlinien zu bieten. Diese Kriterien dienen jedoch lediglich als Orientierungshilfe, da die jeweilige Sphäre letztendlich im konkreten Einzelfall bestimmt werden muss. Es ist ebenfalls wichtig festzuhalten, dass das öffentliche Posten von Inhalten nicht zwangsläufig mit einem Verlust der Privatsphäre einhergeht. Soziale Medien sind für viele Menschen ein wesentlicher Bestandteil ihres Alltags, in dem die Wahrung der Privatsphäre von entscheidender Bedeutung ist und in bestimmten Fällen auch im öffentlichen Raum anerkannt werden sollte. Dennoch sind Persönlichkeits- und Bildrechte im digitalen Zeitalter in vielen Szenarien, aufgrund der potenziell breiteren Zielgruppen und der gesteigerten Selbstpräsentation weniger schutzwürdig. Eine neue Rechtsauslegung ist auch bei der Frage der stillschweigenden Einwilligung und deren Widerrufsmöglichkeiten erforderlich, um sowohl den Nutzern als auch den Online-Medien klare Leitlinien zu bieten. Dabei sollten keine pauschalen Annahmen getroffen werden und bei der Frage der stillschweigenden Einwilligung sowohl der betreffende Social-Media-Beitrag als auch das betroffene Nutzerprofil in Betracht gezogen werden.

Drittes Kapitel: Die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus urheberrechtlicher Sicht

Bei der Berichterstattung über Social-Media-Beiträge machen betroffene Nutzer nicht nur Verletzungen ihres Rechts am eigenen Bild oder anderer Persönlichkeitsrechte geltend, sondern stützen Unterlassungs- bzw. Schadensersatzansprüche ferner auf die Verletzung ihrer Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte an dem in der Online-Berichterstattung veröffentlichten Foto, Text oder Video. Ob diese Vorgehensweise rechtmäßig ist, wenn es dem Nutzer in diesen Fällen in erster Linie um Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht geht, wird an späterer Stelle zu diskutieren sein (siehe E.II.5.). Zunächst ist festzustellen, ob und welchen urheberrechtlichen Schutz die betroffenen Social-Media-Beiträge genießen (hierzu B.). Daran anschließend widmet sich die Arbeit der Frage, in welchem Umfang durch die Übernahme der Social-Media-Inhalte in der Online-Berichterstattung in die Urheberpersönlichkeits- sowie Verwertungsrechte eingegriffen wird (siehe C. und D.). In diesem Zusammenhang wird unbedingt die aktuelle europäische und deutsche Rechtsprechung zu berücksichtigen sein. Zur Frage der Legitimation der in Betracht kommenden Eingriffshandlungen ist außerdem eine eingehende Betrachtung der urheberrechtlichen Schranken (siehe E.) sowie der rechtfertigenden Einwilligung (siehe F.) und dem Missbrauchsverbot im Urheberrecht (siehe G.) erforderlich.

A. Zum Inhalt und Schutzzweck des Urheberrechts

Werden Inhalte der Social-Media-Nutzer im Rahmen einer Online-Berichterstattung veröffentlicht, kann entweder das Urheberrecht oder auch der Leistungsschutz des Nutzers betroffen sein, der Schöpfer bzw. Hersteller der Inhalte ist. Das Urheberrecht schützt den Urheber literarischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke gemäß § 2 Abs. 2 UrhG, wobei der Urheber nicht als Person, sondern in Bezug auf seine Werke geschützt wird.¹⁵⁷⁷ Neben den Werken des Urhebers werden auch die in den §§ 70 ff. UrhG verankerten Leistungsschutzrechte bzw. verwandte Schutz-

¹⁵⁷⁷ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, Einl. Rn. 1.

rechte geschützt.¹⁵⁷⁸ Zwar stellen diese Leistungen keine „persönlich geistige Schöpfung“ i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG dar, erscheinen aber dennoch aufgrund ihrer immateriellen Natur¹⁵⁷⁹ oder des wirtschaftlich bedeutsamen, technischen oder organisatorischen Aufwands¹⁵⁸⁰ schutzwürdig. Ein solcher Leistungsschutz soll zum Beispiel Lichtbildern als auch der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistung des Filmherstellers zukommen.¹⁵⁸¹

Dem Interesse des Social-Media-Nutzers, über die Verwertbarkeit seiner geschützten Social-Media-Beiträge zu entscheiden¹⁵⁸² und seine persönliche und geistige Beziehung zu seinen Bildern, Videos oder Textbeiträge zu bewahren,¹⁵⁸³ steht ein öffentliches Interesse an einer möglichst kostenfreien und schrankenlosen Nutzung fremder Geisteswerke gegenüber.¹⁵⁸⁴ Schließlich können geistige Güter der sozialen Medien Grundlage für die freie Meinungsbildung und Voraussetzung für die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG sein.¹⁵⁸⁵ Das Urheberrecht versucht dieses Spannungsverhältnis in Ausgleich zu bringen und im Rahmen einer Abwägung sicherzustellen, dass die persönlichkeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Rechtsinhabers das Interesse der Allgemeinheit nicht zu sehr einschränken.¹⁵⁸⁶ Zugunsten des Allgemeininteresses sieht das Urheberrecht unter anderem eine zeitliche Schranke (§ 64 UrhG) sowie inhaltliche Schranken (§§ 44a ff. UrhG) vor. Letztere sollen vor allem der Förderung der geistigen Auseinandersetzung, den privaten Interessen der Verbraucher und wirtschaftlichen sowie staatlichen Interessen dienen.¹⁵⁸⁷

¹⁵⁷⁸ Wandtke, Urheberrecht, 7. Aufl. 2019, 1. Kap. Rn. 39; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, Einl. Rn. 1.

¹⁵⁷⁹ Vgl. BT-Drs. IV/270, S. 34 f.; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, Vor §§ 70 ff. Rn. 1 f.

¹⁵⁸⁰ Vgl. BT-Drs. IV/270, S. 34 f.; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 46; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, Vor §§ 70 ff. Rn. 2.

¹⁵⁸¹ BGH, NJW 2014, 1888, 1890 – Peter Fechter; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 95 Rn. 2.

¹⁵⁸² Sogenanntes vermögensrechtliches Interesse des Urhebers nach § 11 S. 2 UrhG.

¹⁵⁸³ Sogenanntes ideelles Interesse des Urhebers nach § 11 S. 1 UrhG.

¹⁵⁸⁴ Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 69; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 1 Rn. 9 ff.

¹⁵⁸⁵ Reinemann/Remmertz, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 217; Beater, Medienrecht, 2. Aufl. 2016 Rn. 1246 ff.

¹⁵⁸⁶ Hofmann, Systematisierung des Interessenausgleichs im Urheberrecht, ZUM 2018, 641, 645; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 1 Rn. 16; Reinemann/Remmertz, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 217.

¹⁵⁸⁷ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 15 Rn. 512.

Urheber und Leistungsschutzrechtsinhaber können zur Verteidigung ihrer Rechte Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach § 97 Abs. 1 UrhG sowie Schadensersatzansprüche nach § 97 Abs. 2 UrhG geltend machen.¹⁵⁸⁸ Rügt der betroffene Nutzer die Verletzung von Leistungsschutzrechten, ist zu berücksichtigen, dass diese im Unterschied zu den Urheberrechten einer verkürzten Schutzfrist unterliegen.¹⁵⁸⁹ In dieser Arbeit soll davon ausgegangen werden, dass der betroffene Social-Media-Nutzer Urheber bzw. Rechtsinhaber seiner veröffentlichten (schutzfähigen) Beiträge ist. Zwar werden in der Praxis die veröffentlichten Fotos und Videos nicht zwingend vom betroffenen Nutzer, sondern von Dritten aufgenommen sein, sodass in diesen Fällen oft der Dritte und nicht der Nutzer als Urheber bzw. Rechtsinhaber der Beiträge anzusehen ist. Nur wenn dem Nutzer vom jeweiligen Rechtsinhaber das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 1, 3 S. 1 UrhG eingeräumt wird, kann er selbstständig, ohne eine etwaige Erlaubnis einzuholen, gegen die unzulässige Nutzung durch Dritte vorgehen.¹⁵⁹⁰ Der Nutzer, dem nur ein einfaches Nutzungsrecht an dem Foto eingeräumt wurde, ist hingegen nicht nach § 97 UrhG aktivlegitimiert und kann dieses fremde Recht nur im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend machen, wenn der Rechtsinhaber zustimmt und der Dritte ein berechtigtes Interesse an der Geltendmachung hat, weil er zum Beispiel einfacher Lizenznehmer des Fotos ist.¹⁵⁹¹ Ausgenommen sind Ansprüche, die das Urheberpersönlichkeitsrecht des eigentlichen Schöpfers betreffen.

B. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Social-Media-Inhalten

Zunächst gilt es festzustellen, ob und welchen urheberrechtlichen Schutz Social-Media-Beiträge genießen. Nur wenn es sich bei den Beiträgen um Werke i.S.d. § 2 UrhG handelt, das heißt persönliche geistige Schöpfungen der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, die durch eine bestimmte Schöpfungshöhe gekennzeichnet sind, oder die Beiträge einem Leistungsschutzrecht unterfallen, müssen die Online Medien die Einschränkung des Grund-

¹⁵⁸⁸ Siehe Übersicht bei *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 195 ff.

¹⁵⁸⁹ Vgl. hierzu § 72 Abs. 3 S. 1 bzw. § 94 Abs. 3 UrhG, die für den Lichtbild- und Laufbildschutz nur eine fünfzigjährige Schutzfrist vorsehen.

¹⁵⁹⁰ *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 97 Rn. 19.

¹⁵⁹¹ *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 97 Rn. 20 f.

satzes der Gemeinfreiheit von Informationen¹⁵⁹² zugunsten dieser Beiträge berücksichtigen. Geschützt werden u.a. Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG), Lichtbilder (§ 72 UrhG), die nicht die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen müssen, als auch Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG).

I. Anforderungen des Werkbegriffs nach § 2 Abs. 2 UrhG

1. Persönliche geistige Schöpfung

Bei den betroffenen Social-Media-Beiträgen muss es sich um das Ergebnis eines menschlichen Schaffensprozesses handeln, wobei sich der Nutzer zur Erzeugung des Werkes gleichwohl technischer Hilfsmittel, zum Beispiel eines Smartphones, bedienen kann,¹⁵⁹³ vorausgesetzt, dass der Entstehungsprozess durch den menschlichen Willen gesteuert wird.¹⁵⁹⁴ Darüber hinaus soll Werk einen geistigen Gehalt aufweisen, also einen bestimmten Gedanken des Urhebers transportieren.¹⁵⁹⁵ Letzteres ist zu verneinen, wenn ein Beitrag durch Zufall¹⁵⁹⁶ oder im Rahmen „gedankenloser Spielereien“¹⁵⁹⁷ entstanden ist.¹⁵⁹⁸

Der Urheber muss nach bisheriger deutscher Rechtsprechung eine individuelle Leistung erbracht haben, die seine Persönlichkeit im Rahmen des urheberrechtlich geschützten Social-Media-Beitrags in origineller Weise zum Ausdruck bringt.¹⁵⁹⁹ Insoweit wird auch von einer „schöpferischen Eigentümlichkeit“¹⁶⁰⁰ oder der „eigenschöpferischen Prägung“¹⁶⁰¹ gespro-

¹⁵⁹² *Beater*, Medienrecht, 2. Aufl. 2016 Rn. 1246 f.; *Reinemann/Remmert*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 217.

¹⁵⁹³ *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 15 f.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 183 f.

¹⁵⁹⁴ *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 8; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 184.

¹⁵⁹⁵ *Loewenheim/Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 45; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 11 f.

¹⁵⁹⁶ *Raue* in: MAH UrhR, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 14.

¹⁵⁹⁷ *Dreyer* in: HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 47.

¹⁵⁹⁸ *Ahlberg* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 2 Rn. 54; *Lauber-Rönsberg*, Autonome Schöpfung, GRUR 2019, 244, 246.

¹⁵⁹⁹ BGH, NJW 2014, 469, 474 – Geburtstagszug; EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 21; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 189.

¹⁶⁰⁰ BGH, GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada; NJW-RR 1987, 1081, 1081 f. – Warenzeichenlexika; NJW 1991, 1231, 1232 – Betriebssystem; NJW 1993, 2620, 2621 – Alcolix; NJW-RR 2004, 1629, 1631 – Hundefigur; NJW-RR 2012, 174, 176 – Lernspiele.

chen. Gegen die alleinige Anwendbarkeit des Merkmals der persönlichen Prägung des Werkes wird eingewandt, dass die Einbeziehung von neuen Technologien, wie beispielsweise Smartphones oder PCs kaum möglich sei.¹⁶⁰² Weiterhin sei die persönliche Prägung des Urhebers praktisch nur schwer nachweisbar.¹⁶⁰³ So geht auch *Lauber-Rönsberg* davon aus, dass die persönliche Prägung nicht ausschließliches Abgrenzungskriterium sein kann; vielmehr sei zu berücksichtigen, ob dem Betroffenen ein hinreichender Gestaltungsspielraum zur Verfügung stand und dieser von ihm genutzt wurde.¹⁶⁰⁴

Nach bisheriger deutscher Rechtsprechung wäre einem Social-Media-Beitrag die erforderliche Schöpfungshöhe in der Regel abzusprechen, wenn sich die Fotoaufnahme oder der Textbeitrag des Nutzers nicht von der Masse des Alltäglichen, Banalen und von bloßen handwerklichen oder durchschnittlichen Leistungen abhebt, wobei der Beitrag selbst kein Novum zu sein braucht.¹⁶⁰⁵ An der untersten Grenze der Schutzfähigkeit soll die sogenannte „kleine Münze“ liegen, worunter Gestaltungen zu verstehen sind, die gerade noch urheberrechtlich geschützt sind.¹⁶⁰⁶ Die Schutzgrenze soll nicht zu niedrig angesetzt werden, da andernfalls die Zahl urheberrechtlich geschützter Werke ausufern könnte und viele Informationen nicht mehr frei zugänglich wären.¹⁶⁰⁷ Das bedeutet nach Auffassung des BGH jedoch nicht, dass nur herausragende Schöpfungen einer bestimmten Werkart geschützt werden, schließlich sollen auch durchschnittlichen Leistungen der Urheberrechtsschutz zugutekommen.¹⁶⁰⁸ Inwieweit dieses Individualitätsverständnis noch Anwendung findet, soll im nächsten Schritt unter Berücksichtigung der europäischen Spruchpraxis untersucht werden.

¹⁶⁰¹ BGH, GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; NJW 1986, 192, 196 – Inkasso-Programm; NJW-RR 1991, 1189, 1189; ZUM-RD 2009, 521, 526

¹⁶⁰² *Lauber-Rönsberg*, Autonome Schöpfung, GRUR 2019, 244, 246 m.w.N.

¹⁶⁰³ Ausführlich zur Kritik an der bisher vorherrschenden Prägetheorie: *Barudi*, Autor und Werk, 2013, S. 24 ff.; *Lauber-Rönsberg*, Autonome Schöpfung, GRUR 2019, 244, 246.

¹⁶⁰⁴ *Lauber-Rönsberg*, Autonome Schöpfung, GRUR 2019, 244, 246.

¹⁶⁰⁵ BGH, NJW-RR 1987, 1081, 1082 – Warenzeichenlexika; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 18; *Reinemann/Remmert*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 217; *Lauber-Rönsberg*, Autonome Schöpfung, GRUR 2019, 244, 246.

¹⁶⁰⁶ BGH, GRUR 1981, 267, 268 – Dirlada; NJW-RR 1995, 1253, 1253 – Silberdistel; NJW 2014, 469, 471 – Geburtstagszug; *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 61.

¹⁶⁰⁷ *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 24; *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 59.

¹⁶⁰⁸ BGH, NJW 2014, 469, 474 – Geburtstagszug.

2. Harmonisierung des Werkbegriffs auf europäischer Ebene?

Auf europäischer Ebene finden sich ausdrückliche Regelungen zum Werkbegriff bereichsspezifisch für Computerprogramme (Art. 1 Abs. 3 Computer-RL¹⁶⁰⁹), Datenbanken (Art. 1 Abs. 3 Datenbank-RL¹⁶¹⁰) und Fotografien (Art. 6 Schutzdauer-RL¹⁶¹¹) wieder.¹⁶¹² Diese Richtlinien setzen für das Vorliegen eines Werkes lediglich eine eigene geistige Schöpfung voraus.¹⁶¹³ Der EuGH geht mittlerweile von einem einheitlichen europäischen Werkbegriff aus, der für alle Werkarten gilt, die durch die InfoSoc-RL geschützt sind.¹⁶¹⁴ Auch in der Literatur sprechen sich zahlreiche Stimmen für einen einheitlichen europäischen Werkbegriffs aus.¹⁶¹⁵ Andere Stimmen wenden hingegen ein, dass der EuGH durch die einheitliche Auslegung des Werkbegriffs seine Kompetenzen überschritten habe, da die InfoSocRL insoweit keine Harmonisierungsvorschrift für andere Werkarten enthalte und eine Harmonisierung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der Einzelermächtigung nach Art. 5 EUV höchst kritisch zu sehen sei.¹⁶¹⁶ Auch der BGH widersetzte sich in seiner „Geburtstagszug“-Entscheidung gegen eine Harmonisierung des Werkbegriffs und stellte darauf ab, dass eine Harmonisierung nicht möglich sei, solange dies nicht in einer Richtlinie für die betreffende Werkart ausdrück-

¹⁶⁰⁹ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen.

¹⁶¹⁰ Richtlinie 96/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

¹⁶¹¹ Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

¹⁶¹² *Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 3.

¹⁶¹³ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; ZUM-RD 2012, 1, 8 – Painer/Standard; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 22; *Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 3.

¹⁶¹⁴ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; ZUM 2011, 230, 233 – BSA/Kultusministerium; ZUM-RD 2012, 1, 8 f. – Painer/Standard; NJW 2019, 753, 754 – Levola Hengelo; ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofemel; ZUM 2020, 609, 610 – Brompton/Get2Get.

¹⁶¹⁵ *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 7a; *Bisges*, Der europäische Werkbegriff. ZUM 2015, 357, 360; *Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 4, 7; *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2019, ZUM 2020, 175, 178; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 14.

¹⁶¹⁶ *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 31 UrhG Rn. 3; *Schulze*, Schleichende Harmonisierung des urheberrechtlichen Werkbegriffs?, GRUR 2009, 1019, 1021.

lich festgelegt werde.¹⁶¹⁷ Nachdem bereits vereinzelt Instanzgerichte¹⁶¹⁸ und schließlich auch das BVerwG¹⁶¹⁹ einen europäischen Werkbegriff anerkennen,¹⁶²⁰ hat auch der BGH in einer neueren Entscheidung die Kriterien des EuGH übernommen und festgestellt, dass im Rahmen der Beurteilung der Werkqualität die unionsrechtlichen Maßstäbe anzuwenden sind.¹⁶²¹ Schließlich handelt es sich nach Auffassung des BGHs um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, der in der gesamten Union einheitlich auszulegen und anzuwenden ist.¹⁶²²

Der europäische Werkbegriff hat zwei kumulative Voraussetzungen:¹⁶²³ Zum einen muss es sich um ein Original in dem Sinne handeln, das eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt,¹⁶²⁴ das heißt, es muss die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegeln, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt.¹⁶²⁵ An einem kreativen Entscheidungsspielraum fehlt es, wenn der konkrete Gegenstand aufgrund technischer Erwägungen, von Regeln oder anderen Zwängen bestimmt wird.¹⁶²⁶ Dies kann zum Beispiel bei rein informativen Texten¹⁶²⁷ der Fall sein. Bei Zeitungsartikeln hingegen kann sich der Spielraum aus der Darstellungsweise des Themas sowie dem sprachlichen Ausdruck ergeben.¹⁶²⁸

¹⁶¹⁷ BGH, NJW 2014, 469, 472 –Geburtstagszug; dem BGH zustimmend: *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 22; *Schulze*, Schleichende Harmonisierung des urheberrechtlichen Werkbegriffs?, GRUR 2009, 1019, 1021.

¹⁶¹⁸ LG Hamburg, ZUM-RD 2017, 496, 497; GRUR-RS 2015, 13218; siehe Überblick der Rezeption durch deutsche Gerichte auch bei *Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 24.

¹⁶¹⁹ BVerwG, GRUR 2020, 189, 190 f.

¹⁶²⁰ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 189.

¹⁶²¹ BGH, NJW 2022, 782, 289 – Zugangsrecht des Architekten.

¹⁶²² BGH, NJW 2022, 782, 289 – Zugangsrecht des Architekten mit Verweis auf die Entscheidung des EuGH, NJW 2019, 753, 754 – Levola/Smilde.

¹⁶²³ EuGH, ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofomel; ZUM 2020, 609, 610 – Brompton/Get2Get.

¹⁶²⁴ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; ZUM-RD 2012, 1, 8 – Painer/Standard; ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofomel.

¹⁶²⁵ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; ZUM-RD 2012, 1, 8 – Painer/Standard; NJW 2018, 3501, 3501 – Cordoba; ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofomel; ZUM 2020, 609, 610 – Brompton/Get2Get.

¹⁶²⁶ EuGH, ZUM 2011, 230, 233 – BSA/Kultusministerium; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofomel.

¹⁶²⁷ EuGH, ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland, wobei der EuGH, die Frage, ob die staatlichen Dokumente vom Werkbegriff erfasst sind, nicht entschieden, sondern die Entscheidung den nationalen Gerichten überlassen.

¹⁶²⁸ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF.

Zum anderen muss eine Schöpfung zum Ausdruck gebracht werden; insoweit hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Werksbegriff zwangsläufig einen mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand voraussetzt.¹⁶²⁹ Dieses Tatbestandsmerkmal wurde auch bisher unter dem Stichwort „wahrnehmbarer Formgestaltung“¹⁶³⁰ gefasst.¹⁶³¹ Ausgeschlossen werden alle Gegenstände, deren Charakteristika sich nach subjektiven Maßstäben bestimmen lassen, wie die ästhetische Wirkung eines Gegenstandes¹⁶³² oder der Geschmack eines Lebensmittels¹⁶³³. Insoweit ist hervorzuheben, dass ein Gegenstand, der der Voraussetzung der Originalität genügt, auch dann urheberrechtlich geschützt sein kann, wenn seine Schaffung durch technische Erwägungen bestimmt wurde, sofern dies seinen Urheber nicht daran hindert, seine Persönlichkeit widerzuspiegeln, indem er freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt.¹⁶³⁴

Die Schutzuntergrenze für den unionsrechtlichen Werkbegriff ist als niedrig zu bewerten, da eine besondere Gestaltungshöhe bzw. ein deutliches Übertreffen durchschnittlicher Gestaltungen, nicht mehr verlangt wird, sondern eine einfache Individualität unter Ausschluss technisch, funktionalpraktisch geprägter Gestaltungen ausreichend ist,¹⁶³⁵ die allgemein und werkübergreifend gilt.¹⁶³⁶ Dem ist zuzustimmen.¹⁶³⁷ Auch die deutsche Rechtsprechung sollte sich einer einheitlichen und europäischen Schutzuntergrenze annehmen.¹⁶³⁸ Das bisherige System, welches unterschiedliche

¹⁶²⁹ EuGH, NJW 2019, 753, 754 f. – Levola Hengel; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofemel; ZUM 2020, 609, 610 – Brompton/Get2Get.

¹⁶³⁰ *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 47.

¹⁶³¹ *Grünberger*, Urheberrechtentwicklungen 2019, ZUM 2020, 175, 178.

¹⁶³² EuGH, NJW 2019, 3437, 3439 f. – Cofemel.

¹⁶³³ EuGH, NJW 2019, 753, 755 – Levola Hengelo.

¹⁶³⁴ EuGH, NJW 2019, 3437, 3438 – Cofemel; ZUM 2020, 609, 610 – Brompton/Get2Get.

¹⁶³⁵ *Leistner*, Urheberrecht unter Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, EuZw 2016, 166, 166; *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 60; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 32.

¹⁶³⁶ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; ZUM 2011, 230, 233 – BSA/Kultusministerium; ZUM-RD 2012, 1, 8 f. – Painer/Standard; NJW 2019, 753, 754 – Levola Hengelo; ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofemel.

¹⁶³⁷ *Leistner*, Urheberrecht unter Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, EuZw 2016, 166, 167; *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 60; *Lauber-Rönsberg*, Autonome Schöpfung, GRUR 2019, 244, 246; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 52; a.A. *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 32.

¹⁶³⁸ *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 60 m.w.N.; *Bisges*, Der europäische Werkbegriff, ZUM 2015, 357, 360.

Schutzuntergrenzen für jede einzelne Werkart benennt, widerspricht dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 UrhG, welcher, ohne zwischen verschiedenen Werkarten zu unterscheiden, persönliche geistige Schöpfungen einem urheberrechtlichen Schutz unterstellt.¹⁶³⁹ Einen Richtungswechsel der deutschen Rechtsprechung zur Vereinheitlichung der Schutzuntergrenze deutete der BGH bereits mit seiner „Geburtstagszug“-Entscheidung¹⁶⁴⁰ an. In dem Urteil zur Frage der urheberrechtlichen Schutzwelle für Werke der angewandten Kunst korrigierte der BGH seine bisherige Rechtsprechung, dass Werke der angewandten Kunst das Alltägliche bzw. Durchschnittsgestaltungen deutlich überragen müssen, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen.¹⁶⁴¹ Zwar bekräftigte das Gericht, dass eine Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung nicht durch das europäische Urheberrecht geboten sei,¹⁶⁴² dennoch beweist die Inbezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH, dass die europäischen Entwicklungen in der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung Beachtung¹⁶⁴³ gefunden haben.¹⁶⁴⁴

II. Folge für den urheberrechtlichen Schutz von Social-Media Inhalten

Ob ein Beitrag der sozialen Medien als urheberrechtliches Werk angesehen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung beantwortet werden muss. Dass die meisten Beiträge der sozialen Medien keineswegs das Ergebnis eines „künstlerisch-herausragenden Schaffens“¹⁶⁴⁵ sind, steht der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

¹⁶³⁹ *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 32.

¹⁶⁴⁰ BGH, NJW 2014, 469 – Geburtstagszug.

¹⁶⁴¹ BGH, NJW 2014, 469, 471 f. – Geburtstagszug. Siehe insoweit auch BGH, NJW 2011, 761, 767 – Perlentaucher: auch hier hat der BGH hinsichtlich bei Gebrauchszwecken dienenden Sprachwerken einfache Individualität des Gegenstandes ausreichen lassen und von einer abweichenden Schutzuntergrenze im Sinne eines deutlichen Überragens durchschnittlicher Gestaltungen abgesehen, *Loewenheim/Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 60.

¹⁶⁴² BGH, NJW 2014, 469, 472 f. – Geburtstagszug.

¹⁶⁴³ Siehe BGH, ZUM 2020, 790, 792 – Afghanistan Papiere II, der bei der Frage des urheberrechtlichen Schutz von Schriftwerken auf die unionsrechtlichen Anforderungen verweist.

¹⁶⁴⁴ *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 52; *Hoeren*, MMR, 2014, 337, 338; *Leistner*, Urheberrecht in der digitalen Welt, JZ 2014, 846, 848.

¹⁶⁴⁵ *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 53.

gen, da auch einfache Schöpfungen geschützt werden, solange der Urheber frei kreative Entscheidungen treffen konnte.¹⁶⁴⁶

1. Fotos

Werden Bildnisse des Social-Media-Nutzers in der Online-Berichterstattung verwendet, können Urheberrechte oder zumindest verwandte Schutzrechte des Nutzers betroffen sein. Das Urheberrecht ist betroffen, wenn es sich um Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG handelt. Dies kann sowohl für Porträtfotos¹⁶⁴⁷ als auch für Screenshots, die einem Film entstammen,¹⁶⁴⁸ gelten. Allerdings müssen sich Lichtbildwerke durch eine eigene geistige Schöpfung auszeichnen.¹⁶⁴⁹ Entscheidend hierfür ist das Vorliegen eines kreativen Handlungsspielraums, dessen sich der Fotografierende bei der Vorbereitung, der Aufnahme oder bei Entwicklung bzw. Bearbeitung der Fotografien bedienen konnte, wobei in Anbetracht des Art. 6 Schutzdauer-RL geringere Anforderungen an die Schöpfungshöhe zu stellen sind.¹⁶⁵⁰ Es soll genügen, dass eine unterscheidbare Gestaltung vorliegt, das heißt, ein anderer Fotograf das Foto wohlmöglich anders gestaltet hätte.¹⁶⁵¹ Für eine eigene geistige Schöpfung eines Lichtbildwerkes können im Zusammenhang mit Social-Media-Beiträgen folgende Anhaltspunkte sprechen: Ein speziell ausgewählter Hintergrund, ein besonderer Bildausschnitt, Licht- und Schat-

¹⁶⁴⁶ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; ZUM-RD 2012, 1, 8 – Painer/Standard; NJW 2018, 3501, 3501 –Cordoba; ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland; NJW 2019, 3437, 3438 – Cofomel.

¹⁶⁴⁷ EuGH, ZUM-RD 2012, 1, 8 f. – Painer/Standard.

¹⁶⁴⁸ EuGH, ZUM-RD 2012, 1, 8 f. – Painer/Standard; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 114; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 197.

¹⁶⁴⁹ Vgl. Art. 6 Schutzdauer-RL, *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 192; *Loewenheim/Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 207.

¹⁶⁵⁰ EuGH, ZUM-RD 2012, 1, 8 f. – Painer/Standard; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 112a; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 2 UrhG Rn. 20.

¹⁶⁵¹ LG Berlin, GRUR-RR 2014, 439, 439 f. – Weiße Rose; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 198.

tenkontraste, Schärfen und ungewohnte Perspektiven¹⁶⁵² oder nachträgliche Bearbeitungen der Fotografie mit Hilfe einer Bildbearbeitungssoftware.¹⁶⁵³

Von solchen Schöpfungen ist wohl am ehesten bei Influencern auszugehen, deren Aufnahmen wegen des verfolgten Werbe- bzw. Popularitätszwecks von höherer Qualität und Professionalität zeugen. Ihre Fotos entstehen in der Regel nicht zufällig, sondern Motiv, Hintergrund, Perspektive und Licht werden perfektionistisch ausgewählt, um bei den Followern auf die gewünschte positive Resonanz zu stoßen. Aber auch private Nutzer stellen vermehrt kreative Fotos ein, da in den sozialen Medien immer mehr Wert auf ästhetisch ansprechende und perfekt inszenierte Bilder gelegt wird. Ob für die Vermutung einer Werkqualität nicht zuletzt die Auswahl eines Standardfilters, welche Instagram oder Facebook beim Hochladen von Fotos ihren Nutzern anbieten, ausreicht, ist allerdings fraglich. Schließlich werden diese Effekte und Filter von zahlreichen anderen Nutzern verwendet, sodass es aufgrund des alltäglichen und landläufigen Charakters wiederum an einer persönlichen Note fehlen kann. Auf der anderen Seite stehen dem Nutzer unterschiedliche Filter zur Verfügung, sodass von einer zum Ausdruck gebrachten freien kreativen Entscheidung ausgegangen werden kann.

Entstehen die Aufnahmen hingegen zufällig und ohne Inanspruchnahme des künstlerischen Gestaltungsspielraums, so zum Beispiel Selfies, die von den Betroffenen oft spontan und gedankenlos angefertigt werden¹⁶⁵⁴, sind sie möglicherweise nicht mehr aschutzfähig.¹⁶⁵⁵ Das bedeutet aber nicht, dass jede spontane, alltägliche bzw. amateurlhafte Aufnahme, wie Fotos von privaten Feiern oder Urlaubsbildern, die urheberrechtliche Schutzuntergrenze nicht mehr erreichen. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob

¹⁶⁵² LG Berlin, GRUR-RR 2014, 439, 439 – Weiße Rose; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 194; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 117; *Loewenheim/Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 213; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 197.

¹⁶⁵³ *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 197; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 54; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 2 UrhG Rn. 21.

¹⁶⁵⁴ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 379; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2015, § 2 UrhG Rn. 20.

¹⁶⁵⁵ *Loewenheim/Leistner* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 213; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 198; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 191.

es sich nicht um rein handwerkliche Abbildungen der Fotografierten bzw. um bloße Reproduktionsfotografie handelt.¹⁶⁵⁶

Aufnahmen, die die Schwelle zum schutzfähigen Werk nicht erreichen, werden jedoch als Lichtbilder durch das Leistungsschutzrecht des § 72 UrhG geschützt. Aufgrund der in § 72 Abs. 1 UrhG vorgesehenen Gesamtverweisung auf den ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes stehen dem Inhaber der Lichtbilder die Verwertungsrechte des Urhebers zu. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind aufgrund des fehlenden schöpferischen Charakters allerdings nur entsprechend anwendbar: Dem Lichtbildner wird zwar das Recht auf Veröffentlichung (§ 12 UrhG)¹⁶⁵⁷ und Namensnennung (§ 13 UrhG)¹⁶⁵⁸ zugestanden, da diese Rechte für seine vermögensrechtlichen Interessen Bedeutung erlangen;¹⁶⁵⁹ ein Entstellungsverbotsrecht nach § 14 UrhG wird allerdings zum Teil mit der Begründung abgelehnt, dass die in § 14 UrhG geschützten persönlichen und geistigen Interessen am Werk gerade bei Lichtbildern nicht vorhanden sind.¹⁶⁶⁰ Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber mit dem Verweis in § 72 Abs. 1 UrhG eine Gleichstellung des Schutzes einfacher und schöpferischer Fotografien und folglich auch eine entsprechende Anwendbarkeit des § 14 UrhG beabsichtigte. Abgesehen davon kann eine missglückte Umgestaltung bzw. Verwendung eines Fotos eine erhebliche Rufschädigung beim Lichtbildner bewirken, was letztlich für die Gewährleistung eines Entstellungsschutzes nach § 14 UrhG für Lichtbilder spricht.¹⁶⁶¹ Unterschiede zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern bestehen somit nur hinsichtlich der jeweiligen Schutz-

¹⁶⁵⁶ EuGH, ZUM-RD 2012, 1, 8 f. – Painer/Standard; *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 213. Siehe zur Reproduktionsfotografie BGH, NJW 2019, 757, 758 – Museumsfotos.

¹⁶⁵⁷ *Vogel* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 72 Rn. 51; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 72 Rn. 16.

¹⁶⁵⁸ BGH, NJW 2015, 3165, 3168 – Motorradteile; OLG Köln, ZUM-RD 2003, 539, 540 – Figurensammlung; OLG Brandenburg, ZUM 2010, 56, 59 – MFM-Bildhonorartabellen; *Vogel* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 72 Rn. 52 f.; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 72 Rn. 16; *Lauber-Rönsberg* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 72 Rn. 19.

¹⁶⁵⁹ *Vogel* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 72 Rn. 51; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 72 Rn. 16; *Lauber-Rönsberg* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 72 Rn. 19.

¹⁶⁶⁰ *Vogel* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 72 Rn. 50, der eine Verletzung des APR in Betracht zieht; einschränkend *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 72 Rn. 17.

¹⁶⁶¹ *Lauber-Rönsberg* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 72 Rn. 19; *Thum* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 72 Rn. 97 f.; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 72 Rn. 18.

dauer. Während das Urheberrecht an Lichtbildwerken gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlischt, beträgt die Schutzdauer von Lichtbildern allerdings nach § 72 Abs. 3 UrhG lediglich 50 Jahre und beginnt mit dem Erscheinen, der ersten öffentlichen Wiedergabe oder der Herstellung des Lichtbilds zu laufen.

2. Videos

Videos, die in den sozialen Medien hochgeladen werden, können Filmwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG darstellen. Jeder Film, der Ergebnis einer (sei es auch nur geringfügigen) gestalterischen Tätigkeit ist, soll den Schutz als Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG genießen.¹⁶⁶² Der Werkcharakter eines Filmes kann daher angenommen werden, wenn er sich durch Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffes sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen als das Ergebnis einer kreativen Entscheidung darstellt.¹⁶⁶³ Darüber hinaus kann die Art und Weise der filmischen Gestaltung, z.B. Motivwahl, Blickpunkt, Bildkomposition durch Zoom, Kameraschwenks, Licht- und Farbwirkung, Bildschärfe und Kontrastwirkungen, auch ohne Regie, Inszenierung oder Drehbuch eine solche Entscheidung begründen und damit der Filmaufnahme Werkcharakter verleihen.¹⁶⁶⁴ Wird von solchen filmischen Gestaltungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht, sondern wird ein Geschehen rein chronologisch und rein schematisch ohne Kamera- oder Perspektivenwechsel abgefilmt, muss eine eigene geistige Schöpfung abgelehnt werden.¹⁶⁶⁵

Ob Videos, die in den sozialen Medien seitens der Nutzer bereitgestellt werden, die erforderliche Schöpfungshöhe erreichen, muss einzelfallabhängig beantwortet werden, jedoch wird dies regelmäßig im Zusammenhang mit Instagram- oder Facebook-Stories abzulehnen sein. Schließlich handelt es sich hierbei meist um filmische Momentaufnahmen der Nutzer, die sich

¹⁶⁶² OLG München, ZUM-RD 2017, 481, 485 – An evening with Marlene Dietrich; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 207; *Ahlberg* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 147.

¹⁶⁶³ BGH, NJW 1953, 1258, 1260 – Lauf der Wildbahn I; *Diesbach/Vohwinkel* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 95 Rn. 3; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 209.

¹⁶⁶⁴ *Diesbach/Vohwinkel* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 95 Rn. 3.

¹⁶⁶⁵ OLG Hamburg, ZUM-RD 2011, 220, 222 – Konzertfilm; OLG München, ZUM-RD 2017, 481, 485 – An evening with Marlene Dietrich; *Ahlberg* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 147; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 207.

durch Spontanität und dem bloßen Abfilmen eines vorgegebenen Geschehens mittels Handykamera auszeichnen.¹⁶⁶⁶ Mangels gestalterischer Elemente erfüllen die Aufnahmen regelmäßig nicht einmal die untere Schutzuntergrenze.¹⁶⁶⁷ Ähnliches muss für die Live-Video-Funktion von Instagram und Facebook gelten, die wie Fernseh-Liveübertragungen Ereignisse aus Zuschauersicht ohne besondere Perspektiven oder Mittel wiedergeben.¹⁶⁶⁸ Dahingegen ist bei Filmaufnahmen, welche sich durch ausgewählte Motive, spezifische Gestaltungsmittel, Schnitt, Perspektive oder Bearbeitungen auszeichnen, der Filmwerkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG zu bejahen.¹⁶⁶⁹ In den sozialen Medien können Videoaufnahmen von Influencern oder Personen des öffentlichen Interesses diese Anforderungen erfüllen, die unter Zuhilfenahme verschiedener gestalterischer Mittel aufwendig – fast einem Werbefilm ähnelnd – produziert werden und sich dabei durch einen bestimmten Grad an filmischer Gestaltung und individueller Prägung auszeichnen.¹⁶⁷⁰

Für Videos ohne eigene gestalterische Überlegungen kommt nach § 95 UrhG ein Laufbildschutz in Betracht. Aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93, und 94 UrhG wird der Laufbildhersteller mit dem Urheber eines Filmwerkes weitestgehend¹⁶⁷¹ gleichgestellt.¹⁶⁷² Der Verweis auf § 94 UrhG gewährt dem Film-

¹⁶⁶⁶ OLG Hamburg, ZUM-RD 2011, 220, 222 – Konzertfilm; *Manegold/Czernik* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 95 Rn. 6.

¹⁶⁶⁷ Ähnlich auch *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 159; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 2 UrhG Rn. 22; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 54; siehe auch OLG Frankfurt a.M., ZUM 2005, 477, 470, demzufolge ein 20-sekündiges, spontan aufgenommenes Interview kein Filmwerk darstellt.

¹⁶⁶⁸ *Beater*, Medienrecht, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 1438; *Katzenberger/N. Reber* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 95 Rn. 10.

¹⁶⁶⁹ So auch OLG Hamburg, ZUM-RD 2011, 220, 222 – Konzertfilm; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 159.

¹⁶⁷⁰ *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 123.

¹⁶⁷¹ Urheberpersönlichkeitsrechte sollen dem Hersteller von Laufbildern nicht zustehen, da er im Gegensatz zum Urheber schon gar nicht Schöpfer des Werkes ist. Da § 95 UrhG den Entstellungsschutz nach § 93 UrhG für anwendbar erklärt, könnten ihm zumindest über diese Vorschrift ein urheberpersönlichkeitsähnliches Recht zustehen, was aber erheblich kritisiert wird, weil der Verweis auf § 93 UrhG nur für Urheber vorbestehender Werke Anwendung findet, da Laufbilder keine Urheber kennen (siehe hierzu *Diesbach/Vohwinkel* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 95 Rn. 16; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 95 Rn. 22 f.; *Katzenberger/N. Reber* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 95 Rn. 18; *Manegold/Czernik* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 95 Rn. 17.

¹⁶⁷² Im Unterschied zur 70-Jährigen post mortem auctoris-Schutzfrist der Filmwerke (§§ 64 f. UrhG) unterliegen Laufbilder gemäß §§ 95, 94 Abs. 3 UrhG einer 50-jährigen Schutzfrist, die

hersteller auch bei Laufbildern verschiedene Verwertungsrechte, ohne dass es auf die Werkqualität des Filmes ankommt.¹⁶⁷³ Wird sein Werk ohne seine Erlaubnis durch Dritte genutzt, kann er gegen diese Nutzung des Filmes vorgehen, ohne eine Werkeigenschaft darlegen zu müssen.¹⁶⁷⁴ Zur Geltendmachung der Verwertungsrechte müssen allerdings die Voraussetzungen des § 94 UrhG erfüllt sein. Folglich muss beim Hersteller der Laufbilder eine Filmherstellereigenschaft bejaht werden, die beim Hersteller einfacher Handyvideos, die ohne besonderen Kosten- oder Arbeitsaufwand erstellt wurden, wie es bei einem Großteil der Instagram- oder Facebook-Nutzer der Fall sein wird, abzulehnen ist.¹⁶⁷⁵ Für solche Aufnahmen kommt der Leistungsschutz der §§ 95, 94 UrhG nicht in Frage. Hiervon unberührt bleibt der gegebenenfalls vorliegende Lichtbildschutz gemäß § 72 UrhG. Werden nicht die Videosequenzen selbst, sondern nur Screenshots der Aufnahmen verwendet, unterfallen sie je nach Schöpfungshöhe dem Lichtbildwerkschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG bzw. dem Lichtbildschutz gemäß § 72 UrhG.¹⁶⁷⁶

3. Textbeiträge

Textbeiträge in sozialen Medien wie Tweets, Facebook-Kommentare oder Nachrichten der Instant-Messenger, können als Sprachwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlich geschützt sein. Sprachwerke sind persönliche geistige Schöpfungen, deren gedanklicher Inhalt durch das Mittel der Sprache ausgedrückt wird.¹⁶⁷⁷ Schutzfähig sind nicht nur klassische Werke der Literatur oder Wissenschaft, sondern auch Sprachwerke des täglichen Bedarfs wie Briefe, Tagebücher, Werbetexte oder Zeitungs- und

mit dem Erscheinen, der ersten öffentlichen Wiedergabe oder der Herstellung des Lichtbilds eingeleitet wird.

¹⁶⁷³ *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 95 UrhG Rn. 3; *Diesbach/Vohwinkel* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 95 Rn. 1.

¹⁶⁷⁴ *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 95 Rn. 24; *Manegold/Czernik* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 95 Rn. 2.

¹⁶⁷⁵ *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 95 Rn. 25; *Diesbach/Vohwinkel* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 95 Rn. 17.

¹⁶⁷⁶ BGH, NJW 1962, 1295, 1296 – AKI; *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 215; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 114; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 239.

¹⁶⁷⁷ BGH, NJW 1986, 1041, 1046 – Inkassoprogramm; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 45; *Ahlberg* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 4; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 81; *Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 54

Zeitschriftenartikel.¹⁶⁷⁸ Wird ein Textbeitrag durch die individuelle Gedankenformung und -führung des Verfassers oder durch eine besonders geistvolle Form der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes geprägt, ist von einer persönlichen geistigen Schöpfung auszugehen.¹⁶⁷⁹ Elemente wie Sachkenntnis und geistige Anstrengung, die für die Ausarbeitung mancher Texte erforderlich ist, kommen für den urheberrechtlichen Schutz jedoch nicht in Betracht.¹⁶⁸⁰

Maßgeblich für die Schutzfähigkeit sind Art und Umfang des Textes sowie der sprachliche Ausdruck.¹⁶⁸¹ Frei erfundene Textinhalte sind eher urheberschutzfähig als Texte, die wissenschaftlichen oder informatorischen Zwecken dienen und denen regelmäßig keine Originalität zukommt, da sich diese Texte meistens auf die exakte und vollständige Wiedergabe von vorgegebenen Tatsachen beschränken bzw. „deren Inhalt im Wesentlichen durch die in ihnen enthaltenen Informationen bestimmt wird.“¹⁶⁸² ¹⁶⁸³ Eine persönliche geistige Schöpfung kann sich aus der Art und Weise, wie das Thema dargestellt wird sowie aus dem sprachlichen Ausdruck, das heißt der Auswahl, der Anordnung und der Kombination der Wörter ergeben.¹⁶⁸⁴ Grundsätzlich ist die Länge des Textes für das Vorliegen oder Fehlen der erforderlichen Schöpfungshöhe nicht erheblich.¹⁶⁸⁵ Schließlich können auch kurze Textbeiträge bestehend aus lediglich zehn Wörter schutzwürdig sein,¹⁶⁸⁶ sodass auch Tweets oder Facebook-Kommentare, die sich häufig

¹⁶⁷⁸ Nordemann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 56; Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 45; siehe auch Überblick bei Loewenheim/Leistner in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 108 ff.

¹⁶⁷⁹ KG, ZUM-RD 2004, 401, 403 – Digitaler Pressespiegel; Nordemann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 59.

¹⁶⁸⁰ EuGH, ZUM 2019, 751, 754; ZUM-RD 2012, 181, 185 – Football Dataco.

¹⁶⁸¹ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 83.

¹⁶⁸² EuGH, ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland.

¹⁶⁸³ EuGH, ZUM 2019, 751, 754 – Funke Medien NRW/Deutschland; LG Köln, ZUM-RD 2008, 489, 490; ZUM-RD 2012, 45 47; Reinemann/Remmert, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218.

¹⁶⁸⁴ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF.

¹⁶⁸⁵ Krieg, Twitter und Recht, K&R 2010, 73, 75; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 202; Reinemann/Remmert, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218; Ludyga, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, 284, 285; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 55.

¹⁶⁸⁶ EuGH, ZUM 2009, 945, 947 – Infopaq/DDF; LG Köln, ZUM-RD 2012, 45, 48; LG Bielefeld, ZUM-RD 2018, 657, 658; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 55; Loewenheim/Leistner in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 142; Reinemann/Remmert, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218.

nur aus wenigen Worte zusammensetzen,¹⁶⁸⁷ Sprachwerke darstellen.¹⁶⁸⁸ Dennoch ist festzuhalten, dass vor allem bei kurzen Posts oder Kommentaren der Spielraum für die eigene kreative Wortwahl und Gedankenführung begrenzt ist, weshalb die Kürze eines Textes Indiz für einen fehlenden Urheberrechtsschutz sein kann.¹⁶⁸⁹ Tweets oder Facebook-Kommentare werden die erforderliche Schöpfungshöhe mangels individueller Prägung nur selten erreichen,¹⁶⁹⁰ da ihnen oftmals eine gewisse Banalität bzw. Routinemäßigkeit und ein alltäglicher Sprachgebrauch zugrundeliegt.¹⁶⁹¹ Vergleichbares gilt für Nutzerkommentare, die sich auf die Wiedergabe von Nachrichten mit rein informatorischen Charakter beschränken und sich kaum von der „Masse des Alltäglichen“¹⁶⁹² absetzen können.¹⁶⁹³ Anderes kann zum Beispiel in Konstellationen gelten, in denen ein Nutzer im Rahmen eines Tweets einen komplexen Vorgang kurz und verständlich darstellen vermag, was eine bestimmte Originalität - wie bei kurzen Werbeslogans -¹⁶⁹⁴ aufweist.¹⁶⁹⁵ Anhaltspunkte für die Schutzfähigkeit eines Tweets oder Facebook-Kommentars stellen weiterhin besondere sprachliche Gestaltungen oder andere individuelle Prägungen dar, wie zum Beispiel eine „fantasievolle Wortwahl oder Gedankenführung“¹⁶⁹⁶, bildhafte, übertriebene oder

¹⁶⁸⁷ Twittermeldungen (Tweets) sind auf 280 Zeichen begrenzt.

¹⁶⁸⁸ *Reinemann/Remmert*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218; *Ludyga*, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, 284, 285 m.w.N.

¹⁶⁸⁹ OLG Köln, ZUM-RD 2010, 467, 468 – Solange du wild bist; LG Köln, ZUM-RD 2012, 45, 47; *Schulze* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 83; *Bullinger* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 28; *Krieg*, Twitter und Recht, K&R 2010, 73, 75; *Reinemann/Remmert*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218; *Ludyga*, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, 284, 285

¹⁶⁹⁰ *Bullinger* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 159; *Krieg*, Twitter und Recht, K&R 2010, 73, 75; *Reinemann/Remmert*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 55.

¹⁶⁹¹ *Bullinger* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 2 Rn. 159; *Reinemann/Remmert*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218.

¹⁶⁹² *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 55.

¹⁶⁹³ KG, ZUM-RD 2004, 401, 403 – Digitaler Pressespiegel; OLG Karlsruhe, ZUM 2012, 49, 50 – Urheberrechtsschutz von Nachrichtentexten, *Loewenheim/Leistner* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 142.

¹⁶⁹⁴ OLG Düsseldorf, GRUR 1978, 640, 641 („wir fahr’n, fahr’n, fahrn auf der Autobahn“); LG Berlin, GRUR 1974, 412, 412 f. („Eine blitzblanke Idee oder wie Sie das ewige Problem, Ihr Haus innen & außen ständig sauber zu halten, ein für allemal lösen!“), *Loewenheim/Leistner* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 140.

¹⁶⁹⁵ *Loewenheim/Leistner* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 142; *Ludyga*, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, 284, 285.

¹⁶⁹⁶ LG München I, ZUM 2011, 944, 945 – Karl-Valentin-Zitat, wonach auch kurze Wortfolgen dem Urheberrechtsschutz zugänglich sein sollen, wenn sie sich durch eine fantasievolle Wortwahl oder Gedankenführung von üblichen Formulierungen abheben.

vergleichende Formulierungen¹⁶⁹⁷ sowie kurze, kreative und originelle Wendungen.¹⁶⁹⁸ Auch private Nachrichten werden der kreativen Entscheidungsfreiheit und Originalität nur dann gerecht, wenn sie durch besondere Formulierungen oder Gedankenführungen geprägt sind. Letzteres ist zum Beispiel anzunehmen, wenn Nachrichten in lyrischer Form verfasst sind oder sich anderer Stilmittel wie einer absichtlichen Übertreibung, Mehrdeutigkeit oder Ironie bedienen.

III. Zwischenfazit

Um festzustellen, ob die in Rede stehenden Social-Media-Beiträge Urheberrechtsschutz genießen, müssen die einzelnen Beiträge im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung zum Werkbegriff untersucht werden. Bei der Frage nach der Schutzzfähigkeit von Social-Media-Inhalten muss berücksichtigt werden, dass eine zunehmende Senkung der Schutzuntergrenze dazu führt, dass nutzergenerierte Inhalte vermehrt urheberrechtlich geschützt werden, auch wenn sie ohne nennenswerten Aufwand bzw. Einfall hergestellt und im Internet verbreitet werden. Damit geht die Gefahr einer ausufernden Vielzahl an Urheberrechtsverletzungen im Internet und der Überlastung der Gerichte einher.¹⁶⁹⁹ Zudem wird durch eine niedrigere Schutzuntergrenze das öffentliche Interessen an einer umfassenden Nutzung der Werke, um zur Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beizutragen, zunehmend außer Acht gelassen.¹⁷⁰⁰ Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, jede Banalität bzw. Alltäglichkeit urheberrechtlich zu schützen, wenn in den meisten Fällen nicht einmal der Nutzer sich einer Schöpfung bewusst war. Nicht jeder Nutzer kann bzw. soll Urheber sein und nicht alles kann oder soll geschützt werden.¹⁷⁰¹

Eine niedrige Schutzuntergrenze birgt außerdem die Gefahr einer vermehrten Zweckentfremdung bzw. Instrumentalisierung des Urheberrechts durch Nutzer sozialer Medien, die urheberrechtliche Ansprüche wegen der

¹⁶⁹⁷ OLG Köln, ZUM 2009, 961, 961 f. – Wie ein Tier in einem Zoo.

¹⁶⁹⁸ *Ludyga*, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, 284, 285; *Reinemann/Remmert*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 218.

¹⁶⁹⁹ *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, NJW-Beil. 2014, 47, 47.

¹⁷⁰⁰ *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 53; *Leistner*, Urheberrecht in der digitalen Welt, JZ 2014, 846, 849.

¹⁷⁰¹ *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, NJW-Beil. 2014, 47, 47.

Nutzung ihrer Beiträge geltend machen, dabei aber urheberrechtsfremde Ziele verfolgen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass auch bei erhöhten Anforderungen zahlreiche Fotos der Nutzer dem Schutz des § 72 UrhG unterfallen und dass die Problematik der Zweckentfremdung des Urheberrechts nicht allein durch erhöhte Anforderungen an den Werkbegriff zu lösen ist. Daher wird an weiteren Stellen dieser Arbeit auf Lösungsvorschläge zu der Zweckentfremdungsproblematik eingegangen werden.¹⁷⁰²

¹⁷⁰² Zu weiteren Lösungsansätzen siehe Kapitel 3, E. II. 5. und G.

C. Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Nutzers

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, in welchen Konstellationen die Verwendung von geschützten Social-Media-Beiträgen in der Online-Berichterstattung in die Urheberpersönlichkeitsrechte des Nutzers eingreift. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist in den Vorschriften der §§ 12 bis 14 UrhG ausführlich geregelt. Demnach hat der Urheber das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) sowie das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) inne und wird außerdem vor Entstellungen seines Werkes nach § 14 UrhG geschützt.

I. Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG

1. Grundsätzliches zum Veröffentlichungsrecht des Urhebers

Nach § 12 Abs. 1 UrhG bestimmt der Urheber darüber, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Die Vorschrift soll den Urheber davor bewahren, dass ein Werk, welches nicht für die Öffentlichkeit bestimmt oder unfertig ist, an die Öffentlichkeit gelangt.¹⁷⁰³ Folglich bezieht sich das Veröffentlichungsrecht ausschließlich auf Erstveröffentlichungen des Urhebers, wobei das Recht nach § 12 UrhG mit der ersten Veröffentlichung des Werkes verwirkt ist.¹⁷⁰⁴ Eine andere Ansicht, wonach das Veröffentlichungsrecht nur für die bestimmte Art und Weise der Veröffentlichung verbraucht wird,¹⁷⁰⁵ soll demnach keine Anwendung finden.¹⁷⁰⁶ Schließlich verbleiben somit dem Nutzer sozialer Medien für sämtliche Anschlussveröffentlichungen seiner schutzfähigen Social-Media-Beiträge, die sich in ihrer Art und Form von der Erstveröffentlichung des Werkes unterscheiden, seine Verwertungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG, mit denen er über weitere Formen der Werknutzung befinden kann.¹⁷⁰⁷

¹⁷⁰³ Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 9; Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 12 Rn.6.

¹⁷⁰⁴ OLG München, NJW-RR 1997, 493, 494; Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 9 („sogenanntes Einmalrecht“); Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 12 Rn. 6; Peukert in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 7; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 12 Rn. 366.

¹⁷⁰⁵ LG Berlin, GRUR 1983, 761, 762 – Portraitbild; Kroitzsch/Götting in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 12 Rn. 2.

¹⁷⁰⁶ So auch Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 134.

¹⁷⁰⁷ Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 9; Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 12 Rn.6; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 12 Rn. 366; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 134.

Ein Werk des Nutzers wird gemäß § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Begriff der Öffentlichkeit orientiert sich hier jedoch nicht am Maßstab des § 15 Abs. 3 UrhG, sondern ist im Rahmen tendenziell enger zu fassen als die Legaldefinition des § 15 Abs. 3 UrhG,¹⁷⁰⁸ die eine Vielzahl an Personen für das Vorliegen von Öffentlichkeit voraussetzt, um den Urheber von einem frühzeitigen Rechtsverlust zu schützen.¹⁷⁰⁹ Es soll daher festgehalten werden, dass es regelmäßig an einer Veröffentlichung nach § 12 UrhG fehlen soll, wenn das Werk vom Urheber auch in anderen als den Fällen der persönlichen Verbundenheit nach Art der Veranstaltung und der teilnehmenden Personen „nicht auf eine Veröffentlichungsreife bedacht zu sein braucht.“¹⁷¹⁰ Trifft der Nutzer jedoch Vorkehrungen, um sein Werk nur einem kleinen und abgrenzbaren Kreis, nicht hingegen einem breiten Publikum zugänglich zu machen, ist noch nicht von einer Erstveröffentlichung zu sprechen.¹⁷¹¹

2. Eingriff durch die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte

Ob die in der Online-Berichterstattung verwendeten Social-Media-Beiträge bereits durch die Nutzer veröffentlicht wurden, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Private Nachrichten, die nur einzelnen Nutzern bzw. einem kleinen Personenkreis zugehen, werden demnach als bisher unveröffentlicht zu qualifizieren sein, auch wenn sie unbekanntem Personen zugehen.¹⁷¹² Die Veröffentlichung durch die Online-Medien stellt dann einen Eingriff in § 12 UrhG dar. Gleiches muss gelten, wenn Inhalte in

¹⁷⁰⁸ H.M. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 7; Kroitzsch/Götting in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 12 Rn. 9; Peukert in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 8; Dustmann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 12 Rn. 8; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 262.

¹⁷⁰⁹ Dustmann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 12 Rn. 8; Peukert in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 8; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 262 m.w.N.

¹⁷¹⁰ Ulmer, Urheber- und VerlagsR, 3. Aufl. 1980, S. 180; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 6 Rn.7; Peukert in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 8; Kroitzsch/Götting in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 12 Rn. 9.

¹⁷¹¹ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 6 Rn.6; Kroitzsch/Götting in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 12 Rn. 9.

¹⁷¹² Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 7.

geschlossenen Nutzergruppen geteilt werden,¹⁷¹³ bei denen ein Beitritt nur durch Anfrage möglich ist. Wird die Vorführung eines Films vor einem geladenen Publikum nicht als Erstaufführung verstanden,¹⁷¹⁴ so muss dies auch im Falle der Veröffentlichung eines anderen Werkes in einer überschaubaren geschlossenen Facebook-Gruppe, die nur einem begrenzten Kreis von Gleichgesinnten zugänglich ist, angenommen werden. Letzteres gilt auch in Konstellationen, in denen die Gruppenmitglieder nicht persönlich miteinander verbunden sind.¹⁷¹⁵ Eine Veröffentlichung ist hingegen anzunehmen, wenn schutzfähige Beiträge in öffentlichen Facebook-Gruppen gepostet werden, da diese Gruppen für jeden zugänglich sind und zudem jeder auf und außerhalb Facebook einsehen kann, was dort gepostet wird.

Als bereits veröffentlichte Inhalte sind darüber hinaus Beiträge des Nutzers zu qualifizieren, die er auf seinem öffentlichen Account bereitstellt und die folglich für jeden Plattform- bzw. Internetnutzer inklusive dem gesamten Freundes- und Followerkreis einsehbar sind, da der Nutzer insoweit mit einer Weiterverbreitung rechnen muss. Stellt ein Nutzer seine Beiträge nur seinem Freundes- und Followerkreis bereit, kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Auch hier wird man wieder eine Parallele zur oben erwähnten Filmvorführung ziehen können: Die Vorstellung vor einem kleineren Kreis nicht miteinander verbundener Personen führt noch nicht zu einer Veröffentlichung seiner Werke, was bei 50 bis 100 Freunden der Fall sein wird. Dies gilt selbstverständlich nicht für Freundes- oder Followerkreise, die eine große Anzahl von Leuten betreffen.

Letztlich muss berücksichtigt werden, dass eine Veröffentlichung i.S.d. § 6 Abs. 1 UrhG stets die Zustimmung des Berechtigten voraussetzt.¹⁷¹⁶ Das heißt, werden schutzfähige Fotos oder Texte ohne die Zustimmung des Berechtigten auf den sozialen Medien zugänglich gemacht, wird der Berechtigte seines Veröffentlichungsrecht nach § 12 Abs. 1 UrhG nicht verlustig,¹⁷¹⁷ da eine anschließend unerlaubte Folgenutzung durch

¹⁷¹³ siehe ähnlich auch *Katzenberger/Metzger* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 6 Rn. 52.

¹⁷¹⁴ *Peukert* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 8; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 7.

¹⁷¹⁵ *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 7.

¹⁷¹⁶ *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 7; *Peukert* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 8.

¹⁷¹⁷ OLG Köln, GRUR-RR 2005, 337, 337 –Dokumentarfilm Massaker; LG Leipzig, ZUM 2006, 883, 885 –Kirchenglocke; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 12

Online-Medien auch einen Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht § 12 Abs.1 UrhG darstellt.¹⁷¹⁸

II. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 UrhG

1. Grundsätzliches zum Anerkennungs- und Namensnennungsrecht

Das Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft bzw. das Urheberbenennungsrecht nach § 13 UrhG gehört zu den wesentlichen Urheberpersönlichkeitsrechten,¹⁷¹⁹ die ihre Grundlage in der geistigen und persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk haben.¹⁷²⁰ Es soll den Urheber vor Anmaßung der Urheberschaft durch Dritte schützen als auch davor bewahren, dass andere seine Urheberschaft bestreiten.¹⁷²¹ Ausnahmen zum Benennungsrecht sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig;¹⁷²² denn grundsätzlich ist der Urheber bei jeder Verwendung seines Werkes berechtigt, als Urheber benannt zu werden.¹⁷²³ Zudem darf der Urheber nach § 13 S. 2 UrhG entscheiden, ob und in welcher Weise die Urhebernennung erfolgt. Äußert sich der Urheber nicht zur Darstellung der Nennung, gilt die branchenübliche Nennung als vereinbart, wobei eine Verkehrssitte nicht leichtfertig angenommen¹⁷²⁴ bzw. von einer Unsitte auf eine Branchenübung geschlossen werden sollte.¹⁷²⁵

Rn. 15; *Peukert* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 12; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 12 Rn. 7.

¹⁷¹⁸ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 12 Rn. 15.

¹⁷¹⁹ BGH, NJW 1994, 2621, 2622 – Namensnennungsrecht des Architekten; OLG München, ZUM-RD 2003, 581, 583 – Pumuckl-Illustrationen; LG Köln, ZUM-RD 2014, 220, 222.

¹⁷²⁰ RGZ 110, 393, 397; BGH, GRUR 1963, 40, 42 – „Straßen – gestern und morgen“; OLG München, ZUM-RD 2003, 581, 583 – Pumuckl-Illustrationen; LG Köln, ZUM-RD 2014, 220, 222.

¹⁷²¹ *Peukert* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 13 Rn. 9 f.

¹⁷²² OLG München, ZUM-RD 2003, 581, 583 – Pumuckl-Illustrationen; LG Köln, ZUM-RD 2014, 220, 222.

¹⁷²³ BGH, NJW 1994, 2621 – Namensnennungsrecht des Architekten; OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2005, 507, 509; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 13 Rn. 3.

¹⁷²⁴ OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2005, 507, 509; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 13 Rn. 21.

¹⁷²⁵ LG München I, ZUM 1995, 57, 58: „Im Übrigen vermag eine Verkehrssitte nicht das Gesetz in seinem Kern zu derogieren. Eine den gesetzlichen Bestimmungen klar zuwiderlaufende Verkehrssitte wäre nichts anderes als eine rechtlich unbeachtliche Unsitte.“; *Peukert* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 13 Rn. 28; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 13 Rn. 26.

2. Eingriff durch die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte

In das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft wird nicht eingegriffen, wenn in der Online-Berichterstattung durch das Setzen eines Hyperlinks auf Social-Media-Inhalte Dritter verwiesen wird. Immerhin kann noch nicht von einer Anmaßung der Urheberschaft gesprochen werden, wenn Online-Medien bloß eine Verknüpfung zu einer anderen Internetseite herstellen.¹⁷²⁶ Eine Anmaßung der Urheberschaft und eine Verletzung des § 13 UrhG liegt auch dann nicht vor, wenn Social-Media-Beiträge mittels Framing in eine Berichterstattung eingebettet werden.¹⁷²⁷ Schließlich wird durch das Einbetten der Inhalte die eindeutige Zuordnung von Werk und Urheber gewährleistet. Für den durchschnittlichen Leser wird erkennbar sein, dass es sich um einen Social-Media-Beitrag einer dritten Person handelt und von welchem Nutzer der Beitrag veröffentlicht wurde. Darüber hinaus erlaubt die Verknüpfung dem Leser, die Urheberinformationen mit einem Klick auf der Ursprungsseite zu entnehmen.¹⁷²⁸ Auch wird die Urheberschaft in diesen Fällen nicht in irgendeiner Weise gelehnt, da zumindest der Nutzernamen im Rahmen der Einbettung für den Leser erkenntlich wird.¹⁷²⁹ Im Übrigen kann aber von einer Verletzung des § 13 UrhG ausgegangen werden, wenn beim Framing der Nutzernamen abgeschnitten wird.¹⁷³⁰

Werden urheberrechtlich geschützte Bilder oder Videos der sozialen Medien als Screenshot in einer Online-Berichterstattung verwendet, ist der Urheber zu benennen. Die Unterlassung des Quellennachweises ist in diesen Fällen nicht anders zu behandeln als ein etwaiger Fall in den Printmedien.¹⁷³¹ Nichts anderes gilt, wenn die geschützten Beiträge des Nutzers durch eine Download-App oder auf sonstigem Wege heruntergeladen und von den Online-Medien im Rahmen der Berichterstattung erneut hochgeladen werden. Der Name des Urhebers sollte in aller Regel am Rand des

¹⁷²⁶ Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 139.

¹⁷²⁷ Tinnefeld, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 40; Ott, Urheberrechtliche Zulässigkeit des Framing, ZUM 2004, 357, 359.

¹⁷²⁸ Fahl, Bilder- und Nachrichtensuche, 2010, S. 55.; Tinnefeld, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 40.

¹⁷²⁹ Peukert in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 13 Rn. 13.

¹⁷³⁰ Härting, Internetrecht, 6. Aufl. 2017, S. 366; Schneider, Offene Fragen zur Urheberbenennung, CR 2016, 37, 41; Hoeren/Dreyer in: Hoeren/Sieber/Holzsnagel, MultimediaR, 54. EL 2020, Teil 7.2 Rn. 37.

¹⁷³¹ OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2005, 507, 509; Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 13 Rn. 24.

Screenshots angebracht werden, um zu gewährleisten, dass das Werk dem betroffenen Urheber zugeordnet werden kann.¹⁷³² Eine anderweitige Branchenübung zu Lasten des Nutzers sozialer Medien hat sich bisher im Internet bzw. in den Online-Medien noch nicht etabliert.¹⁷³³ Insbesondere wäre es in diesen Konstellationen nicht nachzuvollziehen, wieso die Angabe der Bildquelle nicht technisch möglich sein soll, da ausreichend Möglichkeiten existieren, die Urhebernennung anzubringen.¹⁷³⁴

III. Entstellungsverbot nach § 14 UrhG

1. Grundsätzliches zum Entstellungsverbot

Nach § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, Entstellungen und sonstige Beeinträchtigungen seines Werkes, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, zu verhindern. Das allgemeine Entstellungsverbot soll die Integrität und den geistig-ästhetischen bzw. individuellen Gesamteindruck des Werkes in der vom Urheber verliehenen Gestalt schützen.¹⁷³⁵ Schließlich hat der Urheber grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk, in dem seine individuelle Schöpferkraft ihren Ausdruck gefunden hat, seiner Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich zu machen.¹⁷³⁶ Dieser Schutz ist nicht nur bei Substanzeingriffen gefährdet, sondern auch in Fällen, in denen das Werk in einen anderen Sachzusammenhang gestellt wird.¹⁷³⁷ Jedoch reicht irgendein anderer Sachzusammenhang nicht aus; vielmehr ist erforderlich, dass das Werk in einen kompromittierenden bzw. inakzeptablen Zusammenhang eingestellt wird, sodass

¹⁷³² LG München I, ZUM 2015, 827, 830; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 13 UrhG Rn.8; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 13 Rn. 21.

¹⁷³³ OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2005, 507, 509; *Reinemann/Remmertz*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216, 217, 221.

¹⁷³⁴ OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2005, 507, 509.

¹⁷³⁵ *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn.2; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 12 Rn. 383; *Peukert* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 14 Rn. 1.

¹⁷³⁶ BGH, NJW 1974, 1381, 1381 – Schulerweiterung; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn. 2.

¹⁷³⁷ *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn.6; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 6; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 12 Rn. 384.

das Werk eine andere Aussage oder Färbung erfährt.¹⁷³⁸ Schließlich muss die Beeinträchtigung geeignet sein, die berechnete Urheberinteressen zu gefährden. Dies ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu klären, in welcher die Gegeninteressen und die Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers¹⁷³⁹ miteinander abgewogen werden.¹⁷⁴⁰

2. Eingriff durch Berichterstattung über Social-Media-Inhalte

Bei Online-Berichterstattungen über schutzfähige Social-Media-Inhalte sind Entstellungen mittels Screenshots, Verlinkungen oder Framing denkbar.¹⁷⁴¹ Eine derartige Form der Werkentstellung liegt vor, wenn zum Beispiel das verlinkte Werk in einem obszönen¹⁷⁴² bzw. rechtsradikalen Umfeld erscheint¹⁷⁴³, im Zusammenhang mit einer parteipolitischen Wahlkampfveranstaltung verwendet¹⁷⁴⁴ oder von inakzeptabler Werbung¹⁷⁴⁵ begleitet wird.¹⁷⁴⁶ Zu einer Entstellung kann es auch kommen, wenn das verlinkte Werk lediglich in Ausschnitten wiedergegeben wird, womit das Werk gegenüber der Öffentlichkeit in unvollständiger bzw. veränderter Weise dargestellt und der Gesamteindruck geändert wird.¹⁷⁴⁷

¹⁷³⁸ *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 40; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn. 2; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 12 Rn. 384.

¹⁷³⁹ *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn. 16

¹⁷⁴⁰ *Peukert* in: Schrickner/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 14 Rn. 12.

¹⁷⁴¹ *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 6; *Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten, MMR, 2001, 9, 17; *Platz*, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599, 602; a.A. *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 14 Rn. 63.

¹⁷⁴² *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 14 Rn. 63; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn. 6; *Nordemann*, Immateriellen Schaden bei Urheberrechtsverletzungen, GRUR 1980, 434, 434.

¹⁷⁴³ OLG Frankfurt, GRUR 1995, 215 – Veröffentlichung eines Musikstückes auf einem Sampler mit rechtsradikalen Hintergrund; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 6; *Platz*, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599, 606.

¹⁷⁴⁴ OLG Thüringen, ZUM-RD 2015, 670, 671; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn. 6.

¹⁷⁴⁵ *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn.6; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 14 Rn. 63; *Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten, MMR, 2001, 9, 17;

¹⁷⁴⁶ *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 6.; a.A. *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 14 Rn. 63; *Platz*, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599, 603.

¹⁷⁴⁷ LG München I, ZUM 1995, 57, 58; *Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten, MMR, 2001, 9, 17; *Platz*, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599, 602 f.

Werden im Internet Werke über Snippets¹⁷⁴⁸ dargestellt, handelt es sich gleichfalls um Ausschnitte der Werke, welche eine Entstellung des Werkes begründen könnten.¹⁷⁴⁹ Allerdings lässt eine solche absolute Betrachtungsweise den Schutzzweck des § 14 UrhG völlig unbeachtet.¹⁷⁵⁰ Das Entstellungsverbot soll dem Urheber das Recht einräumen, dass das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht werden kann.¹⁷⁵¹ Dieser Schutzzweck ist nicht schon gefährdet, wenn es sich um die verkürzte Vorschau eines Werkes handelt, dieser Umstand für andere Nutzer ersichtlich ist und ihnen der Zugriff auf das vollständige Werk unmittelbar möglich ist.¹⁷⁵² Keinen Eingriff in § 14 UrhG stellen außerdem Verkleinerung eines Werkes dar,¹⁷⁵³ solange die Aussage eines Werkes nicht durch seine Größe bedingt ist.¹⁷⁵⁴ Werden verkleinerte Social-Media-Werke in die Online-Berichterstattung eingearbeitet, ist das Entstellungsverbot nicht betroffen, da bei Verkleinerungen nicht einzelne Teile weggelassen oder hervorgehoben werden und der Gesamteindruck des Werkes somit bestehen bleibt.¹⁷⁵⁵

Auch andere kreative Bearbeitungen der Werke durch Online-Medien können durchaus eine Entstellung des Werkes nach § 14 UrhG darstellen. Dies kann vor allem für die im Internet weit verbreiteten Memes oder sonstigen Bildmontagen, die verschiedene Werke verbinden, gelten. Bei den sogenannten Memes handelt es sich um nutzergenerierte Bild-Text-Kombinationen, die im Internet geteilt werden und dabei oft der witzigen, antihematischen und satirischen Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik dienen, indem dem – in der Regel fremden – Bildmaterial ein

¹⁷⁴⁸ kurze Textfragmente bzw. eine kurze Vorschau eines verlinkten Angebots, vgl. KG, ZUMRD 2010, 224, 224 f.

¹⁷⁴⁹ *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn. 6; *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 41.

¹⁷⁵⁰ *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 41.

¹⁷⁵¹ BGH, NJW 1971, 1381, 1381 – Schulerweiterung; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 14 Rn. 2.

¹⁷⁵² *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 41.

¹⁷⁵³ Näheres hierzu bei *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 40 f.; *Fahl*, Bilder- und Nachrichtensuche, 2010, S. 55.

¹⁷⁵⁴ *Fahl*, Bilder- und Nachrichtensuche, 2010, S. 55 m.w.N.; *Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten, MMR, 2001, 9, 14.

¹⁷⁵⁵ *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012, S. 41; *Fahl*, Bilder- und Nachrichtensuche, 2010, S. 55.

bestimmter Text hinzugefügt wird.¹⁷⁵⁶ Durch die Verbindung von Text und Bild sowie anderen Werkverbindungen, wie es bei Memes und Bildmontagen der Fall ist, sind zahlreiche Konstellationen denkbar, die einen Eingriff in § 14 UrhG begründen können, wenn das ursprüngliche Bild in einen vollständig neuen Kontext gesetzt wird. Der Eingriff muss aber auch geeignet sein die berechtigten Urheberinteressen am Werk zu gefährden. Dies kann der Fall sein, wenn – wie bereits oben im Zusammenhang mit Verlinkungen erwähnt –¹⁷⁵⁷ das Bild in einen sexuellen, pornographischen oder rechtsradikalen Kontext gesetzt wird.¹⁷⁵⁸

¹⁷⁵⁶ *Maier*, Meme und Urheberrecht, GRUR-Prax 2016, 397, 397 f.; *Wandtke*, Persönlichkeitschutz vs. Internet, 142, 143 f. Siehe ausführlich hierzu *Bauer*, Die Aneignung von Bildern, 2020, S. 74.

¹⁷⁵⁷ Siehe Kapitel 3, C. III. 1.

¹⁷⁵⁸ *Bauer*, Die Aneignung von Bildern, 2020, S. 141 m.w.N.

D. Eingriff in die Verwertungsrechte des Nutzers

Bei der Verwendung von Social-Media-Inhalten in Online-Berichterstattungen stellt sich aus urheberrechtlicher Sicht die Frage, ob in die Verwertungsrechte des Rechtsinhabers nach §§ 15 ff. UrhG eingegriffen wird. Die Verwertungsrechte sichern die vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers gemäß § 11 S. 2 UrhG¹⁷⁵⁹ Es handelt sich um Ausschließlichkeitsrechte, die den Urheber dazu berechtigen, sein Werk körperlich (§ 15 Abs. 1 UrhG) bzw. unkörperlich (§ 15 Abs. 2 UrhG) zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen (sog. positives Nutzungsrecht).¹⁷⁶⁰ Er kann andere Personen von Werknutzungen ausschließen, wenn ihnen die erforderliche Erlaubnis fehlt (sog. negatives Verbotrecht).¹⁷⁶¹

Neben §§ 15 ff. UrhG regelt auch die InfoSocRL in Art. 2 bis Art. 4 das Recht des Urhebers bzw. Inhabers verwandter Schutzrechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe. Die Richtlinie dient der Herstellung eines harmonisierten Rechtsrahmens zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte und soll Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten beseitigen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.¹⁷⁶² Der Harmonisierungsgrad der InfoSocRL ist nicht einheitlich ausgestaltet, sondern zielt je nach Anwendungsbereich auf eine Mindest- bzw. Vollharmonisierung ab,¹⁷⁶³ wobei für die Verwertungsrechte eine Vollharmonisierung vorgesehen ist.¹⁷⁶⁴ Die Mitgliedsstaaten sind zur richtlinienkonformen Auslegung verpflichtet und müssen berücksichtigen, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie das Schutzniveau weder unter- noch überschritten werden darf und die betroffenen Verwertungsrechte am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten

¹⁷⁵⁹ *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 15 Rn. 1.

¹⁷⁶⁰ *Loewenheim* in: *Schulze* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Einl. Rn. 25; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 15 Rn. 5.

¹⁷⁶¹ *Loewenheim* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Einl. Rn. 26; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 15 Rn. 5.

¹⁷⁶² Erwägungsgrund 1, 3, 4, 6 der InfoSocRL; EuGH, ZUM 2009, 945, 946 – Infopaq/DDF; ZUM 2012, 313, 319 – Luksan/van der Let; v. *Ungern-Sternberg* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 113, 138, 145.

¹⁷⁶³ v. *Ungern-Sternberg* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 128, 138.

¹⁷⁶⁴ Vgl. Erwägungsgrund 1, 4, 6, 7, 23 und 24 der InfoSocRL v. *Ungern-Sternberg* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 143; *ders.*, Rechtsprechung zum Urheberrecht 2018, GRUR 2019, 1, 1; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 71.

sind.¹⁷⁶⁵ Die Gründe und Interpretationen der EuGH-Entscheidungen sind hierbei als Maßstab der richtlinienkonformen Auslegung heranzuziehen.¹⁷⁶⁶

Bei der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte spielen überwiegend das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) und unter Umständen auch das Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht (§ 23 UrhG) eine zentrale Rolle.¹⁷⁶⁷ Bei der nachfolgenden Prüfung muss jedoch unterschieden werden, ob der betroffene Social-Media-Beitrag als (bearbeiteter) Screenshot bzw. Download in den Online-Artikel eingebunden wurde oder ob der -Artikel die Beiträge des Nutzers verlinkt. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob die Online-Medien auch rechtswidrig eingestellte Social-Media-Beiträge verlinken oder hochladen dürfen.

I. Verlinkung von Social-Media-Inhalten im Rahmen der Online-Berichterstattung

Werden Social-Media-Inhalte als Link in eine Online-Berichterstattung eingebunden, kann darin eine urheberrechtliche Nutzungshandlung der Online-Medien gesehen werden. Dabei ist zwischen Hyperlinks und Frame-Links zu unterscheiden. Ob dieses Verhalten in die Verwertungsrechte des Urhebers oder Inhabers verwandter Schutzrechte eingreift, muss in Anbetracht der umstrittenen Rechtsprechung deutscher und europäischer Gerichte zur urheberrechtlichen Bewertung von Verlinkungen untersucht werden.

1. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG wurde durch Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL vollständig harmonisiert. Die Frage, ob Verlinkungen der Online-Medien auf Social-Media-Inhalte eine öffentliche Wiedergabe darstellen, muss daher unter Heranziehung der vom EuGH

¹⁷⁶⁵ EuGH, NJW 2014, 759, 761 – Svensson u.a./Retriever Sverige; BGH, ZUM 2016, 365, 366 – Realität II; ZUM 2016, 652, 653 f. – Königshof; ZUM 2017, 668, 669 – Cordoba; ZUM 2018, 870, 872 – uploaded; ZUM 2019, 581, 582 f. – DDB; v. *Ungern-Sternberg* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 138, 143; *ders.*, Rechtsprechung zum Urheberrecht 2018, GRUR 2019, 1, 2; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 71.

¹⁷⁶⁶ EuGH, ZUM-RD 2016, 9, 15 – Microsoft Mobile Sales; v. *Ungern-Sternberg* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 131; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 96 m.w.N.

¹⁷⁶⁷ *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 70.

entwickelten Kriterien beantwortet werden. Nach dem dem 23. Erwägungsgrund der InfoSocRL ist der öffentliche Wiedergabebegriff zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte grundsätzlich weit zu verstehen,¹⁷⁶⁸ wobei der Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe das kumulative Vorliegen des Merkmals der „Handlung der Wiedergabe“ und „Öffentlichkeit“ voraussetzt.¹⁷⁶⁹ Ferner betont der EuGH, dass der Begriff der öffentlichen Wiedergabe individuell zu beurteilen ist,¹⁷⁷⁰ weshalb eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen sind, die unselbstständig und miteinander verflochten sind.¹⁷⁷¹

a) *Die Wiedergabehandlung*

Eine Wiedergabehandlung wird bereits angenommen, wenn ein Werk einer Öffentlichkeit in der Weise zugänglich gemacht wird, dass deren Mitglieder dazu Zugang haben, ohne dass es darauf ankommt, ob sie diese Möglichkeit nutzen oder nicht.¹⁷⁷² Denn der Wiedergabebegriff umfasst „jede denkbare und praktikable Wiedergabeart“¹⁷⁷³; das heißt, jede Übertragung geschützter Werke unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren.¹⁷⁷⁴ Vorausgesetzt wird, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens – also absichtlich und gezielt – Dritten einen Zugang zum geschützten Werk verschafft, ungeachtet dessen, ob eine Nutzung des Zugangs tatsächlich erfolgt.¹⁷⁷⁵ Dass der Zugang zu dem geschützten Werk eröffnet wird, der ohne ein Zutun des Betroffenen nicht gegeben wäre, ist

¹⁷⁶⁸ EuGH, ZUM 2017, 746, 748 – Stichting Brein/Ziggo BV u.a.; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; zuletzt EuGH-Entscheidung vom 09.03.2021, Az- C-392/19, Rn. 26; BGH, ZUM 2019, 571, 583 – DBB; NJW 2020, 827, 829 – Tom Kabinet; siehe auch 4., 9. und 10. Erwägungsgrund der InfoSocRL.

¹⁷⁶⁹ EuGH, NJW 2016, 2397, 2398 – Reha-Zentrum; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; NJW 2020, 827, 830 – Tom Kabinet.

¹⁷⁷⁰ EuGH, ZUM 2012, 393, 395 – Phonographic Performance; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; ZUM 2017, 587, 590 – Stichting Brein/Wullems; ZUM 2017, 746, 748 – Stichting Brein/Ziggo BV u.a.; so auch BGH, ZUM 2019, 581, 583 – DBB.

¹⁷⁷¹ EuGH, NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; ZUM 2017, 587, 590 – Stichting Brein/Wullems; BGH, ZUM 2019, 581, 583 – DBB.

¹⁷⁷² EuGH, GRUR 2012, 156, 165 – Football Association League; ZUM 2014, 395, 397 – OSA/Léčebné lázně; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; BGH, ZUM 2019, 581, 583 – DBB; Hofmann, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 339 f.

¹⁷⁷³ EuGH, ZUM 2012, 393, 397 – Phonographic Performance.

¹⁷⁷⁴ EuGH, GRUR 2012, 156, 165 – Football Association League; BGH, ZUM 2019, 581, 583 – DBB.

¹⁷⁷⁵ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2016, 2397, 2399 – Reha-Zentrum; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; ZUM 2017, 746, 748 – Stichting Brein/Ziggo BV u.a.; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; BGH, ZUM 2019, 581, 583 – DBB.

für die Tatbestandserfüllung ausreichend.¹⁷⁷⁶ So wird auch die Bereitstellung eines Links zu geschützten Werken nach Ansicht des EuGH als auch des BGH als Wiedergabehandlung eingestuft.¹⁷⁷⁷ Schließlich verschaffen auf einer Webseite anklickbare Links zu Werken, die auf einer anderen frei zugänglichen Internetseite veröffentlicht sind, den Nutzern der verlinkenden Webseite einen direkten Zugang.¹⁷⁷⁸

b) *Die Öffentlichkeit der Wiedergabe*

Die Wiedergabe muss gegenüber einer Öffentlichkeit erfolgen, wobei für den Begriff der Öffentlichkeit unterschiedliche Ansätze seitens der deutschen und europäischen Rechtsprechung gewählt werden. Vor diesem Hintergrund soll im folgenden Abschnitt der Öffentlichkeitsbegriff nach dem Verständnis der deutschen Gerichte und des EuGH dargestellt werden, um in einem nächsten Schritt zu bestimmen, welchen Voraussetzungen der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht unterliegen soll.

aa. Bisheriger Öffentlichkeitsbegriff nach deutscher Rechtsprechung

Für die öffentliche Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG findet sich eine Legaldefinition des Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 Abs. 3 UrhG.¹⁷⁷⁹ Danach ist eine Wiedergabe öffentlich, sofern sie für eine Mehrzahl von Menschen bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört nach § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehung verbunden ist. Nach dem bisherigen Verständnis der deutschen Gerichte, enthält der Öffentlichkeitsbegriff daher sowohl ein quantitatives als auch ein qualitatives Merkmal.¹⁷⁸⁰ In

¹⁷⁷⁶ Heerma in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 15 Rn. 20.

¹⁷⁷⁷ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; BGH, ZUM 2016, 365, 367 – Realität II; NJW 2018, 772, 775 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 583 – DBB, a.A. EuGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy.

¹⁷⁷⁸ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; ZUM 2017, 587, 591 – Stiching Brein/Wullems; ZUM 2017, 746, 748 f. – Stiching Brein/Ziggo BV u.a.; BGH, ZUM 2016, 365, 367 – Realität II; ZUM 2019, 581, 583 – DBB; Hofmann, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 338.

¹⁷⁷⁹ v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 19a Rn. 68; Dreier in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 19a Rn. 7.

¹⁷⁸⁰ Dreier in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 15 Rn. 41; Schulze, E-Mail-Versand als öffentliche Zugänglichmachung, ZUM 2008, 836, 838; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 88.

quantitativer Hinsicht wird eine Mehrzahl von Personen vorausgesetzt, die nach Auffassung des Gerichts schon ab wenigen Personen angenommen werden kann.¹⁷⁸¹ Darüber hinaus soll es an Öffentlichkeit unter qualitativen Aspekten fehlen, wenn die Personen durch persönliche Beziehungen untereinander verbunden sind, was nach bisheriger Rechtsprechung immer dann anzunehmen ist, wenn unter sämtlichen Beteiligten ein enger gegenseitiger Kontakt bestand, der bei allen „das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein.“¹⁷⁸² Nicht zuletzt muss die öffentliche Wiedergabe auch für die Öffentlichkeit bestimmt sein, wobei auf den objektiv zu bestimmenden Willen des Verwerters abzustellen ist.¹⁷⁸³

bb. Unionsrechtlicher Öffentlichkeitsbegriff nach Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL

Im Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL muss der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG indes richtlinienkonform ausgelegt werden, das heißt, mangels einer unionsrechtlichen Legaldefinition dem Öffentlichkeitsverständnis des EuGH entsprechen.¹⁷⁸⁴ Abweichende Auslegungen der deutschen Gerichte sind daher überholt und kaum anwendbar, da andernfalls die Vollharmonisierung der Verwertungsrechte in Art. 2 bis 4 InfoSocRL zur Überwindung nationaler Unterschiede¹⁷⁸⁵ nicht hergestellt werden kann.¹⁷⁸⁶ Der EuGH hat sich bisher in zahlreichen Entscheidun-

¹⁷⁸¹ BGH, NJW 1996, 3084, 3085 – Zweibettzimmer im Krankenhaus, wonach Öffentlichkeit schon dann vorliegen soll, wenn zwei Personen an einem Ort, wie hier im Zweibettzimmer, versammelt sind; NJW 2009, 3511, 3515 – Internet-Videorecorder; ZUM-RD 2016, 166, 168 – Zahnarztpraxis; OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, 439, 335 – alphaload; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 15 Rn. 41; *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 337.

¹⁷⁸² BGH, NJW 1984, 2884, 2885 – Vollzugsanstalten; NJW 1996, 3084, 3085 – Zweibettzimmer im Krankenhaus; KG, ZUM 2002, 828, 830 f.; OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, 439, 335 – alphaload; *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 337; *Schulze*, E-Mail-Versand als öffentliche Zugänglichmachung, ZUM 2008, 836, 838; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 15 Rn. 41.

¹⁷⁸³ *Dustmann* in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 15 Rn. 32; v. *Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 366; *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 338.

¹⁷⁸⁴ v. *Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 354, 361; *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 338.

¹⁷⁸⁵ EuGH, NJW 2014, 759, 761 – Svensson u.a./Retriever Sverige; BGH, ZUM 2017, 668, 669 – Cordoba; ZUM 2018, 532, 534 – Krankenhausradio; *Grünberger*, Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken, ZUM 2015, 273, 274 f.; *ders.*, Urheberrechtsentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 288.

¹⁷⁸⁶ *Dustmann* in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29, 33; v. *Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 354 f.; *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 338.

gen¹⁷⁸⁷ zum Öffentlichkeitsbegriff geäußert und hierfür verschiedene Kriterien entwickelt. Dabei geht er grundlegend von einer zweistufigen Prüfung der Tatbestandsmerkmale aus. Auf der ersten Stufe bedarf es einer Öffentlichkeit im engeren Sinne, die auf der zweiten Stufe durch eine Öffentlichkeit im weiteren bzw. normativen Sinne komplettiert werden muss.¹⁷⁸⁸

(1) Öffentlichkeit im engeren Sinne

Eine Wiedergabehandlung ist nach allgemeiner Auffassung des EuGH öffentlich, wenn sie an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten gerichtet ist, die ferner aus einer ziemlich großen Zahl von Personen bestehen muss.¹⁷⁸⁹ Um eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten handelt es sich, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören.¹⁷⁹⁰ Als unbestimmte Zahl potentieller Adressaten gesendeter Werke hat der EuGH beispielsweise Hotelgäste¹⁷⁹¹ angesehen, da der Zugang der Gäste auf deren persönlicher Entscheidung beruht und lediglich durch die Aufnahmekapazität des Hotels bzw. der Gastwirtschaft begrenzt wird.¹⁷⁹² Zudem seien auch zukünftige Gäste in die Öffentlichkeitserwägung miteinzubeziehen.¹⁷⁹³ Dagegen soll die unmittelbare oder über Hörfunksendungen vermittelte Lautsprecherwiedergabe eines Tonträgers in einer Zahnarztpraxis nicht öffentlich erfolgen, da die Patienten eines Zahnarztes in der Regel einen Personenkreis darstellen, dessen Zusammensetzung weitgehend stabil

¹⁷⁸⁷ Rechtsprechungsübersicht bei *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 15 Rn. 37.

¹⁷⁸⁸ *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 341; *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 289, der zwischen einer quantitativen und einer qualitativen Öffentlichkeit unterscheidet.

¹⁷⁸⁹ EuGH, ZUM 2007, 132, 134 f. – SGAE/Rafael; ZUM 2013, 390, 392 – ITV Broadcasting Ltd u. a./TVCatchup Ltd; NJW 2014, 759, 760 – Svensson u. a./Retriever Sverige; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; BGH, ZUM 2017, 668, 670 – Cordoba; NJW 2018, 772, 775 f. – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 583 – DDB; ZUM-RD 2019, 437, 441 – Cordoba II; NJW 2020, 827, 831 – Tom Kabinet.

¹⁷⁹⁰ EuGH, ZUM 2007, 132, 134 f. – SGAE/Rafael; ZUM-RD 2012, 241, 249 – SCF; NJW 2016, 2397, 2399 – Reha-Zentrum; BGH, ZUM 2018, 532, 535 – Krankenhausradio m. w. N.; *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 289.

¹⁷⁹¹ EuGH, ZUM 2007, 132, 134 f. – SGAE/Rafael; ZUM 2012, 393, 396 – Phonographic Performance.

¹⁷⁹² EuGH, ZUM 2012, 393, 396 – Phonographic Performance.

¹⁷⁹³ EuGH, ZUM 2007, 132, 135. – SGAE/Rafael; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 91.

ist, die Zahl der anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt ist und sich die aufeinanderfolgenden Patienten in der Anwesenheit abwechseln.¹⁷⁹⁴

Hinsichtlich der Voraussetzung „recht vieler Personen“ hat der EuGH ausgeführt, dass diese eine bestimmte Mindestschwelle beinhaltet, weshalb eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen keine Öffentlichkeit darstellen.¹⁷⁹⁵ Darüber hinaus kommt es nicht nur darauf an, wie vielen Personen gleichzeitig der Zugang zu demselben Werk möglich ist, sondern auch, wie viele von ihnen nacheinander Zugang zu diesem Werk haben.¹⁷⁹⁶ Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung des BGH, nach der bereits wenige Personen für das Vorliegen von Öffentlichkeit ausreichen sollten, setzt der EuGH eine deutlich höhere Anzahl an Personen für die Annahme von Öffentlichkeit voraus.¹⁷⁹⁷ Unabhängig davon werden Inhalte, die auf frei zugänglichen Webseiten der Online-Nachrichtendiensten bereitgestellt werden, sowohl nach dem quantitativen Verständnis des BGH als auch nach dem engeren Öffentlichkeitsbegriff des EuGH gegenüber einer Öffentlichkeit wiedergegeben. Denn die Inhalte richten sich an alle potentiellen Nutzer der hier in Rede stehenden Online-Nachrichtenwebseiten, die nebeneinander Zugang zu den in Rede stehenden Werken haben, und somit an eine unbestimmte und ziemlich große Anzahl von Adressaten.

(2) *Öffentlichkeit im weiteren bzw. normativen Sinne*

Im 23. Erwägungsgrund der InfoSocRL heißt es, dass das Recht auf öffentliche Wiedergabe im weiten Sinne zu verstehen ist, nämlich dahingehend, dass es jegliche drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werkes umfasst.¹⁷⁹⁸ In diesem Zusammenhang hat der EuGH entschieden, dass die öffentliche Wiedergabe zwei kumulative Tatbestandsmerkmale vereint, wonach die Wiedergabe des ge-

¹⁷⁹⁴ EuGH, ZUM-RD 2012, 241, 249 – SCF; BGH, ZUM-RD 2016, 166, 172 – Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen.

¹⁷⁹⁵ EuGH, ZUM 2007, 132, 134 f. – SGAE/Rafael; ZUM-RD 2012, 241, 248 – SCF; NJW 2016, 2397, 2399 – Reha-Zentrum; ZUM 2017,746, 749 – The Pirate Bay; BGH, ZUM 2018, 532, 535 – Krankenhausradio; NJW 2020, 827, 831 – Tom Kabinet.

¹⁷⁹⁶ EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael; ZUM-RD 2012, 241, 248 – SCF; ZUM 2014, 395, 397 – OSA/Léčebné lázně; ZUM 2017,746, 749 – The Pirate Bay; NJW 2020, 827, 831 – Tom Kabinet; BGH, ZUM 2018, 532, 535 – Krankenhausradio.

¹⁷⁹⁷ v. *Ungern-Sternberg* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 15 Rn. 368.

¹⁷⁹⁸ 23. Erwägungsgrund der InfoSocRL; siehe auch EuGH, ZUM 2018, 115, 118 – VCAST/RTI.

schützten Werkes entweder unter Verwendung eines neuen technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder alternativ vor einem neuen Publikum erfolgen muss.¹⁷⁹⁹

(a) *Neues technisches Verfahren*

Erfolgt eine öffentliche Wiedergabe nach einem spezifischen technischen Verfahren, welches sich von demjenigen der ursprünglichen öffentlichen Wiedergabe unterscheidet, muss jede andersartige Übertragung oder Weiterverbreitung des Werkes grundsätzlich vom Urheber des betreffenden Werkes erlaubt werden.¹⁸⁰⁰ Eine weitergehende Prüfung, ob das Werk auch für ein neues Publikum wiedergegeben wird, kann beim Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals entfallen.¹⁸⁰¹ Ein neues technisches Verfahren sah der EuGH beispielsweise in seiner „ITV Broadcasting“-Entscheidung¹⁸⁰² als gegeben an, da die Weiterverbreitung terrestrischer Fernsehsendungen über das Internet nach einem neuen technischen Verfahren erfolge, welches sich von der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet.¹⁸⁰³ Von einem neuen spezifischen Verfahren soll weiterhin in Fällen auszugehen sein, in denen es zu einem Bruch digital/analog kommt, da dieser Technikwechsel stets mit einem Publikumswechsel einhergeht und folglich eine andersartige Wiedergabe darstellt.¹⁸⁰⁴

Erfolgen die ursprüngliche und die nachfolgende Wiedergabe wie vorliegend im Internet, soll es sich in der Regel um dasselbe technische Verfahren handeln.¹⁸⁰⁵ Dies soll auch im Falle der Wiedergabe des Werkes

¹⁷⁹⁹ EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael; GRUR 2012, 156, 165 – Football Association League; NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; ZUM 2017, 587, 590 – Sticking Brein/Wullems; ZUM 2018, 115, 118 – VCAST/RTI; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; BGH, NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder; ZUM 2019, 581, 583 – DBB; NJW 2020, 827, 831 – Tom Kabinet.

¹⁸⁰⁰ EuGH, ZUM 2013, 390, 392 – ITV Broadcasting; ZUM 2018, 115, 118 – VCAST/RTI.

¹⁸⁰¹ Statt vieler BGH, ZUM 2018, 532, 536 – Krankenhausradio, ZUM 2019, 581, 583 – DBB, m.w.N.

¹⁸⁰² EuGH, ZUM 2013, 390 – ITV Broadcasting.

¹⁸⁰³ EuGH, ZUM 2013, 390, 392 – ITV Broadcasting. Siehe auch EuGH, ZUM 2018, 115 – VCAST/RTI, in welcher der EuGH feststellte, dass die ursprüngliche Wiedergabe durch den Fernsehsender und die Übertragung durch einen Online-Videorekorder ein neues Verfahren darstelle.

¹⁸⁰⁴ EuGH, ZUM 2013, 390, 393 – ITV Broadcasting; *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2017, ZUM 2018, 271, 284 f.; *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 345.

¹⁸⁰⁵ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media; NJW 2018, 3501, 3502 –

mittels Hyperlinks¹⁸⁰⁶ oder im Wege des Framings¹⁸⁰⁷ gelten. Obwohl diese Wiedergaben auf unterschiedlichen technischen Mitteln beruhen,¹⁸⁰⁸ sieht der EuGH Verlinkung und Upload als demselben technischen Verfahren zugehörig an, da es sich beide Male um eine Wiedergabe im Internet handelt, die sich an das gleiche Internetpublikum richte, wie es die ursprüngliche Wiedergabe vorsah.¹⁸⁰⁹ Freilich scheint in diesem Zusammenhange der Vorwurf der Vermengung der kumulativen Tatbestandsmerkmale berechtigt.¹⁸¹⁰ Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Unterscheidung verschiedener technischer Verfahrensarten auf der Annahme beruht, dass unterschiedliche technische Verfahren auf ein unterschiedliches Publikum abzielen.¹⁸¹¹ Daher kann die Frage, welches Publikum durch die jeweilige Wiedergabehandlung erreicht werden soll, bei dem Tatbestandsmerkmal „neues technisches Verfahren“ nicht unbeachtet bleiben.

(b) *Neues Publikum*

Fehlt es an einem neuen technischen Verfahren, ist eine Wiedergabe nur dann öffentlich im Sinne des Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL, wenn das Werk für ein neues Publikum wiedergegeben wird. Neu ist ein Publikum „an das der Rechteinhaber nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte“.¹⁸¹² Der Wortlaut der Gerichtsentscheidungen suggeriert, dass es auf den subjektiven Willen des Rechtsinhabers ankommen soll. Das ist allerdings nicht der Fall, da die Frage nach dem subjektiven Willen des Einzelnen ausschließlich im Bereich der rechtfertigenden Einwilligung eine

Cordoba; BGH, NJW, ZUM 2017, 668, 670 – Cordoba, siehe auch BGH, NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III.

¹⁸⁰⁶ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media.

¹⁸⁰⁷ EuGH, NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; BGH, ZUM 2019, 581, 583 f. – DBB.

¹⁸⁰⁸ Hofmann, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 345.

¹⁸⁰⁹ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International BGH, ZUM 2019, 581, 583 f. – DBB.

¹⁸¹⁰ Hofmann, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 345.

¹⁸¹¹ Siehe hierzu Erwägungsgrund 23 der InfoSocRL sowie EuGH, ZUM 2013, 390, 393 – ITV Broadcasting; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; so auch Grünberger, Urheberrechtentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 289.

¹⁸¹² EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE; ZUM 2013, 390, 393 – ITV Broadcasting NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; BGH, NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder; ZUM 2019, 581, 584 – DBB.

zentrale Rolle spielen soll.¹⁸¹³ Vorzugswürdig erscheint daher ein generell-abstraktes Kriterium, welches auf den Adressatenkreis des Rechtsinhabers abstellt.¹⁸¹⁴ Danach erfolgt die Wiedergabe gegenüber einem neuen Publikum, wenn Personen ohne das Tätigwerden des Handelnden grundsätzlich nicht in den Genuss des geschützten Werkes gekommen wären.¹⁸¹⁵ In digitalen Sachverhalten liegt folglich grundsätzlich ein neues Publikum vor, wenn das ursprüngliche Werk nicht frei im Internet einsehbar war, sondern der Zugriff auf dieses Werk nur bestimmten Personen vorbehalten blieb, und der Handelnde dieses Werk nun Dritten zugänglich macht.¹⁸¹⁶

(c) *Weitere Kriterien*

Für die Frage, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, können auch eine Reihe weiterer Kriterien eine bedeutende Rolle spielen, die unselbstständig und miteinander verflochten sind.¹⁸¹⁷ Da die Kriterien im Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und im Zusammenhang mit den anderen Kriterien anzuwenden.¹⁸¹⁸ Wie bereits dargestellt, ist unter dem Prüfungspunkt „Handlung der Wiedergabe“ der Vorsatz des Nutzers¹⁸¹⁹ als auch die Aufnahmebereitschaft seines Publikums¹⁸²⁰ zu beachten. Die Kenntnis des Nutzers spielt aber auch dann eine Rolle, wenn die Inhalte ohne die Einwilligung des Urhebers ins Internet gestellt worden sind.¹⁸²¹ Des Weiteren ist es nicht unerheblich, wenn auch nicht ausschlaggebend, ob die Handlung mit Gewinnerzielungsabsicht des Nutzers vorge-

¹⁸¹³ In diesem Sinne auch v. *Ungern-Sternberg*, Rechtsprechung Urheberrecht 2018, GRUR 2019, 1, 5; *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 577; *ders.*, Urheberrechtsentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 289; für eine subjektive Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe *Jani/Leenen*, Paradigmenwechsel bei Links und Framing, NJW 2016, 3135, 3138.

¹⁸¹⁴ So auch EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael; NJW 2016, 2397, 2340 – Reha-Zentrum; ZUM 2018, 532, 536 – Krankenhausradio; *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 290; *ders.*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 577.

¹⁸¹⁵ EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael; NJW 2016, 2397, 2340 – Reha-Zentrum; ZUM 2018, 532, 536 – Krankenhausradio; *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 290; *ders.*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 577.

¹⁸¹⁶ *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 346.

¹⁸¹⁷ EuGH, ZUM-RD 2012, 241, 248 – SCF; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; ZUM 2017, 746, 748 – Sticking Brein/Ziggo BV u.a.; BGH, ZUM 2018, 532, 536 – Krankenhausradio.

¹⁸¹⁸ EuGH, ZUM-RD 2012, 241, 248 – SCF; ZUM 2017, 746, 748 – Sticking Brein/Ziggo BV u.a.

¹⁸¹⁹ EuGH, ZUM 2017, 746, 749 – Sticking Brein/Ziggo BV u.a.

¹⁸²⁰ EuGH, ZUM-RD 2012, 241, 249 – SCF; NJW 2016, 2397, 2399 – Reha-Zentrum.

¹⁸²¹ EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael; NJW 2016, 2397, 2399 – Reha-Zentrum.

nommen wird.¹⁸²² Dient das Tätigwerden des Nutzers Erwerbszwecken, ist dies bei der Auslegung der Frage, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, in verschiedener Hinsicht zu berücksichtigen.¹⁸²³ Im Umkehrschluss muss aber auch die Tatsache, dass kein wirtschaftlicher Nutzen verfolgt wird, im Rahmen der Auslegung Beachtung finden.¹⁸²⁴ Welche Konsequenzen dies für die verschiedenen Verlinkungsfälle hat, soll im Folgenden geklärt werden.

2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG

Das in § 19a UrhG statuierte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung soll dem Urheber das ausschließliche Recht vorbehalten, sein geschütztes Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Ort und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Zur Beantwortung der Frage, ob das Verlinken von Social-Media-Inhalten eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG darstellt, sollen aber zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19a UrhG sowie das Verhältnis zwischen einer öffentlichen Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung geklärt werden.

a) Das Verhältnis zum Recht der öffentlichen Wiedergabe

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird als besonderer Fall bzw. Qualifikation des Rechts der öffentlichen Wiedergabe verstanden.¹⁸²⁵ Dies geht aus dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL hervor, wonach dem Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe „einschließlich“ das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zusteht. Diese Formulierung verdeutlicht, dass der Begriff „öffentliche Zugänglichmachung“ dem weitergehenden Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ unterfällt.¹⁸²⁶ Neben dem Wortlaut folgt zudem aus der systematischen Stellung des Art. 3 Abs. 1

¹⁸²² EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; ZUM 2017, 746, 748 – Stiching Brein/Ziggo BV u.a.; BGH, ZUM 2018, 532, 536 – Krankenhausradio.

¹⁸²³ EuGH, ZUM 2007, 132, 135 – SGAE/Rafael.

¹⁸²⁴ Hofmann, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 349.

¹⁸²⁵ EuGH, ZUM-RD 2015, 289, 291 – C More Entertainment AB/Sandberg; BGH, ZUM 2017, 668, 669 – Cordoba; ZUM-RD 2018, 665, 668 – YouTube; *Dustmann/Engels* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, §19a Rn. 1; *Dreier* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn.2; *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 575.

¹⁸²⁶ EuGH, ZUM-RD 2015, 289, 291 – C More Entertainment AB/Sandberg; BGH, ZUM 2017, 668, 669 – Cordoba.

und 2 InfoSocRL und den Erwägungsgründen 23 und 25 der InfoSocRL, dass das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verglichen mit dem Recht der öffentlichen Wiedergabe einen engeren Schutzzinhalt aufweist.¹⁸²⁷ Für die unionsrechtskonforme Auslegung des § 19a UrhG kommt es insoweit auf den engeren Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung und nicht auf den weiteren Begriff der öffentlichen Wiedergabe an.¹⁸²⁸

Im Ergebnis kann bei Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass auch eine öffentliche Zugänglichmachung vorliegt.¹⁸²⁹ Vielmehr ist übereinstimmend mit *Grünberger* von folgendem Prüfungsschema auszugehen: Zunächst müssen die Tatbestandsvoraussetzungen der weiter gefassten öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL vorliegen, bevor in einem zweiten Schritt geprüft wird, ob auch die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale der öffentlichen Zugänglichmachung, die einen Teilaspekt der öffentlichen Wiedergabe darstellt, erfüllt sind.¹⁸³⁰

b) *Das Zugänglichmachen eines Werkes*

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist in § 19a UrhG legal definiert. Es berechtigt den Urheber, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Als Zugänglichmachen wird die Bereithaltung des Werkes zum interaktiven Abruf durch Dritte verstanden, wobei § 19a UrhG auch an die Bereitstellung anschließender Übermittlung des Werkes auf Abruf des Nutzers umfassen soll.¹⁸³¹ In das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird eingegriffen, wenn Dritte unberechtigterweise das Werk zum interaktiven Abruf bereithalten oder auf Abruf das Werk übermitteln; vorausgesetzt, dass Dritten der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende geschützte Werk eröffnet wird.¹⁸³² Von einer Nutzungshandlung

¹⁸²⁷ *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 575.

¹⁸²⁸ *Dreyer* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, HK-UrhR*, 4. Aufl. 2018, § 19a Rn. 4; *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 575.

¹⁸²⁹ *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 575; z.B. übersehen bei BGH, ZUM 2018, 665, 668 – YouTube.

¹⁸³⁰ *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 575.

¹⁸³¹ v. *Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim, UrhG*, 6. Aufl. 2020, § 19a Rn. 57; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, 6. Aufl. 2018, § 19a Rn. 1.

¹⁸³² BGH, NJW 2010, 2731, 2733 – Vorschaubilder I; NJW 2011, 769, 770 – Session ID; ZUM 2013, 662, 662 f. – Die Realität; ZUM 2016, 365, 366 – Die Realität II; NJW 2018, 772, 774 –

nach § 19a UrhG kann also nur die Rede sein, wenn der Vorhaltende die Kontrolle über die Bereithaltung des Werkes hat.¹⁸³³ Das Bereitstellen von Fotos auf einer Webseite stellt deswegen nur eine Nutzungshandlung i.S.d. § 19a UrhG dar, wenn der Betreiber der Webseite die Fotos auf einem eigenen Rechner und damit unabhängig von der ursprünglichen Quelle vorhält und auf diese Weise Kontrolle über die Bereithaltung ausübt.¹⁸³⁴

Ein Eingriff in das Verwertungsrecht des § 19a UrhG ist aber nicht deshalb ausgeschlossen, weil die beanstandeten Werke auf der Internetseite eines anderen bereits öffentlich zugänglich gemacht worden waren.¹⁸³⁵ Darüber hinaus muss nur die abstrakte Möglichkeit eines Abrufs bestehen. Für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist es nämlich irrelevant, ob ein Abruf tatsächlich erfolgte oder wie lange der Inhalt abrufbar war.¹⁸³⁶ Auch die sukzessive Öffentlichkeit reicht für die öffentliche Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG aus.¹⁸³⁷ Dieses Tatbestandsmerkmal grenzt die Zugänglichmachung von anderen Verwertungsformen, insbesondere dem Senderecht, ab.¹⁸³⁸

3. Die rechtliche Bewertung von Hyperlinks

Sollen fremde Inhalte in einer Online-Berichterstattung geteilt werden, können Online-Medien die betroffenen Inhalte mittels eines Surface – bzw. Deep-Links¹⁸³⁹ in ihre Berichterstattung einbinden. Durch Anklicken des Hyperlinks¹⁸⁴⁰ ruft der Leser des Online-Mediums die Fremdinhalte auto-

Vorschaubilder III; *Dreier* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 19a Rn. 6; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 19a Rn. 9.

¹⁸³³ BGH, NJW 2010, 2731, 2733 – Vorschaubilder I; NJW 2018, 772, 774 – Vorschaubilder III; ähnlich auch BGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy, wonach die Verfügungsgewalt über das Werk implizit als Voraussetzung der öffentlichen Zugänglichmachung gesehen wird; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19a Rn. 10; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 19a Rn. 15.

¹⁸³⁴ BGH, NJW 2010, 2731, 2733 – Vorschaubilder I; NJW 2019, 772, 774 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 582 – DBB.

¹⁸³⁵ BGH, NJW-RR 2010, 1276, 1277 – marions-kochbuch.de; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 19a Rn. 10.

¹⁸³⁶ *Dustmann/Engels* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 7; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19a Rn. 10.

¹⁸³⁷ *Dreier* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 19a Rn. 8.

¹⁸³⁸ *Dreier* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 19a Rn. 8; *Dustmann/Engels* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 8.

¹⁸³⁹ Zu den Arten von Links siehe bereits die Ausführungen in Kapitel 2, C. V. 2. b) cc.

¹⁸⁴⁰ Deep- und Surface-Links können allgemein unter den Begriff der Hyperlinks gefasst werden, so auch EuGH, NJW 2014, 759, 759 – Svensson u.a./Retriever Sverige, der anklickbare Internetlinks als Hyperlinks bezeichnet; siehe auch BGH, NJW 2003, 3406, 3407 – Pa-

matisch auf einer anderen Webseite auf. Diese Hyperlinks werden folglich als digitale Fußnote begriffen, die den Leser automatisch auf die Webseite weiterleiten, die das geschützte Werk enthält. Welche urheberrechtlichen Verwertungsrechte durch das Setzen eines Hyperlinks berührt werden, beschäftigt die Gerichte seit geraumer Zeit.¹⁸⁴¹ Allgemeine Übereinstimmung herrscht heute dahingehend, dass das Setzen von Hyperlinks nicht in das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG eingreift, wenn die verlinkte Webseite ein geschütztes Werk enthält.¹⁸⁴² Schließlich wird das Werk durch die bloße elektronische Verknüpfung nicht erneut vervielfältigt; vielmehr wird lediglich auf ein fremdes Werk verwiesen ohne es körperlich zu fixieren.¹⁸⁴³ Ob Hyperlinks in das Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) oder der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) eingreifen, ist umstritten und hängt von den Umständen des Einzelfall ab, was im Folgenden erörtert werden soll.

a) Die Rechtsprechung des BGH zum Hyperlinking

Nach einhelliger Meinung der deutschen Rechtsprechung und Literatur¹⁸⁴⁴ wird das Setzen eines Hyperlinks dem Grunde nach nicht als öffentliche Zugänglichmachung des Werkes gemäß § 19a UrhG gewertet. Diese bereits im Schrifttum¹⁸⁴⁵ vertretene Ansicht bestätigte der BGH erstmalig in seiner „Paperboy“-Entscheidung¹⁸⁴⁶ aus dem Jahre 2003. Die Klägerin sah sich

paperboy; NJW 2011, 769, 770 f. – Session ID; NJW 2018, 772, 778 – Vorschaubilder III; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 106.

¹⁸⁴¹ BGH, NJW 2003, 3406 – Paperboy; BGH, NJW 2011, 769 – Session-ID; ZUM 2013, 662 – Realität II; NJW 2018, 772 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581 – DBB.

¹⁸⁴² BGH, NJW 2003, 3406, 3408 – Paperboy; NJW-RR 2010, 1276, 1277 – marionskochbuch.de; Heerma in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 24; Kroitzsch/Götting in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 16 Rn. 6; Schack, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten, MMR, 2001, 9, 13; a.A. Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn. 14, der bei Deep-Links eine Vervielfältigung bejaht.

¹⁸⁴³ Plafß, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599, 602.

¹⁸⁴⁴ Plafß, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599, 602; dies., Online-Volltextsystem, WRP 2001, 9, 14 Fn. 77; Worm, Urheberrechtsverletzung durch Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, 2002, S. 57; Heerma in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 31; Götting in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 19a Rn. 5; Hofmann, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334, 346

¹⁸⁴⁵ Plafß, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599, 602; dies., Online-Volltextsystem, WRP 2001, 9, 14 Fn. 77; Worm, Urheberrechtsverletzung durch Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, 2002, S. 57, siehe auch BGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy m.w.N

¹⁸⁴⁶ BGH, NJW 2003, 3406 – Paperboy.

dort in ihrem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung¹⁸⁴⁷ verletzt, da die Beklagte mittels Deep-Links auf geschützte Werke der Klägerin verwies, die Letztere zuvor auf ihrer Webseite bereitstellte. Der Senat sprach sich gegen eine urheberrechtliche Nutzungshandlung seitens der Beklagten aus und verwies auf die bloße Verweisfunktion und Fußnotenähnlichkeit der Hyperlinks, die Nutzern den bereits eröffneten Zugang lediglich erleichtern soll.¹⁸⁴⁸ Weder halte der Linksetzende das Werk öffentlich zum Abruf bereit, noch übermittele er es selbst auf Abruf an Dritte.¹⁸⁴⁹ Außerdem entscheide nicht der Linksetzende, sondern derjenige, der das Werk ursprünglich ins Internet stellte, ob es weiterhin zugänglich bleibe. Der Link würde ins Leere gehen, sobald der Betreiber der Ursprungsseite die Inhalte lösche.¹⁸⁵⁰

Der BGH führte seine Hyperlink-Rechtsprechung in der „Session-ID“-Entscheidung weiter,¹⁸⁵¹ in welcher abermals die urheberrechtliche Zulässigkeit von Hyperlinks in Frage gestellt wurde. Im Unterschied zur „Paperboy“-Entscheidung waren die verlinkten Fremdinhalte nicht frei zugänglich, sondern durch technische Schutzmaßnahmen beschränkt, um den Zugang nur bestimmten Nutzern zu eröffnen bzw. nur auf einem Wege zu ermöglichen.¹⁸⁵² Für die Annahme einer technischen Schutzmaßnahme, so der Senat, reiche aus, dass die Schutzmaßnahme den Willen des Berechtigten erkennbar mache, den öffentlichen Zugang zu dem Werk nur auf dem vorgesehenen Wege zu ermöglichen.¹⁸⁵³ Durch die Platzierung des Hyperlinks werde die beschränkende Maßnahme umgangen und folglich ein neuer Zugang zum Werk ermöglicht, welcher vom Rechtsinhaber nicht beabsichtigt war, als er die ursprüngliche Wiedergabe erlaubte.¹⁸⁵⁴ Der BGH sah darin einen Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ge-

¹⁸⁴⁷ In der „Paperboy“-Entscheidung stellte sich der BGH die Frage, ob das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Klägerin betroffen sei. Zu diesem Zeitpunkt war § 19a UrhG noch nicht im UrhG eingefügt. Der BGH betrachtete das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung insoweit als Innominaterecht, *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 106 Fn. 179.

¹⁸⁴⁸ BGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy; bestätigt durch BGH, NJW 2011, 769, 771 – Session-ID; ZUM 2013, 662, 664 – Realität II; NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III.

¹⁸⁴⁹ BGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy.

¹⁸⁵⁰ BGH, NJW 2003, 3406, 3409 – Paperboy.

¹⁸⁵¹ BGH, NJW 2011, 769 – Session-ID.

¹⁸⁵² BGH, NJW 2011, 769, 771 – Session-ID.

¹⁸⁵³ BGH, NJW 2011, 769, 771 – Session-ID: Bei der technischen Schutzmaßnahme muss es sich also nicht um eine wirksame technische Schutzmaßnahme i.S.d. § 95a UrhG handeln.

¹⁸⁵⁴ BGH, NJW 2011, 769, 771 – Session-ID.

mäß § 19a UrhG, da ohne das Tätigwerden des Linksetzenden der Zugang zu dem Werk für diese Nutzer oder auf diesem Wege nicht bestünde.¹⁸⁵⁵

In seinen neueren Entscheidungen korrigierte der BGH seine bisherigen Spruchpraxis.¹⁸⁵⁶ Die Verknüpfung eines auf einer fremden Internetseite bereitgestellten Werkes mit der eigenen Internetseite mittels eines Hyperlinks stellt richtigerweise keine öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG, sondern allenfalls eine öffentliche Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG dar.¹⁸⁵⁷ Schließlich entscheidet allein der Betreiber der fremden Internetseite darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.¹⁸⁵⁸ Eine öffentliche Zugänglichmachung erfordert aber, dass das betroffene Werk sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindet, das heißt, dass er die Kontrolle über die Bereithaltung der Werke ausübt.¹⁸⁵⁹ Mit der neueren Rechtsprechung des BGH muss davon ausgegangen werden, dass beim Hyperlinking, wenn überhaupt, ein Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG in Betracht kommt.¹⁸⁶⁰ Die weiteren Erwägungsgründe des Gerichts können dennoch im Kontext des § 15 Abs. 2 UrhG herangezogen werden.

b) Die urheberrechtliche Bewertung von Hyperlinks durch den EuGH

Der EuGH äußerte sich erstmals zur Frage der urheberrechtlichen Bewertung von Hyperlinks in seiner „Svensson u.a./Retriever Sverige“-Entscheidung.¹⁸⁶¹ Dieser lag ein Rechtsstreit zwischen vier Journalisten und der Aktiengesellschaft Retriever Sverige zugrunde. Letztere stellte auf ihrer Internetseite Listen von anklickbaren Hyperlinks bereit, die auf anderen

¹⁸⁵⁵ BGH, NJW 2011, 769, 771 – Session-ID; bestätigt durch BGH, ZUM 2013, 662, 664 – Realität II; NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III.

¹⁸⁵⁶ BGH, NJW 2018, 772, 774 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 582 – DBB.

¹⁸⁵⁷ BGH, NJW 2018, 772, 774 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 582 – DBB; so auch Grünberger, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 578; Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 19a Rn. 15; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 112.

¹⁸⁵⁸ BGH, ZUM 2013, 662, 662 – Realität I; ZUM 2016, 365, 366 – Realität II (beide „Realität“-Entscheidungen ergingen im Hinblick auf das Framing von Inhalten); NJW 2018, 772, 774 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 582 – DBB.

¹⁸⁵⁹ BGH, NJW 2010, 2731, 2733 – Vorschaubilder I; ZUM 2013, 662, 662 – Realität I; ZUM 2016, 365, 366 – Realität II; NJW 2018, 772, 774 – Vorschaubilder III; Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19a Rn. 10; Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, HK-UrhR, 4. Aufl. 2018, § 19a Rn. 15; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 112 f.

¹⁸⁶⁰ A.A. Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19a Rn. 29.

¹⁸⁶¹ EuGH, NJW 2014, 759 – Svensson u.a./Retriever Sverige.

Internetseiten veröffentlichte Artikel verwiesen, die dem Internetpublikum frei zugänglich waren. In der Entscheidung stellte der EuGH fest, dass es an einer öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL beim Hyperlinking auf frei zugängliche Werke fehle, da kein neues Publikum erreicht werde.¹⁸⁶² Als neues Publikum soll schließlich nur ein Publikum angesehen werden, welches der Berechtigte nicht erfassen wollte, als er die ursprüngliche Wiedergabe erlaubte. Da das Werk auf der ursprünglichen Internetseite sämtlichen Internetnutzern frei zugänglich war, sind die Nutzer der verlinkenden Webseite gleichermaßen als Zielpublikum der ursprünglichen Webseite anzusehen.¹⁸⁶³ Allerdings nimmt der EuGH in Übereinstimmung mit dem BGH¹⁸⁶⁴ einen Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe an, wenn durch den Hyperlink zugangsbeschränkende Maßnahmen der ursprünglichen Webseite umgangen werden und mithin ein neues Publikum erreicht wird, welches ohne diese Verlinkung nicht in den Genuss des Werkes gekommen wäre.¹⁸⁶⁵ Dies kann vor allem in Konstellationen der Fall sein, in denen das Werk auf der ursprünglichen Webseite nur einem begrenzten Publikum zugänglich ist und durch die Verlinkung öffentlich zugänglich wird.¹⁸⁶⁶

Eine andere Konstellation ergibt sich, wenn das Werk ohne Erlaubnis des Urhebers auf die verlinkte frei zugängliche Webseite eingestellt wurde.¹⁸⁶⁷ Auch wenn die Werke rechtswidrig im Internet veröffentlicht wurden, lässt nach Ansicht des EuGH nicht automatisch auf eine öffentliche Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL schließen, da sonst die Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit erheblich eingeschränkt werden würde, weshalb der EuGH einen Interessenausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und des Urhebers vorschlägt.¹⁸⁶⁸ Schließlich, so der EuGH, sei das Internet für die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit von großer Bedeutung, wobei das Setzen von Hyperlinks zu

¹⁸⁶² EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige, bestätigt durch EuGH, NJW 2016, 3149, 3151 f. – GS Media;

¹⁸⁶³ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; in diesem Sinne auch EuGH, NJW 2015, 148 – BestWater International (allerdings im Framing-Kontext); NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media.

¹⁸⁶⁴ BGH, NJW 2011, 769, 771 – Session-ID; bestätigt durch BGH, ZUM 2013, 662, 664 – Realität II; NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III.

¹⁸⁶⁵ EuGH, NJW 2014, 759, 761 – Svensson u.a./Retriever Sverige.

¹⁸⁶⁶ EuGH, NJW 2014, 759, 761 – Svensson u.a./Retriever Sverige.

¹⁸⁶⁷ EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media.

¹⁸⁶⁸ EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media.

einem guten Funktionieren und zum Meinungs- und Informationsaustausch im Internet beitrage.¹⁸⁶⁹ Mithin kann es für den linksetzenden Nutzer schwer nachvollziehbar sein, ob das Werk mit Erlaubnis des Urhebers im Internet veröffentlicht wurde.¹⁸⁷⁰ Die Platzierung eines Hyperlinks soll danach eine „öffentliche Wiedergabe“ i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL darstellen, wenn aufgrund einer individuellen Beurteilung festgestellt wird, dass der Linksetzende von der unbefugten Werkveröffentlichung wusste oder hätte wissen müssen, weil er beispielsweise vom Urheberrechtsinhaber darauf hingewiesen wurde.¹⁸⁷¹ Darüber hinaus kann von demjenigen, der Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht platziert hat, erwartet werden, dass er die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung überprüft, weshalb vermutet werden kann, dass das Verlinken in voller Kenntnis des Urheberrechtes und der fehlenden Erlaubnis des Berechtigten geschah und somit von einer öffentlichen Wiedergabe ausgegangen werden kann, sofern die Vermutung nicht entkräftet wird.¹⁸⁷²

c) *Fazit für Hyperlinks zu Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung*

Hyperlinks werden bisweilen urheberrechtlich unterschiedlich bewertet. Auf berechtigte Kritik stößt die Ansicht, die das Setzen von Hyperlinks als öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG versteht. Schließlich sieht § 19a UrhG weder ein „zu Eigen machen“ des Werkes als Tatbestandshandlung vor, noch kann ein täuschungsähnliches Einpflegen dieser Inhalte auf der eigenen Webseite den Tatbestand erfüllen.¹⁸⁷³ Ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift, der ein Zugänglichmachen „zu Orten und zu Zeiten der Wahl der Mitglieder der Öffentlichkeit“ voraussetzt, darf – in Übereinstimmung mit der neueren BGH-Rechtsprechung¹⁸⁷⁴ – ein öffentliches Zugänglichmachen nur dann angenommen werden, wenn dem Besucher der Webseite des Verlinkenden ein selbstbestimmter Zugriff ermög-

¹⁸⁶⁹ EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media; so auch BGH, NJW 2018, 772, 778 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 584 – DBB.

¹⁸⁷⁰ EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media.

¹⁸⁷¹ EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media; bestätigt durch EuGH, ZUM 2017, 587, 592 – Sticking Brein/Wullems; BGH, NJW 2018, 772, 778 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 584 – DBB.

¹⁸⁷² EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 f. – GS Media; EuGH, ZUM 2017, 587, 592 – Sticking Brein/Wullems.

¹⁸⁷³ Ähnlich auch Ziegler, Social Sharing ,2016, S. 111 f.

¹⁸⁷⁴ Siehe oben unter Kapitel 3, D. II. 2.

licht wird.¹⁸⁷⁵ Gerade im Zusammenhang mit sozialen Medien zeigt sich aber, dass Nutzer jederzeit problemlos ihre Beiträge löschen, die Privatsphäreneinstellungen für einzelne oder alle Beiträge eingrenzen bzw. ihren Account vollständig deaktivieren können. Hyperlinks in Online-Berichterstattungen, die auf gelöschte bzw. eingeschränkte Social-Media-Beiträge verweisen, gehen ins Leere. Die Online-Nachrichtendienste werden zu keinem Zeitpunkt Herr der geschützten Inhalte und können ihren Besuchern einen selbstbestimmten Zugriff nicht gewährleisten. Folglich ist ein öffentliches Zugänglichmachen mangels Kontrollfähigkeit abzulehnen. Dies muss auch dann gelten, wenn der Linksetzende technische Schutzmaßnahmen umgeht. Der BGH, der in diesen Konstellationen zum Teil das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung betroffen sieht,¹⁸⁷⁶ widerspricht sich insoweit selbst, da auch hier der Linksetzende nicht die erforderliche Kontrolle über das Werk ausübt.¹⁸⁷⁷

Auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL wird richtigerweise nur im Einzelfall berührt sein. Der bloße Hinweis auf ein Werk vermag weder in der analogen Welt in Form von Fußnoten noch in der digitalen Welt in Form von Hyperlinks eine urheberrechtlich relevante Nutzung begründen. Die Intensität der Nutzung ist mit den anderen urheberrechtlich relevanten Verwertungshandlungen nicht vergleichbar und folglich nicht in der Lage, das urheberrechtliche Interesse, Einkommen aus der Verwertung der Werke zu erzielen, im erforderlichen Maße zu beeinträchtigen. Im Ergebnis können öffentliche Social-Media-Inhalte in der Online-Berichterstattung problemlos im Wege des Hyperlinking geteilt werden, ohne dass ein Eingriff in das Verwertungsrecht des Urhebers gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL stattfindet. Ein Hyperlink, der auf einen öffentlich zugänglichen Instagram-Post oder Tweet verweist, erschließt kein neues Publikum. Schließlich waren die betroffenen Beiträge bereits für alle Internetnutzer und eben nicht nur für die Nutzer des jeweiligen sozialen Mediums zugänglich. Handelt es sich um Beiträge, die nur für einen auserwählten Nutzerkreis sichtbar sind, führt der Link ins Leere, sodass es bereits an einer Wiedergabehandlung fehlt.

¹⁸⁷⁵ So auch *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 576.

¹⁸⁷⁶ Vgl. BGH, NJW 2011, 769, 771 – Session-ID.

¹⁸⁷⁷ So auch *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 112.

Eine öffentliche Wiedergabebehandlung liegt aber vor, wenn der Link rechtswidrig hochgeladene Inhalte teilt oder der Link technische Schutzmaßnahmen des Rechtsinhabers umgeht und folglich ein neues Publikum anspricht. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass Privatsphäreneinstellungen der Nutzer bzw. andere technische Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel, dass Instagram-Stories nur für eingeloggte Nutzer sichtbar sind, nicht durch Hyperlinks umgangen werden können. Handelt es sich um Inhalte, die ohne Erlaubnis des Urhebers, also unberechtigtweise in einem sozialen Medium eingestellt wurden, stellt die Verlinkung in der Online-Berichterstattung eine öffentliche Wiedergabe gegenüber einem neuen Publikum dar, wenn der Verlinkende die Rechtswidrigkeit kannte bzw. sich in grob fahrlässiger Unkenntnis befand. Zudem werden die Online-Medien die Links in der Regel auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht in ihren Online-Artikeln platzieren, weshalb von ihnen erwartet werden kann, dass sie die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung prüfen. Zulasten der Online-Medien gilt insoweit die Vermutung, dass das Verlinken in voller Kenntnis des Urheberrechtes und der fehlenden Erlaubnis des Berechtigten geschah und somit von einer urheberrechtlichen Nutzungshandlung seitens der Online-Medien ausgegangen werden kann, sofern sie die Vermutung nicht entkräften können. Keine öffentliche Wiedergabe liegt jedoch vor, wenn das verlinkte Werk nicht nur von dem Nichtberechtigten, sondern parallel auch vom Berechtigten ins Internet gestellt worden ist,¹⁸⁷⁸ da das Werk durch die Verlinkung auf den Account des Nichtberechtigten nicht mehr im Rechtssinn einem neuen Publikum zugänglich gemacht wird.¹⁸⁷⁹ Etwas anderes gilt nur dann, wenn der berechtigte Nutzer, die Einsehbarkeit des Werkes einschränkt oder es von seinem Account nimmt.¹⁸⁸⁰

4. Die rechtliche Bewertung von Frame-Links

Social-Media-Beiträge wie Tweets, Instagram-Fotos oder öffentliche Facebook-Kommentare lassen sich ohne Weiteres auf jede beliebige Webseite einbinden. Die Plattformanbieter bieten sogar selbst technische Funktionen an, die das Einbinden dieser Inhalte auf anderen Webseiten erleichtern. In

¹⁸⁷⁸ *Loewenheim* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 87.

¹⁸⁷⁹ EuGH, NJW 2016, 3149, 3153 – GS Media; *Grünberger*, ZUM 2016, 905, 915; *Loewenheim* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 87.

¹⁸⁸⁰ *Loewenheim* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 87.

wenigen Schritten werden Social-Media-Inhalte auf diese Weise in verschiedene Online-Berichterstattungen eingepflegt, was im Online-Nachrichtenbereich zunehmend gängige Praxis darstellt.¹⁸⁸¹ Ob das Einbetten fremder Inhalte in die eigene Internetpräsenz eine urheberrechtliche Nutzungshandlung darstellt und welches Verwertungsrecht davon betroffen ist, wird unterschiedlich beurteilt.

Richtigerweise ist davon auszugehen, dass das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG beim Framing nicht berührt wird, da es durch den Frame-Link eben nicht zu einer Vervielfältigung des Werkes kommt.¹⁸⁸² Die abweichende Auffassung, die darauf abstellt, dass bei Frame-Links und Inline-Links eine Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich sei und der Linksetzer somit zur Urheberrechtsverletzung des Linknutzers anstiftet bzw. Hilfe leistet,¹⁸⁸³ verkennt, dass es an einer rechtswidrigen Haupttat fehlt.¹⁸⁸⁴ Zwar erhöht der Hyperlink die Wahrscheinlichkeit einer Vervielfältigung, die erfolgt, wenn der Nutzer den Link anklickt und so ein Vervielfältigungsstück auf seinem Arbeitsspeicher erstellt,¹⁸⁸⁵ in diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass insoweit die Schranken des § 53 UrhG und § 44a UrhG zugunsten des Nutzers greifen.¹⁸⁸⁶

a) Framing als öffentliches Zugänglichmachen gemäß § 19a UrhG

Teile der Literatur¹⁸⁸⁷ und der Rechtsprechung¹⁸⁸⁸ betrachten das Einbetten externer Dateien auf der eigenen Webseite als einen Fall des öffentlichen Zugänglichmachens nach § 19a UrhG. Nach Ansicht verschiedener Instanzgerichte und Literaturmeinungen sei das Framing rechtlich anders zu bewerten als das Setzen eines Hyperlinks.¹⁸⁸⁹ Im Gegensatz zu Hyperlinks werde

¹⁸⁸¹ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 380.

¹⁸⁸² Statt vieler *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 24.

¹⁸⁸³ *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn. 14; *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 25.

¹⁸⁸⁴ *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 25.

¹⁸⁸⁵ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 30.

¹⁸⁸⁶ BGH, NJW 2003, 3406, 3408 – Paperboy; *Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten, MMR, 2001, 9, 13; *Kroitzsch/Götting* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018, § 16 Rn. 6; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 25.

¹⁸⁸⁷ *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 109; *Schulze*, Inhalt und Reichweite von § 19 a UrhG, ZUM 2011, 2, 10; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 113.

¹⁸⁸⁸ OLG Düsseldorf, ZUM 2012, 327, 328 – Embedded Content; LG München I, ZUM 2007, 224, 225 – Rußnase; ZUM 2013, 230, 234.

¹⁸⁸⁹ OLG Düsseldorf, ZUM 2012, 327, 328 – Embedded Content; LG München I, ZUM 2007, 224, 225 – Rußnase; ZUM 2013, 230, 234; *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 109.

das Werk beim Framing vom Verlinkenden zum Abruf bereitgehalten.¹⁸⁹⁰ Der Verlinkende mache sich den fremden Inhalt in einer Weise zu eigen, in welcher die Fremdheit des Werkes für den Nutzer nicht mehr in Erscheinung trete.¹⁸⁹¹ Der angesprochenen Nutzerkreis könne auf den ersten Blick nicht unterscheiden, ob die Inhalte von einem anderen Server entstammen oder nicht.¹⁸⁹² Zudem lasse sich dem Begriff des Zugänglichmachens auch nicht das Innehaben der Verfügungsgewalt über das Werk entnehmen, weshalb die Fertigung einer physikalischen Kopie als Vorstufe des öffentlichen Zugänglichmachens nicht vorausgesetzt werde.¹⁸⁹³

Ott plädiert demgegenüber dafür, das Einbetten fremder Inhalte als Eingriff in ein unbenanntes Verwertungsrecht nach § 15 Abs. 2 UrhG zu werten. Ein Eingriff in § 19a UrhG sei abzulehnen, da die Übertragung des Werkes nicht innerhalb der Einflussosphäre des Linksetzenden liege.¹⁸⁹⁴ Die Annahme eines Eingriffs in § 15 Abs. 2 UrhG sei sachgerecht, da der Linksetzende durch das Framing des Fremdinhalts sein Angebot vervollständige bzw. ergänze.¹⁸⁹⁵ Auch nach Ansicht des OLG Köln und des OLG München ist Framing nicht als öffentliches Zugänglichmachen i.S.d. § 19a UrhG zu qualifizieren, da es dem Framesetzenden an der Kontrolle über das Werk fehle.¹⁸⁹⁶ Demnach werde für die Annahme von § 19a UrhG ein kontrolliertes Bereithalten des Werkes vorausgesetzt, was nur bei demjenigen, der die Inhalte selbst ins Internet stelle, vorliege.¹⁸⁹⁷ Der BGH, der diese Entscheidungen im Hinblick auf § 19a UrhG bestätigte,¹⁸⁹⁸ führte außerdem aus, dass das Recht des öffentlichen Zugänglichmachens nicht verletzt werde, wenn der für einen Internetauftritt Verantwortliche nur den – tatsächlich

¹⁸⁹⁰ OLG Düsseldorf, ZUM 2012, 327, 328 – Embedded Content.

¹⁸⁹¹ OLG Düsseldorf, ZUM 2012, 327, 328 – Embedded Content; LG München I, ZUM 2007, 224, 225 f. – Rußnase; ZUM 2013, 230, 235 f.; *Schulze*, Inhalt und Reichweite von § 19 a UrhG, ZUM 2011, 2, 10; urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102, 109.

¹⁸⁹² LG München I, ZUM 2007, 224, 225 – Rußnase m.w.N.

¹⁸⁹³ LG München I, ZUM 2007, 224, 226 – Rußnase; ZUM 2013, 230, 234.

¹⁸⁹⁴ *Ott*, Urheberrechtliche Zulässigkeit des Framings, ZUM 2004, 357, 363; *ders.* Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing, 2004, S. 330.

¹⁸⁹⁵ *Ott*, Urheberrechtliche Zulässigkeit des Framings, ZUM 2004, 357, 364; *ders.*, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing, 2004, S. 330 ff.

¹⁸⁹⁶ OLG Köln, ZUM-RD 2012, 396, 397 – Online-Katalog; ZUM-RD 2013, 8, 9 – Kirschkerne; OLG München, ZUM-RD 2013, 398, 401 f.; v. *Ungern-Sternberg* in: *Schriker/Loewenheim*, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 19a Rn. 92.

¹⁸⁹⁷ OLG Köln, ZUM-RD 2012, 396, 397 – Online-Katalog; ZUM-RD 2013, 8, 9 – Kirschkerne; OLG München, ZUM-RD 2013, 398, 401 f.

¹⁸⁹⁸ BGH, ZUM 2013, 662, 662 – Die Realität I; ZUM 2016, 365, 366 – Die Realität II, NJW 2018, 772, 774 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 582 – DBB.

unzutreffenden – Eindruck erwecke, er halte das Werk selbst zum Abruf bereit, da der Tatbestand einer urheberrechtlichen Nutzungshandlung allein durch die Vornahme der Nutzungshandlung und nicht durch deren Vortäuschung erfüllt werde.¹⁸⁹⁹

b) Framing als Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Wie bereits erwähnt, lehnte der BGH zunächst beim Framing einen Eingriff in § 19a UrhG ab, nahm aber eine Nutzungshandlung i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG an und zwar unabhängig davon, ob das fremde Werk mittels Framing einem neuen Publikum zugespielt wurde oder nicht.¹⁹⁰⁰ Nach der Auffassung des Gerichts konnte das Setzen eines Frames mit einer Linksetzung nicht verglichen werden, da das Framing schließlich nicht nur den Zugang zum Werk erleichtere. Vielmehr mache sich der Nutzer das Werk mittels dieser Einbettungstechnik zu eigen und erspare sich auf diese Weise das zustimmungspflichtige Bereithalten des Werkes.¹⁹⁰¹ Ein solches Verhalten sei als öffentliche Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG einzustufen, welche die Erlaubnis des Urhebers voraussetze.¹⁹⁰²

Der EuGH widersprach dieser Rechtsauffassung, indem er in seinen Entscheidungen stets betonte, dass das Einbetten fremder Inhalte mittels Frame-Links grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs.1 InfoSocRL darstelle.¹⁹⁰³ Bei der urheberrechtlichen Bewertung der Framing-Technik seien die für Hyperlinks getroffenen Erwägungen anzuwenden.¹⁹⁰⁴ Unabhängig von der unterschiedlichen Verlinkungstechnik komme es auch in Framing-Konstellationen letztlich darauf an, ob die zwei kumulativen Tatbestandsmerkmale der öffentlichen Wiedergabe vorlägen.¹⁹⁰⁵ Maßgeblich sei vor allem das Merkmal der „öffentlichen“ Wieder-

¹⁸⁹⁹ BGH, ZUM 2013, 662, 662 – Die Realität I; OLG Köln, ZUM-RD 2012, 396, 397 – Online-Katalog; ZUM-RD 2013, 8, 9 – Kirschkerne; OLG München, ZUM-RD 2013, 398, 401; *Conrad*, Links und Frames, CR 2013, 305, 314; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 111 f.

¹⁹⁰⁰ BGH, ZUM 2013, 662, 664 – Realität I.

¹⁹⁰¹ BGH, ZUM 2013, 662, 664 – Realität I.

¹⁹⁰² BGH, ZUM 2013, 662, 664 – Realität I.

¹⁹⁰³ EuGH, NJW 2014, 759, 760 f. – *Svensson/Retriever Sverige*; NJW 2015, 148, 149 – *BestWater International*.

¹⁹⁰⁴ EuGH, NJW 2014, 759, 760 f. – *Svensson/Retriever Sverige*; NJW 2015, 148, 149 – *BestWater International*.

¹⁹⁰⁵ EuGH, NJW 2014, 759, 760 f. – *Svensson/Retriever Sverige*; NJW 2015, 148, 149 – *BestWater International*; ZUM 2017, 746, 748 – *Stiching Brein/Ziggo BV u.a.*; ZUM 2017, 587, 590 – *Stiching Brein/Wullems*.

gabe, wonach das Werk nach demselben technischen Verfahren gegenüber einem neuen Publikum wiedergegeben werde.¹⁹⁰⁶ An einem neuen Publikum und somit an einer öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL fehle es aber, wenn das Werk auf der ursprünglichen Webseite, auf die der Framelink verweist, frei zugänglich war und somit davon auszugehen sei, dass der jeweilige Rechtsinhaber, als er diese Wiedergabe erlaubte, an alle Internetnutzer als Publikum dachte.¹⁹⁰⁷ Auch in seiner jüngsten Entscheidung hat der EuGH¹⁹⁰⁸ auf Vorlagefrage des BGH¹⁹⁰⁹ dargelegt, dass die Einbettung eines geschützten Werkes in eine Website eines Dritten per Framing dann eine öffentliche Wiedergabe darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen erfolgt, die der Urheberrechtsinhaber gerade gegen Framing getroffen oder veranlasst hat.¹⁹¹⁰ Das Framing sei dagegen keine "öffentliche" Wiedergabe, solange der Zugang zu den Werken auf der ursprünglichen Website keinen Beschränkungen in Form von wirksamen technischen Maßnahmen unterliege, da in diesem Fall der Rechtsinhaber die Wiedergabe seiner Werke gegenüber sämtlichen Internetnutzern von Anfang an erlaubt hat.¹⁹¹¹ Um die Rechtssicherheit und das ordnungsgemäße Funktionieren des Internets zu gewährleisten, soll es dem Rechtsinhaber nach Auffassung des Gerichts nicht gestattet sein, „eine Erlaubnis auf andere Weise als durch wirksame technische Maßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2001/29 zu beschränken“.¹⁹¹² Folglich werden verbale Beschränkungen der Rechtsinhaber – wie etwa im Rahmen der einschlägigen Nutzungsbedingungen – nicht ausreichen.

Auch der BGH und die Instanzgerichte schlossen sich der EuGH-Auffassung an und lehnen nunmehr eine öffentliche Wiedergabe in unionsrechtskonformer Auslegung des § 15 Abs. 2 UrhG ab, solange der Framelink auf eine fremde Webseite verweist, auf der die Werke frei zugänglich sind, da das Werk weder für ein neues Publikum noch nach einem speziel-

¹⁹⁰⁶ EuGH, NJW 2014, 759, 760 f. – Svensson/Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International.

¹⁹⁰⁷ EuGH, NJW 2014, 759, 760 f. – Svensson/Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International.

¹⁹⁰⁸ EuGH-Entscheidung vom 09.03.2021, Az- C-392/19.

¹⁹⁰⁹ BGH, ZUM 2018, 581 – DBB.

¹⁹¹⁰ EuGH-Entscheidung vom 09.03.2021, Az- C-392/19, Rn. 55.

¹⁹¹¹ EuGH-Entscheidung vom 09.03.2021, Az- C-392/19, Rn. 37 f.

¹⁹¹² EuGH-Entscheidung vom 09.03.2021, Az- C-392/19, Rn. 46.

len technischen Verfahren wiedergegeben werde.¹⁹¹³ Die Wiedergabe soll sich aber an ein neues Publikum richten, wenn der Verlinkende mittels der Framing-Technik technische Schutzmaßnahmen des Rechtsinhabers umgeht¹⁹¹⁴ bzw. wenn das geschützte Werk ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers auf die Webseite eingestellt wurde, auf die der Frame-Link verweist.¹⁹¹⁵ Wie bereits festgestellt, muss im Falle einer fehlenden Erlaubnis des Rechtsinhabers jedoch ein Interessenausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und des Urhebers erfolgen.¹⁹¹⁶ Für die Frage der Öffentlichkeit einer Wiedergabe ist dabei nicht unerheblich, ob der Verweis etwaigen Erwerbszwecken dient. Nach *Dustmann* und *Engels* müssen Verweise auf geschützte Inhalte, die „als gesonderte Dienstleistung darauf abziel[en], Nutzer anzuziehen und so für eigene Erwerbszwecke zu instrumentalisieren“, als ein Akt der öffentlichen Wiedergabe angesehen werden.¹⁹¹⁷ Gerade wenn der Rechtsinhaber nur eine private Nutzung seiner Inhalte beabsichtigt habe und sich eine kommerzielle Nutzung durch den Linksetzenden anschließe, seien die wirtschaftlichen Interessen des Inhabers betroffen.¹⁹¹⁸

c) *Fazit für das Einbetten von Social-Media Inhalten in der Online-Berichterstattung*

Auch beim Framing hält der Verlinkende geschützte Inhalte nicht zum Abruf bereit bzw. übermittelt solche auf Abruf an Dritte.¹⁹¹⁹ Die geschützten Inhalte bleiben vielmehr beim ursprünglichen Seitenbetreiber und befinden sich weder in der Zugriffssphäre des Linksetzenden noch obliegt Letzterem irgendeine Kontrolle über die Abrufmöglichkeit, weshalb auch das Einbetten fremder Inhalte in den eigenen Internetauftritt nicht als öffentli-

¹⁹¹³ BGH, ZUM 2016, 365, 367 – Realität II; NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 583 – DBB; OLG München, ZUM 2016, 993, 997 f. – Vorschaubilder III; LG München I, ZUM-RD 2016, 406, 408 – Internetpranger; LG Hamburg, ZUM-RD 2018, 153, 157.

¹⁹¹⁴ EuGH, NJW 2014, 759, 761 – Svensson/Retriever Sverige; NJW 2016, 3149, 3151 – GS Media; BGH, NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 583 f. – DBB.

¹⁹¹⁵ BGH, ZUM 2016, 365, 368 – Realität II m.w.N.; NJW 2018, 772, 776 – Vorschaubilder III

¹⁹¹⁶ EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media; BGH, NJW 2018, 772, 778 – Vorschaubilder III; ZUM 2019, 581, 584 – DBB.

¹⁹¹⁷ *Dustmann/Engels* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 23. betroffen sei. *Dustmann* und *Engels* gehen zwar vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aus. Dennoch können die zugrundeliegende Erwägung auch auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG angewendet werden.

¹⁹¹⁸ *Dustmann/Engels* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 23.

¹⁹¹⁹ So aber u.a. *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 113; OLG Düsseldorf, ZUM 2012, 327, 328 – Embedded Content; LG München I, ZUM 2007, 224, 225 – Rußnase; ZUM 2013, 230, 234.

ches Zugänglichmachen zu qualifizieren ist. Dem Argument, dass der Verlinkende sich Inhalte zu eigen mache, indem er dessen Fremdheit durch das Framing verdecke, kann insbesondere im Zusammenhang mit dem Einbetten von Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung entgegengehalten werden, dass dem durchschnittlichen Nutzer die Tatsache, dass es sich um einen fremden und eingebetteten Social-Media-Beitrag handelt, bekannt ist. Zum einen stellen eingebettete Social-Media-Inhalte in der Online-Berichterstattung eine beliebte und weit verbreitete Praxis dar. Schließlich sehen die sozialen Medien die Option des Einbettens von Social-Media-Beiträgen auf fremden Webseiten in ihren Funktionen selbst vor.¹⁹²⁰ Der Internetnutzer ist sich dieser Features der sozialen Medien bewusst und wird folglich solche Social-Media-Frames aufgrund des typischen Formats und Aufbaus problemlos im Rahmen der Online-Berichterstattung erkennen.

Ferner stellt das Framing von Social-Media-Beiträgen grundsätzlich keinen Eingriff in das öffentliche Wiedergaberecht gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL des betroffenen Nutzers dar. Denn wie *Bullinger* mit Recht geltend macht, ist der Frame-Link aus technischer Sicht als eine besondere Form des Hyperlinks zu verstehen, der zugleich in der Lage ist, den fremden Inhalt auf der Webseite des Verlinkenden sichtbar zu machen und den Besuchern dieser Seite das Werk sozusagen „einen Klick näher“ bringt.¹⁹²¹ Denn wie bei Hyperlinks wird auch hier entsprechend der europarechtlichen Vorgaben kein neues Publikum angesprochen, wenn das Werk bereits im Internet für alle Nutzer frei abrufbar war.

Manche Stimmen kritisieren in diesem Zusammenhang die Anknüpfung an das Merkmal des neuen Publikums und verweisen darauf, dass es als Abgrenzungskriterium ungeeignet ist, da der Urheber im Falle der uneingeschränkten Bereitstellung seines Werkes im Internet die Kontrolle über sein Werk vollständig verliere.¹⁹²² Er könne unterhalb der relativ hohen Schwelle des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht mehr bestimmen, in wel-

¹⁹²⁰ Siehe hierzu: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-embed-a-tweet>; <https://developers.facebook.com/docs/instagram/oembed/>; https://developers.facebook.com/docs/plugins/embedded-posts/?locale=de_DE, zuletzt aufgerufen am 25.11.2020.

¹⁹²¹ *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19 a Rn. 29.

¹⁹²² *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 120 f.; *Leistner*, Urheberrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rspr., EuZW 2016, 166, 168; *ders.*, Reformbedarf Urheberrecht, ZUM 2016, 580, 581, der dieses Problem nur bei verdeckten Embedded-Links sieht.

chem Kontext und gegenüber welchem Publikum sein Werk wiedergegeben werde.¹⁹²³ Dem muss aber entgegengesetzt werden, dass es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „neues Publikum“ um eine „medienspezifische Zugangsregel“ handelt, die die spezifischen Gegebenheiten des Internets berücksichtigt und dabei klare und gerechte Lösungen bietet.¹⁹²⁴ Die Zugangsregel stellt sicher, dass Handlungen wie das Framing oder Hyperlinking, welche „zum guten Funktionieren des Internets beitragen, indem sie die Verbreitung von Informationen in diesem Netz ermöglichen“¹⁹²⁵ und „zum Meinungs- und Informationsaustausch im Netz beitragen“¹⁹²⁶, vom Tatbestand nicht erfasst werden und erlaubnisfrei bleiben. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das Urheberrecht die Vermögensinteressen der Rechtsinhaber wahren soll, gerechtfertigt; denn der Urheber kann in diesen Konstellationen selbst darüber entscheiden, ob seine Beiträge weiterhin mittels Verlinkung an Dritte übermittelt werden sollen. Das Verlinken seiner Inhalte hat für den Urheber folglich kaum eine wirtschaftliche Relevanz, sodass seine urheberrechtlich geschützten Vergütungsinteressen nicht unangemessen belastet werden.¹⁹²⁷ Dies gilt auch dann, wenn die betroffenen Online-Medien mit dem Framing der Bilder oder Videos eigene Gewinnerzielungsabsichten verfolgen. Die Online-Medien haben schließlich nicht nur monetäre Interessen, sondern vor allem auch das Berichterstattungsinteresse der Allgemeinheit im Blick. Etwas anderes mag mit *Dustmann* und *Engels* aber gelten, wenn der Verlinkende tatsächlich nur darauf abzielt mit dem Frame-Link eine werbegeleiche Wirkung zu erzielen und es somit „für eigene Erwerbszwecke zu instrumentalisieren“¹⁹²⁸. Dies wird in den hiesigen Fallkonstellationen der Online-Berichterstattung eher abzulehnen sein. Zwar werden die Plattformen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, das Einbinden der Social-Media-Inhalte dient jedoch vornehmlich journalistischen und kaum werblichen Zwecken.

Soweit darauf verwiesen wird, dass der publizierende Social-Media-Nutzer mit seinen Beiträgen nur die anderen Nutzer des Netzwerkes und nicht die ganze Internetöffentlichkeit erreichen möchte, muss der Ein-

¹⁹²³ *Leistner*, Reformbedarf Urheberrecht, ZUM 2016, 580, 581

¹⁹²⁴ *Grünberger*, Zugangsregeln bei Verlinkungen, ZUM 2016, 905, 910; *ders.*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573, 577.

¹⁹²⁵ EuGH, NJW 2018, 3501, 3503 – Cordoba.

¹⁹²⁶ EuGH, NJW 2016, 3149, 3152 – GS Media.

¹⁹²⁷ So auch *Hofmann*, Systematisierung des Interessenausgleichs im Urheberrecht, ZUM 2018, 641, 646.

¹⁹²⁸ *Dustmann/Engels* in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 19a Rn. 23

wand erhoben werden, dass sich der Nutzer darüber im Klaren sein muss, dass seine Beiträge auch Internetnutzer außerhalb des Netzwerkes erreichen. Schließlich sind im Gegensatz zur analogen Welt im digitalen Raum die einzelnen Plattformen bzw. Webseiten eng miteinander verknüpft und verflochten, so dass Inhalte typischerweise nicht nur auf der ursprünglichen Webseite, sondern auch an anderer Stelle im Internet zu finden sind.¹⁹²⁹ Darüber hinaus kann der Nutzer jederzeit seine Beiträge löschen oder den Adressatenkreis eingrenzen, was dazu führt, dass die eingebetteten Inhalte für die Besucher des betroffenen Online-Nachrichtendienstes nicht mehr sichtbar sind. Unter diesen Gesichtspunkten sind Frame-Links grundsätzlich als zulässig anzusehen, da die Allgemeininteressen gegenüber den Interessen des Urhebers überwiegen.¹⁹³⁰ Etwas anderes gilt bei der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen.

Werden hingegen Inhalte ohne Zustimmung des Urhebers auf einen Social-Media-Account veröffentlicht, stellt das Einpflegen dieser Inhalte in die Online-Berichterstattung eine öffentliche Wiedergabe dar. Wie bereits unter D. I. 3. ausgeführt, können die betroffenen Medien von dem Urheber auch ohne Weiteres in Anspruch genommen werden. Bei mit Gewinnerzielungsabsicht handelnden Online-Medien gilt schließlich die Vermutung, dass sie in Kenntnis von der fehlenden Berechtigung handelten. Solange sie diese nicht entkräften können, muss ihnen die öffentliche Wiedergabe zugerechnet werden.

II. Screenshots von Social-Media-Inhalten in der Online-Berichterstattung

Berichten Online-Medien über Social-Media-Beiträge, werden die betroffenen Beiträge zum Teil als Screenshot oder -video in den Artikel eingebunden. Typischerweise werden vor allem Screenshots sogenannter Stories von den Online-Medien verwendet, die eben nur für 24 Stunden für die Nutzer der jeweiligen Plattform sichtbar sind und nicht ohne Weiteres verlinkt werden können. Da die betroffenen Social-Media-Inhalte dem Urheberrechtsschutz oder Leistungsschutzrecht des Nutzers unterfallen, stellt sich

¹⁹²⁹ Vgl. oben zu den verschiedenen Teilöffentlichkeiten: Kapitel 1, A. III. 1.

¹⁹³⁰ So auch *Hofmann*, Systematisierung des Interessenausgleichs im Urheberrecht, ZUM 2018, 641, 646 f.

die Frage nach der urheberrechtlichen Relevanz der Publikation solcher Screenshots bzw. -videos im Rahmen der Online-Berichterstattung.

1. Eingriff in das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG

Das Vervielfältigungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG soll dem Urheber die Entscheidung vorbehalten, ob und in welcher Form weitere Exemplare oder Kopien seines Werkes hergestellt werden dürfen.¹⁹³¹ Auf diese Weise wird seine Kontrollfähigkeit über die Anzahl an Werkstücken sowie die Möglichkeit, hieraus herrührende Einnahmen zu erzielen, gesichert.¹⁹³² Nicht nur dem Urheber, sondern auch dem Inhaber des Leistungsschutzrechtes für Licht- und Laufbilder¹⁹³³ steht das Vervielfältigungsrecht zu.¹⁹³⁴ Das Gesetz geht von einem weiten Vervielfältigungsbegriff aus.¹⁹³⁵ Unter Vervielfältigung ist demnach die Herstellung einer oder mehrerer körperlicher Festlegungen zu verstehen, die geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.¹⁹³⁶ Unerheblich ist, ob das vollständige Werk oder nur einzelne Werkteile vervielfältigt werden, solange die einzelnen Werkteile den Schutzvoraussetzungen der §§ 1 ff. UrhG genügen.¹⁹³⁷ Das Vervielfältigungsrecht erstreckt sich gleichermaßen auf Teile einer geschützten Leistung, zum Beispiel auf Teile eines Lichtbilds bzw. kurze Frequenzen eines Laufbilds, wobei in diesen Fällen eine Prüfung der Schutzvoraussetzungen entfällt.¹⁹³⁸ Dass der Inhaber von Leistungsschutzrechten als Folge dessen weitergehende Schutzrechte als der Urheber erhält, stellt nach Ansicht des BGH richtigerweise auch keinen Wertungswider-

¹⁹³¹ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 2.

¹⁹³² *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn. 1; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 1.

¹⁹³³ Siehe hierzu BGH, NJW 2008, 2346 – TV Total.

¹⁹³⁴ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 8, 18a.

¹⁹³⁵ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 9; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 4; *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn. 6.

¹⁹³⁶ BT-Drs. IV/270, S. 47; BGH, NJW 1955, 1276, 1276 – Grundig Reporter; NJW 1983, 1199, 1199 – Presseberichterstattung und Kunstwiedergabe II; NJW 2000, 3783, 3784 – Parfümflakon; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 9; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 4.

¹⁹³⁷ EUGH, GRUR 2012, 156, 163 – Football Association League; BGH, NJW 1988, 1204, 1204 – Vorentwurf II; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 6.

¹⁹³⁸ BGH, NJW 2008, 2346, 2346 f. – TV Total; NJW 2009, 770, 771 – Metall auf Metall; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 18a.

spruch dar, weil Leistungs- und Urheberrechtsschutz gänzlich unterschiedliche Schutzgüter betreffen und einem Vergleich nicht ohne Weiteres zugänglich sind.¹⁹³⁹

Werden Inhalte sozialer Medien, beispielsweise ein auf Instagram geteiltes Foto, von einem Dritten ausgedruckt, so stellt der Ausdruck des Instagram-Fotos ein Vervielfältigungsstück i.S.d. § 16 UrhG dar. Die von § 16 UrhG geforderte körperliche Festlegung setzt allerdings nicht voraus, dass es sich um ein gegenständliches Duplikat des Werkes handeln muss. Vielmehr wird eine körperliche Festlegung auch in Fällen angenommen, in denen Werke digital gespeichert werden, gleich ob es sich um eine Digitalisierung durch das Einscannen einer Fotografie¹⁹⁴⁰ oder um den Download¹⁹⁴¹ einer digitalen Fotodatei handelt, die auf der Festplatte oder auf einem anderen Datenträger¹⁹⁴² gespeichert wird.¹⁹⁴³ Diese digitalen Vorgänge sind schließlich geeignet, das Werk für menschliche Sinne über den Bildschirm durch entsprechende Hard- und Software mittelbar sichtbar zu machen.¹⁹⁴⁴

Fertigt ein Journalist mithilfe seines PCs oder seines Smartphones Screenshots von Facebook-Kommentaren bzw. Video-Screenshots einer Instagram-Story an, wird in der Anfertigung des jeweiligen Screenshots gleichfalls eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung zu sehen sein, da das Bildschirmfoto oder -video direkt als Bild- bzw. Videodatei auf dem jeweiligen Gerät abgespeichert wird. Dabei ist es nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 UrhG unbeachtlich, ob der erstellte Screenshot

¹⁹³⁹ BGH, NJW 2008, 2346, 2347. – TV Total; NJW 2009, 770, 772 – Metall auf Metall; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 18a.

¹⁹⁴⁰ BGH, NJW 2008, 751, 752 – Drucker und Plotter; NJW-RR 2009, 274, 275; *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 20; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 12.

¹⁹⁴¹ BGH, ZUM 2011, 397, 398 – UsedSoft; OLG Stuttgart, ZUM 2012, 811, 812; OLG München. GRUR 2001, 499, 503; *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 21; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 12; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 19; *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn. 13.

¹⁹⁴² Als digitale Datenträger kommen DVDs, CDs, Disketten, USB-Sticks, Server, Festplatten, Datenbanken, Telefonspeicher etc. in Betracht, vgl. *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 12.

¹⁹⁴³ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 12; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 16; *Wandtke*, Urheberrecht, 7. Aufl. 2019, 3. Kap. Rn. 30 f.

¹⁹⁴⁴ KG, ZUM-RD 2016, 459, 461; *Wandtke*, Urheberrecht, 7. Aufl. 2019, 3. Kap. Rn. 30.

dauerhaft oder nur vorübergehend gespeichert wird.¹⁹⁴⁵ Eine Verwertungshandlung nach § 16 UrhG ist auch bei der vorübergehenden Zwischenspeicherung im Arbeitsspeicher anzunehmen. Maßgeblich ist nämlich, dass eine Fixierung erfolgt, die dem Grunde nach dauerhaft festgehalten werden könnte.¹⁹⁴⁶ Wird der gespeicherte Screenshot dann in den Online-Medien eingestellt, wird die ausgewählte Datei von dem lokalen Speicherort¹⁹⁴⁷ auf das mit dem Internet verbundene Redaktionssystem des betroffenen Online-Mediums übertragen und auf dessen Server als Kopie abgespeichert (sog. genannter Upload).¹⁹⁴⁸ Dieses Heraufspielen der Datei stellt wiederum eine Vervielfältigungshandlung nach § 16 UrhG dar,¹⁹⁴⁹ auch wenn dabei gleichzeitig ein Eingriff in § 19a UrhG verwirklicht wird.¹⁹⁵⁰ Das gleiche gilt, wenn von den jeweiligen Beiträgen kein Screenshot bzw. -video hergestellt wird, sondern sie mithilfe einer Download-App für Inhalte sozialer Medien auf den eigenen Rechner heruntergeladen werden und auf dem Arbeitsspeicher gespeichert werden.¹⁹⁵¹ Auch das Uploaden solcher Downloads stellt dann erneut eine Handlung nach § 16 UrhG dar.

2. Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG

Werden Screenshots der Social-Media-Beiträge auf Nachrichtenseiten hochgeladen, liegt ausgehend von den vorstehenden Erwägungen eine Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG und folglich eine „Handlung der Wiedergabe“ nach Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL vor.¹⁹⁵² Durch diesen Vorgang wird den Besuchern der Online-Nachrichtenseite, auf der die Einstellung erfolgt ist, der Zugang zum betreffenden Inhalt auf dieser Webseite ermöglicht,

¹⁹⁴⁵ BT-Drs. 15/38, S. 17; EuGH, ZUM 2011, 803, 817 – Football Association Premier League; *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn.12; *Loewenheim* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 6, 20; *Heerma* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 16 Rn. 18.

¹⁹⁴⁶ *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 16 Rn.12

¹⁹⁴⁷ PC, Laptop, Tablet oder Smartphone, des zuständigen Journalisten.

¹⁹⁴⁸ BGH, ZUM 2015, 391394 – CT-Paradies; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 79.

¹⁹⁴⁹ BGH, ZUM—RD 2010, 456, 460 – marions-kochbuch.de; ZUM 2015, 391394 – CT-Paradies; KG, ZUM-RD 2016, 459, 461; OLG Düsseldorf, ZUM 2015, 900, 902; OLG München, ZUM 2010, 709, 711.

¹⁹⁵⁰ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 16 Rn. 26.

¹⁹⁵¹ BGH, ZUM 2011, 397- 398 – UsedSoft; OLG Stuttgart, ZUM 2012, 811, 812; OLG München, GRUR 2001, 499, 503; *Loewenheim* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 16 Rn. 6, 20

¹⁹⁵² EuGH, NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba; BGH, ZUM 2017, 668, 669 f. – Cordoba I; ZUM-RD 2019, 437, 441 – Cordoba II.

ohne dass es darauf ankommt, ob sie diese Möglichkeit nutzen oder nicht.¹⁹⁵³ Die Online-Medien halten die Fotos, Videos usw. aber nicht nur zum Abruf bereit, sondern die Wiedergabe erfolgt auch gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe in Form der Zugänglichmachung ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend sind.¹⁹⁵⁴ Im Unterschied zur Wiedergabe mittels Hyper- oder Frame-Link befinden sich die Inhalte in der Zugriffssphäre der Online-Medien. Eine Löschung der betroffenen Inhalte durch den Social-Media-Nutzer oder eine Deaktivierung seines Accounts wirkt sich nicht mehr auf die Sichtbarkeit der Inhalte in den Online-Berichterstattungen aus.

Darüber hinaus muss die Wiedergabe gegenüber einer Öffentlichkeit erfolgen, wenn Screenshots auf Online-Nachrichtenseiten veröffentlicht werden. Entscheidend ist auch hier, ob ein „neues Publikum“ erreicht wird. Im Grundsatz verneinen EuGH und BGH die Erreichbarkeit eines neuen Publikums, wenn Inhalte wiedergegeben werden, die bereits zuvor mit Zustimmung des Urhebers für die gesamte Netzöffentlichkeit verfügbar waren.¹⁹⁵⁵ Diese Rechtsprechung soll nach der „Cordoba“-Entscheidung des EuGH keine Anwendung finden, wenn Werke ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers heruntergeladen und anschließend auf eine andere Internetseite hochgeladen werden, auch wenn die Ursprungswiedergabe gegenüber allen Internetnutzern erfolgt.¹⁹⁵⁶ Nach Ansicht des Gerichtshofs wird dem Urheber durch das Einstellen des Werkes auf einer anderen Webseite als der Ursprungsseite die Möglichkeit genommen, die Wiedergabe anderer zu beeinflussen und sie auf eigenen Wunsch hin zu beenden.¹⁹⁵⁷ Die Annahme eines fehlenden neuen Publikums liefe auf eine Erschöpfung der Wiedergabe im Internet hinaus; des Weiteren würde das Interesse des Rechtsinhabers an einer angemessenen Vergütung vollständig negiert werden. Daher ist nach Auffassung des Gerichts davon auszugehen, dass durch das unabhängige Einstellen des Werkes die Wiedergabe gegenüber einem neuen Publikum erfolgt, an welches der Urheber nicht gedacht hatte, als er die ur-

¹⁹⁵³ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2018, 3501, 3502 – Cordoba BGH, ZUM-RD 2019, 437, 441 – Cordoba II.

¹⁹⁵⁴ Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, UrhG § 19 a Rn. 12, 22.

¹⁹⁵⁵ EuGH, NJW 2014, 759, 760 – Svensson u.a./Retriever Sverige; NJW 2015, 148, 149 – BestWater International; NJW 2018, 3501, 3503 – Cordoba; BGH, ZUM 2019, 581, 584 – DBB; Peifer, Einmal im Netz – für immer frei, NJW 2018, 3490, 3491.

¹⁹⁵⁶ EuGH, NJW 2018, 3501, 3503 – Cordoba; bestätigt durch BGH, ZUM-RD 2019, 437, 440 f. – Cordoba II; Wiebe in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 19a UrhG Rn.6.

¹⁹⁵⁷ EuGH, NJW 2018, 3501, 3502 f. – Cordoba.

sprüngliche Wiedergabe erlaubte.¹⁹⁵⁸ Im Unterschied zu den Verlinkungsfällen sei diese Form der Wiedergabe auch nicht für das gute Funktionieren des Internets notwendig, so das Gericht.¹⁹⁵⁹

Probleme bereitet dabei die dogmatische Begründung des EuGH, da der Sachverhalt nicht sauber unter die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen subsumiert wird.¹⁹⁶⁰ Der Gerichtshof führt lediglich aus, dass es an einer Vergleichbarkeit zur Link-Rechtsprechung fehle und die Vermögensinteressen des Urhebers hier stärker betroffen seien, ohne auf ein bestimmtes Kriterium abzustellen.¹⁹⁶¹ Kritisch zu würdigen ist außerdem die Auffassung, dass im Internet strikt zwischen unterschiedlichen Publikumsarten zu unterscheiden ist. So geht der EuGH davon aus, dass der Rechtsinhaber, der sein Werk frei zugänglich im Internet veröffentlicht hat, nur an die Nutzer der ursprünglichen Webseite als Publikum seines Werkes gedacht habe, nicht aber an die Nutzer anderer Webseiten oder gar an alle Internetnutzer.¹⁹⁶² Freilich existieren im Internet verschiedene Teilöffentlichkeiten, die jeweils ein unterschiedliches Publikum erreichen. Diese Teilöffentlichkeiten sind aber nicht strikt voneinander zu trennen, sondern sind eng miteinander verbunden.¹⁹⁶³ Im Übrigen stiftet der EuGH mit dieser Ansicht Unklarheit, da nicht ersichtlich wird, warum der Rechtsinhaber in den Linking-Fällen im Unterschied hierzu bei der Veröffentlichung seines Werkes an alle Internetnutzer als Publikum gedacht haben soll.¹⁹⁶⁴

Nichtsdestotrotz ist der Entscheidung im Ergebnis zuzustimmen. Wie das Gericht richtig ausführt, sind Verlinkungen bzw. autonome Zweitwiedergaben mitnichten vergleichbar. Links stellen internettypische Verknüpfungen dar, die zum guten Funktionieren des Internets unerlässlich sind und bei denen der Rechtsinhaber die Kontrolle über das Werk behält. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den in Rede stehenden Uploads um eigenständige Nutzungen, die mangels Kontrollmöglichkeiten des Urhebers dessen Vermögensinteressen und somit den Kern der urheberrechtlichen

¹⁹⁵⁸ EuGH, NJW 2018, 3501, 3503 – Cordoba.

¹⁹⁵⁹ EuGH, NJW 2016, 3149, 3150 – GS Media; NJW 2013, 3501, 3503 – Cordoba.

¹⁹⁶⁰ *Lüthge/Peters*, Status Quo der „öffentlichen Wiedergabe“, GRUR Int. 2019, 756, 763

¹⁹⁶¹ *Lüthge/Peters*, Status Quo der „öffentlichen Wiedergabe“, GRUR Int. 2019, 756, 763; *Wypchol*, Anmerkung zur „Cordoba“-Entscheidung des EuGH, EuZW 2019, 822, 823.

¹⁹⁶² EuGH, NJW 2018, 3501, 3503 – Cordoba.

¹⁹⁶³ Siehe oben Kapitel 1, A. III. 1., als auch *Wiebe* in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl 2019, § 19a UrhG Rn. 6.

¹⁹⁶⁴ *Wiebe* in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl 2019, § 19a UrhG Rn. 6.

Zuweisung unangemessen beeinträchtigen.¹⁹⁶⁵ Möchte der Internetnutzer Werke zum Zwecke des Meinungs- und Informationsaustausches im Internet verwenden, kann er auf das mildere Mittel der Verlinkung zurückgreifen. Im Übrigen käme eine Gleichstellung von Links und Uploads einer Erschöpfung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe im Internet gleich, welche es nach Art. 3 Abs. 3 InfoSocRL zu vermeiden gilt.¹⁹⁶⁶ Um der Gefahr der Erschöpfung des Urheberrechts im Internet zu umgehen, muss im Rahmen der Prüfung, ob ein neues Publikum erreicht wird, die Rolle des Nutzers bzw. seine Kontrollfähigkeit über das Werk als weiteres Abgrenzungskriterium herangezogen werden.¹⁹⁶⁷ Das heißt, ein neues Publikum könnte trotz vorangegangener freier Verfügbarkeit des Werkes im Internet beim eigenständigen Upload eines Werkes durch einen anderen Nutzer im Sinne des Interessenausgleichs angenommen werden, da die eigenständige Nutzung mit einem eigenen wirtschaftlichen Wert verbunden ist. Löscht der Rechtsinhaber seine Werke bzw. beschränkt den Zugang zu diesen, hat dies keinen Einfluss auf den eigenständigen Upload des Dritten, sodass Werke gegenüber einem Publikum bereitgehalten werden, die eigentlich nicht mehr in den Genuss der Werke kommen sollen. Dieses Kriterium vermag auch den Unterschied darzustellen, der das Verlinken und das Hochladen von fremden Inhalten trennt.

3. Memes und andere Bearbeitungen der Social-Media-Inhalte gemäß § 23 UrhG

Die Veröffentlichung und Verwertung von bearbeiteten oder umgestalteten Fotos bzw. anderen Werken aus sozialen Medien bedarf nach § 23 Abs.1 S. 1 UrhG grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers. Dahingegen bleibt das bloße Herstellen einer solchen Bearbeitung oder Umgestaltung erlaubnisfrei, solange der Einzelne diese nicht veröffentlicht; ausgenommen hiervon sind die in § 23 Abs. 2 UrhG genannten Fälle.¹⁹⁶⁸ Vor allem bei Memes und andere Formen der Bildbearbeitung, die ein beliebtes und mittlerweile gängiges Internetphänomen darstellen, stellt sich daher die

¹⁹⁶⁵ Siehe hierzu auch *Ohly*, Recht der öffentlichen Wiedergabe, GRUR 2018, 996, 999; *Lüthge/Peters*, Status Quo der „öffentlichen Wiedergabe“, GRUR Int. 2019, 756, 763.

¹⁹⁶⁶ EuGH, NJW 2018, 3501, 3503 – Cordoba; *Ohly*, Recht der öffentlichen Wiedergabe, GRUR 2018, 996, 999.

¹⁹⁶⁷ *Lüthge/Peters*, Status Quo der „öffentlichen Wiedergabe“, GRUR Int. 2019, 756, 763; *Ohly*, Recht der öffentlichen Wiedergabe, GRUR 2018, 996, 999.

¹⁹⁶⁸ BT-Drs. 19/27426, S. 78.

Frage, ob sie der Einwilligung des Urhebers bedürfen. Jedoch muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass Memes und ähnliche internettypische Bildbearbeitungen kein typisches Gestaltungs- und Kommunikationsmittel der Online-Medien darstellen, sondern primär durch Nutzer sozialer Medien erstellt und veröffentlicht bzw. weitergeleitet werden. Daher soll nur in aller Kürze auf die Problematik in dieser Arbeit eingegangen werden. Dies gilt umso mehr, als eine ausführliche und adäquate Darstellung der Thematik den gesetzten Rahmen dieser Arbeit bei weitem überschreiten würde.¹⁹⁶⁹

Zunächst bleibt festzuhalten, dass §§ 23, 24 UrhG durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Digitalen Binnenmarkt, welches am 07. Juni 2021 in Kraft trat, geändert wurde: § 23 S.2 UrhG regelt nun auch die Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts und übernimmt damit eine der beiden Funktionen, die § 24 UrhG a. F. bisher innehatte.¹⁹⁷⁰ § 24 UrhG a. F. wurde als Reaktion auf das EuGH-Urteil in der Sache „Pelham“¹⁹⁷¹ aufgehoben. Dort hatte der EuGH die „hybride Stellung“¹⁹⁷² des § 24 UrhG a. F., der einerseits den Schutzbereich eingrenze und andererseits auch als Schranke fungiere, kritisiert und entschieden, dass die zulässigen Ausnahmen und Beschränkungen in Art. 5 InfoSocRL erschöpfend aufgeführt werden, womit eine Regelung wie § 24 UrhG a. F. mit den unionsrechtlichen Regelungen nicht vereinbar sei.¹⁹⁷³ Dem ist der Gesetzgeber im Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Digitalen Binnenmarkt nun nachgekommen, in welchem er § 24 UrhG a. F. aufgehoben und die gesetzlichen Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiches in § 51a UrhG geregelt hat, um auf diese Weise die fakultative Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 3 lit k) InfoSocRL umzusetzen.¹⁹⁷⁴

¹⁹⁶⁹ Siehe ausführlich zu Bildmontagen und Memes: *Bauer*, Die Aneignung von Bildern, 2020; *Maier*, Meme und Urheberrecht, GRUR-Prax 2016, 397, 398.

¹⁹⁷⁰ BT-Drs. 19/27426, S. 78; *Hofmann* in: Update für das UrheberR, GRUR 2021, 895, 896.

¹⁹⁷¹ *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 734.

¹⁹⁷² EuGH, ZUM 2019, 738, 743 f. – Pelham/Hütter.

¹⁹⁷³ EuGH, ZUM 2019, 738, 743 f. – Pelham/Hütter; vgl. auch *v. Ungern-Sternberg*, Rechtsprechung Urheberrecht 2019, GRUR 2020, 113, 119; *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 734; *Leistner*, Urteil des EuGH in Sachen „Pelham“, GRUR 2019, 1008, 1011; *Dreier*, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts, GRUR 2019, 1003, 1005.

¹⁹⁷⁴ BT-Drs. 19/27426, S. 78, 89. Siehe hierzu auch Ausführungen bei *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733.

Der im Wesentlichen unveränderte § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG bestimmt, dass die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder anderweitigen Umgestaltung von vorbestehenden Werken der Zustimmung des Urhebers bedarf.¹⁹⁷⁵ Während „Bearbeitungen“ eines Werkes eine Abwandlung des Werkes darstellen müssen, welche die notwendige Schöpfungshöhe besitzen, um selbst als Bearbeitung schutzfähig zu sein,¹⁹⁷⁶ sind „andere Umgestaltungen“ als Änderungen zu verstehen, die mangels Individualität keinen Urheberrechtsschutz genießen.¹⁹⁷⁷ Bloße Verkleinerungen und Komprimierungen von Social-Media-Werken stellen keine Bearbeitungen oder Umgestaltungen i.S.d. § 23 UrhG, sondern eine Vervielfältigung¹⁹⁷⁸ dar,¹⁹⁷⁹ da die verkleinerte Abbildung das Werk in seinen wesentlichen schöpferischen Zügen genauso gut erkennen lässt wie das Original.¹⁹⁸⁰ Eine Umgestaltung eines Bildes der sozialen Medien liegt aber vor, wenn ein Lichtbild zum Zwecke der Berichterstattung geschnitten wird und durch das Beschneiden die Bildaussage verändert wird.¹⁹⁸¹

Inwieweit eine Umgestaltung oder eine Bearbeitung bei Memes oder Bildmontagen vorliegt, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden. Grundsätzlich wird in beiden Konstellationen das Originalwerk aufgegriffen und verändert. Wahrt hingegen das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum Originalwerk, handelt es sich gemäß § 23 Abs.1 S. 2 UrhG nicht um eine Bearbeitung oder Umgestaltung, die der Zustimmung des Urhebers bedarf. Ob ein hinreichender Abstand zum benutzten Werk besteht, ist daran zu messen, inwieweit auch nach der Bearbeitung oder Umgestaltung noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist.¹⁹⁸² Wie nach bisheriger Rechtslage unter § 24 UrhG a.F. kann von einem hinreichen-

¹⁹⁷⁵ BT-Drs. 19/27426, S. 78.

¹⁹⁷⁶ Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 23 Rn. 3; Schulze in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 Rn.6.

¹⁹⁷⁷ Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 23 Rn. 4; Nordemann in: Fromm/Nordemann, 12. Aufl. 2018, § 24 Rn. 20; dies anzweifelnd Schulze in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 Rn.5.

¹⁹⁷⁸ BGH, NJW 2010, 2731, 2733 – Vorschaubilder; bestätigt in BGH, NJW 2012, 1886, 1886 – Vorschaubilder II.

¹⁹⁷⁹ Schulze in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 Rn.7.

¹⁹⁸⁰ BGH, NJW 2010, 2731, 2733 – Vorschaubilder.

¹⁹⁸¹ OLG Köln, NJW 2015, 789, 790 – Creative-Commons-Lizenz; Wiebe in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 23 UrhG Rn. 7; Loewenheim in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 Rn. 13; Bullinger in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG § 23 Rn. 3; Schulze in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 23 Rn.7.

¹⁹⁸² BT-Drs. 19/27426, S. 78.

den Abstand ausgegangen werden, wenn durch die Bearbeitung oder Umgestaltung ein neues selbstständiges Werk geschaffen wird, welches von seinem Gesamteindruck derart eigenständig ist, dass die aus dem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge aus dem Originalwerk dahinter zurücktreten, also verblassen.¹⁹⁸³ Letzteres ist aber zumindest bei Memes in der Regel nicht der Fall, da das Ursprungsbild meist vollständig beibehalten wird und lediglich durch das Hinzufügen eines Textes abgeändert wird. Anderes kann im Einzelfall bei Montagen oder Collagen gelten, die das Ursprungswerk intensiver bearbeiten und in welchen die eigenen individuellen Leistungen stärker zu Tage treten.¹⁹⁸⁴

E. Urheberrechtliche Schranken zugunsten der Online Berichterstattung

Rechtlich geschützte Inhalte der sozialen Medien können ohne Einwilligung des Rechtsinhabers in den Online-Medien veröffentlicht werden, wenn einer der Schrankenbestimmung der §§ 44a ff. UrhG einschlägig ist. Neben der zeitlichen Schranke¹⁹⁸⁵ normiert das Urheberrecht in §§ 44a ff. UrhG zahlreiche inhaltliche Schranken bzw. „Erlaubnistatbestände“, welche bestimmte Werknutzungen durch Dritte zulassen.¹⁹⁸⁶ Die §§ 44a ff. UrhG vermögen allerdings nur Verwertungsrechte einzuschränken; Urheberpersönlichkeitsrechte werden davon nicht berührt.¹⁹⁸⁷ So legen etwa § 62 UrhG und § 63 UrhG fest, dass das Änderungsverbot und das Gebot der Urhebernennung auch dann ihre Wirkung entfalten sollen, wenn die betroffenen Werke im Rahmen der Urheberrechtsschranken genutzt werden.¹⁹⁸⁸ Zudem setzt

¹⁹⁸³ BGH, GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen; NJW 2013, 3789, 3791 –Beuys-Aktion; NJW 2017, 806, 808 –auf fett getrimmt; ZUM 2017, 760, 763 –Metall auf Metall III; *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 24 Rn. 14, siehe auch BT-Drs. 19/27426, S. 78.

¹⁹⁸⁴ *Bauer*, Aneignung von Bildern, 2020, S. 169.

¹⁹⁸⁵ 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlöscht sein Urheberrecht (§ 64 UrhG). Das Werk wird gemeinfrei, das heißt, jeder darf es nach seinem eigenen Belieben nutzen, ohne dass die Erben oder frühere Lizenznehmer dagegen vorgehen können. Für Lichtbilder oder Laufbilder ist gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 bzw. § 94 Abs. 3 UrhG eine fünfzigjährige Schutzfrist vorgesehen. Da die vorliegend betroffenen Inhalte der sozialen Medien diese Schutzfristen nicht überschritten haben, ist nicht näher auf die zeitliche Schranke des Urheberrechts einzugehen.

¹⁹⁸⁶ *Beater*, Medienrecht, 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 511; *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 24 Rn. 25.

¹⁹⁸⁷ *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, vor §§ 44a Rn. 19.

¹⁹⁸⁸ *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, vor §§ 44a Rn. 19.

eine Nutzung i.S.d. §§ 44a ff. UrhG die Veröffentlichung des Werks voraus, weshalb § 12 UrhG im Zusammenhang mit den Schranken des Urheberrechts keine Rolle spielt.¹⁹⁸⁹

I. Grundsätzliches zu den Schrankenbestimmungen (§§ 44a ff. UrhG)

1. Funktion der Schranken

Das Urheberrecht ist als „geistiges Eigentum“ ein sozialgebundenes Recht und unterliegt mithin gewissen Schranken. Grund hierfür ist, dass das Urheberrecht wie das Sacheigentum von der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG bzw. des Rechts am geistigen Eigentum nach Art. 17 Abs. 2 GrCh erfasst wird.¹⁹⁹⁰ Wie jedes subjektive Recht im Interesse der Allgemeinheit ist das geistige Eigentum durch die Rechte anderer beschränkt, das heißt, auch der Urheber muss im Interesse der Allgemeinheit gewisse Einschränkungen seiner Ausschließlichkeitsrechte hinnehmen.¹⁹⁹¹ Dabei ist es Aufgabe des Gesetzgebers, nicht nur Inhalte, sondern auch Schranken des (geistigen) Eigentums durch Gesetze zu bestimmen. Dieser Aufgabe ist der deutsche Gesetzgeber nachgekommen, als er in den §§ 44a ff. UrhG Schrankenbestimmungen zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen normiert hat.

Nach §§ 44a ff. UrhG sind bestimmte Werknutzungen erlaubt, um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Rechtsinhabers und den Nutzerinteressen herzustellen. Begründet wird diese Legitimation zum einen mit der Förderung der geistigen Auseinandersetzung und zum anderen mit privaten Interessen der Verbraucher als auch den Interessen der Wirtschaft und des Staates.¹⁹⁹² Wird eine Werknutzung von einer Schranke erfasst, ist eine Einwilligung des Rechtsinhabers nicht erforderlich. Das bedeutet aber nicht, dass die Werknutzung immer unentgeltlich erfolgen darf, da der Urheber in bestimmten Fällen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat.¹⁹⁹³

¹⁹⁸⁹ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, vor §§ 44a Rn. 19.

¹⁹⁹⁰ Götting in: Loewenheim, Handbuch Urheberrecht, 3. Aufl. 2021, § 30 Rn. 1; Stieper in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 1; Ziegler, Social Sharing, 2016 S. 156.

¹⁹⁹¹ Stieper in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 1 m.w.N.; Jarass in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021, Art. 17 Rn. 43.

¹⁹⁹² Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, § 15 Rn. 512; § 15 Rn. 540 ff.; Ziegler, Social Sharing, 2016 S. 157; vgl. hierzu auch BT-Drs. IV/270, S. 30, 62 f.

¹⁹⁹³ Lüft in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 1

2. Die Schrankenbestimmungen der InfoSocRL

Die Schrankenbestimmungen nach §§ 44a ff. UrhG sind im Sinne des Art. 5 InfoSocRL, der die Vereinheitlichung der Schrankenbestimmungen zum Ziel hat, auszulegen. Im Rahmen der Novellierung der Urheberrechtsschranken durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurden die – größtenteils bereits richtlinienkonformen – deutschen Schranken an die Vorgaben der Richtlinie angepasst.¹⁹⁹⁴ Ob die Schranken vollständig harmonisiert sind oder ob den Mitgliedsstaaten ein Umsetzungsspielraum bleibt, soll in den folgenden Abschnitten diskutiert werden. Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass die §§ 44a ff. UrhG aufgrund des Umsetzungsgebots nach Art. 288 Abs. 3 AEUV und des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue nach Art. 4 Abs. 3 EUV richtlinienkonform auszulegen sind, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen.¹⁹⁹⁵

Die in Art. 5 InfoSocRL aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen der urheberrechtlichen Verwertungsrechte sind gemäß dem 32. Erwägungsgrund der InfoSocRL als abschließend zu verstehen. Grundsätzlich ist es den Mitgliedsstaaten überlassen, welche Schrankenbestimmungen sie in nationales Recht umsetzen. Dies gilt aber nicht für die Schranke des Art. 5 Abs. 1 InfoSocRL, welche für die Mitgliedsstaaten verbindlich ist. In Art. 5 Abs. 2 InfoSocRL werden alle Ausnahmen und Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts genannt, während Art. 5 Abs. 3 InfoSocRL Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts, des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Werken und der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände in den aufgezählten Fällen als zulässig erachtet. Auch das Verbreitungsrecht kann in Fällen, in denen eine Beschränkung des Vervielfältigungsrechts erlaubt ist, nach Art. 5 Abs. 4 der InfoSocRL beschränkt werden, soweit dies durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist.

¹⁹⁹⁴ Siehe näher zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bei *Lüft* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhG, 5. Aufl. 2019, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 8 ff.

¹⁹⁹⁵ EuGH, NJW 2004, 3547, 3549 – Bernhard Pfeiffer u.a./Deutsches Rotes Kreuz; BGH, NJW 2009, 427, 428 – Quelle; NJW 2018, 3779, 3784 – Dead Island.

3. Auslegung der Schrankenregelungen

a) Zur Problematik des Grundsatzes der engen Schrankenauslegung

Treffen technische Neuerungen auf bestehende Schrankenbestimmungen, erweist sich die am Wortlaut der Vorschrift orientierte Auslegung häufig als zu eng. Schließlich spiegeln die §§ 44a ff. UrhG nach wie vor weitgehend den Ausgleich solcher Interessenkonflikte wider, denen der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes 1965 und den nachfolgenden Novellierungen gegenüberstand.¹⁹⁹⁶ Mit Blick auf neue Kommunikationstechnologien und -formen des Social Webs stellt sich die Frage, ob die Schranken einer dem digitalen Fortschritt zugewandten erweiternden Auslegung zugänglich sind.

Der BGH sieht in den Schrankenregelungen eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die ausschließlichen Verwertungsrechte dem Urheber zustehen und spricht sich daher dem Grunde nach für eine enge Auslegung der Ausnahmenvorschriften aus.¹⁹⁹⁷ Auch überwiegende Stimmen in der Literatur gingen eine geraume Zeit von einer restriktiven Auslegung der Schranken aus.¹⁹⁹⁸ Dieser Standpunkt wurde zunehmend in Frage gestellt, da sich eine enge Schrankenauslegung allein an der tatsächlichen und rechtlichen Lage orientiere, die der Gesetzgeber 1965 bei Erlass der §§ 44a ff. UrhG vorfand.¹⁹⁹⁹ Eine Anpassung des Wortlauts an aktuelle technische und gesellschaftliche Gegebenheiten sei nicht möglich, weshalb Schranken neuen Entwicklungen nicht gerecht werden könnten.²⁰⁰⁰ Weiterhin wird gegen eine enge Auslegung auch angeführt, dass die zivilrechtliche Methodenlehre keinen allgemeinen Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen kenne.²⁰⁰¹

¹⁹⁹⁶ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, vor §§ 44a Rn. 7.

¹⁹⁹⁷ BGH, NJW 1968, 1875, 1877 – Kadinsky; NJW 1984, 1108, 1109 – Zoll- und Finanzschulen; NJW 1992, 1686, 1687 – Liedersammlung; NJW 1992, 1171, 1171 – Altenwohnheim II; NJW 1993, 2781, 2782 – Verteileranlagen.

¹⁹⁹⁸ Loewenheim, Elektronischer Pressespiegel, GRUR 1996, 636, 641; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, vor §§ 44a Rn. 7; Poeppel, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, 2005, S. 41; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 158.

¹⁹⁹⁹ Raue in: FS Nordemann, 2004, 327, 329.

²⁰⁰⁰ Poeppel, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, 2005, S. 41 ff.; Raue in: FS Nordemann, 2004, 327, 329; Hilty, Vergütungssystem und Schrankenregelung, GRUR 2005, 819, 823 m.w.N.; Melichar in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 44a ff. Rn. 21; Bauer, User Generated Content, 2011, S. 183 f.; Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 158

²⁰⁰¹ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1992, S. 243; Bauer, User Generated Content, 2011, S. 181; Hilty, Vergütungssystem und Schrankenregelung, GRUR 2005, 819,

Anknüpfend an die immer lauter werdende Kritik in der Literatur betont der BGH in seinen neueren Entscheidungen, dass das Gebot der engen Auslegung seinen Grund weniger darin habe, dass Ausnahmenvorschriften generell eng auszulegen wären, sondern darauf beruhe, dass der Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke angemessen zu beteiligen ist und die ihm zustehenden Verwertungsrechte wegen des Beteiligungsgrundsatzes nicht übermäßig beschränkt werden dürfen.²⁰⁰² Das Erfordernis einer engen Auslegung ergebe sich darüber hinaus aus dem Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung. Immerhin gehe aus dem Erwägungsgrund 44 der InfoSocRL hervor, dass Ausnahmen und Beschränkungen im Sinne der Richtlinie nicht auf eine Weise angewandt werden dürfe, in der die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber verletzt oder die normale Verwertung ihrer Werke oder Schutzgegenstände beeinträchtigt werde.²⁰⁰³ Auch der EuGH geht insoweit davon aus, dass Regelungen, die von dem Grundsatz der InfoSocRL, dass die Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes der Zustimmung des Urhebers bedarf, abweichen, eng auszulegen sind.²⁰⁰⁴ In der Richtlinie kommt das Gebot der engen Auslegung vor allem durch den Drei-Stufen-Test nach Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL zum Ausdruck, mit dem einer zu weitreichenden Begrenzung des Urheberrechts vorgebeugt werden soll, auch wenn Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL nicht den materiellen Inhalt der einzelnen Ausnahmen und Beschränkungen festlegt, sondern erst zum Zeitpunkt ihrer Anwendung durch die Mitgliedsstaaten zum Tragen kommt.²⁰⁰⁵

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Schranken nicht nur urheberrechtlichen Interessen, sondern auch anderen verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragen sollen.²⁰⁰⁶ Ein gesetzgeberischer Wille zugunsten eines grundsätzlich unbeschränkten Ausschließlichkeitsrechts lässt sich somit weder aus dem UrhG noch aus

823; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, vor §§ 44a Rn. 7; Stieper in: Schriker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 36.

²⁰⁰² BGH, NJW 2000, 3873, 3874 – Parfumflakon; NJW 2002, 2394, 2395 – Verhüllung Reichstag; NJW 2002, 3393, 3395 – Elektronischer Pressespiegel; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; ZUM 2012, 681, 684 – Blühende Landschaften; NJW 2015, 2119, 2120 f. – Möbelkatalog.

²⁰⁰³ BGH, NJW 2015, 2119, 2121. – Möbelkatalog.

²⁰⁰⁴ EuGH, ZUM 2009, 945, 948 – Infopaq/DDF; GRUR 2012, 156, 164 – Football Association League; ZUM 2014, 573, 575 f. – ACI Adam u.a.

²⁰⁰⁵ EuGH, ZUM 2014, 573, 575 – ACI Adam u.a.; *Lifft* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 1.

²⁰⁰⁶ Vgl die Ausführungen zu den Funktion der Schranken oben unter E. I. 1.

der InfoSocRL entnehmen.²⁰⁰⁷ Maßgeblich für die Auslegung ist vielmehr der vom Gesetzgeber verfolgte Regelungsgrund und Zweck der jeweiligen Schrankenbestimmung.²⁰⁰⁸ Dieses Argument erkennt insoweit auch der BGH an und weist in seinen Entscheidungen darauf hin, dass neben den Interessen des Urhebers auch die durch die Schrankenbestimmungen geschützten Interessen zu beachten und ihrem Gewicht entsprechend für die Auslegung der gesetzlichen Regelung heranzuziehen sind.²⁰⁰⁹ Besteht an der Wiedergabe eines geschützten Werkes ein gesteigertes öffentliches Interesse, muss dies bei der Auslegung berücksichtigt werden und kann im Einzelfall eine erweiterte, der verfassungsrechtlich geschützten Position des Verwerfers Rechnung tragende Interpretation begründen.²⁰¹⁰ Eine erweiternde Auslegung kann nach Auffassung des Gerichts außerdem aufgrund technischer Fortentwicklungen erforderlich sein.²⁰¹¹ Solche neuen Entwicklungen dürfen aber nicht unüberlegt unter die Schranken subsumiert werden. Tritt an die Stelle einer privilegierten Nutzung eine neue Form, sind eine erweiternde Auslegung und auch Analogien entsprechend dem objektiven Zweck der Schranke und unter Berücksichtigung eines angemessenen Interessenausgleichs denkbar.²⁰¹²

Auch der EuGH hält in seinen jüngst ergangenen Entscheidungen „Funke Medien NRW/Deutschland“²⁰¹³ und „Spiegel Online/Beck“²⁰¹⁴ zunächst daran fest, dass eine Abweichung von einer allgemeinen Regel im Grunde eng auszulegen ist. Er gesteht jedoch zu, dass die Schrankenbestimmungen selbst Rechte zugunsten der Nutzer von Werken oder anderen

²⁰⁰⁷ *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 36.

²⁰⁰⁸ *Stieper*, Schranken des Urheberrechts, 2010, S. 69; *Poempel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, 2005, S.44; *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 37 m.w.N.

²⁰⁰⁹ BGH, NJW 2002, 3393, 3395 – Elektronischer Pressespiegel; NJW 2004, 594, 595 – Hundertwasser-Haus; NJW 2003, 3633, 3634 – Gies-Adler; NJW 2005, 2698, 2700 – WirtschaftsWoche.

²⁰¹⁰ BGH, NJW 2002, 2394, 2395 – Verhüllung Reichstag; NJW 2003,3633, 3634 – Gies-Adler; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 37.

²⁰¹¹ BGH, NJW 2002, 3393, 3395 – Elektronischer Pressespiegel; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I.

²⁰¹² BGH, NJW 2002, 964, 965 – Scanner; NJW 2002, 3393, 3395 – Elektronischer Pressespiegel; ZUM 2014, 893, 897 – PC III; *Raue* in: FS Nordemann, 2004, 327, 329; *Lüft* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urh. 5. Aufl. 2019, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 2; *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 38.

²⁰¹³ EuGH, ZUM 2019, 751 – Funke Medien NRW/Deutschland, auch unter „Afghanistan-Papiere“-Entscheidung bekannt.

²⁰¹⁴ EuGH, ZUM 2019, 759 – Spiegel Online/Beck.

Schutzgegenständen enthalten, auch wenn Art. 5 InfoSocRL formell mit „Ausnahmen und Beschränkungen“ überschrieben ist.²⁰¹⁵ Da die Schrankenbestimmungen die Notwendigkeit eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer regeln, soll sich die Auslegung der Schranken unter Berücksichtigung des Gebots der praktischen Wirksamkeit am Sinn und Zweck der Vorschrift als auch an den widerstreitenden Grundrechten orientieren.²⁰¹⁶ Nachdem der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung am Grundsatz der engen Schrankenauslegung festhielt, stellen diese Entscheidungen einen „weiteren Schritt weg“ von diesem Grundsatz dar.²⁰¹⁷ Damit wird in Hinblick auf neue Entwicklungen wie das Social Web einer erweiternden Auslegung der Schranken unter Berücksichtigung ihres objektiven Zwecks und ihrer Bedeutung für das Allgemeininteresse durchaus denkbar.²⁰¹⁸

b) Grundrechtskonformität und Berücksichtigung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

Wie bereits dargelegt, sind die §§ 44a ff. UrhG im Lichte der Grundrechte auszulegen. Das bedeutet, dass die Zivilgerichte dazu gehalten sind, bei Auslegung und Anwendung des Urheberrechts die durch die Eigentumsgarantie gezogenen Grenzen zu beachten und die widerstreitenden Grundrechte der Urheber und Nutzer im Rahmen der im Gesetz zum Ausdruck kommenden Interessenabwägung in praktische Konkordanz zu bringen, um unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkungen zu vermeiden.²⁰¹⁹ Ob in diesem Zusammenhang nationale Grundrechte oder die Grundrechte der GrCh maßgeblich sind, blieb lange Zeit unklar.

Im Allgemeinen gilt, dass nationale Rechtsvorschriften, die eine europäische Richtlinie umsetzen, nicht am Maßstab der Grundrechte des

²⁰¹⁵ EuGH, ZUM 2019, 751 – Funke Medien NRW/Deutschland.

²⁰¹⁶ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 765 – Spiegel Online/Beck.

²⁰¹⁷ *Hoeren/Düwel*, Anmerkung zur „Afghanistan-Papiere“-Entscheidung, MMR 2019, 666, 667; siehe auch *Leistner*, Das Urteil des EuGH in Sachen „Funke Medien NRW/Deutschland“, ZUM 2019, 720, 725; *Dreier*, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts, GRUR 2019, 1003, 1007.

²⁰¹⁸ So auch *Lüft* in: Wandtke/Bullinger, PK-Urhr, 5. Aufl. 2019, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 2; *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 38.

²⁰¹⁹ BVerfG, ZUM 2011, 311, 312 – Drucker und Plotter; NJW 2012, 754, 755 – Kunstausstellung im Online-Archiv; NJW 2016, 2247, 2248 – Metall auf Metall; BGH, NJW 2014, 2117, 2120 – Meilensteine der Psychologie; *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 38.

Grundgesetzes, sondern am Unionsrecht und somit an den Grundrechten der GRCh²⁰²⁰ zu messen sind, soweit die Richtlinie dem Mitgliedsstaat keinen Umsetzungsspielraum überlässt, sondern zwingende Vorgaben macht.²⁰²¹ Der BGH hatte lange Zeit dieser Auswirkung der unionsrechtskonformen Auslegung der §§ 44a ff. UrhG keine Beachtung geschenkt und auch nach Inkrafttreten der InfoSocRL die Schranken im Lichte der Grundrechte nach dem Grundgesetz ausgelegt.²⁰²²

Die Frage hinsichtlich des Zusammenspiels nationaler und europäischer Grundrechte und deren Einfluss auf die Auslegung der §§ 44a ff. UrhG hat der EuGH in den Urteilen „Funke Medien NRW/Deutschland“²⁰²³ und „Spiegel Online/Beck“²⁰²⁴ geklärt.²⁰²⁵ Zunächst stellte der EuGH fest, dass „zumindest die Schrankenbestimmungen der InfoSocRL für die Berichterstattung über Tagesereignisse (Art. 5 Abs. 3 lit. C Fall 2) bzw. Zitate (Art. 5 Abs. 3 lit. d) nicht vollständig harmonisiert seien.“²⁰²⁶ Dass die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung über einen „erheblichen Spielraum“ verfügen, der ihnen eine Interessenabwägung ermöglicht, begründet der EuGH mit den unbestimmten Rechtsbegriffen, die sich in den betroffenen Schrankenregelungen wiederfinden, als auch mit einer historischen Auslegung der

²⁰²⁰ Die Richtlinien der Europäischen Union sind allein anhand der durch die EU-GRCh garantierten Grundrechte auszulegen. Die Gewährleistungen der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR sind nicht entscheidend, da die EMRK solange die Union ihr nicht beigetreten ist, kein Rechtsinstrument darstellt, welches förmlich in die Unionsrechtsordnung übernommen wurde (statt vieler BGH, NJW 2017, 3450, 3453 – Afghanistan Papiere m.w.N.). In seinen neueren Urteilen weist der EuGH allerdings darauf hin, dass die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zur Wahrung der europäischen Rechtseinheit als Auslegungshilfe zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 765 – Spiegel Online/Beck; ZUM 2020, 58, 65 – Recht auf Vergessen I; ZUM-RD 2020, 1, 7 – Recht auf Vergessen II; siehe auch *Wandtke/Hauck*, Urheberrecht vs. Pressefreiheit, NJW 2017, 3422, 3424).

²⁰²¹ BVerfG, NJW 1987, 577, 582 – Solange II; NJW 1990, 974, 974; NVwZ 2007, 937, 938 – Treibhausgas-Emissionshandel; ZUM 2008, 412, 416; NJW 2010, 833, 835 – Vorratsdatenspeicherung; NJW 2012, 45, 45 f.; NJW 2016, 2247, 2253 – Metall auf Metall; BGH, NJW 2017, 3450, 3453 – Afghanistan Papiere; ZUM-RD 2017, 581, 584 – Reformistischer Aufbruch.

²⁰²² BGH, ZUM 2012, 681, 682 – Blühende Landschaften; ZUM-RD 2014, 562, 564 – Porträtkunst.

²⁰²³ EuGH, ZUM 2019, 751, 754 ff. – Funke Medien NRW/Deutschland.

²⁰²⁴ EuGH, ZUM 2019, 759, 762 f. – Spiegel Online/Beck.

²⁰²⁵ *Leistner*, Funke Medien NRW/Deutschland, ZUM 2019, 720, 720; siehe insoweit auch EuGH, ZUM 2010, 738, 745 f. – Pelham u.a./Hütter u.a., wobei dieses Urteil für die hier vorliegenden Problemkonstellationen mangels Vergleichbarkeit der Sachverhalte eine weniger relevante Rolle spielt.

²⁰²⁶ EuGH, ZUM 2019, 751, 756 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 762 – Spiegel Online/Beck.

Richtlinie unter Hinweis auf die Materialien zum Erlass der InfoSocRL.²⁰²⁷ Folglich können deutsche Gerichte und Behörden die Schrankenbestimmungen weiterhin am Maßstab der Grundrechte des GG auslegen.²⁰²⁸

Allerdings soll nach Auffassung des EuGH die Auslegung der Schrankenregelungen durch die nationalen Behörden und Gerichte nicht dazu führen, dass das Schutzniveau der GRCh sowie die Einheit und Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.²⁰²⁹ Behörden und Gerichte müssen das nationale Recht nicht nur richtlinienkonform auslegen, sondern auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung der Richtlinie stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten oder anderen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts kollidiert.²⁰³⁰ In seinen Rechtsprechungen betont der EuGH, dass eine der Systematik und den Zielen der InfoSocRL entsprechende Anwendung der im nationalen Recht eingeführten Ausnahmen und Beschränkungen sicherzustellen sei²⁰³¹ und konkretisiert bzw. harmonisiert auf diese Weise zunehmend die inhaltlichen Voraussetzungen der nationalen Schrankenregelungen.²⁰³²

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts zählt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die Nutzung des Werkes geeignet sein muss, das verfolgte Ziel zu erreichen und dabei nicht die Grenzen dessen überschreiten darf, was zur Erreichung des verfolgten (Informations-)Ziels erforderlich ist.²⁰³³ Daran anknüpfend, ist den Ausführungen im 31. Erwägungsgrund der InfoSocRL entsprechend ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen der Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten auf der einen und dem Schutz der Interessen und Grundrechte der Nutzer von Schutzgegenständen auf der anderen Seite zu sichern.²⁰³⁴ Soweit keine kon-

²⁰²⁷ EuGH, ZUM 2019, 751, 755 f. – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 762 f. – Spiegel Online/Beck; *Leistner*, Funke Medien NRW/Deutschland, ZUM 2019, 720, 724.

²⁰²⁸ EuGH, ZUM 2019, 751, 755 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 762 – Spiegel Online/Beck.

²⁰²⁹ EuGH, ZUM 2019, 751, 755 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 762 – Spiegel Online/Beck.

²⁰³⁰ EuGH, ZUM 2019, 751, 756 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 763 – Spiegel Online/Beck.

²⁰³¹ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck.

²⁰³² *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 26a m.w.N.

²⁰³³ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 765 – Spiegel Online/Beck.

²⁰³⁴ EuGH, ZUM 2019, 751, 757 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 764 – Spiegel Online/Beck.

kreten und hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das grundrechtliche Schutzniveau des Unionsrechts – hier Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 11 Abs. 1 und 2 GrCh – durch die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 und 14 Abs. 1 GG geregelten Grundrechte des Grundgesetzes nicht gewahrt ist, sind diese nach den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen in die Abwägung einzustellen.²⁰³⁵ Dabei dürfen die Ziele der InfoSocRL, ein hohes Schutzniveau für die Urheber und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, wie in den Erwägungsgründen 1 und 9 der InfoSocRL festgehalten wurde, nicht aus den Augen verloren werden.²⁰³⁶

Darüber hinaus steht das Auslegungsergebnis unter dem Vorbehalt des sogenannten Drei-Stufen-Tests²⁰³⁷ nach Art. 5 Abs. 5 der InfoSocRL.²⁰³⁸ Danach dürfen die Ausnahmen und Beschränkungen des Art. 5 der InfoSocRL nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden (erste Stufe), in denen die normale Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird (zweite Stufe) und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (dritte Stufe). Die genannten Stufen müssen kumulativ vorliegen, wobei sich zumindest die Prüfung der ersten und dritten Stufe weitgehend als redundant erweisen.²⁰³⁹ Schließlich regeln die §§ 44a ff. UrhG ohnehin vom Uniongesetzgeber vorgesehene Sonderfälle, die darüber hinaus auch nur in diesem bestimmten Sonderfall anwendbar sind, nämlich wenn die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen der betroffenen Schranke vorliegen.²⁰⁴⁰ Die erste Stufe verlangt auch nicht, dass die einen Sonderfall regelnde Schranke ihrerseits nur in einem – bezogen auf die Schrankenregelung – Sonderfall angewendet wird.²⁰⁴¹ Soweit es um die Prüfung einer ungebührlichen Verletzung der berechtigten Interessen des Rechtsinhabers im Rahmen der

²⁰³⁵ BGH, ZUM 2020, 790, 795 – Afghanistan Papiere II.

²⁰³⁶ EuGH, ZUM 2019, 751, 756 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 763 – Spiegel Online/Beck.

²⁰³⁷ Der „Drei-Stufen-Test“ gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL beruht auf Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS sowie Art. 10 WCT, *Leenen* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, Art. 5 InfoSocRL Rn. 161.

²⁰³⁸ EuGH, ZUM 2009, 954, 958 – Inofpaq; ZUM 2014, 681, 684 – PRCAN/LA; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 130.

²⁰³⁹ *Grünberger*, Urheberrechtentwicklungen 2020, 257, 270.

²⁰⁴⁰ Siehe BGH, ZUM 2020, 777, 785 – Reformistischer Aufbruch II; ZUM 2020, 790, 796 – Afghanistan Papiere II; siehe auch *Dreier*, Umsetzung der InfoSocRL, ZUM 2002, 28; 35; *Grünberger*, Urheberrechtentwicklungen 2020, 257, 270.

²⁰⁴¹ BGH ZUM 2014, 524, 529 – Meilensteine der Psychologie; ZUM 2020, 777, 785 – Reformistischer Aufbruch II; ZUM 2020, 790, 796 – Afghanistan Papiere II.

dritten Stufe geht, kann auf die vorangegangene Verhältnismäßigkeitsprüfung verwiesen werden, weswegen auch der dritten Stufe keine eigene Bedeutung zukommt.²⁰⁴² Im Ergebnis ist nur die zweite Stufe als weitere unionsrechtliche Vorgabe zu berücksichtigen: Wird die normale Werkverwertung des Berechtigten beeinträchtigt, wenn die von der Schranke erlaubte Nutzung zur herkömmlichen Nutzung in unmittelbarem Wettbewerb tritt, also in die Primärverwertung eingegriffen wird?²⁰⁴³

II. Einschlägige Schranken bei der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte

1. Berichterstattung über Tagesereignisse, § 50 UrhG

Die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe geschützter Social-Media-Inhalte in einer Online-Berichterstattung ist nach § 50 UrhG zulässig und vergütungsfrei, wenn dies im Interesse der Berichterstattung über Tagesereignisse geschieht und nur Werke betrifft, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden. Die Ausnahmeregelung des § 50 UrhG dient dem Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit sowie dem Informationsinteresse der Allgemeinheit.²⁰⁴⁴ Sie soll die anschauliche Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erleichtern, indem sie die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe geschützter Werke ohne den Erwerb entsprechender Nutzungsrechte und ohne Zahlung einer Vergütung erlaubt.²⁰⁴⁵ Aus diesem Grunde ist die Beschränkung der Eigentumsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.²⁰⁴⁶

²⁰⁴² BGH, ZUM 2020, 777, 785 – Reformistischer Aufbruch II; ZUM 2020, 790, 796 – Afghanistan Papiere II; *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2020, 257, 270.

²⁰⁴³ BGH ZUM 2014, 524, 529 – Meilensteine der Psychologie; ZUM 2020, 777, 785 – Reformistischer Aufbruch II; ZUM 2020, 790, 796 – Afghanistan Papiere II.

²⁰⁴⁴ BGH, NJW 2002, 3474, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; NJW 2008, 2346, 2350 – TV Total; NJW 2016, 2576, 2577 – Exklusivinterview; ZUM-RD 2017, 581, 586 – Reformistischer Aufbruch; *Vogel* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 6; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 50 Rn. 1; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 50 UrhG Rn. 1.

²⁰⁴⁵ BGH, NJW 2008, 2346, 2350 – TV Total; NJW 2016, 2576, 2577 – Exklusivinterview; ZUM-RD 2017, 581, 586 – Reformistischer Aufbruch; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 1.

²⁰⁴⁶ BGH, NJW 1983, 1196, 1198 – Presseberichterstattung und Kunstwiedergabe I; NJW 2002, 3474, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; *Vogel* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 6; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 50 Rn. 1.

a) *Berichterstattung über Tagesereignisse*

Privilegiert wird alleine die Berichterstattung über Tagesereignisse. Als Berichterstattung ist die Bereitstellung von Informationen über Tagesereignisse zu verstehen.²⁰⁴⁷ Vorausgesetzt wird eine sachliche Schilderung tatsächlicher Begebenheiten.²⁰⁴⁸ Diese Berichterstattung muss nicht über analoge Medien wie Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften erfolgen. Mit der Neufassung des § 50 UrhG durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde der Kreis der Verwertungshandlungen um die Berichterstattung durch den Funk „ähnliche technische Mittel“ erweitert, um insbesondere die Berichterstattung im Rahmen digitaler Online-Medien zu erfassen.²⁰⁴⁹

Keine Berichterstattung soll vorliegen, wenn fremde Werke²⁰⁵⁰ ohne jedwede Analyse oder Kommentierung im Internet bereitgestellt werden.²⁰⁵¹ Der EuGH machte jedoch in seiner „Spiegel Online/Beck“-Entscheidung deutlich, dass unter einer Berichterstattung „eine Handlung zu verstehen ist, mit der Informationen über ein Tagesereignis bereitgestellt werden. Zwar stellt die bloße Ankündigung eines Tagesereignisses keine Berichterstattung über das Ereignis dar, doch erfordert der Begriff »Berichterstattung« in seiner gewöhnlichen Bedeutung nicht, dass der Nutzer ein solches Ereignis eingehend analysiert.“²⁰⁵² Auch die Präsentation eines Werkes in systematischer Form, versehen mit einem Einleitungstext sowie weiterführenden Links und einer Einladung zur Partizipation, soll daher eine Berichterstattung darstellen, wie der EuGH in seiner „Funke Medien NRW/Deutschland“-Entscheidung feststellte.²⁰⁵³ Das heißt, auch die Veröffentlichungen von Tweets, Facebook-Kommentaren oder Instagram-Posts

²⁰⁴⁷ EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck.

²⁰⁴⁸ *Vogel* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 13; *Nordemann-Schiffel* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 50 Rn. 3.

Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 3.

²⁰⁴⁹ Aml. Begr., BT-Drs. 15/35, S. 19; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 2, 5. Da hier von Online-Medien i.S.v. Online-Nachrichtendiensten auszugehen ist, erübrigt sich die Streitfrage, ob Online-Medien im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, siehe *Poepfel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, 2005, S. 239 f.; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 168 f.

²⁰⁵⁰ In der zugrundeliegenden Entscheidung „Afghanistan Papiere“ handelte es sich um militärische Lageberichte, die auf der Online-Nachrichtenseite der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung in Gänze online gestellt wurde.

²⁰⁵¹ BGH, NJW 2017, 3450, 3451 f. – Afghanistan Papiere.

²⁰⁵² EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck.

²⁰⁵³ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland.

können die Anforderungen einer Berichterstattung i.S.d. § 50 UrhG erfüllen, solange diese mit einem einleitenden Text, der Möglichkeit von Nutzerkommentaren oder einer gewissen Systematik einhergehen.

Die Nutzung der geschützten Social-Media-Inhalte muss darüber hinaus in Verbindung mit einer Berichterstattung über Tagesereignisse erfolgen.²⁰⁵⁴ Unter einem Tagesereignis ist jedes aktuelle Geschehnis zu verstehen, an welchem zum Zeitpunkt der Berichterstattung ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.²⁰⁵⁵ Wie bereits angedeutet, erfassen Tagesereignissen nicht allein Vorgänge aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, sondern auch Ereignisse, die banaleren bzw. trivialeren Bereichen zuzuordnen sind, wie beispielsweise Klatsch und Tratsch,²⁰⁵⁶ bestimmte Fernsehsendungen²⁰⁵⁷ und viele weitere Vorfälle des gesellschaftlichen oder sozialen Lebens.²⁰⁵⁸ Als Tagesereignisse sind daher nicht nur Tweets des ehemaligen US-Präsidenten Donald Trumps zum politischen Weltgeschehen zu verstehen, sondern auch öffentliche Facebook-Kommentare zur Flüchtlingsdebatte, Reaktionen der Internetgemeinde auf ein Großereignis genauso wie Neuigkeiten aus dem Privatleben einer bekannten Persönlichkeit.

Aktuell ist ein Geschehnis aber nur solange, wie ein Bericht darüber von der Öffentlichkeit noch als Gegenwartberichterstattung empfunden wird.²⁰⁵⁹ Ein naher zeitlicher Zusammenhang allein ist nicht maßgeblich, da das Geschehen zudem öffentlich diskutiert werden muss.²⁰⁶⁰ Bei der Beur-

²⁰⁵⁴ EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck; BGH, ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch.

²⁰⁵⁵ EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck; BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; NJW 2008, 2346, 2349 f. – TV Total; ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch; *Vogel* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 16; *Lifft* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 50 Rn. 4; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 50 Rn. 5.

²⁰⁵⁶ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis.

²⁰⁵⁷ OLG Köln, NJW 2010, 782 – Zusammenbruch bei Dieter Bohlen; OLG Frankfurt ZUM 2005, 477, 481 – TV Total (Frage vom BGH, NJW 2008, 2346 – TV Total insoweit offengelassen); *Lifft* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 50 Rn. 4.

²⁰⁵⁸ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; *Vogel* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 17 ff.; *Lifft* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 50 Rn. 4; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 50 Rn. 5.

²⁰⁵⁹ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; NJW 2008, 2346, 2349 f. – TV Total; ZUM-RD 2011, 296, 297 – Kunstaussstellung im Online-Archiv; NJW 2016, 2576, 2577 – Exklusivinterview; ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch; *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 50 Rn. 5; *Lifft* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 50 Rn. 4.

²⁰⁶⁰ *Vogel* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 20; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 4 m.w.N.

teilung des zeitlichen Zusammenhangs muss jedoch unbedingt die Erscheinungsweise und die Aktualität des Mediums berücksichtigt werden.²⁰⁶¹ Während ein Tweet oder Post, der schon einige Tage alt ist, für eine Wochenzeitschrift noch als aktuell gelten, wird die Aktualität eines solchen Beitrags bei Online-Medien wegen ihrer Schnellebigkeit anders zu bemessen sein. Darüber hinaus ist bei Jahresrückblicken oder ähnlichen Dokumentationen mit Blick in die Vergangenheit die Aktualität des Ereignisses grundsätzlich abzulehnen.²⁰⁶² Allerdings kann ein zeitlich zurückliegendes Ereignis wieder zum Tagesereignis werden, wenn es erneut Gegenstand einer aktuellen Auseinandersetzung wird und abermals das Interesse der Öffentlichkeit weckt.²⁰⁶³ Weiterhin können auch die Mitteilung der Vorgeschichte und die Hintergründe des Ereignisses privilegiert werden, solange das aktuelle Geschehen im Vordergrund der Berichterstattung steht.²⁰⁶⁴ Halten Online-Medien Social-Media-Inhalte im Rahmen der aktuellen Berichterstattung über Tagesereignisse auf ihrer Webseite bereit, müssen sie berücksichtigen, dass die Aktualität während der gesamten Dauer des Berithaltens auf der Webseite fortbestehen muss, damit die urheberrechtliche Eingriffshandlung i.S.d. § 50 UrhG gerechtfertigt ist.²⁰⁶⁵

b) Wahrnehmbarkeit des Werkes

Nach § 50 UrhG dürfen nur solche Werke der sozialen Medien in die Berichterstattung einbezogen werden, die im Verlauf der aktuellen Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar, also hör- oder sichtbar werden.²⁰⁶⁶ Nach bisheriger Auffassung soll § 50 UrhG nur dann greifen, wenn das

²⁰⁶¹ Vogel in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 20; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 4

²⁰⁶² LG Hamburg, NJW 1990, 2004, 2004 – Neonrevier; Vogel in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 20; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 4.

²⁰⁶³ BGH, ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch; OLG Stuttgart, NJW-RR 1986, 220, 221.

²⁰⁶⁴ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch; Vogel in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 22.

²⁰⁶⁵ BGH, ZUM-RD 2011, 296, 297 – Kunstaussstellung im Online-Archiv.

²⁰⁶⁶ BGH, NJW 1983, 1196 – Presseberichterstattung und Kunstwiedergabe I; NJW 2002, 3473, 3473 f. – Zeitungsbericht als Tagesereignis; ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch; Vogel in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 30 f.; Lüft in: Wandtke/Bullinger, PK-Urh, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 50 Rn. 5.

benutzte Werk nicht selbst das Tagesereignis darstellt,²⁰⁶⁷ sondern im Rahmen des Tagesereignisses, über welches berichtet wird, bei- oder zwangsläufig erscheint.²⁰⁶⁸ Danach soll die Tagesberichterstattungsschranke nur Berichterstattungen privilegieren, die das aktuelle Ereignis und eben nicht das Werk selbst zum Gegenstand haben,²⁰⁶⁹ und die betroffenen Werke nur unterstützend veröffentlicht werden.²⁰⁷⁰ Mit Blick auf die „Funke Medien NRW/Deutschland“-Entscheidung des EuGH gerät dieser Grundsatz jedoch ins Wanken, da die dort gegenständlichen militärischen Lageberichte gleichzeitig genutztes Werk als auch das Tagesereignis darstellen.²⁰⁷¹ Schließlich sieht Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 InfoSocRL vor, dass die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenständen nicht bei-oder zwangsläufig, sondern in „Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse“ erfolgen soll. Insofern betonte auch der EuGH, dass davon auszugehen sei, dass die Nutzung der militärischen Lageberichte eine „Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 der InfoSocRL darstelle.²⁰⁷² Auch der BGH legte in seiner „Afghanistan Papiere II“-Entscheidung § 50 UrhG im Lichte der InfoSocRL aus und bejahte die Wahrnehmbarkeit der militärischen Berichte im Rahmen der Berichterstattung und verwies darauf, dass die Online-Zeitschrift die Berichte im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die öffentliche Darstellung des Einsatzes deutscher Soldaten in Afghanistan als Beleg für ihre Behauptung veröffentlicht und damit wahrnehmbar gemacht hat und sie darüber hinaus

²⁰⁶⁷ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; NJW 2016, 2576, 2577 – Exklusivinterview; ZUM-RD 2017, 581 587 – Reformistischer Aufbruch; Vogel in: Schrieker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 30; Nordemann-Schiffel in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 50 Rn. 3; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 7; Hoeren/Düwel, Anmerkung zur „Afghanistan-Papiere“-Entscheidung, MMR 2019, 666, 667.

²⁰⁶⁸ Grünberger, Urheberrechtsentwicklungen 2020, ZUM 2021, 257, 269; Hoeren/Düwel, Anmerkung zur „Afghanistan-Papiere“, MMR 2019, 666, 667.

²⁰⁶⁹ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; NJW 2016, 2576, 2577 – Exklusivinterview; ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch; OLG Frankfurt a.M., NJW 1985, 2140, 2141 – Operneröffnung; Wiebe in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 50 UrhG Rn. 2.

²⁰⁷⁰ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; NJW 2016, 2576, 2577 – Exklusivinterview; ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch; Vogel in: Schrieker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 30.

²⁰⁷¹ Grünberger, Urheberrechtsentwicklungen 2020, ZUM 2020, 257, 269; Stieper, Grundrechtskonforme Auslegung und Gesetzesvorbehalt, ZUM 2020, 753, 755 f.

²⁰⁷² EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland.

als Grundlage für weitere Diskussionen zwischen den Nutzern ihres Portals nutzte.²⁰⁷³

Nach dem derzeitigen Rechtsstand lässt sich die Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte rechtfertigen, solange die Inhalte in Verbindung mit der Berichterstattung über das jeweilige Tagesereignis genutzt werden. Wann diese Anforderungen erfüllt sind, ist letztlich eine Frage des Einzelfalles. Konkret kann dies aber der Fall sein, wenn z.B. durch die Nutzung eines Bildes, Kommentars oder Videos aus den sozialen Medien eine These der Berichterstattung erhärtet oder als Beleg des Gegenteil zu einer bestimmten Thematik aufgeführt werden soll. Werden zum Thema „Flüchtlingshetze im Internet“ Nutzerkommentare nebst Profilbild aufgeführt,²⁰⁷⁴ die sich negativ über Flüchtlinge äußern, stehen diese Inhalte ohne Weiteres in Verbindung mit der Berichterstattung, da sie als Beleg für die gesellschaftliche Problematik veröffentlicht werden und als Grundlage weiterer Diskussionen dienen.

c) *Einholung der Zustimmung vor der Berichterstattung*

Einer Berichterstattung i.S.d. § 50 UrhG soll nicht entgegenstehen, dass das Online-Medium vor der Zugänglichmachung der Werke des Nutzers dessen Zustimmung hätte einholen können.²⁰⁷⁵ Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH, sollte es an der Gebotenheit einer vergütungsfreien Nutzung fehlen, wenn es dem Nutzer möglich und zumutbar war, vor der Nutzung die Zustimmung des Rechtsinhabers einzuholen.²⁰⁷⁶ Diese ungeschriebene Voraussetzung hatte der BGH unter Heranziehung des Schutzzwecks des § 50 UrhG entwickelt²⁰⁷⁷ und sollte nur greifen, wenn es dem berichterstattenden Medium bei vernünftiger Betrachtung nicht möglich bzw. zumutbar war, vor Veröffentlichung um die Erlaubnis des Rechtsinhabers nach zu

²⁰⁷³ BGH, ZUM 2020, 790, 795 – Afghanistan Papiere II.

²⁰⁷⁴ LG München I, ZUM-RD 2016, 406 – Internetpranger I; OLG München, NJW-RR 2016, 871 – Internetpranger I; OLG München, ZUM-RD 2018, 402, 405 f. – Internetpranger II.

²⁰⁷⁵ EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck; BGH, ZUM 2020, 777, 782 – Reformistischer Aufbruch II.

²⁰⁷⁶ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 – Zeitungsbericht als Tagesereignis; ZUM 2012, 807, 809 – Elektronischer Programmführer; NJW 2008, 2346, 2350 – TV Total; ZUM-RD 2017, 581, 586 f. – Reformistischer Aufbruch dem EuGH vorgelegt; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 8.

²⁰⁷⁷ Siehe hierzu *Hoeren/Düwel*, Anmerkung zur „Spiegel Online“-Entscheidung, MMR 2019, 594, 595.

suchen.²⁰⁷⁸ In seinem „Spiegel Online/Beck“-Urteil lehnte der EuGH diese Einschränkung des § 50 UrhG zu Recht mit aller Deutlichkeit ab.²⁰⁷⁹ Eine solche Einschränkung ergebe sich weder aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 InfoSocRL noch aus dessen Schutzzweck, welcher in der Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an Tagesereignissen und folglich in der Wahrung der Presse- und Informationsfreiheit zu sehen sei.²⁰⁸⁰ Zur Zweckerfüllung sei es erforderlich, dass die entsprechenden Informationen schnell veröffentlicht werden. Das vom BGH vorgesehene Erfordernis einer vorherigen Zustimmung des Urhebers erschwere bzw. verhindere aber die rechtzeitige Bereitstellung relevanter Informationen und verkenne, dass im Rahmen dieser Schranke die Werknutzung stets erlaubnisfrei zulässig sei.²⁰⁸¹ Auch der BGH stellte in seiner „Reformistischer Aufbruch II“-Entscheidung fest, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhält und schloss sich insoweit dem EuGH an.²⁰⁸²

d) *Umfang zulässiger Nutzungen*

Nach Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 der InfoSocRL darf die fragliche Nutzung des Werkes nur erfolgen, soweit es der Informationszweck rechtfertigt,²⁰⁸³ sie also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.²⁰⁸⁴ Das heißt, dass die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Social-Media-Inhalten geeignet sein muss, das mit der Berichterstattung verfolgte Informationsziel zu erreichen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das mit dem Bericht verfolgte Ziel des Online-Mediums darin bestand, die Leser über ein bestimmtes Geschehen zu informieren, wobei die verwendeten Social-Media-Beiträge als Beleg für ihre Ausführungen dienen sollten.²⁰⁸⁵

Zudem muss die in Rede stehende öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung der Inhalte auch erforderlich sein, das heißt, es darf

²⁰⁷⁸ BGH, ZUM 2012, 807, 809 – Elektronischer Programmführer; NJW 2008, 2346, 2350 – TV Total; ZUM-RD 2017, 581, 587 – Reformistischer Aufbruch.

²⁰⁷⁹ EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck.

²⁰⁸⁰ EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck.

²⁰⁸¹ EuGH, ZUM 2019, 759, 766 – Spiegel Online/Beck.

²⁰⁸² BGH, ZUM 2020, 777, 782 – Reformistischer Aufbruch II.

²⁰⁸³ BGH, ZUM 2020, 777, 782 f – Reformistischer Aufbruch II; *Vogel* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 50 Rn. 32; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 50 Rn. 6; *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 50 UrhG Rn. 3.

²⁰⁸⁴ Siehe hierzu Kapitel 3, I. 3. b)

²⁰⁸⁵ BGH, ZUM 2020, 777, 783 – Reformistischer Aufbruch II.

kein gleich geeignetes Mittel ersichtlich sein, welches weniger intensiv in die Grundrechte des Urhebers bzw. Leistungsschutzrechtsinhaber eingreift.²⁰⁸⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bruchstückhafte Wiedergabe eines Beitrages zur Erreichung des Informationszieles nicht immer gleich geeignet ist wie die vollständige Wiedergabe des Beitrages.²⁰⁸⁷ So kann zum Beispiel die vollständige Veröffentlichung der privaten Nachrichten im Einzelfall dem Leser einen besseren Eindruck des Ausmaßes der Konversation und der Stimmung der Gesprächspartner verschaffen, sowie die Veröffentlichung des Profilbildes nebst Kommentar aufgrund eines berechtigten Interesses an der Person gerechtfertigt sein kann. Erlaubt ist auch der vollständige Abdruck eines Lichtbilds, welches einer vorangegangenen Berichterstattung zugrunde lag.²⁰⁸⁸ Nach den „Funke Medien NRW/Deutschland“- und der „Spiegel Online/Beck“-Entscheidung des EuGH ist auch die vollständige und unveränderte Veröffentlichung von Dokumenten denkbar.²⁰⁸⁹ In diesem Zusammenhang stellte der BGH in der „Reformistischer Aufbruch II“-Entscheidung fest, dass das öffentliche Zugänglichmachen der vollständigen Texte das geeignetere Mittel darstelle, da durch eine bloße Verlinkung die Kontrolle über das Ob und Wie der Veröffentlichung der Originaltexte aus der Hand gegeben werde, was von einem Presseorgan nicht verlangt werden könne.²⁰⁹⁰ Auch Maßnahmen, die dem Leser eine unbefangene Kenntnisnahme und unbeeinflusste Bildung einer eigenen Meinung erschweren, sind nach Auffassung des BGH nicht erforderlich.²⁰⁹¹

Die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung der Social-Media-Beiträge muss im Einzelfall angemessen sein, das heißt, den Anforderungen an eine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne entsprechen,²⁰⁹² die eine Abwägung der betroffenen Grundrechte des Rechtsinhabers und der Nutzer nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz erfordert.²⁰⁹³ Die Abwägung kann zu einem Vorrang der Meinungs- und Pressefreiheit führen,

²⁰⁸⁶ BGH, ZUM 2020, 777, 783 – Reformistischer Aufbruch II.

²⁰⁸⁷ BGH, NJW 2002, 3473, 3475 – Zeitungsbericht als Tagesereignis.

²⁰⁸⁸ BGH, NJW 2002, 3473, 3474 f. – Zeitungsbericht als Tagesereignis.

²⁰⁸⁹ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 765 – Spiegel Online/Beck.

²⁰⁹⁰ BGH, ZUM 2020, 777, 783 – Reformistischer Aufbruch II.

²⁰⁹¹ BGH, ZUM 2020, 777, 783 – Reformistischer Aufbruch II.

²⁰⁹² BGH, ZUM 2020, 777, 783 – Reformistischer Aufbruch II.

²⁰⁹³ BGH, ZUM 2017, 924, 926 – Loud; ZUM 2020, 777, 783 – Reformistischer Aufbruch II. Zum Interessenausgleich auch EuGH, ZUM 2019, 751, 756, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland; ZUM 2019, 759, 763 – Spiegel Online/Beck.

wenn die Berichterstattung eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit wesentlich berührt, was insbesondere im Rahmen politischer Auseinandersetzungen oder Diskussionen, die das allgemeine Interesse berühren, der Fall ist.²⁰⁹⁴ Hier spielt auch eine Rolle, ob das wahrnehmbare Werk eine untergeordnete Rolle zum eigentlichen Tagesereignis einnimmt²⁰⁹⁵ und im Rahmen des Online-Artikels deutlich in den Hintergrund tritt oder gar Aufmacher des Artikels ist. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist gleichfalls das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Rechtsinhabers an einer wirtschaftlichen Verwertung seines Beitrags zu berücksichtigen. Vor allem private Fotoaufnahmen einer berühmten Person können für Boulevard Medien von besonderen Interesse sein und horrend Preise bei der Verwertung erzielen, weswegen die Verwertungsinteressen der abgebildeten prominenten Person hier grundsätzlich zu berücksichtigen wären. Würden diese Fotos jedoch zuvor öffentlich auf den sozialen Medien geteilt, könnte dieser Umstand jedoch gegen ein wirtschaftliches Interesse des Rechtsinhabers sprechen. Schließlich sind die Aufnahmen durch die öffentliche Sichtbarmachung jedem zugänglich und mithin für die Online-Medien nicht mehr exklusiv erhältlich. Zudem kann jedes Online-Medium die in Rede stehenden Aufnahmen mittels Verlinkung oder Einbettung in ihre Berichterstattung einbinden. Etwas anderes kann selbstverständlich gelten, wenn die Aufnahmen nur einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich waren. Wie bereits im Rahmen der Angemessenheitsprüfung dargelegt, kann in Einzelfällen auch die normale Verwertung eines Werks in einer Weise beeinträchtigt sein, dass die fragliche Nutzung zur herkömmlichen Nutzung in unmittelbarem Wettbewerb tritt, also in die Primärverwertung eingegriffen wird.²⁰⁹⁶ In diesen Fällen wären die Anforderungen der zweiten Stufe des Drei-Stufen-Tests nicht erfüllt und stünden der Annahme einer Privilegierung der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke entgegen.

2. Zitate, § 51 UrhG

Auch das Zitatrecht nach § 51 UrhG wird im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte häufig als einschlägige Schranke in Betracht kommen. Die Zitatfreiheit gestattet gemäß der in § 51 S. 1 UrhG

²⁰⁹⁴ EuGH, ZUM 2019, 759, 765 – Spiegel Online/Beck; BGH, ZUM 2020, 790, 796 – Afghanistan Papiere II; ZUM 2020, 777, 784 – Reformistischer Aufbruch II.

²⁰⁹⁵ *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 50 Rn. 12.

²⁰⁹⁶ BGH, ZUM 2014, 542, 529 – Meilensteine der Psychologie.

vorgesehenen Generalklausel die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum Zwecke des Zitats in einem durch den besonderen Zitatzweck gebotenen Umfang. § 51 S. 2 UrhG unterscheidet zwischen dem Großzitat zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 1), dem Kleinzitat zu literarischen Zwecken (Nr. 2) und dem Musikzitat (Nr. 3).²⁰⁹⁷ Die Vorschrift setzt Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSocRL um, welcher Beschränkungen der urheberrechtlichen Verwertungsrechte für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen für zulässig erklärt, solange sie ein Werk oder einen Schutzgegenstand betreffen, das bzw. der der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers, genannt wird und sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und vom Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Das Zitieren nach § 51 UrhG ist zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig und soll dem Allgemeininteresse an einer freien geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken dienen.²⁰⁹⁸ Zur Förderung des Dialoges, der Kritik und des allgemeinen kulturellen Lebens im weitesten Sinne wird dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit zugemutet, Eingriffe in seine Ausschließlichkeitsrechte unter bestimmten Voraussetzungen hinzunehmen.²⁰⁹⁹ Zugunsten der Informations- und Pressefreiheit kann die Verwendung urheberrechtlich geschützter Social-Media-Inhalte in einer Online-Berichterstattung als zulässiges Zitat i.S. dieser Vorschrift angesehen werden.

a) Anforderungen an das zitierte und das zitierende Werk

Ein nach § 51 UrhG zulässiges Zitat erfordert die Nutzung eines schutzfähigen Werkes. Der übernommene Beitrag bzw. die Teile des übernommenen Beitrags müssen Werkqualität besitzen.²¹⁰⁰ Darüber hinaus muss das zitierte

²⁰⁹⁷ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 5.

²⁰⁹⁸ BGH, NJW 1972, 2304, 2305 – Handbuch moderner Zitate; NJW 1986, 131, 131 – Geistchristentum; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; NJW 2019, 757, 759 – Museumfotos; *Spindler* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 7; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 1.

²⁰⁹⁹ BGH, NJW 1968, 1875, 1877 – Kandinsky I; NJW 1986, 131, 131 – Geistchristentum; *Spindler* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 7; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 1.

²¹⁰⁰ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 1.

Werk i.S.v. § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht sein. Eine Veröffentlichung i.d.S. setzt nach dem EuGH voraus, dass das Werk der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig, also mit Zustimmung des Rechtsinhabers, zugänglich gemacht wurde.²¹⁰¹

Nach früherer Rechtsauffassung durfte die Übernahme des Zitats nur in einem urheberrechtlich geschützten Werk erfolgen.²¹⁰² Diese Auffassung findet aufgrund der richtlinienkonformen Auslegung des § 51 UrhG keine Anwendung mehr, da der EuGH mit Hinweis auf den Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSocRL das Erfordernis einer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des zitierenden Werkes ablehnt.²¹⁰³ Das übernehmende Werk muss selbstständig sein, das heißt, es darf sich nicht um eine Bearbeitung oder eine sonstige Umgestaltung nach § 23 UrhG des zitierten Werkes handeln.²¹⁰⁴ An einer solchen Selbstständigkeit fehlt es, wenn das zitierende Werk fremdes Geistesgut unter dem Deckmantel einer Mehrheit von Zitaten ohne wesentliche eigene Leistung wiedergibt.²¹⁰⁵ Hingegen darf die Selbstständigkeit des zitierenden Werkes nicht abgelehnt werden, weil sich ein Text ausschließlich mit der Interpretation einer darin zitierten Fotografie befasst, soweit der Text eigene Gedankeninhalte enthält.²¹⁰⁶ Auch der EuGH lässt in seinem „Spiegel Online/Beck“-Urteil eine Tendenz zur Abkehr der engen Auslegung des Selbstständigkeitsbegriffs erkennen. Demnach müssen die eigenen Ausführungen die fremde Leistung nicht mehr

²¹⁰⁰ *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 13; *Schulz* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 51 Rn. 8.

²¹⁰¹ Siehe hierzu bereits die Ausführungen in diesem Kapitel oben unter C. I. 2.

²¹⁰² BGH, NJW 1972, 2304, 2305 – Handbuch moderner Zitate; NJW 1994, 2891, 2892- Museumskatalog; KG, NJW 2003, 680, 681 – Das Leben, dieser Augenblick; *Lift* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 51 Rn.8; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 1.

²¹⁰³ EuGH, ZUM-RD 2012, 1, 11 – Painer/Standard; ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online-Beck; OLG Hamburg, BeckRS 2015, 14252 Rn. 35; a.A. noch KG, ZUM 2011, 661, 663 – Editorial; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 6; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 19.

²¹⁰⁴ BGH, NJW 1972, 2304, 2305 – Handbuch moderner Zitate; NJW 1986, 131, 131 – Geistchristentum; NJW 1994, 2891, 2892 – Museumskatalog; KG, NJW 2003, 680, 681 – Das Leben, dieser Augenblick; OLG München, ZUM 2003, 571, 575; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 7; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 19.

²¹⁰⁵ BGH, NJW 1972, 2304, 2305 – Handbuch moderner Zitate; NJW 1986, 131, 131 – Geistchristentum; NJW 1994, 2891, 2892; OLG München, ZUM 2003, 571, 575; *Spindler* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 48; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 19; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 7.

²¹⁰⁶ BGH, NJW 1994, 2891, 2892 f. – Museumskatalog; OLG München, ZUM 2003, 571, 575; *Spindler* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 48.

überwiegen, vielmehr soll ausreichen, dass dem Zitat überhaupt eigene Ausführungen hinzugefügt sind.²¹⁰⁷

Für Social-Media-Konstellationen bedeutet dies Folgendes: Die bloße Aneinanderreihung fremder Instagram-Fotos wird in aller Regel kein zulässiges Zitat nach § 51 UrhG darstellen, wenn dies ohne jegliche Auseinandersetzung geschieht. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise ausschließlich Urlaubsfotos prominenter Personen unter der Überschrift „So verbringen Promis ihren Sommerurlaub“ veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Fotos erfolgt hier nicht zur inhaltlichen Auseinandersetzung, sondern soll schlicht um ihrer selbst willen dem neugierigen Leser zur Kenntnis gebracht werden. Nicht damit vergleichbar ist die Berichterstattung über das Phänomen der Internethetze, in welcher Facebook-Kommentare erkennbar als Beleg der Hetze im Internet dienen sollen und folglich die erforderliche Selbstständigkeit besitzen. Selbstständig i.d.S. sind auch Online-Artikel, die sich kommentierend bzw. wertend mit dem Privat- bzw. Liebesleben einer prominenten Person auseinandersetzen und dabei Hintergrundinformationen in Form von Social-Media-Beiträgen liefern.

b) *Zitatzweck*

Nach der Generalklausel des § 51 S. 1 UrhG darf die Nutzung fremder Werke nur zum Zwecke des Zitats erfolgen. Da der Begriff des Zitats nicht legal definiert ist, bemisst sich seine Bedeutung und Tragweite nach der gerichtlichen Entscheidungspraxis. Nach Ansicht des BGH sollen Zitate als Belegstelle oder Erörterungsgrundlagen für selbstständige Ausführungen des Zitierenden und der Erleichterung der geistigen Auseinandersetzung dienen.²¹⁰⁸ Eine Werknutzung erfolgt mithin zum Zwecke des Zitats, wenn eine innere Verbindung zwischen den verwendeten fremden Werken oder Werkteilen und den eigenen Gedanken des Zitierenden hergestellt wird.²¹⁰⁹ Eine solche innere Verbindung soll nach Ansicht des Gerichtshofs fehlen, wenn das zitierende Werk sich nicht mit dem fremden Werk auseinander-

²¹⁰⁷ Vgl. hierzu EuGH, ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online/Beck; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 7.

²¹⁰⁸ BGH, NJW 1986, 131, 132 – Geistchristentum; NJW 2008, 2346, 2349 – TV Total; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; ZUM-RD 2017, 581, 588 – Afghanistan Papiere; NJW 2017, 3450, 3452 – Reformistischer Aufbruch; NJW 2019, 757, 759 – Museumfotos.

²¹⁰⁹ BGH, NJW 1959, 336, 337 – Verkehrskinderlied; NJW 1987, 1408, 1409 – Filmzitat; NJW 2008, 2346, 2349 – TV Total; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; ZUM-RD 2017, 581, 588 – Afghanistan Papiere; NJW 2019, 757, 759 – Museumfotos;

setzt, sondern es nur zur Illustration oder in einer sonst zusammenhanglosen Weise verwendet wird bzw. die Verwendung des fremden Werkes nur zum Ziel hat, das Werk Dritten einfacher zugänglich zu machen oder sich eigene Ausführungen zu ersparen.²¹¹⁰ Auch der EuGH sieht, ausgehend vom „gewöhnlichen Sprachgebrauch“ und unter Berücksichtigung des konkreten Verwendungszusammenhangs, die wesentlichen Merkmale eines Zitats nach Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSocRL in der Nutzung eines Werkes oder eines Auszugs dessen, um Aussagen zu erläutern, eine Meinung zu verteidigen oder eine geistige Auseinandersetzung zwischen dem Werk und den Aussagen des Nutzers zu ermöglichen.²¹¹¹ Der Zitatzweck sei danach erfüllt, wenn der Nutzer mit dem Werk „interagiere“, also eine direkte und enge Verknüpfung zwischen dem zitierten Werk und seinen Überlegungen für eine anschließende Kritik oder Rezension schaffe.²¹¹² Nach jüngster EuGH-Rechtsprechung sind Zitate auch in Form von Verlinkungen auf separat abrufbare Dokumenten zulässig, da eine feste Verbundenheit des Zitats mit dem zitierenden Werk nach Wortlaut und Sprachgebrauch gerade nicht erforderlich sei, sondern es vielmehr auf die bereits erwähnte innere, geistige Verbindung ankomme.²¹¹³ Zulässig ist das Zitat aber nur, wenn eine im konkreten Einzelfall vorzunehmende Prüfung ergibt, dass die Nutzung den gewöhnlichen Gepflogenheiten entspricht und das Zitat in einem Umfang erfolgt, der für den Zweck erforderlich ist.²¹¹⁴

Im Ergebnis dürfte die Übernahme geschützter Social-Media-Inhalte vom Zitatzweck gedeckt sein, solange diese Werknutzung einer Erörterungs- und/oder Belegfunktion für selbstständige Ausführungen der Online-Medien nachkommt. Eine vom Zitatzweck erfasste Verwendung ist beispielweise in der Entscheidung „Internetpranger“ anzunehmen. Die Zu-

²¹¹⁰ BGH, NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; ZUM 2012, 681, 682 – Blühende Landschaften; ZUM-RD 2017, 581, 588 – Afghanistan Papiere; NJW 2017, 3450, 3452 – Reformistischer Aufbruch; NJW 2019, 7575, 759 – Museumsfotos; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 7.

²¹¹¹ EuGH, NJW 2019, 2913, 2917 – Pelham u.a./Hütter u.a.; ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online/Beck; *Dreier*, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts, GRUR 2019, 1003, 1008.

²¹¹² So EuGH, NJW 2019, 2913, 2917 – Pelham u.a./Hütter u.a. dem Generalanwalt *Szpunar* in Nr. 64 seiner Schlussanträge (BeckRS 2018, 33735) folgend; ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online Beck; *Leistner*, Das salomonische Urteil des EuGH in Sachen „Pelham“, GRUR 2019, 1008, 1112 f.

²¹¹³ EuGH, ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online/Beck; bestätigt durch BGH, ZUM 2020, 777, 786 – Reformistischer Aufbruch II.

²¹¹⁴ EuGH, ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online Beck; BGH, ZUM-RD 2017, 581, 588 – Reformistischer Aufbruch.

gänglichmachung der Profilbilder sollte als Beleg und Erörterungsgrundlage für die Ausführungen des Online-Mediums dienen, da der Artikel die offene Hetze mit vollem Namen und Bild im Internet thematisierte. Dadurch wird der Umstand hervorgehoben, dass diese hetzenden Nutzer es sogar hinnehmen, mit ihrem Profilbild erkannt und identifiziert zu werden.²¹¹⁵ An einer inneren Verbindung kann es hingegen fehlen, wenn Tweets oder Facebook-Kommentare nebst Profilbild veröffentlicht werden, die sich ausschließlich mit dem Textinhalt, nicht aber mit dem geschützten Profilbild auseinandersetzen. Die Verwendung des Profilbilds kann aber insofern Belegcharakter haben, indem die Äußerung einer Person zuordenbar gemacht wird. Ist Diskussionsgegenstand eines Online-Artikels die Äußerung eines Politikers oder eines anderen Nutzers, welche öffentlich in den sozialen Medien getätigt wurde, soll das betroffene Medium neben dem Kommentar auch das Profilbild abbilden dürfen. Schließlich kann auf diesem Wege der Nachweis erbracht werden, dass sich die betroffene Person derart über ihren Account geäußert hat. Dabei handelt es sich nicht um ein beliebig austauschbares „Anhängsel“ ohne konkrete Belegfunktion,²¹¹⁶ sondern um eine Erörterungsgrundlage für die Ausführungen des Artikels.

Im Übrigen verlangt § 51 UrhG nicht, dass sich der Zitierende in einem erheblichen Umfang mit dem fremden Werk auseinandersetzt.²¹¹⁷ Folglich kann auch der in einem Online-Artikel veröffentlichte Screenshot einer Instagram-Story als Erörterungsgrundlage zugunsten der eigenen Ausführungen dienen, wenn beispielsweise die Screenshots die Liebesbeziehung zweier berühmter Persönlichkeiten belegen und darüber hinaus die Aussage bekräftigt werden soll, dass die Liebesbeziehung ohne Scham öffentlich in den sozialen Medien zelebriert wird.

c) *Zitatumfang*

Die Nutzung eines Werkes oder Werkteilen wird nur von § 51 UrhG legitimiert, solange sie sich als verhältnismäßig erweist,²¹¹⁸ das heißt, zur Erreichung verfolgten Ziels geeignet ist und dabei nicht über das hierfür Erfor-

²¹¹⁵ LG München I, ZUM-RD 2016, 406, 408 f. – Internetpranger; *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 383 f.

²¹¹⁶ BGH, NJW 1985, 2134, 2135 – Liedtextwiedergabe; OLG Hamburg, ZUM-RD 2003, 337, 344 – Maschinenmensch; *Hegemann/Nadolny* in: Hoeren/Sieber/Holznel, MultimediaR, 54. EL 2020, Teil 7.3 Rn. 47.

²¹¹⁷ *Wiebe* in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 51 UrhG Rn. 2.

²¹¹⁸ Siehe oben in diesem Kapitel, I. 3. b).

derliche hinausgeht.²¹¹⁹ Der zulässige Umfang eines Zitats ist im Einzelfall unter Abwägung aller Einzelfallumstände wie des Zitatzwecks, des Inhalts und Umfangs sowie der Art des zitierten und zitierenden Werkes zu bestimmen.²¹²⁰ Ferner ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang berechnigte Interessen des Rechtsinhabers hinsichtlich seiner ihm zustehenden Verwertungsmöglichkeiten ungebührlich beeinträchtigt werden.²¹²¹

Die Abbildung des Profilbilds nebst Kommentars in einem Online-Artikel, welcher sich mit dem Inhalt des Facebook- oder Twitter-Kommentars auseinandersetzt, bewegt sich wohl noch im Rahmen des vom Zitatzweck gebotenen Umfangs;²¹²² schließlich ist der Zitatzweck, der mittels Abbildung des Profilbildes die Identität der betroffenen Person belegen soll, zur Erreichung dieses Ziels geeignet.²¹²³ Durch eine Verpixelung des Profilbilds könnte weder die offene Hetze in dem zugrundeliegenden Sachverhalt der „Internetpranger“-Entscheidung dokumentiert werden, noch wäre in vergleichbaren Fällen der Berichterstattungen über Kommentare und Tweets eine Zuordenbarkeit zu dem betroffenen Account möglich. Schließlich wird zur Identifizierbarkeit des Nutzers nicht allein die Angabe des Nutzernamens ausreichen, da Nutzernamen oft mehrmals vorkommen bzw. gerade bei Politikern oder Prominenten die Gefahr sogenannter Fake-Accounts besteht. Im Übrigen spielen Profilbilder schon aufgrund ihrer Größe eine untergeordnete Rolle bei der Berichterstattung. Vermögensinteressen des Nutzers werden auch nicht ungebührlich verletzt, da eine wirtschaftliche Auswertung der Profilbilder in der Regel nicht beabsichtigt ist.²¹²⁴

Werden Instagram-Bilder oder Screenshots von Instagram-Stories in einer Online-Berichterstattung veröffentlicht, ist gleichfalls zu prüfen, ob

²¹¹⁹ EuGH, ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online Beck; BGH, ZUM-RD 2017, 581, 588 – Reformistischer Aufbruch; *Schulz* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 51 Rn. 14.

²¹²⁰ BGH, NJW 1986, 131, 131 – Geistchristentum; *Lift* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 51 Rn. 6; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 18; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 5.

²¹²¹ EuGH, ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online/Beck; BGH, NJW 1959, 336, 338 – Verkehrskinderlied; NJW 1987, 1408, 1409 – Filmzitat; NJW 2016, 2576, 2579 – Exklusivinterview; *Lift* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, § 51 Rn. 7; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 18; *Dreier* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 51 Rn. 5.

²¹²² LG München I, ZUM-RD 2016, 406, 408 f.

²¹²³ So auch LG München I, ZUM-RD 2016, 406, 408 f.

²¹²⁴ Siehe hierzu EuGH, ZUM 2019, 759, 767 – Spiegel Online/Beck; *Hoeren/Diwel*, Anmerkung zur „Spiegel Online“-Entscheidung, MMR 2019, 594, 595.

der Belegcharakter ohne die Verwendung des Instagram-Bilds nicht zu erreichen gewesen wäre. Dies ist zumindest in Fällen zu verneinen, in denen es gerade darum ging, die neue Liebesbeziehung und deren Inszenierung in den sozialen Medien zu belegen. Auch an einem wirtschaftlichen Verwertungsinteresse seitens des Rechtsinhabers wird es regelmäßig fehlen. Da er das Bild bereits einem breiten Internetpublikum zugänglich gemacht hat, bringt der betroffene Nutzer regelmäßig mit einer Social-Media-typischen Weiterverbreitung rechnen. Der Rechtsinhaber bringt somit konkludent zum Ausdruck, dass er kein Interesse an einer wirtschaftlichen Verwertung der betroffenen Inhalte hegt, auch wenn es nur 24 Stunden abrufbar ist, was mit Blick auf die Schnelllebigkeit der Online-Nachrichten und den technischen Möglichkeiten des Festhaltens solcher Inhalte, nicht unbedingt einen kurzen Zeitraum darstellt.

3. Karikatur, Parodie und Pastiche, § 51a UrhG

Im deutschen Recht bestand bisher keine ausdrückliche Erlaubnis für die parodistische oder satirische Behandlung von urheberrechtlich geschützten Werken. Vielmehr wurden Parodien, Satire oder andere Formen der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten von der Rechtsprechung im Rahmen der freien Benutzung des § 24 Abs. 1 UrhG a. F. unter dem Stichwort „innerer Abstand“²¹²⁵ subsumiert.²¹²⁶ Parallel zum Wegfall des § 24 UrhG a. F. infolge des „Pelham“-Urteils²¹²⁷ des EuGH führte der neu geschaffene und auf Art. 5 Abs. 3 lit. k InfoSocRL basierende § 51a UrhG erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Schranke für die Zwecke der Karikatur, der Parodie und des Pastiche in das deutsche Urheberrecht ein.²¹²⁸ Dieser gesetzlichen Erlaubnis liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Auseinandersetzung mit vorbestehenden schöpferischen Leistungen, die Aufnahme von Anregungen und die gegenseitige Inspiration zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit gehören und ihrerseits Grundlage für weiteres kreatives Schaffen sind.²¹²⁹ Auf die Ausnahme des § 51a UrhG

²¹²⁵ Siehe BGH, NJW 2008, 2346, 2349 f. – TV Total; NJW 2011, 761, 764 f. – Perlentaucher; NJW 2017 806, 808 f. – auf fett getrimmt.

²¹²⁶ BT-Drs. 19/27426, S. 89, 135; *Peukert* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 14 Rn. 9; *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 24 Rn. 27 ff.

²¹²⁷ EuGH, ZUM 2019, 738, 743 f. – Pelham/Hütter.

²¹²⁸ BT-Drs. 19/27426, S. 89.

²¹²⁹ BT-Drs. 19/27426, S. 90.

soll sich daher nicht nur der professionelle Karikaturist oder Humorist berufen können, sondern auch private Internetnutzer, die in den sozialen Netzwerken selbst erstellte Memes oder kreative Bearbeitungen eines Werkes verbreiten.

a) *Zur Parodie*

Die bisherige deutsche Rechtsprechung setzte strenge Maßstäbe für Parodien und verlangte neben dem Erreichen des Niveaus einer persönlichen geistigen Schöpfung eine (kritische) Auseinandersetzung mit dem Originalwerk selbst oder mit Themen, die durch das genutzte Werk repräsentiert werden.²¹³⁰ Bereits in seiner „auf fett getrimmt“-Entscheidung²¹³¹ legte der BGH den Parodiebegriff richtlinienkonform aus und wandte die vom EuGH in seiner „Deckmyn“-Entscheidung²¹³² entwickelten Grundsätze an.²¹³³ Demnach muss eine Parodie keine eigene Werkqualität besitzen, sollte aber zum einen an ein bestehendes Werk erinnern, gleichzeitig aber dem ursprünglichen Werk gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufweisen und zum anderen Humor oder Verspottung zum Ausdruck bringen sowie einer inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Ausgangswerk dienen.²¹³⁴ Zudem muss in jedem Einzelfall bei der Anwendung der Schrankenregelung des § 51a UrhG ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber des ursprünglichen Werkes und den Nutzern der Ursprungswerke gewahrt werden, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.²¹³⁵ Hierbei soll nach Auffassung des EuGH eine Rolle spielen, ob die Parodie eine gegen Art. 21 GRCh verstoßende diskriminierende Aussage vermittelt, die bewirke, dass das geschützte Werk mit einer solchen Aussage in Verbindung gebracht werde.²¹³⁶ In diesen

²¹³⁰ BGH, NJW 2001, 603, 604 – Mattscheibe; *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 734; *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 24 Rn. 29; *Schulze* in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 24 Rn. 25a; *Maier*, Meme und Urheberrecht, GRUR-Prax 2016, 397, 398.

²¹³¹ BGH, NJW 2017 806 – auf fett getrimmt.

²¹³² EuGH, ZUM-RD 2014, 613 –Deckmyn.

²¹³³ BGH, NJW 2017 806, 809 – auf fett getrimmt, siehe auch *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 24 Rn. 30.

²¹³⁴ EuGH, ZUM-RD 2014, 613, 615 f. –Deckmyn; siehe auch *Loewenheim* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 24 Rn. 30, 32 *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 737.

²¹³⁵ EuGH, ZUM-RD 2014, 613, 616 –Deckmyn.

²¹³⁶ EuGH, ZUM-RD 2014, 613, 615 –Deckmyn, bestätigt von BGH, NJW 2017 806, 811 – auf fett getrimmt.

Fällen sollen die Urheber des Originalwerkes grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran haben, dass das geschützte Werk nicht mit einer solchen Aussage in Verbindung gebracht wird.²¹³⁷ Der BGH stellte insoweit jedoch klar, dass sich der EuGH allein auf das in Art. 21 GRCh geregelte, dem Gemeinwohl dienende Diskriminierungsverbot bezog und die Interessenabwägung nicht als allgemeinen „Political-Correctness-Kontrolle“ missverstanden werden dürfe.²¹³⁸ Nicht jede durch die Parodie verursachte Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen sei von Bedeutung, vielmehr komme es darauf an, ob durch die Veränderungen des Werkes Rechte Dritter verletzt werden und der Urheber ein schutzwürdiges Interesse hat, dass sein Werk mit einer solchen Rechtsverletzung nicht in Verbindung gebracht wird.²¹³⁹

b) *Zur Karikatur*

Im Unterschied zum Parodie-Begriff sind die charakteristischen Merkmale der Karikatur durch den EuGH noch nicht geklärt.²¹⁴⁰ Der deutsche Gesetzgeber sieht in einer Karikatur jedoch meist eine Zeichnung oder eine andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt.²¹⁴¹ Im Unterschied zur Parodie, die in der Regel die Auseinandersetzung mit bestimmten Werken sucht, setzt sich die Karikatur in erster Linie kritisch-humorvoller Weise mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zuständen auseinander.²¹⁴²

c) *Zum Pastiches*

Was unter dem Begriff „Pastiche“ zu verstehen ist, ist sowohl aus Sicht der deutschen²¹⁴³ als auch der europäischen Gerichte bislang ungeklärt.²¹⁴⁴ Nach der Gesetzesbegründung zu § 51a UrhG muss der Pastiche eine Aus-

²¹³⁷ EuGH, ZUM-RD 2014, 613, 616 –Deckmyn.

²¹³⁸ BGH, NJW 2017 806, 811 – auf fett getrimmt, vgl. auch die Schlussanträge des Generalanwalts v. 22.5.2014 – C-201/13, BeckRS 2014, 80924 – Deckmyn und Vrijheidsfonds/Vandersteen ua

²¹³⁹ BGH, NJW 2017 806, 811 – auf fett getrimmt.

²¹⁴⁰ *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 738.

²¹⁴¹ BT-Drs. 19/27426, S. 91.

²¹⁴² BT-Drs. 19/27426, S. 91.

²¹⁴³ Siehe BGH, ZUM 2020, 617, 624 – Metall auf Metall IV.

²¹⁴⁴ *Schack*, Ausnahmen oder Beschränkungen UrhR, GRUR 2021, 904, 906.

einandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder einem sonstigen Bezugsgegenstand erkennen lassen, wobei diese – anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern – einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten kann, etwa als Hommage.²¹⁴⁵ Die Gesetzesbegründung verweist in diesem Zusammenhang auf „zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken“, vor allem Praktiken wie beispielsweise Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction oder Sampling, „die ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im »Social Web« darstellen.“²¹⁴⁶ Ob die Pastiche-Schranke darüber hinaus auch alle Erscheinungsformen erfassen wird, die bisher von § 24 UrhG a. F. abgedeckt wurden, bleibt fraglich, auch wenn bei weiter Auslegung des Begriffs wohl ein Großteil der künstlerischen Gestaltungen im weitesten Sinne hierunter subsumiert werden darf.²¹⁴⁷

d) Zwischenfazit

Memes, die auf urheberrechtlich geschützten Social-Media-Inhalten basieren, und von Online-Medien hergestellt und verbreitet werden, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers unter die Fallgruppe des Pastiche subsumiert werden. Jedoch wird eine trennscharfe Abgrenzung der Fallgruppen des § 51a UrhG nicht immer möglich sein: So können zum Beispiel Memes, die das ursprüngliche Werk persiflieren, sowohl die Voraussetzungen einer Parodie als auch eines Pastiche erfüllen,²¹⁴⁸ wenn sie auf witzige oder sarkastische Weise das vorbestehende Fremdmaterial humorvoll „brechen“.

Da der Pastiche-Begriff rechtlich nicht geklärt ist, bleibt zunächst offen, ob jede Meme-Form unter die Schranke des § 51a UrhG fallen wird oder nicht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass neben Geeignetheit und Erforderlichkeit²¹⁴⁹ im konkreten Fall stets ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Rechtsinhabers und der nach § 51a UrhG-Begünstigten erfolgen muss, das heißt, dass in den vorliegenden Fällen der Schutz des Urheberrechts der betroffenen Social-Media-Nutzer einerseits

²¹⁴⁵ BT-Drs. 19/27426, S. 91.

²¹⁴⁶ BT-Drs. 19/27426, S. 91.

²¹⁴⁷ Lauber-Rönsberg, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 740.

²¹⁴⁸ BT-Drs. 19/27426, S. 90.

²¹⁴⁹ Siehe Kapitel 3, I. 3. b)

und der Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit der Online-Medien andererseits zu gewährleisten ist, wobei sämtliche Umstände – wie etwa der Umfang der Nutzung in Anbetracht ihres Zwecks – in die Abwägung miteinzubeziehen sind.²¹⁵⁰ Maßgeblich für die Interessenabwägung könnte dabei sein, ob das vorbestehende Werk von einer Person des politischen Lebens bzw. des öffentlichen Interesses stammte und ob dieses Werk öffentlich zugänglich gemacht wurde oder eben nur für einen begrenzten Nutzerkreis einsehbar war und ob es sich um einen dauerhaften Post oder um eine Story handelte, die nur 24 Stunden abrufbar und einsehbar sein sollte. Des Weiteren ist im Rahmen des Drei-Stufen-Tests gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL zu prüfen, dass die Verwertung des Ursprungswerkes durch ein Pastiche nicht übermäßig beeinträchtigt wird, wenn beispielsweise das Pastiche so eng an einer Vorlage anlehnt, dass eine Verwechslungsgefahr besteht, die darüber hinaus auch die dem Rechtsinhaber zustehende Sekundärverwertung gefährdet.²¹⁵¹

Auch andere humoristische Bearbeitungen von Social-Media-Inhalten können dem Anwendungsbereich dieser Schranke unterfallen. In Betracht kommt – anlehnend an den Sachverhalt der „auf fett getrimmt“-Entscheidung des BGH²¹⁵² – die Bearbeitung von Instagram-Bildern von Prominenten, um die dort gezeigten Prominenten möglich fettleibig erscheinen zu lassen. Im Lichte des weiten unionsrechtlichen Parodiebegriff kann zwar vom Vorliegen einer Parodie ausgegangen werden; jedoch sind im Rahmen der nachgeschalteten Interessenabwägung nicht nur die urheberrechtlichen Interessen des Fotografens, sondern auch die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der abgebildeten Person zu berücksichtigen.²¹⁵³

4. Öffentliche Reden, § 48 UrhG

In einigen Fällen der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte könnte die Anwendung der Schrankenregelung des § 48 UrhG erforderlich sein, welche die Wiedergabe öffentlicher Reden über Tagesfragen privilegiert, um im Interesse der Öffentlichkeit eine schnelle Unterrichtung über

²¹⁵⁰ BT-Drs. 19/27426, S. 90; siehe auch *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 738 f.

²¹⁵¹ *Lauber-Rönsberg*, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733, 739; *Stieper*, Umsetzung von Art. 17 VIII DSM-RL, GRUR 2020, 699, 701, 703.

²¹⁵² BGH, NJW 2017 806 – auf fett getrimmt.

²¹⁵³ BGH, NJW 2017 806, 812 – auf fett getrimmt.

tagesaktuelle Fragen zu erleichtern²¹⁵⁴ und damit der Meinungs- und Informationsfreiheit zu dienen.²¹⁵⁵ Immerhin geben immer mehr Politiker oder andere Personen des öffentlichen Lebens Erklärungen, Stellungnahmen sowie Ansprachen über ihre Social Media Accounts ab. Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob diese Beiträge Reden i.S.v. § 48 UrhG darstellen und somit zustimmungs- und vergütungsfrei veröffentlicht werden können.²¹⁵⁶

a) *Social-Media-Beiträge als Reden*

Als Reden werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sprachliche Schöpfungen verstanden, die mittels gesprochenem Wort ihren Ausdruck finden.²¹⁵⁷ Voraussetzung ist, dass die Rede vom Urheber selbst oder einem Dritten gehalten wurde,²¹⁵⁸ wobei § 48 UrhG nur Reden über Tagesereignisse privilegiert. Zum Begriff der Tagesfragen kann insoweit auf die Ausführungen zur Tagesberichterstattungsschranke²¹⁵⁹ verwiesen werden. Keine Tagesfragen betreffen nach Auffassung des Gesetzgebers literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Reden.²¹⁶⁰ Des Weiteren muss die Rede gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG bei einer öffentlich zugänglichen Versammlung gehalten oder durch eine öffentliche Wiedergabe nach den §§ 19a, 20 UrhG veröffentlicht werden. Die Bezugnahme auf § 19a UrhG verdeutlicht, dass auch Reden, die auf Online-Videoportalen, in den sozialen Medien oder an anderweitig im Internet zum Abruf bereitgehalten werden, von der Schranke erfasst werden.²¹⁶¹ Folglich sind urheberrechtlich schützenswerte Stellungnahmen bzw. Erklärungen über Tagesereignisse, welche Politiker oder auch Prominente in einem Video abgeben und auf ihrem Social-Media-Account veröffentlichen, Reden i.S.v. § 48 UrhG.

²¹⁵⁴ BT-Drs., IV/270, S. 65; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 48 Rn. 1.

²¹⁵⁵ Melichar/Stieper in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 48 Rn. 1.

²¹⁵⁶ Wiebe in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 48 UrhG Rn. 1.

²¹⁵⁷ Loewenheim/Leistner in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 101; Dustmann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 48 Rn. 6.

²¹⁵⁸ Melichar/Stieper in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 48 Rn. 5; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 48 Rn. 4.

²¹⁵⁹ Siehe oben in diesem Kapitel E. II. 1. a).

²¹⁶⁰ Keine Tagesfragen betreffen nach Auffassung des Gesetzgebers literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Reden., siehe BT-Drs., IV/270, S. 65.

²¹⁶¹ BT-Drs. 15/38, S. 19; Melichar/Stieper in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 48 Rn. 12; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 48 Rn. 6.

Im Gegensatz dazu genügen schriftliche Stellungnahmen bzw. Erklärungen, die über einen Account veröffentlicht werden, nicht den Anforderungen einer Rede, da sie nicht vom Urheber oder einem Dritten vorgelesen werden. Solche Textbeiträge sind, soweit es sich überhaupt um persönlich geistige Schöpfungen handelt, Sprachwerke, welche im Unterschied zu Reden nicht mündlich zum Ausdruck gebracht werden, sondern bei denen der sprachliche Gedankeninhalt durch Schriftzeichen erkennbar gemacht wird.²¹⁶² Diese Fälle werden grundsätzlich von der Tagesberichterstattungs- und der Zitatschranke, nicht aber von § 48 UrhG erfasst. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Schrankenregelung nicht auf öffentliche schriftliche Erklärungen in Form von Tweets und Instagram Posts analog angewendet werden kann.²¹⁶³

Eine Analogie setzt neben einer planwidrigen Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes für eine „gesetzesimmanente Rechtsfortbildung“²¹⁶⁴ voraus, dass der vorliegende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, und angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen wäre.²¹⁶⁵ Für eine Analogie spricht, dass schriftliche Stellungnahmen von Social-Media-Nutzern im Unterschied zu Erklärungen in mündlicher Form nicht von § 48 UrhG erfasst werden, was eine Regelungslücke des UrhG begründen könnte. Obwohl in diesen Fällen die Schrankenregelungen nach §§ 50, 51 UrhG Anwendung finden können, sind diese urheberrechtliche Schranken zum Teil an strengere Anforderungen geknüpft, wie zum Beispiel die Selbstständigkeit des übernehmenden Werkes und den erforderlichen Umfang der Übernahme. Im Ergebnis könnten mündliche Reden über die Schranke des § 48 UrhG einfacher und häufiger für Berichterstattungszwecke genutzt werden als schriftliche Stellungnahmen, die sich nicht als „Rede“ i.S.d. § 48 UrhG qualifizieren. Obwohl es sich bei mündlichen Reden und schriftlichen Stellungnahmen um unterschiedliche Ausdrucksformen handelt, sind aber

²¹⁶² *Loewenheim/Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 100 f.

²¹⁶³ *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 384 f.

²¹⁶⁴ BGH, NJW 1981, 1726, 1727; NJW 1988, 2109, 2110; NJW 2002, 238, 241 – Nachbau-Auskunftspflicht; *Kazele* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 1023 Rn. 13.1.

²¹⁶⁵ BGH, NJW 1990, 2546, 2548; NJW 1993, 925, 928; NJW 2002, 1932, 1933 – Abonnementvertrag; *Kazele* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 1023 Rn. 13.1.

doch beide gleichermaßen dazu geeignet, bestimmte Inhalte an die Nutzer von sozialen Medien zu vermitteln. Hinzukommt, dass im digitalen Zeitalter Äußerungen, Stellungnahmen oder Erklärungen von Staatsoberhäuptern, Politikern oder berühmten Persönlichkeiten vermehrt auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Dies könnte für eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte sprechen, insbesondere da auch bei schriftlichen Kommentaren ein öffentliches Interesse an einer schnellen Informierung der Öffentlichkeit besteht, um den freien, öffentlichen und individuellen Meinungsbildungs- und Kommunikationsprozess sicherzustellen. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung bzw. Novellierung des Tatbestandes im Jahre 2003²¹⁶⁶ auch schriftliche Stellungnahmen im Blick hatte, die mangels mündlichen Vortrags keine Rede darstellen. Der Gesetzgeber beabsichtigte jedoch mit der Schranke des § 48 UrhG, lediglich die wörtliche Wiedergabe von Reden zu erfassen und somit die Berichterstattung über urheberrechtlich geschützte Sprachwerke zu erleichtern, um gleichzeitig die Verwertungsrechte des Urhebers an seinem öffentlich gesprochenen Wort einzuschränken.²¹⁶⁷ Zudem werden die in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen, bei denen eine Bezugnahme auf § 48 UrhG jenseits der Schranken der §§ 50, 51 UrhG dringend notwendig erscheint, weniger bedeutsam ein. Daher ist im Ergebnis wohl nicht von einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes auszugehen. Es fehlt somit an einer planwidrigen Regelungslücke, weshalb einer analogen Anwendbarkeit des § 48 UrhG auf schriftliche Stellungnahmen bzw. Kommentare in sozialen Medien, sofern diese urheberrechtlich schutzfähig sind, eine Absage erteilt werden muss.

In diesem Zusammenhang wäre es denkbar, den Begriff der „Rede“ auf schriftliche Beiträge auszudehnen, wenn eine Anpassung dieses Begriffs im Hinblick auf gesellschaftliche und technische Entwicklungen, insbesondere im Social Web, notwendig ist. Obwohl die Schrankenregelungen des Urheberrechts, die Ausnahmen für bestimmte Zwecke ermöglichen, grundsätzlich eng auszulegen sind,²¹⁶⁸ müssen auch die Interessen der Werknutzer berücksichtigt und in angemessenen Ausgleich mit den Interessen

²¹⁶⁶ § 48 UrhG wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft von 2003 (BGBl. 2003 I 1774) um das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe aktualisiert, sodass nun auch Reden, die lediglich im Rahmen von Telemedien veröffentlicht wurden, genutzt werden können, *Engels* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021, § 48 Rn. 2.

²¹⁶⁷ *Nordemann-Schiffel* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 49 Rn. 8.

²¹⁶⁸ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland.

der Urheber gebracht werden.²¹⁶⁹ Die Online-Medien haben zweifellos ein erhebliches Interesse an der Berichterstattung, wobei diesem Interesse bereits durch die §§ 50, 51 UrhG Rechnung getragen wird. Eine weitere Einschränkung der Verwertungsrechte des Urhebers an seinem öffentlich geschriebenen Wort erscheint aufgrund des Zitatrechts und des Rechts zur Tagesberichterstattung der Online-Medien nicht interessengerecht.²¹⁷⁰ Eine Ausdehnung des Redebegriffs auf schriftliche Beiträge der Social-Media-Nutzer ist daher abzulehnen.

b) *Zulässige Arten der Übernahme*

Die öffentliche Wiedergabe tagesaktueller Reden wird nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG ohne Weiteres gestattet, wobei neben den bekannten Verwertungsformen auch jede Form der öffentlichen Wiedergabe erfasst wird.²¹⁷¹ Das bedeutet, dass Reden nicht nur in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, vervielfältigt und verbreitet werden dürfen, auch das Zugänglichmachen von Social Media Beiträgen gemäß § 19a UrhG oder das Verlinken solcher Beiträge nach § 15 Abs. 2 UrhG zum Online-Abruf wird von dieser Schranke umfasst, sofern es sich bei dem Beitrag um eine schutzfähige sprachliche Schöpfung des Nutzers oder eines Dritten handelt.²¹⁷²

5. Das Problem der Zweckentfremdung des Urheberrechts

Wie bereits dargestellt, sind im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte Konstellationen denkbar, in denen der Social-Media-Nutzer urheberrechtliche Ansprüche geltend macht, um gegen die unerwünschte Veröffentlichung seiner Beiträge vorzugehen. Ungeachtet dessen, ob es sich um private Nachrichten oder öffentliche Postings handelt, möchte der Betroffene primär die unliebsame Berichterstattung verhindern und nicht seine ideellen oder vermögensrechtlichen Urheberrechtsinteressen wahren. Da das Urheberrecht schutzzweckwidrig als Instrument in presse-

²¹⁶⁹ EuGH, ZUM 2019, 751, 758 – Funke Medien NRW/Deutschland.

²¹⁷⁰ Anders *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 384 f.

²¹⁷¹ *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 48 Rn. 7; *Engels* in: *BeckOK-UrhR*, 30. Ed. 2021, § 48 UrhG Rn. 5.

²¹⁷² *Engels* in: *BeckOK-UrhR*, 30. Ed. 2021, § 48 UrhG Rn. 5; *Lüfi* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 48 Rn. 5.

und äußerungsrechtlichen Streitigkeiten eingesetzt wird, kann in diesem Zusammenhang von einer Zweckentfremdung des Urheberrechts gesprochen werden.²¹⁷³ Immerhin wird auf diese Weise die im Presserecht vorgesehene Interessenabwägung umgangen, gleichwohl viele der Betroffenen beim Abfassen ihrer Tweets bzw. beim Hochladen der Fotos kaum deren wirtschaftliche Verwertbarkeit und somit ihr Urheberrecht vor Augen hatten.²¹⁷⁴ Es stellt sich daher die Frage, ob Nutzungen, die nicht von einer Schranke der §§ 44a ff. UrhG erfasst werden, aufgrund überwiegender Allgemeininteressen gerechtfertigt sein können.

a) *Darstellung des Diskussionsstands*

Seit geraumer Zeit diskutieren Literatur und Rechtsprechung darüber, ob jenseits der gesetzlich anerkannten Schrankenbestimmungen die Grundrechte der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit in Ausnahmefällen weitere Beschränkungen der urheberrechtlichen Befugnisse begründen können. Die Vertreter, die urheberrechtliche Eingriffshandlungen zugunsten überwiegender öffentlicher Interessen legitimieren wollen, ziehen dabei unterschiedliche Begründungsansätze heran: Zum Teil werden Eingriffe in das Urheberrecht aus einem „übergesetzlichen Notstand“ abgeleitet, im Rahmen dessen überprüft wird, ob die Rechtsverletzung nicht zum Schutze eines höherwertigen anderen Rechtsgutes erforderlich sei.²¹⁷⁵ Andere Ansätze sprechen sich für eine verfassungskonforme Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Widerrechtlichkeit der Urheberrechtsverletzung im Rahmen des § 97 Abs. 1 UrhG aus.²¹⁷⁶ Zwar indiziere eine Rechtsverletzung regel-

²¹⁷³ *Hoeren/Herring*, WikiLeaks, MMR 2011, 143, 146; *Wandtke/Hauck*, Urheberrecht vs. Pressefreiheit, NJW 2017, 3422, 3425; *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 297 f.; *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375, 379; *Nieland*, Urheberrecht vs. Presserecht, K&R 2013, 285 285 f.; *Grünberger*, Urheberrechtswentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 294 f.

²¹⁷⁴ Siehe hierzu auch *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 298.

²¹⁷⁵ *Wild* in: Schricker, UrhG, 3. Aufl. 2006, § 97 Rn. 20; v. *Wolff* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-Urh., 2. Aufl. 2006, § 97 Rn. 32; LG Berlin, GRUR 1962, 207, 210 – Maifeiern; NJW 1995, 881, 882 – Botho Strauß; KG Berlin, NJW 1995, 3392, 3394 – Botho Strauß (dem Streitfall lag ein nicht veröffentlichter Briefwechsel zwischen Botho Strauß und dem Redakteur der Zeitschrift „Theater Heute“ zugrunde); *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 298; a.A. *Bornkamm* in: FS Piper, 641, 647 ff; *Schack* in: FS Schricker, 2005, 511, 516 f.; *Hoeren/Herring*, WikiLeaks II, MMR 2011, 500, 502; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 165 f.

²¹⁷⁶ OLG Hamburg, NJW 1999, 3343, 3344 – Berufungsschrift; offengelassen KG, ZUM 2008, 329, 331 – Günther-Grass-Briefe; v. *Wolff* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-Urh., 5. Aufl. 2019, § 97 Rn. 34; § *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 300; *Hoeren/Herring*, WikiL-

mäßig die Rechtswidrigkeit des Eingriffs, dennoch sei Letzteres im Einzelfall abzulehnen, wenn das urheberrechtliche Interesse hinter die Bedürfnisse der Meinungs- und Pressefreiheit zurücktrete.²¹⁷⁷ Dagegen fordern andere Stimmen eine einzelfallabhängige, der Schrankenregelung nachgeschaltete Güter- und Interessenabwägung, die einer verfassungsunmittelbaren Schranke gleichkommt.²¹⁷⁸ Diese müsse vor allem in Fällen berücksichtigt werden, in denen es sich um bisher unveröffentlichte Werke, wie beispielsweise Briefe oder persönliche Aufzeichnungen handelt, da z.B. die Zitat-schranke nur die Verwertungsrechte, nicht aber das Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 12 UrhG erfassen.²¹⁷⁹

Durch die „Ashby Donald“-Entscheidung des EGMR²¹⁸⁰ sah man sich in der Annahme, dass eine an die urheberrechtliche Prüfung anknüpfende grundrechtliche Einzelfallabwägung erforderlich bzw. sogar verpflichtend sei, bestätigt.²¹⁸¹ Der Gerichtshof hatte in seiner Entscheidung, in der er sich mit der Veröffentlichung von Fotos beschäftigte, die gegen das französische Urheberrecht verstoßen, festgestellt, dass eine Verurteilung, die das Recht der Meinungsfreiheit des Einzelnen aus Art. 10 EMRK verletze, nicht allein wegen einer Vorschrift des Urhebergesetzes gerechtfertigt sei, sondern „ein dringendes soziales Bedürfnis“ für diesen Eingriff vorliegen müsse.²¹⁸² Im Folgenden prüfte der EGMR „unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“, ob der Eingriff „zu den verfolgten berechtigten Zielen verhältnismäßig“ war und ob die angeführten Rechtfertigungsgründe der Behörden und Gerichte „stichhaltig und ausreichend“ sind.²¹⁸³

eaks, MMR 2011, 143, 146; *Götting* in: FS Schwarz, 2017, 415, 419 (im Hinblick auf das Erstveröffentlichungsrecht; offengelassen vom KG, ZUM 2008, 329, 331 – Günther-Grass-Briefe.

²¹⁷⁷ v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, § 97 Rn. 34.

²¹⁷⁸ OLG Stuttgart, NJW-RR 2004, 619, 621 f. – Sexfilm-Vorführung; *Nieland*, Urheberrecht vs. Presserecht, K&R 2013, 285 288; *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 298; *Wandtke/Hauack*, Urheberrecht vs. Pressefreiheit, NJW 2017, 3422, 3425; *Diüwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 166.

²¹⁷⁹ *Götting* in: FS Schwarz, 2017, 415, 419; *Nieland*, Urheberrecht vs. Presserecht, K&R 2013, 285 288; *Hoeren/Herring*, WikiLeaks II, MMR 2011, 500, 502 f.; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 12 Rn. 16.

²¹⁸⁰ EGMR, NJW 2013, 2735 – Ashby Donald/Frankreich.

²¹⁸¹ So beispielsweise *Nieland*, Urheberrecht vs. Presserecht, K&R 2013, 285 287; *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 300; *Götting* in: FS Schwarz, 2017, 415, 419 f.

²¹⁸² EGMR, NJW 2013, 2735, 2736 f. – Ashby Donald/Frankreich.

²¹⁸³ EGMR, NJW 2013, 2735, 2737 – Ashby Donald/Frankreich; siehe auch *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 300.

Der BGH lehnte aber bereits in seiner „Gies-Adler“-Entscheidung²¹⁸⁴ eine außerhalb der gesetzlichen Schrankenbestimmung angesiedelte allgemeine Güter- und Interessenabwägung ab.²¹⁸⁵ Der Senat bezog sich in seiner Urteilsbegründung insbesondere darauf, dass das UrhG bereits eine abschließende und verbindliche Regelung zur Beschränkungen der Urheberrechte normiert habe²¹⁸⁶ und die Schranken das Ergebnis einer Abwägung urheberrechtlicher und öffentlicher Interessen darstelle.²¹⁸⁷ Auch zahlreiche Stimmen der Literatur sehen in einer nachgeschalteten Güterabwägung eine Abweichung vom urheberrechtlichen Enumerationsprinzip und eine Gefahr für Rechtssicherheit sowie der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.²¹⁸⁸

Der EuGH bestätigte auf Nachfrage des BGH in den Entscheidungen „Funke Medien NRW/Deutschland“²¹⁸⁹ und „Spiegel Online/Beck“²¹⁹⁰ die deutsche Rechtsprechung und verwies darauf, dass aus unionsrechtlicher Sicht eine dem Sekundärrecht nachgeschaltete Grundrechtsabwägung nicht erforderlich sei.²¹⁹¹ Schließlich erfolge die Güter- und Interessenabwägung bereits auf der Ebene der verfassungskonformen Auslegung und Anwendung der Schrankenregelungen, sodass die Grundrechte der Informations- und Pressefreiheit nach Art. 11 Abs. 1 und 2 GRCh keine Ausnahmen und Beschränkungen außerhalb der in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSocRL vorgesehenen Ausnahmen rechtfertigen können.²¹⁹²

²¹⁸⁴ BGH, NJW 2003, 3633 – Gies-Adler.

²¹⁸⁵ BGH, NJW 2003, 3633, 3634 f. – Gies-Adler; bestätigt durch BGH, NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; ZUM-RD 2011, 296, 298 – Kunstausstellung im Online-Archiv; bestätigt durch BVerfG, NJW 2012, 754, 755 – Kunstausstellung im Online – Archiv; jüngst auch BGH, NJW 2017, 3450, 3454 – Afghanistan Papiere; ZUM-RD 2017, 581, 585 – Reformistischer Aufbruch.

²¹⁸⁶ BGH, NJW 2003, 3633, 3635 – Gies-Adler; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder.

²¹⁸⁷ Hierzu BGH, NJW 2017, 3450, 3454 – Afghanistan Papiere; ZUM-RD 2017, 581, 585 – Reformistischer Aufbruch; siehe hierzu bereits *Schack* in: FS Schrickler, 2005, 511, 518 ff.

²¹⁸⁸ *Schack* in: FS Schrickler, 2005, 511, 517 f.; *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. Rn. 24; *Lüft* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019, UrhG, Vor §§ 44a ff. Rn. 4; *Kroitzsch/Götting*, BeckOK-UrhR, 29. Ed. 2020, § 12 Rn. 24.

²¹⁸⁹ EuGH, ZUM 2019, 751 – Funke Medien NRW/Deutschland.

²¹⁹⁰ EuGH, ZUM 2019, 759 – Spiegel Online/Beck.

²¹⁹¹ EuGH, ZUM 2019, 759, 764 – Spiegel Online/Beck; ZUM 2019, 751, 757 – Funke Medien NRW/Deutschland.

²¹⁹² EuGH, ZUM 2019, 759, 764 – Spiegel Online/Beck; ZUM 2019, 751, 757 – Funke Medien NRW/Deutschland; dem zustimmend *Leistner*, Funke Medien NRW/Deutschland, ZUM 2019, 720, 726; *Hoeren/Düwel*, Anmerkung zur „Afghanistan-Papiere“-Entscheidung, MMR 2019, 666, 667.

b) Kritik

Die Rechtsprechung des BGH und EuGH geht nur unzureichend auf das eingangs dargestellte Problem der Zweckentfremdung und des „Missbrauchs des Urheberrechts“²¹⁹³ ein. Der Hinweis der Gerichte, dass die Schranken bereits das Ergebnis einer Interessenabwägung seien und darüber hinaus eine verfassungskonforme Auslegung erfolge, kann der Zweckentfremdungs- und Missbrauchsgefahr keine vollständige Abhilfe schaffen. Schließlich sind zahlreiche presserechtliche Auseinandersetzungen denkbar, in denen die Urheberrechtsschranken zugunsten der Online-Berichterstattung der Medien nicht greifen. Dies gilt vor allem bei nicht veröffentlichten Beiträgen zugunsten derer die Zitatschranke nicht anwendbar ist.²¹⁹⁴ Hier hilft eine verfassungskonforme Schrankenauslegung nicht weiter, da die Auslegung durch den Wortlaut der Vorschrift begrenzt wird und sich die Tatbestandsvoraussetzung „veröffentlichtes Werk“ kaum im Rahmen einer extensiven Auslegung in „nicht veröffentlichte Werke“ umdeuten lässt.²¹⁹⁵ Auch die Tagesberichterstattungsschranke wird sich nicht immer als hilfreiche Schrankenkonstruktion erweisen, da nach bisheriger Rechtsprechung das Werk nicht gleichzeitig das Tagesereignis darstellen darf, was bei der Veröffentlichung privater Nachrichten oft zutreffen kann. De facto könnte die Veröffentlichung privater Nachrichten, denen eine – vergleichbar mit den Briefen von *Günter Grass* – überragende öffentliche Bedeutung zukommen kann, stets der zweckfremde Einwand der Urheberrechtsverletzung entgegengehalten werden, ohne dass die Kommunikationsgrundrechte eingehend berücksichtigt werden.²¹⁹⁶ Die Tatsache, dass es vielen Textbeiträgen an der erforderlichen Werkqualität fehlen wird, trägt ebenfalls nicht zur Problemlösung bei, da die Frage der Schutzfähigkeit stark von der subjektiven Beurteilung der zuständigen Richter abhängen kann. Nicht in jedem Fall darf mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass privaten Nachrichten oder Kommentaren der Urheberrechtsschutz grundsätzlich verwehrt bleibt. Gleiches mag für nicht veröffentlichte Fotografien oder anderweitigen Aufnahmen gelten, die unter Verschluss in den

²¹⁹³ *Grünberger*, Urheberrechtswentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281, 294.

²¹⁹⁴ Auch die Schranke des § 48 UrhG, die möglicherweise analog anwendbar ist, setzt eine vorherige Öffentlichkeit voraus.

²¹⁹⁵ So auch *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295, 298.

²¹⁹⁶ Siehe *Götting* in: FS Schwarz, 2017, 415, 419.

sozialen Medien geteilt wurden, an denen aber ein hohes Allgemeininteresse begründet ist.

Des Weiteren sind auch im Hinblick auf bereits veröffentlichte Beiträge Konstellationen denkbar, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 50, 51, 48 UrhG nicht erfüllt sind und ein urheberrechtlicher Eingriff vorliegt. Und auch dort erscheint es nicht minder nachvollziehbar, weshalb der Betroffene, der sich die Verwertungsmöglichkeit seiner Beiträge nie vor Augen geführt hat, urheberrechtliche Unterlassungsansprüche zulasten des Interessenausgleichs erfolgreich geltend lassen machen kann. Für eine ungeschriebene Schranke könnte ihre große Flexibilität und die Möglichkeit sprechen, dass eine Vielzahl von Interessen sowie ungewöhnliche Fallkonstellationen hinreichend bei der rechtlichen Bewertung berücksichtigt würden.²¹⁹⁷ Auch unbillige Ergebnisse, wie die missbräuchliche Instrumentalisierung des Urheberrechts unter Aushöhlung persönlichkeitsrechtlicher Abwägungen, könnte auf diese Weise entgegengewirkt werden. Eine abschließende Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers könnte schließlich unter der Prämisse erfolgen, dass das Urheberrecht seinem Schutzzweck entsprechend in Anspruch genommen wurde. Das bedeutet, dass in diesen Missbrauchsfällen – der „Ashby“-Entscheidung des EGMR entsprechend – das Urheberrecht im Rahmen der Abwägung in ein angemessenes Verhältnis zu den anderen betroffenen Grundrechten der Meinungs- und Pressefreiheit gesetzt werden könnte.²¹⁹⁸

Nichtsdestotrotz sprechen im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem BGH²¹⁹⁹ und EuGH²²⁰⁰ bessere Gründe gegen eine Annahme einer ungeschriebenen Schranke des Urheberrechts. Zunächst würde eine solche Schranke gegen die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung verstoßen,²²⁰¹ da sowohl das UrhG²²⁰² als auch die InfoSocRL²²⁰³ einen abschließenden

²¹⁹⁷ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 154; *Edwards*, Rechtmäßigkeit von Whistleblowing, 2017, S. 163 f.

²¹⁹⁸ Ähnlich im Hinblick auf die Berücksichtigung der Interpretation des EGMR *Nieland*, Urheberrecht vs. Presserecht, K&R 2013, 285 288.

²¹⁹⁹ BGH, NJW 2003, 3633, 3634 f. – Gies-Adler; NJW 2010, 2731, 2734 – Vorschaubilder I; NJW 2017, 3450, 3454 – Afghanistan Papiere; ZUM-RD 2017, 581, 585 – Reformistischer Aufbruch.

²²⁰⁰ EuGH, ZUM 2019, 759, 764 – Spiegel Online/Beck; ZUM 2019, 751, 757 – Funke Medien NRW/Deutschland.

²²⁰¹ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 165.

²²⁰² BGH, NJW 20021, 605, 606 – Verhüllter Reichstag; NJW 2003, 3633, 3634 – Gies-Adler; NJW 2017, 3450, 3453 – Afghanistan Papiere; *Stieper* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 24; *Schulze* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 12

Schrankenatalog vorsehen, in welchem die Abwägung grundrechtlicher Interessen bereits vorgenommen wurde.²²⁰⁴ Darüber hinaus würde diese Flexibilität auch mit gewissen Rechtsunsicherheiten auf europäischer Ebene einhergehen, die dem Harmonisierungsziel der InfoSocRL zuwiderlaufen würde.²²⁰⁵ Eine ungeschriebene Schranke würde letztlich der Einführung einer Art „Fair-use-Klausel“ gleichkommen, deren Ausgang von der Rechtsauffassung und „Sensibilität der Gerichte eines jeden Mitgliedsstaates“²²⁰⁶ abhängig gemacht werden würde.²²⁰⁷ Außerdem bestünde auch hier die Gefahr, dass im Rahmen der Interessenabwägung urheberrechtsfremde Ziele verfolgt werden.²²⁰⁸

F. Zur Einwilligung des Rechtsinhabers

I. Der Anwendungsbereich der Einwilligung in den vorliegenden Fällen

Neben der vorgenannten urheberrechtlichen Schranken kommen als weitere Legitimationsgrundlagen vertragliche Vereinbarungen²²⁰⁹ bzw. das tatsächlich erklärte Einverständnis des Rechtsinhabers in Betracht. In der Praxis werden jedoch Nutzer und Online-Medien kaum vertragliche Abreden über die Einräumung etwaiger Nutzungsrechte an Social-Media-Inhalten gemäß § 31 Abs. 1 UrhG oder andere schuldrechtliche Verträge, in denen sich der Nutzer zur Duldung der Nutzungshandlung verpflichtet, abschließen. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass Nutzer regelmäßig in die Verwendung

UrhG Rn. 16; *Dustmann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, Vor §§ 44a Rn. 4; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 158 f.

²²⁰³ In Erwägungsgrund 32 S. 1 der InfoSocRL wird ausdrücklich auf die abschließenden Ausnahmen und Beschränkungen der InfoSocRL verwiesen.

²²⁰⁴ Ausführlicher hierzu: *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 158 ff.

²²⁰⁵ BGH, ZUM-RD 2017, 581, 585 – Reformistischer Aufbruch; OLG Köln, BeckRS 2017, 151600 – Glyphosat Addendum; Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar v. 10.01.2019, BeckRS 2019, 1 Rn. 63.

²²⁰⁶ Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar v. 10.01.2019, BeckRS 2019, 1 Rn. 63.

²²⁰⁷ Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar v. 10.01.2019, BeckRS 2019, 1 Rn. 63; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 160.

²²⁰⁸ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 154; *Edwards*, Rechtmäßigkeit von Whistleblowing, 2017, S. 163 f.

²²⁰⁹ Vertragliche Vereinbarungen zur Nutzungsrechtseinräumung stellen keine Rechtfertigungsgründe dar, sondern schließen bereits den Tatbestand der Rechtsverletzung aus, *Leistner* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 97 Rn. 29.

ihrer geschützten Inhalte durch Online-Medien ausdrücklich einwilligen.²²¹⁰ Das hat zur Folge, dass in den vorliegenden Konstellationen – ungeachtet der Schrankenbestimmungen – Online-Berichterstattungen über schutzfähige Social-Media-Beiträge nur zulässig sind, wenn von einer schlichten bzw. konkludenten Einwilligung der Nutzer ausgegangen werden kann.

Freilich stellt sich die Frage nach dem Vorliegen einer schlichten oder konkludenten Einwilligung auch nur dort, wo die Verwendung der Bilder, Kommentare usw. überhaupt eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellt, welche in die Verwertungsrechte des berechtigten Nutzers eingreift. Das heißt, dass nach der oben vorgenommenen rechtlichen Bewertung,²²¹¹ das Institut der Einwilligung im Bereich des Hyperlinking und Framing keine Rolle spielen wird.²²¹² Dies muss sogar dort gelten, wo Inhalte verlinkt werden, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers online gestellt wurden.²²¹³ Zwar stellt dies grundsätzlich eine urheberrechtlich relevante Handlung dar; eine rechtfertigende Einwilligung kann dennoch nicht konstruiert werden, da es insoweit an einer zurechenbaren Erklärungshandlung des Rechtsinhabers fehlt, dem ein zurechenbarer Erklärungstatbestand entnommen werden könnte.²²¹⁴ Auch Verlinkungen, die beschränkende Maßnahmen umgehen, sind einer konkludenten Einwilligung nicht zugänglich, da die Werke offensichtlich gegen den Willen des Rechtsinhabers verbreitet werden.²²¹⁵

Einwilligungen kommen daher nur in Betracht, wenn Screenshots geschützter Beiträge in den Online-Berichterstattungen verwendet werden. In diesen Fällen wird regelmäßig in das urheberrechtliche Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG und in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG eingegriffen. Die Frage, ob das Einstellen eines Werkes ohne entsprechende technische Schutzmaßnahme eine schlichte oder konkludente Einwilligung in eine mediale Weiterverbreitung darstellt, ist auch in diesen Fällen durch Auslegung zu ermitteln.

²²¹⁰ Ausführlich zu den unterschiedlichen Gestaltungsformen im Urheberrecht, *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 141 ff.

²²¹¹ Kapitel 3, D. I.

²²¹² Siehe auch *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 184 f.

²²¹³ EuGH, NJW 2014, 759 – Svensson u.a./Retriever Sverige.

²²¹⁴ *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 7; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 184.

²²¹⁵ *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 185.

II. Zur Möglichkeit der schlichten Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung

Werden Screenshots von öffentlichen Social-Media-Posts in der Online-Berichterstattung verwendet, stellt sich die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass Nutzer, die ihre Inhalte frei im Internet zur Verfügung stellen, auch in diese Nutzung einwilligen, wenn sie auf mögliche Zugriffsperren bewusst verzichten. Auch an dieser Stelle ist folglich zu untersuchen, ob das vom BGH in der „Vorschaubilder“-Entscheidung entwickelte Institut der schlichten Einwilligung auf vorliegende Konstellationen überhaupt Anwendung findet und ob darüber hinaus das freie Zugänglichmachen von Social-Media-Inhalten insoweit als Einwilligung in die Weiterverbreitung auf Online-Medien zu verstehen ist.²²¹⁶ Nach der „Vorschaubilder“-Entscheidung des BGH willigt der Rechtsinhaber, der Texte oder Bilder frei zugänglich in das Internet einstellt, in die öffentliche Zugänglichmachung seiner Werke ein, wenn er mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen muss.²²¹⁷ Auch dem Social-Media-Nutzer könnte in Anbetracht dieser Entscheidung entgegengehalten werden, dass er durch das Einstellen seiner frei sichtbaren und zugänglichen Inhalte, nicht nur in die Nutzung durch Bildersuchmaschinen, sondern auch in die Berichterstattung durch Online-Medien einwilligt.

Für eine Anwendbarkeit der „Vorschaubilder“-Entscheidung könnte grundsätzlich sprechen, dass es sich in beiden Fallkonstellationen um urheberrechtliche Sachverhalte handelt. Auch der Anzeige der Vorschaubilder geht einer Vervielfältigungshandlung nach § 16 UrhG voraus, sodass die Einwilligung auch die Speicherung der Vorschaubilder umfassen muss.²²¹⁸ Gegen eine Übertragbarkeit der Entscheidungsgrundsätze spricht aber, dass die Entscheidung aufgrund besonderer Mechanismen des Internets und einer der Funktion der Suchmaschinen geschuldeten andersartigen Interessenlage

²²¹⁶ Siehe zur Anwendbarkeit des Instituts der schlichten Einwilligung in persönlichkeitsrechtlichen Konstellationen bereits unter Kapitel 2, V. 2. c) cc.

²²¹⁷ BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschaubilder I (unter Bezugnahme auf BGH, NJW 2008, 751, 754 –Drucker und Plotter).

²²¹⁸ Ziegler, Social Sharing, 2016, 187. Dass der BGH in der Entscheidung in der Vorschaubildfunktion nur einen Eingriff in § 19a UrhG sah, liegt daran, dass die von Google vorgenommene Speicherung der Vorschaubilder nicht dem deutschen Recht unterlag, da sich die Server, auf denen Google die Inhalte speichert, sich in den USA befinden, Ziegler, Social Sharing, 2016, 187, Fn. 152.

getroffen wurde, die bei der Online-Berichterstattung mittels Screenshots nicht ohne Weiteres bejaht werden kann.

Maßgeblich für die „Vorschaubilder“-Entscheidung war u.a. der fundamentale Stellenwert, der der Tätigkeit von Suchmaschinen im Internet zuerkannt wurde.²²¹⁹ Ohne Suchmaschinen wäre das Auffinden von Bildern und anderen Informationen im Internet kaum möglich.²²²⁰ Suchmaschinen sind daher für die Informationserlangung und folglich das Funktionieren des Internets von essentieller Bedeutung.²²²¹ Um dem allgemeinen Interesse an der Tätigkeit von Bildersuchmaschinen ausreichend Rechnung zu tragen, hatte der BGH daher die Annahme einer schlichten Einwilligung bestätigt.²²²² Anders liegt es jedoch im eingangs erwähnten Fall der Verwendung von Screenshots von Social-Media-Beiträgen durch Online-Medien. Hierbei handelt es sich nicht um eine dem Internet immanente und erforderliche Nutzungshandlung, sondern lediglich um eine neue Form der journalistischen Berichterstattung, die zwar ein bestimmtes öffentliches Interesse genießt, jedoch im Gegensatz zur Bildersuche keine eigenständige elementare Funktion des Internets und somit einen „ernstlichen Belang der Allgemeinheit“ darstellt.²²²³

Ungeachtet dessen fehlt es beim öffentlichen Zugänglichmachen der Screenshots durch die Online-Medien an dem typischen automatisierten Verfahren der Vorschaubilder-Erstellung, welches die individuelle Überprüfung der Bilder seitens des Betreibes unzumutbar macht.²²²⁴ Da die Online-Medien die Inhalte individuell aussuchen und in ihre Berichterstattung einpflegen, besteht auch kein Anlass sie durch die Annahme einer schlichten Einwilligung von der Überprüfung, ob der Nutzer mit der medialen Weiterverbreitung einverstanden ist, zu befreien. Ferner ist die Rechtsfigur der schlichten Einwilligung mit Blick auf die Privatautonomie und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen auch bedenklich, da allein die technischen Gegebenheiten als maßgeblich erklärt werden, während der ausdrücklich

²²¹⁹ v. *Ungern-Sternberg*, Schlichte einseitige Einwilligung, GRUR 2009, 369, 372; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, 187; hierzu auch *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 3.

²²²⁰ v. *Ungern-Sternberg*, Schlichte einseitige Einwilligung, GRUR 2009, 369, 372; *Ziegler*, Social Sharing, 2016, 187; hierzu auch *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 3.

²²²¹ *Ziegler*, Social Sharing, 2016, 191.

²²²² BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschaubilder I.

²²²³ Siehe auch *Ziegler*, Social Sharing, 2016, 191.

²²²⁴ BGH, NJW 2010, 2731, 2736 – Vorschaubilder I.

geäußerte Willen des Betroffenen und folglich sein Rechtsfolgewillen relativiert wird.²²²⁵ Mangels Vergleichbarkeit der betroffenen Funktionen, der Interessenlage und der Schutzbedürftigkeit ist eine Erstreckung der schlichten Einwilligung auf die Berichterstattung durch Online-Medien im Ergebnis abzulehnen.

III. Die konkludente Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung

Auch eine konkludente Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung frei zugänglicher Social-Media-Inhalte kann nicht ohne Weiteres angenommen werden. In diesem Zusammenhang ist erneut daran zu erinnern, dass es sich bei der Einwilligung um ein „Instrument im Interesse der selbstbestimmten Disposition“²²²⁶ des Einzelnen handelt, welches dem Urheber bzw. dem Leistungsschutzinhaber einen autonomen Umgang seiner Ausschließlichkeitsrechte an seinen immateriellen Gütern gewährt.²²²⁷ Indem der Urheber seine Einwilligung erteilt oder verweigert, entscheidet er darüber, ob die in Rede stehende Handlung eines Dritten sein Urheberrecht verletzt oder nicht.²²²⁸ Angesichts dieses ausschließlichen Charakters erscheint die grundsätzliche Annahme, dass Nutzer, die auf mögliche Zugriffssperren der sozialen Medien verzichten, sich automatisch mit einer medialen Weiterverbreitung einverstanden erklären, bedenklich. Immerhin käme diese Konstruktion einer schlichten Einwilligung gleich, die nicht auf den Rechtsfolgewillen des Einzelnen, sondern auf technische Schutzmaßnahmen abstellt.²²²⁹ Darüber hinaus erscheint es aus urheberrechtlicher Sicht problematisch, dass auf diese Weise eine Art „Opt-out“-System implimentiert würde, welches dem Urheber die Pflicht aufbürdet, aktiv und präventiv Maßnahmen zum Schutz gegen Eingriffe vorzunehmen, die urheberrechtlich ohnehin nicht gestattet werden.²²³⁰ Die Anforderungen einer konkludenten Einwilligung sollten daher im Ergebnis nicht zu niedrig sein. Eine fehlende Ingebrauchnahme von Sicherheitseinstellungen kommt folglich ausschließ-

²²²⁵ *Spindler*, Besprechung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, 785, 789; *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 6; *Götting* in: Schrickel/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 23 KUG Rn. 44; *Wielsch*, Zugangsregel der Intermediäre, GRUR 2011, 665, 672.

²²²⁶ *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 9.

²²²⁷ *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 9.

²²²⁸ *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983, 984; *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 9.

²²²⁹ Siehe hierzu bereits oben unter Kapitel 2, V. 2. c) cc.

²²³⁰ *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 7 m.w.N.

lich als Indiz einer konkludenten Einwilligung in Betracht, rechtfertigt aber noch nicht die regelmäßige Annahme einer konkludenten Einwilligung in eine mediale Weiterverbreitung.²²³¹

Letzteres gilt umso mehr, als dass eine grundsätzliche Vermutung der konkludenten Einwilligung automatisch zu einem Verlust der Lizenzierungsmöglichkeit führen würde. Gerade prominente Persönlichkeiten oder Künstler sind aber auch daran interessiert, vor allem ihre Fotos oder Videos an die Boulevardmedien gewinnbringend zu verwerten. Diese Verwertungsmöglichkeit wird den Betroffenen aber genommen, wenn die freie Zugänglichmachung von Inhalten auf Social-Media-Plattformen pauschal als konkludente Einwilligung in jedwede Verbreitung durch Online-Medien verstanden wird. Online-Boulevardmedien dürften dann frei zugängliche Bilder der Prominenten ohne Weiteres in ihrer Berichterstattung als Screenshots einpflegen, ohne dass insoweit eine Lizenzgebühr fällig wäre. Vergegenwärtigt man sich aber, dass die Online-Medien mit der Verwertung dieser Beiträge einen erheblichen Umsatz generieren, während die Rechtsinhaber nicht an den wirtschaftlichen Früchten der Verwertung ihrer Werke oder Leistungen beteiligt werden, zeigt sich die Unverhältnismäßigkeit einer solchen Einwilligungskonstruktion, die den Interessen der Rechtsinhaber nicht gerecht wird. Auch wenn die mediale Berichterstattung von den betroffenen Personen des öffentlichen Lebens oft erwünscht ist, muss die Frage, ob sich die betroffene Person mit ihrem Verhalten konkludent damit einverstanden erklärte, im Wege der Auslegung nach den Umständen des Einzelfalls ermittelt werden.²²³²

1. Instagram Stories

Werden in den Berichterstattungen Screenshots von Instagram-Stories verwendet, ist ungeachtet weiterer Umstände des Einzelfalls bereits aufgrund der Funktionsweise der Instagram-Stories nicht von einer konkludenten Einwilligung des Rechtsinhabers auszugehen. Der Nutzer, der solche Instagram-Stories postet, gibt nämlich aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers deutlich zu verstehen, dass die Inhalte nur für einen bestimmten Zeitraum und nur innerhalb der veröffentlichten Plattform einsehbar sein

²²³¹ *Klass*, Neue Internettechnologien und Urheberrecht, ZUM 2013, 1, 9 m.w.N.

²²³² LG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2012, 201, 21 f. Zur Auslegung einer persönlichkeitsrechtlichen Einwilligung: BGH, NJW 2016, 1094, 1097 – Intime Fotos.

sollen.²²³³ Der Nutzer, der Inhalte im Rahmen dieser Funktion teilt, hat sich gegen eine dauerhafte Abrufbarkeit dieser Inhalte entschieden. Instagram-Stories können auch nur beschränkt von anderen Nutzern geteilt werden und sind ausschließlich Instagram-Nutzern einsehbar. Es liegen somit keinerlei Indizien dafür vor, dass sich der Nutzer durch das Posten mit einer medialen Weiterverbreitung einverstanden erklärt. Die bloße Möglichkeit Screenshots dieser Art zu erstellen, steht dem auch nicht entgegen. Weder ist diese Form der Vervielfältigung von den Plattformbetreibern vorgesehen und somit der Nutzung dieser Plattform immanent und üblich; noch kann die Tatsache, dass Nutzer mit bestimmten Nutzungen oder Eingriffen in ihre Rechtsgüter rechnen müssen, eine konkludente Einwilligung begründen. Vor allem wird aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers eine konkludente Einwilligung dort ausgeschlossen sein, wo Rechtsinhaber für das betreffende Werk technische Schutzvorkehrungen eingerichtet haben. Da Instagram-Stories das Abrufen der Inhalte auf eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Publikum beschränken, ist bei diesem Feature von einer technischen Beschränkung auszugehen, die Online-Medien mittels Verwendung eines Screenshots umgehen. Vergleichbares gilt, wenn Online-Medien Screenshots von Social-Media-Inhalten in ihre Berichterstattung einfügen, die nur einem bestimmten Kreis für einen beschränkten Zeitraum zugänglich waren.

2. Andere frei zugängliche Social-Media-Beiträge

Schwieriger gestaltet sich die Beurteilung, wenn von vergleichbaren Sicherheitseinstellungen gegen den allgemeinen Zugriff kein Gebrauch gemacht wurde. Aber auch aus urheberrechtlicher Perspektive wird das bloße Einstellen eines Fotos in den sozialen Medien nicht ohne Weiteres eine konkludente Einwilligung in die mediale Berichterstattung begründen. Das freie Zugänglichmachen der Inhalte allein kann aber aufgrund des ausschließlichen Charakters der betroffenen Rechte des Nutzers nicht als Grundlage einer konkludenten Einwilligung dienen. Vielmehr ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.²²³⁴

An dieser Stelle darf allerdings bezweifelt werden, ob aus objektiver Empfängersicht in den vorliegenden Konstellationen überhaupt eine konkludente Einwilligung des Nutzers mit Blick auf die durch die Online-

²²³³ Siehe hierzu unter Kapitel 2, C. VI.

²²³⁴ Siehe insoweit zur Annahme einer konkludenten Einwilligung des Nutzers in die Online-Berichterstattung aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht unter Kapitel 2, V. 2. c) dd. (iii).

Medien veröffentlichten Screenshots in Betracht kommt. Werden Screenshots von Social-Media-Beiträgen im Rahmen der Online-Berichterstattung verwendet, bleibt der Beitrag auch dann sichtbar, wenn der Nutzer seinen ursprüngliche Beitrag aus den sozialen Medien entfernt. Aufgrund der fehlenden Kontrollmöglichkeit des Nutzers sprechen gute Gründe dafür, dass aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers in diesen Konstellationen keine konkludente Einwilligung des Nutzers zur Erstellung und Weiterverbreitung der Screenshots erklärt wurde. Schließlich greift eine dauerhafte Fixierung der Inhalte unter Aufgabe der urheberrechtlichen Verfügungsbezugnis schwerwiegender in die urheberrechtlichen Interessen des Betroffenen ein. In Fällen wie „Internetpranger“ ist somit nicht von einer konkludenten Einwilligung in die Nutzungshandlung der Online-Medien auszugehen.

3. Zwischenfazit

Das Institut der Einwilligung ist im Bereich der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte im Gegensatz zur Einwilligungsproblematik im persönlichkeitsrechtlichen Bereich kaum von praktischer Bedeutung. Aufgrund der Rechtsprechungsentwicklung im Urheberrecht zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe stellt sich die Frage, ob der Nutzer mit der medialen Verbreitung seiner frei zugänglichen Inhalte einverstanden ist, nur im Rahmen der Vervielfältigungshandlung nach § 16 UrhG und im Rahmend der unfreien Bearbeitung nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG. Eine konkludente Einwilligung in die Erstellung von Screenshots zum Publikationszwecke der Online-Medien ist jedoch abzulehnen.

Soweit dieses Ergebnis als Widerspruch zur konkludenten Einwilligung in Eingriffe in das Recht am eigenen Bild aufgefasst wird, ist diese Divergenz in Anbetracht der unterschiedlichen Schutzzwecke beider Rechtsquellen hinnehmbar. Das Recht am eigenen Bild genießt als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine besondere Schutzwürdigkeit, weshalb es für eine Verletzung des Bildnisschutzes für den Rechtsträger keinen grundlegenden Unterschied macht, ob sein Bildnis als Screenshot oder als Frame-Link in eine Online-Berichterstattung eingebettet wird. In beiden Fällen wird sein Recht am eigenen Bild gleichermaßen betroffen sein. Für die Auslegung der konkludenten Einwilligung bedeutet dies im Umkehrschluss, dass der Erklärungsempfänger bei der Bewertung der Bildnisverletzung nicht primär zwischen den verschiedenen

Möglichkeiten des öffentlichen Zurschaustellens unterscheiden wird. Etwas anderes gilt bei urheberrechtlichen Verwertungshandlungen, in dessen Anwendungsbereich die unterschiedlichen Verbreitungsarten bereits gesetzlich verankert sind und der Nutzer auch monetäre Interessen verfolgt. Dieser Umstand vermag bei der Auslegung der Willenserklärung des Betroffenen zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

G. Rechtsmissbrauch

Die bereits oben erwähnte Problematik²²³⁵ der Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche bei gleichzeitiger Verfolgung urheberrechtsfremder Ziele könnte wegen Verstoßes gegen das Rechtsmissbrauchsverbot als unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB angesehen werden, was im Grundsatz zur Einwendung der Unzulässigkeit des Verhaltens führt.²²³⁶ Das Rechtsmissbrauchsverbot beschränkt nicht nur die Durchsetzung materiell rechtlicher Ansprüche, sondern gilt auch im Zivilprozessrecht.²²³⁷ Dort sind die Parteien zu redlicher Prozessführung verpflichtet, was unter anderem bedeutet, dass prozessuale Befugnisse nicht für verfahrensfremde Zwecke missbraucht werden dürfen.²²³⁸ Erweist sich ein gerichtliches Vorgehen als missbräuchlich, ist die Klage wegen fehlender Klage- oder Prozessführungsbefugnis als unzulässig abzuweisen.²²³⁹

I. Anwendbarkeit wettbewerbsrechtlicher Vorschriften?

Allerdings sieht das deutsche Urheberrecht selbst keine Regelungen zur rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen vor.²²⁴⁰ Nur im

²²³⁵ Siehe Kapitel 3, E. II. 5.

²²³⁶ *Gsell* in: BeckOGK-BGB, 2020, § 242 Rn. 498, *Grüneberg* in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 38.

²²³⁷ BGH, NJW 2013, 1369, 1369; NJW 2014, 2285, 2286; *Looschelders/Olzen* in: Staudinger, BGB, 2019, § 242 Rn. 1102; *Grüneberg* in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 4, 82. Ausführlich zu den verschiedenen Grundlagen des Rechtsmissbrauchsverbots im Zivilprozess, *Leidner*, Rechtsmissbrauch im Zivilprozess, 2019, S. 46 ff., 214 ff.

²²³⁸ *Vollkommer* in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, Einl. Rn. 41; *Looschelders/Olzen* in: Staudinger, BGB, 2019, § 242 Rn. 1102; *Grüneberg* in Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 82.

²²³⁹ BGH NJW 2013, 787, 788 – Ferienluxuswohnung, NJW 2016, 3306, 3308 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon; ZUM 2017, 236, 239 – World of Warcraft I; *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 193.

²²⁴⁰ *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 193; *Wimmers* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 97 Rn. 334a.

deutschen Wettbewerbsrecht wird die Geltendmachung von Ansprüchen auf Beseitigung und Unterlassung nach § 8c Abs. 1 UWG²²⁴¹ als unzulässig angesehen, wenn sie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände missbräuchlich sind.²²⁴² Nach dem BGH ist in den Fällen des § 8c UWG wegen der fehlenden Klage- oder Prozessführungsbefugnis von einer unzulässigen Klage auszugehen.²²⁴³ Ungeachtet dessen kommt nach Ansicht des BGH eine analoge Anwendung des § 8c UWG im Urheberrecht nicht in Betracht, da es insoweit an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.²²⁴⁴ Schließlich kann nach § 8 Abs. 3 UWG ein Wettbewerbsverstoß durch zahlreiche Anspruchsberechtigte verfolgt werden, die für den Anspruchsgegner eine erhebliche Belastung darstellen können, insbesondere wenn die wettbewerbsrechtliche Ansprüche missbräuchlich geltend gemacht werden, weswegen § 8c UWG – ohne das öffentliche Interesse an einer wirksamen Verfolgung von Wettbewerbsverstößen wesentlich zu beeinträchtigen, da Unterlassungen gleichwohl von anderen verlangt werden können – eine gute Handhabe bietet.²²⁴⁵ Da im Urheberrecht gemäß § 97 UrhG nur der Rechtsinhaber aktivlegitimiert ist, liegt keine vergleichbare Interessenlage vor.²²⁴⁶

II. Rechtsgrundlage: das Rechtsmissbrauchsverbot nach § 242 BGB

Die Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit einer Rechtsausübung bemisst sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Missbrauchsverbot des § 242 BGB.²²⁴⁷ Schließlich ist die gegen § 242 BGB verstoßende Rechtsausübung oder Ausnutzung einer Rechtslage als Rechtsüberschreitung missbräuchlich und unzulässig, da der Grundsatz von Treu und Glauben insoweit eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanenten Inhaltsbegrenzung

²²⁴¹ § 8 Abs. 4 UWG a.F.

²²⁴² BGH, ZUM-RD 2013, 68, 70 – Ferienluxuswohnung; ZUM 2019, 864, 865 – Der Novembermann; ZUM-RD 2020, 583, 584 – Al Di Meola.

²²⁴³ BGH, NJW 2020, 1494, 1495 – Missbräuchliche Mehrfachabmahnung; NJW 2013, 787, 788 – Ferienluxuswohnung, NJW 2016, 3306, 3308 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon; ZUM 2017, 236, 239 – World of Warcraft.

²²⁴⁴ BGH, ZUM-RD 2013, 68, 69 – Ferienluxuswohnung; ZUM-RD 2020, 583, 584 – Al Di Meola; OLG Hamm, ZUM-RD 2010, 135, 140; *Wimmers* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 97 Rn. 334a; *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 189.

²²⁴⁵ BGH, ZUM-RD 2013, 68, 69 – Ferienluxuswohnung.

²²⁴⁶ Siehe hierzu auch BGH, ZUM-RD 2013, 68, 69 f. – Ferienluxuswohnung.

²²⁴⁷ BGH, ZUM-RD 2020, 583, 584 – Al Di Meola; *Wimmers* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 97 Rn. 334a; *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 3.

darstellt.²²⁴⁸ Die Anwendung der Norm setzt eine Sonderverbindung voraus, die nicht nur bei vertraglichen, sondern auch bei gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht, wie sie zum Beispiel durch die Geltendmachung eines urheberrechtlichen Anspruchs bei Urheberrechtsverletzungen begründet wird.²²⁴⁹ Im Rahmen der eingangs beschriebenen Problematik der Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche bei Verfolgung anderer, nicht urheberrechtlicher Interessen kann mangels anderer spezialgesetzlicher Normen § 242 BGB als Rechtsgrundlage dienen.²²⁵⁰

Aus dem Verbot der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB haben sich verschiedene Fallgruppen entwickelt.²²⁵¹ So nimmt die Rechtsprechung eine unzulässige Rechtsausübung beispielsweise bei missbilligenswertem Voverhalten, bei fehlendem schutzwürdigen Eigeninteresse oder bei geringfügiger Interessenverletzung an.²²⁵² In der vorliegenden urheberrechtlichen Konstellation, kommt die vom BGH unter Rückgriff auf die lauterkeitsrechtliche Rechtsprechung anerkannte Fallgruppe der rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche in Betracht, da sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele des Urheberrechts die eigentliche Triebfeder der Rechtsausübung darstellen.²²⁵³ Sachfremd sollen entsprechend der lauterkeitsrechtlichen Rechtsprechung solche Ziele sein, die für sich genommen nicht schutzwürdig sind und auch nicht durch das Urheberrecht geschützt werden.²²⁵⁴ Diese müssen nicht das alleinige Motiv des Anspruchsberechtigten sein; es genügt jedoch für die Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung, wenn die sachfremden Ziele überwiegen.²²⁵⁵ Darüber hinaus erfordert die Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung eine sorgfältige Prüfung und Abwägung

²²⁴⁸ BGH, NJW 2018, 1756, 1757 f.; *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 38.

²²⁴⁹ *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 39.

²²⁵⁰ So auch *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 285.

²²⁵¹ *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 39.

²²⁵² Siehe zu den verschiedenen Fallgruppen *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 42 ff.

²²⁵³ BGH, ZUM-RD 2013, 68, 69 – Ferienluxuswohnung; ZUM 2017, 236, 239 – World of Warcraft; ZUM-RD 2020, 583, 584 – Al Di Meola; *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 189; *Wimmers* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 97 Rn. 334a, *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 286.

²²⁵⁴ BGH, GRUR 2009, 1180, 1181 f.) – 0,00 Grundgebühr; OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2014, 164, 165; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 286.

²²⁵⁵ BGH, NJW-RR 2006, 474, 475; ZUM-RD 2020, 583, 584 – Al Di Meola.

der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der hier betroffenen Interessen.²²⁵⁶

Auf die im Wettbewerbsrecht entwickelten Grundsätze, die auch auf dem Gedanken der unzulässigen Rechtsausübung beruhen, können entsprechend über § 242 BGB auch für das Urheberrecht fruchtbar gemacht werden,²²⁵⁷ wobei die Unterschiede im UWG und UrhG zu beachten sind.²²⁵⁸ Für die Annahme eines Missbrauchs des Urheberrechts ist im Unterschied zum Wettbewerbsrecht eine größere Zurückhaltung geboten, da das UWG lediglich Verhaltensunrecht mit einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten aufgreift, während das Urheberrecht das Vermögen des Einzelnen gemäß Art. 14 GG schützt.²²⁵⁹ Anders als der Wettbewerber wird der Urheber in seinem ausschließlichen Recht unmittelbar verletzt.²²⁶⁰

Wird gegen das Rechtsmissbrauchsverbot verstoßen, führt dies im Grundsatz zur Einwendung der Unzulässigkeit des Verhaltens, das heißt, die Durchsetzung des Rechts bzw. die Geltendmachung eines bestehenden Anspruchs ist nicht mehr möglich.²²⁶¹ Das Verbot unzulässiger Rechtsausübung stellt nach der sogenannten „*Innentheorie*“ eine immanente Inhaltsbegrenzung des Rechts dar.²²⁶² Das bedeutet für den Urheber, der bei Geltendmachung eines urheberrechtlichen Anspruches sachfremde Ziele verfolgt, dass diese Rechtsausübung gemäß § 242 BGB missbräuchlich und unzulässig ist.²²⁶³

²²⁵⁶ BGH, ZUM 2017, 236, 239 – World of Warcraft; ZUM-RD 2020, 583, 584 – Al Di Meola; OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2014, 164, 165; *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 189; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 287.

²²⁵⁷ BGH, ZUM-RD 2013, 68, 69 – Ferienluxuswohnung; *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 189; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 281.

²²⁵⁸ BGH, ZUM-RD 2013, 68, 69 – Ferienluxuswohnung; ZUM-RD 2020, 583, 584 – Al Di Meola; *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 189; *Wimmers* in: Schrickler/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020, § 97 Rn. 334a.

²²⁵⁹ *J.B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 189.

²²⁶⁰ OLG Hamm, MMR 2012, 119, 121

²²⁶¹ *Schubert* in: MüKo, BGB, 8. Aufl. 2019, § 242 Rn. 221; *Leidner*, Rechtsmissbrauch im Zivilprozess, 2019, S. 114.

²²⁶² BGH, NJW 2018, 1756, 1757 f.; *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 38.

²²⁶³ BGH, NJW 2018, 1756, 1757 f.; *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 38, i.E. auch *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 291.

III. Rechtsmissbräuchliches Verhalten seitens Social-Media-Nutzer?

Möchten Social-Media-Nutzer unliebsame und unangenehme Online-Berichterstattungen über ihre Social-Media-Beiträge unterbinden, weil sie zum Beispiel die öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung ihrer Beiträge als peinlich oder unschicklich empfinden bzw. nachteilige Reaktionen ihrer Umwelt befürchten, stehen ihnen hierfür primär die Instrumente des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zur Verfügung. Diese schützen den Einzelnen u.a. davor, dass Bildnisse des Einzelnen bzw. vertrauliche oder intime Beiträge ungewollt in die Öffentlichkeit dringen. Dieser Schutzzweck wird jedoch nicht vom Urheberrecht und insbesondere nicht von den Verwertungsrechten nach §§ 15 ff. UrhG umfasst, was im Umkehrschluss bedeutet, dass der Nutzer durch die Inanspruchnahme zum Beispiel des § 97 UrhG das Urheberrecht zur Erreichung eines urheberrechtsfremden Zwecks instrumentalisiert und missbraucht, wenn sachfremde Erwägungen, wie zum Beispiel das Vertraulichkeits- oder Privatsphäreninteresse des Betroffenen, offensichtlich dominieren. Macht der Nutzer die Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten geltend, muss – trotz des persönlichkeitsrechtlichen Einschlags der §§ 12-14 UrhG – geprüft werden, ob die Ziele des Nutzers tatsächlich urheberpersönlichkeitsrechtlicher Natur sind oder ob er unter dem Deckmantel der §§ 12 ff. UrhG eigentlich andere Zwecke verfolgt, deren Durchsetzung nicht über § 97 UrhG, sondern über die Vorschriften des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des KUG erfolgen.

Bei der anschließenden Interessenabwägung muss berücksichtigt werden, dass dem Betroffenen zur Zielverfolgung die deutlich geeigneteren persönlichkeitsrechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen, durch die er bereits ausreichend geschützt wird. Grundsätzlich hat der Nutzer danach eine Bild- oder Wortberichterstattung über seine Person hinzunehmen, wenn beispielsweise das öffentliche Interesse an der Berichterstattung gegenüber dem persönlichkeitsrechtlichen Interesse überwiegt. In diesen Fällen greift die Online-Berichterstattung nicht rechtswidrig in die persönlichkeitsrechtlichen Belange des Betroffenen ein. Fingiert der Nutzer im Folgenden urheberrechtliche Interessen, um eine Unterlassung der Berichterstattung trotz allem zu erreichen, umgeht er die für das Presse- und Äußerungsrecht statuierten Grundsätze. Diese Aushebelung presse- und äußenrechtlicher Mechanismen geht zu Lasten der Online-Medien und den

ihnen gewährten Kommunikationsgrundrechten und soll nicht ohne Weiteres hingenommen werden. Dies gilt erst recht, wenn ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser Social-Media-Beiträge besteht und die Online-Medien in der Wahrnehmung ihrer Wachhund-Funktion massiv beeinträchtigt wären. Verfolgt der Social-Media-Nutzer lediglich urheberrechtsfremde Ziele bzw. ist das beherrschende Motiv des Urhebers sachfremde Ziele, wird das Vorgehen des Nutzers im Rahmen der Abwägung regelmäßig als unverhältnismäßig zu bewerten sein.²²⁶⁴ Etwas anderes soll nach *Düwel* ausnahmsweise in Konstellationen gelten, in denen der Betroffene einen sachfremden jedoch ernsthaften Zweck²²⁶⁵ verfolgt, der mit anderen Rechtsinstrumenten nicht erreichbar ist und eine weiter anhaltende Veröffentlichung geeignet wäre, einen großen Schaden anzurichten.²²⁶⁶ Jedoch ist von einem solchen „extremen Ausnahmefall“²²⁶⁷ bei der Berichterstattung über Social-Media-Beiträge nicht auszugehen. Im Ergebnis kann der materiell-rechtliche urheberrechtliche Unterlassungsanspruch entfallen, wenn das beherrschende Motiv des Urhebers sachfremde Ziele sind.

IV. Vereinbarkeit mit Unionsrecht

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob die Anwendung des Instituts des Rechtsmissbrauchs nicht gegen Unionsrecht verstößt, insbesondere wenn es zur Beurteilung der Frage, ob eine missbräuchliche Rechtsausübung in einem unionsrechtlich geregelten und teilweise vollharmonisierten Rechtsgebiet wie dem Urheberrecht vorliegt, herangezogen wird, anstatt auf die Vorgaben des Unionsrechts abzustellen.²²⁶⁸

Gegen eine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht könnte sprechen, dass es sich bei dem Rechtsmissbrauchsverbot um eine dem Recht imma-

²²⁶⁴ *J.B. Nordemann* in: *Fromm/Nordemann, UrhG*, 12. Aufl. 2018, § 97 Rn. 189, *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 289.

²²⁶⁵ Hier handelte es sich um sicherheitspolitische Zwecke, siehe *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 290.

²²⁶⁶ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 290.

²²⁶⁷ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 290.

²²⁶⁸ Siehe ähnliche Fragestellung bei EuGH, Urteil vom 12.05.1998, Rs. C-367/96, Slg. 1998, I-284 Rn. 19 Kefalas: „[...] möchte das vorlegende Gericht zum einen wissen, ob die nationalen Gerichte eine Bestimmung des nationalen Rechts anwenden können, um zu beurteilen, ob ein sich aus einer Gemeinschaftsbestimmung ergebendes Recht mißbräuchlich ausgeübt wird, oder ob diese Beurteilung auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorzunehmen ist, [...]“. Zur Vereinbarkeit mit deutschem Urheber- und Verfassungsrecht, siehe *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 292.

nente Schranke handelt.²²⁶⁹ Die Anwendung des Rechtsmissbrauchsverbots könnte folglich eine nicht hinnehmbare Abweichung der in Art. 5 InfoSocRL aufgezählten Ausnahmen und Beschränkungen darstellen, gegen die sich der EuGH bereits in aller Deutlichkeit ausgesprochen hat.²²⁷⁰ In den „Funke Medien NRW/Deutschland“²²⁷¹ und „Spiegel Online/Beck“²²⁷²-Entscheidungen urteilte der Gerichtshof, dass aus unionsrechtlicher Sicht eine dem Sekundärrecht nachgeschaltete Grundrechtsabwägung die europäischen Harmonisierungsbestrebungen sowie die Rechtssicherheit gefährde und daher unzulässig sei.²²⁷³ Auch der Einwand unzulässiger Rechtsausübung könnte folglich eine vergleichbare Gefahr für Rechtssicherheit und der Harmonisierung darstellen, wenn jeder Mitgliedsstaat Abweichungen von den urheberrechtlichen Schranken in Form eines national geprägten Rechtsmissbrauchsverbot vorsähe, deren Ausgang von der Rechtsauffassung und der „Sensibilität der Gerichte eines jeden Mitgliedsstaates“²²⁷⁴ abhängig gemacht werden würde.²²⁷⁵ Allerdings handelt es sich bei dem Rechtsmissbrauchsverbot nicht um eine Schranke i.S.d. deutschen oder europäischen Urheberrechts, sondern um einen das gesamte Rechtsleben beherrschenden Rechtsgedanken, welcher in der Rechtswissenschaft „etabliert und anerkannt“²²⁷⁶ ist und in allen Rechtsgebieten – zumindest aber im gesamten Privatrecht – seinen Niederschlag findet.²²⁷⁷ § 242 BGB stellt eine Regelung außerhalb des Urheberrechts dar, die nicht in Konkurrenz zu den Ausnahmen und Beschränkungen des Art 5 InfoSocRL steht.²²⁷⁸ Wie *Düwel* richtig festgestellt hat, muss § 242 BGB dennoch auf wenige Ausnahmen beschränkt bleiben, um zu verhindern, dass eine übermäßige

²²⁶⁹ BGH, NJW-RR 2005, 619, 620; NJW 2018, 1756, 1757 f.; *Grünberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 38; *Schulze* in: HK-BGB, 10. Aufl. 2019, § 242 Rn. 21.

²²⁷⁰ EuGH, ZUM 2019, 759, 764 – Spiegel Online/Beck; ZUM 2019, 751, 757 – Funke Medien NRW/Deutschland.

²²⁷¹ EuGH, ZUM 2019, 751 – Funke Medien NRW/Deutschland.

²²⁷² EuGH, ZUM 2019, 759 – Spiegel Online/Beck.

²²⁷³ EuGH, ZUM 2019, 759, 764 – Spiegel Online/Beck; ZUM 2019, 751, 757 – Funke Medien NRW/Deutschland; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 293.

²²⁷⁴ Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar v. 10.01.2019, BeckRS 2019, 1 Rn. 63.

²²⁷⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar v. 10.01.2019, BeckRS 2019, 1 Rn. 63; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 160, 293.

²²⁷⁶ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 297.

²²⁷⁷ *Grüneberg* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 242 Rn. 1 ff.; *Mansel* in: Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021, § 242 Rn. 10, 11.

²²⁷⁸ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 294.

Anwendung des § 242 BGB einer Art „Fair-use-Klausel“ gleichkommen könnte.²²⁷⁹

Darüber hinaus ist das Rechtsmissbrauchsverbot auch auf europäischer Ebene ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz.²²⁸⁰ Dieser wurde beispielsweise vom europäischen Gesetzgeber auch im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 RL 2004/48/EG berücksichtigt, wonach Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, und im Umkehrschluss auch das ihnen zugrundeliegende Recht, nie missbräuchlich anzuwenden sind.²²⁸¹ Darüber hinaus spricht der EuGH spätestens seit seiner „Kofoed“-Entscheidung von einem „allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts [...], wonach Rechtsmissbrauch verboten ist.“²²⁸², also einem eigenständigen, allgemein gültigen Rechtsgrundsatz.²²⁸³ Hieran anknüpfend stellt sich die Frage, ob das Unionsrecht durch eigene vereinheitlichte Vorgaben der Anwendbarkeit nationaler Regelungen entgegensteht oder ob das Europarecht nationale Regelungen wie § 242 BGB weiterhin zulässt.²²⁸⁴ Eine pauschale Antwort ist nicht möglich, vielmehr kommt es auf das jeweilige Rechtsgebiet bzw. den konkreten Regelungszusammenhang an.²²⁸⁵ Den EuGH-Entscheidungen lässt sich lediglich als allgemeine Voraussetzung des Rechtsmissbrauchsverbots entnehmen, dass der Rechtsinhaber unrechtmäßige Vorteile anstreben muss, die dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift widersprechen.²²⁸⁶ Zwar hat der EuGH für einzelne Rechtsbereiche Kriterien entwickelt, um den nationalen Gerichten eine Richtschnur für die Auslegung des Missbrauchs

²²⁷⁹ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 294, 159.

²²⁸⁰ EuGH, NZG 2000, 534, 536 – Diamantis; EuZW 2007, 641, 642 – Kofoed; NJW 2016, 2796 – Kratzer; NJW 2017, 3639, 3641 – Polbud; DStRE 2018, 617,620 – Cussens; *Leidner*, Rechtsmissbrauch im Prozessrecht, 2019, S. 82; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel der Geheimhaltung, 2020, S. 294; *Kähler* in: BeckOK, BGB, 57 Ed. 2021, § 242 Rn. 303; *Looschelders/Olzen* in: Staudinger, BGB, 2019, § 242 Rn. 1244. Zum Rechtsmissbrauch im europäischen Erkenntnisverfahren, siehe *Leidner*, Rechtsmissbrauch im Prozessrecht, 2019, S. 80 ff.

²²⁸¹ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 296.

²²⁸² EuGH, EuZW 2007, 641, 642 – Kofoed.

²²⁸³ EuGH, EuZW 2007, 641, 642 – Kofoed; NJW 2016, 2796 – Kratzer; NJW 2017, 3639, 3641 – Polbud; DStRE 2018, 617,620 – Cussens; *Leidner*, Rechtsmissbrauch im Prozessrecht, 2019, S. 78; *Looschelders/Olzen* in: Staudinger, BGB, 2019, § 242 Rn. 1244.

²²⁸⁴ *Kähler* in: BeckOK, BGB, 57 Ed. 2021, § 242 Rn. 303; *Leidner*, Rechtsmissbrauch im Prozessrecht, 2019, S. 82

²²⁸⁵ *Kähler* in: BeckOK, BGB, 57 Ed. 2021, § 242 Rn. 305.

²²⁸⁶ EuGH, BeckRS 2004, 74133 Rn. 52 f. – Emsland Stärke; DStR 2006, 420, 424 f. – Halifax; EuZW 2007, 641, 642 – Kofoed.

zu geben;²²⁸⁷ im Bereich des Urheberrechts hat der EuGH die Grundsätze des Rechtsmissbrauchs jedoch noch nicht ausformuliert.²²⁸⁸

Mangels abschließender Regelungen können die nationalen Missbrauchsvorschriften von den Gerichten herangezogen werden und zwar auch für Sachverhalte, die in erster Linie durch Unionsrecht bestimmt werden.²²⁸⁹ Jedoch müssen bei der Anwendbarkeit des nationalen Rechtsmissbrauchsverbots auf unionsrechtlich geregelte Sachverhalte bestimmte europarechtliche Vorgaben berücksichtigt werden,²²⁹⁰ wie zum Beispiel der unionsrechtliche Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz,²²⁹¹ die europarechtskonforme Konkretisierung des § 242 BGB²²⁹² oder die Berücksichtigung der angestrebten Einheitlichkeit.²²⁹³

V. Kritik und Fazit

Ob die Rechtsmissbrauchslösung für die vorliegende Problematik der Zweckentfremdung des Urheberrechts sachgerecht ist, ist im Rahmen eines Für und Widere zu ermitteln. Dagegen spricht, dass § 242 BGB nicht als eine Art Auffangbecken für weitere Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche ergeben, missbraucht werden sollte. Schließlich hält das Urheberrecht verschiedene Instrumentarien, wie beispielsweise die Reduktion des Werkbegriffs²²⁹⁴ bzw. die grundrechtskonforme Auslegung der Schrankenbestimmungen. Problematisch könnte insoweit nach *Düwel* sein, dass aufgrund der Unbestimmtheit des § 242 BGB „sowohl allgemeine Gerechtigkeitsabwägungen als auch dem Urheberrecht fremde Wertungen“ einfließen können, was die Gefahr willkürlicher Entscheidungen begründen kann.²²⁹⁵ Zudem wäre die Entschei-

²²⁸⁷ EuGH, NZG 2000, 534, 536 – *Diamantis*; DSStR 2006, 420, 425 – *Halifax*; EuZW 2012, 786, 786 – *Invitel*; EuZW 2013, 464, – *Aziz*; *Looschelders/Olzen* in: Staudinger, BGB, 2019, § 242 Rn. 1244.

²²⁸⁸ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 295.

²²⁸⁹ EuGH; EuZW 1999, 56, 58 – *Kefalas*; NJW 2009, 3015, 3016 – *Messner*; NJW 2016, 3518, 3520; *Looschelders/Olzen* in: Staudinger, BGB, 2019, § 242 Rn. 1246; *Kähler* in: BeckOK, BGB, 57 Ed. 2021, § 242 Rn. 320, 327; siehe zum Vorbehalt abschließender Regelungen auch BGH, NJW 2012, 2571, 2573; NJW 2019, 3371, 3376.

²²⁹⁰ *Kähler* in: BeckOK, BGB, 57 Ed. 2021, § 242 Rn. 325.

²²⁹¹ BVerfG, BeckRS 2015, 48275; EuGH, GRUR 2014, 368, 370 – *Gartenpavillon*.

²²⁹² BGH, NJW 2015, 2733, 2734

²²⁹³ EuGH, GRUR 2014, 368, 370 – *Gartenpavillon*; BGH, NJW 2021, 1458, 1460; *Kähler* in: BeckOK, BGB, 57 Ed. 2021, § 242 Rn. 327 ff.

²²⁹⁴ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 195 ff. 292.

²²⁹⁵ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 195 ff. 296.

dung, ob eine rechtsmissbräuchliche Verwendung des Urheberrechts angenommen werden kann, von der Auffassung des jeweils zuständigen Gerichts abhängig, was den unionsrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen entgegenstehen könnte.²²⁹⁶

Letztlich spricht jedoch für die Zulässigkeit des Missbrauchseinwandes, dass nur auf diese Weise die Verfolgung sachfremder Ziele unter Umgehung der dafür eigentlich vorgesehenen Vorschriften unterbunden werden kann. Gerade in den vorliegenden Fallkonstellationen kann § 242 BGB unbillige Ergebnisse verhindern, die zu einer missbräuchlichen Instrumentalisierung des Urheberrechts unter Aushöhlung persönlichkeitsrechtlicher Abwägungen führen würden. Zudem handelt es sich bei § 242 BGB um einen allgemein geltenden Grundsatz, der unionsrechtlich anerkannt ist und – vorbehaltlich europarechtlicher Vorgaben – auch bei der Anwendung europäischen Rechts gilt. Für die Zulässigkeit des Rechtsmissbrauchseinwandes im Urheberrecht spricht auch seine große Flexibilität und die Möglichkeit, einer Vielzahl von Interessen sowie ungewöhnlichen Fallkonstellationen bei der rechtlichen Beurteilung hinreichend Rechnung zu tragen.²²⁹⁷ Der Ausnahmekarakter des § 242 BGB führt schließlich auch dazu, dass Rechtsunsicherheiten vermieden werden.²²⁹⁸ Social-Media-Nutzer, die eine Berichterstattung über ihre Beiträge mittels § 97 UrhG verhindern möchten, obwohl sie urheberrechtsfremde Ziele verfolgen, werden regelmäßig damit rechnen müssen, dass ihnen der Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB entgegengehalten wird.

²²⁹⁶ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 195 ff. 297.

²²⁹⁷ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 154; *Edwards*, Rechtmäßigkeit von Whistleblowing, 2017, S. 163 f.

²²⁹⁸ *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020, S. 290; *Weber*, Urheberrechtliche Zwangslizenz, 2018, S. 330.

Viertes Kapitel: Schlussbetrachtung

A. Fazit

Die Arbeit hat gezeigt, dass der Rechtsanwender bei der urheberrechtlichen bzw. persönlichkeitsrechtlichen Beurteilung von Online-Berichterstattung über Social Media-Inhalte vor zahlreichen rechtlichen Herausforderungen steht. Dabei soll die dogmatische Konstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere unter Berücksichtigung des KUG, sowie des Urheberrechts nicht in Frage gestellt werden. Schließlich sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Urheberrecht grundsätzlich geeignet, die jeweiligen Interessen des Einzelnen hinreichend zu schützen. Gleichwohl hat die Untersuchung gezeigt, dass an einigen Stellen ein Umdenken im Rahmen der bisherigen presse-, äusserungs- und urheberrechtlichen Praxis erforderlich ist, um den aktuellen Gegebenheiten in den sozialen Medien und der neuen Form der Online-Berichterstattung, die zunehmend auf Social-Media-Inhalte zurückgreift, besser gerecht zu werden. Nur so können die einschlägigen Vorschriften des BGB, des KUG und des UrhG einen umfassenden Schutz im digitalen Zeitalter gewährleisten. Dies bedeutet vor allem, dass im Rahmen der Rechtsauslegung die unterschiedlichen Funktionsweisen und die Bedeutung von Social Media sowie die Rolle des Nutzers im digitalen Zeitalter stärker berücksichtigt werden müssen.

Zunächst ist festzuhalten, dass trotz des Inkrafttretens der DSGVO davon auszugehen ist, dass das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht und das KUG im Rahmen journalistischer Tätigkeiten weiterhin Anwendung finden. Letzte Rechtsunsicherheiten wurden durch die „Recht zum Vergessen I“-Entscheidung des BVerfG²²⁹⁹ beseitigt und auch nachträglich durch den BGH bestätigt.²³⁰⁰ Auch die Sphärentheorie bleibt weiterhin anwendbar, allerdings müssen die räumlichen Kriterien im Social Web durch digitale Kriterien der Privat- bzw. Sozialsphäre ersetzt werden. Bei dem Versuch, die private und öffentliche Sphäre im Social Web zu definieren, stellt sich die Frage, ob das Persönlichkeitsrecht hier vom Urheberrecht lernen kann, das heißt, eine Angleichung bestimmter Rechtsbegriffe beider Rechtsgebiete denkbar wäre, was jedoch im Ergebnis aufgrund der unter-

²²⁹⁹ BVerfG, ZUM 2020, 58, 70 – Recht zum Vergessen I.

²³⁰⁰ BGH, ZUM 2020, 337, 340 – Fragenkatalog an Profifußballer; ZUM-RD 2020, 191, 193 f. – Fragenkatalog an Moderator.

schiedlichen Regelungszwecke abzulehnen ist. Vielmehr müssen eigene und einheitlich auszulegende Kriterien für die Abgrenzung von privaten und öffentlichen digitalen Bereichen in APR und KUG durch die Rechtsprechung entwickelt werden, um Nutzern und Medien verlässliche Maßstäbe an die Hand zu geben. Die Kriterien können jedoch nur als Orientierungshilfe dienen, da die betroffene Sphäre letztlich immer im konkreten Einzelfall zu bestimmen ist. Zudem ist zu beachten, dass das öffentliche Einstellen von Inhalten nicht immer mit einem Verlust der Privatsphäre einhergehen muss. Schließlich stellen soziale Medien für viele Menschen zunehmend einen unverzichtbaren Teil ihres Alltags dar, in dem das Vorhandensein von Privatheit existenziell ist und unter bestimmten Voraussetzungen auch im öffentlichen Raum vorausgesetzt werden kann. Gleichwohl erscheinen Persönlichkeits- und Bildnisschutz in vielen Konstellationen aufgrund der potenziell größeren Öffentlichkeit und der zunehmenden Selbstdarstellung weniger schutzwürdig als im analogen Zeitalter. Auch bei der Frage der konkludenten Einwilligung und deren Widerrufsmöglichkeit muss eine neue Rechtsauslegung erfolgen, damit der Nutzer bzw. die Online-Medien ihr Verhalten danach ausrichten können. Pauschalisierungen sind hier tunlichst zu vermeiden; bei der Frage der konkludenten Einwilligung ist vor allem der jeweilige Social-Media-Beitrag sowie das jeweilige Nutzerprofil zur Beurteilung heranzuziehen.

Auch das Urheberrecht muss sich an die veränderte Lebenswirklichkeit des Social Web anpassen. Dies bedeutet zunächst, dass sich die deutsche Rechtsprechung dem unionsrechtlichen Vereinheitlichungsgedanken von Schutzschranken grundsätzlich anschließen sollte, um Widersprüchlichkeiten in der Rechtsprechung und Unsicherheiten bei Nutzern und Online-Medien zu vermeiden. Im Interesse der Allgemeinheit muss beachtet werden, dass zu niedrige Schutzuntergrenzen fatale Folgen für einen umfassenden Meinungs- und Informationsaustausch haben können. Gerade mit Blick auf die zunehmende Masse nutzergenerierter Inhalte, erscheint – entgegen europäischer Tendenzen – eine extensive Auslegung des Werkbegriffs wenig sinnvoll und zielfördernd. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass das Urheberrecht persönliche geistige Schöpfungen schützen möchte, die sich von dem Alltäglichen hervorheben und folglich auch monetäre Interessen des Schöpfers begründen.²³⁰¹ Mit einher geht die Gefahr eines Heers urheberrechtlicher Unterlassungsklagen der betroffenen Nutzer,

²³⁰¹ Ähnlich *Ziegler*, Social Sharing, 2016, S. 250.

die gleichzeitig das Risiko der Zweckentfremdung des Urheberrechts maximieren. Eine solche Anhebung der Schutzuntergrenze müsste jedoch zunächst auf europäischer Ebene erfolgen, um Divergenzen in deutscher und europäischer Rechtsprechung tunlichst zu vermeiden.²³⁰²

Im Unterschied zum persönlichkeitsrechtlichen Privatsphärenverständnis ist im Urheberrecht von einem weitaus engeren Öffentlichkeitsbegriff auszugehen, was durch die Rechtsprechung des EuGH bestätigt wurde. Bei der Online-Berichterstattung wird in Framing- und Hyperlinking-Konstellationen trotz des erreichten Publikums eines Massenmediums nach bisheriger Auffassung des Gerichtshofs jedoch kein neues Publikum und somit keine Öffentlichkeit anzunehmen sein. Da diese Rechtsprechung zunehmend in Kritik gerät, bleibt mit Spannung zu erwarten, ob die Gerichte weiterhin von einem Gesamtpublikum „Internet“ ausgehen oder dieses Internetpublikum in verschiedene Teile aufspalten. An dieser Stelle soll noch einmal verdeutlicht werden, dass die Öffentlichkeiten im Internet miteinander verflochten sind und eben keine strikt zu trennende Einheiten darstellen.

Nachdem der EuGH einer externen Beschränkung des Urheberrechts eine Absage erteilt hat, sollten sich die Gerichte jedoch zwangsläufig mit der bereits praxisrelevanten Problematik der Zweckentfremdung des Urheberrechts bei der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte beschäftigen und ausarbeiten, welche anderweitigen Möglichkeiten zur Unterbindung der missbräuchlichen Zweckentfremdung des Urheberrechts, wie beispielsweise der Rechtsmissbrauchslösung nach § 242 BGB, existieren und in der Praxis Anwendung finden könnten.

²³⁰² Ziegler, Social Sharing, 2016, S. 250.

B. Zusammenfassung der Thesen

I. Erstes Kapitel

1. Im digitalen Zeitalter hat jeder Internetnutzer die Möglichkeit, ohne großen zeitlichen und finanziellen Aufwand Inhalte zu erstellen und einem breiten Publikum verfügbar zu machen, sodass die allgemeine Informationsverbreitung nun nicht mehr ausschließlich den klassischen Massenmedien vorbehalten ist.
2. Insbesondere soziale Medien wie Facebook, Instagram und Twitter ermutigen Nutzer, Inhalte nicht nur passiv zu konsumieren, sondern „User Generated Content“ in Form von Wortbeiträgen, Bildern, Videos oder Audiodateien zu produzieren und ungefiltert zu publizieren.
3. Ein weiteres Merkmal von Social Media ist die Möglichkeit der viralen Verbreitung von publizierten Inhalten, die sogar ein massenmediales Publikum erreichen können. Begünstigt wird die virale Verbreitung durch die weltweit hohen Nutzerzahlen, die ständige Erreichbarkeit durch die Nutzung mobiler Endgeräte sowie die schnellen Verbreitungsmöglichkeiten der sozialen Medien.
4. Durch die neue Publikationskultur der sozialen Medien entstehen neben einer Internetöffentlichkeit auch mehrere Teilöffentlichkeiten der sozialen Medien, die mit der traditionellen Medienöffentlichkeit verwoben sind.
5. Die Popularität der sozialen Medien hat einen grundlegenden Wandel des klassischen Journalismus ausgelöst, der im digitalen Zeitalter vor allem in der Online-Berichterstattung verstärkt auf Beiträge der sozialen Medien zurückgreift.
6. Die Nutzung der sozialen Medien zum Zwecke der journalistischen Recherche wird in den allgemeinen Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber nicht explizit ausgeschlossen. Da auch (Online-)Medien oder Berufsgruppen wie Journalisten die Möglichkeit einer Profilerstellung eingeräumt wird, werden solche Tätigkeiten wohl grundsätzlich vom weiten Nutzungszweck der sozialen Medien gedeckt sein. Etwas anderes gilt, wenn bei der Recherche ein falsches Profil verwendet wird, was auch dann der Fall ist, wenn Unternehmen ein Personenprofil verwenden, welches laut Nutzungsbedingungen ausschließlich persönlichen Zwecken dienen soll.

7. Rechte zur Nutzung der Social-Media-Inhalte werden den (Online-)Medien in den Nutzungsbedingungen nicht (wirksam) eingeräumt, weshalb sich die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung allein nach § 832 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 22 ff. KUG und den urheberrechtlichen Vorschriften richtet.
8. In den sozialen Medien zeigen die Nutzer eine erhöhte Bereitschaft zur Selbstdarstellung, das heißt, zur Preisgabe persönlicher und privater Informationen gegenüber einer Vielzahl unbekannter Personen bis hin zu einem massenhaften Publikum.
9. Bereits in den 90er Jahren fand mit dem Aufkommen des Realitätsfernsehens in der Fernsehlandschaft eine deutliche Zunahme der öffentlichen Inszenierung des Intim- und Privatlebens statt. Die Gewöhnung an diese mediale Selbstdarstellung kann als Grundstein für die weitere Selbstdarstellung in den sozialen Medien gesehen werden.
10. Auslöser für die zunehmende mediale Selbstentblößung ist die gesellschaftliche Individualisierung, die mit einem ausgeprägten Wunsch nach Kommunikation, Aufmerksamkeit und Bestätigung des Einzelnen zur Orientierungs- und Entscheidungshilfe einhergeht und eine Preisgabe des Persönlichen und Privaten voraussetzt.
11. Aufmerksamkeit und soziale Anerkennung sind zu einem wichtigen, geldwerten und erstrebenswerten Gut avanciert, welche sich in den sozialen Medien vor allem in der Freunde- und Followerzahl widerspiegeln.
12. Weitere Einflussfaktoren und Motive für die Selbstdarstellung in den sozialen Medien sind die Teilnahmebedingungen der sozialen Medien, die Selbstdarstellung der anderen Nutzer sowie eine geringere Hemmschwelle für die Preisgabe persönlicher Informationen bei der computervermittelten Kommunikation.

II. Zweites Kapitel

1. Grundlegendes

- a) Die zu untersuchenden Online-Berichterstattungen genießen als Beiträge der elektronischen Presse den Schutz der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 11 Abs. 2 GRCh.
- b) Die Vorschriften des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie die Vorschriften des KUG werden im Rahmen von Online-

Berichterstattungen nicht von der DSGVO verdrängt, da das Medienprivileg des Art. 85 Abs. 2 DSGVO greift.

- c) Für die identifizierbarkeit des betroffenen Nutzers ist es ausreichend, dass der Nutzer für einen Teil seines persönlichen Umfelds erkennbar ist, wobei sich die Identität aus der Berichterstattung selbst und nicht weitere Recherchen außerhalb des Beitrags ergeben muss.

2. Zur Berichterstattung über Beiträge der Intim- und Privatsphäre

- a) Die von der Rechtsprechung entwickelte Sphärentheorie muss im digitalen Zeitalter an die veränderten Begebenheiten angepasst werden, soll aber aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht aufgegeben werden.
- b) In den sozialen Medien finden die thematischen aber nicht die räumlichen Kriterien zur Bestimmung von Privatsphäre Anwendung. Unter Berücksichtigung der Funktion der Privatsphäre sowie dem sozialwissenschaftlichen und empirischen Verständnis von Privatheit kann jedoch ein neuer digitaler Privatsphärenbegriff konstituiert werden, der sich im Wesentlichen durch das Kriterium der Zugangskontrolle des Nutzers auszeichnet.
- c) Ob Social-Media-Inhalte in der digitalen Privatsphäre des Nutzers oder in einer öffentlichen Sphäre publiziert werden, richtet sich nicht nach dem urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das UrhG insoweit völlig unterschiedliche Schutzzwecke verfolgen. Abzustellen ist auf ein persönlichkeitsrechtsspezifisches Abgrenzungskriterium, wonach der Betroffene aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers nur einen bestimmten Nutzerkreis ansprechen wollte, indem er bestimmte Sicherheitseinstellungen bzw. Kommunikationswege wählte. Darüber hinaus muss die Beziehung zwischen dem Nutzer und seinen Empfängern von einer gewissen Vertrautheit und Verbundenheit geprägt sein. Um Pauschalisierungen und willkürliche Entscheidungen zu vermeiden, bleibt eine Betrachtung des konkreten Einzelfalls stets unerlässlich. Beiträge, die sich an einen unbeschränkten Empfängerkreis richten, werden demnach regelmäßig die Sozialsphäre des Einzelnen betreffen, während private Nachrichten bzw. Posts, die nur für einen kleinen Kreis sichtbar sind, der digitalen Privatsphäre zuzuordnen sind.

- d) Auch in den sozialen Medien muss Privatsphäre in der Öffentlichkeit möglich sein. Darf der Einzelne in der analogen Welt darauf vertrauen, dass erkennbar private Lebensvorgänge auch dann privat bleiben, wenn sie im öffentlichen Bereich stattfinden, muss dies auch im digitalen Raum gelten; denn der Betroffene, der auf den Schutz seiner Privatsphäre vertraut, ist in beiden Fallkonstellationen gleich schutzwürdig.
- e) Im digitalen Zeitalter ist bei der Beurteilung des Diskretionsschutzes das Vorverhalten des Einzelnen in den sozialen Medien zu berücksichtigen. Macht der Einzelne private Inhalte auf sozialen Medien öffentlich, zeigt er gleichermaßen ein verringertes Interesse an seinem Intim-, Geheim- oder Privatsphärenschutz, sodass eine anschließende Berichterstattung über jene privaten Inhalte aufgrund der netzrelevanten Selbstöffnung gerechtfertigt sein kann. Voraussetzung ist, dass sich der Nutzer mit seinen Beiträgen gezielt an ein breites Publikum wendet, da die netzrelevante Selbstöffnung eine vergleichbare Qualität zur medialen Selbstöffnung haben muss.
- f) Eine sogenannte Selbstöffnung mit Drittwirkung, wie sie die bisherige Rechtsprechung bei (Ehe-)Partnern und Kindern vorsieht, ist rechtlich nicht unbedenklich, da dem Einzelnen das Verhalten eines Dritten unter der pauschalen Annahme der Einwirkungsmöglichkeit zugerechnet wird. Aufgrund des höchstpersönlichen Charakters des Persönlichkeitsrechts kann Zurechnungsgrundlage für die Annahme einer Selbstöffnung in der Regel nur eine aktive Veranlassung sein.

3. Zur Wortberichterstattung über schriftliche Aufzeichnungen

- a) Berichterstattungen über vertrauliche Nachrichten der Instant-Messenger-Dienste können grundsätzlich die geschützte Vertraulichkeitsphäre oder aber die digitale Privatsphäre des Einzelnen beeinträchtigen. Sie ist nur zulässig, wenn der Nachricht ein besonderer Informations- oder Öffentlichkeitswert zukommt oder die Nachricht vom betroffenen Nutzer einem breiten Publikum öffentlich zugänglich gemacht wurde.
- b) Die Berichterstattung über rechtswidrig erlangte Nachrichten der Instant-Messenger-Dienste ist in der Regel unzulässig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie Themen betreffen, an deren Aufdeckung ein überrasgendes öffentliches Interesse besteht. Haben die Online-Medien den

Rechtsbruch selbst begangen oder veranlasst, sind gesteigerte Anforderungen an das Berichterstattungsinteresse zu stellen. Weniger streng sind die Anforderungen, wenn den Online-Medien die rechtswidrige Informationsbeschaffung nicht anzulasten ist.

- c) Die veränderte Wiedergabe eines Kommentars oder einer Nachricht in der Online-Berichterstattung verletzt den Nutzer in seinem Recht am geschriebenen Wort und müssen vom Nutzer nicht hingenommen werden, während die unveränderte Wiedergabe eines schriftlichen Beitrags zulässig sein kann, wenn dem wörtlichen Zitat eine erhebliche Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zukommt.

4. Berichterstattungen über Straftaten

- a) Wirft ein angebliches Opfer bzw. ein Dritter mittels eines frei zugänglichen Posts einer anderen Person die Begehung einer Straftat vor, ist eine daran anknüpfende Online-Berichterstattung aufgrund der Gefahr der Stigmatisierung und Vorverurteilung des Betroffenen grundsätzlich zu unterlassen.
- b) Werden Berichterstattungen über verurteilte Straftäter in Online-Archiven bereitgehalten, muss – unabhängig davon, ob die ursprüngliche Berichterstattung rechtmäßig war – vor allem mit Blick auf die veränderten Nutzungsgewohnheiten des Internets eine neue einzelfallbezogene Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Zeitablaufs vorgenommen werden, um dem Betroffenen überhaupt die Chance eines Vergessenwerden zuteil werden zu lassen.
- c) Wird der Inhalt eines Social-Media-Kommentars oder einer Nachricht, die dem Account eines Nutzers zugeordnet werden kann, in der Wortberichterstattung zutreffend wiedergegeben, finden die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung keine Anwendung. In diesen Konstellationen ist ein tatsächlich feststellbares Fehlverhalten Gegenstand der Berichterstattung, das heißt es besteht nicht die Gefahr, etwas Falsches zu berichten.

5. Zur Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung von Beiträgen

- a) Eine formularmäßige Einwilligung des Nutzers in die Weiterverbreitung seiner Social-Media-Inhalte kommt bei den Nutzungsbedingungen der hier zu untersuchenden Plattformen Facebook, Instagram und Twitter in ihrer aktuellen Fassung grundsätzlich nicht in Betracht.

- b) Das vom BGH in der „Vorschaubilder“-Entscheidung entwickelte Institut der schlichten Einwilligung kann auf die zu untersuchende Frage, ob der Nutzer sich mit der Weiterverbreitung seiner Social-Media-Inhalte in den Online-Medien einverstanden erklärt hat, nicht angewendet werden. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob der Nutzer unter Berücksichtigung der Funktion und Bedeutung der sozialen Medien ein Verhalten an den Tag gelegt hat, welches aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers als Einwilligung verstanden werden kann.
- c) Im Gegensatz zu analogen Fallkonstellationen kommt es aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Ausgangs- und Interessenslage bei der Berichterstattung über Social-Media-Inhalte nicht darauf an, dass die Online-Medien die betroffenen Nutzer über Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung der Bilder aufklären.
- d) Der Nutzer muss grundsätzlich nicht mit einer medialen Weiterverbreitung seiner Inhalte rechnen, wenn er Inhalte frei zugänglich in den sozialen Medien veröffentlicht hat. Die freie Zugänglichmachung kann lediglich ein Indiz einer konkludenten Einwilligung darstellen, vermag alleine aber noch keine Einwilligung zu begründen.
- e) Eine konkludente Einwilligung kann im Ausnahmefall bei Prominenten, Politikern oder Influencern bejaht werden, wenn sie Beiträge auf ihren öffentlichen Kanälen teilen und damit rechnen, dass Online-Medien diese Inhalte in ihrer Berichterstattung verwenden werden, was sie aber auch beabsichtigen.
- f) Der Nutzer, der auf seinem öffentlichen Instagram-Account eine Story hochlädt, willigt aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers nicht konkludent in die Verbreitung der Story durch Online-Medien außerhalb der Plattform ein, da Stories in der Regel nur zeitlich begrenzt und ausschließlich für Instagram-Nutzer verfügbar sind.
- g) Soweit das öffentliche Bereitstellen von Social-Media-Inhalten als konkludente Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung verstanden werden kann, ist die Einwilligung mangels schutzwürdigen Vertrauens der Empfänger jederzeit frei widerruflich.

6. Zur Bildberichterstattung der Online-Medien

- a) Die Verwendung von Social-Media-Bildern in der Berichterstattung stellt keine Verbreitung i.S.d. § 22 S. 1 KUG dar. Im Unterschied zur öffentlichen Zurschaustellung verlangt die Verbreitung auf Seiten des

Empfängers die Erlangung tatsächlicher Verfügungsgewalt durch ein zielgerichtetes aktives Tun des Verbreitenden. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn das Bildnis auf einer Internetseite der Online-Medien bereitgestellt wird, die das Bildnis jederzeit löschen können.

- b) Der Begriff der öffentlichen Zurschaustellung kann sich aufgrund des verschiedenen Schutzzwecks des § 22 S. 1 KUG weder am urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff nach § 15 Abs. 3 UrhG bemessen, noch ist die Rechtsprechung zur Verlinkung in Form der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG auf die persönlichkeitsrechtlichen Konstellationen der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte anwendbar.
- c) Eine öffentliche Zurschaustellung nach § 22 S. 1 KUG durch die Online-Medien ist abzulehnen, wenn in den Berichterstattungen im Wege des Hyperlinkings auf Social-Media-Inhalte verwiesen wird, da es insoweit an einer Sichtbarmachung des Bildnisses mangelt. Anders ist die Situation in Fällen zu bewerten, in denen Bildnisse in die Online-Berichterstattung eingebettet werden, da die Bildnisse ohne weitere Zwischenschritte einer unbegrenzten Personenzahl sichtbar gemacht werden.
- d) Grundsätzlich kann die Wiedergabe beanstandungswürdiger Kommentare nebst Profilbild in der Online-Berichterstattung geeignet sein, eine Prangerwirkung zulasten des betroffenen Nutzers zu entfalten. Etwas anderes kann gelten, wenn der Nutzer mit seinen provokanten und diskriminierenden Beiträgen die Aufmerksamkeit eines breiten Publikum provozierte und die mediale Aufmerksamkeit aufgrund seines Vorverhaltens vorhersehbar war.
- e) Auch wenn Hasskommentare der sozialen Medien sich nicht unmittelbar gegen die Online-Medien wenden, muss es den Medien zur Wahrnehmung ihrer Wächterfunktion möglich sein, dieses Fehlverhalten aufzugreifen und kritisch bis scharf zu kommentieren.

7. Zur Berichterstattung über Beiträge Minderjähriger

- a) Minderjährige sind in der Bildberichterstattung besonders schutzwürdig, da sie sich erst zu eigenverantwortlichen Menschen entwickeln müssen und die Bildberichterstattung ihre Persönlichkeitsentfaltung, die zunehmend auch in den sozialen Medien stattfindet, empfindlich stören kann.

- b) Erklären sich gesetzliche Vertreter mit der Plattformnutzung des Minderjährigen einverstanden, geht damit grundsätzlich keine konkludente Einwilligung in die mediale Weiterverbreitung einher.
- c) Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist unerlässlich, wobei mit Eintritt der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen dessen Einwilligung hinzukommen muss.
- d) Nach Eintritt der Einsichtsfähigkeit können Einwilligungen des gesetzlichen Vertreters vom Minderjährigen widerrufen werden.

III. Drittes Kapitel

1. Urheberschutzfähigkeit von Social-Media-Inhalten

- a) Es zeichnet sich eine Tendenz zur Vereinheitlichung einer urheberrechtlichen Schutzuntergrenze der verschiedenen Werkarten ab, die eher niedrig anzusetzen ist. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine zunehmende Senkung der Schutzuntergrenze die Gefahr birgt, dass bereits banale Beiträge der sozialen Medien dem Schutz des UrhG unterfallen. Da der Grundsatz der Gemeinfreiheit von Informationen ausgehebelt werden könnte und die Gefahr einer Zweckentfremdung des Urheberrechts in der juristischen Praxis begründet, sollen Alltäglichkeiten und andere Banalitäten nicht die Schutzuntergrenze bilden.
- b) Fotos der sozialen Medien werden als Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschützt, wenn dem Nutzer ein kreativer Handlungsspielraum im Hinblick auf Hintergrund, Licht, Perspektive usw. zur Verfügung stand. Bei spontanen Schnappschüssen oder Screenshots von Videoaufnahmen greift eher der Lichtbildschutz (§ 72 UrhG).
- c) Videos, die in den sozialen Medien von den Nutzern bereitgestellt werden, stellen oft filmische Momentaufnahmen des Nutzers dar und unterfallen mangels gestalterischer Überlegungen in der Regel nicht dem Filmwerkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG. Auch auf den Laufbildschutz nach § 95 UrhG werden sich die Nutzer regelmäßig nicht berufen können, da es ihnen insoweit an der Filmherstellereigenschaft fehlt, wenn sie Handyvideos, die ohne besonderen Kosten- und Arbeitsaufwand produziert wurden, online stellen.
- d) Textbeiträge der Social-Media-Nutzer, wie beispielsweise Tweets, Facebook-Kommentare oder private Nachrichten sind in der Regel kein Sprachwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, da sie sich – trotz Schutzfä-

higkeit kürzerer Texte – oft nur im Bereich des Alltäglichen aufhalten und nicht von einer eigenschöpferischen sprachlichen Gestaltung oder kreativen Gedankenführung geprägt sind.

2. Eingriffe in die Urheberpersönlichkeitsrechte

- a) Der Nutzer kann sich nicht mehr auf sein Erstveröffentlichungsrecht berufen, wenn er seine Werke zuvor einem breiten Freundes- und Followerkreis bzw. der gesamten Plattform präsentiert. Dies gilt nicht für private Nachrichten oder Beiträge, die nur bestimmten Personen, einer überschaubaren geschlossenen Nutzergruppen oder Freundes- oder Followerkreise zugänglich gemacht werden.
- b) Werden Screenshots geschützter Social-Media-Inhalte in der Online-Berichterstattung verwendet, ist der betroffene Nutzer als Urheber zu benennen. Auf die Urheberkennzeichnung kann im Rahmen von Frame- und Hyperlinks verzichtet werden, da für den Leser die Fremdheit der Inhalte in der Regel deutlich erkennbar ist und folglich eine Anmaßung der Urheberschaft nicht stattfindet.
- c) Online-Medien verstoßen nicht gegen das Entstellungsverbot gemäß § 14 UrhG, wenn sie Social-Media-Werke zum Zwecke der Vorschau verkleinert in ihre Berichterstattung einarbeiten, solange den Lesern ersichtlich ist, dass es sich um eine verkürzte Vorschau handelt und der Zugriff auf das Werk mittels Link unmittelbar möglich ist.

3. Eingriffe in die Verwertungsrechte

- a) Das Setzen von Hyperlinks und Frame-Links in der Online-Berichterstattung stellt keine Vervielfältigung nach § 16 UrhG dar, weil die Werke lediglich elektronisch verknüpft werden.
- b) Eine öffentliche Wiedergabe ist abzulehnen, wenn Online-Medien in ihrer Berichterstattung mit Hyperlinks auf die Social-Media-Inhalte verweisen, da durch diese Handlung kein neues Publikum erreicht wird, wenn die Werke bereits zuvor für alle Internetnutzer frei zugänglich waren. Etwas anderes gilt, wenn der Link rechtswidrig hochgeladene Inhalte teilt oder technische Schutzmaßnahmen des Nutzers umgeht.
- c) Ebenso wenig wie das Verlinken von Social-Media-Inhalten stellt das Einbetten der Beiträge mittels Frame-Links in die Online-Berichterstattung eine öffentliche Zugänglichmachung nach

§ 19a UrhG dar, weil die geschützten Inhalte in der Zugriffssphäre des Rechtsinhabers verbleiben und die Online-Medien keinerlei Kontrolle über die Abrufmöglichkeit der Werke haben. Löscht der Nutzer seine Beiträge, gehen die Verlinkungen der Online-Medien ins Leere.

- d) Das Einbetten fremder Social-Media-Inhalte mittels Frame-Links berührt grundsätzlich nicht das Verwertungsrecht des Nutzers auf öffentliche Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL, da die Wiedergabe bereits frei zugänglicher Werke kein neues Publikum erreicht und mithin nicht öffentlich ist. Die urheberrechtlichen Interessen des Nutzers werden dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt, da der Nutzer seine Werke jederzeit nachträglich von der Plattform entfernen bzw. deren Sichtbarkeit beschränken kann.
- e) Das Setzen von Hyperlinks und Frames dient der Ermöglichung der Informationsverbreitung im Internet und trägt somit zu dessen guten Funktionieren bei, weshalb sie grundsätzlich im urheberrechtlichen Sinne erlaubnisfrei bleiben müssen.
- f) Werden Screenshots von Social-Media-Inhalten zur Verwendung in einer Online-Berichterstattung hergestellt, wird darin eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung nach § 16 UrhG zu sehen sein. Mit dem Upload der Inhalte greifen die Online-Medien in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG ein, da im Unterschied zur Wiedergabe per Link sich die Inhalte nun in der Zugriffssphäre der Online-Medien befinden.
- g) Auch wenn das Werk bereits zuvor frei im Internet verfügbar war, wird durch die eigenständige Verwertung des Werkes ein neues Publikum mit Veröffentlichung eines Screenshots erreicht.

4. Die urheberrechtlichen Schranken

- a) Da die Schranken der §§ 44a ff. UrhG nicht nur urheberrechtliche Interessen, sondern auch verfassungsrechtlich geschützten Interessen Rechnung tragen, ist einer erweiternden Schrankenauslegung mit Hinblick auf neue Entwicklungen zuzustimmen.
- b) Die Schrankenbestimmungen können am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes ausgelegt werden, wobei im Rahmen der Auslegung das Schutzniveau der Grundrechtscharta sowie die Einheit und Wirksamkeit des Unionsrecht gewahrt werden muss.

- c) Zugunsten der Online-Berichterstattung über Social-Media-Inhalte kann die Tagesberichterstattungsschranke nach § 50 UrhG greifen. Eine Berichterstattung liegt nicht vor, wenn die Social-Media-Inhalte ohne jedwede Auseinandersetzung, die zumindest eine Einleitung oder Systematik voraussetzt, bereitgestellt werden. Bei der Beurteilung, ob es sich um ein aktuelles Tagesereignis handelt, muss vor allem die Schnellebigkeit in den sozialen Medien berücksichtigt werden. Die Nutzung der Social-Media-Inhalte in den Online-Medien muss nicht bei-oder zwangsläufig, sondern in „Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse“ erfolgen. Die Wiedergabe der Social-Media-Inhalte muss verhältnismäßig sein, wobei die Möglichkeit und Zumutbarkeit des Einholens einer vorherigen Zustimmung des Rechtsinhabers die Verhältnismäßigkeit nicht ausschließt.
- d) Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Social-Media-Inhalte kann aufgrund des Zitatrechts gemäß § 51 UrhG gerechtfertigt sein. Die Online-Berichterstattung muss in diesem Zusammenhang zwar nicht urheberrechtlich schutzfähig, aber selbstständig sein, was zumindest ein Mindestmaß an eigenen Ausführungen der Online-Medien voraussetzt.
- e) Werden schutzfähige Nutzerbeiträge durch Online-Medien in Memes oder Bildmontagen umgewandelt, ist aufgrund der neuen Schrankenbestimmung in § 51a UrhG eine Zustimmung des Rechtsinhabers gemäß § 23 Abs. 1 UrhG nicht mehr erforderlich, wenn der ursprüngliche Beitrag nur als Anregung diente, um in freier Benutzung ein selbstständiges Werk zu schaffen oder wenn das Ursprungswerk im neuen Werk zwar erkennbar bleibt, dies aber aufgrund einer künstlerischen, kritischen oder parodistischen Auseinandersetzung mit dem älteren Werk erforderlich ist.
- f) Memes, die auf urheberrechtlich geschützten Social-Media-Inhalten basieren und von Online-Medien hergestellt und verbreitet werden, können unter die Fallgruppe des Pastiche subsumiert werden oder gleichzeitig auch die Voraussetzungen einer Parodie erfüllen, wenn sie auf witzige oder sarkastische Weise das vorbestehende Fremdmaterial humorvoll „brechen“.
- g) Eine analoge Anwendung der Schrankenregelung des § 48 UrhG für schriftliche Beiträge in sozialen Medien scheidet mangels planwidriger Regelungslücke aus. Darüber hinaus ist auch eine erweiternde Ausle-

gung des Redebegriffs zugunsten schriftlicher Beiträge in sozialen Medien abzulehnen.

- h) Die Rechtsprechung des BGH und des EuGH, die eine externe Beschränkung des Urheberrechts ablehnen, geht im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung nur unzureichend auf die Problematik der Zweckentfremdung des Urheberrechts in der juristischen Praxis ein.

5. Die konkludente Einwilligung

- a) Eine konkludente Einwilligung des Nutzers kommt ausschließlich in Betracht, wenn Online-Medien Werke des Nutzers als Screenshots hochladen; bei Verlinkungen ist sie bedeutungslos.
- b) Sowohl das öffentliche Zugänglichmachen von Screenshots sogenannter Stories als auch anderer Social-Media-Beiträge wird in der Regel nicht von einer konkludenten Einwilligung des Nutzers gedeckt sein.

6. Rechtsmissbrauch

Das Geltendmachen urheberrechtlicher Ansprüche bei Verfolgung urheberrechtsfremder Ziele ist als rechtsmissbräuchliches Verhalten zu werten, welches als Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB geltend gemacht werden kann.

Literaturverzeichnis

Agosto, Denise/Abbas, June, „Don't be dumb – that's the rule I try to live by“: A closer look at older teens' online privacy and safety attitudes, in: *New Media & Society*, London 2017, S. 347-365; zit.: *Agosto/Abbas*, A closer look at older teens' online privacy and safety attitudes, in: *New Media & Society* 2017, 347.

Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 30. Edition, München, Stand: 15.01.2021; zit.: *Bearbeiter* in: BeckOK-UrhR, 30. Ed. 2021.

Albrecht, Jan Philipp/Janson, Nils J., Datenschutz und Meinungsfreiheit nach der Datenschutzgrundverordnung, Warum die EU- Mitgliedstaaten beim Ausfüllen von DSGVO-Öffnungsklauseln an europäische Grundrechte gebunden sind – am Beispiel von Art. 85 DSGVO, in: *Computer und Recht*, Köln 2016, S. 500-509; zit.: *Albrecht/Janson*, Datenschutz und Meinungsfreiheit nach der DSGVO, CR 2016, 500.

Alashoor, Tawfiq/Baskerville, Richard, The Privacy Paradox: The Role of Cognitive Absorption in the Social Networking Activity, Thirty Sixth International Conference on Information Systems, Fort Worth 2015, abrufbar unter:

https://www.researchgate.net/publication/316858774_The_Privacy_Paradox_The_Role_of_Cognitive_Absorption_in_the_Social_Networking_Activity (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); zit.: *Alashoor/Baskerville*, The Privacy Paradox, Thirty Sixth International Conference on Information Systems, Fort Worth 2015.

Alexander, Christian, Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Fragen eines Rechts auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2011, S. 382-389; zit.: *Alexander*, Recht auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382.

Amelung, Ullrich, Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht – Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bei Verletzungen des Rechts auf Selbstbestim-

mung über personenbezogene Informationen im deutschen, englischen und US-amerikanischen Recht, Tübingen 2002; zit.: *Amelung*, Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002.

Arendt, Hannah, Vita activa oder Vom tätigen Leben, Stuttgart, 1960; zit.: *Arendt*, Vita activa oder Vom tätigen Leben, 1960.

v. *Arnauld, Andreas*, Strukturelle Fragen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – Überlegungen zu Schutzbereich und Schranken des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 1996, S. 286-292; zit.: v. *Arnauld*, Strukturelle Fragen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, ZUM 1996, 286.

Auer-Reinsdorff, Astrid/Conrad, Isabell, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage, München 2019; zit.: *Bearbeiter* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, 3. Aufl. 2019.

Balthasar, Stephan, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht – Eine historisch-vergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und englischen Recht vom ius commune bis heute, Tübingen 2006; zit.: *Balthasar*, Der Schutz der Privatsphäre im Zivilrecht, 2006.

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 57. Edition, Stand: 01.02.2021, München 2020; zit.: *Bearbeiter* in: BeckOK, BGB, 57. Ed. 2021.

Bartsch, Michael, Eine kurze Geschichte der Privatheit, in: Michael Bartsch/Robert G. Briner (Hrsg.), Informationstechnik und Recht, DGRI-Jahrbuch 2010, Köln 2011, S. 31-38; zit.: *Bartsch*, Eine kurze Geschichte der Privatheit, in: Bartsch/Briner (Hrsg.), DGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 31.

Barudi, Malek, Autor und Werk – eine prägende Beziehung?, Tübingen 2013, zit.: *Barudi*, Autor und Werk, 2013.

Baston-Vogt, Marion, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Tübingen 1997; zit.: *Baston-Vogt*, Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts, 1997.

Bauer, Christian Alexander, User Generated Content – Urheberrechtliche Zulässigkeit nutzergenerierter Medieninhalte, Heidelberg 2011; zit.: *Bauer*, User Generated Content, 2011.

Bauer, Eva-Maria, Die Aneignung von Bildern – Eine urheberrechtliche Betrachtung von der Appropriation Art bis hin zu Meme, Baden-Baden 2020, zit.: *Bauer, Eva-Maria*, Die Aneignung von Bildern, 2020.

Bauer, Jobst-Hubertus/Günther, Jens, Kündigung wegen beleidigender Äußerung auf Facebook – Vertrauliche Kommunikation unter Freunden?, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Frankfurt am Main 2013, S. 67-73; zit.: *Bauer/Günther*, Kündigung wegen beleidigender Äußerung auf Facebook, NZA 2013, 67.

Beater, Axel, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess – Inhaltliche und prozedurale Kriterien aus zivilrechtlicher Sicht, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2005, S. 602-612; zit.: *Beater*, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, ZUM 2005, 602.

Beater, Axel, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger und mediale Berichterstattung, in: JuristenZeitung, München 2013, S. 111-120; zit.: *Beater*, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger, JZ 2013, 111.

Beater, Axel, Medienrecht, 2. Auflage, Tübingen 2016; zit.: *Beater*, Medienrecht, 2. Aufl. 2016.

Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth, Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie, in: Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.), Riskante Freiheiten – Individualisierung in modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main 1994, S. 10-39; zit.: *Beck/Beck-Gernsheim*, Individualisierung in modernen Gesellschaften, 1994, S. 10.

Beisch, Natalie/Koch, Wolfgang/Schäfer, Carmen, ARD/ZDF-Online-Studie 2019: Mediale Internetnutzung und Video-on-Demand gewinnen weiter an Bedeutung – Aktuelle Aspekte der Internetnutzung in Deutschland, in: *Media Perspektiven*, Frankfurt a.M. 2019, S. 374-388; zit.: *ARD/ZDF-Online-Studie 2019*, MP 2019, 374.

Benedikt, Kristin/Kranig, Thomas, DS-GVO und KUG – ein gespanntes Verhältnis, Ende des KUG nach 111 Jahren?, in: *Zeitschrift für Datenschutz*, München 2019, S. 4-7; zit.: *Benedikt/Kranig, DS-GVO und KUG*, ZD 2019, 4.

Berberich, Matthias, *Der Content „gehört“ nicht Facebook! AGB-Kontrolle der Rechteeinräumung an nutzergenerierten Inhalten in; Multi-Media und Recht*, München 2010, S. 736 -741; zit.: *Berberich, Der Content „gehört“ nicht Facebook!*, MMR 2010, 736.

Bisges, Marcel, Der europäische Werkbegriff und sein Einfluss auf die deutsche Urheberrechtentwicklung, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2015, S. 357-361; zit.: *Bisges, Der europäische Werkbegriff*, ZUM 2015, 375.

Bonner Kommentar zum Grundgesetz, herausgegeben von Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian, Ordner 3, Loseblattsammlung, Stand Juli 2017; zit.: *Bearbeiter* in: *Bonner Kommentar*, 185. Lfg. 2017.

Bräutigam, Peter, Das Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken – Zivilrechtlicher Austausch von IT-Leistungen gegen personenbezogene Daten in: *MultiMedia und Recht*, München 2012, S. 635-641; zit.: *Bräutigam, Nutzungsverhältnis bei sozialen Netzwerken*, MMR 2012, 635.

Brost, Lucas/Rodenbeck, Julian, Minderjährige in den Medien – Herausforderungen in alten und neuen Öffentlichkeiten, in: *Archiv für Presserecht*, Köln 2016, S. 495-501; zit.: *Brost/Rodenbeck, Minderjährige in den Medien*, AfP 2016, 495.

Bruner, Jerome Seymour, Vergangenheit und Gegenwart als narrative Konstruktionen, in: Straub, Jürgen (Hrsg.), *Erzählung, Identität und historisches Bewußtsein; Die psychologische Konstruktion von Zeit und Geschichte; Erinnerung, Geschichte, Identität I*, Frankfurt am Main 1998, S. 46–80; zit.: *Bruner*, *Vergangenheit und Gegenwart*, in: Straub (Hrsg.), 1998, S. 46.

Brunner, Bethina, *Freundschaft 2.0 – Wie Facebook & Co unsere Freundschaften beeinflussen: Chancen und Risiken*, München 2011; zit.: *Brunner*, *Freundschaft 2.0*, 2011.

Brunst, Klaudia, *Leben und leben lassen – Die Realität im Unterhaltungsfernsehen*, Konstanz 2003, zit.: *Brunst*, *Leben und leben lassen*, 2003.

Burr, Steffen, Kündigung wegen unternehmensschädigen Facebook-Postings, in: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*, Beilage, München 2015, S. 114-117; zit.: *Burr*, Kündigung wegen unternehmensschädlichen Facebook-Postings, *NZA-Beilage* 2015, 114.

Canaris, Claus-Wilhelm, Grundrechtseinwirkungen und Verhältnismäßigkeitsprinzip in der richterlichen Anwendung und Fortbildung des Privatrechts, in: *Juristische Schulung*, München 1989, S. 161-172; zit.: *Canaris*, Grundrechtseinwirkungen und Verhältnismäßigkeitsprinzip, *JuS* 1989, 161.

Conrad, Albrecht, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2010, S. 585-587; zit.: *Conrad*, Anmerkung zu Vorschaubilder, *ZUM* 2010, 585.

Conrad, Albrecht, Kuck' mal, wer da spricht: Zum Nutzer des Recht der öffentlichen Zugänglichmachung anlässlich von Links und Frames, in: *Computer und Recht*, Köln 2013, S. 305-318; zit.: *Conrad*, Links und Frames, *CR* 2013, 305.

Dasch, Norbert, *Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild*, München 1990, zit.: *Dasch*, *Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild*, 1990.

Dathe, Ingmar, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken – Eine Untersuchung der Kommunikationsstandards Sozialer Netzwerke, Hamburg 2018, zit.: *Dathe*, Privatrechtliche Grenzen kommunikativer Entfaltung in Sozialen Netzwerken, 2018.

Degenhart, Christoph, Medienkonvergenz zwischen Rundfunk- und Pressefreiheit, in: Sachs, Michael/Siekman, Helmut/Blanke, Hermann-Josef/Dietlein, Johannes/Nierhaus, Michael/Püttner, Günter (Hrsg.), Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat, Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, Berlin 2012, S. 1299-1315; zit.: *Degenhart*, FS Stern, 2012, S. 1299.

Diesterhöft, Martin, Das Recht auf medialen Neubeginn – Die „Unfähigkeit des Internets zu vergessen“ als Herausforderung für das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Berlin 2014; zit.: *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014.

Draheim, Yvonne/Lehmann, Philipp, Facebook & Co.: Aktuelle rechtliche Entwicklungen im Bereich Social Media – Urheberrecht/Allgemeines Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München 2014, S. 427-429; zit.: *Draheim/Lehmann*, Facebook & Co, GRUR-Prax 2014, 427.

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band I, 3. Auflage, Tübingen 2013; zit.: *Bearbeiter* in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013.

Dreier, Horst, Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, in: Juristische Ausbildung, Berlin 1994, S. 505-513; zit.: *Dreier*, Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, Jura 1994, 505.

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage, München 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018.

Dreier, Thomas, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts – Anmerkung zu EuGH „Funke Medien NRW“ und „Spiegel Online“, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2019, S. 1003-1008;

zit.: *Dreier*, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts, GRUR 2019, 1003.

Drexl, Josef, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, Eine Studie zum Privat- und Wirtschaftsrecht unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bezüge, Tübingen 1998; zit.: *Drexl*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998.

Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid/Hentsch, Christian-Henner, Heidelberger Kommentar, Urheberrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2018; zit.: *Bearbeiter* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, HK-UrhR, 4. Aufl. 2018.

Döring, Nicola, Sozialpsychologie des Internets – Die Bedeutung des Internets für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen, 2. Auflage, Göttingen u.a. 2003; zit.: *Döring*, Sozialpsychologie des Internets, 2. Aufl. 2003.

Düwel, Timm, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, Baden-Baden 2020; zit.: *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung, 2020.

Ebersbach, Anja/Glaser, Markus/Heigl, Richard, Social Web, 3. Auflage, Konstanz 2016; zit.: *Ebersbach/Glaser/Heigl*, Social Web, 3. Aufl. 2016.

Edwards, Shalene, Die Rechtmäßigkeit von Whistleblowing in der Öffentlichkeit nach der EMRK und nach deutschem Recht, Frankfurt a.M. 2017; zit.: *Edwards*, Rechtmäßigkeit von Whistleblowing, 2017.

Eifert, Martin, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, in: Juristische Ausbildung, Berlin 2015, S. 1181-1191; zit.: *Eifert*, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Jura 2015, 1181.

Einspänner-Pflock, Jessica, Privatheit im Netz – Konstruktions- und Gestaltungsstrategien von Online-Privatheit bei Jugendlichen, Wiesbaden 2017; zit.: *Einspänner-Pflock*, Privatheit im Netz, 2017.

Ellison, Nicole B./Vitak, Jessica/Steinfeld, Charles/Gray, Rebecca/Lampe, Cliff, Negotiating Privacy Concerns and Social Capital Needs in a Social Media Environment, in: Trepte, Sabine/Reinecke, Leonard (Hrsg.), Privacy Online – Perspectives on Privacy and Self-Disclosure in the Social Web, Heidelberg 2011, S. 19-32; zit.: *Ellison u.a.*, Negotiating Privacy Concerns and Social Capital Needs in a Social Media Environment, in: Trepte/Reinecke (Hrsg.), Privacy Online, 2011, S. 19.

Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, hrsg. von Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westerman, Harm Peter, Band 1, §§ 1 – 176, AGG, 16. Auflage, Köln 2020; zit.: *Bearbeiter* in: Erman, 16. Aufl. 2020.

Ewig, Catherina, Identität und soziale Netzwerke – StudiVZ und Facebook, in: Anastasiadis, Mario/Thimm, Caja (Hrsg.), Social Media – Theorie und Praxis digitaler Sozialität, Frankfurt am Main 2011, 287-322; zit.: *Ewig*, Identität und soziale Netzwerke, in: Anastasiadis/Thimm (Hrsg.), Social Media, 2011, S. 287.

Fahl, Constantin, Die Bilder- und Nachrichtensuche im Internet – Urheber-, persönlichkeits- und wettbewerbsrechtliche Aspekte, Göttingen 2010; zit.: *Fahl*, Bilder- und Nachrichtensuche im Internet, 2010.

Ferrari, Franco/Kieninger, Eva-Maria/Mankowski, Peter/Otte, Karsten/Saenger, Ingo/Schulze, Götz/Staudinger, Ansgar, Internationales Vertragsrecht, Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ, Kommentar, 3. Auflage, München 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., IVR, 3. Aufl. 2018.

Fischer, Niklas S., Die Medienöffentlichkeit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Berlin 2014; zit.: *Fischer*, Die Medienöffentlichkeit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 2014.

Forst, Gerrit, Bewerberauswahl über soziale Netzwerke im Internet?, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, München 2010, S. 427-433; zit.: *Forst*, Bewerberauswahl über soziale Netzwerke im Internet?, NZA 2010, 427.

Franck, Georg, Jenseits von Geld und Information: Zur Ökonomie der Aufmerksamkeit, in: Zerfaß, Ansgar/Piwinger, Manfred (Hrsg.), Handbuch Unternehmenskommunikation, Strategie – Management – Wertschöpfung, 2. Auflage, Wiesbaden 2014, S. 193-202; zit.: *Franck*, Ökonomie der Aufmerksamkeit, in: Zerfaß/Piwinger (Hrsg.), 2. Aufl. 2014, 193.

Franck, Georg, Ökonomie der Aufmerksamkeit, in: Keller, Ursula (Hrsg.), Perspektiven metropolitaner Kultur, Frankfurt am Main 2000, S. 101-118; zit.: *Franck*, Ökonomie der Aufmerksamkeit, in: Keller (Hrsg.), 2000, 101.

Fromm, Bettina, Privatgespräche vor Millionen – Fernsehauftritte aus psychologischer und soziologischer Sicht, Konstanz 1999; zit.: *Fromm*, Privatgespräche vor Millionen, 1999.

Frömming, Jens/Peters, Butz, Die Einwilligung im Medienrecht, Neue Juristische Woche, Frankfurt am Main 1996, S. 958-962; zit.: *Frömming/Peters*, Die Einwilligung im Medienrecht, NJW 1996, 958.

Fuchs, Thomas/Hahn, Caroline, Erkennbarkeit und Kennzeichnung von Werbung im Internet – Rechtliche Einordnung und Vorschläge für Werbefragen in sozialen Medien, in: MultiMedia und Recht, München 2016, S. 503-507; zit.: *Fuchs/Hahn*, Erkennbarkeit und Kennzeichnung von Werbung im Internet, MMR 2016, 503.

Gavison, Ruth, Privacy and the limits of law, in: Philosophical Dimensions of Privacy – An Anthology, Schoeman, Ferdinand David (Hrsg.), Cambridge 1984, S. 346-402; zit.: *Gavison*, Privacy and the limits of law, in: Philosophical Dimensions of Privacy, Schoeman (Hrsg.), 1984, S. 346.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Johannes, Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch, 6. Auflage, München 2016; zit.: *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, 6. Aufl. 2016.

Geiger, Christophe, Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft – Zur Rechtsnatur der Beschränkung des Urheberrechts, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil,

München 2004, S. 815-821; zit.: *Geiger*, Der urheberrechtliche Interessenausgleich, GRUR Int. 2004, 815.

Geis, Max-Emanuel, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts – Ein Plädoyer für die „Sphärentheorie“, in: JuristenZeitung, München 1991, S. 112-117; zit.: *Geis*, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, JZ 1991, 112.

Gerecke, Martin, Teilen, Retweeten und Reposten, Zur urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung digitaler Inhalte auf Social-Media-Kanälen, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2019, S. 1120-1125; zit.: *Gerecke*, Teilen, Retweeten und Reposten, GRUR 2019, 1120.

Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P., Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 30. Edition, Stand: 01.11.2020, München 2020; zit.: *Bearbeiter* in: BeckOK-InfoMedienR, 30. Ed. 2020.

Giebel, Christoph, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken, in: Neue Juristische Woche, Frankfurt am Main 2017, S. 977-982; zit.: *Giebel*, Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken, NJW 2017, 977.

Gierschmann, Sibylle/Schlender, Katharina/Stentzel, Rainer/Veil, Winfried, Kommentar Datenschutz-Grundverordnung, Köln 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil, DSGVO, 2018.

Gola, Peter, Datenschutz-Grundverordnung, VO (EU) 2016/679, 2. Auflage, München 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Gola, DS-GVO, 2. Aufl. 2018.

Gomille, Christian, Prangerwirkung und Manipulationsgefahr bei Bewertungsforen im Internet, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2009, S. 815-824; zit.: *Gomille*, Prangerwirkung, ZUM 2009, 815.

Götting, Horst-Peter, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, Tübingen 1995; zit.: *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995.

Götting, Horst-Peter, Wertungswidersprüche bei der urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Beurteilung der ungenehmigten Veröffentlichung von Briefen, in: Haesner, Christoph/Kreile, Johannes/Schulze, Gernot, Zwischen Gestern und Morgen – Medien im Wandel, Festschrift für Matthias Schwarz zum 65. Geburtstag, München 2017, S. 415-420; zit.: *Götting* in: FS Schwarz, 2017, 415.

Götting, Horst-Peter/Lauber-Rönsberg, Anne (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsrecht, Baden-Baden 2010; zit.: *Bearbeiter* in: Götting/Lauber-Rönsberg, Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsrecht, 2010.

Götting, Horst-Peter/Schertz, Christian/Seitz, Walter, Handbuch Persönlichkeitsrecht, Presse- und Medienrecht, 2. Auflage, München 2019; zit.: *Bearbeiter* in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019.

Groebel, Jo, Zwischenruf: Präsenzelite oder die Demokratisierung der Prominenz, in: Weiß, Ralph/Groebel, Jo (Hrsg.), Privatheit im öffentlichen Raum – Medienhandeln zwischen Individualisierung und Entgrenzung, Opladen 2002, S. 507-522; zit.: *Groebel*, Präsenzelite oder die Demokratisierung der Prominenz, in: Weiß/Groebel (Hrsg.), Privatheit im öffentlichen Raum, 2002.

Gross, Ralph/Acquisti, Alessandro, Information Revelation and Privacy in Online Social Networks (The Facebook case), ACM Workshop on Privacy in the Electronic Society (WPES), New York, 2005, abrufbar unter: <https://www.heinz.cmu.edu/~acquisti/papers/privacy-facebook-gross-acquisti.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); zit.: *Gross/Acquisti*, Information Revelation and Privacy in Online Social Networks, WPES, 2005.

Grünberger, Michael, Bedarf es einer Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken? Ein Beitrag zur Entwicklung dogmatischer Bausteine eines umweltsensiblen Urheberrechts, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2015, S. 273 – 290; zit.: *Grünberger*, Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken, ZUM 2015, 273.

Grünberger, Michael, Zugangsregeln bei Verlinkungen auf rechtswidrig zugänglich gemachte Werke, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2016, S. 905-9191; zit.: *Grünberger*, Zugangsregeln bei Verlinkungen, ZUM 2016, 905.

Grünberger, Michael, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2017 – Teil I, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2019, S. 271-285; zit.: *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2017, ZUM 2018, 271.

Grünberger, Michael, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2018, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2019, S. 281-308; zit.: *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2018, ZUM 2019, 281.

Grünberger, Michael, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2019, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2020, S. 175-212; zit.: *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2019, ZUM 2020, 175.

Grünberger, Michael, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2020, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2021, S. 257-288; zit.: *Grünberger*, Urheberrechtsentwicklungen 2020, ZUM 2021, 257.

Grünberger, Michael, Öffentliche Wiedergabe bei der Verlinkung (Framing) und der Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen – Unsicherheiten in Karlsruhe; Zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 25.4.2019 – I ZR 113/18 – Deutsche Digitale Bibliothek, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2019, S. 573-580; zit.: *Grünberger*, Öffentliche Wiedergabe bei Verlinkung, ZUM 2019, 573.

Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.), Beck-Online Großkommentar BGB, München, Stand 01.11.2020; zit.: *Bearbeiter* in: BeckOGK-BGB, 2020.

Guckelberger, Annette, Die Drittwirkung der Grundrechte, in: Juristische Schulung, München 2003, S. 1151-1157; zit.: *Guckelberger*, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, 1151.

Habermas, Jürgen, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Nachdruck der Erstausgabe 1962, Frankfurt am Main 1990; zit.: *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1990.

Härtling, Niko, Internetrecht, 6. Auflage, Köln 2017; zit.: *Härtling*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017.

Heiland, Laura, Der Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern in der Presseberichterstattung, Baden-Baden 2018; zit.: *Heiland*, Persönlichkeitsschutz minderjähriger Kinder, 2018.

Heilmann, Stefan, Anonymität für User-Generated Content? Verfassungsrechtliche und einfach-gesetzliche Analyse der Informationspflichten für journalistisch-redaktionelle Angebote und andere Telemedien in §§ 5 TMG, 55 RStV, Baden-Baden 2013; zit.: *Heilmann*, Anonymität für User-Generated Content? 2013.

Helle, Jürgen, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, Tübingen 1991; zit.: *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 1991.

Helle, Jürgen, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, in: Archiv für Presserecht, Bonn 1985, S. 93-101; zit.: *Helle*, Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93.

Hendel, Arndt Christoph, Die urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks – Embedded Content nach deutschem und europäischem Recht, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2014, 102-111; zit.: *Hendel*, Urheberrechtliche Relevanz von Hyperlinks, ZUM 2014, 102.

Hermida, Alfred, Twittering the news – The emergence of ambient journalism, in: Journalism Practice, London 2010, S. 297-308; zit.: *Hermida*, Twittering the news, Journalism Practice 2010, S. 297.

Hilty, Reto M., Vergütungssystem und Schrankenregelungen – Neue Herausforderungen an den Gesetzgeber, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2005, S. 819-828; zit.: *Hilty*, Vergütungssystem und Schrankenregelungen, GRUR 2005, 819.

Hölig, Sascha, Eine meinungsstarke Minderheit als Stimmungsbarometer?! Über die Persönlichkeitseigenschaften aktiver Twitterer, in: *Medien & Kommunikation*, Baden-Baden 2018, S. 140-169; zit.: *Hölig*, Eine meinungsstarke Minderheit als Stimmungsbarometer?!, *M&K* 2018, 140.

Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznel, Bernd, Handbuch Multimedia-Recht, München, Stand 54. Ergänzungslieferung, Oktober 2020; zit.: *Bearbeiter* in: *Hoeren/Sieber/Holznel, MultimediaR*, 54. EL 2020

Hoeren, Thomas/Herring, Eva-Maria, Urheberrechtsverletzung durch WikiLeaks? Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit vs. Urheberinteressen, in: *MultiMedia Recht*, München 2011, S. 143-148; zit.: *Hoeren/Herring*, WikiLeaks, *MMR* 2011, 143.

Hoeren, Thomas/Herring, Eva-Maria, WikiLeaks und das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers – Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts? in: *MultiMedia Recht*, München 2011, S. 500-504; zit.: *Hoeren/Herring*, WikiLeaks II, *MMR* 2011, 500.

Hoeren, Thomas/Vossen, Gottfried, Die Rolle des Rechts in einer durch das Web 2.0 dominierten Welt, in: *Datenschutz und Datensicherheit*, Wiesbaden 2010, S. 463-466; zit.: *Hoeren/Vossen*, Die Rolle des Rechts in einer durch das Web 2.0 dominierten Welt, *DuD* 2010, 463.

Hoffmann-Riem, Wolfgang, Neue Kollektivität im World Wide Web als Herausforderung für das Recht, in: *JuristenZeitung*, Tübingen 2012, S. 1081-1087; zit.: *Hoffmann-Riem*, Neue Kollektivität im World Wide Web, *JZ* 2012, 1081.

Hoffmann-Riem, Wolfgang, Regelungsstrukturen für öffentliche Kommunikation im Internet, in: *Archiv des Öffentlichen Rechts*, Tübingen 2012, S. 509-544; zit.: *Hoffmann-Riem*, Regelungsstrukturen für die öffentliche Kommunikation im Internet, *AöR* 2012, 509.

Hofmann, Franz, Die Systematisierung des Interessenausgleichs im Urheberrecht am Beispiel des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, in: *Zeitschrift*

für Urheber- und Medien, Baden-Baden 2018, S. 641-649; zit.: *Hofmann*, Systematisierung des Interessenausgleichs im Urheberrecht, ZUM 2018, 641.

Hofmann, Franz, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“ und des Öffentlichkeitsbegriffs durch den EuGH, in: UFITA, Baden-Baden 2018, S. 334-353; zit.: *Hofmann*, Die Konturierung der „öffentlichen Wiedergabe“, UFITA 2018, 334.

Hofmann, Franz, Update für das Urheberrecht – Einführung in das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2021, 895-902; zit.: *Hofmann*, Update für das Urheberrecht, GRUR 2021, 895.

Hohm, Karl-Heinz, Grundrechtsträgerschaft und „Grundrechtsmündigkeit“ Minderjähriger am Beispiel öffentlicher Heimerziehung, in: Neue Juristische Woche, Frankfurt am Main 1986, S. 3107-3115; zit.: *Hohm, Karl-Heinz*, Grundrechtsträgerschaft und „Grundrechtsmündigkeit“, NJW 1986, 3107.

Hohmann, Olaf, Verdachtsberichterstattung und Strafverteidigung – Anwaltsstrategien im Umgang mit den Medien, in: Neue Juristische Wochenschrift, Frankfurt 2009, S. 881 – 885; zit.: *Hohmann*, Verdachtsberichterstattung, NJW 2009, 881.

Holznapel, Bernd, Phänomen „Fake News“ – Was ist zu tun? Ausmaß und Durchschlagkraft von Desinformationskampagnen, in: MultiMedia und Recht, München 2018, S. 18 -22; zit.: *Holznapel*, Phänomen „Fake News“, MMR 2018, 18.

Honneth, Axel, Kampf um Anerkennung, Frankfurt 1992; zit.: *Honneth*, Kampf um Anerkennung, 1992.

Horx, Matthias, Das Megatrend-Prinzip – Wie die Welt von morgen entsteht, München 2011, zit.: *Horx*, Das Megatrend-Prinzip, 2011.

Hubmann, Heinrich, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage, Köln 1967, zit.: *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1967.

Jandt, Silke/Roßnagel, Alexander, Social Networks für Kinder und Jugendliche? Besteht ein ausreichender Datenschutz, MultiMedia und Recht, München 2011, S. 637-642; zit.: *Jandt/Roßnagel*, Social Networks für Kinder und Jugendliche?, MMR 2011, 637.

Jani, Ole/Leenen, Frederik, Paradigmenwechsel bei Links und Framings, Neue Juristische Wochenschrift, Frankfurt am Main 2016, S. 3135 -3138, zit.: *Jani/Leenen*, Paradigmenwechsel bei Links und Framings, NJW 2016, 3135.

Jarass, Hans D., Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift, Frankfurt am Main 1989, S. 857-862; zit.: *Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857.

Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, 4. Auflage, München 2021, zit.: *Bearbeiter* in: Jarass, GRCh, 4. Aufl. 2021.

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 15. Auflage, München 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018.

Jarren, Otfried/Wassmer, Christian, Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation am Beispiel von Social Media-Anbietern – Durch regulierte Selbstregulierung zu einer Kultur der Selbstverantwortung? in: Berka, Walter/Grabenwarter, Christoph/Holoubek, Michael (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, Wien 2012, S. 117-145; zit.: *Jarren/Wassmer*, Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation, in: Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 2012, S. 117.

Jauernig, Othmar, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 18. Auflage, München 2021; zit.: *Bearbeiter* in: Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021.

Jers, Cornelia, Motive und funktionale Alternativen, in: Schenk, Michael/Jers, Cornelia/Gözl, Hanna (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland – Verbreitung, Determinanten und Auswirkungen, Baden-Baden 2013, S. 127-144; zit.: *Jers*, Motive, in: Schenk/Jers/Gözl (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 127.

Jers, Cornelia/Gözl, Hanna/Taddicken, Monika, Forschungsgegenstand Web 2.0, in: Schenk, Michael/Jers, Cornelia/Gözl, Hanna (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland – Verbreitung, Determinanten und Auswirkungen, Baden-Baden 2013, S. 17-30; zit.: *Jers/Gözl/Taddicken*, Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gözl (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 17.

Jungnickel, Katrin/Schweiger, Wolfgang, Publikumsaktivität im 21. Jahrhundert – Ein theoriegeleitetes Framework, in: Einspänner-Pflock, Jessica/Dang-Anh, Mark/Thimm, Caja (Hrsg.), Digitale Gesellschaft – Partizipationskulturen im Netz, Berlin 2014, S. 16-40; zit.: *Jungnickel/Schweiger*, Publikumsaktivität im 21. Jh., in: Einspänner-Pflock/Dang-Anh/Thimm (Hrsg.), Digitale Gesellschaft, 2014, S. 16.

Juris PraxisKommentar BGB, hrsg. von Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus (Gesamtherausgeber), Band 2, Schuldrecht, 9. Auflage, Saarbrücken 2020; zit.: *Bearbeiter* in: *jurisPK-BGB*, 9. Aufl. 2020.

Joinson, Adam N., Self-disclosure in computer-mediated communication: The role of self-awareness and visual anonymity, in: *European Journal of Social Psychology*, Volume 31, Hoboken 2001, S. 177-192; zit.: *Joinson*, Self-disclosure in computer-mediated communication, *European Journal of Social Psychology* 2001, 177.

Kalabis, Lukas/Selzer, Annika, Das Recht auf Vergessenwerden nach der geplanten EU-Verordnung – Umsetzungsmöglichkeiten im Internet, in: *Datenschutz und Datensicherheit* 2012, S. 670-675; zit.: *Kalabis/Selzer*, Das Recht auf Vergessenwerden nach der geplanten EU-VO, in: *DuD* 2012, 670.

Kehr, Flavius/Kowatsch, Tobias/Wentzel, Daniel/Fleisch, Elgar, Blissfully ignorant: the effects of general privacy concerns, general institutional trust and affect in the privacy calculus, in: *Information Systems Journal*, Oxford 2016, S. 607-635; zit.: *Kehr/Kowatsch/Wentzel/Fleisch*, Blissfully ignorant, in: *ISJ* 2015, 607.

Kirchhof, Ferdinand, Grundrechtsschutz durch europäische und nationale Gerichte, in: *Neue Juristische Woche*, Frankfurt am Main 2011, S. 3681-3686; zit.: *Kirchhof*, Grundrechtsschutz durch europäische und nationale *NJW* 2011, 3681.

Klass, Nadine, Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens – Ein Beitrag zur Dogmatik des Menschenwürdeschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Tübingen 2004; zit.: *Klass*, *Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens*, 2004.

Klass, Nadine, Die neue Frau an Grönemeyers Seite – ein zeitgeschichtlich relevantes Ereignis? Zur Neukommentierung der Begleiterrechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2007, S. 818-829; zit.: *Klass*, *Die neue Frau an Grönemeyers Seite*, *ZUM* 2007, 818.

Klass, Nadine, Neue Internettechnologien und das Urheberrecht: Die schlichte Einwilligung als Rettungsanker? – Zugleich Besprechung der Vorschaubilder I und II-Entscheidungen des BGH, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2013, S. 1-10; zit.: *Klass*, *Neue Internettechnologien und Urheberrecht*, *ZUM* 2013, 1.

Klass, Nadine, Die zivilrechtliche Einwilligung als Instrument zur Disposition über Persönlichkeitsrechte, in: *Archiv für Presserecht*, Köln 2005, S. 507-518; zit.: *Klass*, *Die zivilrechtliche Einwilligung*, *AfP* 2005, 507.

Klass, Nadine, Das Recht auf Vergessen(-werden) und die Zeitlichkeit der Freiheit, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2020, S. 265-278; zit.: *Klass*, *Das Recht auf Vergessen(-werden)*, *ZUM* 2020, 265.

Klass, Nadine, Kreatives Remixing: Musik im Spannungsfeld von Urheberrecht und Kunstfreiheit, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2020, S. 258-260; zit.: *Klass*, Kreatives Remixing, ZUM 2020, 258.

Klein, Florian, Personenbilder im Spannungsfeld von Datenschutzgrundverordnung und Kunsturhebergesetz, Frankfurt am Main 2017; zit.: *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von DSGVO und KUG, 2017.

Kleiner, Krystyna, Die urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke : eine Analyse anhand des Praxisbeispiels Facebook, Berlin 2019; zit.: *Kleiner*, Urheberrechtliche Wirksamkeit von Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, 2019.

Klingner, Ulrike, Aufstieg der Semiöffentlichkeit – Eine relationale Perspektive, in: Publizistik, Wiesbaden 2018, S. 245-267; zit.: *Klingner*, Aufstieg der Semiöffentlichkeit, Publizistik 2018, 245.

Koch, Wolfgang/Frees, Beate, ARD/ZDF-Onlinestudie 2017: Neun von zehn Deutschen online – Ergebnisse aus der Schriftenreihe „Medien und ihr Publikum“, Media Perspektiven, Frankfurt a.M. 2017, S. 434-446; zit.: *ARD/ZDF-Onlinestudie 2017*, MP 2017, 434.

v. Köckritz, Constantin, Die Zulässigkeit von urheberrechtlichen Nutzungseinräumungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen bei sozialen Netzwerken, Hamburg 2018; zit.: *v. Köckritz*, Urheberrechtliche Nutzungseinräumungen durch AGB, 2018.

Köhler, Carla Maria, Persönlichkeitsrechte im Social Web – verlorene Grundrechte? Der Lehrer am Pranger in der virtuellen Welt, Hamburg 2011; zit.: *Köhler*, Persönlichkeitsrechte im Social Web, 2011.

Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim/Feddersen, Jörn/Alexander, Christian, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 39. Auflage, München 2021; zit.: *Bearbeiter* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl. 2021.

Kohte, Wolfhard, Die rechtfertigende Einwilligung, in: Archiv für die civilistische Praxis, Tübingen 1985, S. 105- 161; zit.: *Kohte*, Die rechtfertigende Einwilligung, AcP 1985, 105.

Kovacs, Andrea, Die Haftung der Host-Provider für persönlichkeitsrechtsverletzende Internetäußerungen, Baden-Baden 2018; zit.: *Kovacs*, Haftung der Host-Provider, 2018.

Krappmann, Lothar, Soziologische Dimensionen der Identität – Strukturelle Bedingungen für die Teilnahme an Interaktionsprozessen, Stuttgart 1969; zit.: *Krappmann*, Soziologische Dimensionen der Identität, 1969.

Krieg, Henning, Twitter und Recht – Kurze Tweets, große Wirkung – die rechtlichen Stolperfallen beim Twittern, in: Kommunikation und Recht, Frankfurt am Main 2010, S. 73-77; zit.: *Krieg*, Twitter und Recht, K&R 2010, 73.

Krischker, Sven, „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt?“ – Die Internetbeleidigungen in sozialen Netzwerken, Juristische Arbeitsblätter, München 2013, S. 488-493; zit.: *Krischker*, Internetbeleidigungen in sozialen Netzwerken, JA 2013, 488.

Kröger, Detlef, Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen – wie lange noch? Zugang zu Informationen in digitalen Netzwerken, in: MultiMedia und Recht, München 2002, S. 18-21; zit.: *Kröger*, Auslegung von Schrankenbestimmungen, MMR 2002, 18.

Krüger, Stefan/Wiencke, Julia, Bitte recht freundlich – Verhältnis zwischen KUG und DS-GVO, in: MultiMedia und Recht, München 2019, S. 76-80; zit.: *Krüger/Wiencke*, Verhältnis zwischen KUG und DS-GVO, MMR 2019, 76.

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 2. Aufl. 2018.

Kuhlen, Rainer/Semar, Wolfgang/Strauch, Dieter (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation – Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und –praxis, 6. Auflage, Berlin/Boston 2003, zit.: Bearbeiter in: Kuhlen u.a. (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 6. Aufl. 2013.

Kujath, Johanna, Der Laienjournalismus im Internet als Teil der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren – Neue Herausforderungen durch die Entwicklung des Web 2.0, Berlin 2011; zit.: Kujath, Der Laienjournalismus im Internet, 2011.

Kulick, Andreas, „Drittwirkung“ als verfassungskonforme Auslegung – zur neuen Rechtsprechung des BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift, Frankfurt am Main 2016, S. 2236 – 2241; zit.: Kulick, „Drittwirkung“ als verfassungskonforme Auslegung, NJW 2016, 2236.

Ladeur, Karl-Heinz, Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit – In Sachen Dieter Bohlen, Maxim Biller, Caroline von Monaco u.a., Köln 2007; zit.: Ladeur, Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit, 2007.

Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Auflage, Berlin 1992, zit.: Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1992.

Lauber-Rönsberg, Anne, Das Recht am eigenen Bild in sozialen Netzwerken, in: Neue Juristische Wochenschrift, Frankfurt am Main 2016, S. 744-750; zit.: Lauber-Rönsberg, Das Recht am eigenen Bild, NJW 2016, 744.

Lauber-Rönsberg, Anne, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, in: UFITA, Baden-Baden 2018, S. 398-435; zit.: Lauber-Rönsberg, Die Auswirkungen der DSGVO auf das zivilrechtliche Äußerungsrecht, UFITA 2018, 398.

Lauber-Rönsberg, Anne, Reform des Bearbeitungsrechts und neue Schrankenregelung für Parodien, Karikaturen und Pastiches, in: Zeitschrift für Urheber – und Medienrecht, Baden-Baden 2020, S. 733-740; zit.: Lauber-Rönsberg, Reform des Bearbeitungsrechts, ZUM 2020, 733.

Lauber-Rönsberg, Anne/Hartlaub, Anneliese, Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift, Frankfurt am Main 2018, S. 1057-1062; zit.: *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse im Spannungsfeld, NJW 2017, 1057.

Leistner, Matthias, Urheberrecht in der digitalen Welt, in: JuristenZeitung, Tübingen 2014, A. 846-857; zit.: *Leistner*, Urheberrecht in der digitalen Welt, JZ 2014, 846.

Leidner, Tobias, Rechtsmissbrauch im Zivilprozess, Berlin 2019; zit.: *Leidner*, Rechtsmissbrauch im Zivilprozess.

Leistner, Matthias, Urheberrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, München 2015, 166 – 171; zit.: *Leistner*, Urheberrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rspr., EuZW 2016, 171.

Leistner, Matthias, Reformbedarf im materiellen Urheberrecht: Online-Plattformen und Aggregatoren, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2016, S. 580 – 594; zit.: *Leistner*, Reformbedarf Urheberrecht, ZUM 2016, 580.

Leistner, Matthias, „Ende gut, alles gut“ ... oder „Vorhang zu und alle Fragen offen“? – Das salomonische Urteil des EuGH in Sachen „Pelham [Metall auf Metall]“, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2019, S. 1008 – 1015; zit.: *Leistner*, Urteil des EuGH in Sachen „Pelham“, GRUR 2019, 1008.

Leistner, Matthias, Das Urteil des EuGH in Sachen „Funke Medien NRW/Deutschland“ – gute Nachrichten über ein urheberrechtliches Tagesereignis, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2019, S. 720 – 726; zit.: *Leistner*, Funke Medien NRW/Deutschland, ZUM 2019, 720.

Lettmann, Sabine, Schleichwerbung durch Influencer Marketing – Das Erscheinungsbild der Influencer, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2019, S. 1008 – 1015; zit.: *Lettmann*, Schleichwerbung durch Influencer Marketing, GRUR 2019, 1008.

berrecht, München 2018, S. 1206 – 1211; zit.: *Lettmann*, Schleichwerbung durch Influencer Marketing, GRUR 2018, 1206.

Libertus, Michael, Die Einwilligung als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bildnisaufnahmen und deren Verbreitung, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2007, S. 621 – 628; zit.: *Libertus*, Einwilligung in Bildnisaufnahmen, ZUM 2007, 621.

Löffler, Martin (Hrsg.), Presserecht, Kommentar zu den deutschen Landespressesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Standesrecht, Anzeigenrecht, Werbe- und Wettbewerbsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Arbeitsrecht, Titelschutz, Mediendatenschutz, Jugendmedienschutz und Steuerrecht, 6.Auflage, München 2015; zit.: *Bearbeiter* in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015.

Loewenheim, Ulrich, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage, München 2021; zit.: *Bearbeiter* in: Loewenheim, Handbuch Urheberrecht, 3. Aufl. 2021.

Loewenheim, Ulrich, Die urheber- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Herstellung und Verbreitung kommerzieller elektronischer Pressespiegel, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 1996, S. 636-643; zit.: *Loewenheim*, Elektronischer Pressespiegel, GRUR 1996, 636.

Ludyga, Hannes, Verbreitung oder öffentliche „Zurschaustellung“ von Bildnissen aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, in: Archiv für Presserecht, Köln 2017, S. 196-199; zit.: *Ludyga*, Bildnisse aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien, AfP 2017, 196.

Ludyga, Hannes, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, in: Archiv für Presserecht, Köln 2017, S. 284 – 286; zit.: *Ludyga*, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, 284.

Ludyga, Hannes, Falsches Zitat und Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2019, S. 793 – 797; zit.: *Ludyga*, Falsches Zitat und Verletzung des APR, ZUM 2019, 793.

Luhmann, Niklas, Die Realität der Massenmedien, 5. Auflage, Wiesbaden 2017, zit.: *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 5. Aufl. 2017.

Lüthge, Benedikt/Peters, Nils, Der Status Quo der „öffentlichen Wiedergabe“ nach dem Córdoba-Urteil des EuGH (Rs. C-161/17), in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil, München 2019, S. 756-765; zit.: *Lüthge/Peters*, Status Quo der „öffentlichen Wiedergabe“, GRUR Int. 2019, 756.

Mafi-Gudarzi, Nima, Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, München 2019, S. 65 – 68; zit.: *Mafi-Gudarzi*, Desinformation, ZRP 2019, 65.

Maier, Henrike, Meme und Urheberrecht, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München 2016, S. 397-398; zit.: *Maier*, Meme und Urheberrecht, GRUR-Prax 2016, 397.

Mann, Roger, Urheberrecht vs. Presserecht – Wenn die „kleine Münze“ zum scharfen Schwert wird, in: Archiv für Presserecht, Köln 2015, S. 295 – 301; zit.: *Mann*, Urheberrecht vs. Presserecht, AfP 2015, 295.

Margulis, Stephen T., Three Theories of Privacy: An Overview, in: Trepte, Sabine/Reinecke, Leonards (Hrsg.), Privacy Online – Perspectives on Privacy and Self-Disclosures in the Social Web, Berlin 2011, S. 9-17; zit.: *Margulis*, Three Theories of Privacy, in: Trepte/Reinecke (Hrsg.), Privacy Online, 2011, S. 9.

Marl, Johannes, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, Tübingen 2017; zit.: *Marl*, Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht, 2017.

Martin, Marc-Oliver, Publizistische Freiheit und Persönlichkeitsschutz – Zu den Grenzen der Verwertbarkeit realer Biografien, Göttingen 2008; zit.: *Martin*, Publizistische Freiheit und Persönlichkeitsschutz, 2008.

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band I, Texte, Art. 1 -5, München 89. Lieferung Oktober 2019 zit.: *Bearbeiter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 1, 89. EL Okt. 2019.

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band II, Art. 6 – 16a, München 89. Lieferung Oktober 2019 zit.: *Bearbeiter* in: Maunz/Dürig, GG, Bd. 2, 89. EL Okt. 2019.

Mayer-Schönberger, Delete – Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten, 2. Auflage, Berlin 2011; zit.: *Mayer-Schönberger*, Delete, 2. Aufl. 2011.

Mead, George Herbert, Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, Frankfurt am Main 1968; zit.: *Mead*, Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, 1973.

Meinecke, Fabian, Prominentenstrafrecht, Funktionsträger aus Politik und Wirtschaft im Strafverfahren, Baden-Baden 2016; zit.: *Meinecke*, Prominentenstrafrecht, 2016.

Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV, Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte I, Heidelberg 2011; zit.: *Bearbeiter* in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011.

Metzger, Axel, Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, München 2002, zit.: *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, 2002.

Meyer, Jürgen/Hölscheid, Sven, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage, Baden-Baden 2019; zit.: *Bearbeiter* in: Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Auflage 2019, Art. 51 Rn. 27 ff

Michl, Fabian, Die Bedeutung der Grundrechte im Privatrecht, in: Juristische Ausbildung, Berlin 2017, S. 1062 – 1076; zit.: *Michl*, Die Bedeutung der Grundrechte im Privatrecht, Jura 2017, 1062.

Mikos, Lothar, Die Inszenierung von Privatheit – Selbstdarstellung und Diskurspraxis in Daily Talks, in: Willems, Herbert/Jurga, Martin, Inszenierungsgesellschaft, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 435 – 451; zit.: *Mikos*, Die Inszenierung von Privatheit, in: Willems/Jurga (Hrsg.), Inszenierungsgesellschaft, 1998.

Möhring, Philipp/Nicolini, Käte (Begr.), Urheberrecht – UrhG, KUG, VerlG, VGG, Kommentar, hrsg. von Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter, 4. Auflage, München 2018, zit.: *Bearbeiter* in: Möhring/Nicolini, UrhG, 4. Aufl. 2018.

Morlok, Tina/Matt, Christian/Hess, Thomas, Perspektiven der Privatheitsforschung in den Wirtschaftswissenschaften – Konsumentenkalkül im Neuen Kotext und Datenmärkte, in: Friedewald, Michael (Hrsg.), Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt – Interdisziplinäre Perspektiven auf aktuelle Herausforderungen des Datenschutzes, Wiesbaden 2018, S. 179-223; zit.: *Morlok u.a.*, Perspektiven der Privatheitsforschung in der Wirtschaftswissenschaft, in: Friedewald (Hrsg.), Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt, 2018, S. 179, 182.

Münch, Stefan, Der Schutz vor Verletzungen der Persönlichkeitsrechte in den Neuen Medien, Frankfurt am Main 2004; zit.: *Münch*, Persönlichkeitsrechte in den Neuen Medien, 2004.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut und Limpberg/Bettina, Band 1, Allgemeiner Teil: §§ 1-240, ProstG, AGG, 8. Auflage, München 2018; zit.: *Bearbeiter* in: MüKo, BGB, Bd. 1, 8. Aufl. 2018.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. Von Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut und Limpberg/Bettina, Band 2, Schuldrecht – Allgemeiner Teil I, 8. Auflage, München 2019; zit.: *Bearbeiter* in: MüKo, BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. Von Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut und Limpberg/Bettina, Band 13, Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht,

Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 50-253), 8. Auflage, München 2021; zit.: *Bearbeiter* in MüKo, BGB, Bd. 13, 7. Aufl. 2018.

Nebel, Maxi, Schutz der Persönlichkeit – Privatheit oder Selbstbestimmung? Verfassungsrechtliche Zielsetzungen im deutschen und europäischen Recht, in: *Zeitschrift für Datenschutz*, München 2015, S. 517 – 522; zit.: *Nebel*, Schutz der Persönlichkeit, ZD 2015, 517.

Nettesheim, Martin, Öffentlichkeit und Privatheit – Grenzverschiebungen in der modernen Kommunikationsgesellschaft, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier/Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier (Hrsg.), *Bitburger Gespräche Jahrbuch 2013*, München 2014, S. 5 – 9; zit.: *Nettesheim*, Öffentlichkeit und Privatheit, in: *Bitburger Gespräche 2013*, 2014, 5.

Neuberger, Christoph/vom Hofe, Hanna Jo/Nuernbergk, Christian, Twitter und Journalismus – Der Einfluss des „Social Web“ auf die Nachrichten, 3. Auflage, Düsseldorf 2011; zit.: *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, Twitter und Journalismus, 3. Aufl. 2011.

Neumann, Katharina/Arendt, Florian, „Der Pranger der Schande“ – Eine inhaltsanalytische Untersuchung der Wirkung des Bild-Prangers auf das Postingverhalten von Facebook-Nutzern zur Flüchtlingsdebatte, in: *Publizistik*, Wiesbaden 2016, S. 247-265; zit.: *Neumann/Arendt*, Der Pranger der Schande, *Publizistik* 2016, 247.

Nieland, Holger, Urheberrecht vs. Presserecht – Zur Lösung von Interessenkonflikten nach der „Ashby Donald“ – Entscheidung des EGMR, in: *Kommunikation und Recht*, Frankfurt am Main 2013, S. 285 – 288; zit.: *Nieland*, Urheberrecht vs. Presserecht, *K&R* 2013, 285.

Nipperdey, Hans Carl, Grundrechte und Privatrecht, Krefeld 1961; zit.: *Nipperdey*, Grundrechte und Privatrecht, 1961.

Nolte, Norbert, Zum Recht auf Vergessen im Internet – Vom digitalen Radiergummi und anderen Instrumenten, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*,

München 2011, S. 236 -240; zit.: *Nolte*, Zum Recht auf Vergessen im Internet, ZRP 2011, 236.

Nordemann, Jan Bernd, AGB-Kontrolle von Nutzungsrechtseinräumungen durch den Urheber, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Frankfurt am Main 2012, S. 3121-3125; zit.: *Nordemann*, AGB-Kontrolle von Nutzungsrechtseinräumungen, NJW 2012, 3121.

Nordemann, Wilhelm, Ersatz des immateriellen Schadens bei Urheberrechtsverletzungen, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, Frankfurt am Main 1980, S. 434-436; zit.: *Nordemann*, Immaterieller Schaden bei Urheberrechtsverletzungen, GRUR 1980, 434.

Ohly, Ansgar, „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht, Tübingen 2002; zit.: *Ohly*, Die Einwilligung im Privatrecht, 2002.

Ohly, Ansgar, Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht?, in: *Archiv für Presserecht*, Köln 2011, S. 438-438; zit.: *Ohly*, Internet und Persönlichkeitsrecht, AfP 2011, 428.

Ohly, Ansgar, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet – Zugleich Besprechung zu BGH, Urt. v. 19.10.2011 –I ZR 140/10 – Vorschaubilder II; in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, München 2012, S. 983-992; zit.: *Ohly*, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, GRUR 2012, 983.

Ohly, Ansgar, Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und deren Umsetzung?, in: *Neue Juristische Woche Beilage*, Frankfurt a.M. 2014, S. 47-50; zit.: *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, NJW-Beil. 2014, 47.

Ohly, Ansgar, Unmittelbare und mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach dem „Córdoba“- Urteil des EuGH, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, München 2018, S. 996-1004; zit.: *Ohly*, Recht der öffentlichen Wiedergabe, GRUR 2018, 996.

Ohly, Ansgar/Sosnitza, Olaf, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung, Kommentar, 7. Auflage, München 2016; zit.: *Bearbeiter* in: Ohly/Sosnitza, UWG, 7. Aufl. 2016.

Ohrmann, Christoph, Der Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, Unter besonderer Berücksichtigung von Weblogs, Meinungsforen und On-linearchiven, Frankfurt am Main 2010; zit.: *Ohrmann*, Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, 2010.

Ott, Stephan, Die urheberrechtliche Zulässigkeit des Framing nach der BGH-Entscheidung im Fall „Paperboy“, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2004, S. 357 – 368; zit.: *Ott*, Urheberrechtliche Zulässigkeit des Framing, ZUM 2004, 357.

Paal, Boris/Pauly, Daniel, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, München, 2. Aufl. 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Paal/Pauly, DSGVO, 2. Aufl. 2018.

Paefgen, Franziska, Der von Art. 8 EMRK gewährleistete Schutz vor staatlichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte im Internet, Heidelberg 2017; zit.: *Paefgen*, Schutz vor staatlichen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte im Internet, 2017.

Palandt, Otto (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 80. Auflage, München 2021; zit.: *Bearbeiter* in: Palandt, 80. Aufl. 2021.

Paschke, Marian, Medienrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2009; zit.: *Paschke*, Medienrecht, 3. Aufl. 2009.

Peifer, Karl-Nikolaus, Individualität im Zivilrecht, Der Schutz persönlicher, gegenständlicher und wettbewerbsrechtlicher Individualität im Persönlichkeitsrecht, Immaterialgüterrecht und Recht der Unternehmen, Tübingen 2001, zit.: *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, 2001.

Peifer, Karl-Nikolaus, Wird unser Urheberrecht den Erfordernissen des Informationszeitalters noch gerecht? in: Leible, Christian (Hrsg.), Der Schutz des geistigen Eigentums im Internet, Bayreuth 2012, S. 1-9; zit.:

Peifer in: Leible (Hrsg.), Schutz des geistigen Eigentums im Internet, 2012, 1.

Peifer, Karl-Nikolaus, Persönlichkeitsrechte im 21. Jahrhundert – Systematik und Herausforderungen, in: *JuristenZeitung*, Tübingen 2013, S. 853-864; zit.: *Peifer*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jh., *JZ* 2013, 853.

Peifer, Karl-Nikolaus, Persönlichkeitsrechtsschutz und Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, in: *JuristenZeitung*, Frankfurt am Main 2012, S. 851 – 858; zit.: *Peifer*, Persönlichkeitsrechtsschutz und Internet, *JZ* 2012, 851.

Peifer, Karl-Nikolaus, Urheberrechtliche Zulässigkeit der Weiterverwertung von im Internet abrufbaren Fotos – Einmal im Netz – für immer frei?, in: *Neue Juristische Woche*, Frankfurt am Main 2018, S. 3490 – 3493; zit.: *Peifer*, Einmal im Netz – für immer frei, *NJW* 2018, 3490.

Peifer, Karl-Nikolaus, Kein Maulkorb für die Presse durch einseitige Veröffentlichungsverbote in Anwaltschriftsätzen – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 26.11.2019 – VI ZR 12/19, in: *Zeitung für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2020, S. 342,-345; zit.: *Peifer*, Kein Maulkorb für die Presse, *ZUM* 2020, 342.

Peters, Birgit, Prominenz – Eine soziologische Analyse ihrer Entstehung und Wirkung, Opladen 1996; zit.: *Peters*, Prominenz, 1996.

Petershagen, Jörg, Der Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, in: *Neue Juristische Woche*, Frankfurt am Main 2011, S. 705-708; zit.: *Petershagen*, Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, *NJW* 2011, 705.

Perwitz, Ulf, Die Privilegierung privater Nutzung im Recht des geistigen Eigentums, Baden-Baden 2011, zit.: *Perwitz*, Privilegierung privater Nutzung im Recht des geistigen Eigentums, 2011.

Piltz, Carlo, Soziale Netzwerke im Internet – Eine Gefahr für das Persönlichkeitsrecht? Frankfurt am Main 2013; zit.: *Piltz*, Soziale Netzwerke im Internet, 2013.

Platz, Gunda, Hyperlinks im Spannungsfeld von Urheber-, Wettbewerbs- und Haftungsrecht, in: Wettbewerb in Recht und Praxis, Frankfurt am Main 2000, S. 599 – 610; zit.: *Platz*, Hyperlinks im Spannungsfeld, WRP 2000, 599.

Poepfel, Jan, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, Göttingen 2005; zit.: *Poepfel*, Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken, 2005.

Prinz, Matthias/Peters, Butz, Medienrecht – Die zivilrechtlichen Ansprüche, München 1999; zit.: *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999.

Raue, Peter, Zum Dogma von der restriktiven Auslegung der Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, in: *Loewenheim, Ulrich* (Hrsg.), Urheberrecht im Informationszeitalter, Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004, München 2004, S. 327-339; zit.: *Raue* in: FS Nordemann, 2004, S. 327.

Raue, Peter/Hegemann, Jan, Münchener Anwaltshandbuch, Urheber- und Medienrecht, 2. Auflage, München 2017; zit: *Bearbeiter* in: MAH UrhR, 2. Aufl. 2017.

Rauschhofer, Hajo, Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrecht und soziale Netzwerke, in: Bartsch/Briner (Hrsg.), DGRI-Jahrbuch 2010, Köln 2011, S. 145-168, zit.: *Rauschhofer*, Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrecht und soziale Netzwerke, DGRI-Jahrbuch 2010, 2011, S. 145.

Reinecke, Leonard/Trepte, Sabine, Privatsphäre 2.0: Konzepte von Privatheit, Intimsphäre und Werten im Umgang mit „user-generated-content“ in: Zerfuß, Ansgar/Welker, Martin/Schmidt, Jan (Hrsg.), Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web – Grundlagen und Methoden: Von der Gesellschaft zum Individuum, Band 1, Köln 2012, S.205-228; zit.:

Reinecke/Trepte, Privatsphäre 2.0, in: Zerfaß/Welker/Schmidt (Hrsg.), Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web, 2012, 205.

Reinemann, Susanne/Remmertz, Frank, Urheberrechte an User-generated Content, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden, 2012, S. 216-227; zit.: *Reinemann/Remmertz*, Urheberrechte an User-generated Content, ZUM 2012, 216.

Ricker, Reinhart/Weberling, Johannes, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, München 2012, zit.: *Ricker/Weberling*, Handbuch PresseR, 6. Aufl. 2012.

Rinsche, Franz-Josef, Strafjustiz und öffentlicher Pranger, Zeitschrift für Rechtspolitik, München 1987, S. 384-386; zit.: *Rinsche*, Strafjustiz und öffentlicher Pranger, ZRP 1897, 384.

Rohlf, Dietwalt, Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 2 Abs. 1 GG, Berlin 1980; zit.: *Rohlf*, Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre, 1980.

Röhrich, Volker/Graf von Westfalen, Friedrich/Haas, Ulrich, Handelsgesetzbuch: Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften, besonderen Handelsverträgen und internationalen Vertragsrecht (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), 5. Auflage, Köln 2015; zit.: *Bearbeiter* in Röhrich/Graf von Westfalen/Haas, HGB, 5. Aufl. 2019.

Rolke, Lothar/Wolff, Volker, Die Meinungsmacher in der Mediengesellschaft – Deutschlands Kommunikationseliten aus der Innensicht, in: Rolke, Lothar/Wolff, Volker (Hrsg.), Die Meinungsmacher in der Mediengesellschaft – Deutschlands Kommunikationseliten aus der Innensicht, Wiesbaden 2003, S. 7-16; zit.: *Rolke/Wolff*, Meinungsmacher in der Mediengesellschaft, 7.

Rombey, Sebastian, Die Geltung des Medienprivilegs für YouTuber – Neue Impulse aus Luxemburg als Chance für das neue Datenschutzrecht, Zeitschrift für Datenschutz, München 2019, S. 301 – 305; zit.: *Rombey*, Die Geltung des Medienprivilegs für YouTuber, ZD 2019, 301.

Rössler, Beate, Der Wert des Privaten, Frankfurt am Main 2001; zit.: *Rössler*, Der Wert des Privaten, 2001.

Rüpke, Giselher, Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit – Zugleich ein Versuch pragmatischen Grundverständnisses, Baden-Baden 1976; zit.: *Rüpke*, Der verfassungsrechtliche Schutz der Privatheit, 1976.

Rusk, John-David, The Privacy Paradox: Trust and distrust as separate mediating variables, in: Conference: Seventeenth Annual Conference of the Southern Association for Information Systems (SAIS), Macon (Georgia), März 2014, abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/264196415_THE_PRIVACY_PARADOX_TRUST_AND_DISTRICT_AS_SEPARATE_MEDIATING_VARIABLES (zuletzt aufgerufen am 25.03.2021); zit.: *Rusk*, The Privacy Paradox, SAIS, 2014.

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, München 2018, zit.: *Bearbeiter* in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018.

Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Auflage, Tübingen 2019; zit.: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019.

Schack, Haimo, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames, in: MultiMedia und Recht, München 2001, S. 9-17; zit.: *Schack*, Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten, MMR 2001, 9.

Schack, Haimo, Urheberrechtliche Schranken, übergesetzlicher Notstand und verfassungskonforme Auslegung, in: Ohly, Ansgar/Bodewig, Theo/Dreier, Thomas/Götting, Horst-Peter/Haedicke, Maximilian/Lehmann, Michael (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München 2005, S. 511 – 521; zit.: *Schack* in: FS Schricker, 2005, 511.

Schack, Haimo, Schutzgegenstand, „Ausnahmen oder Beschränkungen“ des Urheberrechts, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München

2021, S. 904-908; zit.: *Schack*, Ausnahmen oder Beschränkungen UrhR, GRUR 2021, 904.

Schertz, Christian, Der Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Frankfurt am Main 2013, S. 721-728; zit.: *Schertz*, Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, NJW 2013, 721.

Schertz, Christian/Höch, Dominik, Privat war gestern, Berlin 2011; zit.: *Schertz/Höch*, Privat war gestern, 2011.

Schierbaum, Laura: Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet – Zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Einordnung einer neuen Publikationskultur, Baden-Baden 2016; zit.: *Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, 2016.

Schliesky, Utz: Einführung, Erfordernis einer Neubestimmung der Privatheit, in: *Hill, Hermann/Schliesky, Utz* (Hrsg.), Neubestimmung einer Privatheit, Baden – Baden 2014, S. 9-23; zit.: *Schliesky* in: *Hill/Schliesky* (Hrsg.), Die Neubestimmung der Privatheit, 2014, 9.

Schmidt, Jan-Hinrik, Das neue Netz – Merkmale, Praktiken und Folgen des Web 2.0, 2. Auflage, Konstanz 2011; zit.: *Schmidt*, Das neue Netz, 2. Aufl. 2011.

Schmidt, Jan-Hinrik, Social Media, 2. Auflage, Wiesbaden 2018; zit.: *Schmidt*, Social Media, 2. Aufl. 2018.

Schneider, Mathias, WhatsApp & Co. – Dilemma um anwendbare Datenschutzregeln – Problemstellung und Regelungsbedarf bei Smartphone-Messengern, in: *Zeitschrift für Datenschutz*, München 2014, S. 231 – 237; zit.: *Schneider*, WhatsApp & Co., ZD 2014, 231.

Schneider, Norbert, Autonomie und Transparenz – Privatsphäre und öffentlicher Raum in Zeiten der Digitalisierung, Berlin 2012; zit.: *Schneider*, Autonomie und Transparenz, 2012.

Schneider, Ulrich F., Der Januskopf der Prominenz – Zum ambivalenten Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit, Wiesbaden 2004; zit.: *Schneider*, Der Januskopf der Prominenz, 2004.

Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 6. Auflage, München 2020; zit.: *Bearbeiter* in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl. 2020.

Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 3. Auflage, München 2006; zit.: *Bearbeiter* in: Schricker, UrhG, 3. Aufl. 2006.

Schulz, Wolfgang, Strukturen des Begriffs „Öffentlichkeit“ in der Rechtswissenschaft, in: Faulstich, Werner/Hickethier, Knut (Hrsg.), Öffentlichkeit im Wandel, Neue Beiträge zur Begriffsklärung, Bardowick 2000, S. 110-117; zit.: *Schulz*, Strukturen des Begriffs „Öffentlichkeit“, in: Faulstich/Hickethier, Öffentlichkeit im Wandel, 2000, 110.

Schulze, Gernot, Der individuelle E-Mail-Versand als öffentliche Zugänglichmachung, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2008, S. 836 – 843; zit.: *Schulze*, E-Mail-Versand als öffentliche Zugänglichmachung, ZUM 2008, 836.

Schulze, Gernot, Aspekte zu Inhalt und Reichweite von § 19 a UrhG, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2011, S. 2 – 13; zit.: *Schulze*, Inhalt und Reichweite von § 19 a UrhG, ZUM 2011, 2.

Schulze, Gernot, Scheichende Harmonisierung des urheberrechtlichen Werkbegriffs? Anmerkung zu EuGH „Infopaq/DDF“, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2009, S. 1019 – 1022; zit.: *Schulze*, Schleichende Harmonisierung des urheberrechtlichen Werkbegriffs?, GRUR 2009. 1019.

Schulze, Reiner, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2019, zit.: *Bearbeiter* in: HK-BGB, 10. Aufl. 2019.

Schweiger, Wolfgang, Theorien zur Mediennutzung – Eine Einführung, Wiesbaden 2007; zit.: *Schweiger*, Theorien zur Mediennutzung, 2007.

Simanowski, Roberto, Facebook-Gesellschaft, Berlin 2016; zit.: *Simanowski*, Facebook-Gesellschaft, 2016.

Soehring, Jörg/Hoene, Verena, Presserecht – Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien, 6. Auflage, Köln 2019, zit.: *Bearbeiter* in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019.

Soergel, Hans-Theodor, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 12, Schuldrecht 10, §§ 823 – 853, ProdHG, UmweltHG, 13. Auflage, Stuttgart 2005; zit.: *Bearbeiter* in: *Soergel*, BGB, 13. Aufl. 2005.

Solmecke, Christian/Dam, Annika, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke – Rechtskonforme Lösung nach dem AGB- und dem Urheberrecht, in *MultiMedia und Recht*, München 2012, S. 71 – 74; zit.: *Solmecke/Dam*, Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke, *MMR* 2012, 71.

Soppe, Martin, Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken – das datenschutzrechtliche Medienprivileg in der Verlagspraxis, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, Baden-Baden 2019, S. 467 – 476; zit.: *Soppe*, Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, *ZUM* 2019, 467.

Specht, Louisa, Reformbedarf des Kunsturheberrechts im digitalen Zeitalter, in: *MultiMedia und Recht*, München 2017, S. 577 – 578; zit.: *Specht*, Reformbedarf des KUG im digitalen Zeitalter, *MMR* 2017, 577.

Spindler, Gerald, Persönlichkeitsschutz im Internet – Anforderungen und Grenzen einer Regulierung, Gutachten F zum 69. Deutschen Juristentag, München 2012, zit.: *Spindler*, Persönlichkeitsschutz im Internet, Gutachten F zum 69. DJT, 2012.

Spindler, Gerald, Bildersuchmaschinen, Schranken und konkludente Einwilligung im Urheberrecht – Besprechung der BGH-Entscheidung „Vor-

schaubilder“ in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2010, S. 785-792; zit.: *Spindler*, Besprechung „Vorschaubilder“, GRUR 2010, 785.

Spindler, Gerald/Schuster, Fabian, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 4. Auflage, München 2019; zit.: *Bearbeiter* in: *Spindler/Schuster*, 4. Aufl. 2019.

Stadler, Thomas, Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage, Berlin 2005; zit.: *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, 2. Aufl. 2005.

Stang, Felix Laurin, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte aus urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht, in: UFITA, Baden-Baden 2018, S. 375 – 397; zit.: *Stang*, Berichterstattung über Social-Media-Inhalte, UFITA 2018, 375.

von Staudiner, Julius, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 241 – 243 (Treu und Glauben), Berlin 2019, zit.: *Bearbeiter* in: *Staudinger*, BGB, 2019.

von Staudinger, Julius, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 823 A-D (Unerlaubte Handlungen 1 – Rechtsgüter und Rechte, Persönlichkeitsrecht, Gewerbebetrieb), Berlin 2017; zit.: *Bearbeiter* in: *Staudinger*, BGB, 2017.

von Staudinger, Julius, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Einleitung zur ROM I-VO, Art. 1-10 Rom I-VO, Berlin 2016; zit.: *Bearbeiter* in: *Staudinger*, ROM I-VO, 2016.

Stender-Vorwachs, Jutta, Rechtliche Aspekte der Berichterstattung über Frauen in den Medien, in: Archiv für Presserecht, Köln 2006, S. 512-522; zit.: *Stender-Vorwachs*, Berichterstattung über Frauen in den Medien, AfP 2006, 512.

Stieper, Malte, „Digitalisierung“ des Urheberrechts im Wege verfassungskonformer Auslegung, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht,

München 2014, S. 1060 – 1064; zit.: *Stieper*, Digitalisierung im Urheberrecht, GRUR 2014, 1060.

Stieper, Malte, Reformistischer Aufbruch nach Luxemburg – Die Schranken des Urheberrechts im Lichte europäischer Grundrechte, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, München 2017, S. 1209 – 1212; zit.: *Stieper*, Reformistischer Aufbruch, GRUR 2017, 1209.

Stieper, Malte, Die Umsetzung von Art. 17 VII DSM-RL in deutsches Recht (Teil 1) – Brauchen wir eine Schranke für Karikaturen, Parodien und Pastiches?, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, München 2020, S. 699-708; zit.: *Stieper*, Umsetzung von Art. 17 VIII DSM-RL, GRUR 2020, 699.

Stieper, Malte, Grundrechtskonforme Auslegung und Gesetzesvorbehalt bei der Anwendung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen – Das vorläufige Ende einer langen Reise, in: *Zeitschrift für Urheberrecht und Medien*, Baden-Baden 2020, S. 753-760; zit.: *Stieper*, Grundrechtskonforme Auslegung und Gesetzesvorbehalt, ZUM 2020, 753.

Ströbel, Lukas, Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet – Neue Formen der Prangerwirkung, Baden-Baden 2016; zit.: *Ströbel*, Persönlichkeitsschutz von Straftätern im Internet, 2016.

Stutzman, Fred/Vitak, Jessica/Ellison, Nicole B./Gray, Rebecca/Lampe, Cliff, Privacy in Interaction – Exploring Disclosure and Social Capital in Facebook, in: Bericht zur Sixth International AAAI Conference on Weblogs and Social Media (<https://ojs.aaai.org/index.php/ICWSM/article/view/14268/14117>); zit.: *Stutzman u.a.*, Privacy in Interaction – Exploring Disclosure and Social Capital in Facebook, in: Bericht zur Sixth International AAAI Conference on Weblogs and Social Media, 2012, S. 330.

Suwelack, Felix, Schleichwerbung als Boombranche? Geltung und Wirksamkeit werberechtlicher Grundsätze beim Influencer-Marketing, in: *MultiMedia und Recht*, München 2017, S. 661 – 665; zit.: *Suwelack*, Schleichwerbung als Boombranche?, MMR 2017, 661.

Sydow, Gernot, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar, 2. Auflage, Baden- Baden 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Sydow, DSGVO, 2. Aufl. 2018.

Taddicken, Monika, Selbstoffenbarung im Social Web, in: Publizistik, Wiesbaden 2011, S. 281-303; zit.: *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Social Web, Publizistik 2011, 281.

Taddicken, Monika, Selbstoffenbarung im Web 2.0, in: Schenk, Michael/Jers, Cornelia/Gölz, Hanna (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland – Verbreitung, Determinanten und Auswirkungen, Baden-Baden 2013, S. 144-153; zit.: *Taddicken*, Selbstoffenbarung im Web 2.0, in: Schenk/Jers/Gölz (Hrsg.), Die Nutzung des Web 2.0 in Deutschland, 2013, 144.

Tausch, Stefan, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Veröffentlichung von Fotos im Internet – Rechtsanalyse anhand repräsentativer Beispiele, Baden-Baden 2016; zit.: *Tausch*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Foto-Veröffentlichung im Internet, 2016.

Teutsch, Doris/Masur, Philipp K. Trepte, Sabine, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication: How Subjective Concepts and Situational Perceptions Influence Behaviors, in: Social Media + Society, London April – Juni 2018, S. 1 – 14; zit.: *Teutsch/Masur/Trepte*, Privacy in Mediated and Nonmediated Interpersonal Communication, Social Media + Society, April-June 2018, 1.

Thimm, Caja, Digitale Gesellschaft und Öffentlichkeit – neues Bürgerbewusstsein?, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier/Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier (Hrsg.), Bitburger Gespräche Jahrbuch 2013, München 2014, S. 21 – 30; zit.: *Thimm*, Digitale Gesellschaft und Öffentlichkeit, in: Bitburger Gespräche 2013, 2014, 21.

Tidwell, Lisa Collins/Walther, Joseph B., Computer-mediated communication effects on disclosure, impressions, and interpersonal evaluations – Getting to know one another a bit at a time, in: Human Communication Research, Volume 28, Hoboken 2002, S. 317-348; zit.: *Tidwell/Walther*,

Computer-mediated communication effects on disclosure, impressions, and interpersonal evaluations, *Human Communication Research* 2002, 317.

Tinnefeld, Robert, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, Tübingen 2012; zit.: *Tinnefeld*, Die Einwilligung in urheberrechtliche Nutzungen im Internet, 2012.

Tofall, Mark, Selbstbegehung und Zurechnung auf Dritte – Eine kritische Betrachtung der Entscheidung, KG, Urt. v. 20.09.2012 – 10 U 2/12 – Hochzeit in Tirol, in: *Archiv für Presserecht*, Köln 2014, S. 399 – 406; zit.: *Tofall*, Selbstbegehung und Zurechnung auf Dritte, *AfP* 2014, 399.

Ulmer-Eilfort, Constanze/Oberfell, Eva Inés, Verlagsrecht Kommentar, München 2013, zit.: *Bearbeiter* in: *Ulmer-Eilfort/Oberfell*, Verlagsrecht, 2013.

Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, 1980; zit.: *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980.

Ulmer, Peter/Brandner, Erich/Hensen, Hans-Diether, AGB-Recht, Kommentar zu den §§ 305 – 310 BGB und zum UklaG, 12. Auflage, Köln 2016; zit.: *Bearbeiter* in: *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016.

Unberath, Hannes, Die Vertragsverletzung, Tübingen 2007; zit.: *Unberath*, Die Vertragsverletzung, 2007.

v. Ungern-Sternberg, Joachim, Schlichte einseitige Einwilligung und treuwidrig widersprüchliches Verhalten des Urheberberechtigten bei Internetnutzungen, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, München 2009, S. 369-375; zit.: *v. Ungern-Sternberg*, Schlichte einseitige Einwilligung, *GRUR* 2009, 369.

v. Ungern-Sternberg, Joachim, Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr 2018, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, München 2019, S. 1- 11; zit.: *v. Ungern-Sternberg*, Rechtsprechung Urheberrecht 2018, *GRUR* 2019, 1.

v. Ungern-Sternberg, Joachim, Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2020, 113-127; zit.: v. Ungern-Sternberg, Rechtsprechung Urheberrecht 2019, GRUR 2020, 113.

Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff, Europäisches Unionsrecht, EUV, AEUV, GRCh, EAGV, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2018; zit.: *Bearbeiter* in: NK-HK, EU-Recht, 2. Aufl. 2018.

Vetter, Stefan, Das Recht am eigenen Bild Minderjähriger in sozialen Netzwerken, in: Archiv für Presserecht, Köln 2017, S. 127 – 132; zit.: Vetter, Recht am eigenen Bild Minderjähriger in sozialen Netzwerken AfP 2017, 127.

Vogelsang, Klaus, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?, Baden-Baden 1987, zit.: Vogelsang, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?, 1987.

Wanckel, Endress, Foto- und Bildrecht, 5. Auflage, München 2017; zit.: Wanckel, Foto- und Bildrecht, 5. Aufl. 2017.

Wandtke, Artur-Axel, Urheberrecht, 7. Auflage, Berlin 2019; zit.: Wandtke, Urheberrecht, 7. Aufl. 2019.

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019; zit.: *Bearbeiter* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, 5. Aufl. 2019.

Wandtke, Artur-Axel/Ohst, Claudia, Medienrecht Praxishandbuch, Band 4, Medienrecht und Medienstrafrecht, 3. Auflage, Berlin 2014; zit.: *Bearbeiter* in: Wandtke/Ohst, Medienrecht, Bd. 4, 3. Aufl. 2014.

Wandtke, Artur-Axel/Ohst, Claudia, Medienrecht Praxishandbuch, Band 5, IT-Recht, 3. Auflage, Berlin 2014; zit.: *Bearbeiter* in: Wandtke/Ohst, Medienrecht, Bd. 5, 3. Aufl. 2014.

Wandtke, Artur-Axel/Hauck, Ronny, Urheberrecht versus Pressefreiheit, in: Neue Juristische Woche, Frankfurt am Main 2017, S. 3422 – 3425; zit.: *Wandtke/Hauck*, Urheberrecht vs. Pressefreiheit, NJW 2017, 3422.

Warren, Samuel D./Louis D. Brandeis, The Right to Privacy, in: Harvard Law Review, Vol. 4, No. 5, Cambridge, 1890, S. 193-220; zit.: *Warren/Brandeis*, The Right to Privacy, 4. Harvard Law Revue 1890, 193.

Weber, Hubertus, Die urheberrechtliche Zwangslizenz, Baden-Baden 2018, zit.: *Weber*, Urheberrechtliche Zwangslizenz, 2018.

Wenzel, Karl Egbert, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Auflage, Köln 2018; zit.: *Bearbeiter* in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018.

Westin, Alan F., Privacy and Freedom, New York 1968; zit.: *Westin*, Privacy and Freedom, 1968.

Wheeles, Lawrence R./Grotz, Jams, Conceptualization and Measurement of reported self-disclosure, in: Human Communication Research, Hoboken 1976, S. 338 – 346; zit.: *Wheeles/Grotz*, Conceptualization and Measurement of reported self-disclosure, Human Communication Research 1976, 338.

Wheeless, Lawrence R., Self-disclosure and interpersonal solidarity: Measurement, validation, and relationships, in: Human Communication Research, Hoboken 1976, S. 47-61; zit.: *Wheeless*, Self-disclosure and interpersonal solidarity, Human Communication Research 1976, 47.

Wielsch, Dan, Die Zugangsregel der Intermediäre – Prozedualisierung von Schutzrechten, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, München 2011, S.665-673; zit.: *Wielsch*, Zugangsregel der Intermediäre, GRUR 2011, 665, 672.

Wimmers, Jörg/Schulz, Carsten, K&R Kommentar zu OLG München, Urteil vom 26.06.2007 – 18 U 2067/07, K&R 2007, 51, in: Kommunikation &

Recht, Frankfurt am Main 2007, S. 533-535; zit.: *Wimmers/Scholz*, Kommentar zu OLG München, Urt. v. 26.06.2007 – 18 U 2067/07, K&R 2007,533.

Wintterlin, Florian, Quelle: Internet – Journalistisches Vertrauen bei der Recherche in sozialen Medien, Baden- Baden 2019; zit.: *Wintterlin*, Quelle Internet, 2019.

Wippersberg, Julia, Prominenz – Entstehung, Erklärungen, Erwartungen, Konstanz 2007; zit.: *Wippersberg*, Prominenz, 2007.

Wolf, Manfred/Neuner, Jörg, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 10. Auflage, München 2012; zit.: *Wolf/Neuner*, BGB AT, 10. Aufl. 2012.

Wolf, Manfred/Lindacher, Walter F./Pfeiffer, Thomas, AGB-Recht, Kommentar, 6. Auflage, München 2013; zit.: *Bearbeiter* in: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, AGB-Recht, 6. Aufl. 2013.

Worm, Ulrich, Die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch das Setzen von Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, Frankfurt am Main u.a. 2002; zit.: *Worm*, Urheberrechtsverletzungen durch Hyperlinks, Inline-Frames und Meta-Tags, 2002.

Wypchol, Markus, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 07. August 2018 – C 161/17 – Cordoba, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, München 2018, S. 822 – 823; zit.: *Wypchol*, Anmerkung zur „Cordoba“-Entscheidung, EuZW 2018, 822.

Ziegler, Katharina: Urheberrechtsverletzung durch Social Sharing – Urheber- und haftungsrechtliche Aspekte am Beispiel der Plattform Facebook, Tübingen 2016, zit.: *Ziegler*, Social Sharing, 2016.

Zippelius, Reinhold, Rechtsphilosophie, 6. Auflage, München 2011, zit.: *Zippelius*, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 2011.

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, Kommentar, 33. Auflage, Köln 2020; zit.: *Zöller*, ZPO, 33. Aufl. 2020.

